James Westfall Thompson
422 Library
University of California

No
1190

Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9.-11. Jahrhundert

von

Dr. phil. Bernhard Schmeidler
a. o. Professor an der Universität Leipzig

Leipzig
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung m. b. H.

Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert

Kritische Untersuchungen zur Hamburgischen Kirchengeschichte des Adam von Bremen, zu Hamburger Urkunden und zur nordischen und wendischen Geschichte

Mit 2 Lichtdrucktafeln

Von

Dr. phil. Bernhard Schmeidler
a. o. Professor an der Universität Leipzig

Leipzig
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung m. b. H.
1918

Druck von Oskar Bonde in Altenburg, S.-A.

Printed in Germany.

VORWORT.

Dieses Buch ist in seinem ersten Teile eine notwendige Ergänzung zu meiner Ausgabe des Adam von Bremen, in der Einleitung zur Ausgabe[1]) ist auf die hier gebotenen Untersuchungen mehrfach Bezug genommen. Die Unsicherheit, die über Alter und Entstehungsverhältnisse vieler Bestandteile des Adamschen, für weite geschichtliche Gebiete wichtigen und grundlegenden Werkes obwaltete, war für deren Verwertung oft hinderlich, der exakte Nachweis der Herkunft auf Grund kritischer Sichtung der Überlieferung wird für mehrere Gebiete wissenschaftlicher Forschung von erheblicher sachlicher Bedeutung sein. Zur Begründung der Ausgabe ist dieser Nachweis sogar durchaus notwendig; denn auf Grund der besonderen Überlieferungsverhältnisse, mit denen sich eben der erste Teil dieser Studien zu befassen hat, ist der Apparat der Ausgabe vielfach so besonders gestaltet und kann er zu Zweifeln und Fragen und dem Wunsche nach näherer Auskunft so leicht und vielfach Anlaß geben, daß dem Herausgeber, der mit diesen Fragen und Schwierigkeiten selbst schwer und lange gerungen hat, eine solche nähere Auskunft und Begründung seines Verfahrens unbedingt notwendig erschien. Da die Beigabe der vollen Begründung die Einleitung der an sich umfangreichen Ausgabe allzusehr belastet hätte, so konnte ich eine eigene buchmäßige Veröffentlichung dafür umso eher ins Auge

[1]) Alle Zitate in diesem Buche mit bloßer Seitenangabe ohne nähere Kennzeichnung beziehen sich auf die Adamausgabe.

fassen, als eine zweite Reihe von Sachuntersuchungen neben der ersten, überlieferungsgeschichtlichen, aus der Arbeit an der Ausgabe mit gleicher Notwendigkeit erwuchs. Für die im ersten Teil des Buches behandelten Fragen darf ich wohl noch bemerken, daß die vorgeschlagene Lösung der Probleme auf jahrelangen, sehr schwierigen und mühevollen Arbeiten und Überlegungen beruht, bei denen ich alle anderen Lösungsmöglichkeiten gewissenhaft erwogen und durchgeprüft habe; daß die lesbare Darstellung eines so spröden und diffusen Gegenstandes neue Schwierigkeiten bot. Ich glaube daher wohl die Erwartung hegen zu dürfen, daß auch die Annahme oder Ablehnung meiner Ansichten nur auf Grund eingehender Erwägung aller Möglichkeiten und Vertiefung in die Schwierigkeiten der behandelten Probleme erfolgen werden.

Der zweite Teil meines Buches bietet eine Anzahl Sachuntersuchungen, die gleichfalls aus der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Text des Adam von Bremen erwachsen sind, aber meist ihre eigene, von der Beziehung zum Schriftsteller losgelöste, zum Teil weit darüber hinausreichende Bedeutung erlangt haben. Besonders dürfte die letztere Bemerkung auf den umfangreichen Abschnitt der Untersuchungen über Hamburger Urkunden zutreffen. Adam gibt Anlaß zu Bemerkungen über Hamburger Papsturkunden und zur Gründungsurkunde Ludwigs des Frommen, die allzu auffallend sind, als daß sie nicht einen wissenschaftlichen Bearbeiter seines Textes zu eingehenderer Untersuchung hätten auffordern müssen. Das bedingte allerdings die Ausführung eigener diplomatischer Untersuchungen, zu denen jene Bemerkungen nur eben den Anlaß abgaben. Ihr Umfang und ihre Erstreckung mußte nach den Erfordernissen der Sache, das heißt nach dem inneren Zusammenhange der Fälschungen bemessen werden. Für die Papsturkunden konnte nicht die Behandlung aller Stücke, die etwa noch verschiedener Beurteilung unterliegen können, ins Auge gefaßt werden, ich mußte mich auf die Untersuchung der wichtigsten, zu der auch Adam von

Bremen unmittelbaren Anlaß bot, beschränken. Aber nach dem Buche von Curschmann nebst den dazu gehörigen Kritiken und dem meinigen dürfte nun auf diesem Gebiete doch nur ganz Weniges noch zu erledigen bleiben, und die, wie ich hoffe, restlose Analyse der Urkunden Gregors IV., Nikolaus' I., Agapets II. und Johanns XV. mit den Erläuterungen zur Entstehung der Urkunden Clemens' II. und Leos IX. dürfte doch, falls die Ergebnisse angenommen werden, einen großen Schritt vorwärts in der Klärung aller dieser verwickelten Fragen und auch für unsere sachlich-historische Erkenntnis bedeuten [1]). Besonders erhoffe ich das Letztere auch von meiner Untersuchung der Gründungsurkunde Ludwigs des Frommen, die gewiß für weitere und in mancher Richtung erst wahrhaft abschließende Forschungen noch Raum läßt, aber doch eine Gesamtbewertung des vielumstrittenen Stückes anzubahnen sucht, die vielleicht auf allgemeinere Annahme rechnen darf. Da noch die von Adam von Bremen geschriebene Urkunde Adalberts mir besonderen Anlaß zur Beschäftigung mit den Urkunden Adalberts bot, hat dieser gesamte Abschnitt über Hamburger Urkunden einen gewissen Vorzug, wie ich glaube, vor älteren Arbeiten auf dem Gebiet erhalten: durch die Heranziehung von Papsturkunden, Kaiserurkunden und Privaturkunden sind manche Beziehungen zwischen ihnen, auch solche zu dem Werke des Geschichtschreibers von Hamburg, aufgedeckt worden, die der Erkenntnis der Gesamtheit der Erscheinungen nur förderlich sein können. — Die anschließenden und das Buch abschließenden Untersuchungen zur nordischen und wendischen Geschichte sind meist wieder unmittelbar aus der Beschäftigung mit Adam von Bremen erwachsen, als Ergebnisse der Klärung seiner Textgeschichte (über die Ehe des Svend Estridsen) und zur Feststellung der Zeit, wann und bis wann er geschrieben hat (über das Todesjahr des Svend

[1]) Die im Nachtrag S. 359 erwähnte Arbeit von Peitz gelangt ja allerdings zu ganz abweichenden und radikal neuen Ansichten, über die sich erst nach ihrem Erscheinen wird urteilen lassen.

Estridsen und über die Könige der Schweden um 1075). Der sachlichen Erläuterung bei ihm enthaltener Überlieferungen dienen die Forschungen über die Obotritenfürsten und den Tempel zu Rethra. Die gesamten hier dargebotenen Untersuchungen sind gewiß kritischen Einzelfragen gewidmet, aber sie stehen doch alle in inneren Beziehungen zueinander und führen zu positiven Ergebnissen für die Geschichte Hamburgs und der nordischen und wendischen Lande, die ihre einheitliche Zusammenfassung unter dem Titel dieses Buches rechtfertigen werden. Möchte die Vielheit der hier behandelten Fragen, die auf dem Gebiete der Textkritik, der Urkundenkritik und auf dem der Chronologie und Altertümer liegen, in Verbindung mit der Einheit des Schauplatzes der Untersuchungen, der Norddeutschland und Nordeuropa umfaßt, dem Buche einen größeren Kreis von Lesern und Interessenten in den Kennern und Liebhabern der gesamten niederdeutschen und nordischen Geschichte ebenso wie gewisser Gebiete der Hilfswissenschaften zuführen können, soweit die Ereignisse der Gegenwart eine Teilnahme an solchen rein wissenschaftlichen Bestrebungen gestatten. Der Gang der Untersuchungen soll durch das ausführliche Inhaltsverzeichnis leicht zugänglich gemacht werden, einige Inhalte besonders kirchenrechtlicher Art sind in dem Register, das sachliche Stichworte mit einigen dazugehörigen Namen in freier und knapper Auswahl zusammenstellt, hervorgehoben worden.

Das ganze Buch ist, wie dargelegt, ein Ergebnis meiner Studien zur Ausgabe des Adam von Bremen in den Monumenta Germaniae Abteilung Scriptores. Die Fertigstellung neben der Ausgabe wurde mir durch eine liberale Gewährung von Zeit und zuletzt die Einräumung eines Urlaubs durch den Abteilungsleiter Herrn Professor Breßlau ermöglicht; dieser selbst nahm eingehend an der Arbeit für das vierte Kapitel von Teil II, Abschnitt I, wie daselbst dargelegt, teil. Für alles dies möchte ich nicht unterlassen, ihm auch hier meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Den Druck des Buches in schwerer Zeit ermöglichte ein Zuschuß aus der Albrecht-Stiftung an der hiesigen Universität, für dessen Gewährung ich hier meinen Dank abstatte. Auch der Verlagsbuchhandlung bin ich für die Übernahme und gesamte Ausstattung des Buches zu Dank verpflichtet. Durch einzelne Auskünfte unterstützten mich gütigst die Herren Professor A. Brackmann in Königsberg, Direktor H. Ermisch von der Königl. Landesbibliothek in Dresden, Professor Dr. H. Krabbo und Archivar Dr. E. Müller in Berlin sowie die Staatsarchive in Hannover (durch Übersendung der Adamurkunde) und Marburg und das allgemeine Reichsarchiv in München. Allen freundlichen Helfern sei hiermit herzlichst gedankt.

Leipzig, den 10. Mai 1918.

Bernhard Schmeidler.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Allgemeines.

Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte. Dritte Auflage. Herausgegeben von Bernhard Schmeidler (Scriptores rerum Germanicarum). Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung, 1917.

Dehio, Georg, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission. 2 Bde. Berlin 1877.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II, 3. u. 4. Auflage; Leipzig 1912. Bd. III, 3. und 4. Auflage; Leipzig 1906.

Kohlmann, Philipp, Adam von Bremen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Textkritik und Kosmographie (Leipziger Historische Abhandlungen, Heft X). Leipzig 1908.

Schmeidler, Bernhard, Neuere Literatur über Adam von Bremen. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. XVI, S. 111—121.

Zu Teil I.

Georg Heinrich Pertz, Archiv Bd. III, S. 650—667. Brief aus Wien vom 31. August 1821 über die Wiener Hs. des Adam.

— Archiv Bd. V, S. 153—155. Notiz über die Vatikanische Hs. des Adam.

Johann Martin Lappenberg, Von den Quellen, Handschriften und Bearbeitungen des Adam von Bremen. Archiv Bd. VI, S. 766—892.

Georg Waitz, Archiv Bd. VII, S. 449—455. Notiz über einige Kopenhagener Handschriften des Adam.

Zu Teil II, Abschnitt I.

Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. I, Leipzig 1889. Bd. I, zweite Auflage; Leipzig 1912. Bd. II, erste Abteilung, zweite Auflage; Leipzig 1915.

Fritz Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. Eine diplomatische Untersuchung. Hamburg und Leipzig 1909.

Curt Bogislav Graf von Hacke, Die Pallienverleihungen bis 1143. Göttinger Inauguraldissertation. Marburg 1898.

Paul Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. 3 Bände. Hamburg und Leipzig 1886—1896.

Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1. Katholisches Kirchenrecht, Bd. 1—6, 1. Berlin 1869—1897.

Hermann Joachim, Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg. MIÖG. XXXIII (1912), S. 201—271.

Karl Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen. Göttinger Inauguraldissertation. Hamburg 1866. (Auch Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. V.)

Johann Martin Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. I. Hamburg 1842.

Liber diurnus Romanorum pontificum ex unico codice Vaticano denuo edidit Th. E. ab Sickel. Vindobonae 1889.

Paul Mestwerdt, Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg. Schriften zur Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte, II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), Bd. 5 (1913), S. 465—491.

Mühlbacher-Lechner, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 751—818. (J. F. Böhmer, Regesta imperii I.) Zweite Auflage. Innsbruck 1908.

Christian Reuter, Ebbo von Reims und Ansgar. Historische Zeitschrift (105. Bd.), III. Folge, 9. Bd., S. 237—284.

— Zur Geschichte Ansgars. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 40 (1910), S. 484—492.

W. Schröder, Die falschen Urkunden des Erzstifts Hamburg-Bremen. Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. X (Kiel 1869), S. 287—304.

Edmund E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien. I. Innsbruck 1910.

Zu Teil II, Abschnitt II.

E. M. Fant, Scriptores rerum Suecicarum medii aevi, Bd. 1—3 (2 und 3 von anderen). Upsala 1818, 1828, 1871, 1876.

M. Cl. Gertz, Vitae sanctorum Danorum. Kopenhagen 1908—1912.

Heimskringla edr Norges Konunga Sögur af Snorra Sturlusyni, ed. G. Schöning, B. Thorlacius et E. Chr. Werlauff. Bd. 1—6. Havniae 1777—1826.

J. Langebek, Scriptores rerum Danicarum medii aevi. Bd. 1—8. Kopenhagen 1772—1834 (die späteren Bände von P. F. Suhm und anderen). Bd. 9 (Indices). Kopenhagen 1878.

Saxonis Grammatici Gesta Danorum. Herausgegeben von Alfred Holder. Straßburg 1886.

Scripta historica Islandorum de rebus gestis veterum borealium latine reddita. Bd. 1—12. Hafniae 1828—1846.

Abkürzungen.

Archiv = Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover, Hahnsche Buchhandlung.

Bd. = Band; Bde. = Bände.

BHL. = Bibliotheca Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis. Ediderunt Socii Bollandiani. 2 Bde. Brüssel 1898—1901.

Egbd. = Ergänzungsband.

Hs. = Handschrift; Hss. = Handschriften.

J.-E., J.-K., J.-L. = Jaffé-Ewald, Jaffé-Kaltenbrunner, Jaffé-Löwenfeld = Regesta Pontificum Romanorum ed. Philippus Jaffé, editio secunda. 2 Bde. Lipsiae 1885, 1888.

Jh. = Jahrhundert.

KUiA. = Kaiserurkunden in Abbildungen herausgegeben von Heinrich von Sybel und Theodor von Sickel. Text und Tafeln in elf Lieferungen. Berlin 1880—1891.

Langebek, SS. = J. Langebek, Scriptores, siehe im Literaturverzeichnis.

LD. = Liber diurnus, siehe im Literaturverzeichnis.

M² = Mühlbacher-Lechner, siehe im Literaturverzeichnis.

MG. = Monumenta Germaniae.

MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Wien.

N. = Note; n. = numero.

N. A. oder N. Archiv = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover, Hahnsche Buchhandlung.

SS. = Scriptores.

SS. rer. Germ. = Scriptores rerum Germanicarum (Sonderausgaben in der Abteilung Scriptores der Monumenta Germaniae historica).

UB. = Urkundenbuch.

ERSTER TEIL:

Entstehung und Überlieferungsgeschichte der Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum.

Einleitung.

Die Hamburgische Kirchengeschichte Adams von Bremen liegt uns heute in drei Fassungen vor, von denen wir zwei in der Hauptsache auf ihn selbst zurückführen können, während in der dritten eine fremde, spätere Bearbeitung zu erkennen ist. Sie wurde im Druck zuerst im Jahre 1579 durch den Dänen Andreas Vedel nach einer Hs. des dänischen Zisterzienserklosters Sorö auf Seeland herausgegeben. Diese Hs. gehörte zu der zweiten der erwähnten Fassungen; sie hatte mehr Stoff als die erste, kürzeste Fassung, und zwar ein solches Mehr an Stoff, das offenbar nachträglich in den ursprünglichen Zusammenhang der ersten Fassung eingeschaltet worden war. In den mit der ersten Fassung gemeinsamen Teilen hat sie zwar nicht ganz genau denselben Text, aber doch einen solchen, der sich im Wortlaut nicht allzuweit von jenem entfernt. Lappenberg in seinen Ausgaben bezeichnete den Vedelschen Druck der Soröer Hs. als n. 3, in meiner Ausgabe ist er als B 2 aufgeführt.

Danach wurde das Werk im Jahre 1595 durch den Gottorper Bibliothekar Erpold Lindenbrog nach einer Hs. des Grafen Heinrich Rantzau auf Schloß Breitenberg neu gedruckt. Diese Hs. gehörte der dritten Fassung an, die mit der zweiten Fassung das Mehr an Stoff über die erste, ursprüngliche Fassung hinaus gemeinsam hat, außerdem aber den ganzen Text in einer offenkundig späteren Bearbeitung bietet, in der sehr viel persönliche Mitteilungen und Meinungsäußerungen des Autors getilgt sind und die gesamte Fassung der Sätze unter grammatischen und stilistischen Gesichtspunkten durchgreifend bearbeitet und verändert ist. Lappenberg zählte diese Überlieferung als n. 5, bei mir ist sie als C 2 bezeichnet.

Im Jahre 1821 fand Georg Heinrich Pertz bei Forschungen für die Zwecke der Monumenta Germaniae historica in der Wiener Hofbibliothek die Hs. n. 521, ehemals Salzburger Hs. n. 413.

Es wurde ihm bei einigem Studium des Textes sofort klar, daß dieser eine bei weitem bessere und eine ältere Fassung darstelle als alle bis dahin bekannten Hss.; dieser unwiderleglichen Meinung haben sich alle Forscher, die sich seitdem jemals mit dem Text des Adamschen Werkes beschäftigt haben, ausnahmslos und ohne jeden Widerspruch angeschlossen. Der Zusammenhang der Sätze ist fast überall[1]) ursprünglicher, viele Fehler und Sinnlosigkeiten der anderen Texte sind vermieden; an vielen Stellen trat die eigentliche Meinung des Schriftstellers überhaupt erst jetzt erkennbar hervor. Was der Text weniger hatte als die anderen, war ohne weiteres als nachträgliche Zusätze in jenen anderen Hss. zu dem in der Wiener Hs. ursprünglichen Zusammenhang zu erkennen. Lappenberg zählte diese als n. 1, bei mir ist sie als A 1 bezeichnet.

Weiterhin wurde eine Wolfenbütteler Hs., codex Gudianus n. 83, und eine Kopenhagener Hs., alte königl. Sammlung n. 2296, bekannt, jene von Lappenberg als n. 2, diese als n. 4 gezählt. No. 2 ist in der Fassung mit n. 3 verwandt, n. 4 mit n. 5. Da 4 eine Hs. des 13. Jh. und 5 ein Druck des 16. Jh. ist, da 4 und 5 fast wörtlich übereinstimmen, gab Lappenberg meist nur die Überlieferung 4 im Apparat an, auch wo 4 und 5 dadurch bezeichnet wurde, und nannte 5 nur in den seltensten Fällen. Im Text gab er überall, wo es anging und er es für möglich hielt (in Wahrheit verfuhr er dabei noch nicht konsequent genug und nicht überall ganz richtig), die Fassung A 1 wieder. Da nun, wie erwähnt, 2 und 3 einerseits, 4 und 5 (nur als 4 gezählt) andererseits in vielen Abweichungen von 1 übereinstimmen, gewann der Apparat das Bild, daß an vielen Stellen 2. 3. 4 übereinstimmend als abweichende Lesart von 1 angeführt werden. Da aber, wo 4 (und 5) noch ihre besonderen Abweichungen haben, stimmen 2 und 3 entweder mit 1 überein oder es ergeben sich dann drei Fassungen: erstens 1; zweitens 2 und 3; drittens 4 (und 5).

Das wäre ein durchaus verständlicher Apparat, der auch in der neuen Ausgabe grundsätzlich beibehalten und nur noch verdeutlicht worden ist. Da sind die Hss. 2 (B 1[a]) und 3

---

[1]) Auf die Ausnahmen wird erstmalig in diesen Untersuchungen hingewiesen und ihre Bedeutung erläutert; vgl. unten Kap. I, § 1, S. 14—18; Kap. III, S. 73 f.

(B 2), zusammen mit einer anderen Kopenhagener Hs. (alte königl. Sammlung n. 1175, bei Lappenberg n. 2[a], bei mir B 1[b]) als B-Klasse der Überlieferung zusammengefaßt. B 1[a] und B 1[b] ergeben zusammen B 1, B 1 und B 2 zusammen B. Die Überlieferungen 4 und 5 sind als C 1 und C 2 bezeichnet und ergeben zusammen C. BC (2. 3. 4) stehen gemeinsam als jüngere Klassen und Schichten der Überlieferung A gegenüber. Dieses wird meist nur durch A 1 dargestellt, für II, 16 (14) bis 22 (19) tritt dazu die Leidener Hs. (bei Lappenberg n. 6) als A 2, für das ganze vierte Buch gleichfalls die Leidener Hs. als A 2 und einige Kopenhagener und Hamburger Überlieferungen (bei Lappenberg n. 7—10) als A 3 und B 3 – 5.

Nun zeigt sich bereits bei Lappenberg im Apparat und in der Hauptsache ebenso im neuen Apparat die merkwürdige Erscheinung, daß keineswegs überall die am engsten zusammengehörigen Hss. auch wirklich zusammengehen; vielmehr ist der Apparat ganz und gar mit den auffallendsten Ausnahmeerscheinungen durchsetzt. Sehr häufig geht 2 (B 1) mit 4 und 5 (C), 3 (B 2) mit 1 (A 1); ebenso oft aber 3 mit 4 und 5, 2 mit 1. Anscheinend regellos wird als abweichend vom Text einmal 2 und 4, einmal 3 und 4 (bzw. B 1. C und B 2. C) angeführt. Warum oftmals 2, oftmals 3 von der Gemeinsamkeit der jüngeren Texte 2. 3. 4 sich ausschließen und mit dem alten Texte 1 gehen, bleibt rätselhaft. Denn an sich ist klar, daß 2. 3. 4 (BC) auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen müssen und demgemäß in allen wesentlichen Dingen die gleiche Fassung bieten sollten. Die obwaltende Verwirrung steigert sich noch erheblich im vierten Buch, wo Lappenberg 10 statt bisher 5 (bzw. 6) Hss. zählt und die neuen Hss. 6—10 nun in völlig regelloser Weise bald mit dieser, bald mit jener Lesart auftauchen, sich an die verwandten Texte bald anschließen, bald nicht, und Prinzipien der Gemeinsamkeit oder Trennung überhaupt nicht erkennbar werden. Da sind in der Zählung der Hss. und Angabe ihrer Lesarten zwar viele Fehler begangen, die in der neuen Ausgabe überall stillschweigend berichtigt sind; hier sind auch die neuen Hss. in die Klassen B und C, denen sie sich durchaus einfügen, eingeordnet, und ist so erheblich mehr Ordnung und Verständlichkeit in den Apparat hineingebracht. Gleichwohl bleibt das Problem der Ordnungslosigkeit und Abweichungen im ganzen bestehen und erfordert eine Lösung.

In der neuen Ausgabe sind nun die Hss. nicht nur in Klassen geordnet und nach dem Wert der Texte benannt, sie sind auch in Beziehungen zueinander gesetzt durch einen Stammbaum, der zugleich die Geschichte und das Werden des Textes ausdrückt. Die folgenden Untersuchungen sollen die Beweise für die angenommene Entstehung und Überlieferungsgeschichte des Textes bringen, sie sollen den Inhalt des Stammbaumes erläutern und beweisen. Dieser Stammbaum, der in der Einleitung der Ausgabe § 1 entwickelt worden ist, ist folgender:

A .... = ... *X*

α Urhs. *C* *B*

A1 *α'* *y*

*A1*ᵃ Annal. Saxo *C* s (Soröer Hs.)

A2 *α''* *B1*ᵃ *B1*ᵇ

C1 *C2* *C3*

*A3*ᵃ *A3*ᵇ *B2* *B3*ᵃ *w* (4. Buch der Soröer Hs.)

*A3*ᵃ' *B3*ᵃ' *B4* *B5* *B3*ᵇ *t* (Esgrusser Abschrift)

u

*B3*ᶜ *B3*ᵈ *B3*ᵉ *B3*ᶠ

Dies Schema hat in Worten folgende Bedeutung: Adam stellte von seinem Werk zunächst eine Urschrift A her, die er teils schrieb oder (nach schriftlicher Teilvorlage von ihm) schreiben ließ, teils diktierte. Von dieser Urschrift ließ er eine Abschrift und vermutlich prunkvoll ausgeführte Reinschrift *α* herstellen, das Widmungsexemplar für Erzbischof Liemar. Er selbst überwachte die Herstellung von *α* und verbesserte darin eine Anzahl durch Mißverständnis beim Diktat in die Urschrift A eingedrungener Fehler; bereits während der Entstehung dieser Abschrift arbeitete er den Text selber weiter und gab ihm inhaltliche Ergänzungen und Vermehrungen, die nicht in A übergingen. Auf *α*, das selbst nicht ohne Fehler war, gehen alle uns bekannten Texte zurück, die Adams Werk in erster Fassung (A-Form) bieten, es ist sicher-

lich die einzige Hs. gewesen, die zu seinen Lebzeiten und als abgeschlossene Reinschrift von ihm selber ausgegeben worden ist. Nach der Fertigstellung und Übergabe von α blieb A in seinen Händen, an ihm arbeitete er nun rastlos weiter. Unaufhörlich fügte er neuen Stoff ein, Nachrichten, die ihm erst nachträglich bekannt wurden, die seine erste Darstellung ergänzten, berichtigten oder fortführten; A erhielt dadurch die Gestalt X. Den so gesammelten neuen Stoff hat er nicht mehr in die alte Darstellung eingefügt und nicht mehr mit ihr zu einer neuen einheitlichen Darstellung verschmolzen und ausgeglichen. Aus der vermehrten Urhs. X ist keine von ihm selbst besorgte Abschrift und Fassung ausgegangen. Wahrscheinlich ist er frühzeitig, vermutlich bald nach 1081, gestorben. Seine Urschrift X = A blieb in den Händen der Bremer Domgeistlichkeit, der er selbst angehört hatte, aber nicht unverändert. Vielleicht sein Nachfolger in der Stellung als magister scolarum hat das Werk in X (A) einer durchgreifenden Bearbeitung, vornehmlich unter grammatikalischen und stilistischen Gesichtspunkten, unterzogen, viele Härten des Adamschen Stiles beseitigt, aber auch durch Mißverständnis nicht selten den Text entstellt und verderbt. Aus dieser Urhs. Adams, die durch zahllose Zusätze, Überschreibungen, Randbemerkungen, eingelegte Zettel und Blätter ein sehr ungeordnetes Aussehen gewonnen hatte, wurde in früher Zeit, wohl noch vor 1100, vielleicht schon um 1085—1090, eine Abschrift genommen, die Urhs. C. Ein mit Adam ziemlich gleichzeitiger Bremer Domherr fügte da einige wertvolle Notizen ein und Randbemerkungen hinzu, der Text dieser Abschrift war im allgemeinen sehr gut und zuverlässig. Diese Hs. oder eine Abschrift davon ist im Text des Annalista Saxo benutzt, der in seinem Hauptbestande allerdings auf einer A-Hs. (Abschrift aus α) beruht. Im Beginn oder ersten Drittel des 13. Jh. wurde der Text des Urhs. C einer neuen durchgreifenden Bearbeitung unterzogen, vorwiegend aus grammatisch-stilistischen Gesichtspunkten, aber auch die meisten persönlichen Bezugnahmen Adams auf sich und seine Zeit wurden von dem neuen Bearbeiter getilgt. Nur von dieser späten Fassung C sind Hss. erhalten.

Später als Ur-C wurde die Mutterhs. unserer Hss. B aus X abgeschrieben, aber wohl auch noch gegen 1100 oder jedenfalls in der ersten Hälfte des 12. Jh. Im Unterschied von Ur-C gab sie zwar den recht wirren und ungeordneten Zustand des Ori-

ginals getreulich in vielen Einzelheiten wieder, war aber weit weniger verständnisvoll und sorgfältig redigiert und hatte viel mehr Fehler und Flüchtigkeiten. Die neuen Änderungen des Textes von B gegen AC sind meist Verschlechterungen, gute neue Nachrichten sind in B kaum zugesetzt worden, ganz weniges Brauchbare von B fehlt vielleicht nur durch zufälligen Ausfall in C. Alle uns bekannten B-Hss. sind entweder noch heute in Dänemark oder verraten ihre Herkunft von dort durch Randbemerkungen, Eigenheiten der Orthographie und dergleichen. Sie zerfallen in zwei Gruppen.

Auf die 1728 in Kopenhagen verbrannte Soröer Hs., die etwa zwischen 1160 und 1250 geschrieben war, gehen der Druck B 2 und die Hss. B 3—5 zurück; die Hss. B 1 entstammen einer Mutterhs. y, die etwa in der zweiten Hälfte des 14. oder im Anfang des 15. Jh. geschrieben worden ist.

I. Kapitel.

Einzelfragen zur Gruppierung der Handschriften.

Um die Bahn zur Erörterung der großen Fragen, die die Überlieferung von Adams Werk stellt, freizumachen, ist zuerst eine Anzahl Einzelfragen nach der Stellung bestimmter Hss. und ihren Beziehungen zu anderen Hss., nach der Bedeutung der einzelnen Klassen und Gruppen zu erörtern. Ich behandle so je für sich die Verhältnisse in den drei Zweigen der Überlieferung A, B und C.

§ 1. Die Hss. A 2. 3 und die Bedeutung von α.

Das Verhältnis der drei Überlieferungen A 3 zueinander ist für A 3b nicht über jeden Zweifel erhaben, für A 3a' läßt sich mit Sicherheit erweisen, daß es aus A 3a abgeschrieben ist. A 3a' folgt fast überall mit ganz wenigen Ausnahmen den Lesarten von A 3a, in vielen Fällen bietet die besondere Gestalt der Schriftzüge oder Abkürzungen in A 3a die Erklärung für die besonderen Fehler von A 3a'. Schol. 120, S. 240, N. b hat A 3a: Rusia ũo^r^ (= vocatur) a barbaris usw., A 3a' löst falsch auf: Rusia vero a barbaris usw. Kap. 11, S. 240, N. o haben A 3a und A 3b: Latitudinem vero iam dicti ponti, A 3a' liest: Latitudinem boream dicti ponti, eine Lesung, die durch die Gestalt der Buchstaben in A 3a vollkommen erklärt und nahe gelegt ist. Kap. 16, S. 243, Z. 11 schreibt A 3a: it'que = itemque, A 3a' wußte damit nichts anzufangen und schrieb atque. Kap. 22, S. 252, Z. 19 hat A 3a fälschlich iux^e^ statt iuxta[1]), A 3a' hielt sich an den Endbuchstaben e und schreibt maxime. Kap. 31 (30), S. 264, Z. 25: ideo constringuntur schreibt A 3a ideo richtig als iō, A 3a' löst falsch auf: imo. Der genaue Anschluß von A 3a' an A 3a, ein Teil von diesen graphisch besonderen Stellen und

[1]) Die Vorlage hatte wohl iux̄, das offene a verstand der späte Schreiber von A 3a als einen Haken und deutete ihn nach der Art seiner Zeit als ein e.

andere besondere Fälle[1]) hatten bereits mehr und mehr in mir die Überzeugung geweckt, daß A $3^{a'}$ aus A 3^{a} abgeschrieben sei, wofür ein äußerer Anhaltspunkt oder eine positive Nachricht nicht vorliegt. Eine sichere Entscheidung gaben da schließlich die Photographien dreier Seiten der Hs. (2^{v}, 5^{r} und 6^{r}), für deren Herstellung und Übermittlung ich der königlichen Bibliothek in Kopenhagen zu Dank verpflichtet bin. Auf diesen Seiten sind einige Stellen enthalten, für die mir das Verhältnis von A $3^{a'}$ zu A 3^{a} noch zweifelhaft geblieben war; überall ausnahmslos boten hier die speziellen Schriftzüge und das gesamte äußere Ansehen der Hs. A 3^{a} die Erklärung für die besonderen Verlesungen und Abweichungen von A $3^{a'}$ und lieferten so den letzten Beweis dafür, daß Heinrich Lindenbrog seine Hamburger Abschrift von der Kopenhagener Hs. genommen hat. Die wenigen Stellen, an denen A $3^{a'}$ von A 3^{a} abweicht[2]), sind auch an Gewicht gering; es sind manchmal offenbare Willkürlichkeiten des Abschreibers, manchmal Abweichungen, die sogar gerade durch den fehlerhaften Text von A 3^{a} und selbst durch die Schriftgestalt dieser Hs. veranlaßt worden sind, in Wahrheit also viel mehr für als gegen die Abhängigkeit der Hs. A $3^{a'}$ von A 3^{a} sprechen. Im ganzen kann an dem Verhältnis der Hss. zueinander kein Zweifel obwalten.

Anders ist die Lage[3]) für die Kollation[4]) A 3^{b}. Zwar einige

---

[1]) Vgl. Kap. 1, S. 229, N. d; Kap. 10, S. 239, N. I; Kap. 15, S. 242, N. d; Schol. 138, S. 257, Z. 17 mit N. b; Kap. 28, S. 261, N. m; Kap. 32 (31), S. 265, N. f; Kap. 35 (34), S. 271, N. b; Kap. 39 (38) S. 276, N. i; ebenda N.*, n.

[2]) Kap. 1, S. 226, N. f; Kap. 2, S. 231, N. d; Kap. 12, S. 241, N. n. q; Kap. 26, S. 257, N. b; Schol. 139, S. 258, N. c; Kap. 31 (30), S. 263, N. f; Kap. 32 (31), S. 267, N. g; 35 (34), S. 270, N. r; 36 (35), S. 272, N. s.

[3]) Daß die Kollation A 3^{b} nicht, wie Lappenberg meinte, von A $3^{a'}$ genommen sein kann, zeigt die Tatsache, daß sie alle besonderen, charakteristischen Fehler von A $3^{a'}$ vermeidet und da stets mit A 3^{a} geht. Es ist auch von vornherein wenig wahrscheinlich, daß Heinrich Lindenbrog von einer ihm vorliegenden alten Hs. (A 3^{a}) erst eine Abschrift (A $3^{a'}$) und dann von seiner eigenen Abschrift eine Kollation genommen haben sollte. Über die allgemeine Möglichkeit, ob A 3^{b} aus A 3^{a} genommen sein könne, vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XV, Z. 3—6 mit N. 1.

[4]) Naturgemäß ist das Vergleichsmaterial hier ein beschränktes und muß mit Vorsicht verwertet werden. Ist ein gemeinsamer Fehler von A $3^{a.\,a'}$ in A 3^{b} nicht vermerkt, so folgt daraus nicht unbedingt, daß die für A 3^{b} ausgebeutete Hs. ihn nicht enthielt. Eine Kollation kann immer und wird oft lückenhaft sein, das argumentum e silentio darf da niemals oder nur in ganz besonderen Fällen angewandt werden.

Fälle scheinen dafür zu sprechen, daß A 3^a die Vorlage für A 3^b gewesen sei. IV, 1, S. 227, Z. 22 hat A 3^a: scagnum, A 3^b hat scagum (statt stagnum); Kap. 13, S. 241, N. l hat A 3^a Wl Wilri (genau so bei Zeilenwechsel, für Wilzi), Wl am Ende der ersten Zeile ist durch feine hindurchgezogene Linien getilgt, A 3^b hat Wlwilri; IV, 19, S. 247, Z. 19 schreibt A 3^a das Wort habitancium graphisch: hītanciū, A 3^b verzeichnet ein von Heinrich Lindenbrog nicht verstandenes Schriftbild[1]): hīcaniū (hincanium); IV, 25, S. 256, N. g haben A $3^{a.\,b}$ Wermulanos statt Wermilanos des Textes; Schol. 139, S. 258, N. c A $3^{a.\,b}$ fagia statt fastigia des Textes; endlich IV, 36 (35), S. 272, N. w haben A $3^{a.\,b}$ stato gegen strato des Textes.

Von ziemlich starker Beweiskraft ist hier nur IV, 13 Wlwilri und allenfalls noch IV, 19 hincanium. Aber für die entgegengesetzte Ansicht, daß A 3^b nicht aus A 3^a, sondern aus einer anderen, heute unbekannten Hs. genommen sei, sprechen viel mehr und viel stärkere Gründe. In Betracht kommt vor allem eine Reihe von Fällen, in denen Heinrich Lindenbrog positive Angaben über die Lesart der von ihm benutzten Hs. macht; indem diese Angaben von den tatsächlichen Lesarten von A 3^a (und A $3^{a'}$) abweichen, ist man, zumal bei der großen Anzahl der Fälle, durchaus nicht berechtigt, ohne weiteres Irrtümer oder falsche Angaben des Berichterstatters anzunehmen. Nach einigen leichteren Fällen, die man nicht allzusehr zum Beweise heranziehen kann[2]), sind vor allem folgende beachtenswert. Kap. 31 (30), S. 264, Z. 1 hat A 3^b richtig mit A 1. 2: Eoque, A $3^{a.\,a'}$ haben falsch eo quod; diesen Fehler konnte Lindenbrog aus keinem Druck berichtigen, da die Stelle nur in A-Hss. steht, und weder A 1 noch A 2 konnten ihm bekannt sein. IV, 32 (31), S. 265, Z. 12 fehlten nach Lindenbrogs ausdrücklicher Angabe die Worte grandia — trahunt in seiner Hs., sie stehen aber in A $3^{a.\,a'}$. In demselben Kapitel stehen die Worte: Eadem montana — per altissimas nives (S. 266, vgl. N. n) im Text nur in den A-Hss., auch vollständig in A $3^{a.\,a'}$; Lindenbrog hat den Absatz gleichfalls nach seiner Hs. nachgetragen, aber die letzten Worte: per altissimas nives stehen nicht bei ihm. Daß er sie versehentlich weggelassen habe, ist nicht eben wahrscheinlich, sie werden auch in seiner Hs., die

[1]) Aber in A $3^{a'}$ hat er richtig und vollständig geschrieben: habitantium.

[2]) IV, 18, S. 245, Z. 3, N. g; ebenda Z. 15, N. g; IV, 21, S. 252, N. l; IV, 26, S. 258, Z. 8, N. k; Schol. 138, S. 257, N. b; ebenda S. 258, N. a.

also nicht A 3^a war, gefehlt haben. Kap. 33 (32), S. 267, Z. 15/16 haben A $3^{a. a'}$ richtig mit dem Text Danorum, A 3^b verzeichnet Ranorum. Kap. 39 (38), S. 276 hat Lindenbrog den bemerkenswerten Zusatz von A $3^{a. a'}$ (N. *) aus seiner Hs. nicht verzeichnet; wollte man versehentliche Auslassung annehmen, so wäre dies der einzige Fall, wo Lindenbrog einen größeren Zusatz seiner Hs. zu dem gedruckten Text übersehen hätte; bei der Sorgfalt, mit der er alle anderen verzeichnet hat, ist das nicht wahrscheinlich, die Hs. wird den Zusatz nicht gehabt haben. Im selben Kapitel S. 276, Z. 5 hat der Text inmane, A 3^a hat mãe, A $3^{a'}$ (auch Heinrich Lindenbrog) liest das als mare, A 3^b hat inane; es stellt ersichtlich eine ältere Stufe der Verderbnis dar als A 3^a. Endlich IV, 41 (40), S. 278, Z. 22 ff. lautet der Text: Fresones Bremam perveniunt, ubi — — pio Christo et confessori eius Willehado reversionis — — suae hostias immolarunt; A $3^{a. a'}$ haben: Frisones repatriaverunt et a Christo domino reversionis — — suae usw.; A 3^b hat: Frisones repatriaverunt et auxilio divino reversionis — — suae usw. Hier sind die Worte: a Christo domino in A $3^{a. a'}$ sinnlos, auxilio divino in A 3^b ist viel besser. Ja, aus auxilio divino konnte wohl leicht a Christo domino (a xp̄o dn̄o) verlesen werden, A 3^b hat offenbar die ursprüngliche, A $3^{a. a'}$ haben eine verderbte Lesart.

Kann nach alledem A 3^b schwerlich aus A 3^a genommen sein, so ist auch die wahre Stellung der in A 3^b benutzten Hs. mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Ebenso die letzterwähnten Fälle wie einige oben angeführte, z. B. IV, 13, N. l (Wlwilri) deuten darauf hin, daß A 3^b auf die Vorlage von A 3^a, vielleicht durch ein Mittelglied, zurückgeht. Diese Annahme erklärt sowohl die aufgeführten besseren Lesarten in A 3^b als auch die wenigen graphischen Gemeinsamkeiten mit A 3^a, die eben aus der gemeinsamen Vorlage von A 3^a und A 3^b entstanden sind[1]). Soweit das für A 3^b spärliche und mit Vorsicht

[1]) Besonders beachtenswert für das Verhältnis sind unter den oben S. 11, N. 2 bezeichneten Fällen auch die von IV, 21 und Schol. 138, S. 258, N. a, wo es sich um sachlich ganz bedeutungslose Umstellungen einzelner Worte handelt. Solche Umstellungen sind sehr oft, wie sich unten noch häufig zeigen wird, nur so zu erklären, daß ein Wort oder mehrere in der gemeinsamen Mutterhs. über der Zeile oder am Rande standen, darum in den Ableitungen an verschiedenen Stellen in den Text aufgenommen wurden.

zu verwertende Material einen Schluß zuläßt, ist der Stammbaum der Hss. A 3 der oben angenommene:

$$
\begin{array}{ccc}
 & \alpha'' & \\
 \swarrow & & \searrow \\
A\ 3^{a} & & \\
| & & \\
A\ 3^{a'} & & A\ 3^{b}
\end{array}
$$

A 2 und A 3 gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück, wie in der Einleitung zur Ausgabe S. XV, Z. 22—29 bewiesen ist. Diese Hs. unterschied sich von der Vorlage von A 1 dadurch, daß sie neben dem im wesentlichen rein erhaltenen A-Text eine große Anzahl von Scholien aus BC übernommen, dazu auch noch eigene gefügt hatte. In dem obigen Stammbaum (S. 6) ist das so dargestellt, daß A 2 und A 3 durch Vermittlung von α' auf α, eine Hs. reinen A-Textes (die Vorlage von A 1), zurückgehen und daß die Scholien durch Einfluß von X her in α' eingedrungen sind; α' ist also als eine aus α und X kontaminierte Hs. aufgefaßt. Man kann fragen, ob die Annahme einer Kontamination notwendig, ob für die in Frage stehenden Erscheinungen nicht eine andere, etwa die folgende Erklärung zulässig und vorzuziehen ist. A, die letzte Vorlage von A 1, A 2 und A 3 ist durch Hinzufügung von Randbemerkungen, eingelegten Zetteln und Blättern, sowie durch Bearbeitung des Textes, selber zu X, der Vorlage von BC, geworden, wie unten ausführlich zu beweisen ist[1]). Sind nun 1) A 1; 2) A 2. 3; 3) BC Texte, die schrittweise Vermehrungen und Veränderungen aufweisen, bilden sie eine Reihe, an deren einem Ende A 1 steht, am anderen BC, und gehen A 1 und BC dennoch auf die gleiche letzte Vorlage zurück, so müßte man auch A 2. 3 sehr einfach auf folgende Weise da einreihen können. Auf A in seinem ersten reinen Zustande geht A 1 (unbekannt durch welche oder wie viele Mittelglieder) zurück. Dann erhielt A Zusätze am Rande und auf eingelegten Blättern, aus A, das nunmehr als A' zu bezeichnen ist, wurde α' abgeschrieben, und auf diese Hs. mit ihren weiteren Zusätzen gehen A 2 und A 3 zurück. Dann wurde der Text in A (= A') stark

[1]) Vgl. unten Kap. II, § 2, S. 55 ff.

bearbeitet, er nahm dadurch die Form X an und wurde in dieser Gestalt Vorlage für die Hss. BC. Alle unsere Hss. von Adams Gesta bzw. ihre Gruppen würden danach direkt auf e i n e Urhs. A zurückgehen, und die Unterschiede der Hss. bzw. der Gruppen würden sich erklären durch die fortlaufenden Veränderungen, die A erlitten hat und die es in stufenmäßiger Entwicklung zu X werden ließen. Der frühere oder spätere Zeitpunkt der Entnahme jeder Abschrift aus A würde dafür bestimmend sein, ob sie mehr der Form A 1 oder der Form BC (X) angenähert ist, eine eigene Hss.-Gruppe A (1—3) und die Kontamination von A 2. 3 durch α' mit X anzunehmen, wäre dann überflüssig und falsch. Der Stammbaum hätte statt der Gestalt oben auf S. 6 vielmehr das folgende Aussehen:

A .... A' X

A 1 — α' — C B

A 2 α''

A 3a

A 3a' A 3b

Damit wäre die Hs. α als eine selbständige Erscheinung ausgeschaltet, sie wäre (hier A' genannt) nichts als A selber in einem etwas fortgeschrittenen Stadium der Entwicklung.

Es gibt eine Anzahl Stellen und Gründe, die in ihrer Gesamtheit diese Annahme doch völlig ausschließen. Die Stellen haben alle die Eigentümlichkeit, daß A 1 bzw. A 1—3, die sonst stets die ältere Form des Textes gegenüber BC enthalten, hier Sätze und Worte haben, die offenbar nachträglich in den ursprünglichen Zusammenhang (wie BC ihn haben) eingeschoben, aber nicht in BC übergegangen sind. Eine der wichtigsten und beweiskräftigsten Stellen der Art ist in IV, 3, S. 231 enthalten; da lautet der Text in

A 1—3.	BC.
Eilbertum, quem tradunt — —	Eilbertum, quem tradunt — —
Farriam insulam — — primum	Farriam insulam — — primum

reperisse constructoque ibi monasterio fecisse habitabilem. Haec insula contra Hadeloam sita est. Cuius latitudo vix VIII miliaria panditur, latitudo IIII^or homines strámine frágmentisque navium pro igne utuntur. Sermo est piratas, si quando predam inde vel minimam tulerint, aut mox perisse naufragio aut occisos ab aliquo, nullum domum redisse indempnem. Quapropter solent heremitis ibi viventibus decimas predarum offerre cum magna devotione. Est enim haec insula feracissima frugum usw.	reperisse constructoque ibi monasterio fecisse habitabilem. Est enim feracissima frugum usw.

Hier schließen die Worte des Textes in BC glatt zusammen; das enim erklärt die unmittelbar vorhergehenden Worte: fecisse habitabilem, denn eben die Früchte machen die Insel bewohnbar (was durch den Bau des Klosters nun ausgenutzt werden konnte). In A stellen die Worte: haec insula, den gestörten Zusammenhang wieder her, in BC sind sie nicht nötig, sie fehlen dort nicht etwa durch Zufall oder durch fehlerhafte Auslassung. Der ganze lange Absatz und die Worte haec insula sind offenbar nachträglicher Zusatz in A 1—3 in den Zusammenhang des in BC glatten, ursprünglichen Textes; dafür spricht wohl auch der Flüchtigkeitsfehler des zweimaligen 'latitudo', wo einmal 'longitudo' stehen müßte.

Ebenso liegen die Dinge in IV, 31 (30), S. 263 f., wo der Text heißt: Nortmannia propter asperitatem montium sive propter frigus intemperatum sterilissima est omnium regionum, solis apta pecoribus. *Quorum armenta ritu Arabum longe in desertis stabulant. Eoque victu peculii transigunt vitam, ut lacte pecudum in cibos, lana utantur in vestes*. Indeque fortissimos educat milites, qui nulla frugum luxuria molliti sepius impugnant alios quam ipsi molestentur ab aliquo. Hier stehen die durch Sterne eingeschlossenen Worte Quorum — vestes nur in A 1—3, fehlen in BC. Diese Hss. geben damit offenbar den

guten, ursprünglichen Zusammenhang. Norwegen mit seiner Rauheit ist nur zur Viehzucht geeignet. Darum erzieht es die tapfersten Krieger, die durch keine Schwelgerei in Feldfrüchten verweichlicht sind. Grammatisch schließt in BC der Singular educat glatt an den Singular sterilissima est an, beide beziehen sich auf das Land Norwegen; in A 1—3 unterbrechen die auf die Norweger bezüglichen Plurale stabulant, transigunt, utantur den Zusammenhang. Sachlich schließt in A 1—3 der Satz: Indeque usw. an die Schilderung der Viehzucht an, und es sieht so aus, als sei die Erziehung der tapfersten Krieger eine Folge des Genusses von Milch und der Bekleidung mit Wolle. Es ist aber vielmehr die Abwesenheit verweichlichender Gemüse, die diese Folge hat, wie die Worte: nulla frugum luxuria molliti, aufs deutlichste ergeben. Wieder ist der Zusammenhang der Sätze in BC grammatisch und sachlich der ursprüngliche, und nötigen die inneren Gründe dazu, die überschießenden Sätze in A 1—3 für einen nachträglichen Zusatz zu erklären.

Nur wenig anders liegen die Fälle in IV, 10 und IV, 25. In IV, 10, S. 238 heißt es: Sinus ille ab incolis appellatur Balticus, *eo quod in modum baltei longo tractu per Scithicas regiones tendatur usque in Greciam*, idemque mare Barbarum seu pelagus Scithicum vocatur a gentibus, quas alluit, barbaris. Denkt man hier die zwischen Sterne gesetzten Worte, die tatsächlich nur in A 1—3 enthalten sind, in BC fehlen, hinweg, so kann es etwas auffallend erscheinen, daß der eben erst genannte sinus Balticus etwas nachdrücklich und hinweisend mit idemque wieder genannt wird. Man kann für möglich halten, daß der Satz von eo quod bis Greciam, der die irrige Vorstellung von der Verbindung des Asowschen Meeres mit der Ostsee ausspricht, ursprünglich in A (= X) stand und nachträglich in X (A) von Adam getilgt worden wäre, weil er die Unrichtigkeit dieser Vorstellung erkannte. Wahrscheinlicher ist doch wohl, daß der grammatisch in sich abgeschlossene Satz nachträglich in einer besonderen Vorlage für A 1—3 (α) von Adam zugesetzt worden ist wie die bisher behandelten Fälle, wenn auch hier die neuen Worte gut eingefügt sind und stilistisch keinen Anstoß ergeben. Ebenso liegt es IV, 25, S. 257, wo die nur in A 1—3 enthaltenen Worte: statura modicam, sed viribus et agilitate vix Suedis ferendam, sicherlich erst nachträglich in der Vorlage von A 1—3 hinzugefügt worden sind, auch wenn man dies hier nicht an

einem grammatisch-stilistischen Merkmal in besonderer Weise erkennen kann.

Dagegen liegt noch ein sehr lehrreicher und charakteristischer Fall dieser Art in III, 8, S. 149 vor; A ist zwar nur durch A 1 vertreten, aber bei der völligen inneren Gleichartigkeit mit den bisherigen Fällen und der sonstigen Güte von A 1 ist an der Zuverlässigkeit der äußeren Überlieferung nicht zu zweifeln. Der Text heißt: Quare idem comes (Thiedmarus, der Bruder Herzog Bernhards II. von Sachsen) a cesare vocatus in ius, cum se purgare duello mallet, a satellite suo *nomine Arnoldo* interfectus est. **Qui et ipse non post multos dies a filio Thietmari comprehensus et per tybiam suspensus inter duos canes efflavit, unde et ipse ab imperatore comprehensus et perpetuo est exilio dampnatus**. Cuius mortem dux germanus et filii eius acerrime zelantes — —. Die Worte: nomine Arnoldo, und: Qui — — dampnatus stehen nur in A 1, fehlen in BC. Der Text dieser Hss. ist damit ganz glatt: Thiadmarus — — est interfectus. Cuius mortem dux — — et filii — — zelantes. In A 1 ist der Name des Vasallen eingefügt, dann über diesen der Satz: Qui et ipse usw., dann über den Sohn des Grafen Thietmar sehr ungeschickt der Satz: unde et ipse usw., wo ipse jetzt den Sohn des Grafen Thietmar, nicht mehr den Vasallen Arnold bezeichnet. In A 1 ist damit der Zusammenhang sehr unklar geworden, man könnte: Cuius mortem usw. nach dem ipse fast auf den Vasallen Arnold beziehen wollen. Jedenfalls ist BC klarer und glatter, offenbar ursprünglich, die überschießenden Bestandteile in A 1 sind ganz offensichtlich nachträgliche Einfügungen.

In einer ganzen Reihe von Fällen weist also der Text in A 1—3 einzelne Worte und ganze Sätze auf, die offensichtlich in das von BC überlieferte, ursprüngliche Gefüge der Sätze nachträglich eingeschoben sind. Wollte man nun annehmen, diese Einschaltungen seien in A, der gemeinsamen Grundlage von A 1—3 und von BC, erfolgt, etwa als Randbemerkungen oder auf eingelegten Blättern, so wäre unverständlich, warum a l l e Hss. BC diese Randbemerkungen oder Einlagen übersehen haben sollten, während a l l e Hss. A sie im Texte bringen. BC sind sonst in allen wichtigen Beziehungen die späteren Zweige der Überlieferung gegen A 1—3, besonders in den mit A 1 oder A 1—3 gemeinsamen Teilen, es ist unmöglich und ein Widerspruch in

sich, etwa anzunehmen, diese Einschaltungen seien zwar in A entstanden, aber erst entstanden, nachdem die Abschriften BC aus A genommen waren. Sollten die Einschaltungen in A selbst vorgenommen worden sein, so müßten sie in BC, mindestens in einem Teile von BC, ebensogut auftauchen wie in A 1—3. Da das nicht der Fall ist, sie in A 1—3 aber fest an denselben Stellen im Text stehen, so müssen A 1—3 sie einer anderen Vorlage als der von BC (X = A) entnommen haben; zwischen A bzw. X = A, der letzten Grundlage für A 1—3 und für BC, und A 1—3 muß noch ein Zwischenglied α liegen, in dem diese neuen Bestandteile des Textes hinzugekommen sind. Die ehemalige Existenz von α als einer von A (X = A) verschiedenen Hs. muß daher notwendig angenommen werden.

Für diese ehemalige Existenz von α sprechen auch die A 1—3 gemeinsamen, in BC nicht wiederkehrenden Fehler, die in der Einleitung zur Ausgabe S. XVI, N. 8 zusammengestellt sind. Wenn Fehler wie sturta A 1; statura A 2; stacio A 3 statt strata (st˜ta; IV, 1, S. 227, N. t) nur beweisen, daß A 1—3 auf eine gleiche Vorlage zurückgehen, deren graphische Eigentümlichkeiten diese Fehler verschuldeten, so beweisen andere Verderbnisse, daß diese Vorlage (mindestens an diesen Stellen) von einem Schreiber hergestellt war, der seine bereits schriftliche Vorlage nicht richtig verstand; IV, 13, S. 241, N. s: Ponicranos A 1. 2; Panitranos A 3 statt Pomeranos; IV, 22, S. 252, N. e: antiquos sinnlos (aus dem Zusammenhang leicht ableitbarer Fehler) A 1—3 statt antiquo. Danach war α eine Hs., die teilweise oder ganz von Schreibershand hergestellt war und demgemäß bereits sinnstörende Verderbnisse aufwies.

Man kann aber α mit völliger Sicherheit noch viel genauer bezeichnen und benennen, nämlich: es war das Widmungsexemplar von Adams Werk für Erzbischof Liemar, die unter Aufsicht des Verfassers selbst durch einen Schreiber hergestellte Reinschrift. Das ergibt sich aus folgenden Gründen. Die Zusätze in A 1—3 müssen sehr alt sein, denn sie stehen schon in A 2 etwa vom Jahre 1100. Mindestens der Zusatz in IV, 3 ist mit Sorgfalt und Verständnis in den ursprünglichen Text eingefügt, die Einsetzung der Worte: haec insula, um den Zusammenhang herzustellen, ist den Bearbeitern, die sonst nach Adam in A tätig gewesen sind und ihm die Gestalt X gegeben haben[1]),

[1]) Vgl. unten Kap. IV über die Mitarbeit von Fremden in X.

nicht zuzutrauen, offenbar hat Adam selbst[1]) diese neuen Angaben eingefügt. Die fraglichen Stellen sind ganz in seinem Stil geschrieben, die in IV, 3 enthält eine seiner Lieblingswendungen: Sermo est. Hat aber Adam selbst diese Sätze dem Text hinzugefügt und sie doch nicht in A, seine Urschrift, eingeschrieben — denn sie fehlen in BC —, so kann er sie nur in einer Abschrift eingesetzt haben, die zu seinen Lebzeiten und unter seiner Mitwirkung entstanden ist. Die einzige solche Abschrift, deren einstiges Vorhandensein wir mit Sicherheit voraussetzen können, ist das Widmungsexemplar für Erzbischof Liemar. A 1 hat in dem Widmungsbriefe noch graphisch die Verzierung des Namens Liemar beibehalten[2]), wie sie offenbar α aufwies; keine der Hss. BC hat diese Verzierung, und doch gibt C 1 graphisch oft recht getreu A wieder.

Also ist bewiesen: Adam stellte sein Werk zunächst in einer Urschrift A her, auf die in ihrer Fortentwicklung, wie nachher zu beweisen ist, BC zurückgehen. Aus A in seiner ersten Gestalt ließ er aber vorher eine Reinschrift α von einem Schreiber herstellen, der einige sinnentstellende Fehler in Namen und dergleichen in den Text brachte, die Adam entgingen. An anderen Stellen aber überwachte er die Herstellung dieser Reinschrift, er erweiterte während der Entstehung derselben an mehreren Stellen (durch Diktat) den Text. Auf dieses α gehen A 1—3 zurück.

Haben nun A 2. 3 viele Scholien und einige sonst nur in BC enthaltene, offenbar dort nachträglich eingefügte Sätze[3]) im Text, die in A 1 fehlen und aus inneren Gründen ohne weiteres als nachträgliche Zusätze zu erkennen sind, so können sie diese nicht aus α, sie müssen sie aus einer Hs. BC oder aus X selber entnommen haben. Wahrscheinlich aus X selber; denn diese Bestandteile haben in A 2. 3 mehrfach eine Fassung, die von der in BC überlieferten abweicht und oft erkennbar besser ist. Der schlagendste Fall findet sich in dem Zusatz IV, 42 (40), S. 279 in dem Satze: Cumque Macrobius et Beda videantur ex illa re aliquid loqui; die Worte: ex illa re fehlen in BC, loqui (dicere) ex aliqua re = de aliqua re ist aber ein sehr eigen-

[1]) Weitere Beweise für Adams eigene Mitarbeit an α siehe unten Kap. III, S. 72 ff.

[2]) Vgl. das Faksimile auf der Tafel Mon. Germ. SS. VII, S. 76.

[3]) Vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XIII, N. 3.

tümlicher und charakteristischer Sprachgebrauch Adams[1]). Vielleicht hat einer der späteren Bearbeiter des Werkes in A Anstoß an ihnen genommen und sie getilgt, vielleicht auch waren sie undeutlich und schwer erkennbar (am Rande) geschrieben; BC haben sie jedenfalls nicht mehr. α' (A 2. 3) hat sie aber noch vorgefunden, der Absatz, in dem diese Worte stehen, geht daher sicherlich auf A = X zurück, nicht auf eine Abschrift daraus. Diese Annahme ist bei dem Alter von α' (vor 1100) auch durchaus die naheliegende und natürliche, der Vorgang der Entstehung von α' ist sehr einfach zu denken. α' ist eine Abschrift aus α, dem Exemplar Liemars, und sicherlich in Bremen enstanden. Dort hatte man aber auch noch Adams Urschrift und wußte, daß sie viel stoffreicher war als die erste Gestalt des Werkes. Also zog man die Urschrift mit heran und vervollständigte aus ihr die Abschrift von der Reinschrift α. So ist die Hs. α' als Kontamination aus α und X (A), wahrscheinlich noch einige Zeit vor 1100, in Bremen entstanden.

Unter der bisher noch nicht bewiesenen Voraussetzung, daß A als Urschrift Adams zu X, der Vorlage von BC, geworden ist, ist damit Klarheit über den A-Zweig der Überlieferung gewonnen.

§ 2. Die Handschriften C und der Annalista Saxo.

In der Einleitung der Ausgabe S. XXIX—XXXIII ist dargelegt und andeutend durch Aufzählung von Stellen bewiesen, daß die Einzelüberlieferungen C als unabhängig voneinander und unter sich gleichwertig anzusehen sind, es ist daselbst darauf hingewiesen, daß als Grundlage unserer heutigen, stark bearbeiteten Hss. C eine Urhs. C anzunehmen ist, deren Entstehung noch in das 11. Jh. gesetzt werden muß. Die Beweise dafür in genauerer Ausführung sind hier vorzulegen.

Die Unabhängigkeit des Druckes C 2 von der Hs. C 1 ist durch die mit B 1 übereinstimmende Kapiteleinteilung[2]) von C 2, auf die in der Einleitung der Ausgabe bereits hingewiesen wurde, eigentlich schon so gut wie erwiesen; denn da C 1 diese Kapiteleinteilung nicht hat und gar kein Grund vorliegt, Rantzaus ausdrücklicher Angabe, diese Einteilung sei seiner Hs. entnommen,

[1]) Vgl. die Artikel dicere, loqui im Wort- und Sachregister der Ausgabe.

[2]) Es handelt sich um die Einteilung auf den inneren Rändern von C 2, nicht um die von B 2 übernommene auf den äußeren Rändern.

zu mißtrauen, so kann C 2 nicht direkt[1]) von C 1 abhängig sein; es kann aber auch nicht durch ein Mittelglied[2]) auf C 1 zurückgehen, da die den Hss. verschiedener Klassen gemeinsame Kapiteleinteilung einen älteren Zustand der Überlieferung darstellt, als C 1 hat, und also nicht durch das Zwischenglied einer von C 1 abhängigen Hs. in C 2 erklärt werden kann[3]). Sondern C 2 muß auf eine Hs. zurückgehen, die in diesem Punkte den Zustand der Urhs. C bzw. den von X besser erhalten hatte als C 1, also von C 1 unabhängig war. Der Beweis in diesem einen, das ganze Werk betreffenden Argument ist fast vollkommen schlüssig und würde durchaus genügen, wenn nicht zahlreiche, anscheinend sehr beweiskräftige Stellen doch stark für eine Abhängigkeit von C 1 sprechen würden[4]). Dies berechtigt nicht nur, sondern nötigt dazu, auch die weiteren in der Ausgabe angedeuteten Gründe für die Selbständigkeit von C 2 ausführlicher zu prüfen.

Das den einzelnen Stellen gemeinsame Hauptargument ist

---

[1]) Solche direkte Abhängigkeit wird auch schon ziemlich sicher durch die Tatsache ausgeschlossen, daß C 1, soweit sich erkennen läßt, niemals im Besitze des Heinrich Rantzau gewesen ist. Vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XXXI.

[2]) Daß dennoch gerade solche Abhängigkeit durch ein Mittelglied anzunehmen sei, war die Meinung von Waitz, Archiv VII, 450 f.

[3]) Man müßte denn annehmen wollen, daß in eine der Hauptsache nach aus C 1 geflossene Abschrift diese Kapiteleinteilung aus einer zweiten Vorlage eingedrungen sei, daß also die Vorlage von C 2 aus zwei Hss. kontaminiert gewesen sei. Für eine solche Annahme liegt aber nicht der geringste Anhaltspunkt vor.

[4]) Lindenbrog hat nach einem Variantenverzeichnis, das er seiner Ausgabe zum Schluß beigegeben hat, außer der Rantzauschen Hs. noch andere Überlieferungen gekannt; man könnte meinen, daß ihm so auch C 1 bekannt gewesen wäre. Aber das Verzeichnis selbst spricht nicht dafür. Da druckt er unter al. (alias) überall die Lesarten von B 2 ab, an einigen Stellen führt er aber mehrere Lesarten mit ‚alias' an. Nämlich I, 55 (57), S. 56, Z. 18: filius Hardewich Gwrm C 2, dazu Variante: al. ‚Gormo' (unbekannt wo) al. ‚Gorm' (B 1b. 2); I, 57 (59), S. 56, Z. 27: Gwrm regem C 2; dazu Variante: al. ‚Vrom' (B 2) al. ‚Gorm' (B 1b). Ferner II, 18 (15b), S. 73, Z. 16: Deluunder C 2, dazu Variante: al. ‚Delwuder' (unbekannt wo) vel ‚Delunder' (B 2). Ebenda Z. 17 zu Deluundam die Varianten: al. ‚Delwudam' (unbekannt wo) vel ‚Delundam' (B 2). Endlich II, 26 (23), S. 85, Z. 25: Folcbrecht C 2, dazu Variante: al. ‚Adelbrech' (Adelbreth C 1) al. ‚Adelbricti' (Adalbrictt B 2). Hier nimmt Lindenbrog auf mehrere andere Überlieferungen neben der Rantzauschen Hs. Bezug, aber nur eine der von ihm angegebenen Varianten stimmt, auch nicht ganz genau, zu C 1. Man kann aus edm spärlichen und unsicheren Material keine bestimmten Schlüsse ziehen.

die Übeinstimmung der Lesarten von C 2 mit solchen anderer Klassen, A 1 oder B 1, wo C 1 eine solche Übereinstimmung nicht hat[1]). II, 22 (19), S. 80 haben A 1. B 2. C 1: ad Semland provinciam, quam possident Pruzzi; B 1 hat: ad Seml. prov. navigatur, quam possident Pr.; C 2: ad S. prov., quam poss. Pruzzi, navigatur. Das letztere Wort konnte C 2 weder aus B 2 noch aus C 1 entnehmen; es findet sich nur in B 1, aber an anderer Stelle[2]) als in C 2. II, 25 (22), S. 84 haben statt Gudredi (so B. C 1) A 1. C 2 vielmehr Gundredi, eine Form, die wahrscheinlich durch Adams originale Schreibung Gudredi zu erklären ist; jedenfalls muß sie unabhängig von C 1 in C 2 eingedrungen sein. II, 26 (23), S. 85 fehlt A 1. C 2 der Name Adelbrect, den B. C 1 haben; er ist in C 2 nicht etwa durch Druckfehler ausgelassen, denn Lindenbrog bringt unter den Varianten die Note: Folcbrecht al. Adelbrech al. Adelbricti[3]). III, 45 (44), S. 188, Z. 12 hat C 2 in einem Satze, der in A 1 ganz fehlt, die richtige Form eines Namens Ambergon, der in B 2 fehlt, in C 1 zu Auibergon verderbt, nur in B 1a. C 2 richtig überliefert ist. C 2 konnte diesen Namen weder aus B 2 noch C 1 entnehmen noch aus einer A-Hs. interpolieren, er muß in der von Lindenbrog abgedruckten C-Hs. richtig gestanden haben. III, 64 (63), S. 211, N. k schiebt C 1 das Wort tantum in den Text ein, geschrieben tantū, C 2 an gleicher Stelle das Wort tamen. Sollte C 2 auf C 1 zurückgehen, so könnte es nur durch eine Mittelhs. sein, die tantū von C 1 in tm̄ verwandelt hatte, woraus C 2 dann fälschlich tamen machte. Wahrscheinlicher ist doch, daß beide auf eine ältere Hs. zurückgehen, die tm̄ hatte, was C 1 richtig mit tantum, die Vorlage von C 2 falsch mit tamen auflöste.

Dies sind die am meisten beweiskräftigen und vollauf schlagenden Stellen, die zeigen, daß C 2 in keinem Sinne von C 1 abhängig ist; andere Fälle sprechen für dieselbe Annahme,

[1]) Übereinstimmungen mit B 2, die sehr zahlreich sind, besonders in Äußerlichkeiten des Stils, kommen für die Beurteilung der in C 2 benutzten Hs. nicht in Betracht, da der Druck B 2 bei dem Druck von C 2 bereits vorlag und ein Exemplar von B 2 wahrscheinlich für C 2 als Druckexemplar gedient hat.

[2]) In der letzten gemeinsamen Hs. (X) hat es vermutlich am Rande gestanden.

[3]) Vgl. oben S. 21, N. 4.

brauchen aber hier nicht mehr im einzelnen erörtert zu werden und seien nur kurz anmerkungsweise aufgeführt[1]).

Nimmt man nun aber die Unabhängigkeit des Druckes C 2 von der Hs. C 1 als erwiesen an, so erfordern dringend die Fälle, die vielmehr für eine Abhängigkeit von C 1 zu sprechen scheinen[2]), eine Erklärung durch nähere Prüfung. I, 53 (55), S. 54 hat der Text: incensis ecclesiis sacerdotes ante altaria trucidasse; C 2 hat: incensis ecclesiis ante altaria trucidasse sacerdotes; den gleichen Text bietet C 1, hier ist aber das Wort sacerdotes ursprünglich ausgelassen und am Rande der Zeile, die mit trucidasse schließt, vom Schreiber ergänzt. Das sieht so aus, als sei die Umstellung des Wortes in C 2 durch die ursprüngliche Auslassung und nachträgliche Ergänzung von sacerdotes in C 1 zustande gekommen. Die nur in C überlieferten, aus Sigebert von Gembloux stammenden Scholien 20 (21) und 21 (22), S. 83—85 sind in C 1 von anderer Hand nachgetragen; sollte man nicht meinen, sie seien eben hier in C 1 erstmalig in den Text eingedrungen und von da nach C 2 übergegangen? II, 68 (66), S. 128 heißt der Text: eiusdem ecclesiae fuit prepositus; C 1. 2 haben: eccles. eiusdem f. prep., aber in C 1 ist durch Umstellungszeichen angedeutet, daß eiusd. eccl. zu lesen sei; man meint deutlich zu sehen, daß der Fehler in C 1 entstanden und durch Nichtbeachtung der Zeichen in C 2 übernommen sei. III, 34 (33), S. 177, Z. 8 hat der Text: medioximus; C 1 hat: medi : : : : us mit Rasur von 4 Buchstaben, C 2 hat medius; hier kann man, scheint es, mit Händen greifen, wie erst in C1 selbst durch die Rasur der neue C-Text aus dem alten A-Text geworden ist. III, 70 (68), S. 217 hat der Text: quod post vastationem ecclesiae vel diem expulsionis suae; in C 1 fehlt post, daselbst ist korrigiert: quod a vastatione vel die exp. suae, und so bietet C 2; hat nicht offenbar[3]) die Auslassung des Wortes post in C 1 selbst die von C 2 dann über-

[1]) I, 52 (54), S. 53, N. b; II, 56 (54), S. 116, N. e; II, 62 (60), S. 122, N. o; III, 15 (14), S. 156, Z. 21 bis S. 157, Z. 1, mit S. 156, N. e. h, S. 157, N. a; Schol. 74 (75), N. a, S. 169; Schol. 80 (81), N. d, S. 194; Schol. 91 (92), N. a, e, S. 212.

[2]) Sie sind zumeist bereits von Waitz, Archiv VII, 450 f. zusammengestellt und in dem hier abgelehnten Sinne verwertet worden.

[3]) Albert von Stade hat in seinem C-Text auf S. 135 des Druckes von 1587 das Wort post.

nommene Änderung erst veranlaßt? IV, 21, S. 252 lautet der Text: concilio — —, quod ab ipsis warh (warph C 1) vocatur; dazu bemerkt in C 1 eine späte Hand des 14. oder 15. Jh. am Rande: thinc a nobis; C 2 aber hat: quod ab ipsis Warph, a nobis Thinc vocatur. Hier scheint die späte Randglosse von C 1 in den Text von C 2 eingedrungen zu sein.

Alle diese Fälle würden unbedingt und geradezu beweisen, daß C 2 von C 1, direkt oder durch Mittelglieder, abhängig sei, wenn nicht die vorher besprochene Kapiteleinteilung und die anderen erwähnten Textstellen diese Annahme ebenso unbedingt ausschließen würden. Aus dieser schwierigen Lage und dem Widerspruch der Indizien gibt es nur einen Ausweg: C 1 muß an den Stellen, wo der neue C-Text aus dem alten A-Text anscheinend erst in C 1 selber entstanden ist, den Zustand der Vorlage graphisch getreu wiedergeben, und die Scholien und Glossen, die C 2 und C 1 gemeinsam, in C 1 aber von späteren Händen eingetragen sind, müssen daselbst nach der Vorlage von C 1 oder nach einer anderen C-Hs., vielleicht selbst nach der in C 2 abgedruckten Hs., eingetragen worden sein. Beispielsweise müßte II, 68 (66) auch die Vorlage von C 1 gehabt haben: "ecclesiae "eiusdem, was der Schreiber von C 1 genau abschrieb, entweder weil er die Umstellungszeichen erst übersah oder weil er ihren Sinn nicht richtig erfaßte. III, 34 (33) müßte die Vorlage von C 1 noch erkennbar gehabt haben: medioximus, was der Schreiber von C 1 richtig abschrieb; dann wäre in beiden Hss., der Vorlage und in C 1, die Mitte des Wortes getilgt worden. Auch III, 70 (68) müßte C 1 den Zustand der Vorlage, die durch Auslassung von post die Änderung verursachte, getreu wiedergeben, und entweder in der Vorlage von C 1 und daraus in C 1. 2 oder aber in C 1 und C 2 unabhängig voneinander wäre statt: quod vastationem usw. geschrieben worden: quod a vastatione usw.

Solche Annahmen sind an sich sehr wohl möglich, und bei den verwickelten Überlieferungs- und Abhängigkeitsverhältnissen der Adamhss. muß öfter damit gerechnet werden, daß spätere Abschriften das Aussehen der Vorlage graphisch getreu wiedergeben[1]). B 3e und B 3f sind Beispiele von solchen sogar

---

[1]) Vgl. schon oben S. 10—12 über das Verhältnis zwischen A 3a und A 3b.

späten Hss., die buchstabengetreue Nachmalungen wahrscheinlich nicht einmal eine von der anderen, sondern beide von einer dritten gemeinsamen Vorlage sind; weitere Einzelfälle von tatsächlichen graphischen Übereinstimmungen zwischen Adamhss., die durch gleichartige Wiedergabe gemeinsamer Vorlagen zu erklären sind, werden unten Kap. II, § 2, S. 58 ff. zusammengestellt und erörtert. Hier handelt es sich aber um das Verhältnis eines Druckes zu einer Hs., und da ist die bewußte Tätigkeit des Herausgebers ein Umstand, der die Sachlage verwickelter macht und anders bewertet werden muß als die mechanische Kopiertätigkeit der Schreiber von Hss. Darum seien hier noch einige Fälle von besonderer Eigenart angeführt, die gleichfalls gegen die Ableitung von C 2 aus C 1 sprechen und zugleich Beweismaterial für das angedeutete Erklärungsprinzip liefern.

II, 61 (59), S. 121 hat A 1: ad hoc se credidit in regnum a Deo restitutum; B 1. C 1: ad hoc se in regnum credidit a Deo rest.; B 2: ad hoc in regnum se credidit a Deo rest.; C 2: ad hoc se in regnum a Deo cred. rest. Gegen A 1 ist in BC die Stellung der Worte ‚in regnum' verändert, in C 2 aber wieder gegen A 1. B. C 2 die Stellung der Worte ‚credidit a Deo' zueinander. Ähnlich liegt es III, 41 (40), S. 184, Z. 15; A 1 hat: unum satis est exemplum hic ponere; B. C 1: un. satis est hic exemplum ponere; C 2: un. satis hic est ex. ponere. Das Wort hic ist in BC anders gestellt als in A 1, in C 2 aber wieder noch anders als in B. C 1. Vermutlich stand es in A (Adams Originalhs.) über der Zeile und wurde in A 1 anders eingereiht als in BC; die Vorlage von C 1. 2 übernahm aber noch den Zustand, daß hic über der Zeile stand, und so konnte es in C 2 wieder anders eingereiht werden als in C 1. Ebenso muß man die Wortumstellungen in II, 61 (59) erklären, wo offenbar die Worte ‚in regnum' in A über der Zeile standen und vielleicht durch falsch aufgefaßte Verweisungszeichen weiterhin die Worte ‚a Deo credidit restitutum' in C 2 verschoben worden sind. Diese Wortverschiebungen zwischen C 1 und C 2 (an Stellen, wo die Wortstellung auch in den anderen Hss. und Klassen unsicher ist) legen den Schluß nahe, daß C 2 und C 1 unmittelbar auf dieselbe Hs. zurückgehen, die Überschreibungen hatte, durch deren verschiedene Auflösungen diese Varianten zustande kamen. Diese ge-

meinsame Mutterhs. ist aber wahrscheinlich die Mutterhs. der C-Klasse überhaupt gewesen oder hat ihr mindestens ganz nahe gestanden. Dafür spricht die unten[1]) noch mit bestimmten Fällen zu belegende Tatsache, daß C Überschreibungen an solchen Stellen hatte, wo auch in A sich solche befunden haben müssen, dafür spricht auch der Fall III, 34 (medioximus), wo die Vorlage von C 1 das volle Wort noch gehabt haben muß, das ja zunächst auch in C 1 selber geschrieben war. Wenn die mittleren Buchstaben dann in beiden Hss. getilgt worden sind, so ist wahrscheinlich, daß C und C 1 demselben Bearbeiter ihre Entstehung verdankten, daß C 1 eine erste Abschrift aus C ist, genommen unmittelbar nachdem die Fassung C in der Hs. C zustande gekommen war.

Von der Mutterhs. C ist in dem Stammbaum oben S. 6 und in der Einleitung der Ausgabe S. XXIX f. unterschieden eine Urhs. C, es muß hier begründet werden, warum eine solche angenommen werden muß und welche Eigenschaften ihr beizulegen sind. Es ist hauptsächlich der innere Gehalt einer nur in C vorhandenen Stelle des Textes und von fünf nur dort überlieferten Scholien, der einen sehr gut unterrichteten, mit Adam zeitgenössischen, aber bestimmt von ihm verschiedenen Urheber voraussetzen läßt und damit die Entstehung dieser Bestandteile von C in das letzte Viertel des 11. Jh. verweist. Der II, 80 (76), S. 138 berichtete Besuch der Kaiserin Gisela in Bremen[2]) fügt sich allen sonst bekannten Umständen so vortrefflich ein, daß man darin unbedenklich eine gute alte Überlieferung sehen kann und muß, deren Aufzeichnung man nicht in späte Zeit wird hinabrücken wollen. Noch beweiskräftiger sind die beiden Scholien 57 und 58 zu II, 81 (77) und 82 (78), also fast an derselben Stelle des Werkes (S. 139 f.) wie die obige Texterweiterung. Von den in Schol. 57 berichteten geringfügigen Umständen über eine Jerusalemfahrt eines Propstes Edo und die Veranlassung dazu kann sich unmöglich lange das Wissen erhalten haben, ganz gewiß nicht ist solches Jahrzehnte nach den Ereignissen aufgezeichnet worden; diese Mitteilung verrät unbedingt den Zeitgenossen. Und den von Adam verschiedenen Autor

[1]) Kap. II, § 2, S. 58 f.

[2]) Vgl. H. Breßlau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., Bd. II, S. 363, N. 1.

zeigt nicht weniger deutlich Schol. 58. Adam hat von Erzbischof Alebrand-Bescelin geschrieben, II, 69 (67), S. 130: Ad laudem beati viri parum est omne quod dicimus, a cuius laude necdum aliquem audivi discordantem, er hat ihm den begeisterten Nachruf II, 82 (78), S. 141 gewidmet. Adam hat den Gefeierten nicht selbst gekannt, er hat aufgezeichnet, was ihm seine Mitkanoniker oder vielmehr, muß man annehmen, ein Teil derselben mitgeteilt hat. Denn eine ganz andere Tradition und Auffassung kommt in Schol. 58 zu Worte: Aiunt enim quidam invidorum episcopum solum naevum superbiae habuisse. Unde inter ipsum et Brun, Ferdensem episcopum, contentio erat indigna episcopis. — — Qui (Wolfridus advocatus) subita et miserabili morte obiit sicut archiepiscopus. Hier ist zum Schluß ganz deutlich gesagt, daß nach Auffassung des Schreibers auch der Erzbischof eines elenden Todes gestorben sei, und das hätte Adam nie schreiben können, der ja auch nichts von einigen invidi wußte oder wissen wollte. Der Verfasser der genannten einen Textstelle und zwei Scholien hat über die Zeit Erzbischof Alebrand-Bescelins noch eigene Kenntnisse und eine ganz andere Ansicht gehabt als Adam, er muß einer der älteren Bremer Kanoniker, der seniores, quibus res nota est, gewesen sein. Auf denselben Verfasser sind sicherlich die Scholien 65 (66), S. 156 und 151 (145), S. 270 zurückzuführen, das letztere mit seinen Mitteilungen über Adam, die zu verwerfen nicht der mindeste Grund vorliegt, zeigt handgreiflich den von Adam verschiedenen Berichterstatter.

Müssen diese Zusätze im Text und an Scholien ihrer Natur nach in früher Zeit, bald nach Adams Tode, entstanden sein, so gewährt noch das Schol. 10 (11), S. 50 die Möglichkeit einer ziemlich wahrscheinlichen, wenn auch nicht sicheren, genaueren Datierung. Dieses Scholion stammt aus dem Pseudo-Liudprand, W. Levison hat vor einigen Jahren bewiesen[1]), daß dieses Werk zwischen 1077 und 1085 in Osnabrück entstanden ist, in einem Kreise, zu dem Benno von Osnabrück und Liemar von Bremen[2]) in Beziehungen standen. Taucht nun in C ein Stück Pseudo-Liudprand auf, so wird man am ehesten annehmen können,

1) Wilhelm Levison, Die Papstgeschichte des Pseudo-Liudprand und der Codex Farnesianus des Liber Pontificalis. N. Archiv 36, 418—438.

2) Levison a. a. O. S. 429 f.

daß das nicht später irgendwann einmal[1]) hineingelangt ist, sondern damals in den letzten Jahrzehnten des 11. Jh. unter Liemar von Bremen. Adam hat wohl 1075 seine erste Fassung abgeschlossen, mit den großen Nachträgen in A (= X) beschäftigt kann er noch einige Jahre, etwa bis 1080 ff. gelebt haben[2]). Damit sind wir bereits unmittelbar in die Entstehungszeit des Pseudo-Liudprand gelangt, damals, um 1085 bis vielleicht 1090, spätestens um 1100, wird die Urhs. C entstanden sein. Kann dieser Ansatz auch durch das Vorhandensein des Scholion 10 (11) in C nicht als unbedingt bewiesen gelten, so hat er doch alle Wahrscheinlichkeit für sich.

Eine Stütze in der äußeren Überlieferungsgeschichte erhalten diese inneren Gründe für die Annahme einer Urhs. C noch durch den Text des Annalista Saxo. Die von diesem benutzte Hs. wies im allgemeinen einen reinen A-Text auf, zahlreiche Umgestaltungen und Fehler, die alle Hss. BC haben, sind dem Text des Annalisten fremd geblieben. Dieser hat sogar einige besondere Eigentümlichkeiten mit A 1. 2 gemeinsam. Zum Jahre 983 hat er aus Adam II, 21 (18) über Heveldi vom Schreiber übergeschrieben[3]): ‚vel Heruli', über Wilini ebenso: ‚vel Walani', beides gleichmäßig mit A 1. 2 gegen BC, wo diese Überschreibungen fehlen[4]). Spricht das dafür, daß die vom Annalisten benutzte Hs. letzten Endes auf α zurückzuführen ist, so wird das nicht dadurch widerlegt, daß der Text des Annalisten zum selben Jahre 983, SS. VI, 631, Z. 29: in occasum ruens, den A 1. 2 gemeinsamen Fehler vermeidet. Denn die vom Annalisten benutzte Hs.[5]) hatte nicht wenige Bestandteile

[1]) Die späteste mögliche Zeitgrenze nach unten wäre ca. 1160, denn im Text des Annalista Saxo (vgl. die folgende Seite) taucht das Scholion schon auf.

[2]) Vgl. darüber unten die Abhandlung im zweiten Teil, zweiter Abschnitt, Kap. I, § 3: Adam von Bremen und die Könige der Schweden um 1075.

[3]) SS. VI, 631, N. a.

[4]) Einen gleichen Fehler mit A 1 hat der Annalist auch S. 600, Z. 20: decore formae; Adam II, 8, S. 67, Z. 6: decorisque formae Text; decoris formae A 1.

[5]) Es bleibt sich gleich, ob man annimmt, daß die vom Annalisten benutzte Adamhs. aus zwei Adamtexten kontaminiert war oder aber, daß der Annalist selbst erst eine solche Kontamination aus zwei Adamhss. vollzogen habe. Der vom Annalisten gebotene Adamtext ist unter allen Umständen aus zwei Hss. kontaminiert, einer, die auf α, und einer, die auf X (Urhs. C) zurückging.

von BC, muß also noch eine Vorlage neben der A-Hs. benutzt und kann aus dieser die Stelle verbessert haben. Unter diesen Bestandteilen aus BC finden sich nun, wie bereits Lappenberg, Archiv VI, 829 bemerkte, einige sehr merkwürdige Übereinstimmungen mit C. Sogleich die erste ist die stärkste und wichtigste, da der Annalist zum Jahre 885, SS. VI, 586, Z. 44—46 das oben besprochene wichtige Scholion 10 (11) bringt. Dazu treten übereinstimmende Lesarten z. J. 952, SS. VI, 608, Z. 36: ante = C statt antea A. B bei Adam II, 3, S. 63, Z. 1. Annalista S. 608, Z. 45: archiepiscopatui = C, episcopatui A. B bei Adam II, 3, S. 64, Z. 3. Annalista S. 609, Z. 4: ‚et' vor septentrionale litus fehlt wie in C, steht in A. B bei Adam IV, 12, S. 241, Z. 4. Annalista S. 631, Z. 29: donec perveniat usque ad Vimne, perveniat = C (Adam II, 22 (19), S. 81, Z. 1), pertranseat haben A. B. Annalista S. 667, Z. 49: filium nomine Rodbertum = C (Adam II, 54 (52), S. 115, Z. 21), nomine fehlt A. B. Annalista S. 686, S. 19: Has construxit ex bonis = C (Adam III, 9), confinxit A. B. Adam III, 9, S. 150, Z. 15: ipse archiepiscopus, fehlt C. Annalista Saxo (S. 686, Z. 18).

Das in den Adamhss. nur in C und dann hier beim Annalisten überlieferte Scholion und diese Lesarten, von denen einzelne beachtenswert sind, während andere an sich nicht viel beweisen würden, reichen zusammen doch hin, um die Annahme zu begründen, daß der Text des Annalisten, der in der Hauptsache reinen A-Text bietet, in manchen Bestandteilen auf eine Hs. zurückgeht, mit der unsere heutigen Hss. C in einem Zusammenhang stehen. Man kann nur annehmen, daß der vom Annalisten gebotene Text hier von jener oben aus inneren Gründen erschlossenen Urhs. C oder einer Ableitung daraus abhängig ist; er liefert damit einen Beweis für das Vorhandensein jener Hs. jedenfalls um 1160, die innere Wahrscheinlichkeit der Entstehung derselben bereits um 1090 wird dadurch natürlich nicht weiter berührt.

Zusammenfassend kann man nunmehr als gesichert hinstellen, daß aus X = A (Adams Originalhs. in bearbeiteter Gestalt) in früher Zeit, wohl bereits vor oder um 1090, eine Abschrift mit sehr gutem Text und einigen sachlich guten und wertvollen Zusätzen genommen wurde. Eine Hs. dieser Klasse diente mit zur Herstellung des vom Annalista Saxo gebotenen Textes, eine andere wurde wohl erst im ersten Drittel des 13. Jh. einer

durchgreifenden Neubearbeitung unterzogen, durch die die uns erhaltene Fassung C hergestellt wurde. Unsere beiden Überlieferungen dieser Fassung, die Hs. C 1 und der Druck C 2, gehen unabhängig voneinander auf den Archetyp der Klasse zurück.

§ 3. Die Handschriften B.

Der B-Klasse gehören weitaus die meisten der uns erhaltenen Adamhss. an, die zwischen ihnen bestehenden bzw. anzunehmenden Beziehungen sind sehr verwickelt und bieten große Schwierigkeiten für die Entwirrung des gesamten Tatbestandes der handschriftlichen Überlieferung. Es gilt auch hier, wie bisher, von den einzelnen Hss. und ihrem Verhalten zueinander auszugehen, um zu der Darlegung der Verhältnisse und Beschaffenheit der ganzen Klasse vorzuschreiten.

Von den B-Überlieferungen ist B 2 ein Druck, er gibt eine im Jahre 1728 in Kopenhagen verbrannte Hs. des dänischen Zisterzienserklosters Sorö auf Seeland wieder. Dieser Text und seine Stellung im Hss.-Stammbaum ist sehr wichtig für die Klärung der gesamten Überlieferungsverhältnisse von Adams Werk, so daß es erforderlich ist, hier erst zusammenzustellen, was sich über die äußere Geschichte und Beschaffenheit der verbrannten Hs. ermitteln läßt. Die Zeit der Niederschrift ist kaum genauer zu bestimmen, als daß sie jedenfalls vor 1300 liegt, wahrscheinlich zwischen 1160 und etwa 1250. Die Entstehung jedenfalls vor 1300 ergibt sich aus den Stücken der Hs., die sie außer Adam von Bremen enthielt, nämlich[1]: 1. Eiusdem Autoris Mirabilia Romae. 2. Genealogia Regum Daniae. 3. Henrici Harpestreng Epitaphium. Eiusdem Remedium contra sacrum ignem. 4. Genealogia brevis rerum Danicarum ab anno 1130 ad 1300. Omnia in Membrana. Anhaltspunkte zur Datierung geben von diesen Stücken das Epitaphium des in seiner Zeit und lange

[1]) Fritz Burg, Die Capsa Ambrosii der früheren Kopenhagener Universitätsbibliothek (Hamburg 1911) hat Kataloge der Bücher dieses alten Teiles (Schrankes) der 1728 verbrannten Bibliothek veröffentlicht, in denen die Adamhs. als No. 2 oder No. 3 des Ordo primus der pars secunda aufgeführt wird. 3 ist die richtige Nummer, wie die Aufschriften der Hss. B 3^{d-f} ergeben. In der von Burg hauptsächlich abgedruckten Hs. 77 der Hamburger Stadtbibliothek sind die Nummern 2 und 3 dieser Reihe völlig durcheinandergebracht, zuverlässiger ist hier die Hs. Rostg. 21 4° der Kopenhagener Universitätsbibliothek. Vielleicht könnte der Solinus aus No. 3 der Hs. 77 noch ein Bestandteil der Adamhs. gewesen sein.

danach berühmten Arztes Heinrich Harpestreng[1]), der 1244 gestorben ist, und die Genealogia brevis ab anno 1130 ad 1300. Das sind die jetzt von Waitz sogenannten Annales Vitescolae[2]), die aber sehr möglicher Weise in Sorö entstanden sein können und ebensogut Annales Sorenses genannt werden könnten[3]). Vielleicht war die Adamhs. ihre Originalhs. Jedenfalls weisen diese Stücke der Hs., das Epitaph und die Chronologie, die Hs. in die Mitte bis an das Ende des 13. Jh., das vordere Stück, die Adamhs., wird also bis spätestens etwa 1250 entstanden sein.

Nach vorn wird damit allerdings die Entstehungszeit der Hs. nicht festgelegt, doch kann man aus anderen Erwägungen die möglichen Grenzen noch weiter einengen. Sorö ist 1161/62

---

1) Vgl. Bricka, Dansk biographisk Lexikon VII, 100 f. Das Epitaphium ist abschriftlich in der Hs. Kopenhagen, alte Königl. Sammlung n. 1115 (meine Adamausgabe B 3a) erhalten, diese Hs. wird auch durch dieses Stück als direkte Abschrift aus der Soröer Hs. gekennzeichnet.

2) In Auszügen gedruckt SS. XXIX, 171—176, 219—221, vollständig bei Langebek SS. IV, 225—230. Vitescola ist Björnsholm im Amte Viborg auf Jütland.

3) Waitz geht von der Notiz des Jahres 1287 aus: Vitescola miserabili incendio vastatur. In seinem Sinne könnte man noch auf die regelmäßigen Nachrichten der Annalen über die Bischöfe von Ribe (1204, 13, 30) und anderes hinweisen, was jütischen Gesichtskreis zu bezeugen scheint. Aber häufiger sind Nachrichten über Roskilde auf Seeland (1134, 1249, 54 (59, 65, 74), 82, 1300), wovon Sorö nicht weit entfernt liegt. 1282 heißt es: Ecclesia beati Lucii Roskildis miserabiliter incendio periit. Dieser letzte Schreiber drückt sich eben überhaupt etwas gefühlvoller bei Brandnotizen aus. Und über Sorö haben die Annalen 1161: Conventus misus est in Soram; 1247: monasterium de Sora fere totaliter incendio devastatum est, alles in selbständiger Fassung. Auf Sorö und Roskilde beziehen sich somit weit mehr ausgesprochen örtliche, von der kargen Fassung des gesamten Werkes sich abhebende Einzelnachrichten als auf Björnsholm (Vitescola), die Handschrift selber stammt aus Sorö. Sie war geschichtlichen Aufzeichnungen überhaupt gewidmet und enthielt dieses bis 1300 reichende Werk als letzten Bestandteil. Soweit sich bei der fast unentwirrbaren Verwandtschaft und Vermengung dänischer Annalen und Geschichtswerke urteilen läßt, wird man wohl eher schließen können, daß unser nicht ganz unbedeutendes Werk in Sorö entstanden (dort um 1300 originaliter aufgezeichnet) ist und Nachrichten oder schriftliche Aufzeichnungen jütischen Ursprungs in sich aufgenommen hat, als daß das umgekehrte Verhältnis stattfindet. Zur Beurteilung des Werkes vgl. Dietrich Schäfer, Dänische Annalen und Chroniken von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jh. (Hannover 1872), S. 15—23.

als Zisterzienserkloster von Absalon von Lund gegründet worden[1]), Absalon hat den Mönchen seiner Stiftung eine Justinushs. geschenkt, damit sie nach diesem Muster dänische Reichsgeschichte schreiben möchten[2]). Der Text von Adams Werk war damals bereits in Dänemark bekannt, zwischen 1143 und 1147 hat es der Anonymus Roskildensis, von Roskilde auf Seeland (ebenso wie Sorö), bereits benutzt. Sogleich in jener ersten Zeit von Sorö kann also die Adamhs. daselbst geschrieben worden sein[3]), vermutlich und wahrscheinlich ist sie noch im 12. Jh. entstanden[4]). 1160 und etwa 1250 sind jedenfalls die äußersten Grenzen, in die die Entstehung der Soröer Adamhs. mit ziemlicher Sicherheit gesetzt werden kann.

Geht man nun auf das Verhältnis der verschiedenen B-Texte zueinander ein, so ist am leichtesten zu bestimmen das Verhältnis der beiden Hss., die in der Ausgabe unter B 1 als B 1a und B 1b zusammengefaßt sind. Ihre Verwandtschaft ebenso wie die Tatsache, daß B 1b nicht von B 1a, weder direkt noch durch Mittelglieder, abhängig ist, erhellt aus den in der Einleitung zur Ausgabe S. XVII—XX angeführten Umständen und Stellen. Daß dabei B 1a und B 1b graphisch unmittelbar auf dieselbe Vorlage zurückgehen, scheint noch aus einigen besonderen Fällen hervorzugehen. Beispielsweise II, 69 (67), S. 130 hat der Text: Bescelinus (erstes Wort des Kapitels); B 1a: Ezelinus, E rot gemalt; B 1b: linus, ist mit anderer Tinte zu Ecelinus ergänzt, darüber steht von anderer Hand: Becilinus. In y

---

[1]) Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschland (Gotha 1868), I, 130.

[2]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[6], 346. Winter a. a. O. II, 147.

[3]) Der erste Abt von Sorö war ein Deutscher, Egbert, der aber bereits nach 3 Jahren in seine Heimat, die nicht näher bezeichnet wird, zurückgekehrt ist. Dem Namen nach war er vermutlich ein Sachse. Die Series abbatum monasterii Sorensis bei Langebek, SS. rer. Dan. IV, 534, der wir diese Angabe verdanken, reicht bis zur Mitte des 16. Jh. und stammt wohl eben aus dieser Zeit. Vgl. Langebek ebenda S. 555 und 557.

[4]) Die Verwechslung von K und R ist charakteristisch für Hss. des 12. Jh., siehe die Einleitung zur Ausgabe S. XXIII mit N. 3. Diese Verwechslung brauchte ja hier nicht unbedingt auf die Gestalt der Buchstaben in der 1728 verbrannten Hs. selbst zurückzugehen, sie könnte in jener Hs. schon begangen worden sein auf Grund einer Vorlage aus dem 12. Jh. Aber sehr wahrscheinlich ist die Annahme einer solchen Doppelung bei den zur Verfügung stehenden Zeitgrenzen eben nicht.

war offenbar B als große Initiale nicht eingemalt worden, das E als zweiter Buchstabe (wie häufig) doch etwas verziert, so daß B 1a es als die Initiale nahm; der erste Schreiber von B 1b beging den gleichen Fehler, ein anderer verbesserte ihn wohl aus dem übrigen Text. II, 79 (75), S. 136, Z. 19 hat der Text: eiusdem civitatis episcopum; B 1a: eiusdem Sleswich civitatis episcopum; B 1b: eiusdem civitatis scilicet Sleswich episcopum. Offenbar stand in y Sleswich als erläuternder Zusatz über der Zeile. II, 80 (76), S. 138, Z. 11 hat der Text: In diebus illis; B 1a: In diebus enim illis, in B 1b steht enim über der Zeile. Ebenso hatte offenbar y. III, 55 (54), S. 199, Z. 17 f. hat der Text: zelo ut aiunt Agrippinensis episcopi; B 1a bietet sinnlos; zelo, ut aiunt, id est Coloniensis, Agrippinensis episcopi; B 1b verständig: zelo, ut aiunt, Agrippinensis, id est Coloniensis, episcopi. Wieder standen in y einige Worte, nämlich: id est Coloniensis, als erläuternde Glosse über der Zeile, sie sind in B 1b richtig, in B 1a falsch eingefügt worden.

Gehen nun B 1a und B 1b so offenkundig auf eine gleiche, verhältnismäßig junge[1]) Hs. zurück, die von der in B 2 benutzten Soröer Hs. verschieden war, so ist es doch auffällig, daß an einer Reihe von Stellen B 1b in charakteristischer Weise mit B 2 übereinstimmt. Einzelne solche Übereinstimmungen mögen dadurch erklärt werden, daß der Druck und die Ausgabe dem gleichen Lande und fast der gleichen Zeit entstammen, dänischen Humanistenkreisen des 16. Jh., sie mögen willkürliche, zufällig gleiche Änderungen sein[2]). Ebenso kann man sehr leicht gleiche Namensformen erklären wie Russiam statt Ruzziam, Ulf statt Wolf und dergleichen. Aber in anderen Fällen ist eine solche Erklärung nicht möglich. Praefatio S. 2, Z. 12 f. hat der Text: eligens in vinea Domini pondus diei ferre et aestus; B 1b: eli-

[1]) Vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XX mit N. 2—5.

[2]) So Praefatio S. 2, Z. 1: fecerint B 1b. 2 statt fecerant des Textes. I, 4, S. 7, Z. 10: pollicitis B 1b. 2 statt pollicitisque. I, 10 (11), S. 11, Z. 10: seorsim B 1b. 2 statt seorsum. I, 22 (24), S. 28, Z. 9: relinquimus B 1b. 2 statt relinquemus. I, 26 (28), S. 32, Z. 16: commodari Text, commod. korrigiert accomod. B 1b, accomod. B 2. I, 42 (44), S. 45, Z. 9: a nostro mundo statt ab n. m. III, 21 (20), S. 164, Z. 19: morigerus B 1b. 2 statt moriger. Ein beiden Texten selbständig gleiches, noch nicht auf Zusammenhang hinweisendes Mißverständnis könnte vorliegen III, 36 (35), S. 179, Z. 11: maior Dominus B 1b. 2 statt maior domus. — Vgl. auch II, 58 (56), S. 118, Z. 16: suo iure B 1b. 2 (nach B 2 auch C 2) gegen suo iuri A 1. B 1a. C 1.

gens — — pondus aliquod ferre diei —; B 2: eligens — — potius aliquod pondus diei ferre. B 1b und B 2 fügen aliquod dem Texte hinzu, B 2 noch weiter (willkürlich) potius, B 1b ändert die Stellung. II, 10 (9), S. 69, Z. 2 f. hat der Text (mit sachlichem Fehler): quasi altero Iohanni; B 1a: quasi altero Iesu; B 1b. 2: quasi alt. Christo. II, 36 (34), S. 97, Z. 2: eius, fehlt B 1b. 2. II, 40 (38), S. 100, Z. 15 f. hat der Text: in quo loco Seland a Sconia (Scania B) videri possit; Seland et Scania B 1b. 2, B 1b verbessert: Seland a Scania. II, 50 (48), S. 111, Z. 17: patrum diligentia B 1b. 2 gegen diligentia patrum des Textes. III, 37 (36), S. 180, Z. 16: quam nimium dilexit der Text, nimirum B 1b. 2. Man könnte vermuten, daß Vedel, der Herausgeber von B 2, vielleicht B 1b in Händen gehabt hat[1]), vielleicht hier und da, obwohl er im ganzen der Soröer Hs. folgte, doch einmal eine Lesart einer anderen Hs. notiert und aufgenommen hat. Aber sollte er ein gut in den Text gehörendes Wort wie II, 36 (34): eius, getilgt, sollte er eine Nichtigkeit wie die Stellung in II, 50 (48) geändert haben? Und ohne besondere Beweise wird man überhaupt an solche gelegentliche, planlose Übernahme von ganz vereinzelten Lesarten aus anderen Hss. schwer glauben, zum mindesten bleibt sie bei dem angenommen planlosen, zufälligen Charakter ohne bestimmte Nachricht darüber unbeweisbar. Eine Schwierigkeit sind dann ferner einige Übereinstimmungen zwischen B 1a und B 2, da man kaum annehmen kann und jedenfalls gar keine Anhaltspunkte dafür hat, daß Vedel auch B 1a in Händen gehabt habe. II, 17 (15), S. 73, Z. 9 haben A 1. B 1b: etiam tam laeta clamare videtur; B 1a. 2: tam laeta etiam; C: laeta etiam mit Auslassung von ‚tam'. II, 3, S. 146, Z. 3 haben B 1a. 2 falsch precipit gegen precepit des Textes, und so liegt es noch an einigen Stellen[2]).

Alle diese Stellen können auch ihrer inneren Art nach nicht durch gegenseitige Beeinflussung der Hss., sie müssen vielmehr

---

[1]) Vedel nennt in seiner Praefatio eine Hs., die M. Bartholomaeus Cypraeus Slesvicensis — — post se reliquit. Vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XIX mit N. 1 und S. XXI, N. 2. 3 über die äußeren und inneren Anzeichen für die Möglichkeit direkter Beziehungen zwischen B 1b und B 2 bzw. dem von Vedel gesehenen Exemplar des M. Bartholomaeus Cypraeus Slesvicensis.

[2]) Vgl. II, 76 (74), S. 135, N. e; III, 31 (30), S. 173, N. g; III, 45 (44), S. 188, N. c.

auf andere Weise erklärt werden, nämlich durch die Beschaffenheit der gemeinsamen Vorlage bzw. Vorlagen. Sowohl die Mutterhs. für B (B 1a. b und B 2) als auch die für B 1a. b (y) muß Überschreibungen und Doppellesungen geboten haben. Indem die abgeleiteten Hss. mit Freiheit bald die eine, bald die andere Lesart auswählten bzw. auch den Zustand der doppelten Lesung übernahmen (dies muß für y öfter angenommen werden und wird für die Soröer Hs. unten bewiesen werden[1]), kam an einer Anzahl von Stellen das der Regel und dem angenommenen Stammbaum widersprechende Verhalten der B-Hss. zustande. Das läßt sich in einigen Fällen ganz streng beweisen. II, 52 (50), S. 112 beginnt A 1: Chnud filius regis cum exercitu reversus usw.; C hat: Knut filius Suein regis cum usw.; B 1: Kanutus filius Suenonis, qui et Lambertus nomen habuit, cum exercitu usw.; B 2: Knud, qui et filius Suenonis, Lambrict nomen habuit, cum exercitu usw. C hat zu dem Text von A 1 den Namen Suein hinzugefügt, B hat den Namen Suenonis statt regis aufgenommen. B hat weiter einen Relativsatz: qui et Lambertus (Lambrict) nomen habuit, hinzugefügt; der ist in B 1 in grammatisch ganz korrekter Weise, in B 2 in ganz unverständiger Art[2]) in den Text eingesetzt worden. Offenbar stand er in der Mutterhs. B über der Zeile, diese muß folgendes Bild geboten haben:

qui et Lambrict nomen habuit
Chnud filius Suenonis cum exercitu usw.

Nur so, so aber auch ganz ungezwungen und leicht, kann man den Text von B 1 einerseits, B 2 andererseits erklären. Ein weiterer merkwürdiger Fall liegt III, 42 (41), S. 185 vor. A 1 hat: ne quid impium cogitarent adversum ecclesiam et pastorem suum, periculose laedi aut hunc aut illam; B 1: ne — — pastorem suum neve laedant aut hunc usw.; dem entspricht C: ne — — pasto-

[1]) Vgl. unten S. 42 f.

[2]) Es ist sehr beachtenswert, daß der Druck B 2 den unverständigen Text bietet, während die Hss. B 1 den geordneten haben. Wäre es umgekehrt, so würde man sagen, auch die Soröer Hs. habe (wie B 2) den schlechten Text geboten, der Herausgeber Vedel habe das aber stillschweigend geändert und (nach seiner Meinung) gebessert wie so vieles andere. Da das nicht der Fall und unmöglich anzunehmen ist, daß Vedel umgekehrt vielmehr einen vorgefundenen geordneten Text seinerseits in Verwirrung gebracht habe, so ergibt sich aus dem Fall unbedingt der im Text gezogene Schluß; er spricht zugleich aber für eine gute Zuverlässigkeit und Treue des Herausgebers Vedel in Wiedergabe seiner Hs.

rem suum neve laedant eciam hunc aut illam; B 2 aber hat: ne — — pastorem suum aut hunc aut illam. B 1. C haben also die Worte: periculose laedi, ersetzt durch: neve laedant, B 2 aber hat die einen wie die anderen ausgelassen und bietet dadurch einen lückenhaften, nicht konstruierbaren Text. B 1. C einerseits, B 2 andererseits müssen auf eine Vorlage zurückgehen, die bot:
neve laedant
pastorem suum, periculose laedi aut hunc usw. Das haben B 1. C richtig gedeutet, statt des unteren Textes den oberen aufgenommen; B 2 (die Soröer Hs. oder schon eine Vorlage) hat aber die Tilgungspunkte auf die gesamten Worte bezogen, unter denen sie standen, und so den lückenhaften Text zustande gebracht. Hier ist das textliche Verhalten von B 1. 2. C zueinander durch die Beschaffenheit der gemeinsamen Vorlage (X) zu erklären; diese Beschaffenheit muß aber in der besonderen Vorlage für B die gleiche oder eine analoge gewesen sein, sonst wäre das Auseinandergehen von B 1 und B 2 nicht zu verstehen. Ebenso liegt es III, 16 (15), S. 158. A 1 hat: pontifex petenti gregi volentem dedit pastorem, Bischof Adalward der Ältere ist gemeint. B 2: petenti gregi Adalwardum dedit past.; C mit leichter Änderung: pet. gr. Adalwardum prefecit past.; B 1 auch etwas anders: pet. gr. pastorem dedit Adalwardum. Der volens pastor von A 1 ist eben Adalward, offenbar war der Name in der Vorlage von BC erläuternd übergeschrieben, sie bot: petenti
Adalwardum
gregi volentem dedit pastorem. Das hat B 2 am besten wiedergegeben, B 1 und C haben je für sich geändert. B 1 und B 2 gehen aber doch offenbar eben darum in der Stellung der Worte auseinander, weil die Überschreibung in der gemeinsamen Vorlage Anlaß zu verschiedener Wiedergabe und zu willkürlichen Änderungen bot. Ebenso ist II, 61 (59), S. 121 zu verstehen mit den vielen Änderungen in der Stellung der oben S. 25 behandelten Worte: ad hoc se credidit in regnum a Deo restitutum, die in allen Überlieferungen anders geordnet sind. Hätte die letzte gemeinsame Vorlage A einen glatten Text mit der Stellung der Worte von A 1 geboten, so ist gar nicht einzusehen, warum alle Abschreiber, fast jeder anders, die Stellung
in regnum
ändern sollten. Die Vorlage hatte aber offenbar: ad hoc se credidit a Deo restitutum, die Worte: in regnum, haben nun die Ab-

schriften verschieden eingereiht[1]). Unter Berücksichtigung aller bisher dargelegten und einiger besonderer neuer Umstände ganz schlagend ist endlich der folgende Fall[2]). In II, 76/77 (74), S. 135 f. haben BC eine Anzahl Sätze mehr als A 1. Der Satz: Ipso tempore — — trucidata fertur ist aber in B 2 an anderer Stelle eingereiht als in B 1. C. An sich ist die Einfügung der neuen Sätze sowohl in B 1. C wie in B 2 in einer den Zusammenhang störenden Weise geschehen, sie sind nicht eigentlich in den alten Text hineingearbeitet, sondern äußerlich mechanisch hineingesetzt[3]). Man könnte nun meinen, die Soröer Hs. habe dieselbe Satzfolge geboten wie B 1. C, der Herausgeber Vedel habe aber die daraus sich ergebenden Anstöße bemerkt und willkürlich den Satz: Ipso tempore usw. an andere Stelle gesetzt. Dagegen spricht aber, daß in B 3a, wo alle größeren Abweichungen Vedels von seiner Vorlage gewissenhaft verzeichnet sind, über diese Sätze nichts vermerkt ist, dagegen spricht ebenso der Text der Annales Lundenses[4]). Diese folgen sonst durchaus dem B-Texte Adams und haben noch besondere Berührungen[5]) mit B 2. Hier aber bieten sie die neuen Sätze von BC gar nicht, sondern den alten Zusammenhang des A-Textes. Diese Tatsachen der verschiedenen Verteilung oder des völligen Fehlens dieser Sätze lassen darauf schließen, daß sie in der gemeinsamen Mutterhs. B (und X) am Rande oder auf eingelegten Zetteln standen. Von B aus wurden sie verschieden in B 1 und B 2 eingefügt, in den Ann. Lundenses ausgelassen. Wieder ist es hier die Beschaffenheit der gemeinsamen Vorlage, die die Abweichungen der B-Texte voneinander erklärt.

So lassen sich nun alle Widersprüche auflösen, wenn B 1b. 2 gegen B 1a oder B 1a. 2 gegen B 1b gemeinsame Umstellungen, Auslassungen oder irgend andere Abweichungen oder Besonder-

---

1) Auf gleiche Weise ist der oben S. 34 angeführte Fall II, 17 (15) zu erklären, wo offenbar tam sowohl in der Mutterhs. von BC (X) als auch in B über der Zeile gestanden hat.

2) Zum Verständnis muß hier unbedingt der Text zur Hand genommen werden, da eine volle Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich aus einem Blick auf Ausgabe und Apparat leicht ergeben, allzuviel und überflüssig viel Raum beanspruchen würde.

3) Vgl. darüber unten Kap. IV, § 1, besonders S. 82 ff.

4) SS. XXIX, 202.

5) Vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XLV mit N. 2.

heiten haben: die gemeinsame Mutterhs. B hatte Überschreibungen, Randbemerkungen oder sonstige Eigentümlichkeiten, die in die Abschriften teils übergingen, teils nicht, die in die eine Abschrift in dieser, in die andere in jener Form übergingen und auf diese Weise das nach der einfachen Regel des Stammbaums zu erwartende Verhältnis der Hss. vielfach stören und durchbrechen.

Was hier über die äußere Gestalt und Besonderheiten von B nur erschlossen worden ist, das läßt sich für das vierte Buch sowohl in der Soröer Hs., aus der es Vedel nicht mit abgedruckt hat, als auch in der Mutterhs. B mit Sicherheit beweisen. Nur sind vorher einige Ausführungen zur Analyse und über die Gruppierung der hier in Betracht kommenden Hss. erforderlich, um sie zum Beweise richtig verwerten zu können.

B 3^{a} und B $3^{a'}$ sind zwei Hss., die Scholien nnd Textsätze aus der Soröer Hs. enthalten, deren nahe Verwandtschaft miteinander aus den in der Einleitung zur Ausgabe S. XXIII f. mitgeteilten Überschriften und den sonst dort verzeichneten Argumenten hervorgeht, an deren genauem Verhältnis zueinander man aber doch Zweifel haben kann. Daß B 3^{a} nicht auf B $3^{a'}$ zurückgehen kann, folgt aus der Tatsache, daß B $3^{a'}$ nur mit einem Teil von B 3^{a} identisch ist, in den Bestandteilen aus dem vierten Buch, während B 3^{a} außerdem noch vieles über die ersten drei Bücher überliefert. Ob B $3^{a'}$ aber direkt aus B 3^{a} abgeschrieben ist, könnte man bezweifeln, wenn man bedenkt, daß in Schol. 98 B $3^{a'}$ richtig hat: Othencarus, B 3^{a} falsch: Othencanus; Schol. 106 B 3^{a}: Reninherus (mit charakteristischem Lesefehler), B $3^{a'}$ richtig: Rehinherus; Schol. 118 B 3^{a}: Kustrui (gleichfalls charakteristisch [1]), B $3^{a'}$ richtig: Rustrui; Schol. 122 (aus Horaz) B 3^{a}: vaga, B $3^{a'}$ richtig: vagas; Schol. 146 B 3^{a} falsch: filius, B $3^{a'}$ richtig: frater. Aber das sind alles Unterschiede, bei denen sich die bessere Lesart von B $3^{a'}$ leicht als Richtigstellung bei Anwendung einiger Aufmerksamkeit erklären läßt. Wollte man B $3^{a'}$ nicht als Abschrift von B 3^{a} fassen, so wäre folgendes nahezu unerklärlich. In B 3^{a} wie B $3^{a'}$ sind Schol. 123 und Schol. 126 in eins zusammengezogen; bei den Worten von Schol. 123: Hoc et supra diximus et ipse Adalwardus episcopus recitavit nobis usw. steht in B 3^{a} am

---

[1]) Vgl. oben S. 32, N. 4.

Rande von Hand des Schreibers: NB. Hinc apparet Scholiorum auctorem esse ipsum Adamum vel authorem ipsius operis. Wörtlich dieselbe Randbemerkung (nur: Scholiorum horum Autorem) steht in B 3a' von Hand des Schreibers, aber nicht sinngemäß neben Schol. 123, sondern sinnlos neben Schol. 126, in dem gar kein Autor in erster Person spricht, aus dem also auf den Autor gar nichts gefolgert werden kann. Ebenso haben beide Hss. gleiche Randbemerkungen bei Schol. 147, beide von Hand der Schreiber. Das Scholion beginnt in B 3a. a' mit den Worten: Ante Nordmannorum episcopos usw. Zu Nordmannorum ist beidemal am Rande bemerkt: Legendum (lege B 3a') Anglorum. Hätte B 3a' diese Randbemerkungen nicht aus B 3a entnommen, so könnte keine der beiden Hss. auf die Soröer Hs. zurückgehen, sie müßten vielmehr auf eine gemeinsame Mutterhs. zurückgeführt werden, die ihrerseits erst Abschrift aus der Soröer Hs. war, und für B 3a ist ein solcher Sachverhalt ganz unwahrscheinlich [1]). Mit allergrößter Wahrscheinlichkeit ist vielmehr B 3a' als direkte Abschrift aus B 3a anzusprechen.

Eine andere direkte Überlieferung über die Soröer Hs. hat A. H. Lackmann, De codice Bibliothecae Academicae Hafniensis membranaceo, in quo Adami Bremensis opera inscripta fuere, dissertatio critico-literaria (Kiliae 1746) S. 33—36 erhalten (B 3b). Er druckt daselbst die Varianten des vierten Buches der Soröer Hs. ab, die der Professor und Archivsekretär in Kopenhagen Arni Magnusson [2]) in ein Exemplar der Frankfurter Ausgabe der Lindenbrogschen Sammlung der Scriptores rerum septentrionalium eingetragen hatte [3]). Die Varianten stimmen in vielen Fällen

---

[1]) Denn B 3a hat noch weitere Textstücke, die es auf die Soröer Hs. zurückführt und die nach den erhaltenen Katalogen (siehe die Arbeit von Burg oben S. 30. N. 1) auch wirklich in der Hs. gestanden haben, z. B. das Epitaphium des Heinrich Harpestreng. Das wird also in Wahrheit doch alles direkt aus der Soröer Hs. abgeschrieben bzw. kollationiert worden sein.

[2]) Vgl. den Artikel Arni Magnusson von Kr. Kaalund bei Bricka, Dansk Biographisk Lexikon XI, 52—57.

[3]) Nach Jon Olafsen und E. C. Werlauff, Biographiske Efterretninger om Arne Magnussen, in Nordisk Tidskrift for Oldkyndighed III (Kopenh. 1836) S. 129/30 (ich verdanke den Hinweis der Freundlichkeit von Kr. Kaalund in Kopenhagen) hat Magnusson seine Kollation an Mosheim und J. A. Fabricius mitgeteilt, der erstere sie Lackmann übermittelt. Der Apparat von Magnusson selbst ist nach Olafsen-Werlauff S. 130 im J. 1728 mit verbrannt.

mit den Lesarten der gleichfalls auf die Soröer Hs. zurückgehenden Hss. B 3^{d-f} überein, aber die größte Anzahl gerade der gröbsten und sinnlosesten Fehler dieser Hss. wird in B 3^b nicht überliefert. Das wird nicht an Unvollständigkeit der Kollation [1]) liegen, sondern daran, daß B 3^b wirklich direkt auf die Soröer Hs. zurückgeht (B 3^{d-f} sind erst durch ein Mittelglied aus ihr geflossen), daß es darum mit Fug und Recht die Fehler der abgeleiteten jungen Hss. vermeidet, nur echte Sonderlesarten der alten Hs. bringt. Unter den so gewonnenen Angaben ist wichtig, daß B 3^b das vierte Buch in die gleichen großen Abschnitte mit denselben Überschriften bei Kap. 1, 10, 21, 30 teilt wie B 3^{d-f}. Diese Einteilung geht also auf die Soröer Hs. zurück, eine gleiche oder nahe verwandte fand sich bereits in der vom Annalista Saxo benutzten Hs., sie ist in unserer Hs. A 2 durch besonders große Initialen zu diesen Kapiteln auch schon angedeutet. Von dem vierten Buch in der Soröer Hs. berichtet Lackmann a. a. O. S. 10, daß es daselbst hinter dem Epilog gestanden habe; seine Angabe wird durch die alten Bibliothekskataloge [2]) und durch die Überlieferungen B 3^{b-f} mit ihren Mitteilungen über die Einteilung und Überschriften des vierten Buches in der Soröer Hs. bestätigt und ergänzt. Das vierte Buch war danach in jener Hs., wie in dänischer Überlieferung sehr verständlich ist, besonders hervorgehoben, es war hinter die drei rein historischen Bücher mit Epilog gestellt und durch eigene Einteilung und Überschriften der Aufmerksamkeit des Lesers besonders empfohlen und seinem Verständnis nahegebracht.

Indirekte Überlieferungen des vierten Buches der Soröer Hs. sind die Hss. B 3^{d-f} und die Kollation B 3^c, die vielleicht oder wahrscheinlich nach der Hs. B 3^d genommen ist. Die drei bzw. vier Überlieferungen gehen, wie ihre Titel und Überschriften besagen, auf eine Hs. zurück, deren Titelblatt den Vermerk trug: Anno MDCLXXXV In Esgr. Angl. Sleswig. Die gemeinsame Mutterhs. ist also im Jahre 1685 in dem kleinen Dorfe Esgrus in Angeln, Provinz Schleswig, entstanden oder befand sich damals dort oder ist dorthin als Abschrift aus

[1]) Grundsätzlich ist ja auch hier zu beachten, was oben S. 10, N. 4 über die Verwertbarkeit der Kollation A 3^b gesagt ist.

[2]) Vgl. die oben S. 30, N. 1 angeführte Arbeit von Burg über die Capsa Ambrosii S. 48 ff. und die Einleitung zur Ausgabe S. XXII.

Kopenhagen geschickt worden. Denn daß diese Esgruser Abschrift von 1685 auf die Kopenhagen-Soröer Hs. zurückging, ergibt die Übereinstimmung der Lesarten, die durch B 3^b bekannt sind, besonders auch die Identität der mehrfach besprochenen Abschnittüberschriften. Derselbe Schluß folgt aus der häufigen Lesung von K statt R, die nur in B 2 und den Überlieferungen B 3^{a-f} vorkommt, woraus sich ergibt, daß B 2 und B 3 auf die gleiche Hs. zurückgehen, in der entweder das K dem R zum Verwechseln ähnlich sah oder die selbst schon wegen solcher Gestalt ihrer Vorlage diesen Fehler enthielt. Daß aber andererseits B 3^{c-f} nicht je für sich selbständig auf die Soröer Hs. zurückgehen, folgt aus dem gemeinsamen Titel (Esgruser Hs.!), aus der Fülle gemeinsamer, z. T. sinnlosester Fehler, die in der Esgruser Abschrift enthalten gewesen sein müssen. B 3^{d-f} sind also drei Hss., die durch ein Mittelglied auf die Soröer Hs. zurückgehen. Neben den erwähnten Fehlern haben sie auch Eigentümlichkeiten, die auf die äußere Beschaffenheit der Soröer Hs. wertvolle Schlüsse zulassen. Diese mögen nachher entwickelt werden, zuvor ist noch das Verhältnis zweier weiterer dänischer Abschriften des vierten Buches zur Soröer Hs. zu erörtern.

B 4 und B 5 sind zwei dänische Hss. der Descriptio insularum aquilonis, die außerordentlich viele Sonderlesarten und Fehler mit den Überlieferungen B 3^{b-f} teilen und dadurch als der Soröer Hs. zum mindesten aufs engste verwandt gekennzeichnet werden. Weist dann B 5 weiter bei Kap. 10, 21, 30 wörtlich die ausführlichen Absatzüberschriften von B 3^{b-f} auf, bringt es keine einzige Abweichung, die entscheidend gegen den Zusammenhang mit B 3^{b-f} spricht, sondern nur solche, die offensichtlich willkürliche Textänderungen und Bearbeitung sind, so ist es bei B 5 ohne jede Gegeninstanz klar und völlig gesichert, daß es eine Abschrift des vierten Buches der Soröer Hs. ist. Das spricht dann aber wieder dafür, daß auch B 4 auf die gleiche Quelle zurückgeht, da B 4 und B 5 durch einige Sonderfehler in engerem Zusammenhang miteinander stehen. B 4 hat nicht wörtlich die Absatzüberschriften wie B 3^{b-f}. 5, nur große Absätze mit kurzen Titeln an den gleichen Stellen wie B 3^{b-f}. 5; da hat der Schreiber eben die Titel der Vorlage nicht mit abgeschrieben, wie er ja z. B. auch die meisten Scholien nicht mit abgeschrieben, obwohl er Raum für sie gelassen hat.

Bringt B 4 in einigen Fällen den richtigen Text[1]), wo B 3^b—f. 5 gemeinsam starke Abweichungen und Verderbnisse haben, so ist da entweder der Einfluß einer anderen Hs. nicht auszuschließen oder wahrscheinlicher anzunehmen, daß in der Vorlage (der Soröer Hs.) neben bzw. unter oder über der neuen, vom echten Text abweichenden Lesart noch erkennbar die alte Fassung stand, die so in B 4 überging, während B 3^b—f. 5 die andere Lesung bevorzugten. Einige Stellen zeigen durch Stellungsverschiebungen der Worte aufs deutlichste, daß B 3^d—f (bzw. B 3^b—f) einerseits, B 4. 5 andererseits letzten Endes auf die gleiche Vorlage zurückgehen[2]), die durch das von ihr gebotene Bild die Verschiebungen in dem einen oder anderen oder in beiden Zweigen der Überlieferung und die Abweichung von dem Normaltext hervorgerufen hat[3]). Es kann so insgesamt gar keinem Zweifel unterliegen, daß auch B 4 und B 5 auf das vierte Buch in der Soröer Hs. zurückgehen.

Danach ist festzustellen, daß Varianten und Eigenheiten der Lesarten, die in den Hss. B 3—5 auftreten, zu Schlüssen auf die Fassung und äußere Gestalt der Soröer Hs., solche aber, die in B 1 und B 3—5 sich finden, zu Schlüssen auf die Mutterhs. B verwendet werden können.

IV, 4, S. 232, N. l haben statt Odansue des Textes B 1^a und B 3^d: Odanswe (bzw. Odansue B 3^d), darüber von Hand

---

[1]) Vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XXVII, N. 5.

[2]) Kap. 10, S. 239, Z. 5 f. hat der Text: infinitis orbem terrae spaciis ambit; B 3^d—f: infin. spatiis orb. terr. ambit; B 4: spaciis orb. infin. terrae ambit; B 5: infin. orb. spac. terr. ambit. In der Soröer Hs. muß spatiis und vielleicht noch orbem über der Zeile oder am Rande gestanden haben, ist vermutlich durch Verweisungszeichen noch weitere Verwirrung angerichtet worden. IV, 18, S. 245, Z. 12 f. hat der Text: pro minimo ducunt; B 3^d—f. 4: ducunt pro minimo; ducunt fehlt B 5, es stand in der Soröer Hs. über der Zeile.

[3]) In einigen Fällen gehen B 4. 5 mit dem Text, wo B 3^b—f (die Abweichung B 3^d—f ist bedeutungslos, sie läßt nur auf Entstellung in der Esgruser Hs. schließen) abweichen, manchmal wieder B 3^b—f oder B 3^d—f mit dem Text, wo B 4. 5 abweichen, beide Gruppen z. T. je mit anderen Hss. Vgl. Kap. 6, S. 233, N. o; Kap. 10, S. 237, N. c; Kap. 26, S. 259, N. f; Kap. 34, S. 268, N. d; Kap. 38, S. 275, N. d. p; Kap. 40, S. 277, N. a. In diesen Fällen muß die Soröer Hs. eine doppelte Lesart gehabt bzw. (bei Kap. 40) Worte oder ein Satz müssen am Rande gestanden haben, was das Auseinandergehen der Abschriften veranlaßte.

der beiden Schreiber: Othonia; B 3e. f bieten: Othonia (Odansue); B 5: Odansö id est Ottonia. Die Mutterhs. B hatte den Zustand, den B 1a und B 3d graphisch getreu wiedergeben; B 3e. f bringen das ursprüngliche Textwort in Klammern und die Überschreibung als eigentlichen Text. IV, 8, S. 236, N. q hatte die Soröer Hs., wie B 3b bezeugt: Hulmo, darüber von Hand des Schreibers (so wenigstens in B 3b): Burgundeholm. B 3d—f geben das wieder: (Burgingholm) Ulmo, haben also das ursprünglich übergeschriebene Wort in Klammern im Text; B 5 hat statt Hulmo nur: Burgundeholm. IV, 40 (39), S. 276, Z. 16 f. haben A 1—3: preter infinitum oceanum; B 1b. 4. 5. C 2 aber: preter illud mare, quod Libersee dicitur. B 3d—f dagegen bieten: preter illud mare, quod Libersee dicitur infinitum oceanum, und B 3d bestätigt ausdrücklich in einer Randbemerkung, daß die Vorlage (die Esgruser Hs.) diesen Text bot. Hier ist also der ursprüngliche Text mit dem neuen zusammengemengt, das Bild, das die Soröer Hs. bot, kann nur dies gewesen sein, daß über die Worte: preter infinitum oceanum, die Worte: illud mare, quod Libersee dicitur, übergeschrieben waren. B 4. 5 brachten ebenso wie B 1b. C 2 nur den neuen Text, B 3d—f den alten und den neuen Text. Endlich auf Überschreibung in B läßt IV, 40 (39), S. 277, Z. 16 schließen, wo A 1—3. C 2 haben: in quo fama est omnes recursus maris usw.; B 1b. 3b.d. 4. 5: fama est ingredi et egredi omnes recursus maris usw., wodurch die Konstruktion des Satzes gestört wird; mit neuer störender Umstellung haben B 3e. f: fama ingredi est et egredi omnes usw. Die Worte ingredi et egredi müssen in B über der Zeile gestanden haben.

Es ließen sich gerade aus dem vierten Buche noch eine Anzahl vollauf beweiskräftiger Fälle anführen, in denen Überschreibungen stattgefunden haben müssen; nur haben diese ihren Ursprung nicht in der Soröer Hs. oder in B, sondern in weiter zurückliegenden Hss. des Stammbaumes. Sie haben demgemäß das Verhalten mehrerer Klassen und ihrer Lesungen beeinflußt und sind erst unten im weiteren Zusammenhange zu behandeln [1]. Hier läßt sich vorläufig nur für die B-Klasse als Resultat hinstellen, daß beweisbar sowohl die Soröer Hs. als auch die Mutterhs. B im vierten Buche Worte und Satzteile über der Zeile gehabt

[1]) Vgl. Kap. II, § 2, S. 58f.

haben, die das Verhalten der abgeleiteten Hss. beeinflußt haben. Die einen gaben die Vorlage so wieder, wie sie sie fanden, mit dem alten Text in der Zeile und dem neuen über der Zeile; andere ließen den alten Text aus und brachten nur den neuen, wieder andere blieben beim alten Text mit Vernachlässigung des neuen. Endlich kommt Vermischung beider Texte miteinander vor. Die Tatsache, daß Hss., an deren Verwandtschaft miteinander und Zugehörigkeit zu derselben Klasse man nicht zweifeln kann, öfters in seltsamer Weise auseinandergehen und in ihren Lesungen sich kreuzen, ist für eine Anzahl von Fällen mit sicherem Beweis dadurch erklärt, daß in der gemeinsamen Mutterhs. oder mehreren derselben Überschreibungen, Einfügungen von neuem Text in den alten, stattgefunden haben. Von dem Prinzip wird weiterhin ein ausgedehnterer Gebrauch zu machen sein.

II. Kapitel.

Die Handschrift X und ihr Verhältnis zu BC und A.

Die Fassung von Adams Werk in den Hss. BC unterscheidet sich von der in den Hss. A in der Hauptsache einmal durch die Hinzufügung einer großen Anzahl neuer Sätze und Absätze, die teils in den fortlaufenden Text, teils als sogenannte Scholien an die Ränder der Hss. geschrieben sind, andererseits durch eine Bearbeitung des alten Textes, der dadurch gegen die alte Fassung eine vielfach abweichende Gestalt erhalten hat. Über die Herkunft der neuen Bestandteile des Textes wurden bisher in der Literatur verschiedene Ansichten geäußert. Meist bezweifelt man nicht, daß sie in der Hauptsache auf Adam selbst zurückgehen, wobei man vorsichtigerweise die Möglichkeit offen läßt, daß mancher Satz und manches Scholion wohl auch von anderen hinzugefügt sein können. Dagegen kommt freilich Ph. Kohlmann in seinem unsicheren „Schlußwort" (S. 131) zu keinem deutlicheren Resultat, als daß er den diesbezüglichen Ansichten Lappenbergs und Pertzens nicht widersprechen wolle, daß freilich ein absoluter Beweis für die Autorschaft des Kanonikus an den neuen Sätzen auch aus dem Vorkommen klassischer Reminiszenzen nicht gewonnen werden könne, „weil keineswegs ausgeschlossen ist, daß ein Zeitgenosse des Magisters über eine gleiche Belesenheit in der antiken Literatur verfügte". Und Björnbo in seinen hervorragenden Erörterungen über die Geographie Adams S. 128 f. (Sonderausgabe S. 10 f.) schließt die neuen Bestandteile aus seiner Betrachtung grundsätzlich aus, weil ihre Herkunft unsicher sei und ihre Benutzung das wahre geographische Weltbild Adams leicht verwirren könne. Für diese und andere Fragen ist die Klärung der Sachlage inbezug auf Alter und Herkunft der neuen Stücke von der größten Wichtigkeit. Es ist klar, daß der einzig gang-

bare methodische Weg [1]), hier zu sicheren Resultaten zu gelangen, die Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung ist. Die neuen Sätze müssen in irgendeiner Hs. einmal zuerst hinzugefügt worden sein, entweder alle in einer, oder die einen in dieser, die anderen in jener. Geht man dem nach, so muß dadurch die Frage erheblich gefördert werden, ob man Adam an ihnen, oder an einigen von ihnen, an anderen nicht, einen Anteil zuschreiben kann oder nicht.

Das Resultat solcher Untersuchungen läßt sich mit wenigen Sätzen ganz klar aussprechen. Die Hauptmasse der neuen Sätze und der Scholien, nämlich alle die, die nicht nur in einer Hss.-Klasse B oder C, sondern in beiden Hss.-Klassen B und C auftreten, darunter insbesondere die, die außer in BC auch in A 2. 3 überliefert werden, sind erstmalig in ein Exemplar von Adams Werk geschrieben worden, das älter war als 1100, das die gemeinsame Mutterhs. für alle Hss. BC (X) und zugleich für α (A 1—3) gewesen ist. Da α, wie oben nachgewiesen, das dem Erzbischof Liemar von Bremen überreichte Widmungsexemplar des Verfassers gewesen ist, so kann die davorliegende Hs. X = A nur eine Bedeutung gehabt haben, daß sie nämlich die Originalhandschrift des Autors gewesen ist. Scholien und Sätze, deren Entstehung in dieser Hs. X = A nachgewiesen ist, haben also von vornherein die Wahrscheinlichkeit für sich, daß sie von Adam selbst in sein Handexemplar eingetragen sind; allerdings ist Mitarbeit von anderen nicht auszuschließen, die Frage ist nach Gewinnung dieser Grundlage stilistisch weiter zu untersuchen. Scholien und Sätze dagegen, die nicht in X = A, sondern erst in einem späteren Nebenzweige der Überlieferung entstanden sind, können mit ziemlich voller Sicherheit Adam abgesprochen werden, werden sich auch stilistisch und quellenmäßig meistens als fremdes Gut herausstellen.

Diese Sätze sind nunmehr im einzelnen mit Belegstellen zu erweisen.

---

[1]) Björnbo a. a. O. hält die Kartenzeichnung zwar nicht für einen absolut sicheren, aber doch für den unter den gegebenen Verhältnissen besten Weg, um zu einer begründeten Anschauung über die Ursprünglichkeit der Scholien bei Adam zu gelangen. Es ist wohl in sich klar, daß der Weg der Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung der direktere und sicherere ist.

§ 1. Die Handschriften BC und die Widersprüche gegen den Stammbaum.

Die in der Einleitung zur Ausgabe S. VII, XVII und XXIX dargelegten, insbesondere S. XXXV nochmals gewürdigten Hauptkennzeichen der Hss.-Klassen sind so klar und durchgreifend, daß man mit Recht erwarten sollte, sie auf jeder Seite des Apparates restlos in allen Kleinigkeiten bestätigt zu finden, der Art, daß stets alle B-Hss. und alle C-Hss. je für sich in allen wesentlichen Textstellen und -formen jeweils zusammengehen gegen AC oder AB, daß Varianten innerhalb der Klassen nur durch Verderbnisse und nachträgliche Änderungen in den einzelnen Zweigen der Klassen zustande kommen könnten. Statt dessen bietet der Apparat das Bild, daß ungemein häufig Varianten an wesentlichen Stellen die Einheit der Klassen durchbrechen. Stellen A 1 bzw. A 1—3, wie allseitig angenommen, den alten Text dar, BC die jüngere Form, so gibt es zahlreiche Stellen, an denen A 1. B 2 den gleichen Text bieten, B 1. C übereinstimmend einen anderen; oder A 1. B 1 den gleichen Text, B 2. C einen anderen. Selbst in die einzelnen Zweige und Hss. der Klassen geht die Verschiedenheit. Es finden sich Gruppierungen wie A 1. B 1a gegen B 1b. 2. C; A 1. B 1b gegen B 1a. 2. C; A 1. C 1 gegen B. C 2; A 1. C 2 gegen B. C 1. Gehen nun alle Hss. BC auf eine gleiche Vorlage zurück, der die gemeinsamen Änderungen und Zusätze verdankt werden, warum machen dann an zahlreichen Stellen die verschiedensten Hss., bald diese, bald jene, der Klasse B oder der Klasse C, die gemeinsamen Änderungen aller anderen Hss. beider Klassen nicht mit? Man muß bei solchen Durchbrechungen der Klassen in der Gruppierung der Hss. wichtige und unwichtige Fälle unterscheiden, solche, die leicht zu erklären und keine eigentlichen Durchbrechungen sind, weil zufällig gleiche Änderungen oder andere naheliegende Erklärungsgründe anzunehmen sind, und andere Fälle, in denen diese Erklärungen versagen. I, 1, S. 5, N. c haben A 1. B 1a: Thuringeam; B 1b. 2. C: Thuringiam. Man kann leicht annehmen, daß B 1b. 2. C unabhängig voneinander die gebräuchlichere Namensform eingesetzt haben, und wird auf Verschiedenheiten dieser Art überhaupt kein Gewicht legen. I, 3, S. 5, N. a haben A 1. B 1a. 2. C 1: coluerint; A 1a. B 1b. C 2: coluerunt gegen die Satzkonstruktion. Dieser gemeinsame Fehler

ist zwar wunderbar, aber nicht so schlagender und zwingender Natur, daß man weitergehende Schlüsse darauf bauen kann, und von dieser Art ist wieder eine Anzahl aus der eigentlichen Beweisführung auszuschalten. III, 39 (38), S. 182, Z. 26 haben A 1. C 2: facetiis, B. C 1: facetis. Es ist naheliegend und höchst wahrscheinlich, daß C 2 unabhängig von A 1 den Fehler von B. C 1 verbessert hat, alle Fälle solcher Art, wo Emendationen der Herausgeber oder Schreiber anzunehmen sind, sind daher gleichfalls bedeutungslos. Besonders unerheblich ist endlich noch die Übereinstimmung B. C 2; bieten beispielsweise I, 8 (9), Z. 23, S. 9, A 1. C 1: pertinxerit gegen pertigerit von B. C 2, so liegt auf der Hand, daß B die in A 1. C 1 erhaltene unkorrekte Form geändert hat, daß C 2 sich dem Druck B 2 angeschlossen haben kann[1]) und also die Gruppierung B. C 2 gegen A 1. C 1 hier wie überall gar nichts beweist. Aber wie soll man es erklären, daß I, 2, S. 5, Z. 11 A 1. B 2 haben: vicinia; dagegen B 1. C: vicino, was nicht einmal eine Besserung ist? Unabhängig voneinander konnten sie auf diese Änderung doch gar nicht kommen; geht sie aber auf X als die Vorlage von B 1. C zurück, warum macht B 2 sie nicht mit? Ebenso haben I, 3, S. 6, Z. 17 A 1. B 2: eruptionem mit Orosius; B 1. C: irruptionem. I, 6, S. 8, N. c: coniungatur B 1. C mit der Translatio S. Alexandri; A 1. B 2: coniugatur. I, 8 (9), S. 10, Z. 3 A 1. B 1: circa; B 2. C: iuxta, mit sachlich ganz bedeutungsloser Änderung. I, 10 (11), S. 11, Z. 2: Francia A 1. B 1, Franconia B 2. C. Ebenda S. 12, N. b fügen B 1. C das Wort regnantis in den Text ein, es fehlt A 1. B 2. I, 11 (12), S. 12, N. e fügen B 1. C piger ein, es fehlt A 1. B 2. Ebenda S. 13, Z. 3 lesen A 1. B 1: dicitur, B 2. C: legitur. I, 14 (15), S. 18, Z. 2 steht das Wort annum in B 1. C, nicht in A 1. B 2. Ebenda Z. 11 lesen A 1. B 2: sunt, B 1. C: sint. I, 15 (17), S. 20, Z. 15 haben A 1 und nur B 1a richtig: classe, dagegen B 1b. 2. C: classem. Ebenda S. 21, N. n A 1. B 1b. C 2: gentibus; B 1a. C 1: gentilibus. I, 26 (28), S. 32, Z. 7 A 1. B 1: narratione richtig, B 2. C satzstörend: narratio. Und so geht es fort in langer Reihe durch das ganze Werk. Zählt man mit strengster Beschränkung nur die Fälle, in denen eine Durchbrechung der Hss.-Klassen durch zufällig gleiche Änderungen, durch bewußte

[1]) Vgl. schon oben S. 22, N. 1.

(vermeintliche) Besserung in Hss. verschiedener Klassen unabhängig voneinander und dergleichen nicht angenommen werden kann, so ergeben sich etwa 120 Fälle, nimmt man etwas freier auch solche Fälle hinzu, in denen solche Erklärungen allenfalls möglich, wenn auch immer noch auffallend und sonderbar wären, so ergeben sich vielleicht 150 Stellen in dem ganzen Werke, wo das Verhältnis der Texte und Lesarten zueinander, das nach den großen Klassen und Gruppen der Hss. unbedingt erwartet und vorausgesetzt werden muß, in schwerster Weise gestört und durchbrochen wird. Das ist eine so große Anzahl von so schweren Störungen, die man bei Hinzuzählung der leichteren, nicht so uneingeschränkt beweiskräftigen leicht noch weiter vermehren kann, daß es unbedingt notwendig ist, eine befriedigende Erklärung zu suchen; und bei der Stärke und Verbreitung der Erscheinung verheißt dies Suchen von vornherein einen für das Verständnis des ganzen Textes und Werkes wichtigen Erfolg.

Daß und warum die Erscheinung nicht durch Kontamination von Hss. erklärt werden kann, ist in der Einleitung zur Ausgabe S. XXXV f. dargelegt [1]). Ist diese Erklärung aber unzulässig, so bleibt als einzig mögliche Erklärungsweise überhaupt nur die, die im vorigen Kapitel zur Aufklärung der Widersprüche

[1]) Bei der Wichtigkeit des Arguments für den gesamten Gedankengang gebe ich die betreffenden Sätze der Einleitung hier wörtlich anmerkungsweise wieder: „Der nächstliegende Gedanke der Kontamination ist hier ganz undurchführbar. Da an manchen Stellen B 1, an anderen B 2 mit A geht gegen C, so müßte entweder sowohl B 1 wie B 2 mit einer A-Hs. kontaminiert sein oder umgekehrt sowohl B 2 wie B 1 mit einer C-Hs. Oder wollte man Kontamination nur einer Hs. annehmen, so müßte diese doppelt kontaminiert sein, entweder B 1 oder B 2 teils mit A, teils mit C. Da an manchen Stellen B 1, an anderen nur B 1ᵃ mit A geht, müßte in B 1 zweimal Kontamination mit einer A-Hs. stattgefunden haben, einmal in y und dann noch einmal in B 1ᵃ. Da endlich manchmal C 1, manchmal C 2 mit A geht gegen B. C 2 oder B. C 1, müßten auch in die C-Hss. A-Lesarten durch Kontamination eingedrungen sein, und wieder würde einfache Kontamination zur Erklärung nicht ausreichen. Die Tatsächlichkeit der Lesarten ist eine solche, daß alle unsere Hss. meist doppelt kontaminiert, vor allem alle mit A-Lesungen kontaminiert sein müßten, um diese Texte zustande zu bringen. Es müßte ein ganzes System von Kontaminationen angenommen werden, das so künstlich wäre, daß jedenfalls seine Beweisbarkeit dabei völlig Schiffbruch leiden würde. Und bei Annahme solcher Kontaminationen wären gleichwohl die gröbsten Fehler, Auslassungen und Verderbnisse in den Hss. nirgends beseitigt worden, während völlig nichtige und bedeutungslose Dinge, Wortstellung, Grammatikalisches und dergleichen

zwischen den Texten innerhalb der einzelnen Klassen gewonnen worden ist: Überschreibungen und Doppellesungen müssen in X, der gemeinsamen Mutterhs. von BC, ebenso und noch viel zahlreicher vorhanden gewesen sein als in der Mutterhs. von B und der von C. Wollte man die Hss. A schon hier in die Erörterung mit einbeziehen, so ließe sich sogleich eine Anzahl Stellen anführen und erörtern, in denen noch heute vorhandene Überschreibungen in einzelnen Hss. und Klassen, denen Auslassungen oder die Einfügung des betreffenden Textes in anderen Hss. und Klassen entspricht, den Beweis erbringen, daß A einerseits, BC andererseits auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, in der viele Worte über der Zeile oder am Rande gestanden haben. Da es sich hier vorläufig nur um den Beweis der Einheitlichkeit der Vorlage X von BC handelt, ist zunächst und an weitaus erster Stelle III, 26 (25), S. 168 zu nennen. Dies Kapitel fängt in A 1 an: Tocius itaque parrochiae suae diligentissimam adhibens provisionem. Ebenso in B 1b. 2; in B 3a steht am Rande neben dem Kapitelanfang: Anno archiepiscopi octavo decimo. C aber fängt das Kapitel an: Anno pontificatus sui XVIII tocius parrochiae usw. Es liegt klar auf der Hand, daß hier B und C auf gleiche Vorlage zurückgehen. B 1a gibt deren ursprünglichen Zustand (mit Randbemerkung) wieder, C hat die Randbemerkung in den Text genommen, B 1b. 2 haben sie weggelassen [1]). Ganz ähnlich liegt es II, 61 (59), S. 122. Hier stehen die Worte: Regnavit autem annos XII, in B 1a am Rande, in C (mit: annis XII) im Texte, in B 3a bilden sie den Schluß von Schol. 41; sie fehlen in A 1. B 1b. 2. Offenbar gibt B 1a den Zustand von X graphisch ge-

---

mehr in Dutzenden von Fällen durch Kontamination geändert sein sollten. Daß A-Hss. mit einem aus BC stammenden Text kontaminiert worden sind, wie oben (Einleitung S. XXXIV, Z. 4—7 und S. XXXVII, Z. 26 bis XXXVIII, Z. 2) für A 2. 3 angenommen wurde, um den reicheren Text zu gewinnen, ist sehr wohl zu verstehen. Aber annehmen, daß BC mit A kontaminiert worden seien, um Nichtigkeiten — nach der sachlichen Bedeutung — zu ändern, daß nicht nur eine Hs. kontaminiert worden sei, sondern ziemlich alle, die wir haben, und alle mehrfach, das heißt Unmögliches annehmen; es muß also eine andere Erklärung für diese auffallenden Erscheinungen und Widersprüche gefunden werden".

[1]) Vgl. die Sachuntersuchung über eine verlorene Urkunde Adalberts unten im zweiten Teil, ersten Abschnitt (Hamburger Urkunden), Kapitel IV, Exkurs.

treu wieder, B 1b. 2 haben die in ihrer Vorlage wohl enthaltene Randbemerkung versehentlich weggelassen, C hat sie in den Text genommen, B 3a zu der anderen größeren Randbemerkung (Schol. 41) gezogen. Neben diesen in ihrer Beweiskraft singulären Stellen bleiben vier Klassen von Stellen übrig, die die Einheit und Beschaffenheit der Vorlage X beweisen: 1) solche Stellen, an denen über A hinaus Worte in BC eingefügt sind, aber in B an anderem Platze als in C; 2) solche, an denen Worte in B 1. C oder B 2. C eingefügt sind, in A 1. B 2 oder A 1. B 1 fehlen; 3) solche, in denen Worte in B 1. C oder B 2. C eingefügt sind, aber in B 1 oder in B 2 an anderem Platze als in C; 4) endlich solche Stellen, an denen in B und C oder in einzelnen Hss. von A, B und C in den verschiedensten Kombinationen Worte ohne ersichtlichen sachlichen Grund verschiedene Stellung haben, was nur durch die gleiche Beschaffenheit der einen gleichen Vorlage erklärt werden kann.

Einfügungen in BC, aber in B an anderen Stellen als in C, finden sich in nicht sehr großer Zahl[1]. II, 28 (26), S. 88, Z. 9 f. hat A 1: Obitus eius in festivitate omnium sanctorum; B: Ob. eius contigit in fest. omn. sanctorum; C: Ob. eius in fest. omn. sanct. contigit. Contigit muß in X am Rande oder über der Zeile gestanden haben. II, 54 (52), S. 115 hat der Satz: Wolf—Haroldum in A 1 nur ein Prädikat: suscepit, BC fügen ein zweites: genuit parricidas, hinzu, aber B hinter: Wolf ducis, C hinter Haroldum. In X standen die Worte offenbar am Rande. II, 73 (71), S. 134, Z. 1 f. liest A 1: manu fortis imperator Conradus obiit; B: manu fortis Romanorum imp. Conr. ob.; C: manu fortis Conradus Romanorum imperator obiit. Wieder ist eine Einfügung und Stellungsverschiebung vorhanden. Endlich III, 56 (55), S. 202, Z. 17 hat A 1: si quis eorum offendisset, eum in vincula conici iussit. B und C fügen mox ein, aber B hinter eum, C hinter conici.

Stärker an Zahl vertreten sind die Fälle, in denen nur B 1. C oder nur B 2. C ein Wort oder mehrere über den Text von A 1 hinaus einfügen. Daß B 2 oder B 1 diese neuen Bestandteile auslassen, kann unmöglich darauf beruhen, daß sie etwa nach

---

[1]) Meistens sind die Einfügungen nicht gleichmäßig auf dieselbe Stelle einerseits in allen Hss. B, andererseits in allen Hss. C verteilt, sondern es gehen B 1. C gegen B 2 oder B 2. C gegen B 1 zusammen; d. h. die Mehrzahl der Fälle gehört unter die hier unter 2 und 3 besprochenen Arten.

einer A-Hs. oder aus sonstigen Anzeichen die Nichtursprünglichkeit dieser Worte erkannt und sie deshalb getilgt hätten, sondern nur darauf, daß in der gemeinsamen Mutterhs. X die neuen Worte an gesonderter Stelle, wohl am Rande standen, so daß sie leicht von einer Abschrift ausgelassen werden konnten, während andere sie aufnahmen. I, 10 (11), S. 12, Z. 1 f. bieten A 1. B 2: ipse est annus — — Pippini iunioris XIIII^us^, B 1. C: Ipse est annus — — Pippini iunioris r e g n a n t i s XIIII^us^. I, 12 (13), S. 14, Z. 9: quos progenitoribus nostris A 1. B 1; quos a prog. n. B 2. C. II, 6 (5), S. 66, Z. 13 schließt das Kapitel in A 1. B 2 durchaus richtig und vollständig mit: cathedris intronizatos; B 1. C fügen hinzu: et de studio Adaldagi ad predicationem gentium et origine ducum norma, was in X nur eine Art Randglosse zur Bezeichnung des Inhalts der nächstfolgenden Kapitel gewesen sein kann. III, 15 (14), S. 155, Z. 8 f. haben A 1. B 2: et successit ei frater eius Emund pessimus; B 1: et — — fr. eius Emundus pessimus Gamular, quod interpretatur senex; C: et — — fr. eius Emund Gamul pessimus. Gamul stand am Rande, ist in B 1 und C verschieden eingefügt, in B 1 noch näher erläutert. III, 18 (17), S. 162, Z. 1 haben A 1. B 2: cooperante, B 1. C: cooperanteque. III, 41 (40), S. 184, Z. 15 A 1. B 1: episcopus, B 2. C: archiepiscopus. III, 43 (42), S. 186, Z. 7 A 1. B 1: habere, B 2. C: habere cepit. III, 45 (44), S. 188, Z. 3 A 1. B 1b: multum, B 1a. 2. C: multumque. III, 49 (48), S. 192, Z. 2 A 1. B 2: fugit, B 1. C: suffugit. III, 51 (50), S. 195, Z. 6 f. polluerunt templum sanctum tuum in B 1. C, fehlt A 1. B 2. III, 64 (63), S. 210, Z. 26 obitum A 1. B 2, obitum suum B 1. C. Aus dem vierten Buche sind nicht viele Fälle zu nennen, wo die Gruppierungen A 1—3. B 1 gegen B 3—5 (Ableitungen der Soröer Hs.). C oder A 1—3. B 3—5 (Ableitungen der Soröer Hs.) gegen B 1. C deutlich in die Erscheinung treten, weil die Ableitungen der Soröer Hs. sich bei Vorliegen verschiedener Texte meist wieder spalten und teils mit der einen, teils mit der anderen Gruppe gehen [1]). Ein einfacher und sehr beweiskräftiger Fall liegt Kap. 40 (39) vor, wo A 1—3 lesen: preter infinitum oceanum; B 1b. 4. 5. C 2: preter illud mare, quod Libersee dicitur. Die Esgruser Hs. aber hatte, wie B 3d—f ausdrücklich bezeugen: preter illud mare

[1]) Vgl. schon oben Kap. I, § 3, S. 42 f.

quod Libersee dicitur infinitum oceanum. Hier war also in der Soröer Hs. offenbar der neue Text über den alten geschrieben, er ist in den Abschriften B 3d—f (nach der Esgruser Hs.) sinnlos in ihn hineingearbeitet. Kompliziertere Spaltungen wegen Verschiedenheit der Abschriften aus der Soröer Hs. ergeben IV, 8, S. 236, N. q; IV, 18, S. 245, N. w; IV, 34 (33), S. 268, N. d. i; IV, 38 (37), S. 275, N. d. k.

Wieder eine Verstärkung des Beweises sind die Stellen, wo nur B 1. C oder nur B 2. C Worte einfügen, aber jeweils an verschiedenem Platze. Das zeigt deutlich, daß sie in der gemeinsamen Mutterhs. keine feste Stelle hatten, sondern am Rande oder über der Zeile nachgetragen waren, und darum in B 1 oder B 2 ebenso wie in der ersten Fassung A 1 fehlen. I, 11 (12), S. 12, Z. 11 f. lesen A 1. B 2 : suae tamen voluntati et studio nihilominus erat ad martyrium. B 1 : suae — — nihilominus piger erat ad martyrium; C: suae — — nihilominus ad martyrium piger erat. I, 14 (15), S. 18, Z. 2 f. lautet im Text: usque ad XXV. [annum] Ludvici; annum fehlt A 1. B 2, B 1. C fügen es ein, aber B 1 hinter Ludvici, C davor. I, 53 (55), S. 54, Z. 15 f. A 1. B 2: cruces — — ludibrio habitae; B 1 : cruces — — lud. habitae sunt; C: cruces — — lud. sunt habitae. II, 22 (19), S. 80, Z. 5 A 1. B 2 : Inde ad Semland provinciam, quam possident Pruzzi. B 1. C 2 fügen das Wort navigatur ein, aber B 1 hinter provinciam, C 2 hinter Pruzzi. II, 43 (41), S. 103 hat B 1 hinter den Worten des Textes: ceteris more pecudum obtruncatis, eingefügt: quorum quarto nonas Iunii passio occurrit; C aber fügt (S. 104) in die Worte: in stadio medii cursus exhalaverunt hinter cursus ein: IIII. non. Iunii. Dieses Datum muß in X am Rande gestanden haben, ist von da in B 1 und C an sehr verschiedenen Stellen eingefügt worden.

Von großer Beweiskraft sind endlich die Stellen, an denen in vielen oder allen Überlieferungen die Stellung einer Anzahl Worte in sich eine andere ist, ohne daß sachlich durch die Umstellungen das mindeste geändert wird [1]. Gingen die Hss. BC mit ihren verschiedenen Bestandteilen und Zusätzen nicht auf eine, sondern auf verschiedene Vorlagen zurück, so wäre gar nicht abzusehen, warum sie alle an denselben Stellen den

---

[1]) Vgl. über solche Fälle und ihre Erklärungsweise bereits oben S. 12, N. 1, S. 25 f. und S. 36 f.

an sich glatten und klaren Fluß der Worte ohne jeden ersichtlichen sachlichen Grund geändert haben sollten. Diese Stellungsänderungen setzen eine einheitliche Vorlage voraus, in der ein Wort oder einige über der Zeile oder am Rande ergänzt waren, die nun von den verschiedenen Abschriften verschieden eingefügt wurden. I, 14 (15), S. 18, Z. 19 liest A 1: cellam Rodnach in Gallia donavit; B 1: cellam in Gallia Rodnach don.; C: cellam quandam in Gallia Rodnach don.; B 2 aber läßt „in Gallia" aus[1]. I, 18 (20), S. 25, Z. 10 hat A 1: collocavit in urbe Hammaburg; B 1. C: in urbe H. collocavit; B 2: in urbe collocavit H. I, 21 (23), S. 27; Z. 13 f. A 1: Sueonia septennio caruit sacerdotali presentia; B: Sueonia caruit sacerd. pres. septennio; C: Sueonia car. septennio sacerd. presentia. II, 29 (28), S. 91, Z. 1 f. hat A 1: christianis mansuetum redderet; B 1. C: mansuetum redderet christianis; B 2: christianis redderet mansuetum. II, 35 (33), S. 96, Z. 14 hat A 1: incendii se; B 1. C: se incendii; se fehlt in B 2. II, 37 (35), S. 98, Z. 9 hat A 1: quidam Iohannes episcopus; B: Ioh. quidam episcopus; C: Ioh. episc. quidam.

Dies ist nun eine große Zahl von Fällen, wo die Verschiedenheiten zwischen B und C oder zwischen B 2 und B 1. C oder B 1 und B 2. C sich auf leichte und überzeugende Weise durch die Einheit und Beschaffenheit der gemeinsamen Vorlage erklären. Man kann dieses Erklärungsprinzip aber und muß es, da andere Erklärungsweisen versagen, auf alle die Fälle ausdehnen, in denen A 1. B 1 von B 2. C oder A 1. B 2 von B 1. C abweichen. Stimmen B 1 oder B 2 mit A 1 (A 1—3) überein, B 2. C oder B 1. C bieten eine andere Fassung, so ist anzunehmen, daß X ursprünglich die Lesung A 1 (A 1—3) bot, und B 1 bzw. B 2 haben sie beibehalten; darüber oder daneben aber hatte es eine neue Fassung, und diese ist in B 2. C oder in B 1. C übergegangen. So sind alle Widersprüche gegen den Stammbaum der Hss. aufzulösen, von denen ich die hervorstechendsten des ersten Buches hier noch zusammenstelle. I, 2,

[1] Die obige Erklärung der nachträglichen Hinzufügung der Worte ‚in Gallia' (durch Adam) ist hier besonders sicher, weil diese Worte der Quelle (Urkunde Ludwigs d. Frommen, M²928) nicht angehören; offensichtlich hat sie Adam nachträglich in A, vor der Entstehung von α, am Rande oder über der Zeile nachgetragen.

S. 5, Z. 11: vicinia A 1. B 2; vicino B 1. C. I, 3, S. 6, Z. 8: dicuntur Driade A 1; dicuntur Driades B 2. C; Driade dicuntur B 1. S. 6, Z. 17: eruptionem A 1. B 2. Orosius; irruptionem B 1. C. I, 6, S. 8, Z. 5: coniugatur A 1. B 2; coniungatur B 1. C. Translatio s. Alexandri. I, 7 (8), S. 9, Z. 4: aut A 1. C 2; vel B. C 1. I, 8 (9), S. 10, Z. 3: circa A 1. B 1; iuxta B 2. C. I, 11 (12), S. 13, Z. 3: dicitur A 1. B 1; legitur B 2. C. I, 14 (15), S. 18, Z. 11: sunt A 1. B 2; sint B 1. C. I, 15 (17), S. 21, Z. 23: gentibus A 1. B 1b. C 2; gentilibus B 1a. C 1. I, 26 (28), S. 32, Z. 7: narratione A 1. B 1; narratio B 2. C. I, 27 (29), S. 33, Z. 1: neccessitas ecclesiastica A 1. C 2; eccles. necess. B. C 1. S. 33, Z. 10: Sueonum, Danorum A 1. B 1; Danorum, Sueonum B 2. C. I, 29 (31), S. 35, Z. 8: ad Hammaburg A 1. B 2, ad fehlt B 1. C. I, 39 (41), S. 42, Z. 1: nostrum fecisse A 1; fecisse nostrum B 2. C 2; fuisse nostrum B 1. C 1. S. 42, Z. 18: Nordwidi appellatur A 1; N. appellant B 2; N. hunc appellant B 1. C.

In manchen Fällen geht die Spaltung innerhalb der einzelnen Hss. BC noch weiter hinab als in B 1 gegen B 2. C oder B 2 gegen B 1. C. Es finden sich Gruppierungen A 1. B 1a gegen B 1b. 2. C; oder A 1. B 1b gegen B 1a. 2. C. Auch in den C-Hss. kommen Spaltungen vor, also die Gruppierungen [1]) A 1. C 1 gegen B. C 2 und A 1. C 2 gegen B. C 1. In allen diesen Fällen muß man annehmen, daß eine Doppellesart nicht nur in X gestanden hat, sondern daß sie in B, in B 1 oder in die Mutterhs. C übergegangen ist. Diese Annahme führt nun aber dazu, auf die tatsächlich noch heute in unseren Hss. vorhandenen Doppellesarten, die den besten Beweis für alle bisherigen Ausführungen bieten, einzugehen. Und da die hier zu besprechenden Fälle stets auf A übergreifen, sind sie zu verbinden mit dem Nachweis des weiteren Satzes, daß A, die Urhs. von A 1—3 über α hinaus, identisch ist mit X, der Urhs. von BC.

§ 2. Beweis für die Einheit von A und X aus textlichen und graphischen Gründen.

Da die Widersprüche gegen den Stammbaum innerhalb der Hss. BC, wie im letzten Paragraphen bewiesen, darauf zurückzuführen sind, daß an allen betreffenden Stellen die Urhs. X

[1]) A 1. C 1 gegen B. C 2 beweist zwar meistens nichts, vgl. oben S. 47.

in der Zeile A-Text, über der Zeile oder am Rande neuen Text hatte, der in einige Abschriften überging, in andere nicht, so muß man schließen, daß die Urhs. X ursprünglich außerordentlich vielen A-Text hatte, ja, daß sie geradezu eine A-Hs. gewesen ist. Denn es steht nichts im Wege, anzunehmen, daß X auch an den Stellen, wo alle abgeleiteten Hss. BC einen neuen Text haben, ursprünglich alten A-Text hatte, der erst in X durch den neuen Text ersetzt worden ist. Nur ist an diesen Stellen der alte Text gründlich getilgt worden, oder es ist durch Zufall oder aus sonstigen Gründen geschehen, daß hier alle Abschriften den neuen Text übernommen haben, keine den alten beibehalten hat, während an den zuvor behandelten Stellen einige Abschriften den alten Text, andere den neuen übernommen haben. Mag man dies anzunehmen geneigt sein oder nicht, auf jeden Fall weisen bereits die Stellen mit Diskrepanzen auf so viel A-Text hin, daß auch dies genügen würde, um X geradezu als eine ursprüngliche A-Hs. anzusprechen. Aber auch diese noch immer etwas unbestimmte Annahme ist keineswegs das letzte, was sich über X aussagen läßt, auch der weitere, bereits oben aufgestellte Satz über die Natur von X läßt sich mit aller der Sicherheit beweisen, die in solchen Dingen bei der gegebenen Sachlage überhaupt möglich ist: X, die Mutterhs. von BC, ist in einem früheren Zustande, vor Hinzufügung der neuen Textteile und Veränderung des alten Textes, = A selber, der Mutterhs. für *α*, die Reinschrift von Adams Werk für Erzbischof Liemar, gewesen, es ist danach das erste Originalexemplar Adams gewesen. A und X sind identisch; X ist entstanden, indem A, das nach Anfertigung und Übergabe von *α* in Adams Besitze blieb, durch Zusätze und Veränderungen die Gestalt X erhielt. Das läßt sich beweisen durch die Tatsache, daß viele Fehler und besondere Textgestaltungen einerseits in A 1 bzw. in A 1—3, andererseits in BC oder einzelnen Hss. von BC nur durch die Annahme einer gleichen, einheitlichen Vorlage erklärt werden können.

Für die Behauptung, daß X eine A-Hs. gewesen ist, gibt es einen Beweis von besonderer Wichtigkeit in der Stellung des Anhangs zum dritten Buche und des das vierte Buch einleitenden Verses zueinander. In A 1 schließt das dritte Buch in offensichtlich ursprünglicher Weise mit Kap. 71 (70): Ignosce igitur, quaeso, lector und seinen letzten Worten: ne et tu ten-

teris. Es folgt unmittelbar der Vers: Si placet hic quarti manant primordia libri, und danach der Titel des vierten Buches: Descriptio insularum aquilonis. Dieser Vers steht eben hier an der gleichen Stelle in C 1; auf dem Blatte, wo das dritte Buch (ursprünglich) endet und der Anhang beginnt, nicht auf dem Blatte, wo in Wahrheit das vierte Buch beginnt, steht der Vers in B 1a ohne Verweisungs- oder Beziehungszeichen. B 1b beginnt mit dem Anhang (In legatione autem) das vierte Buch, der Schreiber fand offenbar in y ein Kennzeichen, daß mit III, 71 (70) das dritte Buch endete, vor, sicher doch auch eben den Vers. In B 1 und C 1 steht bzw. stand also der Vers wie in A 1 am Schluß von III, 71 (70). Das ist aber ganz unsinnig, da die Kapitel von: „In legatione autem" an doch ganz offensichtlich eine Ergänzung zum dritten Buche sind und vor dem Vers, nicht nach demselben eingefügt werden mußten. Hätte Adam selber diese an sich zweifellos von ihm herrührenden Kapitel in einer wirklichen Neuredaktion in den Text eingefügt, so hätte er das seinem ganzen Tenor nach zum Schlußkapitel bestimmte Kapitel 71 (70) hinter den Anhang setzen und die nunmehr doppelte Überleitung zum folgenden, III, 71 (70) und die Schlußworte des Anhangs, miteinander ausgleichen und in eins verarbeiten müssen. Technisch ist offenbar die Stellung des Verses und des Anhangs zueinander, das Verhalten des Textes von III, 71 und III, 72—78 zueinander aufs leichteste unter einer Voraussetzung zu verstehen: III, 72—78 standen auf eingelegten Blättern in einer Hs., die den gleichen Zusammenhang wie A 1 bot, nämlich III, 71 (70), dann den Vers, dann das vierte Buch. Der Anhang zum dritten Buch schwebte auf den eingelegten Blättern zwischen dem dritten und vierten Buche wie in der Luft, er war in seiner Fassung und Komposition nicht genügend in den alten Zusammenhang hineingearbeitet und wurde von unverständigen Abschreibern hinter dem das vierte Buch einleitenden Verse statt vor demselben eingeschaltet. War aber X an diesem wichtigen Punkte, dem Übergang von Buch III zu IV, eine A-Hs., nur eine in ungeschickter und unfertiger Weise vermehrte A-Hs., so ist von vornherein wahrscheinlich, daß es auch in seinem gesamten Bestande ursprünglich eine A-Hs. gewesen ist. Das wird vollauf erwiesen durch den weiteren Beweis, daß X keine andere Hs. als A, die Vorlage für α und dadurch für alle A-Hss. selber gewesen ist.

Die Einheit der Vorlage von A 1 einerseits, BC andererseits ergibt zunächst eine Anzahl Stellen, an denen sowohl A 1 als auch BC (teilweise) Überschreibungen oder solche Textgestalt aufweisen, die nur durch Überschreibung in der ursprünglichen gemeinsamen Vorlage erklärt werden können. III, 13 (12), S. 154, Z. 1/2 lautet der Text: multa prelia contra Sarracenos in mari et Scitas in terra gessit; er sieht in A 1 und C 1 graphisch
in mari in terra
genau gleich so aus: multa prelia contra Sarracenos et Scitas gessit, 'in mari' und 'in terra' sind erläuternd über Sarracenos und Scitas geschrieben. B 2 aber hat: multa praelia mari contra Saracenos et Schytas gessit. Dieser Text geht zweifellos auf eine Vorlage zurück, die das gleiche Bild bot wie A 1 und C 1, da das über der Zeile stehende: in terra ausgelassen ist; die Vorlage von A 1, B 2 und C 1 sah also hier gleich aus, A ebenso wie X. III, 15 (14), S. 156, Z. 18 heißt der Text: potissimus fuit Adalwardus senior, olim nostri claustri decanus. A 1 hat:
senior
Adalwardus, olim usw., in B 1 fehlt senior; zweifellos eben darum, weil es in der Vorlage X ebenso wie in A 1 (und also auch in A) über der Zeile stand und darum in der Abschrift y übersehen wurde. III, 28 (27), S. 172, Z. 1 f. steht im Texte:
de Xerse
sicut bene de Xerse dicitur. A 1 hat: sicut bene dicitur; C 1 hat nur: sicut dicitur; C 2: sicut dicitur de Xerxe; B: sicut de Xerxe dicitur. BC haben also bene weggelassen und de Xerxe entweder verschieden eingereiht (B. C 2) oder auch weggelassen wie C 1. Nur das Bild, das A 1 bietet, erklärt die verschiedenen Textfassungen von BC, X muß ebenso ausgesehen haben wie A 1 und also seine Vorlage A. III, 58 (57), S. 204, Z. 26 lautet der Text: Ita civitas a civibus et forum mercibus usque hodie defecisse videtur. Das den Parallelismus der Konstruktion durchbrechende a (bei: a civibus) steht in A 1 über der Zeile, fehlt C. Sicherlich hat es sowohl in A wie in X als nachträgliche Einfügung über der Zeile gestanden. IV, 20, S. 249, Z. 3 f. haben A 1. 3: Daci, Sarmatae, Alani, Geloni; A 2: Daci,
Neutri
Sarmatae, Alani, Geloni; BC: Daci, Sarmatae, Neutri, Alani, Geloni. A 2 hat den ursprünglichen Zustand bewahrt, daß Neutri übergeschrieben war; A 1. 3 haben es deswegen ausge-

lassen, BC haben es eingereiht. Noch viel deutlicher ist das bei dem unmittelbar anschließenden Beispiel. Der Text fährt fort: Geloni, Antropofagi, Trogoditae. In A 1 fehlt Antropofagi;
Trogodite
A 2 und B 1a haben gleichmäßig: Antropofagi; Trogoditae fehlt
Goditae
B 1b. 4. Die Soröer Hs. hatte Antropophagi, wie B 3d—f aussagen. A ebenso wie X hatte, das ergeben die Texte, den Zustand, daß Trogoditae über Antropofagi stand.

In allen diesen Fällen hatte X an denselben Stellen dieselben Worte über der Zeile wie A, teils in A 1—3, teils in Hss. BC ist hier überall der ursprüngliche Zustand noch erhalten. An einer Anzahl anderer Stellen ist das Verhältnis der A-Texte einerseits, BC andererseits zueinander ein solches, daß, ohne daß gerade immer Überschreibungen angenommen werden müssen, doch die verschiedenen Texte nur durch Annahme einer einzigen, besonders gestalteten Vorlage erklärt werden können. I, 21 (23), S. 27, Z. 7 f. hat A 1: cum reliquiis sanctorum vix nudus evasit; BC: cum reliquiis sanctorum martyrum nudus evasit. In BC steht also martyrum statt vix, sachlich nicht gut [1]) und graphisch recht auffällig; denn man kann sich leicht vorstellen, daß etwa uix zu m̄R verlesen werden konnte. Nun hat in der Tat C 1 die Abkürzung m̄R für martyrum in einer auffälligen und undeutlichen Verschnörkelung, so daß sich ein Leser des 14. Jh. bewogen fühlte, zur Verdeutlichung: mr̄m an den Rand zu schreiben. C 1 gibt hier mit seiner Malerei sicherlich den Zustand von X wieder, wo vix, das in α und daraus in A 1 (durch die Mitwirkung Adams [2]) an α) richtig überging, wegen der verschnörkelten Schreibweise als Abkürzung von martyrum verlesen wurde. I, 55 (57), S. 56, Z. 5 f. hat der Text: plurimos quoque ille per tormenta necavit; das nachgestellte ille entspricht dabei einem charakteristischen Sprachgebrauch Adams [3]). A 1 hat: plurimos ille per torm. nec.; B 1. C: plurimos quoque per torm. nec.; B 2: plurimos per tormenta necavit. Kein Text bietet voll alle Worte des anderen, jeder läßt etwas anderes aus. Das gemeinsame Urbild

---

[1]) Allerdings hat Adam auch II, 13 (11), S. 70, Z. 1 die Verbindung: reliquias sanctorum martyrum.

[2]) Vgl. oben Kap. I, § 1, S. 18 f.; unten Kap. III, S. 72 ff.

[3]) Vgl. das Wort- und Sachregister zur Ausgabe unter ille.

ille
war doch offenbar: plurimos quoque per tormenta necavit, viel-
ille
leicht mit Strichen oder Fleck unter quoque, was als Tilgungszeichen gedeutet werden konnte. Danach ließ (α und) A 1 quoque aus, B 1. C ille, B 2 aber beides. Ich wüßte nicht, wie das Verhalten dieser Texte zueinander anders erklärt werden könnte. II, 22 (19), S. 80, Z. 3 heißt der Text: Ab illa civitate brevi remigio traiicitur, hinc ad Dyminem urbem — —, inde usw. A 2 schreibt das Wort traiicitur wie gewöhnlich traicitur, A 1 (und daraus ebenso A 1a) schreibt etwas, was genau nur als traucitur gelesen werden kann, nicht mit zwei i, sondern mit einem u. Was hat BC aus der Stelle gemacht? Das Wort hinc ist ausgelassen, und für traiicitur ist trahuntur gelesen, was sicherlich gleichfalls aus traucitur, gelesen als trauntur, verbessert zu trahuntur, entstanden ist. Wieder muß X in einer charakteristischen Einzelheit dieselbe Schriftgestalt gehabt haben wie die letzte Vorlage von A 1. II, 43 (41), S. 104, Z. 9 hat A 1: per diversas Sclavorum provincias; B 1: Nordalbingorum vel Sclavorum; Helmold: Sclavorum vel Nordalbingorum; B 2. Annal. Saxo: Nordalbingorum. Die Vorlage von BC, Helmold
Nordalbingorum
und dem Annalisten muß geboten haben: Sclavorum, das heißt über die ursprüngliche Lesart von A, die A 1 bewahrt hat, war eine neue darüber geschrieben, die in den Abschriften nun teils in den Text einbezogen, teils an die Stelle der alten Lesart getreten ist. Ebenso liegt es III, 15 (14), S. 157, Z. 4, wo A 1 hat: ad sanctissimam Gunhild reginam; B 1. C: ad sanct. Gude reginam; B 2: ad sanct. Gunild vel Giuthe reginam. Wieder hat ganz offenbar in X in der Zeile der Text von A 1 gestanden, Gunhild, darüber ist dann Gude geschrieben worden. Ausdrücklich und ausführlich erläutert das das Scholion 66: Alia erat Gunhild, relicta Anundi, alia Gude, quam Thore interfecit. So bringen B 1. C den neuen, berichtigten Namen, B 2 nach der Doppellesung alle beide. X ist auch hier gleich A in einem späteren Zustand gewesen [1]). Wieder einen merkwürdigen Wechsel von Worten haben A 1 einerseits, BC andererseits in

---

1) Über die sachliche Bedeutung dieses Falles vgl. unter den sachlichen Untersuchungen diejenige über die Ehe des Svend Estridsen, unten im zweiten Teil Abschnitt II, Kap. I, § 2.

III, 51 (50), S. 194, Z. 10. A 1 liest: Filia regis Danorum — — nuda dimissa est; BC: Filia reg. Dan. — — nuda diu cesa est. Lappenberg hat beides kontaminiert und geschrieben: Filia reg. Dan. — — diu caesa nuda dimissa est. Das ist aber offenbar unzulässig[1]), keine Hs. bringt dimissa und diu cesa nebeneinander, jede nur entweder das eine oder das andere, jeweils an derselben Stelle. Leicht könnte dimissa in X so undeutlich geschrieben gewesen sein, daß es zu diu cesa verlesen und vielleicht deutlich hergestellt wurde und so in alle Abschriften überging, es könnte auch ursprünglich sogleich fehlerhaft in X gestanden haben[2]), während es in α (unter Mitwirkung Adams) und A 1 die richtige Form dimissa behielt bzw. erhielt. Deutlicher und sicherer ist das Verhältnis wieder in einigen Beispielen aus dem vierten Buche, wo in den A-Hss. teilweise noch die Überschreibungen erhalten sind. IV, 25, S. 257, Z. 13 f. haben A 1. 2. B 1^{b}. C: qui haec se vidisse testantur. Das Wort haec fehlt A 3. B 3$^{d—f}$; qui se haec haben B 4. 5; qui se multa vid. hat A 3 willkürlich geändert. Offen-
haec
bar bot A = X: qui se vidisse testantur, haec war in A 3 ausgelassen, stand in der Soröer Hs. wie in X noch über der Zeile. IV, 27, S. 260, Z. 1 f. lautet der hergestellte Text: quorum sanguine deos [tales] placari mos est. Das Wort tales fehlt in A 1, steht in A 2 statt deos, A 3 hat: sanguine deos placare talis mos est; BC hat: deos tales. A = X bot: quorum
tales
sanguine deos placari mos est. IV, 30 (29), S. 262, Z. 15 heißt der Text: sicut — — nuper factum possit videri, so hat A 1; A 2: possit factum; factum potest B 1^{b}. C 2; nur potest ohne factum B 3—5. Offenbar bot A = X: sicut nuper — —
factum
possit videri, dabei war possit nachträglich in potest geändert. Aus diesem Bilde entnahmen die Hss. ihre verschiedenen Umstellungen und Auslassungen. Endlich IV, 36 (35), S. 273, Z. 2 heißt der Text: inter illos omnia communia sint. Das Wort illos

---

[1]) Albert von Stade hat als einzige abgeleitete Überlieferung beide Bestandteile des Textes, aber auf sein spätes vereinzeltes Zeugnis kann man sie unmöglich beide nebeneinander dem ursprünglichen Text zusprechen.

[2]) Wenn nämlich dieser Teil von X von einem Schreiber nach schriftlicher Teilvorlage Adams geschrieben war; vgl. unten Kap. III, S. 72.

fehlt aber in A 1. $3^{a.a'}$. B 3^{d-f}, steht nur in A 2 und B 1^b. 4. 5; C 2 hat statt dessen eos. Offenbar ist illos in A = X zunächst versehentlich vergessen und nachgetragen worden, aber so, daß es in A 1. $3^{a.a'}$ und C 2 dennoch übersehen wurde, auch in der Soröer Hs. über der Zeile nachgetragen wurde, und nur in A 2, B 1^b und in die zwei alten Abschriften der Soröer Hs. richtig überging.

Das ist eine große Anzahl von Stellen mit voller Beweiskraft, die ergeben, daß die Vorlage von A 1—3 einerseits, BC andererseits dieselbe war. Es kann weder Zufall sein noch auf andere Weise erklärt werden, daß überall hier Hss. verschiedener Klassen gleichmäßig Überschreibungen, Wechsel in der Stellung der Worte, Auslassungen und Fehler haben, die in engster Beziehung zueinander stehen. Überall kann dies nur so erklärt werden, daß die letzte zugrunde liegende Hs. eine und dieselbe ist. Wer trotzdem noch zweifeln will, dem kann schließlich als letzter, starker Beweis eine große Anzahl von Fehlern vorgeführt werden, die sich in Hss. aller Klassen, bald hier, bald da finden, die beweisen, daß die Vorlage aller Klassen gewisse graphische Eigentümlichkeiten hatte, die diese ganz besonderen Fehler hervorriefen. Einer dieser Fehler ist die Verwechselung von C und E in der Kapitale. II, 52 (50), S. 112, Z. 14 schreibt A 1 das erste Wort des Kapitels: Chnud, mit einer Initiale für C, die Wattenbach, Anleitung zur latein. Paläographie (4. Aufl. Leipzig 1886) S. 46 für Überschriften in Merowingerzeit belegt. Dieselbe Form findet sich ebenso in A 1 III, 15 (14), S. 155, Z. 7 beim ersten Wort des Kapitels Cum. Diese fremde und seltenere Form konnten Abschreiber leicht mit E verwechseln, umgekehrt konnten sie auch einmal ein E für ein C nehmen, und so finden wir in der Tat in Hss. aller Klassen Fehler und Verwechselungen zwischen E und C. I, 48 (50), S. 48, Z. 10 hat A 1 richtig Chnob, B 1^b. 2. C: Ehnob, B 1^a hat das weiter in Henob entstellt. II, 16 (14), S. 72, Z. 3 lauten die nur in A 1. 2. B 2 überlieferten Worte: Euraccum vel, so nur in A 2, sind falsch gelesen als Curaccum vel in A 1. B 2. II, 32 (30), S. 93, Z. 16 hat B 1^b: Ehindesmore statt Chlindesmor. III, 26 (25), S. 169; Z. 6 hat wieder B 1^b: Cum statt Eum. Ein weiterer solcher Fehler ist die Verwechselung von l und z, die durch bestimmte Formen dieser Buchstaben gleichfalls nahegelegt werden konnte und erklärt werden kann. II, 26 (23), S. 85, Z. 8 hat A 1: Ziafdag statt Liafdag. II, 18 (15^b), S. 73, Z. 18

hat B 2: Ziuduinsten statt Liudwinestein. Schol. 13 (14), S. 74, N. a B 1a: Lluēna statt Zuentina. Schol. 14 (15), S. 76, N. f. h B 1a: Pruzlos, Ruzlos statt Pruzzos, Ruzzos. Diese Formen Pruzli, Ruzli usw. finden sich Schol. 24 (25), S. 96, N. a in B 1a. 3a. C 1, II, 61 (59), N. a in B 2, und sonst noch an vielen anderen Stellen. II, 26 (24), S. 86, Z. 14 hat nur A 1 richtig: Missizla; B 1: Missizza; B 2: Missiza; C: Misizza. Sehr häufig ist die Verwechselung[1] zwischen h und b in Hss. aller Klassen. I, 5, S. 7, Z. 22 A 1: Ohodittos statt Obodritos. II, 13 (11), S. 70, N. g Basilingun und ähnlich B statt Hesilingun. Schol. 11 (12), S. 72, N. b Hilena B 1a statt Bilena. II, 18 (15b), S. 73, Z. 18: Bilenispring A 1. 2; Hylemspring B 1a; Hilimpring B 2; Heilmspring C 1; Heilinspring C 2. Ebenda S. 74, Z. 1: Birznig A 1. 2; Hyrzing B 1a. 2; Hirzing B 1b. C 1; Husinc C 2. II, 21 (18), S. 77, Z. 3: Warnabi nur A 1; Warnahi B 1a. 2. C; Warnalii B 1b. II, 82 (78), S. 140, Z. 15: Buciensem A 1. C; Huciensem B 1; Hucensem B 2. Schol. 84 (85), S. 197, N. b: Balzstein B 1a statt Halzstein, und so an vielen anderen Stellen. Durchgehend ist der Wechsel von fluvius und flumen in den Hss., dergestalt, daß die einen fluvius und seine Formen haben an Stellen, wo die anderen flumen bieten und umgekehrt. Es muß das darauf beruhen, daß in A meist oder fast immer die entsprechenden Worte nicht ausgeschrieben, sondern als fł gekürzt waren, was nun von den Abschreibern verschieden aufgelöst wurde. In den alten Hss. A 1. C 1 ist die Kürzung noch sehr häufig erhalten. III, 20 (19), S. 162, N. m hat A 1 geradezu ausgeschrieben flet (aus fł), wo BC fluvium bieten. fł bieten I, 12 (13), S. 14, Z. 27: A 1; II, 17 (15), S. 72, Z. 9: C 1; Schol. 14 (15), S. 76, N. b: A 2. C 1; II, 22 (19), S. 80, Z. 38: C 1; Schol. 16 (17), S. 77, N. b: C 1; Schol. 70 (72), S. 162, Z. 41: C 1. I, 12 (13), S. 16, Z. 13 haben A 1. B 2. C: fluvium, B 1 liest flumen. Ebenda S. 16, Z. 19 haben A 1. B 1. C: flumen, B 2 liest fluvium. I, 14 (15), S. 18, N. k hat A 1 falsch fluvii, BC lesen mit Einhard fluminis. II, 17 (15), S. 72, Z. 8 hat A 1. 2 flumine, BC fluvio. Ebenda eine Zeile später (Pene flumine) hat C 1, wie erwähnt, fł, A 1. 2: flumine, B. C 2: fluvio. II, 21 (18), S. 77, Z. 5 haben A 1. 2:

---

[1]) Vgl. Wattenbach a, a. O. S. 51 unter h.

flumen, BC: fluvius. II, 22 (19), S. 80, Z. 6 f. haben A 1. 2. C: flumine, B 1: fluvio, in B 2 fehlt das Wort. Wieder III, 9, S. 151, Z. 2 hat A 1: flumen, BC: fluvium, und so ließen sich noch viele Beispiele sammeln. Die Vorlage A hat vermutlich überall nur fł gehabt, A 1 hat das meist als flumen aufgelöst, BC öfter als fluvius. Welches die von Adam gewollte Form ist, kann man kaum sagen. Die Namen waren in A manchmal in Kapitale ausgeschrieben, und das erklärt die einigemal teils in A 1, teils in BC vorkommende Verwechselung von H und N. II, 45 (43), S. 105, N. b hat A 1 Berhardo statt Bernardo, ebenda S. 106, N. a Berharii statt Bernarii. Umgekehrt III, 49 (48), S. 192, N. q sind BC verderbt; statt Eberhardo, das A 1 richtig hat, bietet B 1a: Eberuardo, B 1b: e Bernardo, C 1: Ebernardo, B 2. C 2: Bernardo. Die Vorlage A muß ferner häufig offenes a gehabt haben, das als u verlesen werden konnte; waren Abschreiber aber erst unsicher geworden, so konnten sie in anderen Fällen auch ein wirkliches u als a wiedergeben, weil ihnen die sichere Unterscheidungsfähigkeit zwischen dem u und a der Vorlage fehlte. So hat III, 66 (65), S. 213, N. f A 1 ein a als u wiedergegeben (laudabunt statt laudabant), ebenso III, 59 (58), S. 205, N. p C (Wildushusin bzw. Wildushusen statt Wildashusin). Umgekehrt hat A 1 in III, 66 (65), S. 213, N. i ein u als a gelesen (calcalarunt statt calcularunt); und häufig kommt es vor, daß A 1 ein u besonders am Schlusse des Wortes zunächst als a gelesen und geschrieben, dann aber sogleich in u verbessert hat, so daß es oft die Form au statt u bietet. Zu diesen durch die Hss. durchgehenden und in ihnen öfter vertretenen Fehlern kommen schließlich noch mehr vereinzelte Stellen dieser Art, die man hier anführen kann. I, 14 (15), S. 18, Z. 14 für gentes hat A 1 gs̄, was man am ersten doch gens lesen würde[1]; das hat C 1 in der Tat ausgeschrieben, dabei aber (ebenso wie A 1) richtig weiterhin subicerentur. Die Vorlage für A 1 wie für C 1 hatte offenbar gs̄ ebenso wie A 1. Ähnlich hat A 1 in II, 30 (28), S. 91, Z. 15 ōs für omnes, gewiß auch nach der Vorlage, ohne daß dies aber in anderen Hss. zu falschen Auflösungen geführt hat.

In dieser Art könnten noch mehr Stellen und Lesarten

[1]) Auch I, 5, S. 7, Z. 21; I, 10 (11), S. 11, Z. 6; I, 15 (17), S. 20, Z. 19 und sicherlich öfter hat A 1 das Wort gentes als gs̄ geschrieben.

gefunden werden, doch ist ihre Aufzählung und Erörterung im einzelnen wohl nicht mehr notwendig. Der Schluß kann als gesichert gelten, daß eine einzige Hs. mit bestimmten graphischen Eigenheiten die Grundlage ebenso für den A-Zweig der Überlieferung wie für BC abgegeben hat. Diese Hs. ist zugleich diejenige gewesen, in der die gesamten Zusätze, Verbesserungen und Veränderungen von BC gegen A angebracht worden sind. Da aber der A-Zweig der Überlieferung durch *α*, das Widmungsexemplar Adams an Erzbischof Liemar, hindurchgeht, so kann das vor *α* liegende A nur die Originalhs. Adams sein. Damit gilt von vornherein für alle Zusätze und Scholien, die auf A zurückzuführen sind, die Wahrscheinlichkeit, daß sie von Adam selbst herrühren, die Annahme eines anderen Sachverhalts muß jedesmal besonders begründet werden. Dies ist das Hauptergebnis der Klärung der Überlieferungsverhältnisse.

§ 3. Die Verzweigung von BC aus X im einzelnen.

Die bisherigen Darlegungen rechnen mit einer doppelten Erscheinung im Verhalten der Hss. von Adams Werk und ihrer Lesarten zueinander und haben sie zu erklären: einmal die unzweifelhafte Tatsache des Vorhandenseins von Klassen, deren einzelne Hss. in den großen Haupterscheinungen und in der weit überwiegenden Zahl aller Einzelfälle gegen alle anderen Hss. zusammengehen, dann die nicht minder hervortretende Tatsache, daß in vielen anderen Fällen diese Gruppen doch nicht zusammenhalten, sondern unter schwerer Spaltung die Glieder einer Gruppe, insbesondere die B-Hss., teils mit der einen (A), teils mit der anderen (C) der drei Gesamtgruppen gehen. Diese einander zunächst widersprechenden Tatsachen konnten durch die Beschaffenheit der einen letzten Endes zugrunde liegenden Hs., der Originalhs. Adams, erklärt werden, die durch Überschreibungen und Doppellesungen den Anlaß zu den Spaltungen gab. Diese Erklärung ist bisher, obschon in einer Anzahl von Fällen positiv an den noch vorhandenen Überschreibungen erwiesen, im allgemeinen doch nur als Generalprinzip angewendet worden, ohne Rücksicht auf die Verzweigung und Beschaffenheit des Stammbaums im einzelnen. Soll das Prinzip aber nicht als eine bequeme Aushilfe erscheinen, die überall angewendet wird, wo die Erscheinungen anders nicht

mehr zu erklären sind, so muß man genauer fragen, wie sich die Spaltungen und demgemäß die angenommenen Überschreibungen denn auf die Klassen und ihre Untergruppen verteilen; welche Schlüsse sich daraus auf die Vorlagen der Klassen ergeben und wie dieselben zu dem auf anderem Wege gewonnenen Bilde und der Gesamtverzweigung des Stammbaumes passen.

Von der Urhs. C wurde oben S. 26 ff. dargelegt, daß sie wahrscheinlich schon um 1085—90 aus A genommen und mit wertvollen Zusätzen versehen worden ist, dazu in der Hauptsache einen sehr guten und wenig entstellten Text geboten hat. Es ist also eine sorgfältige Abschrift, z. T. eine Bearbeitung von Adams Werk gewesen. Dazu stimmt, daß die Überlieferungen C nur in verhältnismäßig wenigen Fällen [1]) auseinandergehen und solche Spaltungen zeigen, die nur durch Überschreibungen in der gemeinsamen Vorlage erklärt werden können; es sind wohl nicht mehr als gegen zehn ernsthaft zu berücksichtigende Fälle [2]). Auch das spricht dafür, daß Ur-C eine sorgfältige, als Reinschrift und wirklicher Text gedachte Abschrift gewesen ist. In einem solchen Text ist es doch die Ausnahme und nicht die Regel, daß man dem Leser eine Mehrheit von Fassungen darbietet und es ihm überläßt, welche er sich auswählen will.

Anders liegt die Sache bei B. Oben S. 39 ff. und 42 f. ist bereits eine Anzahl von Fällen nachgewiesen worden, wo Überschreibungen in einzelnen B-Hss. entweder noch vorhanden sind oder in der Mutterhs. B oder in B 2 (der Soröer Hs.) als ehemals vorhanden unbedingt angenommen werden müssen. Zählt man dazu die ernsthaften und schweren Spaltungen zwischen B 1 und B 2, die nur durch ehemalige Doppellesungen in B erklärt werden

[1]) Als wirkliche, nur durch Überschreibung zu erklärende Spaltung können nicht die Fälle der Gruppierung A. C 1 gegen B. C 2 angesehen werden. Denn C 2 beruht auf B 2 und kann im Druck dessen Lesung übernommen haben, ohne daß auch die Rantzausche Hs. dieselbe bot.

[2]) Ich habe den Apparat oft und unter vielen Gesichtspunkten durchgesehen und ausgezählt und dabei stets nach Möglichkeit die zusammengehörigen Fälle gesammelt. Aber natürlich sind Auslassungen und Versehen bei einer so mühsamen Art der Arbeit stets möglich. Die Fälle, die ich hier im Auge habe, sind: I, 7 (8), S. 9, N. e; I, 11 (12), S. 13, N. s; I, 27 (29), S. 33, N. c; II, 22 (19), S. 80, N. k. y; II, 25 (22), S. 84, N. l; II, 26 (23), S. 85, N. r; II, 61 (59), S. 121, N. g; II, 62 (60), S. 122, N. o; III, 54 (53), S. 199, N. q.

können[1]), so finden sich[2]) im ersten Buche etwa 23 solche Fälle[3]); im zweiten Buche[4]) etwa 29, im dritten[5]) etwa 40. Im vierten Buche liegt weder die Soröer Hs. vor noch der Druck B 2, sondern nur eine Anzahl Abschriften aus der Soröer Hs., die sich wieder noch vielfach spalten[6]), weil eben die Soröer Hs. Doppellesungen hatte. Zählt man die Stellen zusammen, in denen alle Abschriften B 3—5 oder auch nur ein Teil von ihnen

---

1) Als solche sind nur zu rechnen die Gruppierungen: A 1. B 1 gegen B 2. C; oder A 1. B 2 gegen B 1. C. Dazu die seltenen Fälle A 1. B 1ᵃ gegen B 1ᵇ. 2. C; A 1. B 1ᵇ gegen B 1ᵃ. 2. C. Gehen dagegen A 1. B 1. C gegen B 2 oder A 1. B 2. C gegen B 1, so ist klar, daß B 2 bzw. B 1 den echten Text unrichtig und willkürlich geändert haben; das Auseinandergehen von B 1 und B 2 ist in diesem Falle kein Problem, sondern nur dann, wenn die eine B-Gruppe mit A, die andere mit C geht.

2) Über die Schwierigkeiten der Zählung siehe oben S. 66, N. 2.

3) Hierher gehören Kap. 2, S. 5, N. i; Kap. 3, S. 6, N. s; Kap. 6, S. 8, N. c; Kap. 8 (9), S. 10, N, b; Kap. 10 (11), S. 11, N. e; S. 12, N. b; Kap. 11 (12), S. 12, N. e; S. 13, N. e; Kap. 12 (13), S. 14, N. g; Kap. 14 (15), S. 18, N. c. m; Kap. 15 (17), S. 20, N. v. x; S. 21, N. n; Kap. 17 (19), S. 24, N. p; Kap. 26 (28), S. 32, N. b; Kap. 27 (29), S. 33, N. q; Kap. 29 (31), S. 35, N. e. m; Kap. 39 (41), S. 42, N. b. w; Kap. 45 (47), S. 46, N. q; Kap. 53 (55), S. 54, N. t.

4) Hierher gehören Kap. 3, S. 63, N. a; Kap. 6, S. 66, N. h; Kap. 15 (13), S. 71, N. h; Kap. 16 (14), S. 71, N. d; Kap. 19 (16), S. 75, N. o; Kap. 21 (18), S. 78, N. h; Kap. 22 (19), S. 80, N. k. y; Kap. 26 (23), S. 84, N. c; Kap. 26 (24), S. 86, N. v; Kap. 31 (29), S. 92, N. i; Kap. 38 (36), S. 99, N. e; Kap. 39 (37), S. 99, N. k; Kap. 43 (41), S. 103, N. *; S. 104, N. *; S. 103, N. g; Kap. 46 (44), S. 106, N. c. e; Kap. 47 (45), S. 107, N. c; Kap. 48 (46), S. 108, N. g; Kap. 49 (47), S. 110, N. t; Kap. 53 (51), S. 113, N. b; Kap. 59 (57), S. 119, N. c; Kap. 68 (66), S. 128, N. g; Kap. 69 (67), S. 130, N. d; S. 131, N. e; Kap. 71 (69), S. 133, N. b; Kap. 72 (70), S. 133, N. m; Kap. 78 (74), S. 136, N. n.

5) Hierher ist zu rechnen Kap. 1, S. 143, N. w; Kap. 3, S. 145, N. d; Kap. 8, S. 149, N. k; Kap. 15 (14), S. 157, N. *; Kap. 16 (15), S. 158, N. c; N. **; Kap. 18 (17), S. 161, N. e. l; S. 162, N. b; Kap. 20 (19), S. 163, N. t; Kap. 22 (21), S. 165, N. e; Kap. 26 (25), S. 168, N. *; S. 169, N. i; Kap. 28 (27), S. 172, N. a; Kap. 38 (37), S. 181, N. h; Kap. 39 (38), S. 182, N. u; Kap. 41 (40), S. 184, N. l; Kap. 42 (41), S. 184, N. f. s; Kap. 43 (42), S. 186, N. m; Kap. 45 (44), S. 188, N. c; Kap. 46 (45), S. 188, N. f. g; S. 189, N. a; Kap. 47 (46), S. 190, N. m; S. 191, N. d; Kap. 49 (48), S. 192, N. c. p; Kap. 50 (49), S. 193, N. i; Kap. 51 (50), S. 195, N. i; S. 196, N. d; Kap. 52 (51), S. 196, N. t; Kap. 54 (53), S. 199, N. q. r; Kap. 56 (55), S. 201, N. m; Kap. 58 (57), S. 204, N. i; Kap. 63 (62), S. 208, N. k; Kap. 64 (63), S. 210, Z. 43, N. h. i; Kap. 66 (65), S. 213, N. k.

6) Vgl. oben S. 38 ff., 42.

mit A 1—3 gegen B 1. C gehen oder B 3—5 ganz oder zum Teil mit C gegen A 1—3. B 1, so ergeben sich etwa 17 Fälle [1]). Das sind zusammen etwa 110 Fälle, in denen die B-Überlieferungen in solcher Weise auseinandergehen, daß nur angenommen werden kann, die Urhs. B oder die Soröer Hs. habe doppelte Lesungen auf der Zeile und über der Zeile gehabt. Das ist eine sehr erhebliche Zahl, B (und auch noch die Soröer Hs.) müssen danach ein ziemlich wirres und untergeordnetes Aussehen geboten haben. Nimmt man hinzu, daß keins der nur in C überlieferten Scholien mit innerer Wahrscheinlichkeit auf Adam zurückgeführt werden kann, also alle wahrscheinlich auf ihn zurückgehenden sich auch in B finden, so muß man folgern, daß die Urhs. B mit den vielen Doppellesungen und den vielen Scholien, die sie hatte, das Aussehen von X, das jenes im Laufe der Zeit angenommen hatte, ziemlich getreu wiedergegeben hat. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die oben S. 62 ff. aufgezählten Fehler, die sich als Verlesungen infolge der besonderen graphischen Gestalt der Vorlage A erklären, am allermeisten in B-Hss. zu finden sind. A 1—3 gehen auf α als eine (von Adam selbst) durchgesehene Abschrift zurück, C 1. 2 gleichfalls auf eine sorgfältig hergestellte Abschrift. B 1. 2 aber zeigen die der Originalhs. eigentümlichen Gestaltungen und Fehler (z. B. h statt b und umgekehrt) in weitestem Umfange. Dazu kommen endlich noch besondere Erscheinungen, sowohl in der direkten B-Überlieferung wie in der indirekten bei Ausschreibern, die B-Text haben. Das Kapitel II, 76 (74) und der Satz: Ipso tempore — trucidata fertur in II, 77 (74), die nur in BC, nicht in A 1 überliefert sind, stehen in B 2 an anderer Stelle [2]) als in B 1. C. In den Annales Lundenses, die sonst überall reinen B-Text bieten und besonders auch mit B 2 Berührungen haben, fehlen diese Bestandteile aber ganz, die Annalen haben hier den ungestörten Zusammenhang des alten A-Textes. Daraus möchte man am ersten schließen, daß in B, der Vorlage von

---

[1]) Diese sind Kap. 3, S. 232, N. a; Kap. 6, S. 233, N. o; Kap. 8, S. 236, N. w, y; Kap. 18, S. 245, N. w. z; S. 246, N. e; Kap. 20, S. 249, N. t; Kap. 21, S. 252, N. k; Kap. 23, S. 254, N. l; Kap. 28, S. 260, N. q. r; Kap. 34 (33), S. 268, N. b. i; Kap. 36 (35), S. 272, N. x; Kap. 38 (37), S. 275, N. d; Kap. 40 (39), S. 277, N. a. d (Z. 31).

[2]) Oben S. 37 ist dargelegt worden, warum willkürliche Verschiebung durch den Herausgeber nicht anzunehmen ist.

B 2 und den Annalen, diese Sätze auf eingelegten Zetteln gestanden haben, keinen festen Platz im Zusammenhang des Textes erhalten hatten. Alle Ausschreiber, die im wesentlichen B-Text bieten, haben einen außergewöhnlichen gemischten Text, vor allem Helmold; aber auch die Annales Lundenses bieten zwischen ihren vorwiegenden B-Lesungen hier und da mit einem Male A- oder C-Lesarten, wo weder B 1 noch B 2 solche haben.

Man könnte geneigt sein, daraus zu schließen, daß die Urhs. B, die so viele äußere Eigentümlichkeiten mit X teilte, auch nichts anderes als eben X selber in einem späteren Stadium der Entwickelung gewesen sei; die für B eigentümlichen Zusätze, könnte man meinen, seien in X erst angebracht worden, nachdem die Urhs. C daraus abgeschrieben worden war. Denn warum hätte eine äußerlich so wirre und ungeordnete Abschrift hergestellt werden sollen? Gegen eine solche Vormutung sprechen aber die vielen, allen B-Hss. und -Ableitungen gemeinsamen, besonderen Fehler, die nicht durch eine Entstellung in X selbst — weil das vollständig sinnlos wäre — entstanden sein können, sondern unbedingt auf ein zwischen X und den B-Texten liegendes Mittelglied einer besonderen Schreibvorlage schließen lassen, in der diese neuen besonderen Fehler begangen waren. B ist danach eine äußerlich zwar in vielen Punkten getreue, nachmalende Abschrift gewesen, die aber gleichwohl oder vielmehr wohl gerade darum auch mit vielem Mangel an Verständnis und Sinn hergestellt worden ist. Dazu stimmt auch, daß die allein in B überlieferten Scholien (soweit sie nicht vermutlich auf Adam zurückzuführen und wohl nur versehentlich in C ausgefallen sind) meist wenig bedeutend oder auch wenig zuverlässig sind, während die der älteren, verständnisvolleren Abschrift Ur-C angehörigen Zusätze auch inhaltlich wertvoll sind. Es gibt eine vollkommene Parallele zu den hier bestehenden und erschlossenen Erscheinungen für X, B und C. Die Cronica ymaginis mundi des Iacobus Aquensis liegt in zwei Fassungen vor [1]), einer vollkommen wirren und einer weit besser geordneten

[1]) Vgl. O. Holder-Egger, N. Archiv XVII, 496—503 besonders S. 498 f., 501. Holder-Egger machte mich vor Jahren, als ich ihm gesprächsweise meine Ansichten und Ergebnisse über die Adamhss. mitteilte, auf diese Parallele in den Fassungen und Texten des Jacob von Acqui aufmerksam.

und einen leidlich zusammenhängenden Text bietenden. Die Textverhältnisse sind aber so, daß man erkennt, daß beide Fassungen nicht auf eine Ausgabe des Autors selber, sondern auf ein von ihm hinterlassenes Konzept in unfertigem Zustande (hier X) zurückgehen; daraus machte der eine Abschreiber einen ganz gut geordneten, verständigen Text, der andere schrieb die Masse der Notizen wirr und zusammenhanglos ab, wie er sie eben fand.

Im ganzen stimmen so die Einzelheiten bezüglich der Spaltungen der Klassen sehr gut zu dem Bilde, das bisher nach anderen Gesichtspunkten von den Klassen entworfen werden konnte, und man kann zusammenfassend folgendes sagen. C ist eine gute alte Abschrift aus A mit Hinzufügung einiger wertvoller Nachrichten und Übernahme einer geringen Anzahl von Doppellesungen des Originals gewesen, B eine spätere Abschrift mit weiteren Zusätzen und Veränderungen, die meist keinen Wert haben, unter Übernahme sehr vieler, wohl der meisten Doppellesungen und, soweit wir sehen können, aller Randbemerkungen (Scholien) des Originals. Von den heutigen Überlieferungen gehen B 2 und B 3—5 auf eine Hs. aus dem 12/13. Jh. (Soröer Hs.) zurück und haben viele A-Lesungen erhalten, B 1a und B 1b auf eine Hs. des 14. oder frühen 15. Jh. (y), sie bieten öfter gemeinsam mit C den jüngeren Text gegen A 1. B 2. Die Spaltungen und ihre Verzweigungen in den Einzelhss. stimmen so mit den übrigen Umständen überein, um uns ein hinreichend gesichertes und klares Blid der gesamten Überlieferungsgeschichte zu geben.

III. Kapitel.

Zur Entstehung und Bewertung von A und *α*.

Wenn A das Originalmanuskript Adams, *α* sein Widmungsexemplar für Erzbischof Liemar gewesen ist, so müssen die Fehler in BC einerseits, A 1—3 andererseits mit solchen Annahmen sowohl vereinbar sein als auch in besonderer Weise dadurch erklärt werden können. Sie müssen Schlüsse auf die Entstehung von A und *α* ermöglichen und damit Gesichtspunkte für die Wertung und das wahre Verständnis des Textes und Apparates an die Hand geben. Um der letzteren Folge willen ist es notwendig, an einigen besonders schlagenden Beispielen die in Betracht kommenden Möglichkeiten zu entwickeln.

Sein Originalmanuskript A könnte Adam ganz oder teilweise mit eigener Hand hergestellt, er könnte es ganz oder in einzelnen Teilen diktiert, er könnte auch Stücke eigener Handschrift als Vorlage zur Eintragung in A geliefert haben. Zunächst finden sich in BC eine Anzahl Fehler, die unzweifelhaft als Hörfehler in A aufzufassen sind und Diktat der betreffenden Teile beweisen. Wenn III, 43 (42), S. 186, N. d alle Hss. BC haben: quem bello expulerant, statt quem Belo expulerat, so ist nicht anzunehmen, daß A das Richtige hatte und alle Abschriften durch Schreiberverderbnis daraus den Unsinn gemacht haben. Viel einleuchtender ist die Annahme eines Hörfehlers in A, wonach in A (X) wirklich bello expulerant gestanden hat, was nur in *α* (und seine Ableitungen) nicht übergegangen ist, wohl aber in BC. Ebenso sind am ersten beispeilsweise wohl folgende Stellen zu erklären: I, 1, S. 5, N. a: vero statt fere; II, 36 (34), S. 97, N. l: vero statt viros. II, 48 (46), S. 108, N. h: duodecim statt dyocesim. II, 57 (55), S. 117, N. z: claresceret statt coalesceret. II, 62 (60), S. 122, N. g: nomine Thorstans (Thorstan), statt: nomine Thor, stans. II, 73 (71).

S. 134, N. t: in Angliam cessit statt: in Anglia decessit, und anderes mehr [1]).

Andere Fehler können der Sache nach nicht gut als Hörfehler erklärt werden, viel eher als Schreibfehler. Wenn III, 49 (48), S. 192, N. b BC haben: clam metu statt: clam noctu, so war wohl entweder noctu in A so geschrieben, daß alle Abschreiber es als metu lasen, oder wahrscheinlicher es stand metu bereits in A. Dann mußte es dort durch Lesefehler des Schreibers eingedrungen sein, und derselbe hier für dieses Teilstück also vermutlich eine Originalaufzeichnung Adams benutzt und entstellt haben. Ebenso stand doch sicherlich III, 64 (63), S. 210, N. t sinistra statt frustra bereits in A und geht auf Lesefehler des Schreibers zurück. Ebenso wird es III, 51 (50), S. 194, N. r mit diu cesa stehen statt dimissa, ebenso II, 50 (48), S. 111, N. x mit epistolis statt epulis [2]).

Haben nun diese und andere Hör- und Lesefehler bereits in A gestanden, so daß sie in alle Abschriften BC übergingen, sind sie allein in A 1 bzw. A 1—3 wegen α nicht übergegangen, so kann nur einer es gewesen sein, der den Übergang der Fehler aus A in α verhindert, der die betreffenden Stellen in α richtiggestellt hat: nämlich Adam selbst. Die Hs. α erweist somit ihre Eigenschaft als eine vom Autor berichtigte und durchgesehene Reinschrift, als Widmungsexemplar Adams an Erzbischof Liemar auch durch die Vermeidung dieser besonderen Fehler von BC bzw. A. Bereits oben Kap. I, S. 14—18 ist bewiesen, daß eine Anzahl nur in A 1 oder A 1—3 überlieferte Sätze von Adam in α nachträglich gegen den in BC ursprünglichen Zusammenhang eingefügt worden sind. War dies nur möglich bei einer unmittelbaren Anwesenheit und Mitwirkung Adams bei der Entstehung von α, so ergibt sich derselbe Schluß aus der Vermeidung dieser besonderen Fehler von BC; α ist aus diesen mehreren Gründen als eine von Adam in der Entstehung beaufsichtigte, textlich zum Teil vermehrte und zum Teil berichtigte Abschrift aus A erwiesen. Die wenigen gemeinsamen Fehler, die sich in A 1—3 gegen BC finden, stehen dieser

[1]) Vgl. auch II, 37 (35), S. 98, N. b: domino BC sinnlos statt domo; II, 68 (66), S. 129, N. **: Hildinrode BC statt richtig Hiddinrode; dazu II, 13 (11), S. 70, Z. 6: Haldo A 1, Habdo B, Haddo C; Hed (Hetti) der wirkliche Name also = C.

[2]) Vgl. auch I, 15, S. 20. N. 2: Halirgario BC statt Halitgario.

Annahme natürlich nicht im Wege: es sind Schreibfehler in α, die Adam übersehen hat.

In besonderer Weise beweiskräftig für das Verhältnis von α zu A sind noch die Stellen, an denen ganze Sätze von A 1 (A 1—3) in BC teils fehlen, teils in einzelnen Hss. als Randbemerkungen (Scholien) auftreten. III, 67 (66), S. 214 steht der Schlußsatz des Kapitels: Hanc manum, dum esset in Ytalia pontifex, accepit a quodam Veneciarum episcopo Vitale in A 1 im Text, in B 1a als Scholion auf dem Rande, in B 1b. 2 fehlt er; in C ist er in Bearbeitung in den Text eingefügt. Grammatisch-stilistisch ist der Satz leicht als eine Zufügung zu dem ursprünglich mit Iacobi apostoli in sich abgeschlossenen Kapitel zu erkennen. B 1a gibt offenbar den Zustand von A wieder, der Zusatz ist aber dort so frühzeitig geschehen, daß der neue Satz in α und seine Abschriften auf Anweisung von Adam selbst noch an seiner richtigen Stelle eingefügt wurde. Im zweiten Buche ist das ganze 41. (39.) Kapitel (S. 101) in C Scholion, in B sind die Anfangsworte in unsinniger Weise entstellt; einen korrekten, verständlichen Text bietet nur A 1. Wieder hängt das offenbar damit zusammen, daß der in A nachträglich und eilig zugesetzte Abschnitt in α von Adam selbst sorgfältig und verständig eingefügt wurde, während die späteren Abschreiber von A sich mit dessen wirrem Zustand ohne das Verständnis des Autors abzufinden suchten, so gut sie es vermochten. I, 37 (39), S. 40 stehen die Worte: Scriptum est in Gestis Francorum, in A 1 hinter dem Satze: Crudelissimus —— per supplicia necavit, in BC vor demselben; in A werden sie am Rande gestanden haben [1]), A 1 bestimmt durch richtige, auf Adam selbst zurückgehende Einfügung den wahren Umfang des Zitats aus den Gesta Francorum, BC scheinen zu Unrecht den letzten Satz von der Quelle auszuschließen. Besonders zahlreich finden sich solche Zusätze zu dem ursprünglichen Zusammenhang des Textes, die in einzelnen Hss. BC als Scholien auftreten, im vierten Buche. Dazu gehört IV, 19, S. 248, Z. 3 f. der Satz: qui lingua eorum Wizzi dicuntur, crudelissimi ambrones, der in B 1a. 3a. a'. d. C mit dem weiteren Zusatz: quos poeta Gelanos

[1]) Stilistisch vergleiche man die ganz gleiche Fassung von Schol. 4 (5), S. 18: Scriptum est in Gestis sancti Ansgarii et privilegiis Romanorum pontificum.

vocat, als Scholion 124 enthalten ist. Dann IV, 30 (29), S. 262, Z. 18 bis S. 263, Z. 3 der Absatz: Adalwardo postea defuncto apud nos subrogavit archiepiscopus quendam a Rambsola Tadiconem, qui propter ventris amorem domi famelicus esse maluit quam foris apostolus, der in B 3a. a'. C 2 als Scholion erscheint. Besonders charakteristisch und deutlich ist der Fall in IV, 32 (31), S. 266, wo es heißt: In asperrimis, quae ibi sunt, alpibus audivi mulieres esse barbatas, viros autem — —. Qui — — frendere magis quam verba proferre dicuntur, ita ut vix a proximis intelligi queant populis. *Eadem montana Romani auctores Riphea iuga nuncupant, perpetuis horrida nivibus. Scritefingi vivere non possunt absque frigore nivium, qui etiam feras prevolant suo cursu per altissimas nives*. In eisdem montanis agrestium ferarum tanta est multitudo usw. Die Worte: Eadem montana bis nives stehen nur in A 1—3 im Texte, fehlen in B 1b. 3d—f. 4. 5 und sind Anfang des Schol. 145 in B 3a. a'. C 2 (C 1 hat bereits aufgehört). In A 1—3 fangen so zwei Perioden hintereinander auf die gleiche Weise an: Eadem montana — —. In eisdem montanis — —. Der Zusammenhang in BC ist glatt, es fehlt da nichts Wesentliches oder Notwendiges, A 1—3 enthält eine nicht geschickte Doppelung in der Form des Berichts.

In allen diesen Fällen sind Sätze, die durch ihr Fehlen im Zusammenhang des Textes keine Lücke verursachen, sondern als in sich abgeschlossene Bestandteile den Text nachträglich vermehren, in einer Anzahl von Hss. BC am Rande überliefert, in anderen Hss. BC fehlen sie, während sie in allen A-Hss. an derselben Stelle fest im Texte stehen. Das bedeutet unbedingt, zunächst daß die Hss. BC den ursprünglichen Zusammenhang des Textes hier ebenso wie in den oben im ersten Kapitel behandelten Fällen[1]) bieten; dann aber, daß ein Teil der Zusätze, die Adam nachträglich (in α) seinem Text einfügte, allerdings nur in α (A 1—3) aufgenommen wurde, in A (BC) gar keine Aufnahme fand. Ein Teil aber wurde in A, wo der Text an sich schon abgeschlossen war, doch noch an den Rand geschrieben, während er in α im fortlaufenden Text Aufnahme finden konnte. Das heißt, Adam (von dem diese Sätze herrühren) hatte A zur Hand, während er α herstellen ließ, und konnte dort den neuen

[1]) Vgl. oben S. 14—17.

Stoff, den er in *α* der Darstellung zusetzte, zum Teil noch am Rande nachtragen, was er allerdings nicht bei allen diesen Sätzen tat. Ist nun *α* die von Adam und unter seiner Mitwirkung besorgte Reinschrift des Werkes für Erzbischof Liemar gewesen, so war A, das er dabei zur Hand hatte und nachträglich ergänzen konnte, offenbar sein (erstes) Originalmanuskript, seine erste Niederschrift des Werkes. Das hat sich bereits aus vielen anderen Gründen ergeben, aber ganz besonders sind enge Beziehungen zwischen A (BC) und *α* (A 1—3) aus diesen Sätzen zu folgern, die in A 1 – 3 im Texte, in BC zum Teil am Rande stehen.

Da somit A (BC) und *α* (A 1—3) in gewissem Sinne beide als Originalhss. Adams anzusehen sind, ist gar nicht ohne weiteres zu sagen, daß bei einem Auseinandergehen der Zweige A 1—3 einerseits, BC andererseits das Richtige etwa stets bei A 1—3 sein müsse. *α* kann fehlerhaft gewesen sein, BC (A) den richtigen Text bewahrt haben; es kann aber auch BC (A) fehlerhaft sein, *α* (A 1—3) das Richtige bieten. Wo es sich um einfache, ungewollte Verderbnisse handelt, wird die Entscheidung meist sehr leicht sein. Da man aber mit zwei Originalhss. in verschiedenen Stadien der Bearbeitung zu tun hat, können auch viel schwierigere Fälle vorkommen. Da *α* an manchen Stellen den mit BC gemeinsamen Text in einem gegen BC späteren Stadium bietet, kann es Worte und Bestandteile enthalten, die in BC nicht durch Auslassung und irgendwelche Verderbnis, sondern deshalb fehlen, weil sie zum Text erst in *α* hinzugekommen sind, in A niemals gestanden haben. Und ferner können in dem in A (1—3) und BC gemeinsamen Text Abweichungen, die nicht Fehler sind, zwischen A 1—3 und BC vorkommen, bei denen die Möglichkeit vorliegt, daß beide Fassungen von Adam herrühren, dem erst die eine, dann die andere Ausdrucksweise besser gefallen haben kann. Eine Durchsicht der drei ersten Bücher und Erläuterung von hierher gehörigen Stellen wird einen Einblick in die Genesis des Textes von A zu *α* und ein Verständnis für einige schwierige Stellen gewähren.

In nicht seltenen Fällen läßt sich mit Sicherheit erkennen, daß in BC fehlende Worte von A 1, deren Fehlen gleichwohl keinerlei Störung oder Unterbrechung des Satzes oder Sinnes bewirkt, in *α* nachträglich zugesetzt worden sind; meist tritt

dabei die Bereicherung der historischen Überlieferung durch eine neue Nachricht deutlich hervor. II, 13 (11), S. 70 haben BC: Septimam in Fresia congregacionem fecit sanctorum virorum — —, ubi reliquias sanctorum locavit[1]). A 1 aber hat: Septimam congregationem in Frisia Ripesholt fecit sanctorum virorum — —, ubi reliquias sancti locavit Mauritii, et alia alibi. Hier ist A 1 gegen A (BC) um den richtigen Zusatz bereichert, daß das in Friesland neuentstandene Kloster in Reepsholt gegründet und mit Reliquien des hl. Moritz ausgestattet worden sei. II, 21 (18), S. 77, N. *.**, S. 78, N. * sind durch die Übereinstimmung von A 1. 2. Annalista Saxo und Helmold als ursprüngliche Bestandteile von α gesichert und gehen somit höchstwahrscheinlich wie alle diese Zusätze auf Adam selbst zurück. Der gleiche Fall liegt II, 31 (29), S. 92, N. *, S. 93, N. * vor, wo durch S. 92, N. 4 der Fortschritt der sachlichen Kenntnisse Adams von A zu α erläutert wird. II, 69 (67), S. 131, Z. 15 f. hat A 1: Cui (der Mauer Erzbischof Bezelins) ab occasu contra forum porta grandis inhaesit, contra forum fehlt BC; es ist deutlich ein nachträglicher, erläutender Zusatz in α, der in A nicht gestanden hat. III, 7, S. 148, Z. 15 f. heißt der Text (nach A 1): rex Heinricus coronatus die natalis Domini imperator et augustus vocatus est; die natalis Domini fehlt BC, ist erst in α als neue Kenntnis oder Mitteilung Adams hinzugekommen. III, 33 (32), S. 175, Z. 13 ff. heißt der Text: XII episcopatus, — — ita ut primus esset in Palmis iuxta Egdorem fluvium, secundus in — —, tercius in — — usw.; iuxta Egdorem fluvium steht nur in A 1, fehlt in BC. Es ist deutlich wieder nachträgliche ergänzende Mitteilung aus α, nicht Auslassung in BC.

Daneben fehlen Fälle nicht, in denen solche offenkundig nachträgliche Zusätze Irrtümer und Fehler enthalten und doch

---

[1]) In BC sind dann mit: Hae sunt reliquiae usw. die Reliquien aufgezählt, die Erzbischof Adaldag aus Italien mitgebracht habe. Das Fehlen des hl. Moritz unter ihnen beweist einerseits, daß er nicht in A gestanden hat; denn BC hätten gar keinen Grund gehabt, ihn zu tilgen. Andererseits rührt die Aufzählung der neugenannten Heiligen vielleicht nicht von Adam her; das ist durch das Fehlen des hl. Moritz sogar wahrscheinlich, denn er selbst würde bei einer neuen Erweiterung seiner Kenntnisse seinen ersten richtigen Zuwachs an Kenntnissen doch nicht vergessen oder getilgt haben. Vgl. unten Kap. IV, § 3, S. 99 ff.

auf Adam zurückgehen können; auch Adam kann sich bei der Fertigstellung seines Werkes geirrt und versehen haben, kann nicht nur richtige Zusätze und Verbesserungen, sondern auch falsche Bemerkungen und Schlimmbesserungen nachträglich zugesetzt haben. II, 28 (26), S. 88, Z. 8 f. (30) haben BC: martyrii gloria, ut spero, non carebit, und das entspricht fast wörtlich der Wendung der von Adam öfter benutzten Vita Martini: gloria tamen martyris non carebit. A 1 aber hat: martyrii palma, ut spero usw. A 1 willkürlicher Änderung zu beschuldigen, liegt kaum irgendwo ein Grund vor, palma stammt sicherlich aus α. Wahrscheinlich hat Adam selbst nachträglich palma statt gloria eingesetzt und sich dadurch von dem Wortlaut der ihm ursprünglich als stilistisches Vorbild vorschwebenden Stelle entfernt [1]). II, 36 (34), S. 97, N. * paßt der Zusatz: et Suediam, von A 1 nicht in den Zusammenhang. Es ist weiterhin hier nur von der Bekehrung des Olaf Tryggveson in Norwegen die Rede, und erst in Kap. 38 (36) geht der Text, in A 1 wie in BC, mit den Worten: Qua occasione predicatores in Suediam transeuntes a Dania usw. auf die Mission in Schweden über. Die Worte et Suediam S. 97, Z. 12 fehlen in BC offenbar sehr mit Recht, sind aber sicherlich auch nicht willkürlicher Zusatz von A 1; am ersten Adam selbst wird so nachträglich den ursprünglichen Zusammenhang seiner Darstellung unterbrochen haben. II, 63 (61), S. 123, Z. 5 und III, 5, S. 147, Z. 12 liegen wieder Änderungen des Wortlautes gegen die Quellen vor. An erster Stelle haben BC mit der Vulgata: Vir simplex et rectus ac timens Deum, A 1 dagegen: ac rectus ac timens D. An zweiter Stelle BC mit Sallust: altius quam quisquam

---

[1]) Nachträglich habe ich beobachtet und in der Einleitung zur Ausgabe S. LXIV mit N. 4 mitgeteilt, daß Adams Wortlaut hier und öfter mit dem Breviarium Romanum in der Lektion über den hl. Martin übereinstimmt. Dazu ist allerdings wieder noch nachzutragen, daß die in der Einleitung a. a. O. beigebrachten Wendungen sich auch in der Vita, den Briefen und Dialogen des Sulpicius Severus finden, dieser also danach dennoch alleinige Quelle für diese Wendungen Adams gewesen sein könnte. Aber an der hier zu behandelnden Stelle heißt es in der Tat im Breviarium Romanum: palmam tamen martyrii non amisit. Die Sachlage ist also hier offenbar die, daß Adam bei Herstellung von A die Vita Martini vorschwebte und ihm bei Fertigstellung von α der Text des Breviarium Romanum in den Sinn kam, so daß der Text A 1 nun eine Mischung aus beiden enthält.

ratus erat; A 1 aber: ac quisquam ratus erat. Beidemal ist ac nachträglich in den Text gesetzt, ein Wort, das Adam außerordentlich liebt[1]) und das sicherlich beidemal von ihm herrührt. Beidemal ist offenbar das Zitat in A sorgfältig und richtig eingesetzt worden, nachträglich in *α* von Adam nach seinem Sprachgefühl umgemodelt worden[2]).

Anders zu beurteilen sind dagegen die Fälle, in denen Worte, die zum gesamten Sinn und Satzgefüge, in BC ebenso wie in A 1, notwendig dazugehören, in BC fehlen, nur in A 1 stehen. Hierher gehört II, 40 (38), S. 101, Z. 4 die Auslassung des Wortes Craccaben, das zur Erläuterung des Satzes: Quare etiam cognomen accepit a cepit, ut — — diceretur, unbedingt erforderlich ist. Ebenso steht es III, 38 (37), S. 180, Z. 27 mit den Worten pro denario, ebenso III, 52 (51), S. 197, Z. 10 mit den Woten: in Gallia. Diese Fälle zeigen, daß Adams erste Originalhs. A neben anderen Fehlern, auf die oben hingewiesen ist (Hör- und Lesefehler), auch Fehler durch sinnstörende Auslassungen hatte.

Stehen sich also, wie bewiesen, A und *α* als zwei Originalhss. und in gewissem Sinne als gleichwertig gegenüber, so sind endlich Fälle denkbar, in denen A 1 (A 1—3) und BC bei einem in der Hauptsache gleichen Text kleine Verschiedenheiten der Fassung aufweisen, die beide gleich möglich sind und sehr wohl beide auf Adam selbst zurückgehen können. I, 19 (21), S. 26, Z. 9 f. hat A 1: se aliquando custodem, aliquando pastorem Bremensis ecclesiae gloriabatur; BC: Bremensis gregis gloriatur. I, 22 (24), S. 28, Z. 3 f. A 1: ut historici testantur, BC: ut historia testatur. II, 26 (23), S. 85, Z. 14: et oriundus ex Danis A 1, et origine Danus BC. II, 68 (66), S. 129, Z. 1: instancia A 1, industria BC. II, 82 (78), S. 140, Z. 3: perducere A 1, perficere BC. Zweifelhaft kann III, 39 (38), S. 183, Z. 2 sein; ocium terebat hat A 1, gedeckt durch Sallust, Catilina 4,1: otium conterere; ocium impendebat BC. Hier könnte auch ein nachträglicher fremder Eingriff in

---

[1]) Vgl. I, 18 (17), S. 21, Z. 6 mit N. k; I, 60 (62), S. 58, Z. 26 mit N. w; II, 49 (47), S. 110, Z. 7 mit N. l; III, 24 (23), S. 167, Z. 13 mit N. k.

[2]) Diesen Fällen nachträglicher unrichtiger Zusätze zum Text durch Adam selbst wird man am richtigsten auch I, 12 (13), S. 17, N. * zuzählen. Vgl. unten im zweiten Teil Abschnitt I, Kap. II, § 1.

BC vorliegen. Daneben aber ist hier möglich und in den anderen erörterten und in ähnlich liegenden Fällen als wahrscheinlich anzunehmen, daß Adam eine erste in A gewählte, in BC erhaltene Fassung bei der Herstellung von α durch eine etwas andere ersetzt hat, ohne daß für die Neuwahl des Ausdrucks besondere Gründe erkennbar sind. In allen diesen Fällen ist in der Ausgabe wie stets die Fassung A 1 (A 1—3) in den Text genommen, da sie immer, auch wenn der Wortlaut BC von Adam herrühren sollte, den vom Verfasser zuletzt gewollten Text darstellt.

Ein besonderes Licht auf den Zustand von A als erstem Originalmanuskript Adams werfen vielleicht noch einige Abweichungen der Hss. BC von α (A α) bei der Einteilung des ganzen Werkes in Bücher und Kapitel. Der Anfang des zweiten Buches ist in BC nicht gekennzeichnet, der einleitende Vers fehlt in allen Hss. BC, eine neue Kapitelzählung beginnt nur in B 2. Bei III, 1 steht der Vers in B 1[a], neue Kapitelzählung beginnt in B 2. Statt der Einteilung in Bücher haben B 1. C 2 eine durchgehende Zählung von 251 Kapiteln. Es ist möglich und könnte aus diesen Tatsachen erschlossen werden (wenn es auch nicht notwendig daraus gefolgert werden muß), daß Adam die Einteilung seines Werkes in Bücher mit jeweils neuer Kapitelzählung nur in α deutlich durchgeführt, in A nur zum Teil nachträglich, zum Teil gar nicht kenntlich gemacht hat. Da in A (B 1. C 2) sich eine durchlaufende Zählung nach Kapiteln findet, wäre diese die frühere, die Einteilung in Bücher die spätere, und A würde seine Eigenschaft als erstes Originalmanuskript Adams auch darin bewähren, daß es die erst in der Reinschrift α durchgeführte Bucheinteilung nur in Anfängen zeigte. Doch ist dies zwar wahrscheinlich, aber nicht zwingend beweisbar, die Erscheinungen der verschiedenen Einteilung des Werkes können mit Sicherheit wohl kaum erklärt werden.

Als Gesamtresultat für die richtige Wertung der Überlieferung läßt sich danach hinstellen, daß die Grundlage aller Überlieferung zwei Handschriften sind, die beide in gewissem Sinne als Originalhss. Adams gelten können, aber jede in anderer Art. A ist die erste Originalhs. Adams, wenn man so sagen darf sein Unreines, das freilich auch schon in verschieden weit fortgeschrittenem Zustande der Fertigstellung auf Grund von schriftlichen Teilvorlagen sich befunden haben kann, das teils von Adam

eigenhändig, teils von einem Schreiber [1]) für ihn geschrieben gewesen sein mag. *α* ist eine von Adam in der Entstehung überwachte Reinschrift von Schreibershand, sein Widmungsexemplar für Erzbischof Liemar, das Original des erstmalig wirklich vollendeten und abgeschlossenen Werkes. In *α* wurde der Text während der Entstehung der Handschrift durch Adam selbst einmal von Fehlern, die in A begangen worden waren, gereinigt, dann auch um Worte, Sätze und Absätze vermehrt, die teils auch in A nachgetragen wurden, teils aber auch nicht. A blieb nach Überreichung von *α* in Adams Hand und erfuhr alsdann die Bereicherung um jene Hauptmasse von neuem Stoff, durch die sich die Hss. BC von A 1—3 unterscheiden. A und *α* sind somit in ihren Unterschieden voneinander charakterisiert, soweit sie in der gesamten Fassung und in Einzelheiten nachweisbar oder höchst wahrscheinlich auf Adam selbst, ohne Eingreifen von Fremden, zurückzuführen sind. Ein solches ist aber für die Hss. BC nicht nur sehr wahrscheinlich, sondern sicher beweisbar, wie nunmehr zu zeigen ist.

---

[1]) Es wäre auch die Beteiligung verschiedener Schreiber möglich, denen Adam abwechselnd diktiert hätte, wie es Thietmar von Merseburg in seiner erhaltenen, lehrreichen Originalhs. getan hat. Doch ist diese Annahme bei der oben S. 62—64 dargelegten graphischen Einheitlichkeit von A weniger wahrscheinlich.

IV. Kapitel.

Die Mitarbeit von Fremden in X.

Für die Fassungen B und C läßt sich eine Durchsicht und Mitarbeit Adams bei der letzten Fertigstellung, wie sie für α soeben erwiesen worden ist, nicht nur nicht irgendwie erschließen, sondern im Gegenteil kann bewiesen werden, daß Adam diesen Hss. (und X) unmöglich selber die letzte Gestalt gegeben haben kann. Der Beweis liegt in starken Unfertigkeiten der Fassung (Komposition), in Mißverständnissen und Abweichungen vom ursprünglichen Text in BC.

§ 1. Die kompositionelle Unfertigkeit der Handschriften BC.

Die neuen Sätze in BC sind teils in allen Hss. gleichmäßig an denselben Stellen in den Zusammenhang des Textes eingefügt, teils in allen Hss. als Randbemerkungen (Scholien) überliefert; einzelne endlich sind in einigen Hss. am Rande, in anderen im Texte enthalten. Man wird schließen, daß diejenigen Stücke, die in allen Hss. im Texte an gleicher Stelle sich finden, in A in hinreichend deutlicher Weise durch Zeichen in den Text eingefügt waren, so daß Zweifel nicht entstehen konnten; in solcher Weise sind noch in unseren Hss. einzelne Scholien auf bestimmte Stellen des Textes bezogen [1]. Viele, vielleicht die meisten dieser Stücke, sind an durchaus passender Stelle in den alten Text eingesetzt und fügen sich ohne jede Störung und Unterbrechung dem Zusammenhang ein. Aber nicht überall ist das der Fall und wenigstens an vier (bzw. fünf) Stellen ist der Mangel an Beziehung zwischen dem alten

---

[1]) Vor allem in A2 finden sich solche Zeichen, hier und da auch in B1a.

und dem neuen Texte, sind Unebenheiten in der Komposition des neuentstandenen Ganzen so offenkundig, daß man deutlich sieht, daß es an einer verständnisvoll ordnenden und ausgleichenden letzten Tätigkeit des Verfassers in BC (X) gemangelt hat.

Eine Hauptstelle, wo der von Adam neu gesammelte Stoff durchaus nicht in den alten Zusammenhang hineingearbeitet worden ist, der Übergang vom dritten zum vierten Buch, mit dem zwischen beide beziehungslos hineingesetzten Anhang zu Buch III, ist bereits oben im zweiten Kapitel S. 56 f. besprochen und gewertet worden. Ebenso steht es II, 39 (37), S. 99, Z. 11—15. BC schieben hinter die Worte von A 1: cui Deus iratus est, ein: Olaph rex Sueonum christianissimus erat filiamque usw. bis duxit in coniugium, fahren dann aber ebenso wie A 1 fort: Olaph sane, qui post obitum usw., als ob gar nicht von diesem Olaph eben ausführlich die Rede gewesen wäre. Eine wirkliche, vom Autor ausgegangene Neuredaktion hätte diese Unebenheit unbedingt ausgleichen müssen. III, 34 (33) f., S. 176 f. lautet der Zusammenhang in A 1 gut und deutlich: Adalbertus et Anno archiepiscopi consules declarati sunt — —. Sed — — alter alterum — — longe precurrisse videtur. 35 (34). Coloniensis enim usw. BC schieben hinter videtur die Sätze ein: Itaque ficta sodalitas — —. Et Bremensis quidem — —. At vero Coloniensis — — medioximus semper erat; fahren aber Kap. 35 (34) mit Coloniensis enim fort wie A 1, als wenn nicht von dem Kölner eben in den neuen Sätzen ausführlich gesprochen worden wäre. Etwas schwieriger ist die Sachlage II, 76—78 (74), S. 135 f., aber die Tatsache des mangelnden Zusammenhanges zwischen den alten und den neuen Textteilen ist hier nicht weniger sicher als in den bisher besprochenen Fällen [1]). II, 76 (74) steht nur in

[1]) Vgl. über diese Stelle schon oben S. 37 und S. 68 f. Einer Erörterung bedarf noch die Stelle IV, 39 (38), S. 275, Z. 21 bis S. 276, Z. 7 in ihrem Verhältnis zum alten Text. In Kap. 38 (37) heißt es im letzten Satz: Itaque rex Danorum — — contestatus est, in Kap. 39 (38) im ersten: Preterea unam adhuc insulam recitavit. Der in A 2. 3. BC überall an gleicher Stelle enthaltene Zusatz: Post quam insulam, ait (nämlich rex Danorum), terra non invenitur habitabilis usw. schließt also mit dem gleichen Subjekt sehr gut an; man wird danach zunächst unter der insula das soeben genannte Winland verstehen wollen. Nun heißt es aller-

BC, schon dies Kapitel unterbricht nicht gut den Zusammenhang in A 1 von: et alia multa, zu: Interea. B 1. C fahren dann fort: Interea filiorum secundus — — mortuum repperit. [Ipso tempore ferunt — — trucidata fertur]. In cuius locum usw. Hier hat cuius an letzter Stelle, das sich in A 1 auf Hardechnut bezieht, gar kein Beziehungswort, der Satz: Ipso tempore — — fertur unterbricht in B 1. C in ungeschicktester, unausgeglichener Weise den Zusammenhang. In B 2 steht er hinter: sua magnanimitate in Kap. 77 (74). Da ist nun der Zusammenhang in Kap. 77/78 (74) ungestört geblieben, aber an Kap. 76 (74) schließt sich der Satz: Ipso tempore usw., aufs schlechteste an. Denn in jenem Kapitel ist gar keine Zeit genannt, vielmehr beziehen sich die Worte Ipso tempore usw. offenbar ganz deutlich auf den Zeitpunkt des Todes von Hardeknut, auf den sie in B 1. C richtig bezogen sind. Oben S. 37 ist auseinandergesetzt, warum in der Anordnung von B 2 schwerlich eine Willkür des Herausgebers Vedel gesehen werden kann. Die neuen Sätze standen vielleicht noch in B, ebenso wie in X, auf eingelegten Zetteln, sie sind darum von den Abschreibern verschieden eingereiht worden. Aber, das ist hier das Entscheidende, die Einfügung ließ sich weder so noch so glatt vollziehen. Auf jede Weise ergaben sich Unterbrechungen und

dings weiter: omnia, quae ultro sunt, glacie intolerabili ac caligine inmensa plena sunt. Cuius rei Martianus ita meminit: Ultra Thilen, inquiens, navigatione unius diei mare concretum est. Nach diesem Martianzitat hat Lönborg S. 168 Thule als die hier gemeinte insula angesehen und gefolgert, der Zusatz sei an falscher Stelle eingefügt. Aber diese Meinung scheint mir bei dem genauen grammatischen Anschluß der neuen an die alten Sätze sehr bedenklich, und dabei sachlich keineswegs nötig zu sein. Adam weist auf die Tatsache hin, daß in diesen fernen Teilen des Ozeans alles für Menschen ungeeignet und ganz unerträglich sei, und belegt sie (Cuius rei Martianus meminit) durch das Martianzitat über Thule. Deswegen braucht mit der vorher genannten Insel (Post quam insulam) nicht Thule gemeint zu sein, der Zusatz kann sich durchaus auf das soeben erwähnte Winland beziehen und braucht nicht an falsche Stelle geraten zu sein. Ich glaube, daß er in X von Adam gemacht und besonders deutlich auf den alten Text bezogen und in ihn eingefügt war (ebenso der Satz in Kap. 36 (35), S. 273, N. i und Kap. 42 (40), S. 279), so daß auch a' (A 2. 3) diese Bestandteile von dort entnommen hat, das sonst die im vierten Buch allein vorkommenden einzelnen Worte und kleinen Sätze von BC über A hinaus nicht berücksichtigt hat. Allerdings hatte Adam dabei, weil er eben nicht eine volle Neuredaktion herstellen ließ, nicht beachtet, daß der Zusammenhang nun durch das Martianzitat über Thule mißverständlich und undeutlich wurde.

Störungen des Zusammenhanges, Adam hat auch hier nicht vorgesorgt, daß der neue Text zusammen mit dem alten ein glattes, wohlgefügtes Ganze gebe.

Diese Tatsachen führen alle unbedingt zu dem Schluß: keine Hs. BC ist als fertige, wohlgeordnete Neubearbeitung von Adam selbst ausgegangen. In seiner Originalhs. A hatte er den neuen Stoff dem alten zugesetzt, teils mit Verweisung und Beziehung auf bestimmte Stellen des alten Textes, teils ohne solche. Fremde Abschreiber und Bearbeiter haben aus diesen Bestandteilen in C und B. neue Gesamttexte hergestellt ohne das Verständnis des Verfassers und ohne seinen Absichten überall entsprechen zu können. Aber die Mitwirkung Fremder in BC ist nicht auf diese Herstellung der neuen einzelnen Fassungen B und C beschränkt gewesen. Alle Hss. BC weisen ja gemeinsam eine große Anzahl besonders auch stilistischer Abweichungen von A im alten Texte auf; von sehr vielen davon läßt sich zeigen, daß sie auf offenbarem Mißverständnis des alten Textes beruhen oder Abweichungen von konstantem, charakteristischem Sprachgebrauch Adams bringen, also unmöglich von diesem selbst herrühren können. Das gesamte Werk ist in X = A einer umfassenden stilistischen Bearbeitung durch Fremde unterzogen worden, wie nunmehr zu beweisen ist.

§ 2. Mißverständnisse und stilistische Bearbeitung in BC.

An zwei Stellen ist die persönliche Ausdrucksweise Adams in A 1. 2 durch unpersönliche in BC ersetzt. II, 21 (18), S. 78, Z. 8 f. heißt es in A 1. 2: (transitum), per quem tantum sacrificantibus aut responsa petentibus via conceditur, credo ea significante causa, quod usw., mit einer für Adam charakteristischen Ausdrucksweise (credo), die sich ganz ähnlich S. 47, Z. 14 und S. 85, Z. 1 findet. S. 78, Z. 9 aber haben B 1. C: hec ea significante causa, und B 2: Haec eo sign. causam, mit Tilgung der persönlichen Ausdrucksweise in A 1. 2. II, 23 (20), S. 81 schließt in den A-Hss.: Nunc ad ea, quae — — acta sunt, calamum dirigamus; in BC: — — calamus dirigatur. Daß diese Änderungen, die sich trotz der vielfach persönlichen Ausdrucksweise Adams in dieser Art allerdings nur an diesen zwei Stellen finden, gleichwohl nicht zufällig und bedeutungslos sind, sondern sicherlich auf einen fremden Bearbeiter zurückgehen,

zeigen die vielen, bestimmt nicht von Adam herrührenden Abweichungen [1]) von BC gegen A.

In vielen Fällen ist in BC durch Änderung oder Hinzufügung von Worten der Sinn und die Konstruktion des echten Textes völlig zerstört worden. I, 12 (13), S. 14, N. d hat A 1 (in der Urkunde Karls des Großen für Bremen): Si domino Deo exercituum succurrente in bellis victoria potiti in illo et non in nobis gloriamur, — — (Nachsatz). BC fügen hinter potiti satzstörend sumus ein, die Willkür und Nichtursprünglichkeit fällt gegenüber dem entlehnten Texte besonders ins Auge. Ebensowenig ursprünglich ist sicher die Hinzufügung von est I, 39 (41), S. 42, N. u. w; A 1 hat: qui in remotis ac mari magno vicinis locis situs Nordwidi appellatur; BC: qui — — situs est, Nordwidi [hunc] appellant. Die auf 'situs' folgenden Worte, ursprünglich das Prädikat zu qui, fallen nunmehr aus der Konstruktion ziemlich heraus und sind daher geändert worden, in den verschiedenen Hss. in verschiedener Weise, was sicherlich ein neues starkes Indicium für die nachträgliche Änderung von fremder Hand ist. Auf völligem Mißverständnis beruht die Zufügung von esset in II, 9 (8), S. 67, N. f. A 1 hat: Deinde quod acris erat ingenii decorisque formae cum pro merito fidei et humilitatis — — facile notus in palatio ad familiaritatem pervenit ipsius regis: Hier bedeutet 'cum' die Partikel, cum — tum, sowohl als auch, korrekter müßte eigentlich tum dastehen; BC fassen cum als Konjunktion und schieben esset hinter notus ein. Adam selbst hätte seinen eigenen ursprünglichen Text nicht so mißverstehen und zerstören können. Nicht weniger verderbt ist II, 26 (23), S. 85, Z. 7 f. in BC. A 1 hat: Igitur episcopi in Daniam ordinati sunt hii: Hored, Liafdag usw. BC: Igitur episcopi qui in Daniam ordinati sunt, in Hored (Inhored; ut Hored), Liafdag usw. Die Zufügung von qui bewirkt Zerstörung der Konstruktion. III, 18 (17), S. 161 f. hat A 1: Cuius federis beneficio multum lucri suscepit nostra ecclesia, et legatio borealium nationum cooperante (cooperanteque B 1. C) Suein rege prosperis semper aucta est incrementis. Durch den Zusatz von que zu cooperante ist hier das Substantiv: legatio

[1]) Hier sind diejenigen Unterschiede zwischen BC und A 1 (A 1—3) nicht herangezogen und durften nicht herangezogen werden, die nach den Darlegungen des vorigen Kapitels S. 78 f. auf Adam selbst zurückgehen können.

borealium nationum als gleichwertig zu nostra ecclesia gezogen und gesagt, daß die Hamburger (Bremer) Kirche durch den Bund mit Suein sehr gefördert worden sei, was ursprünglich nicht gemeint ist, wo als geförderter Teil (aucta incrementis) nur die legatio bezeichnet wurde. Die in B 1. C vertretene, also auf X zurückgehende Änderung scheint ganz unverfänglich zu sein und den Satz nicht zu stören, um so mehr wird sie mit ihrer Veränderung des ursprünglichen Sinnes der Unachtsamkeit und dem Mißverständnis eines Fremden, nicht weiterer Tätigkeit Adams zuzuschreiben sein. Mit charakteristischer Kürze und einiger Inkorrektheit drückt sich Adam III, 27 (26), S. 170, Z. 18 f. aus, wo es in A 1 heißt: per tres missas, ubi astitit, XII modulari officia precepit. BC ändern ziemlich sinnlos: tres missas, quibus astitit, ubicumque esset, XII usw. Endlich schlagend ist III, 52 (51), S. 196, Z. 9 ff. A 1 hat: Haroldus quidam — — sceptrum invasit. Quod dum sibi frater eius nomine Tostin ereptum iret, regem Nortmannorum auxilio ducit Haroldum; das bedeutet: Als Tostin auszog, um ihm dies zu entreißen, ihm, dem Harold, mit einem im Mittelalter häufigen und bei Adam selbst nicht seltenen [1]) falschen Gebrauch von sibi = ei. BC haben das nicht verstanden, da sie korrekt sibi als Reflexivpronomen nahmen, sie haben dementsprechend geändert; B 1: Quod dum sibi frater eius nomine Tostin ereptum d o l e n s b e l l o a d iret; B 2. C: Quod dum sibi fr. eius n. T. ereptum a u d iret. Hier ist 'sibi' beidemal auf Tostin bezogen und die Supinumkonstruktion 'ereptum' nicht verstanden; eines so flagranten Mißverständnisses seines eigenen Textes hätte sich Adam niemals schuldig machen können, die Änderungen können unmöglich von ihm herrühren. In diesem wie in den bisherigen Fällen ist es notwendig, von fremder Hand herrührende Korrekturen (oder Verschlimmbesserungen) in BC, die also in X ihren Ursprung haben müssen, anzunehmen [2]).

---

[1]) Vgl. das Wort- und Sachregister zur Ausgabe unter secum.

[2]) Vgl. auch die Änderungen oder Zusätze I, 22 (24), S. 28, N. o: quam BC statt qua A 1; I, 33 (35), S. 37, N. k. o; I, 52 (54), S. 52, Z. 18 die Hinzufügung von dux; II, 8 (7), S. 67, N. b videtur statt videntur; II, 10 (9), S. 68, N. f: promptum statt protum; II, 37 (35), S. 98, N. e: erat statt esset; II, 61 (59), S. 121, N. l. m mit der durch die Verschiedenheit von B 1, B 2 und C in ihrem Werdegang noch sichtbaren Konstruktionsänderung; III, 2, S. 145, N. d. g, wo der Fall ebenso liegt, und N. t, wo

Auf solche zerstörende und entstellende, nachträgliche Mitarbeit von Fremden in X muß man dann auch sehr viele stilistische Abweichungen von BC gegen A zurückführen, die sehr oft gerade die charakteristische Ausdrucksweise Adams verwischen und tilgen. Adam in A 1 bzw. A 1—3 schreibt einen in vielen Beziehungen unbeholfenen, eckigen, selbst inkorrekten lateinischen Stil, der in BC in mannigfacher Weise durchkorrigiert und von Fehlern gereinigt, dafür aber auch seiner charakteristischen Färbung beraubt ist [1]. Adam schreibt stets predicare aliquem im Sinne von: jemandem das Evangelium predigen, verkündigen; in vielen Fällen haben das alle Hss. BC oder einzelne von ihnen geändert [2]. I, 11 (12), S. 12: Septem annos predicasse dicitur eandem regionem; in ea regione B 1 mit späterer Änderung. I, 13 (14), S. 17: Willehadus — — predicavitque tam Fresos quam Saxones; apud Fresos quam apud Saxones B; Fresis quam Saxonibus C. I, 14 (15), S. 19: Legimus — — Willericum — — Transalbianos etiam ante Ansgarium predicasse; Transalbianis BC. II, 1, S. 61: Quem ferunt — — Sclavorum populos eo tempore predicasse; populis BC, und so könnte man noch viele Stellen anführen [3]. Adam setzt Zeitbestimmungen der Dauer zu sedere, praeesse, supervivere und dergleichen stets in den Akkusativ, BC ersetzen ihn öfter

das melius schwerlich von Adam herrührt. Hier sind überall mehr oder weniger deutlich nachträgliche Textänderungen gegen den Sinn oder gegen Adams Sprachgebrauch wahrzunehmen.

[1]) Die im folgenden gebotenen Beispiele sind meist dem Wort- und Sachregister der Ausgabe entnommen, die einzelnen Belege zu jedem Beispiel sind dort vollständig zusammengestellt, hier meist nur in Auswahl wiedergegeben.

[2]) Mit predicare und den folgenden Beispielen sind hier nur solche Fälle zusammengestellt, in denen der Text BC offenkundig nachträglich gegen *α* (A 1; A 1—3) geändert ist, nicht die im vorigen Kapitel behandelten, wo X (BC) von vornherein fehlerhaft war, was in *α* geändert wurde, in X (BC) aber nicht, oder wo X eine andere, aber gleichwertige Fassung neben *α* bot, deren jede von Adam herrühren kann.

[3]) Ähnlich ist evangelizare aliquem, z. B. I, 11 (12), S. 12, Z. 8 f.: populosque ad culturam veri Dei evangelizasse dicitur. Wenn man nun I, 33 (35), S. 37, Z. 2 f. liest: barbaris evangelizando in A 1, dagegen barbaros in BC, so ist sehr wahrscheinlich, daß BC hier die echte Lesart gegen eine Verderbnis von A 1 erhalten haben. Allerdings gebraucht Adam evangelizare auch anders, z. B. I, 59 (61); S. 58, Z. 4 f.: evangelizans verbum Dei gentilibus.

durch den Ablativ. I, 13 (14), S. 17: Sedit — — annos — — menses — — dies: I, 14 (15), S. 17: Seditque annos; I, 19 (21), S. 26, Z. 4; I, 25 (27), S. 31, Z. 6 f.; I, 35 (37), S. 38, Z. 4; I, 45 (47), S. 46, Z. 16; I, 51 (53), S. 51, Z. 20 und an vielen anderen Stellen, wo überall alle Hss. ausnahmslos den Akkusativ setzen. Dagegen vergleiche man I, 25 (27), S. 31, N. e: annos A 1, annis BC; II, 47 (45), S. 107, N. c: annos A 1. B 2, annis B 1. C, korrigiert annos in B 1b; II, 69 (67), S. 130, N. c: annos A 1. B 1, annis B 2. C; III, 1, S. 142, N. b: annos A 1, annus B 1a, annis B 1b. 2. C, und so öfter. Eigentümlich falsch gebraucht Adam fast stets die Tempora in Konditional- und Konjunktivsätzen, besonders im Irrealis sehr häufig den Konjunktiv Perfekti oder Imperfekti statt Plusquamperfekti. Man vergleiche II, 82 (78), S. 140, Z. 3—5: Et profecto credimus, si longiorem sibi vitam fata concesserint, omne opus ecclesiae finiturus erat paucis annis; concessissent bessern BC. III, 1, S. 143, Z. 14—16: vix potuit habere comparem aut qui in pastorali cura vigilantior esset in omnibus, si ita perseveraret; perseverasset bessern B 2. C. III, 13 (12), S. 154, Z. 3 ff.: Is vero — —, cum in patriam revocatus fuerit, — — repperit; esset statt fuerit schreiben BC. III, 19 (18), S. 162, Z. 16 f.: Etenim si vita longior ei concederetur, omnes paganos ad christianitatem cogere disposuit; hier fehlt A 1, BC haben den sicherlich ursprünglichen Konjunktiv bewahrt. III, 54 (53), S. 198, Z. 15 ff.: Novissimis archiepiscopi temporibus, cum ego Bremam venerim, — — mox ad eum venire disposui; veni schreiben BC[1]. III, 56 (55), S. 201, Z. 14 f.: invenitque omnia bona — — non minus dissipata, quam si domi esset; fuisset bessern B 2. C. Ebenda Z. 25: ita ut diem sextae feriae carnis esu macularint; macularent schreiben BC. Mit alledem vergleiche man noch die folgenden, zum Teil richtigen, zum Teil aber auch besonderen Konstruktionen. II, 29 (27), S. 89, Z. 14 f.: solus — — dignus inventus est, cui Hammaburgensis cura parrochiae crederetur (A 1. BC). II, 63 (61), S. 123, Z. 11 f.: ut qui in hac parte sola negligentias omnium predecessorum sanare videretur; BC lassen qui aus. II, 69 (67),

[1]) Ebenso schreibt Adam allerdings nach A 1. BC in III, 4, S. 146, Z. 21 f.: cum et ego indignissimus ecclesiae Dei matricularius Bremam veni.

S. 130, Z. 13 f.: vel qui omnia vellet ad profectum ducere (A 1. BC). Dazu ziehe man endlich das nur in B 1a überlieferte Scholion 51 (50), S. 128 f.: Dicunt eum, si vitam haberet longiorem [1]), velle omnia renovare, so wird man darin echt Adamsche Ausdrucksweise finden.

Eigentümlich ist für Adam der Gebrauch des Plusquamperfektums, wo es sonst normalerweise niemand setzen würde. I, 46 (48), S. 47, Z. 9 f.: Nec tamen legationis suae ad gentes, ut in privilegiis videtur, studium omiserat; omisit schreiben BC. II, 49 (47), S. 111, Z. 1—3: Multos eorum secum retinens, omnes [autem], cum abierant, donis cumulans; abirent bessern sehr berechtigt BC. III, 2, S. 144, Z. 20 ff.: nisi unum vicium obstaret, cuius deformitas omnem decorem prȩsulis obnubilarat (A 1. C 1), hoc erat cenodoxia: obnubilaret schreiben B. C 2. III, 17 (16), S. 160, Z. 5 f.: de episcopis suis, quos in Gallia vel in Anglia contra fas ordinare fecerat se contempto; fecit ordinari schreiben BC. Selbst in einem Stücke, das nicht von Adam herrührt, findet sich der Unterschied; I, 12 (13), S. 15: in DK. I, 245 schreibt A 1: quia Deus omnipotens in gente Fresonum — — ostium fidei aperuerat [2]), — — delegavimus; apuerit BC. Umgekehrt liegt es II, 3, S. 62 f.: postquam omnia ferme regna — — suo imperio subiugaret A 1. B 1a, mit wörtlichem Anklang an Judith 2, 3: Ut omnem terram suo subiugaret imperio; B 1b. 2. C ändern: postquam — — subiugarat, was grammatisch ebensowenig korrekt ist, aber an die sonst bei Adam üblichen Plusquamperfekta erinnert [3]). — Auffallend bei Adam ist ein häufiges, in der Gesamtheit des Satzes meist gar nicht notwendiges, nachgestelltes und ziemlich stark betontes ille, das meist nur in A 1 steht, in BC durch ein anderes Pronomen (is) ersetzt ist oder ganz fehlt. I, 3, S. 6, Z. 7 f.: quorum confines erant illi, qui dicuntur; illi fehlt BC. I, 16 (18), S. 23, Z. 13—15: hoc

---

[1]) longus im Sinne von zeitlich lang ist überdies weiterer charakteristischer und häufiger Sprachgebrauch Adams.

[2]) Hier scheint das Plusquamperfektum allerdings durch die Nebenüberlieferung des Codex Udalrici, der nicht von Adam abhängig ist, sondern auf die Bremer Urkunde selbst zurückgeht, gedeckt zu sein.

[3]) Es wäre daher sehr wohl möglich, daß Adam selbst nachträglich die ursprünglich mit Anlehnung an die Bibelstelle gewählte Fassung geändert hätte.

quoque una continetur, quandam illi cellam — — a cesare concessam; ei statt illi schreiben BC I, 55 (57), S. 56, Z. 5 f.: plurimos quoque ille per tormenta necavit (Text); quoque fehlt A 1, ille fehlt B 1. C, quoque fehlt B 2; die Urhs. A hatte vermutlich ille über quoque, wobei ein Fleck oder ein Strich darunter vielleicht als Tilgungszeichen gedeutet werden konnte [1]. II, 3, S. 64, Z. 5 f.: adeo ut etiam episcopatus ille donaverit (A 1. B, mit kleiner Stellungsänderung auch C). II, 15 (13), S. 71, Z. 15 f.: multosque Slavorum populos ille predicando convertit; ille fehlt B 2. C. II, 57 (55), S. 117, Z. 22 f.: subiectumque populum illis ad regendum commisit; illis fehlt BC. III, 40 (39), S. 183, Z. 16 f.: eo quod ingrati essent illi, qui eos de stercore suscitaret, regi; illi fehlt BC. III, 45 (44), S. 188, Z. 9 f.: quoniam haec in partem suae dotis illa commemorabat; illa fehlt BC. — Eigentümlich abgeschwächt braucht Adam die Wortverbindung iam tunc im Sinne von 'damals', 'seitdem'; das iam hat in vielen Fällen gar keine besondere Bedeutung dabei. I, 20 (22), S. 26, Z. 17 f.: In quorum nobili contubernio iam tunc a puero sanctus effulsit Rimbertus (A 1. BC). I, 56 (58), S. 56, Z. 7 f.: Heinricus rex iam tunc a puero timens Deum et — — habens fiduciam — — triumphavit (A 1. BC). II, 61 (59), S. 121, Z. 5 ff.: ad hoc se credidit in regnum a Deo restitutum, ut iam tunc nemini parcere debuisset, qui — — vellet; extunc statt iam tunc hat C. II, 79 (75), S. 137, Z. 13 f.: Ad cuius mortem ulciscendam iam tunc cum (toto) exercitu Winuli venientes (A 1. BC). III, 27 (26), S. 170, Z. 26 f.: cum tamen sine auctoritate scripturarum ipse nil fecerit, iam tunc scilicet meditatus ecclesiam suam — — anteferre (A 1. BC).

An ein paar besonderen Eigenheiten von A 1, die in BC regelmäßig oder öfter verändert sind, merkt man die Tätigkeit von Fremden, die eben gerade das für Adam Charakteristische verwischten und tilgten. Adam liebt ein wenig die Superlative, oft sind sie in BC durch Positive ersetzt. Praefatio S. 2, Z. 24 f.: ut in novissimis rebus fieri consuetum est; novis BC. III, 39 (38), S. 182, Z. 22 f.: hospitalitatem porro maximam esse virtutem; magnam BC. IV, 9, S. 236, Z. 23: persecutio maxima christianitatis incanduit; magna BC. IV, 21,

[1]) Vgl. oben S. 59 f.

S. 251, Z. 7: oportunitas fluminum sylvarumque maxima; magna BC. Wenn es also in einem nur in BC, nicht in A 1 enthaltenen Satze heißt, II, 77 (74), S. 136, Z. 4 f.: ibique maxima pars eorum trucidata fertur in C, dagegen in B: magna pars, so ist klar, daß C das Ursprüngliche, B die übliche Änderung hat. Endlich nur in B 2. C eingedrungen ist die Änderung I, 34 (36), S. 37, Z. 26 f.: Qui etiam Vitam sanctissimi patris veridico sermone describens A 1. B 1; sancti B 2. C. Eine ähnliche Absicht, eine kleinere, bescheidenere Ausdrucksweise an Stelle der lebhafteren Adams zu setzen, macht sich auch III, 1, S. 142, Z. 19 bemerkbar, wo es in A 1 heißt: libri huius tenorem, dagegen in BC: libelli. — Einige Satzanfänge Adams, die bei ihm öfter wiederkehren, sind in BC meist oder stets geändert. I, 18 (20), S. 25, Z. 3: Narrant quoque posteri; Narrantque posteri BC. II, 48 (47), S. 109, Z. 15: Mox quoque favente Unwano; Moxque BC. III, 59 (58), S. 205, Z. 8: mox quoque succedentibus prosperis; moxque BC. Öfter fügen BC im Satzanfang Verbindungsworte hinzu. II, 30 (28), S. 92, Z. 1: Haec nobis iunior Suein recitavit A 1; Et haec — — recitavit BC. II, 69 (67), S. 130, Z. 3 f.: Hunc nobis ecclesia prestitit Colóniensis A 1; et hunc — — Coloniensis BC. III, 40 (39), S. 183, Z. 25: Talia et eiusmodi plurima A 1; Nempe talia — — plurima BC.

Endlich unterscheiden sich BC von A 1 (A 1—3) durch eine Unzahl von Stellungsänderungen. Einige von diesen sind besonders charakteristisch, indem auffallende und ungewöhnliche Wortstellungen von A 1, die offenbar durch das Bestreben zu erklären sind, bestimmte Worte um des Sinnes willen zu betonen und vorzuschieben, in BC geglättet und normalisiert werden. Ich stelle einige Beispiele ohne viel Einzelerläuterungen zusammen. I, 9 (10), S. 10, Z. 18: predicatoribus de his, qui —; de hiis predicatoribus, qui — BC. I, 10 (11), S. 11, Z. 4: studio ac predicationis labore; stud. et labore predicationis BC. I, 22 (24), S. 28, Z. 15: cum Italia Romam; Romam cum Italia BC. I, 63 (65), S. 60, Z. 15 f: pauperem [1]) seculi et modicum; pauperem et modicum seculi BC. II, 21 (18), S. 76, Z. 6 f.: firmis undique saltuum vel terminis

[1]) Diese Wendung habe ich inzwischen (oben S. 77, N. 1) auf Sulpicius Severus und (Einleitung zur Ausgabe S. LXIV, N. 1) auf das Bre-

fluminum; firm. und salt. et fluminum terminis BC[1]). Neben solchen Besonderheiten aber durchzieht das ganze Werk eine geradezu pedantische Besserungsarbeit gerade in den Verhältnissen der Wortstellung. Verben werden in BC nachgestellt, wo A 1 (A 1—3), also Adam, sie vorangestellt hatte, und umgekehrt; Genitive, Substantive, Adjektiva werden vorangestellt und nachgestellt, oft grammatisch bessernd, oft aber auch gar nicht. Man gewinnt geradezu den Eindruck, daß ein Nachfahre in recht nörgliger und mäkliger Weise in allen Kleinigkeiten möglichst das Gegenteil der von Adam gewählten Ausdrucksweise bezüglich der Wortstellung gewählt und eingeführt habe, daß ein rechter Pedant und Schulmeister in wenig wohlwollender Weise das Werk grammatisch durchkorrigiert habe.

Der neue Text tritt in BC auf, muß also, soweit ihn alle Hss. BC oder wenigstens mehrere aus verschiedenen Klassen (B 1. C usw.) bieten, in X (A) angebracht worden sein, bevor C daraus genommen worden ist, das heißt schon um 1080—1085. Viele der charakteristischen oben behandelten Änderungen zeigen sich nur in B 1. C oder nur in B 2. C; das bedeutet, der neue Text ist in X (A) über den alten geschrieben worden, diese grammatische Bearbeitung hat ebenso wie andere Umstände Anlaß zu den Textspaltungen innerhalb der Klassen gegeben. Daraus folgt abermals, daß die Bearbeitung sehr früh stattgefunden hat, in Adams erster Originalhs., man wird eine ganz bestimmte Vermutung über die Art ihres Zustandekommens aussprechen dürfen. Adams Handschrift war in den Händen der Bremer Domgeistlichkeit geblieben, mit der er sich als Gast und Fremdling (proselitus et advena) offenbar nicht aufs beste ge-

viarium Romanum: Martinus hic (= hier) pauper et modicus, zurückgeführt. Zur Erklärung des Stellungswechsels der Worte bei Adam kann man hier annehmen, daß seculi in A am Rande stand, in *α* von Adam hinter pauperem und in X (BC) von Fremden an der ihnen besser passend erscheinenden Stelle hinter modicum eingefügt wurde.

[1]) Auch wenn man annehmen wollte, daß in einzelnen Fällen Adam selbst der Urheber der einen wie der anderen Stellung sei, daß er erst in A (= X) die normale Wortstellung gewählt, dann in *α* um der Hervorhebung willen die besondere eingeführt habe, ist es doch unmöglich, das für alle Fälle anzunehmen. Indem überall A 1 die abnorme Ausdrucksweise, BC überall die geglättete aufweist, zeigt sich der natürliche Stil Adams in A 1, die nachträgliche, angeblich bessernde Tätigkeit von Fremden in BC.

standen hat. Man lese III, 56 (55), S. 202 seine Charakteristik der Sachsen, die Klage Erzbischof Adalberts super invidia, quam in advenas habent, die Adam sicherlich zum guten Teil mitempfunden hat. Die Abneigung war wohl gegenseitig, und es ist vielleicht eine Äußerung dieser unfreundlichen Gesinnung, die in der Bearbeitung von Adams Werk in BC zutage tritt. Vielleicht war es der nicht weiter bekannte Nachfolger Adams im Amte als Scholastikus, der die hinterlassene Originalhs. des Werkes seines Vorgängers in solcher Weise behandelt, fast möchte man sagen mißhandelt hat.

Ist aber der Text von Adams Werk dergestalt in X (A) selbst bearbeitet und entstellt worden, so erhebt sich eine große Frage: welche Sicherheit bleibt noch, daß die neuen Bestandteile, die auf X (A) zurückgehen, auch inhaltlich-sachlich überhaupt von Adam herrühren? Können nicht mindestens einzelne der neuen Sätze und Scholien von dem unbekannten Scholastikus oder anderen Bremer Domherren hinzugefügt worden sein, ebensogut wie je für sich in C und in B einzelne neue Sätze von Fremden hinzugefügt worden sind? Die Frage kann man überall aufwerfen, eine Antwort nicht allgemein und mit wenigen Worten geben. Mit wechselnden Wahrscheinlichkeits- und Sicherheitsgraden läßt sich nur annähernd sagen, wie weit man die verschiedenen neuen Bestandteile von BC unter stilistischen und sachlichen Gesichtspunkten auf Adam zurückführen kann oder nicht; das sei im folgenden zusammengestellt.

§ 3. Adams Anteil an BC und zweifelhafte Stellen daselbst.

Einige Sätze, die in manchen oder allen Hss. BC Scholien sind, sind ohne weiteres daran als Eigentum Adams kenntlich, daß sie in A 1 (A 1 – 3) im Text stehen. Der Tatbestand ist in diesen Fällen so zu erklären, daß Adam in A diese Sätze am Rande nachträglich hinzufügte, aber bevor oder während α geschrieben wurde; dort sorgte er bereits für Einreihung dieser Teile an richtiger Stelle, in den späteren Abschriften aus A (BC) blieben sie am Rande stehen [1]. Mit demnächst größter Sicherheit kann man diejenigen Bestandteile Adam zusprechen, in denen ein Autor in erster Person (Singularis oder Pluralis) spricht. Es wäre doch eine grobe Geschmacklosigkeit gewesen,

[1]) Vgl. oben Kap. III, S. 73—75.

wenn ein Späterer zu Adams durchaus persönlichem Werke Zusätze gleichfalls persönlicher Prägung gemacht hätte, ohne sich als eine von dem ersten Schriftsteller verschiedene Persönlichkeit kenntlich zu machen [1]. Obenein sind alle diese persönlichen Zusätze durchaus in Adams Stil geschrieben, man wird sie bis auf eine Ausnahme ohne jeden Zweifel als sein Eigentum ansehen können. Ebenso darf man wohl die Bestandteile, in denen von der ecclesia nostra (Hammaburgensis), von dem archiepiscopus noster die Rede ist, Adam zuschreiben, insbesondere alle auf Adalbert bezüglichen Zusätze, die in dieser Form mit ihren psychologischen Erwägungen doch unbedingt auf den ersten Urheber der Biographie Adalberts hinweisen. Die Benutzung der gleichen Quellen wie im Text, die Nennung antiker Autoren wie Horaz und Marcianus Capella gibt neue, mindestens starke Wahrscheinlichkeitsgründe für die Autorschaft Adams ab.

Ein ganz großer Teil der neuen Sätze weist für Adam charakteristische Worte und Wendungen auf wie dirimit, saltus, currit per, Scriptum est in, cum decenti honore, nobilissimus, vetus querela, vivens (statt vivus), magna Dei vindicta, alluit, mergitur, ille superior, vadit, Sermo est, dicunt eum, curam agit usw. usw. Ein aufmerksamer Leser des Werkes wird diese Stileigentümlichkeiten leicht herausfinden, in den Anmerkungen zur Ausgabe ist auf manches hingewiesen, weiteres Material ist im Wort- und Sachregister gesammelt. Es ist ja die Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, daß solche Sätze dennoch von Späteren herrührten, die durch aufmerksame Lektüre von Adams Werk unwillkürlich seinen Stil angenommen hätten. Aber nach aller Wahrscheinlichkeit wird man Sätze, die auf Adams erste Originalhs. zurückgehen und seinen Stil zeigen,

---

[1]) Mir ist wohlbekannt, daß geringwertige Autoren im Mittelalter persönliche Ausdrucksweise ihrer Vorgänger oft in unpassendster Weise abschreiben und so manchmal behaupten, sie hätten Dinge selbst gesehen oder gehört, die Jahrzehnte oder selbst Jahrhunderte vor ihrer Zeit liegen. Aber das ist etwas ganz anderes als einen sachlich gehaltvollen Zusatz zum Werke des Vorgängers in persönlicher Fassung machen, was gerade geringwertige Autoren nicht tun. Über einen Zusatz in A2. (3) zu Adams Werk mit persönlicher Fassung, dessen Ursprung ausnahmsweise zwar trotzdem zweifelhaft sein kann, aber bei Erwägung aller Umstände schließlich doch wohl diese Thesen hier bestätigt und zu ihnen paßt (Schol. 117), vgl. unten S. 104 f.

doch zunächst auf ihn selbst zurückführen. Es müssen sehr starke Argumente besonderer sachlicher Art für jeden einzelnen Fall beigebracht werden, wo solchen Sätzen ein späterer, fremder Ursprung beigelegt werden soll. Damit ist bereits der allergrößte Teil der auf X zurückgehenden Sätze Adam als geistiges Eigentum zugewiesen, es bleiben nicht mehr viele übrig, an denen man zweifeln kann oder die besonderer, auf Adam hinweisender Kennzeichen entbehren. Ich möchte mit Vorsicht und Zurückhaltung hier nur einige Fälle besprechen, wo die Möglichkeit der Hinzufügung einzelner Sätze durch Fremde oder von sonstigen entstellenden Eingriffen in den Text vorliegt.

Zunächst seien einige Stellen angeführt, an denen anscheinend durch Überschreibung weniger Worte oder an Umfang kleine Änderungen solche Verschiebungen der sachlichen Angaben herbeigeführt worden sind, die zu Adams ursprünglichen Ansichten durchaus nicht passen und ihrer Art nach wahrscheinlich nicht von ihm herrühren. An sich enthalten ja viele Scholien und manche ihnen entsprechende Änderungen des alten Textes zahlreiche Berichtigungen der ersten Ansichten Adams, und nicht wenige davon rühren nach dem Stil und sonstigen Umständen dennoch von ihm selber her. Eben durch besondere Einzelumstände unterscheiden sich die hier zu besprechenden Fälle von dieser Regel und machen fremden Ursprung für sich wahrscheinlich. I, 50 (52), S. 51 setzt Adam in A 1 den Tod des Erzbischofs Adalgar auf den 14. Mai 907 an, BC setzen ihn richtiger zum 9. Mai 909. Dem Nachfolger Hoger gibt Adam 7 Jahre, in A 1 wie in BC; A 1 müßte ihn also nach Adams gewöhnlicher Zählweise[1]) 914, BC müßten ihn 916 sterben lassen. Statt dessen setzen A 1 und B 2. C den Tod auf 915 an (I, 52 [54], S. 53), was für beide Teile fehlerhaft ist, nur B 1 zieht die Folgerung aus der ersten Änderung und datiert Hogers Tod auf 916. Hätte Adam selbst in

[1]) Adam berechnet, wie man an einer Vergleichung seiner chronologischen Nachrichten im ersten Buche mit den Annales Fuldenses sehen kann, stets volle Jahre, wobei in Sedenzzeiten meist das Todesjahr voll für den Gestorbenen, das folgende als erstes des Nachfolgers gezählt wird. Allerdings kommen auch mancherlei Flüchtigkeiten und Fehler bei ihm vor, die fast unbegreiflich sind. Ich möchte daher auf das obige Beispiel aus I, 50 nicht allzuviel Gewicht legen, glaube es aber am ersten, wie oben geschehen, erklären zu können.

X (BC) jene erste Änderung, das Todesdatum Adalgars betreffend, getroffen, so hätte er nach seinem üblichen System der Berechnung auch Hogers Tod anders (eben auf 916) ansetzen oder er hätte seine Jahre vermindern müssen. Daß keins von beiden geschah, sondern in höchst inkonsequenter Weise an einer Stelle geändert ist, an der entsprechenden aber nicht, zeigt wohl, daß nicht Adam in bewußter, planmäßiger Weise hier bessernd am Werke gewesen ist, sondern andere einmalig, zufällig eingegriffen haben, ohne auf den Zusammenhang des Ganzen Rücksicht zu nehmen. Andere Umstände lassen das Eingreifen von Dritten in II, 6 (5), S. 65 für wahrscheinlich halten. Adam berichtet über eine Erneuerung des Hamburg-Kölner Kirchenstreites unter Brun von Köln, der sich besondere Hoffnungen auf einen günstigen Ausgang gemacht habe, weil er, wie A 1 richtig sagt, der Bruder König Ottos war; BC machen ihn statt dessen irrig zum Sohne Ottos I., wobei wohl eine unklare Erinnerung an Wilhelm von Mainz zutage tritt. Nun könnte ja dieser Sachverhalt der abweichenden Angaben in A 1 einerseits, BC andererseits auch so erklärt werden, daß Adam selbst erst in A (BC) den Fehler begangen, ihn dann in *α* (A 1) berichtigt habe[1]). Die umgekehrte Annahme einer nachträglichen Verschlimmbesserung[2]) in A (X) ist darum wahrscheinlicher, weil mit der Sachänderung zugleich eine Änderung der Stellung der Worte[3]) in den einzelnen Hss. BC verbunden und dies nach den Beispielen oben S. 53 f. ein sehr sicheres Anzeichen für nachträgliche Überschreibungen ist. Hat aber Adam ursprünglich gewußt, daß Brun von Köln der Bruder, nicht der Sohn Ottos I. war, so rührt die nachträgliche Schlimmbesserung sicher nicht von ihm, sondern von anderen her. Ähnliche Anzeichen für ein Eingreifen Fremder liegen II, 45 (43), S. 105 vor. Adam sagt nach längerer Erzählung über den Slavenaufstand, er sei geschehen 'sub duce Bernardo, filio Bennonis' in seiner üblichen Ausdrucksweise, nach der er stets Bernhard I. (973—1011) als Benno, Bernhard II. (1011—1059) als Bernhard bezeichnet. In BC heißt es statt dessen: 'sub duce Bernardo, filio Hermanni', was sachlich zum Teil eine Verbesserung ist. Denn in den verschiedenen, von

---

1) Nach Art der Stellen, die oben S. 75 f. besprochen sind.

2) Nach Art der stilistischen Korrekturen oben S. 76 unten bis 78 oben.

3) Vgl. S. 65, Kap. 6, N. f. i.

Adam miteinander vermischten Slavenaufständen [1]) haben gerade diejenigen Ereignisse, die er eingehender erzählt, unter Herzog Bernhard I. (983) stattgefunden. Hätte aber Adam selbst diese halbe Verbesserung getroffen, so hätte er geschrieben: sub duce Bennone, filio Hermanni; und daß er selbst auch späterhin durchaus nicht der Ansicht war, die Ereignisse von II, 42—44 seien in die Zeit von Herzog Bernhard I. zu verlegen, zeigt Scholion 27 (30), in dem ebenso wie im Text nur vom dux Bernardus, nicht von Benno die Rede ist. Also ist sicherlich über das Wort Bennonis (in: sub duce Bernardo, filio Bennonis) von anderen nur zur Andeutung der abweichenden Ansicht das Wort Hermanni geschrieben worden, es ist damit eine von Adams Meinung sowohl im Text als auch in den Scholien verschiedene Auffassung in die an sich schon reichlich unklare Darstellung eingedrungen. Sachliche Bedenken erweckt eine kleine Einfügung von BC in III, 12 (11), S. 152. Adam berichtet über einen von Svend Estridsen in England geplanten Einfall und fährt fort: Verum sanctissimus rex Edwardus cum iusticia regnum gubernaret, tunc quoque pacem eligens victori obtulit tributum, statuens eum [ut supra dictum est] post se regni heredem. II, 78 (74), S. 136 ist von Eduard bei seinem Regierungsantritt gesagt, er habe mit Svend Frieden geschlossen, „constituens eum proximum se mortuo regni Anglorum heredem, vel si filios susceperit", III, 12 (11) ist offenbar von einem neuen Abkommen die Rede, mit Tributzahlung, von der II, 78 nichts gesagt ist. Sicherlich ist III, 12 eine abermalige Regelung der Erbfolge gemeint (vgl. auch die Worte: tunc quoque), die Worte: ut supra dictum est, fehlen in A 1 wohl sehr mit Recht, weil jetzt gar nicht das II, 78 berichtete Abkommen gemeint ist. Dann wird aber schwerlich Adam jene auf Mißverständnis beruhenden Worte eingefügt haben, auch sie rühren wohl wie die bisher besprochenen Veränderungen von seinen Nachfolgern her, die ihn zu verbessern meinten und dabei meist verschlechterten.

Zweifelhaft kann sein, wie man das Fehlen einiger Worte von A 1 in BC in den Kapiteln II, 48 (46), S. 108 und III, 60 (59), S. 206 erklären soll. S. 108 durch N. * und **

---

[1]) Vgl. Usinger, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I, Exkurs VI b, S. 478—486.

sind in BC fehlende Worte bezeichnet, die die Eigenschaft haben, daß sie in den erzählten Ereignissen einen scharfen Gegensatz zwischen Kaiser Heinrich II. und dem sächsischen Herzog (Bernhard II.) hervortreten lassen, während ohne jene Worte in BC der Gegensatz als ein solcher zwischen der Bremer Kirche und dem Herzog von Sachsen erscheint. Diese Worte sind zum Verständnis der Konstruktion und des Sinnes nicht unbedingt erforderlich, sie könnten in *α* nachträglich (von Adam selbst) zur Verdeutlichung und Veränderung des Sinnes hinzugefügt worden sein. III, 60, S. 206, Z. 7 das Wort ducis ist zum Verständnis des Sinnes unbedingt erforderlich; die Fassung BC: colloquium — — ad contumeliam habitum est, ist unverständlich. Es ist nicht unmöglich, daß ducis ursprünglich fehlerhaft in A (X) nach Art der oben S. 78 besprochenen Fälle ausgefallen war, und diese Erklärung ist als die einfachere wohl auch die wahrscheinlichere. Immerhin besteht eine gewisse Parallelität zwischen den Fehlern in II, 48 und III, 60 und die Möglichkeit einer anderen Erklärung, die mit einigen Worten doch angedeutet werden darf. In beiden Kapiteln ist durch das Fehlen von Worten ein von A 1 (Adam) hervorgehobener Gegensatz zwischen dem deutschen König- bzw. Kaisertum und dem sächsischen Herzogtum verwischt worden, vielleicht sind die Worte beidemal nachträglich von anderen (Bremer Domherren) getilgt worden, die diesen Gegensatz nicht so scharf und schonungslos wie der dem Lande fremde Adam hervortreten lassen wollten. Doch soll diese Hypothese, die mir bei eingehenderer Vergleichung und Erwägung der beiden Stellen kam, nur als eine Vermutung gegeben sein, die zu dem im übrigen gesicherten Tatbestande einer Bearbeitung von X durch Fremde (Bremer Domherren) unmittelbar nach Adams Zeit ja sehr wohl passen würde.

Sind dies alles Stellen, bei denen es sich um Zusatz, Überschreibung oder evtl. Tilgung weniger Worte durch andere handelt, so finde ich auch zwei ganze Sätze in BC, für die die Annahme einer Hinzufügung durch Fremde größere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint als durch Adam. II, 12 (11), S. 70 berichtet Adam von den Reliquien[1], die Erzbischof Adaldag aus Italien mitgebracht habe, und von der Gründung

[1] Vgl. über diese Stelle schon oben S. 76.

des Klosters Reepsholt in Friesland, ubi reliquias sancti locavit Mauritii, et alia alibi. So A 1; in BC aber heißt es: ubi reliquias sanctorum locavit. Hae sunt reliquiae sanctorum, quas dominus Adaldagus ab Ytalia portavit: corpora Quiriaci et Cesarii, item Victoris et Coronae, Felicis et Feliciani, Cosmae et Damiani. Der hl. Moritz von A 1 fehlt in BC, seine Nennung ist aber richtig, denn Kloster Reepsholt war ihm auch später noch geweiht [1]). Es ist kaum anzunehmen, daß die Bearbeiter in X (A) ihn getilgt haben würden, wenn er dort gestanden hätte. Adam hat wahrscheinlich in A nur geschrieben: ubi reliquias sanctorum locavit, und den hl. Moritz dann erst in *α* genannt. Hätte er selber aber in A (X) auch die anderen Heiligen noch hinzugefügt, so hätte er doch sicher den in *α* bereits richtig nachgetragenen hl. Moritz nicht vergessen. Dessen Fehlen in BC spricht stark gegen Adams Autorschaft an dem Zusatz: Hae sunt reliquiae usw. Mit diesem vergleiche man nun den Zusatz in III, 45 (44), S. 187, wo es heißt: Tunc etiam rex vastacioni condolens Bremensis ecclesiae transmisit ei ad solatium fere centum pallia cum aliis vasis argenteis, itemque libris, candelabris et turibulis auro paratis. [H a e c s u n t m u n e r a, q u a e rex misit a d r e a e d i f i c a t i o n e m H a m m a b u r g: tres calices aureos — — novem libras auri habere]. Der Zusatz fängt stilistisch genau so an wie der in II, 13 (11), und er steht sachlich ebenso wie jener in einem gewissen Gegensatz zu dem umgebenden alten Text. Während A 1 in III, 45 behauptet, der König habe Bremensi ecclesiae ad solatium für die Verwüstung von 1064 einiges übersandt, was er ziemlich summarisch aufzählt, sagt der Zusatz, die von ihm ausführlich aufgezählten Geschenke seien zum Wiederaufbau von Hamburg bestimmt gewesen, also 1066 oder danach gemacht worden. Die Worte: Haec sunt munera usw. stehen unverkennbar in einem Gegensatz zu der Darstellung von A 1, sie gehen ebenso wie der Zusatz: Hae sunt reliquiae usw. ausführlich auf lokale Hamburger bzw. Bremer Angelegenheiten geringerer Bedeutung wie Reliquien und Kirchenschätze ein, die der dem Lande fremde Adam zum mindesten in erster Darstellung nicht erwähnt hatte; beide Zusätze enthalten kein für Adam charakteristisches Wort. Ist es auch nicht ausge-

[1]) Vgl. die Ausgabe S. 70, N. 7.

schlossen, vielmehr im Zuge der allgemeinen Entwicklung des Werkes gelegen [1]), daß lokale Nachrichten über Bremen und Hamburg nachträglich auch von Adam selbst eingefügt worden sind, so machen hier in II, 13 und III, 45 der Gegensatz zum alten Text, die stilistische Gleichheit in sich und der Mangel stilistischer Kennzeichen Adams doch wahrscheinlich, daß lokal interessierte Bremer Domherren diese Nachträge und Berichtigungen zum alten Text hinzugefügt haben.

Dies sind die einzigen beiden ganzen Sätze im Text von BC, die, soweit ich sehe, zu begründeten Zweifeln bezüglich ihrer Herkunft einen Anlaß geben. Sachlich und inhaltlich sind weitaus die meisten neuen Bestandteile aus X mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Adam selbst zurückzuführen; ganz anders steht es mit der Fassung und dem Wortlaut dieser neuen Teile, Wo der ursprüngliche Text des Werkes in A 1 und daneben BC vorliegen, können wir durch den Vergleich deutlich die Tatsache erkennen, daß BC eine jüngere, von anderen bearbeitete Fassung darstellen. Diese Vergleichsmöglichkeit fehlt zu allermeist für die neuen Sätze von BC, die nur dort, nicht in A 1 (A 1—3) überliefert sind. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die bearbeitenden Eingriffe der Bremer Domherren in A sich auf die ursprünglichen Teile beschränkt und vor dem neu gesammelten Stoffe haltgemacht haben. Eher werden umgekehrt die vielfach ungeordneten Randbemerkungen und auf eingelegten Zetteln und Blättern enthaltenen Sätze einer Bearbeitung grammatischer und stilistischer Art ausgesetzt gewesen sein.

Einige Anhaltspunkte und Beweise für diese These, die man ganz allgemein und a priori aufstellen kann, bieten die Scholien 11—17, die zu II, 16—22 (14—19) in A 2, und sehr viele Scholien des vierten Buches, die in A 2 und A 3 außer in BC überliefert sind. Da weichen A 2 oder A 2. 3 mehrfach von BC ab und zwar so, daß A 2. 3 öfter nachweisbar besser sind. Schol. 17 (18) bringt nur A 2 den Namen der Petschenegen richtig mit Pescinagos, C 1 hat Poscinagos, B 1a. C 2 bieten Postinagos. Schol. 122 (118) stehen die Worte rite und longior (aus Horaz) richtig nur in A 2, sie fehlen oder sind verderbt in B 1a. 3. C. Schol. 123 (119) hat A 2 die Worte: ad dila-

---

[1]) Vgl. unten Kap. V, § 2, S. 115 f.

tandum imperium wörtlich wie III, 16 (15) bei dem gleichen Bericht; sie fehlen in B, C hat: ad dilat. regnum suum. Schol. 138 (134) haben nur A 2. 3 das non, das den Sinn herstellt, 145 (141) das für die Konstruktion notwendige Wort inter. Es ist nicht notwendig noch sicher, daß in allen Fällen A 2. 3 einen besseren Text bieten als BC. Schol. 123 (119) hat A 2: haec et alia contestans esse vera, B mit charakteristischem Adamschen Superlativ: verissima; in C fehlt der Schlußsatz. Schol. 141 (137) haben B. C 2 animantibus wie der Text (IV, 27: Ex omni animante), A 2. 3 haben animalibus. Wenn es Schol. 144 (140) heißt: Quod tradunt (so A 2 gegen trahunt von B $3^{a.\ a'}$. C 2) ex antiquo ritu gentilium, so kann zweifelhaft sein, welche Fassung die bessere ist; für trahunt könnte III, 27 (26) sprechen: Quae omnia traxit a lectione Veteris Testamenti. — Charakteristisch für die Beurteilung des Verhaltens der verschiedenen Texte zueinander sind zwei Fälle aus Schol. 136 (131) und Schol. 145 (141). In Schol. 136 haben B $3^{a.\ a'}$: quod nostro archiepiscopo non bene placuit; A 2: quod n. arch. non bene displicuit; C 2: quod n. arch. valde displicuit. Hier hat anscheinend C 2 die beste Fassung, wie ein Vergleich mit III, 12 (11), S. 152, Z. 11 f.: Quod domno archiepiscopo valde displicuit, und III, 70 (68), S. 217, Z. 19 f.: quod tamen non parum displicuit archiepiscopo, ergibt. B $3^{a.\ a'}$ hat eine geänderte Fassung, A 2 eine Mischung zwischen beiden. Vermutlich bot X (A) das Bild: — — non bene placuit / valde displicuit. Ebenso lehrreich ist Schol. 146 (141); hier hat A 2: quod predicaturi sunt illis gentibus; B $3^{a.\ a'}$. C 2: quod pred. sint apud illas gentes. Adam hat vermutlich mit seinem konstanten Sprachgebrauch[1]) geschrieben: quod pred. s. illas gentes, weder A 2 noch BC haben das ungeändert erhalten.

Wie man den Text der in A 2. 3 und BC erhaltenen Scholien und Sätze im einzelnen auch beurteilen und gestalten mag, so viel ist sicher: auch in diesen Teilen ist in X (A) von Fremden vielfach herumgearbeitet und korrigiert worden, wir können nur stellenweise die Unsicherheit des überlieferten Textes feststellen, aber nirgends mit Sicherheit sagen, wie Adam ur-

---

[1]) Vgl. oben S. 87

sprünglich selber geschrieben hat, und noch viel weniger, wie er bei einer wirklichen Neubearbeitung, die ja weder BC noch A 2. 3 darstellen, endgültig geschrieben haben würde.

§ 4. Gesamtübersicht über Art und Herkunft der verschiedenen Bestandteile in A 1—3 einerseits, BC andererseits. Der Scholiast A 2.

Als Gesamtergebnis aller bisherigen Darlegungen ist anzusehen, daß zwei Handschriften die Grundlage aller Überlieferung von Adams Werk sind, die beide in gewissem Sinne als Originalhss. des Werkes bezeichnet werden können: A = X als Adams erste Urschrift und nachheriges Handexemplar, mit dem ursprünglichen Text und einer Fülle von nachträglichen Zusätzen, die letzte Grundlage aller Hss. BC, und *α* als die von Adam veranlaßte und kontrollierte Reinschrift für Erzbischof Liemar, die mehr oder weniger unmittelbare Vorlage der Hss. A 1—3. Die in verschiedener Art in den verschiedenen Hss. und Überlieferungen auftretenden Sätze und Bestandteile sind folgendermaßen zu beurteilen.

Was in A 1 (A 1—3) und in BC übereinstimmend sich findet, rührt von Adam her und ist nachträglich weder von ihm noch von anderen geändert worden. Zusätze aller Hss. BC oder von mehreren Hss. verschiedener Klassen BC gehen auf X zurück. Sie werden in den allermeisten Fällen von Adam selbst verfaßt sein, man kann das sogar stets bis auf den sachlichen Beweis des Gegenteils in den einzelnen Fällen als sicher voraussetzen. Besonders gesichert für ihn sind die Zusätze, die sich in A 2. 3 und in BC finden. Sätze und Bestandteile, die in A 1 (A 1—3; Annalista Saxo, Helmold) auftreten, in BC fehlen, gehen auf *α* zurück. Es ist in vielen Fällen beweisbar, in allen wahrscheinlich, daß diese Bestandteile von Adam selbst dem Texte während der Entstehung jener Reinschrift eingefügt worden sind. Einige dieser Sätze sind auch in X (A) nachträglich als Randbemerkungen (Scholien) eingetragen worden, die Mehrzahl ist nur in dem auf *α* zurückgehenden Zweige der Überlieferung enthalten. Hier und da ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß solche nur in A 1—3 vertretene Bestandteile auch in A (X) ursprünglich gestanden hätten, aber dort nachträglich, sei es durch Adam selbst, sei es durch andere,

getilgt worden wären. Doch ist diese Möglichkeit nirgends beweisbar und im ganzen wenig wahrscheinlich.

Die im A-Zweige der Überlieferung und in BC in der Hauptsache gleichmäßig sich findenden Textteile weisen doch im einzelnen eine Fülle von Verschiedenheiten der Fassung auf, und diese Abweichungen können auf sehr vielfache Weise erklärt werden. Die erste Originalhs. A hat von vornherein Fehler gehabt, die entsprechende Fehler in BC zur Folge gehabt haben; Fehler, die in *α* vielfach durch Adam berichtigt worden sind. Ebenso hat aber auch *α* Fehler gehabt, die nicht in A enthalten waren; in manchen Fällen ist daher die richtige Lesart in BC bewahrt, A 1 (A 1—3) dadurch zu korrigieren. Endlich hat X (A) eine durchgreifende Bearbeitung von Fremden erfahren, in sehr vielen Fällen und jedenfalls den meisten wichtigen Abweichungen haben allein A 1 (A 1—3) Adams echten, ursprünglichen Text bewahrt, BC eine Entstellung durch andere überliefert. Nur in bearbeiteter Fassung liegen diejenigen Bestandteile vor, die als neue Zuätze nur in BC (evtl. auch in A 2. 3) überliefert sind, in A 1 bzw. A 1—3 fehlen. Von ihnen kann man nur sagen, daß sie dem Inhalt nach alle oder fast alle von Adam herrühren; von der Fassung im einzelnen kann man als sicher voraussetzen, daß sie gegen den ursprünglichen Wortlaut nicht weniger verändert worden ist, als das bei den übrigen Bestandteilen der Fall ist, nur in wenigen Fällen kann man die Spuren solchen bearbeitenden Eingreifens und die ursprüngliche Fassung des Textes feststellen.

Diejenigen Bestandteile des Werkes, die nicht auf A oder *α* zurückgehen, die nur in einer Klasse B oder C oder nur in A 2 oder A 2. 3, nicht in A 1—3 (oder A 2. 3 und BC) auftreten, rühren fast stets mit Sicherheit nicht von Adam her; nur ausnahmsweise kann angenommen werden, daß einmal ein nur in B oder nur in C überliefertes Scholion dennoch auf A (X) zurückgehe, nur versehentlich in C oder B ausgefallen sei. Die der Klasse C eigentümlichen Bestandteile [1]) sind sichtbar Zusätze eines Fremden (Bremer Domherren), der sehr bald nach Adams Zeit eine Hs. des Werkes (Urhs. C) herstellen ließ. In der Klasse B treten einzelne Scholien auf, die wohl auf X zurückgehen und nur versehentlich in C ausgefallen sein mögen;

[1]) Vgl. oben S. 26 ff.

die meisten für B besonderen Bestandteile sind doch deutliche Verschlechterungen des Textes oder bedeutungslose, wenig wertvolle Zusätze.

Eine eigene Erörterung erfordern noch die Scholien, die in A 2. 3 und die nur in A 2 überliefert sind. Diejenigen aus A 2. 3 sind n. 108, 110, 111, 120, 157, ihnen ist 117 zuzurechnen; denn in A 3 ist zwar nur ein kurzer Satz daraus im Text überliefert, er zeigt aber, daß das Scholion in der Vorlage für A 2 und A 3 enthalten gewesen ist. Über die Herkunft dieser Scholien ein sicheres Urteil abzugeben, ist einigermaßen schwierig. Der Stil klingt recht stark an den Adams an, beispielsweise in 111 die 'historici Romanorum', 'metropolis civitas', 'victor Angliae Chnud', 'aemulam esse precepit'; auch 120 hat Wendungen, die Adams Stil ähnlich sind (eo quod; die Namenetymologien), obwohl sachlich seine Angaben zu denen des Textes im Widerspruch stehen [1]), und in 117 findet sich sogar persönliche Ausdrucksweise (de qua etiam supra diximus in kaum zweifelhafter Ergänzung; nostre Wirrahe ebenso, mit einer für Adam charakteristischen Namengebung; Farria vel Heiligland, vgl. IV, 3, S. 232). Aber stilistische Anklänge und Redewendungen können bei der Spärlichkeit des Materials hier schwerlich allein entscheiden, der vor 1100 schreibende Autor konnte als aufmerksamer Leser von Adams Werk doch leicht dessen Stil annehmen. Und überlieferungsgeschichtlich ist kaum abzusehen, wie und an welcher Stelle Adam diese Scholien angebracht haben sollte. Nach der Fertigstellung von *α* blieb A (= X) in seiner Hand, und alle weiteren Nachträge (Scholien) fanden in erster Reihe dort Aufnahme. Die Scholien in *α'* (A 2. 3. BC) sind vermutlich von X her durch Kontamination eingedrungen, der ganze A-Zweig der Überlieferung hat schwerlich ursprünglich Scholien gehabt, wie A 1 zeigt. Oder sollte Adam nach *α* noch ein zweites Exemplar fertiggestellt und darin Randbemerkungen hinzugefügt haben, die auch in A (X) keine Aufnahme fanden? Das ist an sich sehr unwahrscheinlich, da die Einfügung der neuen Sätze in *α* zeigt, daß Adam, wie jeder verständige Autor, Zusätze und Nachträge in den Text hineinarbeitete und nicht in äußerlicher Weise sich selbst kommen-

---

[1]) Vgl. die Ausgabe S. 240, N. 6. Und von barbari Dani spricht Adam im Text niemals.

tierte [1]). Ein nach A und nach α von Adam selbst hergestellter neuer Text hätte eine Einfügung und Verarbeitung der gesamten Scholien von BC, aber nicht neue Scholien bringen müssen. Und da die Scholien in A (= X) von Adam in den Jahren bis etwa 1081 – 1085 hinzugefügt worden sind, C aber als Bearbeitung von anderen und nach der durch andere (Bremer Domherren) hergestellten Bearbeitung in X bereits um 1085 ff. angefertigt worden ist, so bleibt so gut wie keine Zeit mehr, in der Adam nach α (1075), A = X (um 1076—1081 ff.) und vor C eine neue solche ungeordnete Hs. mit neuen Einzelscholien hergestellt haben sollte. Oder wären vielleicht diese Scholien in BC in Verlust geraten, nicht überliefert, obwohl sie in A (X) standen? Das alles sind Möglichkeiten, die zwar zu erwägen sind und deren keine ohne weiteres abgelehnt werden kann [2]); die einfachste Annahme ist aber im allgemeinen doch die, daß die nur in A 2. 3 vorhandenen Bestandteile als in einem späteren Sonderzweige der Überlieferung auftauchend nicht von Adam herrühren, das wird sachlich ja auch durch den Inhalt von Scholion 120 nahegelegt.

Leichter ist die Entscheidung über die nur in A 2 auftretenden Scholien, die ich der Kürze halber unter dem Namen

---

[1]) M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I (München 1911), S. 503 meint, daß im Mittelalter ein Autor (wie Heiric von Auxerre) sich selbst kommentierte, sei nichts Ungewöhnliches gewesen, wie bezüglich der Poesie Abbo von St. Germain und die Verfasser der Gesta Berengarii und Gesta Apollonii, bezüglich der Prosa Adam von Bremen erweisen. Auch in der Poesie beschränkte sich das Selbstkommentieren auf die Erklärung seltener (griechischer) Worte und Erläuterung technischer, metrischer und grammatischer Regeln (für den Schulgebrauch); für die Prosa kann Manitius Adam als einziges Beispiel für den angeblichen Brauch der Selbstkommentierung anführen, und auch er ist kein echtes Beispiel, wie meine ganzen Darlegungen über Entstehung und Sinn der Scholien ergeben.

[2]) Für Schol. 117 mit seinem reichlichen Bestande an charakteristischen Ausdrücken wird man solche Möglichkeiten offen halten und es am ersten Adam selbst zuschreiben können; dann ist auch die persönliche Ausdrucksweise (vor allem supra diximus, auch nostre Wirrahe) am besten erklärt, und man braucht nicht anzunehmen, daß ein anderer sich hier geradezu für den Autor ausgegeben habe. Vgl. oben S. 94 mit N. 1. Gegen Adams Verfasserschaft könnte der Umstand geltend gemacht werden, daß das Scholion in A2 nicht rot umrändert ist (vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XII, N. 7); doch wird er hier durch die Tatsache entkräftet, daß Schol. 117, weil auch in A 3 vertreten, aus α' stammen muß.

des Scholiasten A 2 zusammenfasse; sie haben zugleich eine gewisse sachliche Bedeutung. Die Leidener Adamhs. von ca. 1100 vereinigt unter dem Titel: Excerptum de Gestis pontificum Hamaburgensis sive Bremensis ecclesiae die geographischen Teile von Adams Werk, II, 16—22 und das vierte Buch. Alle geographischen Scholien, die bei diesen Teilen in X standen, sind auch in A 2 übergegangen, außerdem hat A 2 noch 17 nur hier überlieferte Scholien. Schon nach den Verhältnissen der Überlieferung ist es wahrscheinlich, daß diese nur in dem Sonderzweig auftauchenden Zusätze nicht von Adam herrühren, das wird durch andere Umstände bestätigt. Schol. 18 stammt aus den von Adam nicht benutzten Annales qui dicuntur Einhardi, Schol. 19 aus der gleichfalls von ihm nirgends zitierten oder verwerteten englichen Kirchengeschichte des Beda. Die Scholien 107 und 119 beruhen auf der allerdings auch von Adam benutzten Vita Liudgeri; das macht wahrscheinlich, ebenso wie die Entstehungszeit und mancher Inhalt von A 2, daß die Hs. in Bremen geschrieben ist, wohl einen Bremer Domherren zum Urheber hat. In der Hs. sind alle auch in BC auftauchenden, dazu auch einige der nur in A 2 vorhandenen Scholien rot umrändert, nur einige der der Hs. eigentümlichen Scholien entbehren dieser Verzierung. Allem Anschein nach ist das sogleich ein äußeres Anzeichen dafür, daß diese Scholien nicht der Vorlage entstammen, sondern erst in A 2 neu hinzugekommen sind [1]. Inhaltlich sind fast alle nur hier überlieferten Scholien geographischer Art. Indem der Urheber der Hs. sich die geographischen Teile aus dem gesamten Werke zusammenschreiben ließ und er oder auch andere ihnen aus anderen Quellen weitere geographische Mitteilungen und Nachrichten anfügten, zeigt sich deutlich eine anregende Wirkung von Adams Arbeit um 1100 in Bremen. Eifrige Leser und Forscher in der-

[1] Über die von dieser Regel abweichende Beurteilung dieses Umstandes bei Schol. 117 vgl. die vorige Anmerkung. Da aber einige dieser Scholien (n. 102—104. 107. 113—115. 119. 149. 153) wohl aus *a'* stammen, andere (n. 100. 152. 154) erst in A2 hinzugekommen sind, so sind wahrscheinlich an der Gesamtheit dieser hier zusammenfassend als Scholiast A 2 bezeichneten Scholien auch noch verschiedene Verfasser beteiligt gewesen und hat man ein allmähliches Wachstum des gesamten Corpus dieser Scholien durch Tätigkeit von mehreren Lesern und Verfassern bis 1100 anzunehmen. Vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XLII, Z. 20 f.

selben stellten die geographischen Teile daraus zusammen und ergänzten sie aus anderen Quellen und aus eigener Kenntnis. Nach Adam, dem ersten Geographen des deutschen Mittelalters, ist der zweite der von ihm verschiedene, aber durch ihn angeregte und sein Werk ergänzende, der Scholiast A 2, ein gleichfalls in Bremen tätiger Mann bzw. kleiner Kreis von Interessenten für geographische Dinge, die Urheber der Leidener Exzerpths. von ca. 1100.

V. Kapitel.

Adam als Schriftsteller.

Hohes Lob ist Adam seit langem vor allem um seiner historischen Methode willen gespendet worden, die seinem Werke eine besondere Bedeutung gebe und es über die Leistungen der Zeitgenossen und Vorgänger hoch hinaushebe [1]). Und gewiß hat er einen großen Fleiß auf Sammlung von selbst sehr fernliegendem Material an verstreuten Notizen in Urkunden und Geschichtschreibern verwendet und seinen Stoff mit Umsicht und Überlegung in einer für seine Zeit außerordentlich rühmenswerten Weise bearbeitet. Aber wenn man ihn als historische Quelle würdigen will, erwägen, welche Glaubwürdigkeit Nachrichten, die nur bei ihm überliefert sind, beanspruchen dürfen oder nicht, so muß man einmal auch nicht nur auf seine Vorzüge, sondern auch auf seine Fehler und Einseitigkeiten die Aufmerksamkeit lenken [2]). Diese sind bisher noch nirgends genügend und in richtiger Weise ans Licht gestellt, die Gesamterscheinung des Werkes in seiner Entstehung, wie sie sich auf Grund der Handschriftenstudien nunmehr verfolgen läßt, ist noch niemals gewürdigt worden; auch seine schriftstellerische

---

[1]) Vgl. meinen Bericht: Neuere Literatur über Adam von Bremen, in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. XVI, 111—121.

[2]) W. Biereye in seiner a. a. O. S. 113 genannten Arbeit ist einer Anzahl Nachrichten Adams aus dem 10. Jahrhundert entgegengetreten und hat seine Glaubwürdigkeit für diese Zeit bestritten. Aber die Zusammenstellungen von Biereye beziehen sich auf objektive Irrtümer Adams, an denen wir ihm selbst ohne weiteres nicht Schuld geben können, wo er eben keine bessere Überlieferung zur Verfügung hatte. Hier handelt es sich um von ihm selbst verschuldete Irrtümer, die wir ihm an der Hand seiner eigenen Quellen nachweisen können. Über Christian Reuters Urteil über Adam vgl. unten S. 111, N. 1.

Kunst bei einem hervorragenden Gegenstande, in der Disposition seines ganzen dritten Buches ist noch ganz unbeachtet geblieben. Diesen drei Gesichtspunkten sollen die folgenden Darlegungen gelten.

§ 1. Mißverständnisse und Fehler Adams im ersten Buch.

Im ersten Buch des Werkes kann unser Autor verhältnismäßig am besten nachgeprüft werden, weil die meisten Quellen, die er benutzt hat, auch uns noch zu Gebote stehen und wir den Vergleich der Quellen mit der Ableitung vollziehen können. In den Anmerkungen der Ausgabe ist diese Kritik kurz und oft nur andeutungsweise bereits ausgeübt, hier sei sie zusammenhängend und nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet wiedergegeben. Man muß sagen, daß Adam Erhebliches an Übertreibungen und Mißverständnissen geleistet hat. Er verliert die Ruhe und Besonnenheit überall, wo von Leistungen und Erfolgen der Hamburg-Bremer Mission die Rede ist, und sieht solche in größtem Maßstabe, wo die Quellen nichts oder sehr wenig davon wissen. Er ist überall geneigt, besonders die Stadt Hamburg in den Vordergrund zu rücken und sie zum Schauplatz von Ereignissen zu machen, auch in Zeiten, wo sie vielleicht gar nicht bestanden hat. Endlich ergibt der Vergleich mit den Quellen eine Fülle einzelner Mißverständnisse bei ihm, die nicht einen einheitlichen Gesichtspunkt seiner Anschauungsweise ergeben, aber für eine ziemlich weitgehende Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit seiner Arbeitsweise bezeichnendes Material liefern.

Nachweisbare Übertreibungen über die Missionserfolge von Hamburg-Bremen finden sich im ganzen ersten Buch. I, 11 schreibt er (Ausgabe S. 12 mit N. 12) dem hl. Willehad eine Sehnsucht zum Martyrium zu, von der die ausführliche Vita Willehadi nichts weiß noch sagt. Bei einer Verfolgung durch die Sachsen (I, 11, S. 12/13) sollen 'viele' seiner Schüler in Friesland, 'die übrigen' jenseits der Elbe getötet worden sein; die Vita nennt drei bzw. einen mit Namen. Bei der Aussichtslosigkeit der Glaubenspredigt verläßt Willehad Deutschland und geht nach Rom: cognoscens nullam sibi tunc temporis praedicandi oportunitatem inesse (Vita Kap. 7); Adam (S. 13) ersetzt diese wahrheitsgetreue und aufrichtige Motivierung durch die unter den gegebenen Umständen recht törichte und un-

passende: maius adhuc lucrum expectans de conversione plurimorum. Willehads Schüler sind nach der Vita an derselben Stelle: propter metum persecutionis passim dispersi; Adam läßt sie: ad predicandum dispersi sein, wo sie zur Predigt nicht die geringste Möglichkeit noch Gelegenheit hatten. Eine kleine geistliche Phrase kann sich Adam ebenda (I, 17) bei der Schilderung des Aufenthaltes Liudgers und Willehads in Rom nicht versagen, wo sie beide eifrig für das geistliche Heil der Sachsen gebetet haben sollen, was in den beiden Viten der Heiligen nicht steht. Nach I, 15, S. 22 sollen Ansgar und Witmar 830 'multos in Dania' getauft haben, wo die Quelle nur weiß: baptismi gratiam n o n n u l l i devote expetebant. Nach I, 17, S. 23 f. hat Ansgar 'innumerabilem utriusque gentis (Dänen und Nordelbinger) multitudinem' dem Glauben gewonnen, die Vita nennt bescheidener: multos. I, 21, S. 27 behauptet Adam, Nithard, der Neffe des Schwedenbischofs Gauzbert, habe 'cum aliis' den Glaubenstod erlitten; nach der ausführlichen Erzählung der Vita ist nur er getötet worden, Gauzbert mit seinen Genossen banden und vertrieben die Schweden. Anund, der König von Schweden, soll (Adam ebenda), vom Throne vertrieben, eine Christenverfolgung ins Werk gesetzt haben; in Wahrheit führte er nach der ausführlichen Vita Anskarii, Adams Quelle, als Seekönig seine Flotte nach Birka, um zu plündern, wobei ihm religiöse Gesichtspunkte völlig fern lagen. Herigar, Präfekt von Birka, soll 'multa paganorum milia' dem Heile zugeführt haben (ebenda); die Vita schildert ausführlich sein Eintreten für das Christentum und einigen Eindruck, den er machte, weiß aber nicht von einem einzigen zu melden, der wirklich das Christentum angenommen hätte und sich taufen ließ. Nach I, 25, S. 31 (vgl. N. 1) soll Ansgar den König Horich I. von Dänemark, nach I, 29, S. 35 Horich II. zu Christen gemacht haben. Die Vita Anskarii weiß bei beiden nichts davon, und für Horich II. läßt sich ein solcher Erfolg Ansgars aus einem Schreiben Papst Nikolaus' II. von 864 (J.—E. 2761; MG. Epp. VI, 2, 293 f.), also kurz vor des Königs Tod, positiv widerlegen. Nach I, 41, S. 44 soll Rimbert captivos in Dänemark losgekauft haben; die Vita Rimberti erzählt die Szene ausführlich, wonach es sich um den Loskauf e i n e r Gefangenen handelte. Auch Erzbischof Adalgar soll natürlich wie alle seine Vorgänger die Mission getrieben und

gepflegt haben, berichtet Adam I, 46 mit Worten, die er der Vita Rimberti entlehnt, wo sie nicht von Adalgar gebraucht werden. Eine wirkliche Quelle für Adams Behauptung, die privilegia, auf die er sich beruft, haben wir nicht, und die Aussage ist in Anbetracht aller Zeitumstände recht wenig wahrscheinlich.

Adam scheut auch nicht davor zurück, die Darstellung recht nach Belieben zu gruppieren und zu färben zugunsten seines teuren Hamburg-Bremen und von dessen Erzbischöfen, zu ungunsten anderer Personen [1]). Ebo von Reims soll der Gehilfe Ansgars in der Mission des Nordens gewesen sein, er hatte vielmehr selbständigen Missionsauftrag vor Ansgar; er soll dem Ansgar als Vertreter seinen Neffen Gauzbert gegeben haben, in Wahrheit hat er diesen zum selbstängigen Legaten in Schweden neben Ansgar gemacht. I, 26, S. 31 stellt den Gauzbert in recht ungünstiges Licht, da er, als es sich um neue Mission bei den Schweden handelt, 'periculum sponte declinans' den Ansgar bittet, er möge gehen; dieser als 'intrepidus atleta' macht sich denn auch sogleich ans Werk. Aber nach der Vita Anskarii (S. 54 oben) hatte Gauzbert recht verständige Gründe zu seiner Handlungsweise, die gar nicht auf Feigheit beruhten; er war von den Schweden bereits einmal vertrieben worden, ihnen nun verhaßt und fürchtete wohl nicht mit Unrecht, er werde nichts bei ihnen ausrichten. Die Wiedergabe dieses wahren Sachverhalts durch Adam ist tendenziös und ungerecht.

Man wird ohne weiteres annehmen und zugeben können, daß Adam solche Entstellungen nicht mit Bewußtsein und Absicht begangen hat; sie beruhen auf einer ihm selbstverständlich erscheinenden Ansicht von der Sache und einer nicht genügenden Sorgfalt im Nachprüfen dessen, was er geschrieben hatte. Aber gerade bei der Naivität, mit der, wie man sagen kann, diese Entstellungen auftreten, sind sie ein Warnungszeichen für alle Nachrichten über die Mission auch in den späteren Büchern, die bei Adam allein stehen; er wird auch hier die Leistungen und Erfolge seiner Helden mit dem Ver-

---

[1]) Diese Tendenz hat Christian Reuter, Ebbo von Reims und Ansgar. Histor. Zeitschrift III. F., 9. Bd. (105. Bd.), S. 237—284 im ganzen durchaus richtig erstmalig scharf betont (vgl. besonders S. 258); im einzelnen freilich ist seine Beweisführung mit Fehlern und Irrtümern ganz durchsetzt und sind seine Resultate meist unannehmbar.

größerungsglase, die anderer Beteiligter in verkleinernder Weise gesehen haben.

Besonders hebt Adam den Ort Hamburg als den eigentlichen Sitz des Erzbistums überall hervor und berichtet von ihm in rühmendem und bewunderndem Tone, wo die Quellen nichts von ihm wissen und überhaupt seine Existenz höchst unsicher und zweifelhaft ist. Nach I, 14, S. 18 f. soll Karl der Große Hamburg: cunctis Danorum Sclavorumque gentibus metropolem haben machen wollen; die Urkunde Ludwigs des Frommen, auf der diese Sätze Adams beruhen, nennt Hamburg für die Zeit Karls nicht, sie sagt nur, er habe in ultima parte Saxoniae eine sedes episcopalis gründen wollen, schreibt die Wahl von Hamburg als Bistumssitz erst späterhin Ludwig selbst zu. Ist dies wohl nur ein einfaches Mißverständnis bei Wiedergabe der Urkunde, wie Adam hier mehrere begangen hat [1]), so sind die weiteren Nachrichten über Hamburg im ersten Buche noch viel zweifelhafter. Es ist bekanntlich 845 von den Normannen zerstört worden, Ansgar siedelte bald nach Bremen über, das dann ständiger Sitz des Erzbistums wurde. Adam berichtet nun I, 23, S. 29 f., Ansgar habe von Ramsola aus die Hamburger Kirche besucht und die Nordelbinger im Glauben gestärkt, wovon die Vita Anskarii nichts weiß. I, 29, S. 35 läßt er Ansgar direkt nach Hamburg gehen, das in den entsprechenden Teilen der Vita gar nicht genannt wird. Nach I, 43, S. 45 soll Rimbert besondere Sorge für die Hammaburgensis cathedra gehabt und sowohl für die fratres (Hamburger Domherrn) als für die Armen gesorgt haben; jede quellenmäßige Beglaubigung fehlt. I, 51, S. 52 läßt Adam den Erzbischof Hoger im Anfang des 10. Jahrhunderts von Hamburg nach Ramsola zur Visitation gehen, was vielleicht auf einer Überlieferung aus Ramelsloh beruhen mag [2]), aber nicht weiter kontrollierbar ist. Tatsache ist, daß die Urkunden für die Existenz von Hamburg als bewohntem und sozusagen lebendigem Ort ein ganz anderes Bild geben als Adam mit diesen Nachrichten. Nikolaus II. sagt 864 (J.—E. 2759) von Hamburg, daß dort nach der Entziehung von Thouraut durch Karl den Kahlen 'coepere, sicut fertur, omnes ministri altaris recedere; deficientibus quippe

---

[1]) Vgl. die Ausgabe S. 19, N. 1.

[2]) Vgl. Dehio, Hamburg-Bremen I, 160, N. 3 (Anmerkungen S. 28).

necessariis sumptibus ab ipsis recessere gentibus. Et eadem ad gentes legatio per huiusmodi factum defecit, ipsa quoque metropolis Hammaburch pene deserta facta est'. Dementsprechend sind alle weiteren Erwähnungen der Stadt in Urkunden des 9. Jahrhunderts (ausschließlich Papsturkunden [1]) rein formell und schematisch, sie nennen nur den Namen der Hamburger Kirche und Diözese, ohne bestimmte, lebendige Körperschaften, greifbare Einheiten oder Tatsachen irgend welcher Art jemals zu berühren. Das ändert sich erst im 10. Jh. mit den Urkunden der Ottonen, in denen Hamburg wieder als ein lebendiger Ort erscheint. Im 9. Jh. hat es sicherlich [2]) nach 845 längere Zeit ganz in Trümmern gelegen, aus denen erst sehr langsam und spät ein sehr bescheidenes und dürftiges Leben wieder erwachsen ist [3]). Ist aber Adam hier der übertreibenden Tradition der Hamburg-Bremer Geistlichkeit ziemlich kritiklos gefolgt, so wird bei den meisten Nachrichten auch der späteren Zeit über Hamburg nicht geringere Vorsicht bei der Annahme notwendig sein.

Wie sehr man endlich noch mit der Möglichkeit einzelner

---

[1]) Als echt oder wenigstens auf echter Grundlage aufgebaut kommen allenfalls in Betracht Nikolaus I. für Erzbischof Rimbert, 865 Dez, J.—E. 2798; Papst Formosus über den Streit Hamburg-Köln (862), J.—L. 3487; Sergius III. für Adalgar, 906—908, J.—L. † 3537; Sergius III. für Erzbischof Hoger (Curschmann n. 12a), 911, Juni 1, J.—L. † 3549 (echt). Dazu die Fälschungen Hadrian II., 871, J.—E. † 2953; Stephan V., 885, J.—L. † 3406, 889—91, J.—L. † 3461. Über die gefälschte Urkunde König Arnulfs vgl. die zweitnächste Anmerkung.

[2]) Vgl. Dehio, Hamburg-Bremen I, 96 für die Zeit um 900: 'bis dicht vor die Tore Hamburgs —, wenn dieses damals überhaupt mehr war als ein Schutthaufen'.

[3]) Die Urkunde König Arnulfs vom 7. Juni 888 (Mühlbacher[2] n. 1792) ist zwar eine Fälschung mit wenigen echten Bestandteilen (die aber nicht einer für Hamburg gegebenen Urkunde zu entstammen brauchen) im Protokoll, der Text 'von der überarbeiteten Arenga bis zur Korroboration mit ihrer Reimprosa ist ganz unzulässig'. Die äußeren Umstände lassen auch die Erteilung einer Urkunde durch König Arnulf an Erzbischof Rimbert als ganz unmöglich erscheinen. Dennoch ist die Schilderung, die dort von dem Zustand Hamburgs am Ende des 9. Jh. entworfen wird, sehr merkwürdig und mag hier ihren Platz finden: Super hec etiam (percussuram) numorum et negotiandi usum in eodem loco Brema nuncupato fieri permittimus, sicut dudum ecclesiae eiusdem rectoribus in Hammapurg concessum fuisse, sed propter infestationes paganorum nunc inibi esse non posse comperimus. Das wird so ziemlich der Wirklichkeit entsprechen.

Mißverständnisse und Flüchtigkeiten, falscher Kombinationen Adams überall rechnen muß, ergibt wieder eine Durchsicht des ersten Buches. Nach I, 4, S. 6 soll Syagrius, den später Chlodwig bei Soissons geschlagen hat, die Sachsen (i. J. 469) besiegt haben; das beruht auf einer irrigen Kombination von Nachrichten Gregors von Tours II, 18 und 19. I, 14, S. 19 gibt er den Bericht der Vita Anskarii Kap. 12 und der Gründungsurkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg mit Irrtümern wieder. Nach demselben Kapitel hätte Karl der Große 811 die Eider im Friedensschlusse mit Hemming zur Reichsgrenze gegen Dänemark gemacht, nach der Quelle (Ann. Fuldenses 811) wurde der Friede an der Eider geschlossen, über ihre Eigenschaft als Grenzfluß sagen die Annalen nichts. Derselbe Fehler mit der Eider begegnet weiter unten wieder; nach den Ann. Fuldenses 873 sollten Gesandte wegen Friedensverhandlungen dorthin geschickt werden, fand ein Friedensschluß tatsächlich in Metz statt; nach Adam I, 37, S. 39 aber hätten Verhandlungen und ein feierlicher Friedensschwur an der Eider sich ereignet. I, 28, S. 34 weiß Adam von einer Belagerung von Paris durch die Normannen zu erzählen, was wohl nur auf falscher Kombination von Nachrichten der Ann. Fuldenses 850 und 853 beruht. Nach der Vita Anskarii Kap. 33 übertrug Ansgar einem Priester namens Rimbert die Sorge für die schwedische Kirche, nicht für die des dänischen Ribe, wie Adam I, 29, S. 35 meint. Von der Schlacht bei Löwen 891 sagen die Ann. Fuldenses (Continuatio Ratisbonensis), daß daselbst 'tanta milia hominum' oder daß die Normannen 'per centena vel milia numero' umgekommen seien; Adam I, 47, S. 47 macht aus einer der beiden Angaben die runde Zahl von centum milia, einmalhunderttausend. Und so ließe sich mehr aufzählen; Flüchtigkeiten, Mißverständnisse des Wortlautes, falsche Kombinationen sind Möglichkeiten, mit denen man bei Angaben Adams nach der Art seiner Quellenbenutzung, soweit sie nachprüfbar ist, stets rechnen darf, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorhanden sind [1]), und oftmals rechnen muß.

---

[1]) Ich möchte damit nicht empfehlen, daß man jede Nachricht Adams, die in irgend einen angenommenen Zusammenhang nicht zu passen scheint, nun glaubt, als Mißverständnis eliminieren zu können, wenn nicht sonst noch Stützen für diese Annahme vorhanden sind. Kann man aber sachliche

§ 2. Die Sachentwicklung des Werkes von A zu X und von A zu α.

Nach den Kriterien des Hss.-Stammbaumes und der Einzelbeurteilung der Hss. und Klassen kann man mit ziemlicher Sicherheit beurteilen, welche Zusätze im Text und an Scholien Adam angehören und welche nicht. Von etwa 186 Scholien und größeren Zusätzen mit eigenem Sachinhalt sind ihm etwa 45 bestimmt abzusprechen[1], 141 rühren meist sicher von ihm her. Es ist nicht ohne Interesse, die Zusätze in Gruppen nach den Stellen, bei denen sie stehen, und in Klassen nach ihrem sachlichen Gehalt zu teilen und zusammenzufassen. Man sieht bei solchem Überblick, wo Adam in seinem Werk am meisten nachzutragen fand, welche Gegenstände ihn bei der Weiterarbeit am meisten interessierten.

Von den 141 von Adam herrührenden Scholien und größeren Textzusätzen entfallen 14 auf das erste Buch, 46 auf das zweite, 42 und 39 auf das dritte und vierte. Am wenigsten neue Kunde erhielt Adam also nachträglich für die älteste Zeit, in den weiteren drei Büchern ist die Zahl der Nachträge annähernd gleich. Nach dem Inhalt tritt zunächst eine Gruppe hervor, die sich auf lokal bremische Angelegenheiten und die Persönlichkeiten der Erzbischöfe (außer Adalbert) bezieht; es sind 28 Zusätze[2], im ersten bis dritten Buche 4 + 18 + 6. Der Bremer Kirche im weiteren Sinne, ihrer Tätigkeit und besonders der Mission gelten 12 Zusätze, in den vier Büchern 1 + 4 + 1 + 6. Zusammen umfassen diese beiden Gruppen 40 Zusätze. Geographischen Inhalts sind 22 Zusätze (1 + 7 + 1 + 13) und nahe verwandt mehr ethnographischer Richtung 9 Scholien im vierten Buche. Diese Hauptgruppe umfaßt also 31 Zusätze. Neben der mehr oder weniger lokal-bremischen

---

Gründe dafür beibringen, so ist die Autorität und Zuverlässigkeit Adams kein Umstand, auf den man gegen andere Sachargumente viel geben darf.

[1] Die Scholien aus A 2. 3 sind hier als fremde Zusätze gerechnet. Vgl. auch den Überblick in der Einleitung zur Ausgabe S. XL – XLIII.

[2] Unter diesen könnten einige wenige sein, die, obwohl sie in allen Hss. BC oder gar in A 2. 3. BC überliefert sind, vielleicht doch nicht von Adam herrühren; vgl. oben S. 98—100. Aber solche Hinzufügung durch andere (Bremer Domherren) ist höchstens in ganz wenigen Fällen anzunehmen und würde, falls wirklich hier und da vorauszusetzen, das Ergebnis der obigen Zusammenstellungen so gut wie gar nicht beeinflussen.

und der geographisch-ethnographischen Gruppe ist eine solche allgemeingeschichtlichen Inhalts zu unterscheiden. Ihr gehören einmal 14 Zusätze im dritten Buche über Erzbischof Adalbert an, dabei ist als eine Einheit der große Anhang zum dritten Buche mit vielem Inhalt auch für die Mission und Länder- und Völkerkunde des Nordens mitgerechnet. Weitere Zusätze allgemeingeschichtlicher Art beziehen sich auf die Geschichte der nordischen Länder, Dänemark, Schweden, Norwegen, England und Rußland; sie erreichen die bedeutende Ziffer 34, nämlich 1 + 13 + 13 + 7. Sächsisch-norddeutschen Angelegenheiten gelten 9 Zusätze, nämlich 1 + 4 + 4 + 0. Endlich auf verschiedene Angelegenheiten allgemeinerer Art entfallen 13 Scholien, 6 + 0 + 3 + 4.

Die beiden Gruppen der auf die Bremer Kirche (lokal und im weiteren Sinne) bezüglichen und der geographisch-ethnographischen Zusätze umfassen 40 (28 + 12) und 31 (22 + 9) Bestandteile, ziemlich genau die Hälfte aller größeren Zusätze. Ihnen stehen 70 anderen Inhalts gegenüber. Aus diesen fällt die Gruppe der 14 auf Adalbert bezüglichen, zum Teil sehr großen Zusätze als etwas Besonderes heraus, an seines Erzbischofs Charakteristik und Geschichte arbeitete Adam unablässig weiter. Zieht man diese also ab, so stehen den 71 lokal-bremischen und geographisch-ethnographischen Nachträgen nur 56 anderen Inhalts gegenüber.

Auf die einzelnen Bücher verteilen sich die Zusätze inhaltlich in verschiedener Weise. Das zweite Buch hat volle 13 Zusätze lokal-bremischen Inhalts und zu den Persönlichkeiten der Erzbischöfe, dazu 4 zur bremischen Geschichte und Mission im weiteren Sinne; Adam hat für die Zeit von 936–1043 nachträglich noch viel von den Bremer Kanonikern erfahren können. Außerdem hat das zweite Buch 13 Nachträge zur nordischen Geschichte und 7 geographischer Art. Im dritten Buche stehen (nach Adalbert) die 13 Zusätze zur nordischen Geschichte an erster Stelle; Adam hatte da vieles zu berichtigen, was ihm sein königlicher Freund und Gönner Svend Estridsen falsch und einseitig erzählt hatte. Nur 6 Zusätze beziehen sich im dritten Buch auf lokal-bremische Angelegenheiten, 1 auf die weitere Mission. Im vierten Buche endlich stehen Geographie (13), Ethnographie (9) und Mission naturgemäß ganz im Vordergrund. Sind diese Zahlen absolut und im Verhältnis zu anderen

Gruppen nicht so hoch, wie man vielleicht erwartet hätte [1]), so spricht eine andere Beobachtung für das besondere Interesse, das Adam an dieser Gruppe nahm. In ihr befinden sich viele der Zusätze, die nur in A 1—3 enthalten sind, in BC nicht oder nur in einzelnen Hss. von BC als Scholien wiederkehren. Das bedeutet, daß Adam diese Zusätze während der Entstehung von α konzipiert und dort eingetragen hat, daß er schon während der Entstehung der ersten Reinschrift begann, sein Werk gerade nach der geographisch-ethnographischen Seite hin hier im vierten Buche zu vervollständigen. Parallelerscheinungen aus den ersten drei Büchern für andere Gegenstände finden sich fast gar nicht [2]).

Für die Wertung der Gesamterscheinung von BC gegenüber A ist endlich die Tatsache von Belang, daß sich im Prolog und Epilog des Werkes gar keine vom Autor herrührenden Zusätze und größeren Änderungen finden. Der vorliegende Prolog ist durchaus nur für die erste Fassung geschrieben, für eine Arbeit, die erstmalig vor die Öffentlichkeit treten soll, deren Autor, wie üblich, den Tadel der Welt fürchtet, aber nichts von einer bereits erfolgten Aufnahme des Werkes zu sagen weiß. Ebenso wendet sich der Epilog in BC wie in A 1 an Liemar als an den kürzlich gewählten Erzbischof und Nachfolger Adalberts, er weiß auch in BC nichts davon zu sagen, daß Liemar nun seit einigen Jahren im Amte sei und mit seinem Erzstift im Guten wie im Bösen schon allerlei erlebt habe [3]). Die unveränderte Fassung der die eigentliche Darstellung umschließenden persönlichen Teile neben der durchgehenden Bearbeitung der ge-

[1]) Weil die vielen nur in A 2; A 2. 3; und B 3 überlieferten Scholien des vierten Buches Adam mehr oder weniger sicher abgesprochen werden müssen.

[2]) Nur die oben S. 17 besprochenen Zusätze in III, 8.

[3]) Man darf zwar an mittelalterliche Vorreden, die vielfach mit einem übernommenen und entlehnten Bestande an Gedanken und Wendungen arbeiten, nicht zu hohe Anforderungen in bezug auf die Wiedergabe der wirklichen persönlichen Verhältnisse der Autoren stellen; vgl. meine Andeutungen in der Festschrift für Albert Hauck, Vom patristischen Stil in der Literatur, besonders in der Geschichtschreibung des Mittelalters. Aber Adam ist doch eine Erscheinung, die sich weit über den geringen Durchschnitt erhebt; seine sachliche Neubearbeitung des Werkes zeigt keine Spur von schematischem Verfahren und nachahmender Unselbständigkeit, sie erweist vollauf seine Fähigkeit, neu erfahrene Dinge neu und sachgemäß auszudrücken. Da bleibt die unveränderte Wiedergabe der umschließenden persönlichen Teile doch beachtenswert.

samten Darstellung selbst spricht ebensosehr wie die bisher erwähnten Umstände dafür, daß keine der Hss. BC eine neue, abgeschlossene Fassung des Werkes darstellt, daß sie alle nur Abschriften ohne Mitwirkung des Autors aus seinem unvollendet gelassenen Brouillon und Originalmanuskript sind.

Diese Erkenntnis muß auf die Wertung Adams als Schriftsteller von tiefgreifendem Einfluß sein. Man hat ihm vielfach, und nach der Gesamterscheinung des Werkes, wie es im Druck vorliegt, mit Recht, den Vorwurf gemacht, daß seine Geschichte eine rudis indigestaque moles sei, daß er über dem Eifer des weiteren Sammelns und dem Interesse für die Sache die Schönheit der Form und Einheit der Darstellung ganz vernachlässigt habe [1]). Man hat dabei das Werk genommen, wie es mit seiner Mischung aller Bestandteile aus allen Hss. und Klassen im Druck vorliegt, aber niemals gefragt, ob denn Adam ein solches Monstrum als sein Werk jemals gewollt und in die Welt gesandt habe. Indem das nunmehr positiv widerlegt ist und künftig nur noch A 1 bzw. A 1—3 als das von Adam gewollte, erstmalig abgeschlossene Werk gelten kann, alles andere nur als eine Materialsammlung für eine künftige neue Darstellung, die aber als solche niemals zustande gekommen ist, beurteilt werden darf, entfällt auch jener Vorwurf der mangelnden Komposition gegen Adam, soweit er sich eben auf die Scholien und sonstigen späteren Zusätze gründet. Alle Urteile über Adam als Schriftsteller, seine literarische Kunst und Methode, dürfen sich künftig nur auf die A-Form seines Werkes gründen, BC können höchstens zur Beurteilung seiner wissenschaftlichen Methode der Materialsammlung und weiterarbeitenden Kritik herangezogen werden. Ein besonders deutliches Beispiel dafür liegt im dritten Buche vor, dessen Komposition in A 1 durchsichtig klar und raffiniert berechnet, in BC durch die vielen und großen neuen Zusätze völlig gesprengt ist.

§ 3. Die Komposition des dritten Buches.

Das dritte Buch, die Biographie und Charakteristik Adalberts, enthält in A 1 71 Kapitel. Es zerfällt in zwei Hälften,

---

1) Vgl. oben S. 105, N. 1 über die angebliche Sitte der Selbstkommentierung, der Adam gefolgt sein soll, und meinen oben S. 108, N. 1 genannten Bericht über die Vorwürfe wegen mangelhafter Komposition, die gegen ihn erhoben worden sind.

deren erste das Glück und die guten Eigenschaften, die zweite das Unglück und die Auflösung des Charakters des Erzbischofs schildert. Genau in der Mitte, Kapitel (35 und) 36, steht eine große überleitende Charakteristik des (Kölners und des) Bremers. Kapitel 1 und 2 verweilen ausführlich bei den guten, lobenswerten Eigenschaften Adalberts, bereits mit leiser Andeutung der damit eng zusammenhängenden Fehler und der gegen ihn erhobenen Vorwürfe; letztere werden aber nur sehr zum Teil als berechtigt anerkannt, in der Hauptsache als übertrieben und einsichtslos zurückgewiesen. Kapitel 3—5 bringen die Schilderung seiner Anfänge in Bremen, 6—8 seiner ersten Wirksamkeit im Reiche, 9 und 10 die Tätigkeit für die weitere Bremer Diözese. Kap. 11 lenkt auf die Mission über, 12—18 schließen daran die Ereignisse im Norden, 19—23 die glückliche Entwicklung im Wendenlande. 24—33 fahren in zeitlicher Reihenfolge mit der weiteren Schilderung seiner durchweg glückhaften Tätigkeit in Stadt und Diözese Bremen, in der Mission, im Norden fort bis zur Darlegung des ersten Patriarchatsplanes, der ihm in der Fülle seines Glückes (his rerum successibus elatus, Kap. 33) wohl als ausführbar erschien. Es folgt auf den Tod Papst Leos IX. und Kaiser Heinrichs III. der Gipfel: Adalbertus et Anno archiepiscopi consules declarati sunt. In dieser Mitte des Buches und auf der Höhe der Erfolge seines Helden schiebt Adam nunmehr wohlberechnet retardierend eine neue Charakteristik Adalberts und seines Gegenspielers ein: Coloniensis enim usw. Kap. 35, Noster vero metropolitanus usw. Kap. 36. Diese neue Charakteristik knüpft an die anfangs nur leise angedeuteten Mängel, die cenodoxia, die Sucht 'pro captanda mundi gloria' an und entwickelt daraus ausführlich alle seine schlechten Eigenschaften, wie er sich mit einem Gefolge von Nichtswürdigen behing, die Diözese aussaugte, im Guten wie im Bösen alles Maß verlor und der plumpsten Schmeichelei hilflos preisgegeben war (Kap. 36—39). Seine Eitelkeit schuf ihm Feindschaft unter den Vornehmen und Großen der Welt (Kap. 40), sie allein zerstörte nnd vernichtete auf die Dauer alle guten Anlagen seines Charakters [1]. Das äußere Unglück

[1] III, 40 (39), S. 183: Itaque breviter hoc dicendum est pro sola, quam dilexit, mundi gloria peioratum esse illum virum de omnibus, quas ab initio habuit, virtutibus.

trat zum inneren hinzu. Herzog Bernhard von Sachsen, mit dem noch ein Auskommen gewesen war, starb, seine Söhne wüteten gegen das Bremer Erzbistum (Kap. 41—43). Vergeblich war, daß der König half; der Erzbischof verschleuderte das Vermögen seiner Kirche, um dem Schatten und Trugbilde der Macht nachzujagen (Kap. 44—46). Da folgte der jähe Sturz, der mit einem Schlage alle Hoffnungen und Entwürfe zerstörte (Kap. 47)[1]. Das äußere Unglück bricht in Bremen und im Slavenlande herein (Kap. 48—51), meist unglückliche Ereignisse in England und im Norden erfolgen zur gleichen Zeit (Kap. 52—54). Vernichtet sitzt der Erzbischof in Bremen, privatus, solitarius et quietus. Und innerlich verzehrt ihn das Unglück, es treibt ihn zu ruheloser Hast, zeitigt immer neue schlechte Eigenschaften in ihm, es führt zur vollen Zerrüttung seiner Diözese (Kap. 55—58). Noch einmal leuchtet ihm ein letzter Schimmer des Glücks (59—61), aber es ist ein falscher trügerischer Schein. Die äußeren Zeichen verkünden bereits seinen Tod und innerlich schreitet die Auflösung so weit fort, daß Adam zwar nicht geradezu behaupten will, er sei wahnsinnig, aber doch seiner Sinne nicht mehr mächtig gewesen; weder er noch die Seinen wußten mehr und konnten verstehen, was er wollte oder nicht wollte (Kap. 62). Vergebens alle Warnungen, alle Zeichen! Von rastloser Unruhe umhergetrieben, von unbezähmbarer Energie bis zuletzt wenigstens äußerlich aufrechterhalten stirbt er einsam und verlassen in Goslar, preisgegeben von dem Heer der Schmeichler und Schmarotzer (Kap. 63—65), nur Adam widmet ihm einen schönen, warmempfundenen Nachruf (Kap. 66), in dem er seine Zerrüttung wenigstens zum Teil auch mit dem verderblichen Einfluß von anderen erklären und entschuldigen will. Es folgt die Schilderung der Beisetzungsfeierlichkeiten und ein nochmaliges Eingehen auf Adalberts letzte Tage, dann die Schlußwendung Adams an den Leser mit dem Rückblick auf das ganze Buch und die Absichten des Schriftstellers, denen er dabei gefolgt ist.

---

[1] Es ist sehr beachtenswert, daß Adam nicht den Sturz in die Mitte des Buches rückt und nicht mit ihm die Peripetie beginnen läßt; diese Rolle spielt bei ihm das Aufrücken zur Reichsregierung, die die Zerstörung in ihm und die Feindschaft gegen ihn auslöst. Diese Auffassung ist unvergleichlich viel tiefsinniger und psychologischer als es jene andere gewesen wäre, die ein nur wenig mehr an der Oberfläche haftender Beobachter und Menschenschilderer sicher vorgezogen hätte.

Man muß zugeben, daß die einzelnen Bestandteile hier mit sehr hoher und überlegter Kunst zu einem abgeschlossenen und fein abgewogenen Ganzen zusammengesetzt sind. Zu Anfang eine Charakteristik, eine neue in der Mitte, eine dritte gegen Schluß. Die erste verweilt ausführlich nur bei den guten Eigenschaften, die zweite vor allem bei den schlechten und die dritte wirft einen versöhnenden Rückblick auf das Ganze. An die erste, lobende, schließen sich die Erfolge und glücklichen Ereignisse an, an die zweite, tadelnde, der Sturz und das Unglück. Das letztere ist nicht aus einem blinden Ungefähr, nicht durch ein jähes Spiel des Zufalls gekommen, sondern es hängt aufs engste mit dem Charakter Adalberts, mit dem Tadel, zu dem er gerechten Anlaß gab, zusammen. Und wie das Unglück zum Teil aus dem Charakter herausgewachsen ist, so hat es dessen Auflösung beschleunigt und verschärft. Schicksal und Charakter sind in dem ganzen Buche in engste Beziehung zueinander gesetzt und fast als Einheit aufgefaßt. Die Tage des Glücks entfalten alle liebenswürdigen Eigenschaften des phantasiereichen, schwungvollen, aber des inneren Gleichmaßes und der Festigkeit entbehrenden Mannes, die Tage des Unglücks zerbrechen und vernichten ihn. Die erste Hälfte des Buches enthält seine Güte und seinen Sturz, die genaue Mitte die Darlegung seiner Mängel, die zweite Hälfte sein Unglück und seine Zerstörung.

Eben die Art, wie Schicksal und Charakter in engste Beziehung zueinander gesetzt sind, machen das dritte Buch zu einer wahren Biographie, zu einem Kunstwerk von hohem Wert und Rang. Die Bewußtheit des Verfahrens dabei erkennt man aus der genauen Gleichheit der Hälften, aus dem eigenen Hinweis des Schriftstellers auf die precepta artis. Durch die großen Zusätze in BC hat Adam selbst die äußere Abgewogenheit und das Gleichmaß der Darstellung zunächst zerstört, er hätte sie in einer wahrhafteu Neubearbeitung vielleicht aufs neue hergestellt. Man wird ihm für den vielen neuen Stoff, den er nachträglich mitgeteilt hat, dankbar sein. Aber den Künstler und Schriftsteller Adam kann man hier wie überall nur erkennen, wenn man das Werk nimmt, wie es ursprünglich als abgeschlossene Einheit aus seiner Feder hervorgegangen ist und von seinen eigenen und fremden späteren Zusätzen dazu ganz absieht. Dann enthüllt sich ein Bild auch von dem Schriftsteller Adam, das

von dem, das bisher gezeichnet zu werden pflegte, sehr stark abweicht.

Möchten die obigen Studien durch Nachweis des Alters und Ursprungs der Bestandteile der Hamburgischen Kirchengeschichte der Sachforschung auf vielen Gebieten, und die darauf gegründete Analyse des Werkes der Beurteilung des Schriftstellers Adam und seiner Stellung in der Literaturgeschichte dienen und unsere Erkenntnis fördern.

ZWEITER TEIL:

Sachuntersuchungen.

ERSTER ABSCHNITT:
Hamburger Urkunden.

I. Kapitel.
Papsturkunden.

Die seit langem schwebende, ungemein schwierige und verwickelte Frage der großen Fälschung der Hamburger Papsturkunden ist durch die methodische Forschung von F. Curschmann [1]) außerordentlich gefördert worden, wie durch die Kritik [2]) von allen Seiten anerkannt worden ist. Gerade die sachkundigsten Kritiker haben aber daneben auch betont, daß die Arbeit eine endgültige Lösung aller Fragen nicht bringe, daß

---

[1]) F. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. Eine diplomatische Untersuchung. Hamburg und Leipzig, 1909.

[2]) M. Tangl, Neues Archiv XXXV, 627 ff., n. 290; G. Bonwetsch, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, N. F. Bd. XV, S. 85—88; Bd. XVI, S. 337 ff.; A. Brackmann, Göttingische Gelehrte Anzeigen 173, 1911, II, 501—509. Die Arbeiten von Christian Reuter, Ebbo von Reims und Ansgar. Historische Zeitschrift (105 Bd.) III. Folge, 9. Bd., S. 237—284 und von demselben, Zur Geschichte Ansgars. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 40 (1910), S. 484—492 seien hier nur um der Vollständigkeit willen genannt; die Ansichten von Reuter sind von allen sachkundigen Beurteilern mit Recht abgelehnt worden. Meines Wissens als letzter hat sich Paul Mestwerdt, Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg. Schriften zur Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen) Bd. 5 (1913), S. 465—491, mit einigen der einschlägigen Fragen beschäftigt, eine öffentliche Kritik seiner Arbeit habe ich nirgends gefunden. Ich stimme mit manchen seiner Ergebnisse, die mir erst nach Vollendung meiner eigenen Arbeit bekannt wurden, ganz überein, mit anderen nicht, das ist in einzelnen Punkten in den folgenden Kapiteln zu begründen. Mestwerdts Darlegungen sind überall so kurz gehalten und haben so wenig Beachtung gefunden, daß eine erneute und ausführlichere Darlegung auch derjenigen Ergebnisse, in denen ich ihm zustimme, durchaus gerechtfertigt und notwendig ist.

sowohl wichtige allgemeine Ansichten von Curschmann über Entstehungszeit und Perioden der Verfälschung wie das Urteil über einzelne Urkunden noch ernsthaftester Nachprüfung bedürften. Eine Weiterführung und Vollendung wollte hier Hermann Joachim [1]) bringen, der in seiner vielfach recht scharfsinnigen Arbeit unter anderem auch die falschen Papsturkunden behandelte und abweichend von Curschmann wieder wie viele seiner Vorgänger Erzbischof Adalbert von Bremen für einen der Hauptfälscher erklärte. Aber die Resultate und die gesamte Methode Joachims erfuhren von berufener Seite scharfe, uneingeschränkte Ablehnung, und wenn im Verlauf des folgenden auch auf manche Anregung und Bemerkung von ihm wird zurückgegriffen werden können, so bleiben doch zahlreiche Flüchtigkeiten und schwere methodische Verstöße in der Arbeit, die eine Annahme ihrer Resultate ausschließen, und bei eigener Erörterung werden hier weiterhin Ergebnisse entwickelt werden, die bei mancher Ähnlichkeit im einzelnen von den Ansichten Joachims im ganzen doch weit verschieden sind. Zur Vornahme einer eigenen Nachprüfung veranlaßte mich eine Anzahl neuer, auffallender Bemerkungen, die ich bei Bearbeitung des Adamtextes machte und die mich hoffen ließen, weitere Förderung der Probleme bieten zu können. Eine restlose diplomatische Analyse aller Hamburger Papsturkunden in allen ihren Bestandteilen liegt freilich nicht in meiner Absicht, da sie mich allzuweit von den mir obliegenden Aufgaben abführen würde und zur Gewinnung und Sicherung der Hauptresultate auch nicht erforderlich ist. Aber einige der wichtigsten Urkunden sollen im folgenden doch vollständig und unter Einbeziehung aller Stücke, die in einem sachlich irgendwie erheblichen Zusammenhang mit ihnen stehen, analysiert werden, und es wird, wie ich glaube, möglich sein, an Stelle bisheriger vielfach unsicherer Meinungen und Ansichten exakte Beweise für einige Hauptfälschungen, für Entstehungszeit und Urheberschaft derselben, vorzulegen. Zunächst sei der Anlaß zu den folgenden Untersuchungen dargelegt.

Adam I, 27 (29), S. 33 berichtet über die Vereinigung

---

[1]) Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg. MIÖG. XXXIII (1912), 201—271. Zur Kritik vgl. M. Tangl, Neues Archiv XXXVIII, 375 f., n. 131.

von Hamburg mit Bremen erst nach der Vita Anskarii Kap. 23, dann nach der Urkunde Nikolaus' I. und sagt über diese 'privilegia (quae) diligenter adhuc conservantur in Bremensi ecclesia', sie enthielten, 'quod idem papa Nykolaus tam ipsum Ansgarium quam successores eius legatos et vicarios apostolicae sedis constituit in omnibus gentibus Sueonum, Danorum atque Sclavorum; quod et antea Gregorius papa concessit'. Hier entspricht die Aufzählung der Völkernamen der alten besseren Form der Urkunde (Curschmann n. 4a), die Behauptung aber, Ansgar und Nachfolger seien zu Legaten und Vikaren des apostolischen Stuhles ernannt worden, der Fälschung (4b). Adam gibt ein Regest der Urkunde, das sich mit keiner der uns bekannten Formen derselben deckt, sondern anscheinend ein Gemisch aus beiden darstellt. Weiterhin behauptet er gar, die Papsturkunde habe das Inkarnationsjahr 858 als Datierung enthalten, was in einer Papsturkunde vor 965 ff. ganz unmöglich ist[1]; tatsächlich bietet auch keine der verschiedenen Formen der Nikolausurkunde eine solche Angabe. Die Frage, wie die sonderbaren Behauptungen des Geschichtschreibers zustande gekommen und etwa zu erklären sind, liegt auf einem eigenen Gebiet und ist weiter unten[2] im eigenen Zusammenhang zu erörtern, die Untersuchung der Nikolausurkunde und der mit ihr im engsten Zusammenhang stehenden Gregorurkunde ist vorerst für sich und mit den Mitteln rein diplomatischer Untersuchung aufzunehmen. In ihrem Verlauf werden sich Berührungen mit der Urkunde Johanns XV. vom 8. November 989 (Curchmann n. 18) in wichtigen Punkten ergeben, ohne Bezugnahme auf die Johannurkunde und deren genaue Analyse kann innerlich auch die Untersuchung der Nikolaus- und Gregorurkunde nicht zu Ende geführt werden. Die Johannurkunde bedingt aber, wie sich zeigen wird, Einbeziehung ihrer Vorurkunde von Agapet II. vom 2. Januar 948 (Curschmann n. 17) in die Forschung. Bei diesem sachlich begründeten Zusammenhang können die vier Urkunden in der Reihe ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge je für sich untersucht werden.

Auch für die Beurteilung der Urkunden Agapets und Johanns sind Zitate bei Adam von Bremen wichtig, besonders

[1] Vgl. die Ausgabe S. 34, N. 1.

[2] Vgl. unten den 4. Paragraphen dieses Kapitels.

auch aus der Art der Anführung der Agapeturkunde erwachsen schwere Zweifel. Eine Erörterung im eigenen Zusammenhange über die gesamte Methode der Urkundenbenutzung bei unserem Geschichtschreiber und die Zuverlässigkeit seiner Zitate wird daher nicht nur für die Erkenntnis seiner Methode nützlich, sondern zum Abschluß und zur Sicherung der Resultate der diplomatischen Forschung notwendig sein.

§ 1. Die Fälschung der Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. für Hamburg, vermutlich durch Adalbert.

Curschmann hat geglaubt, für volle Echtheit beider Urkunden eintreten zu können, seine Ansichten und Argumente sind aber gerade hier von der berufenen Kritik ziemlich einstimmig und unumwunden abgelehnt worden [1]). Beide Urkunden bestehen aus je zwei Teilen; sie sind zuerst Gründungsurkunden für das neue Erzbistum Hamburg bzw. für die Vereinigung von Hamburg mit Bremen und schließen daran beidemal die Verleihung des Pallium mit mehr oder weniger langen Stücken aus einem Text (Liber diurnus Formel 45), der sonst in dieser Art [2]) stets nur als eigene Urkunde verliehen worden ist; eben die anhangsmäßige Anfügung an Urkunden, die in sich bereits vollständig und abgeschlossen sind, bietet den Anstoß. Joachim [3]) hat nach längeren Erörterungen die Anfügung der gesamten zweiten Teile der Urkunden schließlich als unbedenklich und echt angenommen, aber innerhalb dieser Pallienteile der Gründungsurkunden (um es in Kürze so auszudrücken) Einzelinterpolationen nachweisen zu können geglaubt; diese Interpolationen will er mittels einer sehr gewundenen Beweisführung Erzbischof Adalbert als Urheber zuweisen. Die Darlegungen Joachims sind auch hier im einzelnen voll von Unbeweisbarkeiten und Un-

---

[1]) M. Tangl a. a. O. S. 628 hat erklärt, daß er 'nun und nimmer an die Echtheit von Privilegien, die, nachdem sie bereits zur Pönformel gelangt waren, wieder mit der Pallien-Arenga 'Si pastores ovium' anheben, glauben werde'. Ihm hat sich Brackmann a. a. O. S. 502 angeschlossen.

[2]) Über die an sich durchaus vorkommende Verbindung von Palliumverleihung mit Bestätigung von Gütern und Rechten wird in den folgenden Paragraphen, besonders in § 3, viel zu handeln sein. Als Sonderarbeit über Pallienurkunden ist im folgenden vielfach die Göttinger Dissertation von Curt Bogislav Graf von Hacke, Die Pallienverleihungen bis 1143. Marburg 1898, heranzuziehen.

[3]) A. a. O. S. 260—263.

richtigkeiten und ermangeln im ganzen der richtigen, sicheren Grundlage; die Untersuchung ist in anderer Art neu zu führen.

Der eigentlich diplomatischen Erörterung vorausgeschickt sei ein Argument, das für sich zwar noch nicht entscheidend und durchgreifend ist, aber doch einmal [1]) eine Darlegung und Erörterung verdient. Die Vita Anskarii von Rimbert bringt in Kapitel 23 große Teile der Nikolausurkunde (4 a) im Wortlaut, sie schließt ihr Zitat mit den Worten tutius muniamus, das heißt ebenda, wo der anstößige Teil des Privilegs, die Pallienverleihung, beginnt. Rimbert drückt sich aber durchaus nicht so aus, als ob er ein beliebiges Exzerpt aus der Urkunde geben wolle, Teile zu Anfang und zum Schluß unberücksichtigt lasse. Er berichtet von der Gesandtschaft an Papst Nikolaus I., die zur Erteilung der Urkunde über die Vereinigung der beiden Diözesen Hamburg und Bremen führte, und sagt [2]): Denique ut ipsam rem diligentius ab eo elucubratam manifestius aperire possimus, verba ipsius interponere decrevimus. Cum enim causam legationis eius et cetera superius conprehensa plene et breviter recapitulasset, deinde subiunxit: Cuius delegationis — — tutius muniamus. His itaque decretis atque institutionibus papae sanctissimi Nicolai Bremensis ecclesia adiuncta et unita sedi Hammaburgensi — — facta est archiepiscopalis. Hier gibt Rimbert den Inhalt der am Anfang von ihm fortgelassenen Urkundenteile kurz mit eigenen Worten an, so daß man das Fehlende in seiner Wiedergabe deutlich erkennen kann, dann sagt er: deinde subiunxit, und schreibt nun mehrere Seiten lang wörtlich die Urkunde aus. Daß diese subiunctio nur ein Teil der Urkunde sein solle, ist hier mit keinem Worte gesagt, zum Schluß redet Rimbert von den decreta et institutiones des Papstes und deutet mit keinem Worte an, daß er sie nicht vollständig wiedergegeben habe und daß die Urkunde noch erheblich mehr enthielt als diese Bestimmungen über die Vereinigung von Hamburg mit Bremen [3]). Wenn man Rimberts Worte und Ausdrucksweise unbefangen liest und prüft, so sollte

---

[1]) Nur Hauck, KG. Deutschlands II³·⁴, S. 699, N. 1 sagt in ähnlicher Weise ganz kurz von der Gregorurkunde (Curschmann n. 1): die erste Hälfte hatte Rimbert vor sich, von der zweiten läßt sich das nicht beweisen.

[2]) SS. rer. Germ. ed. Waitz (1884), S. 49—51.

[3]) Unvollständig ist der Text bei Rimbert ja auf jeden Fall durch Weglassung der Protokollteile. Aber es ist doch etwas ganz anderes, ob

man meinen, daß ihm eine Form der Urkunde vorgelegen habe, in der der Kontext mit den Worten: tutius muniamus, schloß, die die anstößige Anfügung des auf die Pallienverleihung bezüglichen Teiles der Urkunde nicht enthielt. Auffällig ist dieses Zusammentreffen sachlicher Bedenken und textlicher Überlieferung auf jeden Fall, den Wert eines eigentlichen Beweises kann es — bei der immerhin nicht zwingenden Ausdrucksweise Rimberts — wohl kaum beanspruchen. Dazu bedarf es anderer Untersuchungen.

Grundlage und Ausgangspunkt dafür muß sein, daß diese Pallienteile der Gründungsurkunden ihrem Text nach eben Pallienurkunden nach Formel 45 des Liber diurnus sind; sie müssen daher in die Reihe der Pallienurkunden für die Hamburger Kirche hineingestellt und mit ihnen verglichen werden. Eine rein philologische Vergleichung der Texte ist in höherem Grade möglich und ihre dabei sich ergebende Filiation kann für die Beurteilung der Echtheit der einzelnen Urkunden eindringlicher verwertet werden, als bisher geschehen ist [1]. Dabei werden nach der Natur der Dinge folgende Tatsachen und Gesichtspunkte beachtet werden müssen. Es gibt 9 Pallientexte nach Formel 45 für die Hamburger Kirche, die ich nach ihrer Bennenung bei Curschmann zunächst aufzähle: 1) n. 1a Gregor IV. für Ansgar; 2) n. 4a Nikolaus I. für denselben; 3 n. 6 Nikolaus I. für Rimbert; 4) n. 8 Stephan V. für Reinward; 5) n. 12a Sergius III. für Hoger; 6) n. 12b ebenso; 7) n. 15 Leo VII. für Adaldag (Fragment); 8) n. 20 Benedikt VIII. für Unwan; 9) n. 21 Benedikt IX. für Adalbert. Die Gesamtheit dieser Texte kann auf sehr mannigfaltigen Grundlagen beruhen. Es ist denkbar, daß nur für den ersten oder jedenfalls nur für einen von ihnen der Liber diurnus [2]) benutzt und alle anderen nach dieser Vorlage ohne nochmalige Heranziehung des LD. hergestellt worden wären, in Rom oder in Hamburg-Bremen. Benutzung des LD. kann immer nur in

er diese sachlich belanglosen Kanzleiformeln oder einen so wichtigen Teil des Textes wie die Pallienverleihung fortließ, ohne dies auch nur im mindesten anzudeuten.

[1]) Curschmann hat die formelmäßige Vergleichung der Urkunden untereinander und mit dem Liber diurnus gewiß nicht unterlassen, aber doch nicht selten sich Bemerkungen entgehen lassen, die die Untersuchung noch sehr fördern und vor allem sichere Ergebnisse liefern können.

[2]) Weiterhin stets mit LD. abgekürzt.

Rom angenommen werden, Herstellung auf Grund der Vorurkunde kann in Rom und in Hamburg-Bremen stattgefunden haben. Es kann auch nach der ersten eine zweite, dritte, vierte usw. Urkunde in Rom aus dem LD. gefertigt worden sein, es kann auch eine vorgelegte Urkunde aus dem LD. berichtigt oder vervollständigt worden sein und sie auf diese Weise zwei Grundlagen haben, eine Vorurkunde und den LD. Auf jeden Fall müssen sich philologisch Gruppen der Urkunden bilden lassen nach den Vorlagen, auf denen sie beruhen, den Vorurkunden oder dem LD. Dabei ist besonders auch zu beachten, daß es mehrere Texte und Handschriften des LD. mit verschiedenen, voneinander abweichenden Lesarten gegeben hat; die Varianten des LD. sind in die Untersuchung mit einzubeziehen und können untrügliche Merkmale für die Herkunft der einzelnen Texte und Urkunden liefern. Ist eine solche systematische Analyse der Hamburger Pallientexte durchgeführt und das Schema der Filiation gewonnen, so ist dieses dann erst zu den Gesichtspunkten der sachlichen Beurteilung der Urkunden in Beziehung zu setzen und zu fragen, welche Förderung diese philologische Untersuchung den nach anderen Methoden gewonnenen Ergebnissen zu bringen vermag.

N. 1 a und 4 a scheiden aus der Erörterung billig zunächst aus, weil sie ja eben die fraglichen Objekte und weil sie nur kurze, unvollständige Pallientexte sind. Es ist also mit Curschmann n. 6 zu beginnen, der Urkunde Nikolaus' I. für Rimbert, die bisher niemals unter irgendeinem Gesichtspunkt angefochten worden ist. Formell betrachtet ist sie eine Pallienurkunde von großer Korrektheit mit sehr wenig Eigentümlichkeiten. Im ersten Satze[1]) fällt auf 'sole geluque' statt 'solem geluque'[2]), 'laniata' = LD.

[1]) Ich zitiere im folgenden die Sätze und Absätze der Pallienurkunde des Liber diurnus (Formel 45) der Kürze halber mit Ziffern, in Zählung nach den durch Punkt abgeschlossenen Sätzen in der Ausgabe bei Sickel. Ich bezeichne also als Formel 1) Si pastores ovium — — ceteros indicamur; 2) palleum autem — — incognitum non habes; 3) cuius quoniam indumenti — — esse conspicuus; 4) itaque vita tua — — bene quod vixerint; 5) cor ergo neque — — patientiae devincatur; 6) nullum apud te — — perpetrari permittas; 7) sit in te — — pravitate compescat; 8) sed quoniam numquam — — non recedas; 9) misericordem te — — inreprehensibilem esse; 10) sed his omnibus — — tramite non recedit; 11) ecce fratrum karissime — — intus habes; 12) fidem autem — — esse cognovimus; 13) sancta trinitas — — dulcedinem mereamur.

[2]) Vgl. darüber ausführlicher weiter unten S. 152 f.

statt 'lanianda' anderer Urkunden mit der Lesart H des LD.; im zweiten Satze das Wort 'concedimus' statt 'transmisimus' des LD., es kehrt in keiner anderen Hamburger Papsturkunde wieder; ferner in den sonst aus vielen Pallienurkunden bekannten, aber nicht dem LD. angehörigen Sätzen: 'In secretario — — amittantur' das Wort 'necdum' fehlerhaft statt 'ne, dum'; im dritten Absatze des LD.-Textes die Worte: ut et cuncta ornamenta, die in vielen anderen Hamburger Urkunden, auch in manchen Pallienurkunden für andere Empfänger, wiederkehren, statt LD.: ut ei morum tuorum ornamenta; ebenda das Wort 'recte' hinter 'Deo' fügen die Lesarten GB des LD. in den Text ein, auch dieses kehrt ständig in Hamburg wieder. In Absatz 4 hat n. 6 mit anderen: 'videatur esse bonum' statt 'esse bene' des LD. In Absatz 6 hat n. 6: 'nullum favor' mit HGR des LD. und anderen Hamburger Urkunden gegen 'nullus favor' des codex Vaticanus des LD; ebenda hinter 'inveniat' hat n. 6 den Zusammenhang des LD., schiebt den Zusatz von GB und H des LD. nicht ein. In Absatz 7 hat n. 6 mit LD. Lesart G den Fehler 'innocentes' statt 'innocenter', dieser Fehler kehrt in Hamburg nicht wieder. In Absatz 8 liest n. 6 mit LD. Lesart HGB 'nonnumquam', auch mit anderen Hamburger Texten, ebenso 'in crudelitatem' mit HGB und anderen Hamburgern statt 'crudelitate', 'secutere' in charakteristischem Fehler mit n. 12a statt 'sic utere'; in Absatz 9 'pauperem de re' mit anderen statt 'de se', 'precipit' mit 12a statt 'precepit'. Absatz 10 und 11 bieten nichts zu bemerken (das allen Hamburger Texten gemeinsame 'habebis' zum Schluß von 11 ist gleich LD. Lesart H), Absatz 12 findet sich von allen Hamburger Texten nur hier in n. 6 (etwas Ähnliches, aber frei Stilisiertes und nicht dem Formular Entnommenes noch in n. 4a, darüber vgl. weiter unten). Die Schluß- und Segensformel 13 hat in n. 6 'amaritudines' = LD. gegen ,amaritudinem' anderer Hamburger Texte.

Demnächst sei n. 12a analysiert, die allgemein für echt geltende erste Fassung der Urkunde Sergius' III. für Hoger. Sie hat in Formel 1: 'et ne qua' gegen n. 6 und LD.: 'ut ne qua'; weiterhin in Formel 1 'lanianda' mit LD. H gegen 'laniata' n. 6 und LD., 'debeamus' mit LD. G gegen 'debemus' n. 6; weiterhin 'inde exurgat' singulär für Hamburg mit LD. H gegen 'excruciet' von n. 6 und anderen. In Formel 2 'transmisimus' mit LD. und anderen Hamburgern gegen 'con-

cedimus' von n. 6; die Formeln 'In secretario' usw. von n. 6 sind in n. 12a verkürzt und der Fehler 'necdum' statt 'ne, dum' ist dadurch vermieden. In Formel 3 hat n. 12a singulär für Hamburg 'et morum tuorum' mit LD. (ei m. t.) gegen 'cuncta' der übrigen Hamburger; in Formel 4 'imitentur' gleich LD. und n. 6 gegen 'imitantur' anderer Hamburger, 'bonum' gleich n. 6 gegen LD. und andere Hamburger mit 'bene'. In Formel 6 hat n. 12a singulär 'invenient' gegen LD. (inveniat) und andere Hamburger, ähnlich ist nur n. 8 mit 'inveniant'. Formel 7 bietet n. 12a richtig 'innocenter' mit LD. gegen n. 6, in Formel 8 'nonnumquam' mit LD. HGB und n. 6; ebenda 'correptio' und 'secuturae' charakteristisch mit n. 6. In Formel 9 'audere' mit LD. HGBR gegen 'audire von LD. und n. 6; ebenda 'precipit' gleich n. 6 gegen 'precepit' von LD. Endlich in Formel 13 'amaritudinem' gegen 'amaritudines' von LD. und n. 6. Das Ergebnis der Vergleichung ist leicht zu ziehen; n. 12a hat charakteristische Fehler von n. 6, aber auch charakteristische Lesarten von LD., besonders von LD. H, die nur aus einer erneuten Heranziehung des LD. in Rom erklärt werden können, des LD. in einer etwas anderen Fassung als er in n. 6 benutzt worden war. 12a ist eine formell unanfechtbare Palliumurkunde auf Grund einer ebensolchen Vorurkunde und einer erneuten Heranziehung des LD. in Rom.

In Urkunde n. 8, der wir uns nunmehr zuwenden, von Stephan V. für angeblich Erzbischof Reinward, steht in Formel 1 'et ut ne qua' gegen 'et ne qua' von n. 6 und 'ut ne qua' von LD.; ebenda 'laniata' mit LD. und n. 6 gegen 'lanianda' von n. 12a, 'debemus' mit LD. und n. 6 gegen 'debeamus' von n. 12a und LD. G; 'honoris reverentiae' mit n. 12a gegen 'honori reverentia' von LD., 'honoris reverentia' von LD. HGBR; dabei ist der Satz von 'unde' bis 'iudicamur' in n. 8 (und anderen Hamburger Urkunden) in sinnloser Weise als selbständig gegeben, 'Unde' mit Punkt davor und mit großer Initiale geschrieben. In Formel 2 hat n. 8 'Pallium autem sanctitati' statt 'fraternitati' von LD. und n. 6. 12a, 'transmisimus' mit LD. und n. 12a gegen n. 6; 'quod tibi' mit LD. und n. 6 gegen 'quo' von LD. (H)GBR und n. 12a. Sehr wichtig sind die Sätze von 'In secretario vero' bis 'arripiatur'; zunächst heißt es 'tua sanctitas' statt 'fraternitas' von n. 6, dann steht 'nedum' (statt richtig 'ne, dum'), wo n. 6

'necdum' hatte; dessen Fehler ist also vermieden, dafür ein anderer aber begangen. Denn die in n. 6 stehenden, notwendigen letzten Worte von 'ordinate eciam — amittantur' sind hier ausgelassen, einen Sinn, aber nicht den richtigen, kann man in die Konstruktion von n. 8 hier überhaupt nur bringen, wenn man 'nedum' wirklich als ein Wort (Konjunktion) nimmt etwa in dem Sinne: 'damit nur nicht etwa'. Das Verhältnis von n. 8 zu n. 6 ist hier ganz klar; weder kann n. 6 auf n. 8 zurückgehen noch n. 8 auf n. 6, sondern beide auf eine Fassung, die (richtig) lautete: 'adrogare, ne, dum in exteriori habitu inordinate aliquid arripiatur, ordinate eciam que licere poterant amittantur'. Für n. 8 ist damit also in diesem Punkte eine von n. 6 unabhängige, ältere Grundlage seines Textes sicher nachgewiesen. Formel 3 stimmt in n. 8 in allem ('modesta actuum', 'cuncta ornamenta', 'recte') mit n. 6 überein, Formel 4 hat singulär gegen LD. n. 6 und n. 12a, dagegen mit anderen Hamburger Urkunden 'dirigatur' statt 'dirigant'; wichtig ist auch in Formel 4 die Fassung: 'tuum videatur esse bene quod vixerint' gleich LD. gegen n. 6, wo es entsprechend 'bonum' heißt; diese Übereinstimmung mit LD. zeigt abermals für n. 8 die Unabhängigkeit von n. 6 und die ehemalige Existenz einer älthereren Textgrundlage, als uns heute in dem Scheinoriginal von n. 8 vorliegt. Formel 5 hat singulär verderbt 'illud fuerint' statt 'fuerit', Formel 6 'nullum inveniant' (vgl. 12a); dann einen wichtigen Zusatz: 'benignum te boni sentiant' gleich LD. GB, der weder in n. 6 noch n. 12a steht; ebenda: 'insontem reum apud te' gegen 'insontem apud te culpabilem' von LD. n. 6 und n. 12a, dann weiter 'suggestio mala', 'nocentem' mit LD. n. 6 und n. 12a. In Formel 7 steht richtig 'innocenter' mit LD. und n. 12a gegen n. 6, Formel 8 fehlt, von Formel 9 fehlen die Worte: 'Misericordem — exhibe', dafür sind vor 'oppressis' die Worte: 'Viduis ac pupillis iniuste' eingeschoben, die nicht dem LD. angehören und sich weder in n. 6 noch n. 12a finden. Formel 10 fehlt, 11 hat den gewöhnlichen Wortlaut (mit 'habebis'), 13 hat einen gegen den LD. und gegen n. 6. 12a veränderten und verkürzten Wortlaut.

Urkunde 8 ist außerordentlich wichtig für die Beurteilung der gesamten Hamburger Privilegien, wie sich noch zeigen wird. Gegenüber n. 6 und n. 12a beruht die Fassung: 'videatur esse bene' in Formel 4 auf dem LD. und der Zusatz:

'benignum te boni sentiant' in Formel 6 auf einer Hinzuziehung des LD. in der Form GB. Für den Text von n. 8 ist also auf jeden Fall irgendwie einmal der LD. erneut und selbständig gegenüber den anderen Hamburger Urkunden benutzt worden; für unsere Form von n. 8, ein Hamburger Scheinoriginal vom Anfang des 12. Jh., kann das allerdings unmöglich geschehen sein. Curschmann S. 85 hat vermutet, daß n. 8 auf die verlorene, aber von Adam I, 46 (48) bezeugte Palliumurkunde Stephans V. für Adalgar zurückgehe; das ist sehr möglich [1]), diese Annahme würde die in n. 8 enthaltenen echten Liber-diurnus-Bestandteile erklären, ebenso das gegenüber n. 6 halbrichtige 'nedum' statt 'necdum'. Wichtiger noch als diese guten Bestandteile in n. 8 sind seine gegen die bisher betrachteten Urkunden 6. 12 a und den LD. singulären Veränderungen, die großen Auslassungen von ganzen Formeln, die durchgängige Ersetzung des Ausdrucks 'fraternitas' durch 'sanctitas', die Verstümmelung der Sätze von: 'In secretario' an, der Zusatz der Worte: 'Viduis ac pupillis iniuste' in Formel 9, endlich die singulären Lesarten 'dirigatur' statt 'dirigant', 'imitantur' statt 'imitentur'. Alles das findet sich wörtlich in allen weiteren Hamburger Pallienurkunden wieder, nämlich in n. 12 b: Sergius III. für Hoger (Fälschung; da ist allerdings n. 8 nur bis Formel 7 einschließlich zum Vorbild genommen, von da an n. 12 a, vgl. darüber Curschmann S. 85 f.); n. 15: Leo VII. für Adaldag (Fragment); n. 20: Benedikt VIII. für Unwan (Fälschung); n. 21: Benedikt IX. für Adalbert (Fälschung). Die Nummern 8. 12 b (bis Formel 7). 15. 20. 21 bilden so eine einzige große Gruppe, die meist Scheinoriginale vom Anfang des 12. Jh., alle sicher Fälschungen und sicher nach n. 8 als Vorlage gearbeitet sind.

Schwierig zu gewinnen ist die Beurteilung des Textes von n. 8, der ja, wie wir sahen, auf eine ältere Grundlage zurückgeht und gute Bestandteile in sich birgt. Wirft man die Frage auf, ob er als Gesamtkomposition mit der Verkürzung der Formel 45 des LD., mit der Auslassung vieler Sätze usw. römisch-kanzleimäßigen Ursprungs sein kann, so ist gegen die

---

[1]) Curschmanns Gründe dafür sind allerdings im einzelnen nicht stichhaltig, vgl. unten S. 139, N. 1. Aber in der Sache wird er recht haben, wie die obige genauere Analyse und der gesamte Zusammenhang der Dinge ergibt.

Annahme, der echte Stephan V. für Adalgar habe im wesentlichen den gleichen Text geboten, kaum etwas Durchgreifendes einzuwenden. Es gibt viele echte, von der römischen Kanzlei ausgegebene Pallienurkunden, in denen die moralischen und theologischen Teile der Formel 45 des LD. stark verkürzt, frei gestaltet oder ganz weggelassen sind, besonders ist das in solchen Pallienurkunden der Fall, die zugleich und mehr oder weniger als Hauptsache noch eine Bestätigung von Gütern und Rechten enthalten [1]; an Umfang und Art der Verkürzungen steht unserer Urkunde vielleicht am nächsten diejenige Johanns XV. für Erzbischof Hartwig von Salzburg (J.—L. 3851). Andererseits enthält n. 8 neben den bereits dargelegten Verderbnissen noch einige weitere, die lehrreiche Auskunft über Beschaffenheit und Ursprung des Textes gewähren. Die abschließende Segensformel in n. 8 lautet: 'Sancta trinitas fraternitatem tuam diu conservare dignetur incolumem atque post huius seculi amaritudinem ad perpetuam perducat beatitudinem'. Das ist auch wieder eine Verkürzung und Umgestaltung, wie alles hier in 8, der vollen Formel des LD., die lautet: 'Sancta trinitas fraternitatem vestram gratie sue protectione circumdet atque ita in timoris sui via nos dirigat, ut post vitae huius amaritudines ad aeternam simul pervenire dulcedinem mereamur'. Die unten folgende Abhandlung über die Urkunde Johanns XV. für Hamburg wird zeigen [2], daß unsere verkürzte Formel dort in einer etwas ursprünglicheren Form (mit: fraternitatem vestram) verwendet ist, daß sie in der hier und in vielen anderen Hamburger Urkunden vorkommenden Fassung niemals sonst in einer römischen Pallienurkunde vorkommt, während Verkürzungen und Umgestaltungen der Segensformel an sich wohl belegt sind. In n. 8 könnte sie also aus n. 18 herübergenommen und dabei etwas entstellend verändert sein, sie könnte aber auch, da die Verkürzung der Formel an sich ja nicht anstößig ist, in dem ursprünglichen Text von n. 8 (Stephan V. für Adalgar) in der besseren Form gestanden haben und von da her mit der Veränderung entnommen sein. Auf jeden Fall beweisen die Worte 'fraternitatem tuam' in n. 8 mit Anhang gegen 'frat. vestram' in n. 1a.b. 18. 22, daß der

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der diesbezüglichen Pallienurkunden und Darlegung ihrer Eigenschaften in der Abhandlung über die Urkunde Agapets II. unten S. 161 f. und über diejenige Johanns XV., unten S. 166 ff.

[2]) Vgl. unten S. 186 f.

Text in n. 8 hier gegen die Vorlage — sei diese nun Stephan V. für Adalgar oder die Johannurkunde — verändert worden ist, sicher doch eben bei Herstellung des Scheinoriginals n. 8. Denselben Schluß legt die zweimalige Anrede des Erzbischofs in der Urkunde mit 'sanctitas tua' durch den Papst nahe; der Formel 45 und dem sonstigen Gebrauch in den Hamburger Papsturkunden entspricht 'fraternitas tua' bzw. 'vestra', die Einführung des Wortes 'sanctitas' an dessen Stelle ist vielen Hamburger Fälschungen gemeinsam und für sie charakteristisch [1]). Sicherlich ist also der Text n. 8 bei Herstellung des heutigen Scheinoriginals in verschiedenen Punkten verändert und entstellt worden.

Im ganzen kann man sagen, daß unser Auszug, da er neue und gute Bestandteile des LD. in sich enthält, gewiß einmal in Rom statt eines vollen Textes ausgegeben worden ist und genauer, daß er bis auf die nachgewiesenen und vielleicht noch einige andere, heute nicht mehr nachweisbare Veränderungen im wesentlichen der Fassung des ursprünglichen, echten Privilegs Stephans V. für Adalgar entspricht. Das Gesamtergebnis der bisherigen Analyse der Pallientexte ist also, daß n. 6 einen guten, unanfechtbaren Text darstellt, ebenso n. 12a auf Grund einer neuen Heranziehung des LD., daß im Texte n. 8 dieser zum dritten Male verwandt worden ist; daneben hat n. 8 umfangreiche neue Eigenheiten, besonders Auslassungen und Kürzungen, von denen sich sagen läßt, daß sie zum Teil auf der Grundlage einer echten Urkunde Stephans V. für Adalgar beruhen können, während einige nachweisbar verschlechternde Veränderungen erst bei Entstehung des Scheinoriginals n. 8 gegen Anfang des 12. Jh. eingedrungen sein werden.

Mit diesen Ergebnissen und analytisch festgestellten Elementen der Pallienurkunden sind nun die Pallienformeln der Urkunden 1 a und 4 a zu vergleichen. Beide Urkunden stimmen in ihren auf die Pallienverleihung bezüglichen Bestandteilen weitgehend überein, über alle anderen Hamburger Pallienurkunden hinaus; sie haben abweichend von allen anderen in den Pallienformeln die Reihenfolge der Absätze 2. 3. 1 (mit mancherlei

---

[1]) Eine Anrede mit 'sanctitas tua' in Pallienurkunden finde ich nur zweimal, in J.—E. 2809 (Nikolaus I., 866, für Egilo von Sens, MG. Epp. VI, 2, 644 f.) und J.—E. 2988 (Johann VIII., 874, für Willibert von Köln, MG. Epp. VI, 1, 256, n. 13).

Freiheiten) statt 1. 2. 3; sie haben gemeinsam das Sätzchen: 'et ne susceptum officium in terrenis negotiis aliquatenus implicare debeas, admonemus'; weiterhin 'via' statt 'regula', 'illis inest' statt 'iniecta est', 'Cor ergo tuum neque', 'tuum' gegen den LD. und alle anderen Hamburger, und vieles andere, was durch einfache Vergleichung leicht festgestellt werden kann. Neben diesen haben 1 a und 4 a aber auch weitgehende Übereinstimmungen mit den Gruppen, die bisher festgestellt worden sind, besonders mit n. 8 und den ihm folgenden Texten. Diese Übereinstimmung setzt bei Formel 6 ein, wo es in 1 a. 4 a heißt: 'Districtum mali cognoscant, pium benivoli sentiant' (gleich n. 8: benignum te boni sentiant) usw. Formel 7, die in n. 8 noch steht, fehlt in n. 1 a. 4 a, Formel 8 fehlt in n. 1 a. 4 a und n. 8, von Formel 9 fehlt in allen dreien der Anfang, sie setzen gleichmäßig mit den Worten: 'Viduis ac pupillis iniuste' ein, Formel 10 und 12 fehlen ihnen wiederum gleichmäßig, Formel 11 hat dieselbe besondere Form. Die Pallienurkunden n. 1 a. 4 a sind mit anderen Worten von Formel 6 an genau derselbe kürzende und verändernde Auszug des vollen Pallientextes, der in n. 8 und Nachfolgern vorliegt [1]. Vorher aber ist keine Übereinstimmung mit n. 8, sondern mit n. 6 festzustellen. In Formel 1 haben n. 1 a. 4 a. 'sole geluque' statt 'solem geluque', dann 'dirigant' mit n. 6. 12 a gegen 'dirigatur' von n. 8 und Nachfolgern, weiterhin 'imitentur' mit n. 6. 12 a. gegen 'imitantur' von jenen, 'bonum' von n. 6. 12 a gegen 'bene' des LD. und von n. 8 und Nachfolgern. Endlich stimmen sie singulär mit n. 12 a in 'lanianda' und 'debeamus' (Formel 1) überein. Es fragt sich, wie diese Gleichheiten mit den drei Gruppen der Hamburger Pallientexte zu deuten sind.

Über die Beziehung zu n. 8 und Nachfolgern ist zunächst zu sagen, daß der gleiche Auszug aus dem vollen Pallientexte nicht zweimal unabhängig voneinander hergestellt worden sein kann. Entweder sind n. 1 a. 4 a die Vorlage für n. 8 und Nachfolger oder n. 8 ist Vorlage für n. 1 a. 4 a. Nun ist n. 8 viel vollständiger im Texte als die beiden anderen und kann schon darum nicht von jenen abhängig sein. Entscheidend für die Prioritätsverhältnisse ist aber folgende Stelle:

[1] Das bemerkte bereits in aller Kürze und ohne Eingehen auf den eigentlich beweisenden Satz: 'benignum — sentiant' Mestwerdt S. 480, wie ich, unabhängig von ihm, nach Fertigstellung meiner Untersuchung ersah.

n. 6.	n. 8.	n. 1 a. 4 a.
districtum mali cognoscant, insontem apud te culpabilem suggestio mala non faciat, nocentem gratia non excuset.	benignum te boni sentiant, districtum mali cognoscant, insontem reum apud te suggestio mala non faciat, nocentem gratia non excuset.	districtum mali cognoscant, pium benivoli sentiant, insontem apud te culpabilem malitia aliena non faciat, reum gratia non excuset.

Hier haben n. 1 a. 4 a aus n. 6 und dem LD. noch die Worte: 'insontem apud te culpabilem', das Sätzchen: 'pium benivoli sentiant' aber müssen sie aus n. 8 haben. Denn in n. 8 stimmt es wörtlich mit dem LD. Lesart GB (vgl. auch H) überein [1]), es steht an der der Vorlage entsprechenden Stelle; in n. 1 a. 4 a aber ist es frei verändert und an anderer Stelle eingeschaltet. Unter diesen Umständen wird man an der Herkunft des Wortes 'reum' (an Stelle von 'nocentem', das alle anderen, auch n. 8, hier haben) in 1 a. 4 a nicht zweifeln: es stammt aus n. 8 unmittelbar vorher ('insontem reum'), wo n. 1 a. 4 a noch formelgemäß lesen: 'insontem apud te culpabilem'. Die Sachlage ist also diese: ohne Beziehung zueinander kann der gleiche Auszug in n. 1 a. 4 a einerseits, n. 8 (mit Gruppe) andererseits nicht hergestellt worden sein; bei dem Sätzchen: 'benignum — sentiant' hat unbestreitbarerweise textlich n. 8 die Priorität vor n. 1 a. 4 a. Folglich sind n. 1 a. 4 a hier von n. 8 abhängig. Da sie vorher mit n. 6 charakteristisch übereinstimmen ('sole geluque'), so sind sie vorher von n. 6 abhängig, und an der abgedruckten Stelle geht der Hersteller des Textes n. 1 a. 4 a von der Vorlage n. 6 zu der Vorlage n. 8 über. Da einige charakteristische Übereinstimmungen auch mit n. 12 a vorliegen, so ist durchaus wahrscheinlich, daß der Verfertiger von n. 1 a. 4 a auch n. 12 a als Vorlage benutzt hat.

Damit ist philologisch bewiesen, daß die Pallienverleihungsteile in n. 1 a. 4 a auf keinen Fall echt und original sind; sie können frühestens nach Erteilung der (ursprünglichen) Urkunde Stephans V. für Adalgar an die alten, echten Teile von n. 1 a. 4 a angefügt worden sein. Es sind auch nicht nur die ersten Sätze der Pallienteile von n. 1 a. 4 a nachträglich umgestaltet

---

[1]) Curschmann S. 85 (besonders mit N. 2) schließt allerdings aus dieser Übereinstimmung von n. 8 mit n. 1 a. 4 a auf die Echtheit dieses Zusatzes in n. 8, weil er eben durch n. 1 a. 4 a gedeckt sei; da ist das Verhältnis zum Wortlant des LD. und seinen verschiedenen Fassungen außer acht gelassen.

und interpoliert, während diese Teile als solche an diesen Stellen sonst gutartig sind [1]), sondern der ganze Text ist als Fälschung angehängt und zu streichen. Die Verwerfung der 'Echtheit von Privilegien, die, nachdem sie bereits zur Pönformel gelangt waren, wieder mit der Pallien-Arenga 'Si pastores ovium' anheben' [2]), ist vollauf gerechtfertigt.

Fragt man nach dem Zweck, der Zeit und den übrigen Umständen der Fälchung, so können sie nur durch sorgfältige und allseitige Analyse der Pallienbestandteile beider Urkunden und besonders der in ihnen über die Pallienbestandteile des LD. hinaus enthaltenen Sätze geklärt werden. Sowohl die Urkunde Gregors IV. wie die Nikolaus' I. bietet hinter 'attendamus' das Sätzchen: 'et ne susceptum officium in terrenis negociis aliquatenus implicare debeas ammonemus', eine Warnung vor allzu eifriger Betätigung auf weltlichem Gebiet. Darüber hinaus sind der Nikolausurkunde nach den auf Formel 45 des LD. beruhenden Sätzen noch weitere, sehr viel ausführlichere und inhaltreichere angefügt, die weiter unten mitzuteilen und zu besprechen sind. Es wird sich als zweckmäßig erweisen, die Analyse dieser nur bei Nikolaus vorkommenden Sätze von der der vorhergehenden, bei Gregor und Nikolaus miteinander übereinstimmenden Bestandteile zu trennen und einerseits die Sätze 'Et quia te — — intus habebis', andererseits die weiteren 'Veruntamen ista omnia — — iuramento profiteantur' je für sich zu untersuchen.

In dem ersten Teile haben J.-E. 2574 und 2759, wie erwähnt, gemeinsam das Sätzchen: 'et ne susceptum officium in terrenis negociis aliquatenus implicare debeas ammonemus'. Daß in Pallienurkunden freie, nicht formelgemäße Bestandteile und Sätze je nach Lage der Umstände eingeschoben werden, kommt vor [3]), der Satz braucht wegen seines Herausfallens aus dem Formular noch nicht auf Fälschung zu beruhen. Allerdings paßt er auch nicht in die Konstruktion dieser Sätze hinein [4]), dazu ist er der historischen Lage der Dinge sehr wenig

[1]) Wie Joachim S. 261—263 annimmt.

[2]) Tangl an der oben S. 128, N. 1 angeführten Stelle.

[3]) Vgl. z. B. J.—L. 4647, Alexander II. für Arnold von Acerenza, 1068, April 13 (Migne 146, 1343 f.), die Warnung vor Simonie mitten in den Worten der Formel. Und ähnliches manchmal.

[4]) Wie Joachim S. 245 bemerkte.

angemessen; einen Mönch mit Leib und Seele, wie Ansgar war, brauchte wohl kein Papst vor weltlichem Ehrgeiz und Machtstreben zu warnen. Ist also der Satz höchstwahrscheinlich unecht [1]) so ist er doch zu farb- und inhaltlos, um für sich allein sichere Anhaltspunkte für die Person und Zeit des Fälschers geben zu können; ihn nach dieser Richtung zu verwerten, wird nachher im Anschluß an andere Indizien möglich sein, hier sei er zunächst nur tatsächlich registriert. Einige andere Worte in diesen Sätzen geben deutlichere Anhaltspunkte zur Erkenntnis des Motivs der Fälschung derselben. Es kann merkwürdigerweise sehr zweifelhaft sein und ist daher tatsächlich in der Literatur sehr umstritten, auf wen sich die Urkunden 1 a. 4 a in ihren Pallienteilen beziehen, wem sie verliehen sein sollen, ob nur Ansgar oder Ansgar und seinen Nachfolgern [2]). In der Pallienurkunde des LD. lautet der zweite Bestandteil: 'Pallium autem fraternitati tuae ad missarum sollempnia celebranda transmisimus, quod tibi non aliter, ecclesiae tuae privilegiis in suo statu manentibus, uti largimur nisi solummodo — —' an den und den bestimmten Tagen. Hier bedeuten die Worte: ecclesiae — — manentibus, daß ungeachtet der Palliumverleihung der allgemeine Rechtszustand der Kirche des Beliehenen durch die Verleihung nicht verändert werden soll, das heißt, daß die Begabung mit dem Pallium sich nicht auf die Nachfolger erstrecken soll. In n. 1 a. 4 a ist die Formel so umgewandelt: 'pallium — — tribuimus, quod [3]) tibi in diebus

[1]) Vgl. weiter unten S. 153 über seinen wahrscheinlichen Ursprung.

[2]) Graf Hacke S. 123 zählt unsere Urkunde n. 4 a unter den Verleihungen für den Empfänger und seine Nachfolger auf, Curschmann S. 69, N. 2 bekämpft das und sagt, er vermöge in der Urkunde eine auch auf die Nachfolger ausgedehnte Verleihung des Pallium nicht zu entdecken, der Schlußsatz des Contextes enthalte vielmehr deutlich das Gegenteil, wenn er von den erneuten Bewerbungen der zukünftigen Erzbischöfe um das Pallium handele. Dieser Einwand ist aber nicht durchgreifend, vgl. meinen Text S. 142 f. und S. 143 f. Joachim (MIÖG. XXXIII, S. 245 mit N. 3) wendet sich wieder gegen Curschmann, aber mit Hypothesen und beweisunkräftigen Argumenten.

[3]) Den Satz von quod bis largimur kann man mehrfach interpungieren, entweder: quod tibi in diebus tuis uti, et ecclesiae tuae perpetuo statu manentibus privilegiis, uti largimur, oder: quod tibi in diebus tuis, uti et ecclesiae tuae perpetuo statu manentibus privilegiis, uti largimur, oder auch: quod tibi in diebus tuis uti, et ecclesiae tuae, perpetuo statu manentibus privilegiis, uti largimur. Die Auffassung kommt wohl allemal

tuis uti et ecclesiae tuae perpetuo statu manentibus privilegiis uti largimur'. Hier ist die Formel durch Auslassung der Worte 'in suo' und ihre Ersetzung durch 'perpetuo' in einer allerdings unklaren und zweideutigen Weise in ihr gerades Gegenteil verkehrt, bei genauer Überlegung kann doch nicht zweifelhaft sein, daß die Verleihung des Palliums hier sogleich auch für die Nachfolger Ansgars ausgesprochen sein soll. Nun haben wir genug Pallienverleihungen, in denen auf die Nachfolger irgendwie Bezug genommen wird [1]), und finden bei einer Verleihung auch für die Zukunft stets die gleichen, ganz festen Formeln. Im allgemeinen wird das Pallium immer nur dem jeweiligen Petenten für seine Lebenszeit verliehen, Rechtsfolgerungen für die Zukunft werden oft ausdrücklich abgelehnt. Wird aber von vornherein die Geneigtheit und der Wille ausgesprochen, auch die Nachfolger sollten das Pallium erhalten, so wird das an die Bedingung geknüpft [2]), daß sie der Sitte gemäß sich an den apostolischen Stuhl wenden und dort das Pallium 'decretaliter' erhalten [3]).

---

auf das Gleiche hinaus, daß die Verleihung über die Lebenszeit Ansgars hinaus für die Hamburger Kirche als eine dauernde gedacht ist. Das meint ja auch Joachim, aber seine Interpunktion mit Komma hinter 'perpetuo' und Trennung des 'perpetuo' von 'statu' ist sprachlich unmöglich.

[1]) Vgl. Graf Hacke S. 123, aus dessen Liste aber unsere Hamburger Nummern zu streichen sind; von seinen Fällen habe ich nur die bis in die Mitte des 11. Jh., zu J.—L. 4143, verfolgt.

[2]) Die Bedingung ist nicht so ausdrücklich ausgesprochen in J.—E. 1829, Gregor I. für die Bischöfe von London, weil das Pallienrecht damals noch nicht so ausgebildet war. Nicht deutlich enthalten ist sie auch in J.—L. 3884, Gregor V. für Benevent (Migne 137, 923), wo es heißt: concedentes tibi tuisque successoribus usum pallii, sicut scriptum est, retinere. Hier enthalten aber die Worte: sicut scriptum est, doch wohl einen Hinweis auf die üblichen Bedingungen der Pallienerteilung. Ohne Einschränkung wird das Pallium in J.—L. 4085, von Johann XIX. für Poppo von Aquileja, dem Empfänger und seinen Nachfolgern erteilt. Aber die Urkunde ist von Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, 191, N. 4 (=I², 224, N. 1) als formelle Fälschung erkannt worden, vgl. jetzt W. Lenel, Venezianisch-istrische Studien (Schriften der Straßburger Gesellschaft der Wissenschaften, 9. Heft), S. 92, N. 1. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die von Breßlau offen gehaltene Möglichkeit, daß manche Bestimmungen der Urkunde auch inhaltlich verfälscht seien, auch gerade für diese uneingeschränkte Verleihung des Pallium an Poppo und Nachfolger anzunehmen ist.

[3]) J.—L. 3728, Johann XIII. für Magdeburg, Riedel I, 8, 95 (96): et ita tuis in posterum successoribus ex auctoritate apostolicae sedis praesenti privilegio concedimus et confirmamus, ita tamen ut unusquisque, qui

Das heißt, sie müssen sich der vorgeschriebenen persönlichen Prüfung auf ihr Glaubensbekenntnis, die Vorgänge bei ihrer Wahl usw. unterwerfen, ergibt sich hier kein Einwand, so sollen sie gemäß der jetzigen Verleihung ein Anrecht auf den Empfang des Pallium besitzen. Das sind klare Bestimmungen, die in einer Reihe von Urkunden für verschiedene Empfänger gleichmäßig wiederkehren, von ihnen steht aber kein Wort in unseren Urkunden 1 a. 4 a. Also können diese aus diesem, wie aus anderem bereits gezeigten Grunde — weil sie die Pallienformeln in einer Fassung benutzen, die später ist als die Zeit, in der sie selbst erlassen zu sein vorgeben — nicht echt sein; und da diese angebliche Erstreckung des Privilegs auf die Nachfolger der einzige Vorteil ist, den 1 a. 4 a in diesen Sätzen dem Beliehenen bieten, so kann man auch nur schließen, daß eben darin das Motiv der Fälschung zutage tritt.

Mit 'intus habebis' ist die Gregorurkunde abgeschlossen und enden die auf dem LD. beruhenden Sätze beider Urkunden, die Nikolausurkunde fügt weiter die folgenden Sätze an: 'Veruntamen ista omnia superius annexa ab apostolica sede beatitudini tuae indulta agnosce, si a fide et decretis sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae in nullo penitus declines. Quod si a fide et institutis aut sanctionibus te tanto sublimantis honore sedis apostolicae declinare studiose praesumseris, his nostris tibi collatis careas beneficiis. Porro te pallio uti non nisi more sedis concedimus apostolicae, scilicet ut successores tui per semetipsos vel per legatos suos et scriptum fidem nobiscum tenere ac sanctas sex synodos recipere atque decreta omnium Romanae sedis praesulum et epistolas, quae sibi delatae fuerint, venerabiliter observare atque perficere omnibus diebus suis scripto se et iuramento profiteantur'. Hier kommt der Satz: 'Porro te pallio uti non nisi' usw. nochmals auf das Pallium zurück und schränkt den Gebrauch desselben ein. Er erinnert

pro tempore fuerit, ab apostolica sede secundum morem illud recipiant; 3738, derselbe für Siponto-Benevent, Migne 135, 976 ff.: Posteri vero tuae ecclesiae rectores post obitum tuum consecrationem ipsius archiepiscopatus ac honorem pallii ab hac sancta et apostolica, cui Deo auctore deservio, sede percipiant; 3833, Johann XV. für Salerno, Pflugk-Harttung, Acta II, 52: Post discessum siquidem tuum successores tui perveniant ad apostolicam sedem, ut usum pallii consecrationemque decretaliter suscipiant; ebenso 3988, Sergius IV.; 4011, Benedict VIII.; 4027, gleichfalls Benedict VIII. 4143, Clemens II., alle für Salerno.

in seinem Anfang an Formel 2 der Pallienurkunde, aber in dieser hat an jener Stelle die Nennung der Pallientage zu folgen, nicht eine Verpflichtung zur Einsendung des Glaubensbekenntnisses. Das würde zwar an sich gegen den Satz hier noch nichts besagen, aber er ist außerdem, rein logisch betrachtet, völlig sinnlos formuliert. 'Porro te pallio uti', heißt es, 'non nisi more sedis concedimus apostolicae, scilicet ut successores tui — — profiteantur'. Ansgar soll das Pallium tragen unter der Bedingung, daß seine Nachfolger sich verpflichten, das ist ein absoluter Unsinn [1]) und kann in dieser Form nicht echtes, unverfälscht erhaltenes Erzeugnis der römischen Kanzlei sein.

Mit dem weiteren Urteil über diese Sätze muß man allerdings sehr vorsichtig sein, da dies der einzige Anstoß ist, den sie bieten, und sie im übrigen in ausgezeichneter Weise durch andere Briefe und Urkunden von Nikolaus I. und Johann VIII. gedeckt und belegt sind [2]). Prüfen wir zunächst eben die auf den Gebrauch des Pallium bezüglichen Sätze von 'Porro te' an bis 'profiteantur'. Diese Sätze verlangen von den Nachfolgern Ansgars entweder mündlich oder schriftlich und durch Gesandte ein Bekenntnis zum Glauben der römischen Kirche und auf die sechs Synoden und einen Eid und ehrfurchtsvolle Annahme der römischen Dekrete und Briefe. Bestandteil 12 der Formel 45 des LD. setzt die Einsendung eines Glaubensbekenntnisses von seiten des neuen Erzbischofs voraus, merkwürdigerweise ist dieser Bestandteil in den Pallienurkunden seit dem Ende des 10. Jh. stets [3]) fortgelassen worden. Dagegen in der zweiten Hälfte des 9. Jh., unter Nikolaus I. und Johann VIII., sind in der Tat über diese Normalforderung des Formulars hinaus den Empfängern des Palliums verschärfte Bedingungen, und zwar eben genau diejenigen, die in unseren Sätzen aufgestellt werden, auferlegt worden. Nikolaus I. verlangt am 26. Mai 865 (J.—E.

---

[1]) Auf die Sinnlosigkeit dieses Satzes hat bereits Mestwerdt a. a. O. S. 481 f. ganz richtig hingewiesen.

[2]) Die folgenden Belege hat bereits Koppmann S. 67 f. zusammengestellt und verwertet. Auf J.—E. 2789. (2693). und 2986 haben auch Hinschius und Graf Hacke aufmerksam gemacht, hier ist noch J.—E. 2720 angeführt, das für die richtige Beurteilung unseres Schreibens ausschlaggebend ist.

[3]) Graf Hacke S. 134.

2789; MG. Epp. VI, 2, 640) von dem Bischof Festinianus von Dol: Mittat — — scripta siquidem fidei catholicae documenta et observandorum beati Petri apostolorum principis cathedrae decretalium sanctionum promissa circumferentia, legatum vero, qui iureiurando positis super sacrum ewangeliorum codicem manibus affirmet antistitem ita credere atque ita deinceps observaturum esse, sicut illa scripta nobis ab eo missa testari vel continere noscuntur [1]). Und Johann VIII. (J.—E. 2986; MG. Epp. VII, 1 ed. Caspar p. 290 f.) verweigert Wilibert von Köln des Pallium, 'quia fidei tuae paginam minus quam oporteat continere cognovimus, cum videlicet nullam in ea sanctarum universalium synodorum, in quibus fidei nostrae simbolum continetur, nec decretalium pontificum Romanorum constitutorum secundum morem feceris mentionem, sed nec illam propria subscripcione muniveris nec, quod aliquem hanc iureiurando firmandam miseris, penitus indicaveris'. In diesen beiden Schreiben ist von der Pflicht zur Beobachtung der römischen Dekrete die Rede, von einem Gesandten, der eidlich für den richtigen Glauben seines Herren, des neuen Erzbischofs, einstehen soll. Daher ist bei dem iuramentum in unserem Schreiben sicherlich auch nur an den Eid des gleichfalls genannten Gesandten gedacht, nicht an einen besonderen, für diese Zeit sonst nicht bezeugten Treueid des Erzbischofs [2]), inhaltlich

---

1) Nur anmerkungsweise sei hier J.—E. 2693, MG. Epp. VI, 2, 669 ed. Perels von Nikolaus I. an Ado von Vienne genannt. Der Papst erklärt darin, er sei bei grundsätzlicher Geneigtheit zur Erteilung des Pallium betrübt, 'eo quod quatuor synodos observantes quintam et sextam praetermiseritis. — — Veruntamen istiusmodi occasione nacta non fuerat postulatio vestra implenda, nisi recensita intentione directae scripturae cognovissemus vos per omnia tenere velle, quod sancta dogmatisat ecclesia. Ideoque volumus pariterque sanctitatem vestram rogamus, ut sub omni celeritate dirigatis, qualiter vos de ipsis quinta et sexta sentiatis synodis'. Das Schreiben ist im ganzen falsch, beruht aber auf echten Grundlagen von Arler Briefen. Vgl. Gundlach, Arles und Vienne. N.' Archiv XV, 82.

2) Hinschius, Kirchenrecht III, 201 mit N. 4 bekämpft die Meinung, daß im 9. Jh. 'das Anerkenntnis der päpstlichen Dekretalen und die eidliche Bestärkung desselben gefordert worden' sei. Die dafür vorhandenen, nach ihm auch hier besprochenen Zeugnisse erklärt er aus besonderen, singulären Umständen, bei unserer Urkunde für Ansgar gilt ihm als solcher besonderer Umstand die Erteilung der Legation. Der eigentliche Charakter des Eides als eines solchen, den der Gesandte für den Glauben seines Herren, des Erzbischofs, leisten soll, ist aber da nicht genau und deutlich

stimmen die Worte: 'ut successores tui per semetipsos vel per legatos suos et scriptum fidem nobiscum tenere ac sanctas sex synodos recipere — — scripto se et iuramento profiteantur' in ausgezeichneter Weise zu den Bedingungen der anderen angeführten päpstlichen Schreiben.

Vielleicht am auffallendsten ist der erste Teil unserer Sätze von 'Veruntamen — — beneficiis', worin Ansgar unterstellt wird, er könne absichtlich seine Pflichten verletzen wollen, woraufhin ihm dann sogleich mit Entziehung der eben verliehenen Privilegien gedroht wird. Jede römische Urkunde enthält eine Sanctio mit Androhung schwerster zeitlicher und ewiger Strafen gegen etwaige Übertreter, das heißt gegen jeden Dritten, der den Beliehenen im Genuß seiner erhaltenen Rechte und Besitzungen irgendwie zu kränken und beeinträchtigen wagen sollte. Aber daß der Beliehene selbst sogleich nach der Begabung in derselben Urkunde durch die beleidigendsten Unterstellungen gekränkt und mit Verlust seiner eben errungenen Rechte ohne jeden ersichtlichen Grund bedroht wird, das dürfte man häufig in echten römischen Urkunden doch nicht finden [1]. Ungern und widerwillig erteilte Urkunden aus Rom mit aller-

herausgearbeitet, und die Zeugnisse selbst für die Gebräuchlichkeit und Verbreitetheit des Eides sind, wie mir scheint, zu leicht genommen. Graf Hacke, Die Pallienverleihungen S. 134 f. bringt unter Berufung auf Hinschius den in unserer Urkunde erwähnten Eid mit dem Treueid der Erzbischöfe seit dem Ende des 11. Jh. in Verbindung, was ganz abzulehnen ist.

[1]) Rechtlich betrachtet bedeutet der Vorgang eine bedingte Privilegierung, wie sie später vor allem durch die Formel 'salva sedis apostolicae sedis auctoritate' ausgedrückt wurde. Hinschius § 183, VI, Bd. I:I, S. 817 spricht von Privilegien, die auf die Lebensdauer oder den Widerruf des Erteilers (usque ad beneplacitum concedentis) ausgestellt sind, bringt aber einen Beleg dafür erst aus der Zeit Bonifaz' VIII. In anderer Weise könnte man die obige Strafandrohung und den sogleich zu nennenden Parallelfall auch unter den Begriff der päpstlichen Straf- und Disziplinargewalt bringen. Hinschius § 308, Bd. V, S. 725 f. bespricht die Strafandrohungen gegen diejenigen, die die päpstliche Strafgewalt hindern (was ja nicht eigentlich unser Fall ist), denen der ipso iure eintretende Verlust aller etwaigen Berechtigungen angedroht ist. Diese Bestimmungen belegt er erst für das 15. Jh. Andere Bestimmungen, die wahre und zeitlich naheliegende Parallelen zu der obigen Strafandrohung Nikolaus' I. und dem sogleich beizubringenden zweiten Fall aus seinen Urkunden abgegeben würden, kann ich bei Hinschius nicht finden. Diese Sätze des gewaltigen Papstes stehen wohl bis auf eine viel spätere Zeit ganz für sich und ebenso allein da wie vieles andere, was von ihm ausgegangen ist.

hand Klauseln und Einschränkungen finden sich [1]), das läßt sich dann stets durch die besonderen historischen Umstände erklären. Die liegen hier doch keineswegs in solcher Art vor, daß sie begründen könnten, warum Nikolaus I. nach der im ersten Teil des Privilegs aus sachlichen Gründen willig erteilten Zustimmung [2]) zur Vereinigung der Diözesen Hamburg-Bremen seine Verleihung und die Genehmigung zum Fortbesitz des Palliums durch Ansgar hier an so beleidigende Bedingungen geknüpft haben sollte. Dennoch gibt es gerade zu diesen Sätzen eine außerordentlich schlagende Parallele aus einem Schreiben Nikolaus' I. Am 28. April 863 erteilt er Hinkmar von Rheims ein Privileg [3]) für seine Rechte im Erzsprengel, in Erneuerung, z. T. Einschränkung und Veränderung eines Privilegs von Benedikt III.; bereits im positiv verleihenden Teil finden sich einmal die Worte: 'ita tamen, si in nullo negotio apostolicae Romanae sedis iussionibus inventus fueris inoboediens', und nach Abschluß der Verleihung folgt ein eigener Absatz: 'Eo dumtaxat tenore ac conditione haec per huius praecepti decretique paginam tibi omnibus vitae tuae diebus habenda concedimus, ad tuaeque securitatis quietitudinem ac decorem valere disponimus, si tam in praesenti quam semper, dum tamen in hac vita superstes extiteris, in nullo ab apostolicae sedis praeceptionibus quoquo modo discrepaveris. Quodsi a sanctae Romanae ecclesiae constitutis vel ab eius praesulum iussionibus quolibet tempore inventus fueris segregatus, eorumque sive per epistolam sive per verba mandatis oboedire neglexeris, huius privilegii atque praecepti tenor nullius momenti

---

1) Vgl. z. B. J.—E. 2809, Nikolaus I. erteilt Egilo von Sens das Pallium (MG. Epp. VI, 2, 644 f.).

2) Es heißt im ersten Teile der Urkunde: 'Nos igitur, id subtili perpendentes examine, animadvertimus propter instantem necessitatem et animarum lucra in gentibus demonstrata utile fore. Omnia enim, quae proficua ecclesiae probantur existere et divinis non resultant praeceptionibus, licita et facienda esse non dubitamus' usw. Gewiß liegt eine Anregung und ein Antrag Ludwigs des Deutschen vor; aber Nikolaus geht doch mit voller sachlicher Überzeugung darauf ein, ohne jedes innere Widerstreben, das etwa die Einschränkungen und Bedingungen des zweiten Teiles erklären könnte. Mestwerdt S. 478 hat diese Äußerungen im Privileg, wie mir scheint, nicht genügend gewertet und einige Ausdrücke des Bedenkens in dem gleichzeitigen Briefe des Papstes an Ludwig den Deutschen zu gewichtig eingeschätzt. Vgl. unten S. 151 mit N. 1.

3) J.—E. 2720, MG. Epp. VI, 2, n. 59, S. 365 f. ed. Perels.

penitus iudicetur, et cuncta, quae in eo continentur, irrita in perpetuum atque inania prorsus existant'.

Dieses Privileg ist vom 28. April 863, unsere Urkunde n. 4a vom 31. Mai 864; beide tragen die Unterschrift: 'per manum Zachariae notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae'. Beide sprechen die Voraussetzung aus, der Empfänger könne dem römischen Stuhle ungehorsam sein, und drohen für diesen Fall mit Entziehung der soeben verliehenen Privilegien. Gerade in der Singularität der beiden Urkunden gegenüber den sonstigen Gebräuchen der römischen Kurie, die im allgemeinen ihre Verleihungen nicht an so beleidigende Bedingungen knüpfte, ist wohl eine so schlagende Parallele und starke Stütze für unsere Sätze von 'Veruntamen — — careas beneficiis' enthalten, daß sich an deren ursprünglicher Echtheit im ganzen gar nicht zweifeln läßt. Freilich in der historischen Gesamtlage für beide Empfänger sind ja die stärksten Unterschiede festzustellen. Der gewaltige Hinkmar von Rheims, von dem allerdings Anlaß genug war zu glauben, er könne den Dekreten des römischen Stuhles ungehorsam sein, der eben damals im schärfsten Konflikt mit dem ihm so sehr wesensverwandten Papste begriffen war, und der demütige Mönch Ansgar, dem Politik und Händel dieser Welt so völlig fern lagen, sind in keiner Weise miteinander zu vergleichen. Die Drohungen, die gegenüber dem Rheimser Erzbischof sehr verständlich sind — wenn er sich auch daraufhin über die 'römische Chimära' bitter beklagte [1]), sind fast unbegreiflich gegenüber dem bescheidenen Missionserzbischof, dem die Sicherung seines Lebenswerkes wenige Sätze vorher in sachlich entgegenkommendster Weise bewilligt worden war. Dennoch kann man formell an der Zuverlässigkeit und Echtheit dieser Sätze (im ganzen) nicht zweifeln, und es kann nur die Frage sein, in welchen Gesamtzusammenhang man sie textlich und sachlich ursprünglich zu bringen und demgemäß im ganzen aufzufassen hat.

Der Absatz 'Et quia — — intus habebis' ist, wie erwiesen, völlige Fälschung und hat den Zweck, die Verleihung des Palliums als auch auf die Nachfolger sich erstreckend darzu-

[1]) Vgl. MG. a. a. O. S. 367, N. *, und die Erläuterung von Perels dazu.

stellen. Der Absatz 'Veruntamen — — profiteantur' dagegen beruht auf sehr guter Grundlage, er muß ein echtes Schriftstück Nikolaus' I. benutzt haben. Er kommt nochmals auf den Gebrauch des Palliums zurück, und dessen Verleihung ist doch in dem vorhergehenden gefälschten Absatz mit den dem LD. entlehnten Formeln ausgiebig behandelt worden, diese Formeln sind daselbst sogar ziemlich bis zum Abschluß der Pallienformularurkunde ausgenutzt. Wollte man annehmen, daß derselbe Fälscher, der den Absatz: 'Et quia — — intus habebis' frei gefälscht hat, auch den folgenden Absatz frei gefälscht habe, so sähe man gar nicht ein, warum er da nochmals auf das Pallium zurückkommen und seinen Gebrauch gar an so einschränkende (und für Nikolaus I. völlig zeitgemäße) Bedingungen geknüpft haben sollte. Freie Fälschung durch den im Vorhergehenden tätigen Fälscher ist also, das kann man wohl sagen, in jeder Weise ausgeschlossen; aber die benutzte echte Vorlage ist sicherlich auch verfälscht. Denn der Satz: 'Porro te pallio uti — — ut successores tui — — profiteantur' ist doch einmal logisch genommen ein Unsinn und so nicht für echt zu halten. Wieder tauchen hier mit einem Male die Nachfolger auf, es werden angeblich ihnen die Bedingungen auferlegt, die Nikolaus I. und Johann VIII. in echten Schreiben von den Empfängern des Palliums selber zu verlangen pflegten. Wahrscheinlich hat doch ursprünglich auch hier nur von Ansgar selber etwas gestanden und die Sätze haben gelautet: 'Porro te pallio uti non nisi more sedis concedimus apostolicae, scilicet ut per temetipsum vel per legatum tuum et scriptum fidem nobiscum tenere — — et epistolas, quae tibi delatae fuerint, venerabiliter observare atque perficere cunctis diebus tuis scripto te et iuramento profitearis'.

Es fragt sich, was für einem Schreiben solche Sätze ursprünglich angehört haben sollen. Unserer Urkunde 4 a sicherlich nicht, denn sie schloß doch eben, wie die Überlieferung bei Rimbert und die gesamten bisherigen Darlegungen zeigen, im echten Wortlaut mit 'muniamus', und zum mindesten die folgenden Sätze 'Et quia — — intus habebis' sind nur durch Fälschung angefügt. Wollte man nur sie streichen und das Schreiben hinter 'muniamus' mit 'Veruntamen — — profiteantur' (bzw. 'profitearis') fortsetzen, so wäre das schon formell ganz unmöglich. Auf die allgemeinen und an alle Gläubigen

gerichteten Ausführungen der eigentlichen echten Gründungsurkunde, auf deren abschließende Sanctio würden dann plötzlich ohne jeden vermittelnden Übergang (der nun in dem gefälschten Teil durch die Anrede: carissime fili Ansgari, gegeben ist) Sätze in persönlicher Fassung und direkter Anrede folgen, die zu dem Vorhergehenden in keiner Weise passen und nicht den mindesten Bezug darauf nehmen. Diese Sätze können, so sehr sie in sich echt und zuverlässig sind, gleichwohl nur durch Fälschung in unsere Urkunde geraten und an sie angehängt sein, durch denselben Fälscher, der die Sätze von 'Et quia — — intus habebis' angehängt hat.' Die Gleichheit der Mache zeigt sich darin, daß in beide Bestandteile per nefas die Nachfolger Ansgars hineingebracht sind und die Verleihung des Palliums bzw. die Bestimmungen über den Gebrauch desselben auf sie erstreckt werden. Aber darum gehören diese beiden Bestandteile doch nicht ursprünglich zusammen, sondern sind erst durch diesen Fälscher hier zusammengefügt und gemeinsam angehängt worden. Dieser hat sein gesamtes Machwerk, die Urkunde Nikolaus' I., wie sie uns heute vorliegt, aus drei Stücken zusammengesetzt: 1) der echten Urkunde des Papstes bis 'muniamus'; 2) einer Palliumsverleihung späterer Zeit, die er verfälschend bearbeitet hat; 3) einem echten Briefe oder Schriftstück Nikolaus' I., das er gleichfalls (aber nur wenig) verfälscht hat.

Es ist leicht festzustellen, was für ein Schriftstück des Papstes in unseren Sätzen benutzt ist. Ansgar wird darin sogleich anfänglich von Nikolaus angeredet: 'beatitudini tuae indulta agnosce', es muß ein Brief des Papstes an Ansgar gewesen sein. Von dem Brief ist uns der Anfang nicht erhalten, denn die ersten erhaltenen Worte nehmen auf 'ista omnia superius annexa' Bezug. Dieses Obige muß die Mitteilung des Papstes an Ansgar gewesen sein, daß er die Vereinigung der Diözesen genehmige und sein Erzbistum Hamburg mit der Legation über Dänen und Schweden mit dem Sitze in Bremen bestätige. Wir haben aus dem Jahre 864 noch ein zweites Schreiben Nikolaus' I. [1]), in dem er die Bremer Angelegenheit berührt; formell ist es offenbar — die Adresse ist nicht erhalten — an Salomon von Konstanz, den Unterhändler Ludwigs des Deutschen, gerichtet, der Sache nach an den König selbst. Darin spricht Nikolaus mit anderen Worten als in dem Privileg selbst aus,

[1]) J.—E. 2758. MG. Epp. VI, 2, n. 26, S. 290—292.

daß er trotz einiger Bedenken [1]) die erzbischöfliche Macht und Ehre über Dänen und Schweden dem Bremer Bischof bestätige und daß auf ähnliche Weise seine Nachfolger künftig auf ewig dies [2]) halten und besitzen sollten. Das ist also ein paralleler, erläutender, an den König gerichteter Brief neben der Urkunde, der Rest eines zweiten solchen Briefes liegt offenbar in den Sätzen des Privilegs von 'Veruntamen — — profiteantur' vor. Ansgar hat damals nach der Vita Anskarii Kap. 23 neben dem Unterhändler des Königs einen eigenen Boten, den Priester Nordfried, an Nikolaus geschickt [3]), und beide gemeinsam haben dem Papste das Anliegen des Königs und des Erzbischofs vorgetragen. Der Papst hat dem König durch Salomon von Konstanz in dem erhaltenen Schreiben geantwortet, aber zugleich auch dem Erzbischof in einem Briefe, dessen Reste uns in den Sätzen des Privilegs: 'Veruntamen — — profiteantur' vorliegen. Die Benutzung eines solchen Schreibens erklärt, warum diese Sätze in so ausgezeichneter Weise den Gesinnungen und sonstigen Äußerungen des Papstes entsprechen, wie ein späterer Fälscher sie nun und nimmermehr hätte konstruieren können; die Entstellung der Sätze zeigt zugleich die Hand des Fälschers, der den unmittelbar vorhergehenden, anderswoher entnommenen Teil gleichfalls entstellt und beide Teile an das ursprüngliche, echte, mit 'muniamus' schließende Privileg angeschlossen hat.

Fragt man nun, welchem Urheber und welcher Zeit die Fälschungen zuzuweisen sind, so gibt es eine ganze Reihe starker Indizien, die übereinstimmend ins 11. Jh. und auf eine Persönlichkeit führen: Adalbert von Bremen und fast nur

[1]) Der gesamte Absatz des Schreibens lautet: 'Piae memoriae Hludowici imperatoris studium collaudamus praedecessorisque nostri sanctae memoriae Gregorii vestigia sequi parati sumus. Ut episcopus Bremonenis, licet a Gunthario haec non potuerit dari licentia nec ab eo tale quid peti debuerit, tamen pro amore domni regis, quia pia est eius petitio, cum nostra auctoritate in praedicto loco Bremon potestatem et honorem archiepiscopatus super Danos et Swevos habeat et simili modo sui successores per tempora futura perpetualiter teneant atque possideant'. Die Bedenken richten sich nicht gegen den König und nicht gegen die Sache, sondern gegen Gunther von Köln und wie es scheint, gegen Ansgar. (Das würde auch die ziemlich scharfe Sprache gegen diesen in unseren Sätzen 'Veruntamen — — profiteantur' erklären). Vgl. oben S. 147, N. 2.

[2]) Die Verleihung für immer bezieht sich auf die Vereinigung der Diözesen, ebenso wie im Privileg, nicht auf die Begabung mit dem Pallium.

[3]) SS. rer. Germ. S. 49.

er allein kann als Fälscher in Betracht kommen. Eine weit schwächere Möglichkeit besteht, auch Liemar oder einen seiner beiden Nachfolger als Fälscher anzusprechen, doch wird sie sich als sehr wenig wahrscheinlich erweisen [1]). Ich erörtere zunächst die mögliche Urheberschaft Adalberts und gehe da von dem Absatz 1 der Pallienformel: 'Si pastores ovium sole geluque pro gregis sui custodia — — oculis semper vigilantibus circumspectant', aus. Die Fassung 'sole geluque' statt 'solem geluque' steht ja auch in Urkunde n. 6 und ist sicher von da übernommen, sie findet sich auch gar nicht selten in echten Pallienurkunden für ganz andere, fernliegende Empfänger [2]). Hier ist sie in der Anwendung von der in n. 6 dadurch ganz verschieden, daß das ursprüngliche Prädikat zu 'solem geluque' mit den Worten: 'die ac nocte ferre contenti sunt', ausgelassen ist. Dadurch ist nun nicht ein sinnloser Satz, ein 'unmögliches Ausschauen nach Hitze und Kälte' (Joachim S. 244) hergestellt, sondern 'sole geluque' ist offenbar als Ablativ genommen und hat den Sinn: 'in Hitze und Kälte'. Der Satz bedeutet: 'Wenn die Hirten der Schafe in Hitze und Kälte für den Schutz ihrer Herde mit stets wachsamen Augen ausschauen, so müssen' usw. Diesen Sinn haben die Worte 'sole geluque' in den meisten der eben beigebrachten päpstlichen Privilegien [3]), sie haben ihn aber auch in einer viel näher liegenden Urkunde: Hamburgisches UB. I, n. 80, der im Original erhaltenen Urkunde Adalberts von Bremen für die edle Frau Riquur vom 15. April 1059. Da heißt es mit freier Benutzung der Pallienarenga: 'Si pastores ovium sole geluque pro tuenda gregis sui custodia queque aspera pati non renuunt, necesse est nos, qui pastores animarum dicimur, pro commissis nobis ovibus — — pericula ferre'. Diese Parallele dürfte doch einigermaßen überraschend und keineswegs leicht zu nehmen sein. Hat Adalbert die Pallienarenga in derselben Umgestaltung, in der sie in 1 a. 4 a vorliegt, in einer eigenen Urkunde angewendet, sollte er dann der

[1]) Vgl. unten S. 157 f.

[2]) Außer J.—E. 2616, 72, auf die Curschmann S. 129 hinweist, die er bei Graf Hacke veröffentlicht fand, kommt die Formel 'sole geluque' statt 'solem geluque' vor in J.—L. 3550 (Anastasius III. für Vercelli, 912 Febr. 10). 3851 (Johann XV. für Salzburg, 993, Nov.). 4042 (Benedikt VIII. für Ragusa, 1022 Sept. 27). 4628 (Alexander II. für Antivari, 1067 März 18). 4693 (Alexander II. für York, 1071).

[3]) In allen außer in J.—E. 2616. 72 und J.—L. 3550.

Umgestaltung in 1 a. 4 a so ganz ferne stehen? Und weiter: bezieht man die durch die Pallienformel des LD. nicht gedeckten Bestandteile von 1 a. 4 a auf Adalbert, so gewinnt das oben [1]) erwähnte Sätzchen: 'et ne susceptum officium in terrenis negociis aliquatenus implicare debeas ammonemus', einen sehr guten und verständlichen Sinn. Eine derartige Warnung vor allzu intensiver weltlicher Betätigung kann man bei Adalbert nach dessen eigenen schmerzlichen Erlebnissen sehr wohl begreifen; natürlich ist das kein diplomatischer Beweis. Vor allem würde die Annahme einer solchen Erklärung voraussetzen, daß man auf anderem Wege beweisen kann, daß Adalbert diese Urkunden erst in der zweiten Hälfte seines Pontifikates gefälscht habe. Man muß sich also aus anderen Indizien über den Zeitpunkt zu vergewissern suchen, in dem Adalbert gefälscht haben sollte. Es wären zwei Möglichkeiten denkbar, vor dem 6. Januar 1053, dem Datum der Erteilung des Privilegs von Leo IX., und in den 60 er Jahren, etwa nach 1065/66. Die erste Möglichkeit ergibt sich daraus, daß man das Privileg Leos IX. zu unseren Sätzen des Nikolausprivilegs in Beziehung setzen kann. Leo IX. hat gewisse einschränkende Bedingungen der Privilegierung für Hamburg nach Art unserer Sätze des Nikolausprivilegs ausgesprochen, nur ist bei ihm alles unvergleichlich viel mehr im üblichen Stil römischer Urkunden und dem stilus curiae entsprechend formuliert. Man könnte meinen, daß die betreffenden Sätze bei Leo IX. geradezu durch unsere Sätze angeregt seien, wenn man vergleicht:

Nikolaus I.	Leo IX.
Quod si a fide et institutis aut sanctionibus te tanto sublimantis honore sedis apostolicae declinare studiose praesumseris, his nostris tibi collatis careas beneficiis. Porro te pallio uti — — concedimus — —, scilicet ut successores tui — — decreta omnium Romanae sedis praesulum et epistolas, quae sibi delatae fuerint, venerabiliter observare atque perficere — — scripto se et iuramento profiteantur.	decernimus te tuosque successores non tantum antiquis, sed etiam novis ampliare honoribus, si tamen exemplo supradicti martiris Bonifacii sacramento et debita subiectione semper presto sint oboedire nobis nostrisque successoribus in apostolica sede.

[1]) S. 140 f.

Wollte man hierin eine Parallele und direkte Bezugnahme finden, so müßte man schließen, daß Adalbert für die Erlangung der Urkunde Leos IX. das Nikolausprivileg verfälscht und es 1052 vorgelegt habe.

Im ganzen ist das doch wenig wahrscheinlich. Die Parallele selbst ist sehr unsicher, bei Leo IX. ist alles viel konzilianter und weniger schroff als bei Nikolaus I. formuliert; selbst wenn sich kein anderes Vorbild und keine andere Anregung für seine Sätze fänden als diese Bestandteile des Nikolausprivilegs, so könnte man doch bei der Verschiedenheit der Formulierung die Abhängigkeit nicht beweisen und nicht positiv behaupten. Aber in Wahrheit weist die Leo-Urkunde auf ganz andere Vorbilder hin. Sie baut sich in ihrer allgemeinen Komposition auf der Clemensurkunde für Adalbert als Grundlage auf, ist aber, wie im dritten Paragraphen dieses Kapitels gezeigt werden wird, eine sehr energische Durcharbeitung derselben vom römischen Standpunkt aus. Speziell die hier untersuchten Sätze sind neue Zutat zu jener, sie weisen aber nicht auf die Nikolausurkunde, sondern ausdrücklich auf das Vorbild des Bonifaz hin. Zweifellos haben 1052 vor Ausstellung der Leo-Urkunde sehr gründliche Erörterungen und Untersuchungen über die der Metropole Hamburg einzuräumende Stellung stattgefunden, und daraus sind die auf das Vorbild des Bonifaz hinweisenden Sätze mit der Betonung der Gehorsamspflicht der Hamburger Erzbischöfe entstanden, nicht aus den Sätzen der Nikolausurkunde.

Sollte nun Adalbert diese letztere erst nach Empfang der Leo-Urkunde gefälscht haben, so könnte man von vornherein die Wahrscheinlichkeit einer solchen Annahme überhaupt bestreiten wollen. Bereits die Clemensurkunde und nun wieder diejenige Leos gaben ja Adalbert und seinen Nachfolgern den Besitz des Pallium[1]), warum hätte er solche Ver-

[1]) Die Urkunden Clemens' II. und Leos IX. sind in den Adressen sogleich für Adalbert und seine Nachfolger ausgestellt, die erstere bewegt sich dann stets in den Formen der Vossitatio mit deutlicher Beziehung auf Adalbert und die Nachfolger. Auch bei der Palliumerteilung heißt es bei Clemens ausdrücklich: 'simul concedimus vobis et pallio uti' usw.; Leo IX. unterscheidet deutlich, was er Adalbert und Nachfolgern von dem, was er nur Adalbert persönlich verleiht (vgl. Joachim S. 252 ff., dem ich mich im ganzen, nicht in allen Einzelheiten seiner Ansichten, hier anschließe). Eine Bestimmung der letzteren Art ist z. B. die über die Ausdehnung der Pallientage. Bei der der Pallienverleihung vorangehenden Begabung mit dem Recht, Bischöfe

leihungen für die Nachfolger auf den Namen Gregors IV. und Nikolaus' I. fälschen sollen [1]). Noch allgemeiner könnte man den Einwand dahin formulieren, es sei überhaupt nicht abzusehen, wie Adalbert darauf hätte kommen sollen, Pallienurkunden von älteren Päpsten zu fälschen. Er stand in den besten Beziehungen zu den bedeutendsten Päpsten seiner Zeit, zu Clemens II., Leo IX. und noch zu Alexander II., er hat, teils für sich, teils auch für die Nachfolger, das Recht erhalten, das Kreuz vor sich hertragen zu lassen, die Mitra zu tragen, auf dem Naccon zu reiten. Konnte ihm überhaupt der Gedanke kommen, daß die Stellung seiner Kirche bedroht werden könnte und er sie durch Fälschungen auf die Namen älterer Päpste stützen müßte? Seit 1065/66 waren die historischen Umstände in der Tat so gewandelt, daß ihm solche Gedanken und Befürchtungen nicht mehr fern liegen konnten. Adalbert begann sehr wohl den Widerstand von Rom [2]) und den nordischen Völkern gegen seine Kirche und ihre erzbischöfliche Stellung im Norden zu spüren. Der Paderborner Kanoniker Rihcwal [3]) war um 1065 nach Dänemark gegangen und hatte sich dort das Bistum Lund angemaßt, er ist bis zu seinem

---

zu ordinieren, heißt es ausdrücklich: 'concedimus tibi et per te successoribus tuis in perpetuum', bei der Pallienverleihnng selbst allerdings nur: 'Simul etiam concedimus pallio uti', ohne Angabe der Erstreckung. Da vorher die Ausdehnung auf die Nachfolger, nachher die Beschränkung auf Adalbert ausdrücklich ausgesprochen sind, muß hier wohl auch die Geltung für Adalbert und Nachfolger als beabsichtigt angenommen werden (obwohl Rom beim Pallium das sonst immer nur unter bestimmten Bedingungen gewährt hat, vgl. oben S. 142 f.), bei der Gesamtheit der Umstände bei Ausstellung der Urkunde darf man wohl an eine gewollte Zweideutigkeit hier schwerlich denken. Immerhin war die Tatsache, daß eine ganz unzweideutige Formulierung in diesem Punkte auch hier wieder nicht erreicht war, sehr unbequem und konnte in Zukunft leicht in unerwünschter Weise ausgenützt werden.

[1]) Diesen Gesichtspunkt macht Koppmann in der Dissertation S. 78 geltend, vgl. dazu W. Schröder, Die falschen Urkunden des Erzstifts Hamburg-Bremen. Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Bd. X (Kiel 1869), S. 297 und Koppmann ebenda S. 310. Das hat dann Curschmann S. 59 und 123 angenommen und daraufhin Adalbert aus dem Entstehungsprozeß der falschen Hamburger Papsturkunden ganz und gar ausgeschaltet.

[2]) Über die Haltung Hildebrands vgl. Dehio I, 241; II, 15 ff.

[3]) Vgl. den von mir veröffentlichten Brief des Bischofs Imad von Paderborn an Papst Gregor VII. und meine Erläuterungen dazu, N. Archiv XXXVII, 804—809.

Tode um 1093 in dessen Besitz geblieben; weder Adalbert noch der Paderborner Bischof Imad vermochten durch Bann oder andere Maßregeln den Rebellen zur Unterwerfung zu bringen, sicherlich hatte er bereits damals nahe Beziehungen zum dänischen Herrscherhause [1]) und wurde von König Svend Estridsen gestützt. Eben mit Rücksicht auf diesen, unter der genauesten Bezugnahme auf Pseudo-Isidor [2]), arbeitete Adalbert seinen Patriarchatsplan in der späteren Gestalt aus; er mochte wohl fühlen und fürchten, daß er in Rom keine Aussicht auf Annahme hatte, aber es war ein letzter verzweifelter Versuch, die bedrohte Stellung seines Erzbistums mit den wachsenden Ansprüchen Dänemarks und den Vorschriften des Kirchenrechts zu vereinigen. Um 1066 ff. konnte Adalbert sehr wohl mit Sorge für seine Kirche in die Zukunft blicken und auf Maßregeln für ihre Sicherung bedacht sein. Zu dieser Zeit nach seinem Sturz würde ja auch das Sätzchen mit der Warnung vor der allzu intensiven weltlichen Tätigkeit sehr gut passen.

Vor allem paßt zu Adalbert und allein zu ihm auch die Übernahme der Schlußsätze des jetzigen Nikolausprivilegs aus dem ehemaligen echten Schreiben Nikolaus' I. an Ansgar. Diese Sätze konnten für die Hamburger Kirche doch höchst unbequem werden, sie waren so ungeeignet wie möglich, um ihr die künftige Erlangung von Privilegien zu erleichtern. Sie bedrohen jede Abweichung vom Glauben und den Dekreten der römischen Kirche mit Verlust der erhaltenen Privilegien, sie knüpfen die Erlaubnis zum Gebrauch des Pallium an scharf betonte Bedingungen. Künftighin brauchte ein der Hamburger Kirche abgeneigter Papst ja nur zu behaupten, diese sei eben vom

---

[1]) Die einzige erhaltene Urkunde Knuts des Heiligen ist für Lund und die dortige Laurentiuskirche ausgestellt, unter den Zeugen ist als erster Rihcwal genannt (Langebek, SS. III, 425—428). Das necrol. Lundense, in dem die Urkunde erhalten ist, fährt fort: 'Ex his reditibus — — Kanutus consilio fidelium episcoporum et maxime dompni Ricwali Lundensis episcopi X prebendas et beneficium preposituræ constituit'. In Lund haben die dänischen Könige unter Rihcwals Nachfolger Ascer dann das Erzbistum eingerichtet, anscheinend hat der Sitz bereits in König Svend Estridsens letzter Zeit an Wichtigkeit sehr gewonnen; vgl. Adam IV, 8. 9, S. 235—237.

[2]) Daß Pseudo-Isidor damals eifrig in Bremen gelesen und studiert worden ist, zeigt nach den Erörterungen von Dehio über Adalberts Patriarchatspläne (vgl. besonders Dehio I, 206 ff.) aufs neue mein Nachweis, daß Adam von Bremen ihn gekannt und einen ganzen Satz aus ihm zitiert hat. Vgl. meine Ausgabe, Nachträge S. 288.

Glauben und den Dekreten der römischen Kirche abgewichen, sie habe die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt; dann konnte er auf Grund dieser Worte Nikolaus' I. mit Fug und Recht alle Hamburger Privilegien kassieren! Ein Hamburger Erzbischof, der diese Sätze aus dem echten alten Schreiben Nikolaus' I. in seine neue Fälschung auf dessen Namen hinübernahm, mußte eine große Zuneigung zu Rom fühlen, über einen starken allgemeinen Schwung und Idealismus der Gesinnung verfügen, die ihn über diese naheliegenden bedenklichen Konsequenzen dieser Sätze völlig hinwegsehen ließen. Das ist für Adalbert alles aufs beste bezeugt. Wir haben ein merkwürdig ähnliches, selbst im Wortlaut anklingendes Zeugnis bei Adam von Bremen III, 78 (70 Anhang), S. 225 über Adalbert: 'Eodemque studio benignitatis utebatur erga Romanae sedis legatos, quorum clientelam et contubernium in summo coluit amicitiarum loco — —. Apparuit hoc in fide viri, quam ita integram servavit — —, ut auctoritati apostolicae nihil preponens antiqui honoris privilegia sedi apostolicae contenderet integra servari debere e i u s q u e l e g a t o s s u m m o r e c i p i e n d o s a m o r e c e n s e r e t'. Das ist beinahe eine Umschreibung der Sätze des Nikolausprivilegs, ein bestimmt von Adam herrührendes, unanfechtbares Zeugnis für die Gesinnung Adalberts. So spricht vieles dafür, ihn für den Urheber der falschen Bestandteile in J.—E. 2759 und Verfertiger des Stückes in seiner heutigen Gesamterscheinung zu halten. Die Anwendung der Formel 'sole geluque' weist direkt auf ihn hin, die historischen Umstände seit 1066, seine persönliche Gesinnung stimmen durchaus zu den Voraussetzungen, die man für den Urheber der falschen Teile der Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. machen muß.

Man könnte, wie oben[1]) erwähnt, auch Liemar oder einen seiner beiden Nachfolger für den Fälscher halten. In den folgenden beiden Paragraphen wird bewiesen werden, daß die Urkunden Agapets II. und Johanns XV. (Curschmann n. 17 und 18) gegen Ende des 11. Jh. um des Palliums willen verfälscht worden sind. Sollten nicht 1a und 4a zu diesen beiden Stücken gehören und gemeinsam mit ihnen eine eigene Gruppe der Hamburger Pallienfälschungen bilden? Das ist aus verschiedenen Gründen doch nicht wahrscheinlich. In der Urkunde Agapets ist der Satz: 'Pallium quoque et usum eius in preno-

[1]) S. 152.

minatis a predicto papa festis habendum tibi et omnibus successoribus tuis perpetuo decernimus', in seinem ganzen Umfange als Fälschung eingeschoben; hier ist der dauernde Besitz des Palliums klar und deutlich verliehen und ausgesprochen. Ebenso ist in n. 18 der Satz: 'Pallium vobis mittimus et insuper concedimus isto vel alio cuiuscunque generis nitidi candoris vobis placuerit vos indui. Amen', als fälschende Bestimmung der (bereits vorher einmal verfälschten) Urkunde angehängt; der Erzbischof soll an Stelle des Palliums, das sein Nachfolger zur Zeit des Fälschers offenbar nicht hatte, ein beliebiges anderes Stück weißes Tuch tragen können. Auch hier ist der Zweck der Fälschung offenkundig, der Ersatz für das fehlende Pallium. In n. 1a. 4a dagegen ist die Absicht auf Schmiedung von Beweisstücken für den dauernden Besitz des Palliums in sehr viel unklarerer und ungeschickterer Form ausgeführt worden, gerade sehr schlagende Beweisstücke für das Pallienrecht der Hamburger Kirche hätten diese Urkunden niemals sein können. Das läßt daran zweifeln, ob sie von diesem selben Fälscher gegen Ende des 11. Jh. hergestellt worden sind.

Und welches Interesse sollte dieser an den Sätzen des echten Nikolausbriefes an Ansgar über die Pflichten der Hamburger Erzbischöfe und die Bedingungen, an deren Erfüllung der Besitz ihrer Rechte geknüpft wird, gehabt haben. Daß diese Sätze von Hamburgischer Seite in eine Fälschung aufgenommen wurden, ist nur denkbar in einer Zeit, da noch nicht der offene Kampf zwischen Rom und Hamburg ausgebrochen war. Wie hätten Adalberts Nachfolger, die im härtesten Existenzkampfe gegen Rom standen, freiwillig diese Sätze daselbst präsentieren sollen, die so sehr leicht geradezu als Waffen gegen sie und die Hamburger Ansprüche verwertet werden konnten. Das hätte weder Liemar noch einer seiner Nachfolger getan. Diese Sätze konnte nur noch ein Mann wie Adalbert mit seiner Gesinnung, der die Ansprüche Roms und Hamburgs meinte miteinander versöhnen und ausgleichen zu können, vertreten und in eine eigene Urkunde aufnehmen, sie können überhaupt nur Adalbert in diesem Sinne zugetraut werden.

Die Ergebnisse dieser Abhandlung kann man danach mit wenigen Sätzen zusammenfassen. Die Pallienbestandteile der Hamburger Gründungsurkunden sind unbedingt falsch, denn sie beruhen auf einer Fassung der Formeln, die frühestens gegen

Ende des 9. Jh. einmal in Rom angewandt worden ist. Der Zweck der Verfälschung, die die Formeln dabei erlitten haben, war zu zeigen, daß nicht nur Ansgar, sondern auch seine Nachfolger für alle Zeiten von Anfang an das Recht des Palliumtragens erhalten haben. Dem Nikolausprivileg sind außerdem zum Schluß eine Anzahl Sätze angefügt, die einem sonst verlorenen echten Briefe dieses selben Papstes an Ansgar entnommen, aber gleichfalls leicht verfälscht sind zu demselben Zwecke des Beweises, daß sogleich unter Ansgar seine Nachfolger das Anrecht auf künftigen Besitz des Palliums für alle Zeiten erhalten haben. Die falschen Teile, vor allem des Nikolausprivilegs (und das ihnen entsprechende Sätzchen der Gregorurkunde) weisen einen eigentümlichen Gebrauch einer Formel, einen Stil und eine Gesinnung auf, sie lassen auf einen Hamburger Erzbischof als Urheber in einer Lage schließen, wie das alles dem Stil, der Gesinnung und der Lage Adalberts nach 1066 entspricht. Wenn irgend jemand, so ist er in jenen Jahren, da er 'solitarius et quietus' in Bremen saß, derjenige gewesen, der die Hamburger Gründungsurkunden von Gregor IV. und Nikolaus I. um die angehängten Pallienteile bereichert hat.

Doch die Argumentation dafür hat zum Teil schon auf Ergebnisse Bezug genommen, die für die Urkunden Agapets II. und Johanns XV. erst bewiesen werden sollen. Diese Beweisführung ist nunmehr aufzunehmen.

§ 2. Die Urkunde Agapet's II. für Hamburg (J.—L. 3641) und ihre Verfälschung.

Diese Urkunde ist bisher in der Hauptsache unangefochten geblieben, Curschmann nahm lediglich zwei kleine Interpolationen an, die Ausdehnung der Pallienverleihung auf die Nachfolger und die der Hamburger Kirchenprovinz auf die Norweger; aus der Vergleichung der Urkunde mit dem Regest bei Adam II, 3 folgerte er, daß die von diesem 'zitierte Urkunde Agapets mit der erhaltenen, wie es scheint, nicht identisch' sei, im übrigen sei uns 'der Text, sachlich sicher und in allem wesentlichen wohl auch formal, getreu und zuverlässig überliefert' (S. 69). Es wird bei Curschmann nicht ganz klar, ob von Agapet II. früher einmal zwei Urkunden (evtl. beide echt) für Hamburg vorhanden gewesen sein sollen, einmal die erhaltene, im wesentlichen echte, nur wenig interpolierte und eine andere, von Adam

benutzte, oder ob die uns überlieferte bei diesen zugestandenen Interpolationen vielleicht auch noch andere und solche Veränderungen erlitten hat, die ihre Abweichungen von dem Regest bei Adam erklären. Da ich zudem in der Sache selbst bei Beurteilung der Urkunde in einigen für den Gesamtzusammenhang der Fälschungen nicht unwichtigen Fragen von Curschmann abweiche, ist es notwendig, die Urkunde hier näher zu analysieren und ihr Verhältnis zu dem Zitat bei Adam zu untersuchen.

Adam II, 3, S. 64 berichtet: 'In privilegiis autem Romanae sedis videri potest, quod Agapitus papa Hammaburgensi ecclesiae de salute gentium congratulatus omnia, quae a decessoribus suis Gregorio, Nicolao, Sergio et ceteris Bremensi archiepiscopatui concessa sunt, et ipse concessit Adaldago. Cui etiam sua vice ius ordinandi episcopos tam in Daniam quam in ceteros septentrionis populos apostolica auctoritate concessit'. In diesem Regest sind durch die Urkunde nicht gedeckt die Worte: 'de salute gentium congratulatus', statt der Berufung auf die Vorgänger Gregor, Nikolaus, Sergius und die übrigen bietet sie nur eine auf Nikolaus, von der Übertragung eines 'ius sua vice ordinandi episcopos' steht nichts in der Urkunde. Dagegen enthält sie eine Pallienverleihung, von der Adam nichts sagt.

Ich lasse zunächst die Frage, ob Adam vielleicht eine andere, nicht erhaltene Agapeturkunde gehabt und ihren Inhalt wiedergegeben hat, auf sich beruhen und untersuche hier die erhaltene Agapeturkunde und ihre Eigenschaften im Vergleich mit Adams Regest und den anderen Urkunden. Vor Erörterung der Anstöße sei noch auf einige vertrauenerweckende Erscheinungen in ihr über die von Curschmann bereits dargelegten hinaus aufmerksam gemacht. Sie beruft sich auf Nikolaus I. als Vorurkunde, ganz mit Recht, wie Curschmann gezeigt hat und besonders noch folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

Nikolaus I.	Agapet II.	Johann XV.
Nullus vero archiepiscopus Coloniensis ullam sibi deinceps in eadem diocesi vindicet potestatem. Quinimmo et ipsi — — suademus.	Deinceps vero nullum archiepiscoporum vel Coloniensem vel alium quemlibet in vestra diocesi ullam sibi vindicare decernimus potestatem; quinimmo et ipsis — — suademus — —.	Et insuper decernimus et sanctimus nullum archiepiscoporum vel Coloniensem vel alium quemlibet in vestro diocesi ullam sibi vendicare potestatem; quinimmo et ipsis — — suademus — —.

Hier sieht man deutlich bei deinceps die Entstehung der Agapeturkunde aus der Vorurkunde Nikolaus' I., die Neuformulierung bei Johann XV., die dann beibehalten worden ist. Und ebenso gut und zuverlässig ist die Sanctio der Urkunde, die von 'Quicunque autem mutaverit' oder genauer von 'nisi resipuerit' an sich wörtlich oder fast wörtlich mit charakteristischen, in den Urkunden anderer Päpste keineswegs so wiederkehrenden Bestandteilen in mehreren Privilegien Agapets II. findet [1].

In Erörterung der Anstöße wenden wir uns zunächst dem Satz über die Pallienverleihung zu: 'Pallium quoque et usum eius in prenominatis a predicto papa festis habendum tibi et omnibus successoribus tuis perpetuo decernimus'. Curschmann hat die auf die Nachfolger bezüglichen Worte als Interpolation ausgeschieden, aber der ganze Satz ist eine solche und zu streichen. Nicht nur die auf die Nachfolger bezüglichen Worte kehren in den Nachurkunden nicht wieder, sondern der ganze Satz fehlt an den entsprechenden Stellen und ist bei Johann XV. (danach bei Clemens II.) durch andere Sätze an anderen Stellen ersetzt, deren Herkunft in der nächsten Abhandlung zu erörtern ist. Dazu kommt, daß Adam von der Palliumverleihung nichts weiß; ist das auch hier noch kein durchgreifendes Argument, da dahingestellt blieb, ob Adam unsere oder eine andere Urkunde benutzt hat, so wird es doch sehr wichtig, sobald der erstere Fall erwiesen ist, und ist bereits hier mit zu beachten. Endlich widerspricht eine Pallienverleihung in dieser Kürze und Knappheit wie hier, in Verbindung mit Bestätigung von Gütern und Rechten, dem Gebrauch der römischen Kurie; die Verleihung des Palliums war eine der wichtigsten Begabungen von Rom und wurde niemals oder fast niemals ohne ausführliche moralische Ermahnungen oder theologische Erörterungen vollzogen. Unter den vielen Palliumurkunden gibt es bis in die Zeit unter Alexander II. nicht viele, die die Palliumverleihung mit Bestätigung oder Neuverleihung von Gütern und Rechten verbinden. Außer den weiterhin zu untersuchenden Hamburger Urkunden Johanns XV., Clemens' II. und Leos IX. sind es

[1] J.—L. 3654—56. 64. Für den Satz: 'Qui vero custos—consequi mereatur' vgl. noch J.—L. 3651. 71.

13 an Zahl[1]), J.—L. 3701. 83. 84. 3908. 4068. 85. 98. 4151. 4299. 4498. 4515. 4647; eine vierzehnte, J.—L. 4143, Clemens II. für Salerno, hat wegen besonderer Umstände ganz abweichende Fassungen und scheidet aus der Vergleichbarkeit aus. Von diesen dreizehn Urkunden sind J.—L. 3701 und 4085 für Aquileja Fälschungen gerade in ihrer Verbindung von Palliumverleihung und Güterbestätigung und scheiden aus[2]); zehn andere Nummern sind so gehalten, daß über die moralische oder theologische Bedeutung des Palliums doch immer einige Ausführungen, selten nur kurze Sätze[3]), meist ausführliche Abschnitte[4]) darinstehen. Eine einzige Urkunde der Reihe, J.—L. 4299 von Leo IX. für Benevent[5]), enthält keine moralischen oder theologischen Betrachtungen über das Pallium, aber auch sie doch Bestimmungen über die Tage, an denen der Erzbischof es tragen darf, über die Art, wie er es tragen soll. Die Form unserer Agapeturkunde, daß in einer Besitzbestätigung durch einen einzigen kurzen Satz nur das Pallium verliehen wird, ohne jede Erläuterung oder Ausführungsbestimmung, ist schlechthin singulär und ohne weiteres Beispiel in der Praxis der römischen Kanzlei. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist der Satz in seinem vollen Umfange anstößig und als Interpolation zu streichen. Wenn Adam unsere Urkunde mit seinem Regest meinen sollte, so zeigt sich, daß er noch eine bessere Form derselben hatte, die die interpolierte Verleihung nicht enthielt.

Schwieriger ist es, über die anderen Abweichungen im Regest Adams von der Urkunde zu urteilen. 'De salute gentium congratulatus' könnte vielleicht und allenfalls durch die Worte: 'cum illis etiam, qui nunc tuo tempore, divina prote-

---

[1]) Darunter ist aber J.—L. 4515 wörtliche Bestätigung von 4068, beide für Canosa. Unserer Hamburger Gruppe stehen diese beiden Urkunden deswegen besonders nahe, weil sie gleichfalls nach der Formel 'Convenit apostolico moderamini' ausgestellt sind. Das Gleiche ist der Fall bei J.—L. 4647, Alexander II. für Acerenza, 1068, April 13. Vgl. weiteres darüber in der nächstfolgenden Abhandlung unten S. 166 f.

[2]) Vgl. die oben S. 142, N. 2 genannte Arbeit von Lenel S. 92, N. 1 über die Verfälschung von J.—L. 3701 und 4085 für Aquileja.

[3]) J.—L. 3883: Gregor V. für Ravenna, 998, April.

[4]) Teils aus LD. Formel 45, vielfach aber auch frei, so in J.—L. 3883. 4068. 98 (geht dann in LD. Formel 45 über). 4151.

[5]) Im Originalfragment erhalten.

gente gratia, ad Christi conversi sunt fidem', von denen die gesperrten in den Nachurkunden nicht wiederkehren, gedeckt erscheinen. Man möchte sich ja unter diesen Worten Adams einige eigene Sätze der Urkunde, in denen der Papst seiner Freude Ausdruck gibt und die Hamburger Kirche beglückwünscht, vorstellen. Aber da solche Sätze auch in keiner Nachurkunde auftauchen, so wird man um dieser Worte Adams willen durchaus nicht auf eine verlorene Urkunde schließen müssen und viel eher annehmen können, daß der Geschichtschreiber nach seiner Art[1]) sich etwas volltönend ausgedrückt habe. Nach Adam bestätigt Agapet alles, 'quae a decessoribus suis Gregorio, Nicolao, Sergio et ceteris — — concessa sunt'. Das klingt nach einem sehr genauen Zitat, unsere Urkunde sagt aber nur: 'sicut a praecessore nostro domino Nicolao huius apostolicae sedis[2]) decretum est', und: 'secundum praenominati bonae memoriae Nicolai papae sanctionem'. In dieser Formulierung wird sie auch durch die Nachurkunden, darunter das Original von Clemens II., vollständig gedeckt, die alle vor Agapet nur Nikolaus I. als Vorurkunde nennen. Es ist also ganz ausgeschlossen, daß unsere Urkunde jemals die Berufung auf Gregor, Nikolaus, Sergius und die ceteri[3]) gehabt hat, und wenn man nicht auf eine von Adam benutzte andere Agapeturkunde schließen will, so kann man nur und muß man annehmen, daß der Schriftsteller hier nicht den Wortlaut der Urkunde wiedergibt, sondern ein freies Referat nach seiner Kenntnis oder Ansicht über die älteren Urkunden der Hamburger Kirche bietet, daß sein Regest durchaus frei und zur Identificierung des Wortlautes und der Fassung der Urkunde wenig geeignet ist. Noch viel schwerer zu erklären ist schließlich der folgende Satz: 'Cui etiam sua vice ius ordinandi episcopos tam in Daniam quam in ceteros[4])

---

[1]) Vgl. oben Teil I, Kap. IV, § 2, S. 90 f. und Kap. V, § 1, S. 109 ff.

[2]) Zu ergänzen ist wohl: episcopo, das in der abschriftlichen Überlieferung vermutlich ausgefallen ist. Die Nachurkunden haben an gleicher Stelle: Nicolao et Agapeto episcopis.

[3]) Schon dieser Hinweis auf die 'ceteri', die sich jedenfalls in dem uns bekannten Urkundenbestande gar nicht nachweisen und belegen lassen, statt einer Aufzählung aller Namen klingt mehr nach einer freien Inhaltsangabe des Schriftstellers.

[4]) Das Wort 'ceteros' steht nur in A 1, fehlt in BC; es ist also in *a* nachträglich von Adam eingefügt worden, vgl. oben Teil I, S. 75 f. Dadurch wird sehr zweifelhaft, ob es mit für den Wortlaut der zitierten Urkunde in

septentrionis populos apostolica auctoritate concessit'. Er weist zweifellos mit den Worten 'vice sua' auf Übertragung des apostolischen Vikariats hin und bedeutet im übrigen Verleihung der Ordinationsbefugnis über die nordischen Bischöfe. Von beidem enthält unsere Agapeturkunde schlechthin nichts [1]). Die letztere Bestimmung bietet Johann XV. mit seinen Nachurkunden: 'ut potestatem habeatis ordinandi episcopos infra vestram parrochiam et diocesim in omnibus supradictis gentibus', die Verleihung des Vikariats aber erfolgte erst unter Leo IX. als feierliche Neuverleihung: 'Et quia legatione apostolicae sedis et vice nostra in gentibus supradictis decrevimus te fungi' usw. Daß dieser Satz über das Vikariat schon bei Agapet II. (in der erhaltenen oder in einer verlorenen Urkunde) gestanden habe, ist ganz ausgeschlossen, danach auch wenig wahrscheinlich, daß der über die Ordinationsbefugnis der nordischen Bischöfe in unserer Fassung der Agapeturkunde ausgefallen und in Wahrheit dieser, nicht der Urkunde Johanns XV. als erstem Ort, wo er formuliert worden ist, zuzuschreiben sei. Danach enthält das Regest Adams in einer starken Häufung solche Angaben, die in unserer Urkunde schwerlich jemals oder bestimmt niemals gestanden haben können, und es ist nur noch die Frage, ob man dieselben durch eine zweite, verlorene Agapeturkunde oder aber durch Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit des Schriftstellers erklären soll, eine Frage, die nachher noch im eigenen Zusammenhange für sich zu erörtern ist.

Für unsere Fassung der Agapeturkunde sei zunächst abschließend festgestellt, daß sie in vielen Einzelheiten der Formulierung sehr getreu und zuverlässig ist, daß dagegen nicht nur die Nennung der Norweger und die Ausdehnung der Pallienverleihung auf die Nachfolger, sondern der ganze Satz über die Pallienverleihung Interpolation ist. Wann und warum die

---

Anspruch genommen werden darf, und das Vertrauen in die Genauigkeit des Zitats wird nicht eben gesteigert.

[1]) Die Worte: 'concedimus — — scilicet omnia, quae vestri antecessores suis laboribus adquisiverunt vel etiam amore aeternae patriae ibi a christicolarum fidelibus largita sunt vel largiuntur, cum illis etiam, qui nunc tuo tempore — — ad Christi conversi sunt fidem, videlicet episcopis Danorum, Norwenorum, Sueonum necnon omnium septentrionalium partium' enthalten nichts über die Ordinationsbefugnis, sondern sind nur eine allgemeine Besitzbestätigung.

Verfälschung erfolgt ist, wird erst eine genaue Analyse der Pallienurkunde Johanns XV. und Darlegung der Beziehungen, in denen sie zur Agapeturkunde steht, ergeben.

§ 3. Die doppelte Verfälschung der Urkunde Johanns XV. (J.—L. 3835) für Hamburg.

Diese Urkunde scheint Adam II, 29 (27), S. 89 mit den Worten zu erwähnen: 'Libentius — —. Palleum suscepit a papa XV. Johanne', und da sie, wie auch die folgende Analyse ergeben wird, sehr viele gute und echte Bestandteile enthält, so ist sehr begreiflich, daß sie noch von Curschmann und anderen [1]) für echt und einwandfrei angenommen worden ist. Aber Brackmann und Bonwetsch haben schwerwiegende Bedenken geltend gemacht [2]). Unter der Gesamtheit der hier vorliegenden Umstände mit beachtenswert ist die Bemerkung Brackmanns, daß Adam von den umfassenden Verleihungen des Papstes, die so besonders in das Thema seines Buches hineingehören würden, nichts sagt [3]), sondern nur der Pallienverleihung gedenkt. Und der eindrucksvollste Einwand [4]), der auch gar nicht entkräftet werden kann, ist, daß die Urkunde, die in einer Reihe von Privilegien von Agapet II., dann Clemens II. und Leo IX. als Zwischenglied steht, gleichwohl von den Nachfolgern bei Aufzählung der Vorurkunden nicht genannt wird; dagegen nennen Clemens II. und Leo IX. einen Benedict (VIII. oder IX.), der nicht erhalten ist. Nun hat unsere Urkunde unter anderem eine unzweifelhaft echte und kanzleimäßige Datierung als Urkunde Johanns XV., dieses Eschatokoll zum mindesten muß aus einer echten Urkunde dieses Papstes stammen. Auch andere Argumente und diplomatische Eigenheiten kennzeichnen sie in einer Reihe von Punkten als Vorurkunde des Privilegs von

---

1) Curschmann S. 66—68. Zustimmend Tangl a. a. O. S. 628.

2) Brackmann a. a. O. S. 506; Bonwetsch a. a. O. hauptsächlich XV, 86.

3) Daß man auf die Zitate Adams nicht allzuviel geben und ihn nicht geradezu 'zum Führer bei der Scheidung zwischen echten und unechten Urkunden' (Brackmann S. 506) machen darf, ergibt schon das Resultat der vorigen Untersuchung und wird in der nächsten im eigenen Zusammenhange planmäßig dargelegt. Aber hier kann man auf die Nichterwähnung der Besitzbestätigung durch Adam in der Tat Gewicht legen, die diplomatische Untersuchung führt zur vollen Begründung und Bestätigung dieses Bedenkens.

4) Von Bonwetsch a. a. O. geltend gemacht.

Clemens II., dem im wesentlichen der Text unserer Johannurkunde vorgelegen haben muß (vgl. Curschmann a. a. O.). Da dieser also — zum mindesten in größeren Teilen — gut und zuverlässig ist, demnach (in eben diesen Teilen) auf eine echte Urkunde zurückgeht, als die nach dem Zitat der Nachurkunden eine Benedicturkunde in Betracht kommt; da er andererseits ein echtes Eschatokoll einer Johannurkunde enthält, so ist der nächstliegende, durch den dargelegten Tatbestand und die bisherige Forschung an die Hand gegebene Schluß der, daß unser Text sich auf mehreren verlorenen echten Texten aufbaut. Eine einst vorhanden gewesene echte Urkunde Johanns XV. muß das Protokoll und vermutlich wohl Teile des Textes, eine zweite eines Benedict (VIII. oder IX.) vielleicht andere Bestandteile geliefert haben. Für diese Annahme der Verkoppelung zweier Urkunden zu unserem Texte sei sogleich noch ein weiteres starkes Argument beigebracht. Er beginnt mit den Worten: 'Convenit apostolico moderamini' nach Formel 90 des LD., das ist ein Privilegformular für Bestätigung von Gütern und Rechten, und endet mit einer Segensformel, die — in freier Verkürzung — der in den Pallienurkunden nach Formel 45 des LD. entspricht. Nun kommen Verleihung und Bestätigung des Pallium, in einer Urkunde verbunden mit der Bestätigung von Gütern und Rechten[1]), zwar nicht selten vor, auch nach der Formel 'Convenit' usw. sind einige unter diesen Parallelfällen ausgestellt. Aber unsere Hamburger Urkunde und ihre Vor- und Nachurkunden weisen gegen die anderen Fälle doch erhebliche Unterschiede auf, die eine nähere Betrachtung darlegen muß. Graf Hacke hat acht Pallienurkunden nach der Formel 'Convenit' zu einer Gruppe zusammengefaßt und aus ihrem Vorhandensein auf die Existenz eines päpstlichen Formulars neben dem LD. geschlossen. Von diesen achten gehören fünf den Hamburger Urkunden an und von diesen scheiden als Fälschungen aus Agapet II., wie die vorige Abhandlung ergab, Johann XV., wie diese ergeben wird, und Victor II. Nur Clemens II. und Leo IX. bleiben als echte Hamburger Beispiele für diese Kombination übrig, unter welchen Umständen sie entstanden sind, wird gerade diese Abhandlung noch lehren. Als Nachurkunden für die unsrige haben sie jedenfalls keine oder (Leo IX.) nur beschränkte Bedeutung. Daneben gibt es nur drei entsprechende Urkunden für andere Empfänger,

[1]) Vgl. darüber die vorige Abhandlung S. 161 f.

zwei wörtlich gleichlautende für Canosa und eine für Acerenza. Diese beiden Texte unterscheiden sich, wie oben S. 161 f. mit S. 162, N. 1 näher dargelegt ist, von dem unseren doch dadurch, daß die Palliumverleihung ausführlicher, mehr gleichwertig mit der Güterbestätigung, in ermahnenden Sätzen entweder nach LD. Formel 45 oder frei darin behandelt, nicht so anhangsweise angefügt ist. Und vor allem ist ein anderer Gesichtspunkt zu beachten. Keine einzige päpstliche Urkunde mit dem Initium 'Convenit apostolico moderamini' bis tief in die Mitte des 11. Jh. schließt mit einem Segenswunsch[1]), was auch nicht der Formel 90 des LD. entspricht. Sie schließen alle sachgemäß, wie sie eben Besitzbestätigungen und Sicherungen sind, mit einer Sanctio, die die Verletzung des Besitzes mit Strafe bedroht, für Bewahrung ewigen Lohn in Aussicht stellt. Weicht unsere Urkunde Johanns XV. mit ihrer Nachurkunde[2]) von Clemens II. als einziges Beispiel von dieser festen Regel der päpstlichen Kanzlei ab, so kann man mit Sicherheit sagen, daß da etwas nicht in Ordnung ist, daß der Segenswunsch, wenn er in dieser hier gebotenen Formulierung[3]) überhaupt einer päpstlichen Urkunde angehört, ursprünglich nicht den Abschluß einer solchen mit dem Initium 'Convenit' usw. bildete, sondern aus einer anderen herübergenommen ist. Auch danach kann man mit voller Bestimmtheit behaupten, daß unsere Johannurkunde Bestandteile zweier ursprünglich getrennter Papsturkunden in sich vereinigt und in dieser Vereinigung ihrerseits nicht wieder eine echte Urkunde sein kann. Warum man so aus mehreren, ursprünglich echten

---

[1]) Nach der Zusammenstellung der Initien mit 'Convenit' usw. bei J.—L. zähle ich 77 Urkunden nach dieser Formel bis J.—L. 4146, unserer Urkunde Clemens' II. für Hamburg, wo der Segenswunsch in unzweifelhaftem Original einer 'Convenit'-Urkunde vertreten ist. Von diesen 77 waren mir nicht zugänglich oder sind unveröffentlicht J.—E. 2401. 2541. 2653, J.—L. 3402. 3585. 3607. 3700. 3708. 3785. 3801. 03. 95. 4006. 27 (Fragment), also zusammen 14 Nummern. Dazu kommen drei Nummern für Hamburg, von denen zwei unsere Segensformel haben. Von den übrigen 61 Nummern hat nur die erste, J.—E. † 1047, zum Schluß einen Segenswunsch, sie ist eine Fälschung. Alle anderen schließen mit Formeln wie: Statuentes apostolica censura, Si quis autem, Quod quicumque usw. Weder unsere Form des Segenswunsches, noch überhaupt ein Segenswunsch kommt in echten Privilegien der Formel 'Convenit apostolico moderamini' jemals vor.

[2]) Charakteristischerweise folgt Leo IX. auch hier wie in vielen anderen Punkten dem Beispiel der Vorurkunden nicht. Vgl. unten S. 178 f., 183.

[3]) Vgl. darüber unten S. 186 f.

(? das bleibt zu untersuchen) Urkunden eine neue falsche zusammengesetzt, was man etwa frei und in fälschender Weise hinzugefügt hat und wann das geschehen ist, kann nur eine genaue Analyse der Urkunde in Vergleichung mit den Vor- und Nachurkunden ergeben, der wir uns nunmehr zuwenden.

Der erste Gesamtteil der Urkunde[1]) entspricht im großen und ganzen der Vorurkunde Agapets II. Es findet sich ein größerer Zusatz darin bei Beschreibung der Diözese[2]), nicht so, daß diese hier im Umfang gegen die Vorurkunde erweitert wäre, sondern im Hinblick auf die Art der Gewalt der Hamburger Erzbischöfe über ihre Diözese. Daran schließen sich, im Satz fortfahrend, als zweiter Gesamtteil die Sätze: 'vobis adminiculum prebeant — — docete omnes gentes. Itaque quamvis — — in omnibus supradictis gentibus', und als dritter eine volltönende Sanctio: 'Et si quis — — qui eorum fungimur vicariatione'. Danach fährt der vierte Gesamtteil wieder dispositiv mit Verleihung des Palliums und Erweiterung der Pallientage fort, er enthält eine abschließende Segensformel und das Protokoll. Daran ist endlich als fünfter Gesamtteil noch der Satz gefügt: 'Pallium vobis mittimus et insuper concedimus isto vel alio cuiuscumque generis nitidi candoris vobis placuerit vos indui. Amen'.

Die Kritik nimmt am besten von dem Verhalten und der Verbindung von Teil 2, 3 und 4 zueinander und miteinander ihren Ausgang. Teil 3 enthält, wie erwähnt, eine recht volltönende Sanctio, die in einer sehr vollständigen und nach römisch-kanzleimäßiger Formulierung klingenden Weise aus einer Comminatio und Benedictio besteht. Wenn daran eine neue Dispositio anschließt, die mit einer wiederum einen Urkundenschluß bedeutenden Segensformel endigt, so ist das stark anstößig[3]). Die Papsturkunden der älteren Zeit sind zwar nicht

[1]) Ich gliedere die Urkunde zur leichteren Bezeichnung und Benennung in 5 große Gesamtteile nach dem Verhältnis zu Vor- und Nachurkunden und nach der sachlichen Bedeutung für diese Untersuchung, wobei teils diplomatisch verschiedene Bestandteile zusammengefaßt, teils aber auch zusammengehörige voneinander getrennt sind. Teil 1) reicht bis 'adquirere valeatis' (Curschmann S. 42, Z. 5 von unten); 2) bis 'supradictis gentibus' (ebenda S. 43, Z. 6/7); 3) bis 'fungimur vicariatione' (ebenda S. 43, Z. 12); 4) bis 'indictione III.' (ebenda S. 43, Z. 23); 5) 'Pallium—Amen'.

[2]) Den Wortlaut vgl. unten S. 177, N. 1.

[3]) M. Tangl hat an den Urkunden 1a und 4a, wie oben dargelegt, den gleichen Anstoß genommen, der sich als vollauf berechtigt erwiesen

so streng nach Vorschriften gebaut und einheitlich komponiert wie später (zumal vom 13. Jh. an), daß an eine anschließende Formel sich neue, nachträglich angehängte Bestimmungen anschließen, kommt vor[1]) und läßt nicht unbedingt auf Fälschung schließen. Aber wenn oben aus dem Ergebnis der bisherigen Forschung und aus weiteren Gründen geschlossen wurde, daß der heutige Johann XV. Bestandteile zweier echter Urkunden, eines alten Johann XV. und eines Benedict (VIII. oder IX.) enthalte, so wird man, wenn irgendwo, die Spur solcher Verkoppelung und die Nahtstelle beim Übergang von Teil 3 zu 4 erkennen. Die volle Sanctio ist der Schluß einer benutzten Urkunde, die anschließende neue Dispositio mit Segensformel ist einer anderen entnommen.

Die Sanctio gehört am ersten einer ehemaligen Urkunde Benedicts VIII. an. Eine wörtlich gleichlautende Sanctio habe ich zwar unter den Urkunden eines Papstes von Agapet II. bis zu Benedict IX. nicht gefunden[2]); sie hat aber im Vergleich

---

hat. Hier ist die Koppelung und Naht nicht so auffällig und ungeschickt wie dort, aber der einmal gefaßte Verdacht wird durch die weitere Untersuchung nicht weniger sicher, wie ich denke, begründet werden wie im obigen Falle.

[1]) In den von mir daraufhin genau durchgesehenen Papsturkunden des 10. Jh. und der ersten Hälfte des 11. im Bullarium Romanum editio Taurinensis Bd. 1 finde ich solche Fälle mit J.—L. 3920, Silvester II. für Kloster Vezelay, 4018, Benedikt VIII. für die Kirche von Besalù (Gerona), 4076, Johann XIX. für Silva Candida. Letztere Urkunde kann aber die angefügte Formel: 'Decernimus ergo' usw. nur durch späteren fälschenden Zusatz erhalten haben, denn er enthält die Worte: 'salva sedis apostolicae auctoritate' in der spätesten, erst unter Eugen III. ständig gewordenen Form. (Vgl. F. Thaner, Über Entstehung und Bedeutung der Formel: Salva sedis apostolicae auctoritate in den päpstlichen Privilegien. Wiener Sitzungsberichte phil. hist. Klasse 1872, Bd. 71, S. 807—851; vgl. S. 816 f.). Aber auch in den beiden anderen Fällen handelt es sich nur um einzelne, nachträglich angefügte Bestimmungen, nicht um ganze neue Urkundenteile, die in voller urkundenmäßiger Komposition nach einer abgeschlossenen Sanctio wieder beginnen und mit einer neuen Segensformel endigen. — Die gegenüber dem genannten Bande weit zahlreicheren Papsturkunden in den Mignebänden habe ich zwar oft unter vielen Gesichtspunkten durchgesehen, aber auf solche etwaige Wiederholungen hin nicht verzeichnet. Ich entsinne mich aber nicht, solche daselbst gefunden zu haben.

[2]) Es ist erwähnenswert, daß sich mit der einen Ausnahme der Sanctio in der Urkunde Agapets II. zu allen in den Hamburger Papsturkunden vorkommenden Formeln, die im Laufe dieser Abhandlung sich als einer Untersuchung bedürftig erweisen, ganz genaue Parallelen und anderweitige Vor-

mit der Sanctio in der Urkunde Agapets II., die man ja als Vorlage ansehen könnte, nach der auch ein Fälscher gearbeitet haben könnte, einige Besonderheiten, die am besten bei vollem Vergleich hervortreten:

Agapet II.	Johann XV.
Quicunque autem mutaverit vel in aliquo violare presumpserit, nisi resipuerit, auctoritate Dei et beati Petri et nostra, qui eius fungimur vicariatione, perpetui anathematis vinculo sit innodatus. Qui vero custos et observator eius extiterit, benedictionis gratiam et caelestis retributionis a iusto iudice domino Deo nostro consequi mereatur.	Et si quis contra huius nostre auctoritatis privilegium ire tentaverit aut in quoquomodo in toto vel in parte frangere nisus fuerit, sit excommunicatus a corpore et vivifico sanguine domini nostri Jesu Christi et a sancte dei ecclesie aditu separatus. Observator autem huius nostre ammonitionis et iussionis habeat benedictionem omnipotentis Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostram, qui eorum fungimur vicariatione.

Unter diesen Formeln finden sich mehrere Bestandteile, über deren Auftreten und Verwendung unter verschiedenen Päpsten sich bestimmte Angaben machen lassen[1], das sind die Bezugnahme auf die Apostelfürsten Petrus und Paulus statt nur den heiligen Petrus und das Sätzchen: 'qui eorum fungimur vicariatione'. Die Sanctio, wie sie bei Agapet II. für Hamburg steht, kommt in dessen Urkunden reichlich fast wörtlich vor, nämlich in J.--L. 3654—3656, 3664, in ähnlicher Weise auch in 3657[2]), 69, 70. Das beweist in sehr schlagender Weise

kommen nicht finden, daß sie alle in dieser speziellen Gestaltung mehr oder weniger singulär sind. Es gibt wohl zu wenig Untersuchungen über das Formular der älteren päpstlichen Urkunden, um sagen zu können, ob diese Tatsache etwas irgendwie Auffallendes hat oder vielmehr eine regelrechte Erscheinung ist.

[1]) Es ist doch nicht ganz so, wie Curschmann S. 113 zu meinen scheint, daß diese Formeln beinahe ganz beliebig vorkommen können und zur Kritik der Urkunden nichts ergeben, da sie 'jeder Kanzleibeamte wohl auswendig wußte' und ihre 'Übereinstimmung daher auf Zufall beruhen' kann. Sondern unter manchen Päpsten sind bestimmte Formeln häufig angewendet worden, die unter anderen entweder ganz verschwinden oder nur gelegentlich in wörtlichen Bestätigungen älterer Urkunden wieder auftauchen. Freilich muß man, um dergleichen festzustellen, umfangreiche Urkundenbestände auf sachlich völlig belanglose und gleichgültige Einzelheiten hin durchsehen und kommt dabei nicht immer zu einem sicheren Resultat.

[2]) Mit J.—L. 3657 stimmt wörtlich die Sanctio in der Urkunde Agapets II. vom Oktober 948 für Petrus von Ravenna bei Kehr, Göttinger Nachrichten 1910, S. 232 überein.

die Echtheit dieses Bestandteils der Hamburger Urkunde von Agapet II. Unter diesem Papst findet sich aber stets nur Bezugnahme auf den hl. Petrus, eine Nennung der heiligen Petrus und Paulus finde ich weiterhin unter Johann XII. einmal J.—L. † 3683[1]), unter Johann XIII. in J.—L. 3718 (tabula suspecta). 3734. 46. 51, unter Benedict VI. in J.—L. † 3774, unter Benedict VII. in J.—L. 3798, unter Johann XV. in J.—L. 3849, Johann XVIII. in J.—L. 3948. 55, Benedict VIII. in J.—L. 4006. 4020. 21. 37, unter Johann XIX. in J.—L. 4068[2]). 85, unter Benedict IX. gar nicht. Das Wort 'vicariatio', an dessen Stelle in der entsprechenden Formel meist andere Wendungen gebraucht werden[3]), ist unter Agapet II. sehr häufig und in J.—L. 3654. 55. 56. 64 enthalten, es fehlt unter Johann XII. (denn J.—L. † 3683 ist Fälschung), taucht unter Johann XIII. nur in J.—L. 3746 auf, fehlt unter Benedict VI., VII., Johann XV., XVIII., Sergius IV. und kommt erst unter Benedict VIII. (in J.—L. 3993. 4006. 4024) und Johann XIX. (in J.—L. 4067, Bestätigung von 4024, also kein Beweis für eigene Anwendung des Wortes) wieder vor. Unter Benedict IX. findet sich keine Anwendung dieser Formel und nur eine der ähnlichen Formeln J.—L. 4110 = 3684). Der Schluß aus diesen Beobachtungen liegt klar auf der Hand. Unter Benedict IX. taucht weder eine Bezugnahme auf Petrus und Paulus noch das Wort vicariatio auf, beide sind unter Benedict VIII. ziemlich häufig (4 bzw. 5 mal) vertreten. Wenn also die fraglichen Bestandteile 2 und 3 unserer Urkunde, besonders die Sanctio: 'Et siquis — vicariatione', ursprünglich der Urkunde eines Benedict angehören, so

---

[1]) Fälschungen können ja stets echte Bestandteile bergen, besonders in den Formeln, und sind darum von mir in dieser Art Zusammenstellungen stets mit berücksichtigt. Wo sie als Beleg wichtig sind, bin ich der Frage der Echtheit und Zuverlässigkeit des betr. Einzelbestandteils auch nachgegangen, in Fällen wie hier, wo es auf das einzelne Stück nicht sehr ankommt, konnte ich das auf sich beruhen lassen.

[2]) Diese Urkunde ist im Druck bei Migne 141, 1123 ff. vielfach aus der Bestätigung Alexanders II. J.—L. 4515 bei Pflugk Harttung, Acta II, 97 ff. zu verbessern.

[3]) Nach LD. Formel 91, ed. Sickel S. 126/127 heißt es in J.—L. 3784. 4076. 4110: cuius licet immeriti, Domini tamen dignatione, gerimus vices; dann in J.—L. 3657. 3762. 3883: cuius immeriti (quamquam imm.) vices agimus (gerimus); in J.—L. 3722. 3826: cuius vice fungimur; in J.—L. 3834. 3973. 74. 76. 77: qui eius fungimur vice; in J.—L. 4085: qui eorum fungimur vice; in J.—L. 3739: cuius vice fruimur.

kann es nur Benedict der VIII., niemals der IX. dieses Namens sein.

Eine Anzahl weiterer Elemente der Sanctio kommt in Urkunden Benedicts VIII. nicht vor, man kann nur sagen, daß ähnliche Wendungen in Urkunden verschiedener Päpste des 10. und beginnenden 11. Jh. (auch früherer Zeit) nachweisbar sind. Unsere Urkunde hat: et si quis — — in quoquomodo in parte vel in toto frangere; man vergleiche: J.—L. 3053 Johann VIII. 876: siquis autem — — in toto vel in parte ire; 3465 Stephan V. 891: siquis autem — — in totum sive in parte violare; 3474 Formosus 891: si quis autem — — in toto et ex parte agere; 3843 Johann XV. 992: si quis autem — — in quoquam vel in parte contra — — tentaverit. Sonst finde ich nur noch fernerstehende Wendungen [1]). Weiter hat unser Privileg: sit excommunicatus a corpore et vivifico sanguine domini nostri Jesu Christi et a sancte Dei ecclesie aditu separatus. Dazu vergleiche man J.—L. 3581, Stephan VII. 930: et alienus a corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi fiat; 3735 Johann XIII. 968: et a societate fidelium Christi et sanctae Dei ecclesiae separatum; 3746 Johann XIII. 971: sciat se — — a corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi alienum esse; 3831 Johann XV. 989: excomunicatus a corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi consistat; 3920 Silvester II. 1001: excomunicatus esse (?) a corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi, et ab ingressu ecclesiae noverit se esse disiunctum; 4076 Johann XIX. 1026: et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, doch muß der Zusatz des Schlußbestandteils dieser Urkunde mit dieser Formel auf Fälschung beruhen [2]). Man wird danach nur sagen können, daß alle diese Wendungen gut kanzleimäßig sind, ohne daß sie weder im einzelnen noch in dieser Zusammenstellung im ganzen genau so wieder vorkommen oder der Kanzlei eines bestimmten Papstes zuzuweisen sind. Dagegen weisen das Wort 'vicariatio' und die Bezugnahme auf Petrus und Paulus recht bestimmt auf Benedict VIII. hin, sind unter Benedict IX. gar nicht bezeugt.

Ist dergestalt aus inneren Gründen wahrscheinlich, daß die ganzen ersten Teile der Urkunde bis 'vicariatione' — um diese

---

[1]) Vgl. noch J.—L. 3715. 62. 3864.

[2]) Vgl. oben S. 169, N. 1.

zunächst einmal summarisch zusammenzufassen — einer Urkunde Benedicts VIII. entnommen sind, so ist derselbe Schluß aus dem Gegensatz zu den anschließenden Sätzen von 'Dato igitur' bis 'beatitudinem' zu ziehen. Denn nach der erkannten Nahtstelle bei 'vicariatione' müssen die folgenden Sätze aus einer anderen Urkunde als die vorhergehenden genommen sein, diese folgenden aber können ihrerseits mit aller Sicherheit einer Urkunde Johanns XV., der echten alten Palliumurkunde (wenn auch nicht ohne Veränderung, Verkürzung oder Verfälschung) zugeschrieben werden. Dafür spricht die Vermehrung der Pallientage in dem charakteristischen Verhältnis der betreffenden Sätze zu der Nachurkunde Clemens II. In dieser heißt es nicht sehr exakt: 'Insuper addimus pro voto vestre dignissime petitionis (in nativitate[1]) Domini) et in octava Domini, in epyphania Domini, in purificatione sanctae Mariae, in palmis, in cena Domini (in die sancto pasche), in ascensione Domini, in pentecoste, (in festivitate sancti Iohannis baptiste et in nataliciis omnium apostolorum, in assumptione) et in nativitate sanctae Mariae et in annuntiatione sanctae Mariae, in festivitate sancti Michahelis archangeli, in festivitate sancti Martini episcopi, in nataliciis beatorum martyrum Laurentii, Mauritii, sociorumque eorundem' usw. Hier sind alle Pallientage, die alten wie einige neue, mit 'Insuper addimus' aufgezählt, so daß es dem Wortlaute nach scheinen könnte, als seien sie alle neue Verleihungen. Viel besser und sachgemäßer ist das bei Johann XV. ausgedrückt: 'concedimus vobis et pallio uti — — statutis diebus, sicut antecessoribus vestris moris erat[2]). Insuper addimus pro voto vestre dignissime petitionis in nataliciis beatorum martyrum Laurentii, Mauricii, sociorumque eorundem et in singulis festivitatibus vobis commisse ecclesiae pallio vos indui'. Die Feste der Heiligen Laurentius und Mauritius sind in einer Reihe von Pallienverleihungen[3]) des 10. Jh. als Pallientage hinzugefügt worden, diese Heiligen wurden

---

[1]) Die bereits früher durch sicher echte Urkunden verliehenen Pallientage habe ich eingeklammert.

[2]) Eine solche Bezugnahme auf die früher verliehenen Pallientage more antecessorum vestrorum, ohne einzelne Aufzählung bietet z. B. auch J.—L. 4058, Benedict VIII. 1024 für Magdeburg.

[3]) J.—L. 3691 Johann XII. 962 für Trier; 3728 Johann XIII. 968 für Magdeburg; 3737 derselbe 966 für Trier; 3784 Benedict VII. 975 für Mainz.

bekanntlich von Otto I. besonders verehrt und waren seit der Ungarnschlacht von 955 die Spezialheiligen im Deutschland des 10. Jh. Im 11. Jh. kommen die Tage der Heiligen Laurentius und Mauritius als neu hinzugefügte Pallientage nicht mehr vor. Und für Bremen hatte Erzbischof Adaldag 'reliquias sancti Mauritii' aus Italien mitgebracht und im Kloster Reepsholt niedergelegt[1]). Sehr verständlich, wenn der Nachfolger bei der Bitte um Palliumverleihung das 'votum dignissime petitionis' aussprach[2]), den Tag dieses Heiligen (und eines anderen Modeheiligen) als neue Pallientage zu erhalten. Die Formulierung dieser Sätze in der heutigen Urkunde Johanns XV. ist so entschieden ursprünglicher als in der Nachurkunde Clemens' II., und sie paßt sachlich historisch ausgezeichnet auf die Lage unter Johann XV., nach dem Tode Adaldags. Daß nun diese gesamten Sätze unverkürzt (das ist nach dem offenen Augenschein sogar ausgeschlossen) und unverändert der Urkunde Johanns XV. angehören, st damit nicht bewiesen. Weiter unten[3]) wird noch zu untersuchen sein, was von ihnen zu halten ist; aber sicher ist wohl, daß wir uns hier überhaupt auf dem Boden der alten Palliumurkunde Johanns XV. bewegen[4]). Gilt dies also mit Sicherheit für die Sätze hinter der Nahtstelle bei 'vicariatione', so folgt auch daraus wieder, wie bereits aus den Formeln, daß die Sätze vorher der verlorenen Urkunde Benedicts VIII. entnommen sind. Vorläufig ist dies nur für die Sanctio bewiesen, wieweit es auch für die Sätze des zweiten Bestandteils von 'vobis adminiculum' bis 'in omnibus supradictis gentibus' und für den ersten Gesamtbestandteil anzunehmen ist, bleibt zu untersuchen.

In dem ersten Bestandteil bis 'adquirere valeatis' sind einige sehr gute, für die Echtheit sprechende Erscheinungen enthalten, auf die z. T. bereits Curschmann aufmerksam gemacht hat. Dieser ganze Teil ist eine fast wörtliche Bestätigung der Urkunde Agapets II., aber vermehrt um einen größeren Einschub von

[1]) Adam II, 13 (11), S. 70.

[2]) Ähnlich heißt es in J.—L. 3829, Johann XV. für Noyon: Cuius dignae petitioni assensum praebentes; 988, Migne 137, 829.

[3]) S. 184—187.

[4]) Daß nach diesen Sätzen dann sogleich das Eschatakoll aus der alten Palliumurkunde Johanns XV. folgt, kann als Argument für die Herkunft der vorhergehenden Sätze nicht verwandt werden, weil diese Datierung erst bei einer späteren Fälschungsperiode in die Urkunde gelangt sein kann; vgl. unten S. 188—192.

5 Zeilen von: 'necnon eciam in illis partibus Slavorum — inviolabiliter tenere censemus'. Darin ist sehr stark die für alle Zukunft unanfechtbare Gewalt der Hamburger Erzbischöfe über ihre Diözese und alle ihre künftigen Erwerbungen betont. Sieht man von diesem Zusatz, der als eine Erscheinung für sich nachher zu würdigen bleibt, zunächst ab, so spricht für diesen Urkundenteil[1]) die allgemeine Aufzählung der zur Hilfeleistung aufgerufenen Bischöfe ohne Namensnennung, wie sie bei Agapet steht, mit Hinzufügung der Bischöfe von Paderborn und Minden, aber ohne den Verdener, den erst Clemens II. hineingebracht hat und den ein Fälscher nachträglich sicher nicht gestrichen haben würde. Beachtet man, daß der Satz von 'Et hoc nostro decreto' an durch Clemens II. und Leo IX. für Benedict (VIII.) sichergestellt wird, so wird man nicht zweifeln, daß dieser ganze erste Bestandteil im allgemeinen der Urkunde Benedicts VIII. entnommen ist. Für die textliche Güte einer besonderen Stelle spricht noch folgende Beobachtung. Agapet II. sagt: 'cum illis etiam, qui nunc tuo tempore — — conversi sunt'; Johann XV. (recte Benedict VIII.) 'cum — — qui nunc temporis — — sunt'; Clemens II. mit Verderbnis: 'qui nunc tempore'; Leo IX. hat erst 'nunc tempore', dann korrigiert 'hoc tempore'. Das ist eine reinliche Entwickelung des Textes. Aus der persönlichen Fassung Agapets II. macht (Benedict VIII.) eine allgemeinere, bei Clemens II. wird diese verderbt, bei Leo IX. die verderbte umgestaltet. Aus der Form bei Clemens II. und jedenfalls bei Leo IX. hätte kein Fälscher die korrekte und völlig in die Textentwicklung passende Formulierung 'nunc temporis' abgeleitet.

Andererseits bleiben aber doch ein paar bedenkliche Berührungen mit dem Text Leos IX., in dem gegen Agapet II. eingeschobenen Satz[2]): 'necnon eciam — — tenere censemus'.

---

[1]) Vortrefflich ist der Zusatz (concedimus) et confirmamus bei Curschmann S. 42, Z. 9, 10 gegenüber Agapet II. Er kehrt bei Clemens II. und Leo IX. wieder; ebenso die Auslassung von 'locis' bei Curschmann S. 42, Z. 10.

[2]) Die von Bonwetsch a. a. O. XV, 87 außerdem noch aufgezählten Berührungen beweisen nichts, weil Johann XV. und Leo IX. da der Vorurkunde Agapets II. und dem Formular überhaupt gegen Sonderabweichungen Clemens' II. entsprechen. Zur Erklärung Johanns XV. ist da also viel eher die Vorurkunde als die späte Nachurkunde heranzuziehen, und ein Problem liegt nur in den singulären Abweichungen Clemens II. und der Rückkehr Leos IX. zu dem alten Text, nicht aber bei Johann XV. vor.

Der Umfang der Diözese wird von beiden u. a. mit den Worten bestimmt: 'in illis partibus Sclavorum (Slav. Johann XV., das Wort fehlt Clemens II.), que sunt a flumine Pene usque ad fluvium Egidose' ('Egidore' Johann), gegen Clemens II.: 'que sunt a meridionali Albiae usque ad fluvium Pene et ad fluvium Egidose'. In demselben Absatz hat Johann XV.: 'ita ut sub vestro — — maneant potestate'; Clemens II.: 'sub vestra — — maneat'; Leo IX.: 'sub tua — — maneat', korrigiert 'maneant'. Hier taucht das allein richtige 'maneant' erst durch Korrektur bei Leo IX. auf, gleichwohl steht es auch schon bei Johann XV. Kann man aus diesen Punkten immerhin nicht allzuviel entnehmen, so ist textlich unerklärlich die folgende Reihe: Agapet II., Clemens II., Leo IX.: 'scilicet omnia quae — — largita sunt vel largiuntur'; dagegen nur Johann XV.: 'scilicet omnia, quae — — nunc collata vel deinceps sunt conferenda'. Hätte Johann XV. (Benedict VIII.) in dieser Fassung Clemens II. vorgelegen, so ist nicht einzusehen, wie und warum dieser von hier aus zu der alten Fassung Agapets II. hätte zurückkehren sollen. Johann XV. fällt hier ganz aus der Reihe heraus und könnte höchstens letztes Glied durch späte Änderung, nicht aber Mittelglied in der Reihe sein.

Im ganzen ergibt die Untersuchung des ersten Teils, daß alle diese Sätze (das Urteil über den Einschub gegenüber Agapet II. bleibt vorbehalten) unzweifelhaft einer Urkunde Benedicts VIII. angehören, daß sie eine Anzahl von Eigenheiten der Formulierung bewahrt haben, die vortrefflich zu diesem Ursprung des Textes passen und sicherlich getreu sind. Daneben vorkommende Berührungen mit der Urkunde Leos IX. machen bedenklich und eine Formulierung fällt ganz aus der Reihe der Texte heraus und ist innerhalb derselben einstweilen unerklärlich.

Es bleibt nun der dritte Gesamtteil der Urkunde zu untersuchen, der gegenüber Agapet II. ganz neu ist von 'vobis adminiculum prebeant' bis 'in omnibus supradictis gentibus' (Curschmann S. 43, Z. 6, 7). In den ersten Worten fällt 'prebeant' auf, in stilistisch ungeschickter Konstruktion, gleich Leo IX. (Curschmann S. 50, Z. 9), wo das Wort in grammatisch anderem Zusammenhange passend steht, gegen das bessere 'prebentes' von Clemens II. Doch soll darauf kein Gewicht gelegt werden, es kommt vielmehr zunächst auf Feststellung von Sinn

und Bedeutung der neuen Sätze an. Sie bestimmen erstens nochmals[1]), daß alle etwa mit Hilfe der genannten Nachbarbischöfe für Hamburg neugewonnenen Völker ausschließlich unter Hamburgs Gewalt bleiben sollen und erläutern dann die Art der Hilfe, die die Nachbarbischöfe etwa leisten sollen. Da nämlich zu fürchten sei, daß der Hamburger Erzbischof einmal aus Mangel an Suffraganen 'per barbarorum seviciam' keine Weihen neuer Suffragane vornehmen könne, so sollten die genannten Statuten befolgt werden, d. h. die Nachbarbischöfe sollten ihm bei der Weihe neuer Suffragane assistieren. Lievizo aber solle die Gewalt haben, Suffragane für die oben genannten Völker (der Schweden, Dänen, Slaven) innerhalb seiner Parochie und Diözese zu ordinieren. Im ganzen geben ihm diese Sätze also die Befugnis, die genannten Nachbarbischöfe im Bedarfsfalle in seine Diözese zu zitieren, damit sie ihm bei der Weihe neuer Suffragane assistieren, ohne daß daraus aber irgend ein Recht für die Nachbarbischöfe über die neugeweihten Bischöfe folgen oder die alleinige Obergewalt des Hamburger Erzbischofs irgendwie angetastet werden soll.

Das sind Sätze von einer gewissen kirchenrechtlichen Bedeutung, die vor allem einmal mit dem damals tatsächlich geltenden Kirchenrecht zu vergleichen sind. Der Satz von der Beschränktheit

---

[1]) Wie der Zusatz im Gesamtteil 1, oben S. 168. Dieser lautet: 'ita ut sub vestro vestrorumque successorum, Hammaburgensis ecclesiae archiepiscoporum, maneant potestate, vel quicquid vestri laboris certamine divina favente gratia ab errore perfidie sive hominum sive locorum ad religionem christianam adquirere potestis, vobis vestrisque successoribus perpetualiter tenendum inviolabiliter tenere censemus'. Der hier in Rede stehende größere Zusatz lautet: 'vobis adminiculum prebeant in omnibus, sic tamen ut eos, quos adquiratis et quos habeatis per gratiam Christi adquisitos, vestro vestrorumque successorum archiepiscopatui subiectos permanere decernimus, a Christo tantum recepturi premium remunerationis, quemadmodum christiana ac vera eos (so muß es nach P heißen, da mit 'recepturi' usw. die Bischöfe von Halberstadt usw. gemeint sind, Curschmann druckt falsch nach D: vos) docet religio: 'Ite, docete omnes gentes'. Itaque quamvis ad predicandum gentibus in supradictis locis episcopi sint consecrati atque plures in illis partibus consecrandi, tamen formidandum est in tam novella christianitatis plantatione, per barbarorum seviciam ut in tantum numerus ex eis decrescat, quod illorum auxilio nequaquam episcoporum possit fieri consecracio. Ideoque predicta statuta, si necesse sit, auctoritate apostolica decernimus esse servanda. Decernimus autem, karissime frater Liavizo, ut potestatem habeatis ordinandi episcopos infra vestram parrochiam et diocesim in omnibus supradictis gentibus'.

der Weihebefugnis des einzelnen Bischofs auf seine Diözese[1]) findet ja hier keine Anwendung, weil es sich um die Erteilung von Bischofsweihen handelt, bei denen der Ordinator notwendig einer anderen Diözese als der Ordinand angehören muß. Bei dieser aber 'galt[2]) von den ältesten Zeiten ab der Grundsatz, daß der Bischof von seinem Metropoliten im Verein mit den übrigen Bischöfen der Provinz zu weihen sei', Fälle[3]), daß einfache Bischöfe durch Assistenz und Mitwirkung von Bischöfen anderer Erzdiözesen geweiht werden, sind sonst nicht bekannt und kirchenrechtlich nie geregelt oder in Aussicht genommen worden. Es ist also in diesen Privilegien für Hamburg einer der ältesten Grundsätze der Kirchenverfassung durchbrochen, und es ist dem Hamburger Erzbischof eine gewisse Obergewalt über die Nachbarbischöfe anderer Erzdiözesen gegeben. Daß dies keineswegs etwa eine irrige Interpretation der betreffenden Sätze in den Urkunden Johanns XV. (Benedicts VIII.) und Clemens' II. ist, zeigt die Urkunde Leos IX., wo diese Zugeständnisse ganz bedeutend klausuliert und eingeschränkt sind, Da heißt es (Curschmann S. 50): 'insuper apostolica auctoritate iubemus atque suademus (den genannten Nachbarbischöfen), ut salva in omnibus debita subiectione archiepiscoporum suorum tibi tuisque successoribus solatium quantumcumque possunt per omnia prebeant ad lucra animarum querenda, sic tamen, ut iam Deo acquisiti et acquirendi tuo tuorumque successorum archiepiscopatui subiecti permaneant'. Da ist deutlich das Bedenken berührt, das in der Zitierungsgewalt des Hamburger Erzbischofs über die fremden Nachbarbischöfe lag, und deren befohlene Hilfeleistung ist ganz ins allgemeine verflüchtigt. Denn die Sätze, in denen bei Johann XV. und Clemens II. enthalten ist, daß sie bei der Ordination assistieren sollen, sind fortgefallen, sie sollen helfen, 'quantumcumque possunt'. Über die Ordination ist nachher nur

---

[1]) Hinschius I, 92 f.

[2]) Hinschius I, 101 (u. 102). Vgl. auch H. Achelis, Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten. Bd. II (Leipzig 1912), S. 199 f.

[3]) Hinschius fährt fort: 'sofern nicht durch die besonderen Rechte der über den Metropoliten stehenden mit eigentümlichen Privilegien ausgestatteten Bischöfe Ausnahmen, welche sogleich zu erwähnen sind, herbeigeführt werden'. Ein Fall einer solchen sonst vorkommenden Ausnahme liegt hier nicht vor.

mit Bezugnahme auf den Hamburger Erzbischof Verfügung getroffen, dem (offenbar zum Ersatz für diese Entziehung der Hilfe der Nachbarbischöfe) eigene größere Befugnisse nach dem Muster des Bonifaz gegeben werden. Die Urkunde Leos IX. hat also die abnormen Befugnisse der Hamburger Erzbischöfe, die sie durch die Verleihung Johanns XV. und Clemens' II. erhalten hatten, aufgehoben und ihnen Ersatz durch andere, dem Kirchenrecht besser entsprechende Bestimmungen erteilt.

Fragt man nun nach dem Ursprung dieser Bestimmungen, so ist sicherer Ausgangspunkt die Tatsache, daß sie in dem Original Clemens' II. enthalten sind. Sie können da entweder als Bestätigung einer echten vorgelegten Urkunde (Johanns XV. oder Benedicts VIII.) oder als Bestätigung und Anerkennung einer Fälschung, die als solche nicht erkannt worden wäre, hineingelangt sein. Fragt man zunächst, ob diese Bestimmungen und Bestandteile der Urkunden, jetzt Johanns XV. und Clemens II., ursprünglich in eine vorauszusetzende selbständige, evtl. für echt zu nehmende Urkunde Johanns XV. oder Benedicts VIII. hineinpassen und darauf zurückführbar sind, so ist vorweg zu bemerken, daß sie inmitten von Bestandteilen einer Benedicturkunde darin stehen; es ist also am wahrscheinlichsten[1]), daß auch sie dieser Benedicturkunde angehören, wenn sie eben überhaupt auf echte Grundlage zurückgehen.

Wollte man dies glauben, so könnte man anführen, daß die geschichtlichen Umstände viel besser zu Benedict VIII. und seiner Urkunde für Unwan passen als zu Johann XV. und seiner Urkunde für Liavizo. Der Sinn unserer Bestimmungen ist, daß der Hamburger Erzbischof im Notfalle Suffraganbischöfe für die

---

[1]) Da in der vorigen Abhandlung bewiesen worden ist, daß uns auch die Agapeturkunde nicht unverfälscht vorliegt, und da Adams Zitat betreffend das 'ius ordinandi episcopos' zum Teil mit diesen neuen Sätzen in der Johannurkunde sich deckt, könnte man vermuten, daß auch diese Sätze ursprünglich der Agapeturkunde angehörten und ihr heute nur durch spätere Streichung und Fälschung fehlten. Aber für das Zitat Adams sahen wir ja bereits, daß es zum Teil Dinge enthält (das Vikariat), die auf jeden Fall unmöglich sind und für die anderen, allenfalls möglichen Mehrbestandteile also nicht gerade Vertrauen erwecken; vgl. unten § 4, S. 199—201; und welcher Hamburger Fälscher hätte Rechte, die tatsächlich verliehen worden sind, gestrichen und ausgelassen! Man kann also diese Möglichkeit der Zurückführung der fraglichen Sätze auf die echte Agapeturkunde wohl mit gutem Gewissen außer Betracht lassen.

Mission mangels eigener bereits vorhandener Suffragane unter Assistenz von sächsischen Nachbarbischöfen soll weihen und zu diesem Zwecke über die Dienste der Nachbarbischöfe frei verfügen können. Sie setzen also eine Lage voraus, in der ein neuer Hamburger Erzbischof mit großen Plänen und frischer Initiative an das Werk der Mission herantrat, aber einen sehr geringen Bestand vorfand, auf den er hätte weiterbauen können. Das paßt genau auf Unwan, von dem Adam berichtet, II, 49 (47), S. 110: 'in Dania vero supervixerunt (bei Unwans Amtsantritt) adhuc theologus Poppo et ille nobilis Odinkar episcopus — —. Hos duos solummodo in Iudlant fuisse comperimus, antequam Chnud regnum intraret. Solus ex nostris Odinkar transmarinas aliquando visitavit ecclesias, Esico domi sedit, persecutio ceteros tardavit', und II, 50 (48), S. 111: 'Unwanus — — tesaurum ecclesiae diu solliciteque collectum — — ad commodum suae legationis curavit ita expendere, ut ferocissimos reges aquilonis hylaritate suorum munerum ad omnia quae voluit benignos obedientesque haberet', und S. 112: 'redeamus ad ecclesiae legationem, quae tempore Unwanni prosperrime gesta congnoscitur'. Viel weniger würde alles zu Lievizo sich schicken, der zwar nicht ohne Sorgfalt und Bemühungen für die Legation gewesen ist [1]), aber doch eine ungünstigere Zeit hatte und auch mit Unwan an Großartigkeit seiner Bestrebungen nicht verglichen werden kann; und vor allem fand er noch einen reichlichen Bestand an Personal für die Mission vor. Adam II, 36 (34), S. 96 f. nennt Odinkar den älteren und den jüngeren, Poppo den Wundertäter mit Namen als 'claros in ea regione, aliis qui adhuc supervixerant a diebus Adaldagi non ociosis'. War doch die Katastrophe im Wendenlande erst 983 gewesen und lebten also 989 noch eine genügende Anzahl von Missionsbischöfen aus Adaldags Tagen her. Bei Lievizos Anfängen wäre es also nicht notwendig gewesen, sich solche Vergünstigungen geben zu lassen, die den Fortbestand der Mission wenigstens an Personal sicherstellen sollten. Man könnte also zu schließen geneigt sein, daß der heutige angebliche Johann XV. in der Hauptsache erst die vollständige und echte Urkunde Benedicts VIII. für Unwan,

---

[1]) Adam II, 29 (27), S. 90: 'Legationem suam ad gentes magno, ut decessores sui, studio executus est, licet obstaret dierum malicia'. Die Charakteristik bei Dehio I, 159, besonders 160, die an sich auf diesen Satz Bezug nimmt, ist vielleicht doch etwas scharf.

dann eine Anzahl Sätze aus der echten Pallienurkunde Johanns XV. für Lievizo wiedergebe.

Da wäre doch aber schon sehr merkwürdig und unerklärt, warum der Fälscher sich dieses harmlose Spiel der Zusammensetzung einer falschen Urkunde aus zwei echten gemacht habe, wobei keinerlei inhaltlich fälschende Tendenz, kein Zusatz oder keine wesentliche Weglassung sich sollten nachweisen lassen. Vor allem aber schließt das Verhältnis zur Clemensurkunde diese Erklärung völlig und mit zwingender Notwendigkeit aus. Die Clemensurkunde ist in ihrer gesamten Komposition und ihrem Bau eine genaue Bestätigung und Wiederholung der Johannurkunde. Sie enthält 1) die Bestätigung der Erzdiözese Hamburg mit Einschluß der neuen Sätze, die Johann XV. über Agapet II. hinaus hatte; 2) die neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen der Johannurkunde; 3) die Sanctio der Johannurkunde; 4) die Pallienverleihung, vermehrt und erweitert gegen die Johannurkunde. Da nun die Clemensurkunde unanfechtbar echt ist, kann es die Johannurkunde unmöglich und auf keine Weise sein; diese Annahme führt unter allen Umständen zu absoluten Widersprüchen in sich selbst. Wollte man nämlich die Echtheit annehmen, so könnte die Johannurkunde nur die Vorurkunde der Clemensurkunde sein; dazu paßt ja das textliche Verhältnis an einer Reihe von Stellen, wie wir sahen, auch recht wohl. Aber Clemens II. nennt doch eben nicht einen Johann, sondern einen Benedict als Vorurkunde, und die diplomatischen Eigenschaften des zweiten Gesamtbestandteils der Johannurkunde weisen eben auch durchaus auf eine Benedicturkunde hin. Dann ist aber von selbst einleuchtend, daß diese ganzen ersten Bestandteile unserer Johannurkunde, die in Wahrheit einer Benedict (VIII.)-Urkunde angehören, nur durch Fälschung in die Urkunde des früheren Papstes hineingelangt sein können. Die Vorurkunde für Clemens II. kann also unsere Johannurkunde — als Johannurkunde — auf keine Weise sein. Es ist aber auch unmöglich, daß sie ohne jede Beziehung zur Clemensurkunde in der oben angenommenen Weise von einem harmlosen Fälscher aus der echten Benedicturkunde und der echten Johannurkunde beinahe und anscheinend nur zum Zeitvertreib zusammengesetzt worden wäre, denn dann hätte die absolute Gleichheit im Bau beider Urkunden nicht erzielt werden können. Dann wäre nicht möglich, daß die Clemensurkunde in anderen

Punkten wieder die einwandfreie und durchaus richtige Fortbildung der Johannurkunde wäre.

Es ist nur eine Erklärung möglich: die Johannurkunde ist fabriziert worden, um der zu erwirkenden Clemensurkunde als Vorlage zur Bestätigung zu dienen. Der Fälscher hat sich die echte Benedicturkunde und die echte Pallienurkunde Johanns XV. vorgenommen und daraus sein neues Machwerk geschmiedet, und er hat bei Clemens II. und seiner Kanzlei damit Erfolg gehabt. Dieser Fälscher kann aber nur einer gewesen sein, eben der, der die echte Clemensurkunde erwirkt hat: Erzbischof Adalbert von Bremen!

Ist aber die Johannurkunde dergestalt Fälschung, so werden die Bestandteile in ihr, die nicht durch die Vorurkunde Agapets II. gedeckt sind, im höchsten Maße verdächtig: nur in ihnen kann eben das Motiv zur Fälschung enthalten sein. Es sind das die obengenannten Sätze: 1) von 'necnon eciam illis partibus Sclavorum' bis 'inviolabiliter tenere censemus', die in stärksten Ausdrücken eine Bekräftigung dessen enthalten, daß alle jetzigen Hamburger Gebiete und alle künftigen Neuerwerbungen unverbrüchlich stets nur der Gewalt der Hamburger Erzbischöfe unterstehen sollen, und 2) die oben analysierten [1]) kirchenrechtlichen Bestimmungen, die zunächst nochmals die alleinige Gewalt der Hamburger Erzbischöfe über ihre Diözese betonen, dann die Art der Hilfe der Nachbarbischöfe regeln.

Daß diese gesamten Sätze nachträgliche Einschübe sind, kann man schon aus der Art der sachlichen und der textlichen Zusammenhänge für wahrscheinlich abnehmen. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen beginnen mit den Worten: 'Itaque quamvis ad predicandum gentibus in supradictis locis — —'; man sucht recht lange und mit einiger Mühe, welches die supradicti loci sind, denn sie sind weit, weit oben in den Worten: 'in omnibus gentibus Sueonum, Danorum' usw. genannt worden. Die Bestimmungen schließen mit dem Satz: 'Ideoque predicta statuta, si necesse sit, auctoritate apostolica decernimus esse servanda. Decernimus autem — — in omnibus supradictis gentibus'. Diese Sätze nehmen also abermals auf ein Obiges Bezug, auf die Ratschläge und Befehle an die Nachbarbischöfe, die sie nun erst erläutern und konkret machen, nochmals auf die

[1]) Vgl. oben S. 177 f.

supradictae gentes. Wie das alles im ursprünglichen Zusammenhang der Urkunde bei Agapet II. nicht enthalten war, so ist es jetzt in einer sehr wenig geschickten und wenig kanzleimäßigen Weise eingefügt worden. Warum hat man die zusammengehörigen Dinge nicht auf einmal geregelt, sondern mit mehrfach erneuten Bestimmungen so nachhinkend auf 'Obiges' immer wieder Bezug genommen? Einen viel glatteren Schluß rollender und klingender päpstlicher Perioden haben Leo IX. und seine Kanzlei aus diesem Konglomerat verschiedener Bestimmungen gemacht, sie haben an der Urkunde Clemens II. offenbar äußerlich und innerlich mit großem Rechte einigermaßen Anstoß genommen und aus ihr sachlich (wie wir oben[1]) sahen) und formell erst ein echtes Erzeugnis römischen Stiles und römischrechtlicher Regelung gemacht. Clemens II. war seinem Freunde Adalbert leichter entgegengekommen, oder die Kanzlei hat unter ihm bei den großen Umwälzungen, denen sie damals ausgesetzt war[2]), weniger sorgfältig gearbeitet als unter Leo IX. Sind nun also diese Sätze und Bestandteile formell und sachlich derart unrömisch und anstößig, tauchen sie in der unbedingt und notwendig gefälschten angeblichen Johannurkunde erstmalig auf, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eben in ihnen das Motiv zur Fälschung enthalten ist. Sachlich historisch paßt da alles in ausgezeichneter Weise. Adalbert trat mit großen hochfliegenden Plänen in die Legation der Hamburger Kirche ein, er ist der einzige der Hamburger Erzbischöfe, von dem bekannt ist, daß er eine Ausdehnung seiner Befugnisse über die bisherigen hinaus, selbst mit Überschreitung seiner Diözese und Einbeziehung namentlich des Verdener Bistums in seine Macht[3]), betrieben hat. Von ihm läßt sich ohne weiteres annehmen, daß er diese kirchenrechtlichen Bestimmungen, die den Bestand seiner Legation sicherstellen sollten und dabei in die Befugnisse und Diözesen benachbarter Erzbischöfe eingriffen, formuliert und Papst Clemens II. zur Bestätigung vorgelegt hat. Nebenbei zur Siche-

---

[1]) S. 178.

[2]) Vgl. Kehr, Scrinium und Palatium, MIÖG. Egbd. VI., 70—112, S. 80. Im Sommer 1047 hatte der Papst nur einen Beamten der kaiserlichen Kanzlei als Aushilfe zur Verfügung, von dessen Hand auch unsere Urkunde (J.—L. 4146) geschrieben ist.

[3]) Adam III, 33 (32), S. 175: nam Ferdensem episcopatum se facile posse adipisci non semel gloriatus est.

rung gegen etwaige Ansprüche der Nachbarbischöfe — oder der diesen vorgeordneten Erzbischöfe — aus ihrer Tätigkeit für den Hamburger Erzbischof, betonte er aufs stärkste dessen unanfechtbare jetzige und künftige Alleingewalt in seiner Diözese. Wir können nach dem sachlichen Inhalt der fraglichen Sätze mit aller Bestimmtheit sagen: Adalbert hat sie in die von ihm fabrizierte Johannurkunde hineingesetzt zur Sicherung seiner von Anbeginn seines Erzbistums an mit glühendem Eifer betriebenen Missionsabsichten und als eine erste Grundlage seiner in nuce und in unausgereifter Form wohl bereits damals vorhandenen Patriarchatspläne.

Nun bleiben zunächst noch die letzten Sätze der heutigen Johannurkunde von 'Dato igitur vobis — perducat beatitudinem' zu untersuchen. Nach den bisherigen Ergebnissen stammen sie aus der echten Palliumurkunde Johanns XV., besonders die Vermehrung der Pallientage um die Tage der Heiligen Laurentius und Mauritius und die Formulierung dieser Neuverleihung erwies sich oben[1]) bereits als sehr vertrauenerweckend. Damit ist natürlich nicht der ganze Bestand dieser Sätze gedeckt. An sich ist ja klar, daß diese wenigen Sätze nicht den ganzen Umfang der ehemaligen echten Palliumurkunde Johanns XV. erschöpfen und wiedergeben können, daß hier eine Auswahl evtl. mit freier Formulierung im einzelnen stattgefunden haben muß. Dafür spricht vielleicht eine gewisse auffällige, mehrmalige Wiederholung gleicher Ausdrücke mit den vorhergehenden Sätzen. 'Decernimus autem, karissime frater Liavizo', heißt es bei Curschmann S. 43, Z. 5; 'Dato igitur vobis, frater karissime Liavizo', ebenda Z. 12. 'Contra huius nostre auctoritatis privilegium' ebenda Z. 7; 'Dato igitur — — nostre auctoritatis privilegio' ebenda Z. 12. 13. Diese zweimalige Verdoppelung der Ausdrücke könnte dem Redakteur unserer Urkunde zur Last fallen, der die an sich unanstößigen Formeln der einen oder der anderen ihm vorliegenden zwei Urkunden entnahm und bei ihrer Verkoppelung in Anknüpfung der einen an die andere stilistisch unwillkürlich diese Wiederholungen beging. Das ist an sich natürlich unerheblich und auch nicht beweiskräftig, wichtiger ist, ob neben freier Formulierung etwa auch sachliche Verfälschung in diesen Sätzen anzunehmen oder zu vermuten ist. Einen kleinen Anstoß können

[1]) S. 173 f.

da vielleicht die Worte geben: 'pallio uti ubique locorum in utraque Albie fluminis ripa'. Vorschriften bezüglich der Orte, an denen das Pallium getragen werden darf, finden sich in den Verleihungsurkunden fast niemals. Es darf nur in der Kirche getragen werden[1]), und zwar nur auf dem Gang von der Sakristei zum Altar und zurück, niemals oder nur in Notfällen im Freien; ob das aber nur in der eigenen erzbischöflichen Kathedralkirche oder auch in anderen Kirchen geschehen darf, wird in den Pallienurkunden bis ins 11. u. 12. Jh. fast niemals erwähnt. Die einzige Ausnahme, die ich finde, in der außer in unserem Hamburger Fall etwas über diese Frage gesagt ist, ist J.—L. 3989, Benedict VIII. vom 18. Aug. 1012 für Magdeburg[2]), der dem Erzbischof Walthard erlaubt, das Pallium zu tragen 'tam in tua ecclesia quam in aliis pro necessitate itineris'. Da sonst über den Ort des Palliumtragens niemals etwas gesagt wird und hier die 'aliae ecclesiae' nur 'pro necessitate itineris' zugestanden werden, wird man voraussetzen, daß der Erzbischof im allgemeinen das Pallium nur in seiner eigenen Kirche tragen soll, wo ja auch sein natürlicher Platz an den hohen Festtagen ist, an denen allein er das Pallium tragen darf. Nach modernem Kirchenrecht, das in diesem Punkte auf eine Regelung unter Clemens III. zurückgeht, 'darf[3]) der Metropolit das Pallium nicht außerhalb seiner Kathedrale oder außerhalb einer in seiner Provinz belegenen Kirche — wohl aber innerhalb aller solcher Gotteshäuser — gebrauchen'. Jedenfalls ist eine Formulierung wie hier: in utraque ripa Albie, ganz singulär und schmeckt stark nach dem Wunsch der Partei. Adalbert wollte, 'dum[4]) adhuc pax fuit trans Albiam, omnes fere sollempnitates paschae ac penthecosten itemque Dei matris ibi celebrare', nämlich in Hamburg, und vielleicht sollte diese Bestimmung über das Pallientragen auf beiden Ufern der Elbe darauf hinweisen, daß er die hohen Feste der Diözese sowohl in Hamburg wie in Bremen begehen und alle Rechte dort ge-

---

[1]) Vgl. den Artikel Pallium von Heiner im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. IX, Sp. 1312 ff., bes. 1316.

[2]) Die Urkunde (gedr. bei Boysen, Allgem. historisches Magazin I, 271) ist bei J.—L. als echt verzeichnet und bei Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, S. 333 f., N. 1, unbeanstandet geblieben. Vgl. Graf Hacke S. 75 f.

[3]) Hinschius II, 31 mit N. 2.

[4]) Adam III, 27 (26), S. 170.

nießen könne. Vielleicht stecken auch weiterreichende Absichten auf Ausdehnung patriarchaler Rechte über sächsische Bistümer (Verden) mit dahinter und sollen durch die unbestimmte Genehmigung des Palliumtragens links der Elbe gefördert werden. Jedenfalls ist die Bestimmung in der gesamten Reihe der Palliumurkunden völlig singulär und darum nicht unanstößig. Und beachtenswert ist auch, daß sie in der Urkunde Leos IX. ebenso verschwunden und nicht wiederholt worden ist, wie die anstößigen und kirchenrechtlich unmöglichen Bestimmungen über die Mitwirkung der sächsischen Nachbarbischöfe an der Weihe Hamburgischer Suffragane. — Der letzte von den hier in Frage stehenden Sätzen, die Grußformel, erfordert noch eine eigene etwas eingehendere Behandlung[1]. Es ist eine gegenüber der reinen Fassung nach Formel 45 des LD. etwas gekürzte und veränderte Fassung. Sie ist für die Kritik und Beurteilung des gesamten Zusammenhangs der Hamburger Papsturkunden dadurch nicht ohne Wichtigkeit, daß sie nicht nur in der gefälschten Urkunde Stephans V. (Curschmann n. 8) und deren gesamtem Anhange, sondern auch in den Palliumbestandteilen der Urkunde Gregors IV. auftaucht. Dabei findet aber noch ein charakteristischer Unterschied insofern statt, als alle Scheinoriginale mit der Formel (Curschmann n. 1 c. 2. 7. 8. 21) die Anrede 'fraternitatem tuam' haben, die Urkunden Curschmann 1 a. b. 18. 22 aber 'fraternitatem vestram'. Letzteres entspricht der vollen Formel des LD. und ist das ursprünglichere, die Scheinoriginale haben sich ihre Segensformel erst aus der von 1 a. b. 18. 22 mit einer weiteren Änderung zurechtgemacht. Nun fragt sich, ob man über Herkunft und Alter der Formel in der Form der Urkunden 1 a. b. 18. 22 etwas feststellen kann. Da sie in die Urkunde Gregors IV. erst durch späte Fälschung unter Adalbert eingedrungen ist[2]), da die echte Urkunde Clemens' II. auf dem vorgelegten Entwurf der Johann- oder vielmehr Benedict-Urkunde beruht, ist die Johannurkunde die erste und älteste, in der historisch nachweisbar die Formel auftritt. Auf sie müssen wir unser Augenmerk richten, wenn wir ihrem Ursprung nachgehen wollen. Untersucht man nun die anderen, nicht Hamburgischen Pallienurkunden, so ist von den abschließenden Segenswünschen

---

[1]) Vgl. darüber schon oben S. 136 f.

[2]) Vgl. oben S. 139 f. und 151 ff.

zu bemerken, daß unsere Hamburger Fassung in keiner einzigen anderen Palliumurkunde jemals wiederkehrt; sehr viele solche [1]) nach Formel 45 haben auch deren unveränderte oder nur ganz leicht veränderte Segensformel, etwas stärker bearbeitete, aber in der Hauptsache und unverkennbar auf Formel 45 beruhende Segensformeln finde ich nur in J.—L. 3784, Benedict VII. 975, März für Mainz; J.—L. 3989. 90. Benedict VIII. 1012 August und Oktober für Magdeburg; J.—L. 4074, Johann XIX. 1026 Juni 20 für Salzburg, und freier bearbeitete oder ganz neue Formulierungen in J.—L. 4010, Benedict VIII. 1016 für Trier; 4151, Clemens II. 1047 für Trier; J.—L. 4281, Leo IX. 1052 für Mainz und J.—L. 4628, Alexander II. 1067 für Antivari. Die Zeit der wenig verändernden und umgestaltenden Bearbeitung des Segensgrußes von LD. Formel 45 liegt also von Benedict VII. bis Johann XIX., vorher und nachher findet man entweder wörtliche Wiedergabe der Formel oder starke Änderung bzw. freie Neuformulierung. Danach kann man sagen, daß es wahrscheinlich ist, daß unsere leicht bearbeitende Formulierung einer echten Urkunde vom Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts angehört, und da die Urkunde Benedicts VIII. nach allem bisherigen dafür nicht in Betracht kommen kann, so kann diese Segensformel in der Tat sehr wohl der echten Pallienurkunde Johanns XV. entnommen sein [2]). Andernfalls wäre es, da diese Segensformel in der durch Adalbert verfälschten Urkunde Gregors IV. und in der durch ihn gefälschten Urkunde Johanns XV. auftaucht, da sie in keiner andern echten römischen Urkunde vertreten ist, nicht ausgeschlossen, daß sie eben auch durch Adalbert selbst aus der üblichen vollen Form verkürzt und zurecht gemacht worden wäre.

Fassen wir die Resultate der bisherigen Analyse der Urkunde zusammen, so ergibt sich, daß der erste Teil des Textes von 'Convenit apostolico moderamini' an bis 'qui eorum fungimur vicariatione' die echte Urkunde Benedicts VIII. wiedergibt mit zwei großen fälschenden Einschüben, die dem Hamburger

---

[1]) J.—E. † 767. 2580. 2616. 72. 81. J.—L. 3457. 3550. 3687. 3701. 28. 4058. 89. 98. 4287. 4646.

[2]) Jedenfalls, und das ist für die Kritik der Urkunde Gregors IV. (n. 1 a) wichtig, ist das Jahr 989 mit der Urkunde Johanns XV. der früheste historische Termin, in den die Entstehung und Verwendung der Formel gesetzt werden kann. Vgl. oben S. 136 f.

Erzbischof gewisse Rechte über sächsische Nachbarbischöfe geben und trotzdem seine alleinige Verfügungsgewalt über seine Erzdiözese sicherstellen sollen, daß die Schlußsätze, zum Teil jedenfalls in freier Formulierung, vielleicht auch nicht ohne sachliche Entstellung, der echten Palliumurkunde Johanns XV. entnommen sind, endlich daß Adalbert der Urheber dieser Verkoppelung zweier Urkunden und der gesamten Verfälschung ist.

Bei allen diesen Darlegungen ist bisher absichtlich ein Argument außer acht gelassen, das in sich unwiderleglich ist und gleichwohl in einem gewissen Gegensatz zu den bisher gewonnenen Resultaten zu stehen scheint. Adalbert kann die Urkunde unmöglich in der uns vorliegenden Gestalt bei Clemens II. eingereicht haben, denn dieser nennt ja, worauf bereits mehrfach als auf einen entscheidenden Punkt Bezug genommen wurde, als Vorurkunde eben einen Benedict und nicht einen Johann XV. Also kann die von Adalbert eingereichte Urkunde zum mindesten nicht an der Spitze den Papstnamen Johann und zum Schluß nicht die gute zuverlässige Datierung aus der echten Johannurkunde gehabt, sie muß auf den Namen Benedicts VIII. gelautet haben. Das ist ja mit dem Ergebnis der bisherigen Untersuchung insofern recht wohl vereinbar, als danach die uns vorliegende Urkunde zum größten Teil auf einer Urkunde Benedicts VIII. beruhte und nur zum Schluß einige Sätze aus der Johannurkunde angehängt sind. Adalbert würde danach in der Tat nur ganz richtig und sachgemäß gehandelt haben, wenn er sein Produkt als eine Benedicturkunde eingereicht hat. Und die obigen Resultate über die Verkoppelung der Urkunde aus zweien, über ihr Verhältnis zur Clemensurkunde, daß sie in wesentlichen Punkten deren Vorurkunde ist und nicht ihre Nachurkunde, aber auch nicht echt sein kann, bleiben dadurch ganz unberührt. Danach bleibt es auch bei dem Schluß, daß der Veranlasser und Empfänger der Clemensurkunde, also Erzbischof Adalbert, auch der Fälscher des Textes der Johannurkunde sein muß, nur kann er sie nicht als eine solche, er muß sie als eine Benedicturkunde eingereicht haben. Dann muß aber diese Benedicturkunde nachträglich, nach Adalberts Zeit, nochmals verfälscht und von Johann auf Benedict umgeschrieben, es muß ihr die Datierung der Johannurkunde angefügt worden sein. Eine zweite Bearbeitung und Verfälschung des Textes, aus der erst die uns vorliegende Gestalt der Johannurkunde hervor-

ging, muß notwendig angenommen werden, und es lassen sich genug Argumente beibringen, die diese Annahme sicher zu beweisen und auch Zeit und Zusammenhang der weiteren Verfälschung einigermaßen festzulegen gestatten.

Zunächst sei an die obigen Resultate[1]) der Textuntersuchung der Benedict-Bestandteile unserer Urkunde erinnert, an die auffälligen Berührungen mit der Urkunde Leos IX., an die anstößigen Worte: 'nunc collata vel deinceps conferenda', die zwischen Agapet II. und Clemens II. unmöglich sind und nur als Produkt freier Bearbeitung des Textes erklärt werden können, die sie an den Schluß der Reihe hinter Leo IX. setzen, nicht zu ihrem Platz zwischen Agapet II. und Clemens II. stimmen. Diese Erscheinungen sind sofort erklärt durch die Annahme einer nochmaligen (freien) Bearbeitung des Textes nach Empfang der Urkunde Leos IX. Aber eine solche neue Bearbeitung muß auch ihre sachlichen Zwecke und Ziele gehabt haben und inhaltlich in der Urkunde irgendwie nachweisbar sein. Dieser Nachweis ist durchaus nicht schwer zu führen, wir fassen dazu die letzten Worte, den fünften Gesamtbestandteil der Urkunde, ins Auge: 'Pallium vobis mittimus et insuper concedimus isto vel alio cuiuscunque generis nitidi candoris vobis placuerit vos indui'. Es ist erstaunlich, daß bisher alle Forscher[2]) gutgläubig und anstandslos diesen hinter der Datierung angefügten Satz hingenommen und für echt gehalten haben! Das Pallium oder ein beliebiges anderes Stück weißes Tuch soll der Hamburger Erzbischof gebrauchen. Das beliebige andere Tuch doch wohl als Ersatz für das Pallium, als Sinnbild derselben Rechte, die das Pallium verleiht. Das Pallium, das Zeichen des besonders engen Bandes zwischen dem Papste und dem Beliebenen, das in besonders feierlicher Weise hergestellt und verliehen wird[3]) und dessen ganz besondere Heiligkeit gerade auch die Päpste des 11. Jh. mit immer neuen, nicht der Formel 45 des LD.

---

[1]) Vgl. oben S. 175 f.

[2]) Bonwetsch in der Hamburger Zeitschrift XV, 87 meint sogar, der Satz sei ein besonderes Argument für die Echtheit der Urkunde: 'den Schluß 'pallium vobis mittimus' usw. hätte ein Fälscher sicher nicht in dieser Weise angehängt; er scheint vielmehr vom Papst oder wenigstens vom Datar eigenhändig angefügt zu sein'.

[3]) Vgl. den oben S. 185, N. 1 angeführten Artikel von Heiner a. a. O., besonders Sp. 1313.

entnommenen Worten zu preisen nicht müde werden[1]), das soll der Hamburger Erzbischof nach Belieben durch irgend ein anderes Stück weißes Tuch ersetzen können? Die Vorstellung ist für jeden, der die kirchenrechtlichen und sakralen Vorstellungen, die mit dem Pallium verbunden sind, nur ein wenig studiert hat, so grotesk, daß die handgreifliche Unechtheit dieser ungeschickt nachhinkenden Bestimmung weiter keines Beweises bedarf. Dieser Satz kann nur von einem Fälscher und zu einer Zeit ausgegangen sein, wo der Hamburger Erzbischof das Pallium nicht vom Papste erhielt und keine Aussicht darauf hatte, es zu erhalten. Das war jedenfalls im Anfang des 12. Jh. der Fall, unter den Erzbischöfen Humbert und Friedrich, von denen ausdrücklich überliefert ist[2]): 'qui ambo pallio archiepiscopali caruerunt'. Wieweit das auch auf Liemar zutrifft, mag dahingestellt bleiben, obwohl kaum anzunehmen ist, daß er das Pallium erhalten hat oder im ungestörten dauernden Besitze desselben geblieben ist. Die auf seinen Namen überlieferte Palliumurkunde Alexanders II. ist Fälschung, ob er das Pallium bei persönlicher Anwesenheit in Rom[3]) im Jahre 1075 von Gregor VII.[4]) erhalten hat, sehr zweifelhaft[5]); und wenn, so kann dieser Papst bei Liemars weiterem Verbleiben auf der Seite Heinrichs IV. ihm das Pallium und den Besitz der erzbischöf-

---

[1]) Vgl. J.—L. 3784, Benedict VII. 975 März für Mainz, wörtlich ebenso 3989, Benedict VIII. für Magdeburg; 3957, Johann XVIII. 1008 für Trier; 4098, Johann XIX. 1032 für Mainz; 4151, Clemens II. 1047 für Trier. Auch einige Ausführungen aus J.—L. 4143, Clemens II. für Salerno sind heranzuziehen.

[2]) Sidonis Epistola bei Helmold, SS. rer. Germ. ed. 2, S. 237.

[3]) Nachgewiesen durch den von mir gefundenen und veröffentlichten Brief des Bischofs Imad von Paderborn an Papst Gregor VII., N. Archiv XXXVII, 804 ff.

[4]) Gregor VII. verlangte unter Berufung auf angebliche ältere Bestimmungen, die aber nie bestanden haben, also zu Unrecht: 'nisi praesenti personae pallium non esse concedendum'; Registrum I, 24 vom 24. September 1073. Der Grundsatz hat sich daher auch nicht durchgesetzt.

[5]) Wenn Gregor VII., Registrum II, 28 am 12. Dez. 1074 an Liemar schreibt: 'Quia — — te — — cognovimus oblitum — — promissionem canonicamque obligationem, qua sanctae Romanae ecclesiae te, fidelem te eam diligere eique ex corde obedire canonice obligasti', so kann damit der mit der Bitte um Erteilung des Palliums verknüpfte (erst später sicher nachweisbare) Treu- und Gehorsamseid (Hinschius II, 31) nicht gemeint sein, da ja Gregor das Pallium nur dem persönlich Anwesenden geben zu wollen erklärt hat, und Liemar damals noch nicht in Rom gewesen ist.

lichen Rechte wieder entzogen haben. Vielleicht schon unter Liemar und sicher unter Humbert und Friedrich konnte sich das Bedürfnis fühlbar machen, einen Satz zu schmieden, der dem Hamburger Erzbischof die angeblich päpstliche Erlaubnis gab, an Stelle des (fehlenden) Palliums ein anderes Stück Tuch zu tragen. Die Tatsache einer neuen Interpolation der Johannurkunde ist damit einwandfrei erwiesen, und damit finden die oben zusammengestellten auffälligen Erscheinungen im Text der Urkunde ihre befriedigende und volle Erklärung: bei der letzten Neuherstellung des Privilegs unter Liemar oder einem seiner beiden Nachfolger wurde es in einzelnen Sätzen etwas nach dem Privileg Leos IX. umgemodelt, wurde eine Formulierung so geändert, daß die betreffenden Worte nunmehr in der angeblichen Vorurkunde für Clemens II. und Leo IX. unerklärlich sind, nur als freie, willkürliche Veränderung des letzten, späten Fälschers aufgefaßt werden können. Die Urkunde als Ganzes wurde dabei in Protokoll und Eschatokoll aus einer solchen Benedicts VIII. in eine Johanns XV. umgeschrieben und ihr die echte Datierung der alten Johannurkunde angehängt[1]).

Die sicherste Aufklärung über Art und Zeit der Fälschung gewährt noch eine Vergleichung unserer Johannurkunde mit der Agapeturkunde. Beide haben zum Zweck und demgemäß zum Motiv der Fälschung die Erlangung des Palliums oder eines gleichwertigen Ersatzes, man kann sie geradezu als die Pallienfälschungen *κατ' ἐξοχήν* unter den Hamburger Fälschungen bezeichnen. Sie müssen demnach der Zeit gegen Ende des 11. oder Anfang des 12. Jh. angehören. Daß sie nicht der großen Gruppe von Fälschungen vom Anfang des 12. Jh. zuzuzählen sind, beweist weniger das Fehlen von Scheinoriginalen, was Zufall sein könnte, als die untereinander übereinstimmende, von der Technik jener Gruppe abweichende Methode der Fälschungen. Die Eschatokolle von echten Urkunden sind sorgfältig bewahrt oder herübergenommen, kein unmöglicher Kanzler taucht in den Formeln der Unterschriften auf. Der Fälscher muß für päpstliche Urkunden und ihre Äußerlichkeiten etwas mehr Verständnis gehabt haben als der große Fälscher vom Anfang des 12. Jh.,

[1]) Die Annahme, daß diese im Anfang des 12. Jh. noch vorhanden war, bietet keine Schwierigkeiten, vgl. unten S. 194, N. 1. Auch Adam hat ja noch die alte Johannurkunde benutzt, nachdem längst die Fälschung der angeblichen Benedicturkunde durch Adalbert hergestellt worden war.

er wird nicht lange vor diesem[1]), jedenfalls nach 1075 und vermutlich noch vor 1100, tätig gewesen sein.

Damit ist die gesamte Entstehung und Zusammensetzung der heutigen Johannurkunde klargelegt; bei dem notwendig komplizierten Charakter der Untersuchung wird es nicht unangebracht sein, den Hauptbeweisgang und die entscheidenden Argumente nochmals in Kürze zusammenzufassen und mit der summarischen Darlegung der Resultate zu verbinden. Unsere Johannurkunde kann nicht echt sein, weil Clemens II. und Leo IX. nicht sie, sondern eine Benedicturkunde als Vorurkunde nennen, sie muß aus zwei päpstlichen Privilegien zusammengesetzt sein, einem Benedict VIII., auf den die Eigenheiten der Formeln hinweisen und den die Nachurkunden nennen, und einem Johann XV., dem die Vermehrung der Pallientage entspricht und das Eschatokoll angehört; die Nahtstelle beider Urkunden liegt bei den Worten: 'qui eorum fungimur vicariatione' und 'Dato igitur vobis'. Die Verkoppelung beider Urkunden muß vor Erteilung des Privilegs Clemens' II. stattgefunden haben, denn dieses ist in seinem Bau und in vielen Einzelheiten deutlich Nachurkunde der heutigen Johannurkunde (diese kann aber noch nicht als Johannurkunde, sie muß als Benedicturkunde vorgelegen haben). Die Verkoppelung und Verfälschung muß

1) Die Pallienfälschungen mit den pallienrechtlich unmöglichen Bestimmungen der Johannurkunde auf Ersatz des P. durch ein Stück weißes Tuch sind sicherlich nicht zur Vorlegung in Rom, sondern zum internen Gebrauch gegenüber Diözesanen und Untergebenen bestimmt gewesen. Die neuen Bestätigungen der Hamburger Privilegien durch Innocenz II. nehmen auch niemals auf die Urkunden Agapets und Johanns Bezug. Man könnte ja fragen, warum der Fälscher die von Adalbert fabrizierte Benedicturkunde auf den Namen Johanns umschrieb, und vermuten, das sei geschehen, weil er Benedict VIII. für neue, höhere Verleihungen brauchte, die er ihm zuschreiben wollte. Die angebliche Urkunde Benedicts VIII. liegt nun vor, ein typisches Hamburger Scheinoriginal aus der großen Gruppe der Fälschungen vom Anfang des 12. Jh. Damals also könnte man nach dieser Meinung, um den neuen Benedict schmieden und unterbringen zu können, den alten, auch bereits verfälschten, auf Johann XV. umgeschrieben und abermals verfälscht haben, das heißt, der heutige Johann XV. würde in seiner letzten Gestalt in die große Gruppe der Hamburger Fälschungen vom Anfang des 12. Jh. gehören. Dagegen spricht aber doch sehr stark eben die andere Methode der Fälschung, die von der Technik der Scheinoriginale allzusehr abweicht. Warum man also um 1100 den von Adalbert produzierten Benedict VIII. auf Johann XV. umgeschrieben hat, vermag ich zur Zeit nicht zu erkennen.

einen erkennbaren sachlichen Zweck gehabt haben, folglich sind die durch die Vorurkunde Agapets II. nicht gedeckten Bestandteile bei Johann XV. anstößig und verdächtig. Erzbischof Adalbert, der Empfänger der echten Urkunde Clemens' II., muß der Verfertiger des als Vorurkunde benutzten Produktes sein, auf ihn passen die in den verdächtigen Teilen zutage tretenden Bestrebungen vorzüglich; sie widersprechen allen Grundsätzen römischer Kirchenverfassung und sind von Leo IX. wieder beseitigt und durch Verleihungen ersetzt worden, die dem kanonischen Recht besser entsprachen. Die von Adalbert der Urkunde gegebene Gestalt kann uns aber auch nicht unverändert vorliegen, denn sein Produkt lautete auf den Namen Benedicts VIII. Also hat ein späterer Fälscher, der nach 1075 und wohl kurz vor dem großen Fälscher vom Anfang des 12. Jh. tätig gewesen ist, die Urkunde auf den Namen Johanns XV. umgeschrieben; er hat dabei Kleinigkeiten der Formulierung verändert und zum Schluß die unsinnige Bestimmung über den Ersatz des Palliums durch ein beliebiges Stück weißes Tuch angefügt.

Die Bestandteile der Johannurkunde sind damit erschöpfend nachgewiesen. Sie setzt sich zusammen 1) aus Stücken, die der echten Urkunde Benedicts VIII. im wesentlichen unverändert entnommen sind; 2) aus zwei Sätzen, die von Adalbert in fälschender Weise diesem ersten Bestandteile eingefügt worden sind; 3) aus Sätzen, die in kürzender, vielleicht auch leicht verfälschender Manier aus der echten Palliumurkunde Johanns XV. entnommen sind; 4) aus der Datierung, die ohne jeden Zweifel unverändert ebendaher stammt; 5) aus einem Zusatz, der in neuer Fälschung gegen Ende des 11. oder Anfang des 12. Jh. angefügt wurde, wobei zugleich die ganze Urkunde von dem Namen Benedicts VIII. auf den Johanns XV. umgeschrieben und textlich leicht überarbeitet worden ist.

§ 4. Adam von Bremen und die falschen Hamburger Papsturkunden.

Nach dem Abschluß der diplomatischen Untersuchung der Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I., Agapets II. und Johanns XV. kann nunmehr die Frage wieder aufgenommen werden, deren Erörterung oben (S. 127 f.) bis auf weiteres verschoben wurde, was von den seltsamen Zitaten bei Adam bezüglich der Urkunden Nikolaus' I. und Agapets II. zu halten ist; besonders

für die letztere Urkunde kann die abschließende Beurteilung erst dadurch gewonnen werden. Die Erörterung muß von dem bisher erschlossenen Urkundenbestande beim Tode Adalberts ihren Ausgang nehmen und sich dann der allgemeinen Art und Methode der Urkundenbenutzung unseres Schriftstellers zuwenden.

Für die Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. erhebt sich zunächst die Frage, ob Adam sie mit den von Adalbert angehängten Pallienteilen oder noch ohne sie gekannt hat[1]). Er erwähnt die Pallienverleihung durch Gregor IV. nach der Vita Anskarii, tut derjenigen durch Nikolaus I. keine Erwähnung. Man kann aus ihm zwar einen sicheren Schluß[2]) weder in der einen noch in der anderen Richtung ziehen, wahrscheinlich ist aber, daß er die Nikolausurkunde mit angehängtem Pallienteil gekannt hat. Denn wenn er behauptet, Nikolaus habe darin Ansgar und Nachfolgern Verleihungen gemacht, so konnte er eine Beziehung auf die Nachfolger (freilich nicht die, die er behauptet), wenn man sie nicht für ganz willkürlichen Zusatz von ihm halten will, nur eben dem Pallienteil von 4a allenfalls entnehmen[3]); dieser würde immerhin eine gewisse Erklärung für seine Aussagen bieten, und man kann daher, wie es ja auch der Entstehungszeit von Adams Werk und der Fälschung entspricht, wohl annehmen, daß er die Urkunde Nikolaus' I. mit Pallienteil gesehen hat. — Für die Urkunde Johanns XV. kann man dagegen in der Tat so gut wie sicher annehmen[4]), daß er nicht unsere Fälschung, die ja zu seiner Zeit auch noch nicht oder kaum schon existierte, sondern die echte alte Pallienurkunde mit nur diesem und keinem anderen Inhalt benutzt hat.

---

[1]) Auch wenn man zu der Ansicht käme, daß Adam sie ohne die Pallienteile benutzt habe, so würde dadurch das im § 1 gewonnene Resultat von der Verfälschung durch Adalbert nicht aufgehoben oder gefährdet. Denn die alten Formen der Urkunden konnten (z. B. im Liber donationum oder in ähnlichen Sammlungen und Abschriften) immer noch eine Weile neben den neuen Fälschungen fortexistieren, mußten nicht notwendig sofort stets alle planmäßig vernichtet werden. Und Adam besonders wußte über die neuesten Bremer Urkunden (echte oder falsche) keineswegs besonders gut Bescheid. Vgl. weiter unten S. 198.

[2]) Vgl. besonders noch unten S. 197, N. 4.

[3]) Vgl. oben S. 141—143. Auch dabei muß man aber Adams Zitat noch für fehlerhaft halten.

[4]) Vgl. die oben S. 165, N. 3 angeführte Bemerkung Brackmanns und unten S. 201 f. mit S. 202, N. 1.

Wenn auch Adalbert diese bereits zur Herstellung seines Machwerkes auf den Namen Benedicts VIII. mißbraucht hatte, so ist die Johannurkunde daneben doch zunächst erhalten geblieben, wie sich schon daraus ergibt, daß sie nach Adams Zeit zur Herstellung unserer Fälschung mit dem echten Eschatokoll benutzt worden ist. — Bei der Urkunde Agapets II. war oben S. 164 die Frage ungelöst geblieben, ob man die Abweichungen in Adams Regest von unserem Text durch eine zweite, verlorene Urkunde oder durch Ungenauigkeit des Schriftstellers erklären sollte. Sein Verhältnis zur Nikolaus- und zur Agapet-Urkunde kann erst nach Erörterung seiner Methode im Zitieren von Urkunden einigermaßen sicher bestimmt werden.

Adam hat in A 1 im Wortlaut inseriert nur die Urkunde Karls des Großen für Bremen[1]) I, 12 (13), S. 14 ff., einen Teil aus einem Briefe Ansgars[2]) und die Beschreibung des Limes Saxoniae[3]). III, 17 (16) hat er den Papstbrief J.—L. 4471 (Alexander II.) in erster Fassung zu seiner Darstellung verwertet, ihn nachträglich dann als Schol. 69 (70) im Wortlaut beigegeben. Ebenso hat er die Briefe III, 75. 76, J.—L. 4473 (Alexander II.) und Hamburgisches UB. I, n. 86, erst in die Nachträge zu seinem Werk aufgenommen. Meist zitiert er die Urkunden nur und zieht Schlüsse aus ihnen für seine Darstellung[4]), sagt auch

---

[1]) Vermutlich nicht ohne Willkür und Entstellung, vgl. im nächsten Kapitel § 1. Zum folgenden vgl. die Einleitung zur Ausgabe § 5, S. LXI f.

[2]) I, 33 (35), S. 37; Hamburgisches UB. I, n. 17.

[3]) II, 18 (15 b), S. 73 f. Ob diese gerade aus einer Urkunde genommen ist, mag dahingestellt bleiben.

[4]) I, 16 (18), S. 23, N. 4 (Gregor IV., J.—E. 2574); I, 21 (23), S. 27, N. 4 (Reg. imp. I², n. 1372, Ludwig d. Deutsche und J.—E. † 2760, Nikolaus I.); I, 27 (29), S. 33, Z. 13/14 (eine verlorene Urkunde Ludwigs d. Deutschen); Schol. 6 (7), S. 33 (Nikolaus I., J.—E. † 2760, vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. LXII, N. 2); I, 35 (37), S. 38, N. 4. 5 (J.—E. 2798, Nikolaus I. und eine verlorene Urkunde Ludwigs d. Deutschen); I, 51 (53), S. 52, N. 2 (J.—L. † 3549, Sergius III.); I, 54 (56), S. 55, N. 4 (eine verlorene Urkunde Johanns X. statt J.—L. † 3562); II, 1, S. 61, N. 6 (J.—L. 3612, Leo VII.); II, 3, S. 64, N. 2 (DO. I. 294); II, 29 (27), S. 89, N. 4 (J.—L. 3835, Johann XV.); II, 45 (43), S. 106, N. 2 (eine verlorene Urkunde Sergius' IV.); II, 47 (45), S. 107, N. 7 (eine verlorene Urkunde Benedicts VIII. an Stelle von J.—L. † 4038); II, 68 (66), S. 128, N. 1 (eine verlorene Urkunde Benedicts IX.); II, 69 (67), S. 130, N. 3 (eine verlorene Urkunde Benedicts IX.); III, 1, S. 142, N. 2 (eine verlorene Urkunde Benedicts IX. statt der Fälschung J.—L. † 4119); Schol. 60 (61), S. 148, N. 6 (J.—L. 4146, Clemens II.); III, 12 (11), S. 153, N. 6 (ein verlorener Papstbrief, vermutlich Leos IX.);

gelegentlich einmal von einem einzelnen Stück, daß es im Archiv der Bremer Kirche eingesehen werden könne[1]). Übereinstimmungen mit dem Wortlaut von Urkunden, mit oder ohne Berufung auf dieselben hat er I, 14 (15), S. 18 f. (mit Reg. imp. I², n. 928, Ludwig d. Fr.); I, 16 (18), S. 23, Z. 16 f. (mit der gleichen Urkunde); I, 27 (29), S. 33 (mit Nikolaus I., J.—E. 2759); I, 49 (51), S. 49, vgl. N. 1. 2, S. 50, N. 7 (mit J.—L. † 3537, Sergius III.); II, 2, S. 62, N. 1 (mit DO. I. 11); II, 3, S. 64, vgl. N. 3 (mit J.—L. 3641, Agapet II.); II, 6 (5), S. 66, vgl. N. 1 (mit einer verlorenen Urkunde des 10. Jh. über den Streit Hamburg-Köln); III, 5, S. 147, vgl. N. 2 (mit DO. II. 16 und anderen Ottonenurkunden); III, 26 (25), S. 168, vgl. N. 4—6 und unten Kap. IV. dieses Abschnitts, Exkurs (mit einer verlorenen Urkunde Adalberts). Dabei liegt I, 49 (51) anscheinend ein getreues Zitat vor, so daß vielleicht sogar die heute vorhandene, verfälschte Form der betreffenden Urkunde danach korrigiert und als entstellt erkannt werden kann[2]). Aber II, 2, S. 62 bringt Adams Zitat bei wörtlichem Anklang eine Vermischung zweier Urkundentexte in nicht ganz korrekter Weise. Er behauptet, Adaldag habe sogleich bei Antritt seines Bistums vom König eine Immunität für Bremen als Bistum mit Befreiung von allen Eingriffen einer anderen richterlichen Gewalt nach dem Muster anderer Städte[3]) erlangt. Nun ist DO. I. 11 vom 30. Juni 937, also aus dem Anfang von Adaldags Zeit, in der Tat eine Immunitätsbestätigung für das Bistum Hamburg[4]) und eine Immunitätsverleihung für die 'monasteria in eius (Adaldagi) episcopio consistentia', als welche dann

---

III, 69 (68), S. 217, N. 2 (Hamburgisches UB. I, n. 102, Urkunde Erzbischof Adalberts); III, 78 (70 Anhang), S. 226, N. 2 (J.—L. 4290, Leo IX.).

[1]) Schol. 48 (49), S. 128, N. 6.

[2]) Vgl. Curschmann S. 109 f. Ich möchte aber die Möglichkeit der Verbesserung des Urkundentextes aus Adam doch nur mit Vorsicht gelten lassen.

[3]) S. 62, Z. 1 f.: 'instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari'.

[4]) Vgl. das Regest zu DO. I. 11 und Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien I, die im Register S. 727 genannten Stellen, besonders S. 140. 142. Diese Bestätigung für Hamburg selbst ist aber nur sehr undeutlich und nebensächlich ausgedrückt mit den Worten: 'eidem loco supradicto (Hammaburg) concedimus omnes concessiones, quas concesserant anteriores reges Francorum'.

Rhamaslahun, Bremun, Bircsinun, Bukkiun[1]) aufgezählt werden[2]). Adam gibt also als Inhalt der Urkunde, Bremen habe Immunität erhalten, ganz richtig an, wenn auch der bei ihm erweckte Anschein, als sei dies der Hauptinhalt der Urkunde, nicht richtig ist; und sein Hinweis: 'instar reliquarum urbium', kann unmöglich die Worte von DO. I. 11 meinen: 'talem libertatem et tuitionem — —, qualem cetera per nostrum regnum monasteria noscuntur habere'. Da spielt vielmehr unverkennbar der Wortlaut der anderen Urkunde Ottos I. für Adaldag vom 10. August 965, also nach fast 30jähriger Sedenzzeit Adaldags, DO. I. 307, hinein, wo es heißt, daß die Bremer Kaufleute 'in omnibus tali patrocinentur iure, quali ceterarum regalium institores u r b i u m'[3]). Adam hat also, wenn auch seine Inhaltsangabe der Sache nach richtig ist, im Wortlaut doch eine 30 Jahre später ausgestellte Urkunde anderen, wenn auch verwandten Inhalts, hinzugezogen. Man kann daher bei seinen Zitaten aus Urkunden, selbst wo starke wörtliche Anklänge an deren Texte zu bemerken sind, ebenso wie bei anderen Gelegenheiten[4]) sehr wohl mit Mißverständnissen, Verallgemeinerungen, Übertreibungen rechnen und braucht aus Abweichungen Adams von den erhaltenen Texten durchaus noch nicht auf verlorene Formen der betreffenden Urkunden zu schließen.

Aus der stattlichen Anzahl der oben S. 195, N. 4 aufgezählten Stellen, an denen Adam sich auf Urkunden beruft, folgt noch keineswegs, daß er ständig im Archive aus- und eingegangen ist und an der Hand der Dokumente selber seinen Text gearbeitet hat, ebensowenig, daß ihm nun auch alles und jedes Material zugänglich gewesen ist. Es gibt Stellen, die die letztere Voraussetzung sogar unbedingt ausschließen. Heinrich IV.

---

[1]) Für diese wird die Immunitätsverleihung deutlich und ausdrücklich ausgesprochen: 'videlicet ut nullus iudex publicus — — sibi vindicet potestatem in supradictorum hominibus monasteriorum'.

[2]) Bremen wird also hier nur als ein monasterium, das zur Diözese Hamburg gehört, aufgezählt, parallel mit Bücken usw. Wieweit der Umfang und der Bestand des 'monasterium' Bremen dabei gedacht ist, bleibt unbestimmt.

[3]) Lappenberg, Hamburgisches UB. I, S. 41, N. 2 hat vermutet, Adam II, 1 habe DO. I. 11 und DO. I. 307 miteinander verwechselt. So weit braucht man, wie oben dargelegt, nicht geradezu zu gehen, aber eine Vermischung des Wortlauts beider Urkunden liegt zweifellos vor.

[4]) Vgl. oben Teil I, Kap. V, § 1, S. 113 f.

hat am 6. September 1065 urkundlich[1]) an Adalbert die Abteien Lorsch und Korvey übertragen, freilich ohne daß Adalbert, infolge seines bald darauf (Anfang 1066) erfolgten Sturzes, in den wirklichen Besitz gelangt ist. Adam schreibt aber noch um 1075 in seinem Werke III, 45 (44), S. 188: 'Fertur etiam Corbeiam atque Lauressam cenobia — — eo tempore Hammaburgensi ecclesiae preceptis tradita', und III, 61 (60), S. 206: 'Aiunt quidam laudatum esse regia sponsione, ut in proxima sollempnitate pascali — — apud Traiectum Rheni — — confirmarentur ei (Adalbert) omnia, quae de Lauressa vel Corbeia et ceteris desideravit anima eius'. Man könnte meinen, daß diese Unkenntnis Adams über die jüngsten Verleihungen damit zusammenhängt, daß nach Adalberts Tode der König (III, 67 [66], S. 214): 'omnia — — accipiens una cum preceptis ecclesiae tulit — —'. Aber die Urkunden[2]) wird Heinrich IV. doch dem Nachfolger Liemar beim Amtsantritt übergeben haben, und selbst wenn sie 1075 noch nicht originaliter wieder in Bremen gewesen sein sollten, so wird es damals dort doch Männer gegeben haben, die über die Schenkung selbst unterrichtet waren und einen abschriftlichen Text davon zur Verfügung hatten. Adam hat also jedenfalls von diesen neuesten[3]), sachlich vielleicht noch sehr bestrittenen Verleihungen an Bremen keine Kunde gehabt, und hat wohl auch für die ältere Zeit nicht ständig im Archive gearbeitet. Am ehesten wird man sich vorstellen können, daß er öfter einmal das Archiv benutzt, dieses oder jenes Stück eingesehen, sich Exzerpte und Notizen gemacht hat, die dann bei einiger Ungenauigkeit und Flüchtigkeit viel Verwirrung und Unheil anstiften konnten.

Kehrt man also zu den Urkunden Nikolaus' I. und Agapets II.

---

[1]) St. 2683. 84.

[2]) Es handelt sich dabei nur um die Königsurkunden, wie Adams Ausdruck precepta zeigt.

[3]) Andere Urkunden Heinrichs IV. für Bremen, nämlich Lappenberg n. 93. 97 (St. 2638. 87), hat Adam ziemlich sicher gekannt, wie sich daraus ergibt, daß sie in der von ihm geschriebenen und vermutlich auch diktierten Urkunde Lappenberg n. 101 als Diktatvorlagen benutzt sind; vgl. unten Kap. IV, S. 264 f. Auf Lappenberg n. 97 (Schenkung von Sinzig) hat er ja auch III, 28 (27), S. 171 und 59 (58), S. 205 Bezug genommen. Es stimmt gut zu dem sonst zu gewinnenden Bilde dessen, was er gekannt hat und was nicht, daß die Urkunden über Lorsch und Korvey auch für n. 101 nicht als Diktatvorlagen gedient haben.

und ihrer seltsamen Zitierung bei Adam I, 27 (29), S. 33 und II, 3, S. 64 zurück, so bedingt die Erwähnung der successores und des Vikarstitels zunächst bei Nikolaus I.[1]) durchaus nicht, daß Adam die jüngere Form der Urkunde schwarz auf weiß gesehen hat. Gegen eine solche Annahme würde doch die Nennung der echten Völkernamen sehr schwerwiegend sprechen, auch das unmögliche Inkarnationsjahr würde ja dadurch nicht erklärt werden. Vielmehr am ehesten wahrscheinlich ist, daß Adam diese Dinge selber in sein Regest der Urkunde hineingebracht hat. Das Inkarnationsjahr kann er sich in eigenen Notizen und Aufzeichnungen zu dem Privileg errechnet und dann irrtümlich aus seinen cedulae für eine Angabe des Privilegs genommen haben [2]). Eine Bezugnahme auf die Nachfolger konnte er dem zweiten Teil der Urkunde ganz mit Recht entnehmen und selber ergänzend und bessernd, wie er meinen mochte, im ersten Teile nachtragen. Das Vikariat und Amt eines päpstlichen Legaten hatte Adalbert für sich und Nachfolger 1053 von Leo IX. erhalten, Adam hat die Briefe Alexanders II., in denen Adalbert als Vikar bezeichnet wird, gekannt und in sein Werk aufgenommen, er selbst hat in der von ihm geschriebenen Urkunde [3]) Hamburgisches UB. I, n. 101 Adalbert im Titel als 'vicarius papae' bezeichnet. Er konnte — so möchte man bei Berücksichtigung nur der Urkunde Nikolaus' I. zu urteilen ge-

---

[1]) Vgl. die Darlegung der Anstöße in Adams Regest oben S. 126 f.

[2]) Ebensogut ist möglich, daß er eine solche irrtümliche Notiz und Berechnung seiner Quelle, etwa dem Liber donationum, entnahm, wie in der Ausgabe S. 34, N. 1 angenommen ist.

[3]) Vgl. die Untersuchung dieser Urkunde im vierten Kapitel dieses Abschnitts unten S. 255 ff. Es könnte fast auffallen, daß der formelle Vikarstitel des Hamburger Erzbischofs bei Adalbert eigentlich nur durch Adam bezeugt ist, in der von ihm geschriebenen Adalberturkunde, in den von ihm überlieferten Papstbriefen Alexanders II. (Schol. 69 [70] und III, 75 [70 Anhang]). Dazu kommt nun das falsche Regest der Nikolausurkunde bei ihm und das im gleichen Punkte ebenso falsche Regest der Agapeturkunde. Aber die Erteilung des Vikariates an Adalbert durch Leo IX. steht doch immerhin der Sache nach fest (Et quia legatione apostolicae sedis et vice nostra in gentibus supradictis decrevimus te fungi), wenn auch formell der Titel 'vicarius' nicht gebraucht ist; und ein Bedenken gegen die Briefe Alexanders II. darf man wohl ernstlicher Weise aus ihrer Überlieferung bei Adam nicht ableiten. Also kann man nur sagen, daß Adam persönlich den Vikarstitel überall betont und hervorgehoben, daß er das Vikariat dann wohl auch in Zeiten hineingesehen hat, wo es nicht bestand und durch die ihm vorliegenden Zeugnisse nicht belegt war.

neigt sein — durchaus gutgläubig der Meinung sein und ihr in einer gewissen, bei ihm unbestreitbaren Flüchtigkeit in seinem Zitat aus der Urkunde Ausdruck geben, daß die Hamburger Erzbischöfe von Ansgar an stets Legaten und Vikare des apostolischen Stuhles kraft päpstlicher Verleihung gewesen seien.

Da tritt nun allerdings als sehr erschwerender Umstand das zweite falsche Regest bei Adam, aus der Agapeturkunde, hinzu[1]. Fragt man zunächst, ob die Abweichungen dieses Regests von unserer Agapeturkunde durch Annahme einer zweiten, verlorenen Agapeturkunde oder durch fehlerhaftes Zitat bei Adam wahrscheinlicher zu erklären sind, so ist die Annahme einer zweiten Agapeturkunde für wenig wahrscheinlich zu halten. Die von Adam gesehene Urkunde war eine Besitzbestätigungsurkunde[2], das ist unsere Agapeturkunde auch. Dieser Papst hätte ja 954 bei dem erneuten Streit Köln-Hamburg und seiner Erledigung[3] eine neue Urkunde ausstellen können, aber warum hätte man in Hamburg nicht für ihre Aufbewahrung und Abschrift Sorge getragen, warum sollte sie spurlos verlorengegangen sein, da doch die anderen wichtigen Hamburger Papsturkunden, wenn wenn auch noch so verfälscht, irgendwie erhalten sind? Schon zu Adams Zeit müßte sie verloren gewesen sein; denn er beruft sich bei Erzählung dieser Ereignisse sehr wohl auf Urkunden des Bremer Archivs, besonders eine Verzichtsurkunde Bruns von Köln, weiß aber nichts von einer neuen, damals erteilten Papsturkunde. Also muß mit Adams Regest wohl die uns heute vorliegende Agapeturkunde bzw. ihre ältere, noch nicht nach 1075 verfälschte Fassung gemeint sein. Dann ist aber aus Adams Zitat, wie wir bereits oben[4] sahen, die Bezugnahme auf die decessores Gregorius, Nicolaus, Sergius et ceteri als freie Zutat des Schriftstellers zu streichen, nicht weniger aber nunmehr auch der Hinweis auf das päpstliche Vikariat mit den Worten: 'vice sua', und der ganze Satz über die Ordinationsbefugnis hinsichtlich der nordischen Bischöfe. Der größte Teil des Adamschen Regests hat in der Urkunde keine Grundlage und kann niemals

---

[1]) Vgl. oben § 2, S. 160 und folgende, wo die einzelnen Anstöße dargelegt sind.

[2]) 'Quae — — Bremensi archiepiscopatui concessa sunt, et ipse concessit Adaldago'.

[3]) Zur Sache vgl. die Darstellung bei Hauck III3. 4, S. 93 f.

[4]) S. 163.

eine in ihr gehabt haben; zuverlässig ist das Regest allein in der Anführung der Tatsache der Besitzbestätigung und in dem Fehlen des Hinweises auf die Palliumverleihung, die in unserer Urkunde erst durch Fälschung steht.

Besonders auffällig bei dieser Sachlage ist die Andeutung der Verleihung des Vikariates durch die Parallele zu dem in diesem Punkte gleichfalls falschen Regest der Nikolausurkunde. Da an eine absichtliche Fälschung durch Adam wohl nicht zu denken ist [1]), so bleiben wohl nur zwei Annahmen als möglich übrig. Entweder eine außergewöhnlich hartnäckige Voreingenommenheit und Verblendung Adams, daß er, subjektiv gutgläubig, überall das Vikariat sah und hineinsah, auch wo tatsächlich nichts von ihm in den Quellen stand; oder aber die Möglichkeit, daß er Formen und Fassungen von Papsturkunden hatte, die uns heute nicht vorliegen. Echt könnten diese nach allen bisherigen Erörterungen nicht gewesen sein, es müßten außer den uns bekannten Hamburger Fälschungen andere gewesen sein, die vielleicht niemals eine offizielle Rolle gespielt haben und zu keiner Bedeutung und Anerkennung gelangt sind. Da man in Hamburg-Bremen nachweisbar zu allen Zeiten und viel gefälscht hat, ist eine solche Annahme von weiteren Fälschungen, die im Laufe der Zeit wieder verschwunden sind, wohl weder unmöglich noch unwahrscheinlich, sie würde den Geschichtschreiber Adam von dem Vorwurf einer weitgehenden Voreingenommenheit oder Verblendung in diesem Punkte entlasten können. Psychologisch bleibt sein Verfahren in jedem Falle, wie man die Tatsachen auch auffassen mag, doch wohl verständlich.

Adam ist als Fremder nach Bremen gekommen und hat sich in die Kenntnis vieler hamburgisch-bremischer Dinge erst allmählich eingelebt [2]). In erster Linie wohl von Adalbert selbst, dann aus dem Kreise seiner Mitkanoniker, in den er eingetreten ist, sind ihm bestimmte Vorstellungen und Anschauungen mitgeteilt und entgegengebracht worden, nicht die letzte darunter wird die von der Größe und Macht der dauernden Legatengewalt der Hamburger Kirche über den ganzen Norden gewesen

[1]) Vgl. oben S. 199, N. 3.

[2]) Vgl. oben im ersten Teile S. 115 f.

sein. Gleich in der Praefatio an Erzbischof Liemar, S. 3, Z. 27 f., spricht er seine Auffassung in dieser Hinsicht aufs deutlichste aus: 'a te, qui hereditariam predicandi legationem possides in totam septentrionis latitudinem', und zum Schluß des ganzen Werkes weist er wieder nachdrücklich auf die 'salutifera legatio Hammaburgensis ecclesiae' hin, 'quam tanto munere divinae pietatis preditam videmus' [1]). Adam wird diese Ansichten und alle Konsequenzen daraus, mochten sie ihm nun mündlich oder schriftlich unterbreitet worden sein, gutgläubig übernommen haben, daß aber seine Gewährsmänner, Adalbert und die Bremer Kanoniker, ebenso gutgläubig in bezug auf das Alter und die ununterbrochene Geltung der Hamburger Rechte gewesen sind, wird man billig bezweifeln dürfen. Wirklich unterrichtete Bremer Kreise mußten doch wissen, daß die Verleihung der dauernden Legatengewalt und des Vikariats in Wahrheit erst sehr jungen Datums waren. Brachten sie dem Geschichtschreiber ihrer Kirche die irrige Meinung von dem hohen Alter dieser Rechte bei, so wird man darin eine Äußerung der Bestrebungen sehen dürfen, die später zu den weiteren Fälschungen geführt haben, eine erste Reaktion gegen die damals bereits fühlbaren Unternehmungen des päpstlichen Stuhles auf Zertrümmerung der Hamburger Macht. Adams falsche Regesten der Urkunden Nikolaus' I. und Agapets II. sind in jedem Falle, mag man sie im einzelnen so oder so erklären, ein erstes Symptom für die Gesinnung, aus der später die weiteren Fälschungen hervorgegangen sind, gewissermaßen eine literarische Einleitung zu dem großen Kapitel der umfassenden Hamburger Fälschungen, die in Fortsetzung des von Adalbert begonnenen Werkes in zwei Abschnitten um 1100 in systematischer Weise zur Befestigung der Stellung von Hamburg-Bremen gegen den Ansturm von Rom und den nordischen Ländern in die Welt gesetzt worden sind.

Für die gesamten Zitate bei Adam aber ergibt sich, daß sie mit großer Vorsicht zu verwerten und mit den uns vorliegenden Urkunden zu vergleichen sind. Ebenso die Möglichkeit falscher Zitierung bei ihm wie die Benutzung falscher, uns nicht vorliegender Urkundenformen muß erwogen und berücksichtigt werden. In dem gesamten schrittweise fortschreitenden,

---

[1]) Adam IV, 43 (41), S. 279. Vgl. Brackmann GGA. 173, 1911, II, 505.

verwickelten Vorgange der Entstehung der falschen Hamburger Urkunden gibt Adams Werk in einer von persönlichen Entstellungen und Unzuverlässigkeiten nicht freien Weise nur einen schwankenden, bereits im vollen Fluß der Entwicklung darinstehenden Zustand wieder, ist nicht eine zuverlässige Grundlage der vollen Echtheit und Klarheit, von der aus alle uns vorliegenden Erscheinungen mit Sicherheit und Leichtigkeit beurteilt werden können.

II. Kapitel.

Kaiserurkunden.

§ 1. Die falsche Signumzeile in der Urkunde Karls des Großen für Bremen.

Die Fälschung DK. I. 245 gibt sich als eine Königsurkunde Karls des Großen, hat aber in der Wiener Hs. des Adam von Bremen, bei dem sie als 12. (13.) Kapitel des ersten Buches überliefert ist, die anstößige Signumzeile[1]): 'Signum domni Karoli imperatoris ac regis invictissimi'. Die Herausgeber des ersten Bandes der Diplomata Karolinorum lassen es dahingestellt sein[2]), ob der Widerspruch zwischen dieser Signumzeile und dem Titel (Karolus divina ordinante providentia rex) schon durch das Ungeschick des Fälschers verursacht war und ob eine bessere Fassung der Signumzeile im Codex Udalrici (Sign. domni Karoli invictissimi regis), die auch mit der Überlieferung im Bremer Chartular aus dem Anfang des 14. Jh. mehr übereinstimmt (dort fehlen die Worte: 'imperatoris ac', sonst ist die Fassung wörtlich wie in der Wiener Hs.) nicht eigene Besserung ist. Durch die Klärung der Überlieferungsverhältnisse von Adams Hamburgischer Kirchengeschichte, die, wie erwähnt, eine Überlieferung für das Stück darstellt, ergibt sich als wahrscheinlichste Lösung der Frage, daß weder der Fälscher noch die Überlieferung im Sinne der einzelnen Hs. für den Widerspruch verantwortlich zu machen ist, sondern vermutlich der Schriftsteller Adam selber.

---

[1]) Im Druck der Diplomata lautet die Signumzeile: 'Signum domni imperatoris ac Karoli regis invictissimi'. Das ist ein vielleicht erst im letzten Druck (nach der letzten Korrektur) entstandener Fehler, in der Wiener Hs. ist auf fol. 7^v die letzte Zeile: 'nari iussimus (Signum). Signum domni Karoli imperatoris', mit 'ac regis' beginnt fol. 8. In dem Verzeichnis der Nachträge und Berichtigungen in DK. I, S. 568, ist das Versehen allerdings auch nicht bemerkt und berichtigt worden.

[2]) Vorbemerkung S. 344 f.

Die anstößigen Worte 'imperatoris ac' stehen nur in der Wiener Hs. des Werkes (A 1), fehlen in BC und ebenso im Codex Udalrici, der eine von Adam unabhängige Überlieferung des Stückes darstellt und auf die Urkunde in Bremen selber zurückgeht[1]). BC geben A wieder, die erste Originalhs. von Adam, in die die Urkunde vermutlich in direkter Abschrift aus dem Original der Fälschung in Bremen übergegangen war. Die Übereinstimmung von BC mit dem Codex Udalrici beweist[2]), daß die fraglichen Worte in der Urkunde selbst unbedingt nicht gestanden haben. Dann fragt sich, wie ihr Auftauchen in A 1 zu erklären ist. Daß sie ein willkürlicher Zusatz des Schreibers der Hs. seien, kann man für so gut wie ausgeschlossen halten. Dieser hat wohl hier und dort technische Fehler begangen[3]), Auslassungen und Verschreibungen wird man ihm zur Last legen, aber nirgends Zusätze zum Text und eigenmächtige Veränderungen desselben von sachlicher Bedeutung nachweisen können[4]). A 1 hat mehr Bestandteile, die in BC nicht enthalten sind[5]); dieselben sind entweder durch andere Überlieferungen aus α (A 2. 3, Annalista Saxo, Helmold) gedeckt[6]) oder tragen da, wo A 1 allein den A-Text vertritt, einen solchen Charakter, daß man deutlich erkennt, sie sind bewußt und verständnisvoll gemachte Zusätze des Autors selber[7]), nicht auf die Tätigkeit eines Schreibers zurückzuführen. Unter diesen aller Wahrscheinlichkeit nach vom Autor herrührenden Zusätzen befinden sich nun auch manche solche, die keineswegs eine Verbesserung und richtige Vermehrung des Textes, vielmehr eine durchaus irrtümliche Verschlechterung desselben darstellen[8]), und ihnen dürfte unser Fall zuzurechnen sein. Adam sind nach seiner sonstigen

---

[1]) Vgl. die Bemerkung von Herrn Professor Breßlau in meiner Adamausgabe S. 287, Nachtrag zu S. 15. Die Überlieferung im Bremer Chartular zu Hannover (in der Ausgabe der Diplomata: D) beruht nach den Lesarten auf einer C-Hs. des Adam von Bremen.

[2]) Vgl. die Adamausgabe S. 17, N. *.

[3]) Vgl. meine Einleitung zur Ausgabe S. X, Z. 17—21 mit N. 12. 13 und S. XI, Z. 1—4.

[4]) Vgl. ebenda S. XI, Z. 4—9 mit N. 1. 2.

[5]) Vgl. ebenda S. XI, Z. 9—13, 14/15 mit N. 3. 4. 7.

[6]) Vgl. oben im ersten Hauptteil Kap. III, S. 76.

[7]) Vgl. ebenda Kap. I, § 1, S. 14—19, Kap. III, S. 73—75.

[8]) Vgl. oben S. 76—78.

Methode[1]) Flüchtigkeiten und etwas hastige, wenig überlegte Zusätze durchaus zuzutrauen, er kann sehr wohl in die in A vielleicht von einem Schreiber ganz richtig abgeschriebene und daraus richtig in BC übergegangene Urkunde bei der Entstehung von *α* die Worte 'imperatoris ac' eingefügt haben, weil er sie nach seinem Wissen vom Kaisertum Karls für notwendig hielt und im Augenblick nicht beachtete, daß die Urkunde das Datum 788 trägt und im Titel Karl richtig nur als König bezeichnet. Wenn irgend jemand mit Grund, so kann nach den Überlieferungsverhältnissen am ersten Adam als derjenige bezeichnet werden, der die anstößigen Worte in die Signumzeile gebracht hat.

Stellt A (BC) die erste Abschrift der Urkunde vor *α* (A 1) dar, die in der Signumzeile entschieden die bessere Überlieferung vertritt, so wird man danach im ganzen und überhaupt die Überlieferungen BC und im Codex Udalrici als gleichwertig mit A 1 betrachten und bei der Behandlung sachlicher oder kritischer Fragen, die sich zu dem Stück ergeben, in gleichberechtigter Weise heranziehen müssen.

§ 2. Die Fälschung der Gründungsurkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg und die erste Fälschung der Urkunde Gregors IV.

Gegen das allgemeine Verdammungsurteil, das seit der Arbeit von Koppmann auf M² 928 lastet, hat erstmalig Joachim Front gemacht[2]), er hat aber auch hier in eigenartiger Mischung ganz richtige und haltbare Gesichtspunkte und Beobachtungen mit voreiligen und unmöglichen Schlüssen vorgebracht und ist so im ganzen zu unhaltbaren Ergebnissen gelangt; diese sind daher von berufener Stelle[3]), ohne daß ihnen auch nur die Ehre einer öffentlichen Erörterung und Widerlegung zuteil wurde, uneingeschränkt abgelehnt worden. Mir boten abermals einige

---

[1]) Siehe oben im ersten Hauptteil Kap. V, § 1, S. 109—114.

[2]) MIÖG XXXIII, 204—233.

[3]) M. Tangl, N. Archiv XXXVIII (1913), S. 375 f., n. 131. Mestwerdt nach Abschluß seiner Arbeit S. 491 nimmt auf die ihm erst nachträglich zugegangenen Ausführungen von Joachim in sehr zustimmendem Sinne Bezug; ich selbst habe mich im Theologischen Jahresbericht von Krüger und Schian Bd. 32 (1912), Abteilung 4, S. 493 f. kurz über ihn geäußert. Sonst sind mir Urteile über seinen Aufsatz oder Bezugnahmen darauf nicht bekannt geworden.

Bemerkungen bei Bearbeitung des Adam von Bremen Gelegenheit, mich eingehend mit der Urkunde und der wissenschaftlichen Literatur darüber zu beschäftigen. Auf dieser Grundlage eigener erster Beobachtungen, zum Teil in Anlehnung an die Arbeit von Joachim, unter Ablehnung und Vermeidung ihrer Fehler, hoffe ich im ganzen in den folgenden Darlegungen, die durchaus nicht abschließend sein und den Gegenstand nicht erschöpfen sollen, dennoch zu Ansichten zu gelangen, die sich als haltbar und als wirkliche Förderung der historischen Erkenntnis erweisen werden. Zunächst seien die Veranlassungen, die sich mir im Adamtext zur Beschäftigung mit der Urkunde boten, dargelegt.

Der Abschnitt XXV derselben[1]) lautet: 'His exceptis maius minusve in convocatione paganorum vel redemtione captivorum sive eiusdem sedis supplemento multimodis periculis circumdato vel ibidem Deo militantium solatio, ob amorem Dei ac beati Sixti confessoris eius perpetuo delegamus'. Der nicht ganz leicht verständliche Satz, für den Koppmann keine Vorlage nachweist, folgt auf die Bestimmung, daß von der cella Turholt die bis dahin üblichen Abgaben ans Reich weiter gezahlt werden sollen. Diese Bestimmung enthält eine gewisse Belastung und einen Nachteil für Hamburg, der folgende Satz besagt also wohl, daß abgesehen von dieser Belastung der Kaiser 'sein Möglichstes (ein Mehr oder Weniger) zur Ausstattung (supplemento, Ergänzung) des Hamburger Sitzes, der bei der Berufung der Heiden und dem Loskauf von Gefangenen von vielen Gefahren bedroht sei, und zum Troste der daselbst Gott dienenden Brüder, aus Liebe zu Gott und seinem seligen Bekenner Sixtus, für ewig übertrage'. Der Satz enthält danach eine etwas unbestimmte Vertröstung auf Vergabungen zur Entschädigung für die nicht erlassenen Abgaben, erläutert wird er wohl durch das Folgende, die nunmehr einsetzende eigentliche Immunitätsformel. In dem Satze selbst kann man diesen oder jenen Ausdruck in Parallele zu entsprechendem Vorkommen in anderen Urkunden Ludwigs des

[1]) Ich übernehme die Einteilung von K. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen. (ID. Hamburg 1866; auch Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. V), S. 82—90 der Sonderausgabe und zitiere nach dessen Druck, natürlich stets unter Kontrolle an dem Druck von Lappenberg, Hamburgisches UB. I, n. VIII, S. 10—14.

Frommen setzen, und solche Nachweise sollen weiterhin alsbald gebracht werden; sie können aber allein nicht so sehr viel beweisen, viel auffallender und schlagender ist eine andere Tatsache. Der Kaiser will etwas vergaben aus Liebe zu Gott und seinem seligen Bekenner Sixtus, dieser wird also hier in einer Rolle als ein Patron von Hamburg eingeführt. In keiner anderen Urkunde für Hamburg spielt er jemals wieder diese Rolle, er wird überhaupt niemals wieder in einer Hamburger Urkunde genannt. Nach Adam von Bremen I, 18 (20), S. 25 hat Ansgar von Ebo von Rheims die Leiber der Heiligen Sixtus und Sinnicius zum Geschenk erhalten, das wird wohl sogleich bei Gründung des Bistums (Erzbistums) Hamburg, vermutlich wohl vor Ebos Sturz 835, muß jedenfalls in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts erfolgt sein. Ansgar hat diese Heiligen damals mit anderen Reliquien in Hamburg niedergelegt, nach dessen Zerstörung im Jahre 845 hat er diese geretteten Reliquien auf der Flucht von Hamburg in Ramelsloh beigesetzt[1]). Der Leib des heiligen Sixtus hat sich also nur von etwa 831 oder 834 bis 845[2]) in Hamburg befunden; in der Folgezeit hat niemals wieder jemand darauf Bezug genommen. Es ist schlechthin unmöglich, daß ein später Fälscher in gelehrter Forschung diese Tatsache eruiert und dem Kaiser beim Ausdruck seiner günstigen Gesinnung für Hamburg diese Berufung auf den hl. Sixtus in den Mund gelegt hätte, diese Berufung kann nur aus der echten Urkunde von 834 stammen[3]). Die Einführung des ganzen Satzes

---

[1]) Adam I, 23 (25), S. 29. Nach H. v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins I (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I. Reihe, 3. Heft; Kiel 1907), S. 36, N. 1 befanden sich gemäß zwei Ablaßbriefen von 1452 Sixtusreliquien damals in Münsterdorf (Welanao), Ansgar soll nach Tradition dieser Briefe 834 dort ein Oratorium gebaut und dem hl. Sixtus geweiht haben. Auf die Jahreszahl ist wohl kaum Verlaß, Adams weit ältere Angabe, daß Ansgar diese Reliquien erst nach Hamburg und von da zunächst nach Ramelsloh gebracht habe, ist sicherlich vorzuziehen. (Oder handelt es sich in beiden Fällen um verschiedene, um mehrere Sixtusreliquien?) Sixtus und Sinnicius sind Rheimser Heilige, nach Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit II, 139. 170; vgl. v. Schubert a. a. O. S. 40, N. 4.

[2]) 845 als Jahr der Zerstörung Hamburgs ist heute allgemein angenommen; Dehio I, 70 mit N. 1; Hauck II3. 4, 701; v. Schubert a. a. O. S. 41.

[3]) Vgl. meine Adamausgabe S. 25, N. 2. Es gehört zu den schweren Verstößen von Joachim gegen jegliche Sorgfalt und Methode der Unter-

XXV mit den Worten 'His exceptis' entspricht den Urkunden Ludwigs des Frommen recht gut, wo diese Worte öfter vorkommen[1]). Man muß also den ganzen Bestandteil als einen solchen ansehen, der aus der allseitig angenommenen echten Grundlage unserer Urkunde entnommen ist.

Dies ist die eine Bemerkung, zu der Adam in bezug auf die Ludwigsurkunde Anlaß gibt; die andere ist folgende. I, 16 (18), S. 23 berichtet er, daß Ludwig im Jahre 832, in seinem 18. Kaiserjahre, im 43. Bischof Willerichs, Ansgar zum Bischof habe weihen lassen, was er dann im wörtlichen Anschluß an die Vita Anskarii Kap. 13 genauer schildert. Dann nimmt er auf die Gregorurkunde für Hamburg und die Ludwigsurkunde selber Bezug, sagt von letzterer ausführlich, sie sei im Jahre 834, in der 12. Indiktion, im 21. Jahre Ludwigs gegeben, was er der Datierung der Urkunde selbst entnimmt. Auffallend ist hier, daß er den Akt der Gründung des Hamburger Sitzes von der Erteilung der Urkunde so ausdrücklich scheidet[2]). Man muß annehmen, daß ihm durch Bremer Tradition mitgeteilt worden ist, das Erzbistum sei nicht in dem Jahre, das die Gründungsurkunde nenne, sondern bereits früher ins Leben gerufen worden. Ob Adams Angaben mit den sonstigen Tatsachen gesicherter Überlieferung vereinbar und möglich, ob sie im einzelnen ganz richtig sind, wird später zu untersuchen sein; hier sei nur die auffallende Tatsache seiner ausdrücklichen Scheidung zwischen dem Zeitpunkt der Gründung von Hamburg und der Erteilung der Urkunde festgehalten und für die spätere Untersuchung bereitgestellt. Diese ist nunmehr im vollen Umfange aufzunehmen.

Daß die Ludwigsurkunde eine echte Grundlage hat, ist allgemein angenommen und zugegeben[3]). Es gilt dafür eine

---

suchung, daß er (S. 225) diesen Absatz XXV mit den nichtssagendsten Argumenten ohne jede nähere Nachprüfung einfach ausgeschaltet hat.

[1]) Vgl. M² 730: excepta una ecclesia — — quam concessimus — —; 931: exceptis his rebus, quae esse noscuntur; 978: excepta marka — — et exceptis illis pratis. Hier bedeutet exceptus überall richtig 'ausgenommen'; etwas anders ist es gewendet in M² 879: excepto illo manso; 906: et exceptis his bracii tres de spelta, und M² 918: excepto ea quae confirmare studuimus, wo es mehr den Sinn von: 'außerdem, darüber hinaus', hat.

[2]) Auch darauf machte ich bereits in der Adamausgabe S. 23, N. 1 aufmerksam.

[3]) Mühlbacher-Lechner in M² 928 schreiben: 'Fälschung als Grundlage einer echten Urkunde', was wohl Druckfehler ist und richtig: 'auf

Immunitätsurkunde für ein Stift, wobei dahingestellt bleibt, ob diese echte Immunitätsurkunde auf Hamburg und für Thouraut lautete oder der Fälscher sie von irgend anderswoher geholt und ganz willkürlich auf Hamburg bezogen hat. Genauer ist durch die Untersuchungen von Stengel [1]) festgestellt, daß diese ehemalige echte Immunitätsurkunde völlig zu der Entwickelung des Formulars unter Ludwig dem Frommen und dem Zeitpunkt, den die Datierung unserer Urkunde angibt, paßt. Nach Stengel [2]) beginnen die alten Immunitätsformeln seit 830 aus den Fugen zu gehen, ein Beispiel ist ihm unsere Urkunde neben vielen anderen. Die Erteilung der Immunität wird in den späteren Urkunden Ludwigs nach dem Beispiel eines Formulars aus Tours stets in einem besonderen, allgemeinen Satze ausgesprochen [3]), der dem älteren Formular fremd war; unsere Urkunde mit ihrem Bestandteil XXVI bildet ein Beispiel zu nicht wenigen anderen. Dieser allgemeine Immunitätssatz wird hier und oft nur auf das Kirchengut bezogen [4]). An einzelnen Wendungen lassen sich aufs beste belegen die Worte defensio et immunitatis tuitio [5]), plenissima [6]), distringere homines [7]), liti — ingenui [8]); die Formel: 'ullas publicas functiones aut redibitiones requirere vel exigere' findet sich zwar genau in diesem Wortlaut nur hier, aber in nah verwandter Fassung oft in den Immunitätsurkunden gerade auch dieser Zeit [9]). Es ist also sicher, daß die auf die Immunität bezüglichen Bestandteile unserer Urkunde nicht nur einer echten Vorlage überhaupt, sondern gerade auch einer solchen aus der Zeit um 834 entstammen und eben nur dorthin passen.

Durch diese Feststellungen sind natürlich nur die eigentlichen Immunitätsteile der Urkunde, etwa von XXVI an bis zum Schluß, vollauf gedeckt. Zur Prüfung der übrigen Teile muß zunächst allgemein die Durchführung einer gleichartigen diplomatisch-stilistischen Untersuchung in Vergleichung der einzelnen Sätze und

---

Grundlage' usw. heißen muß. Vgl. auch die Untersuchung und Quellenanalyse von Koppmann und neuerdings Stengel an den sogleich zu nennenden Stellen.

[1]) Edmund E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jh. I. Innsbruck 1910. Die nachstehend verwerteten Stellen sind bei Stengel im Index S. 718 zusammengestellt.

[2]) S. 27 mit N. 3. [3]) S. 103 mit N. 4. [4]) S. 439 mit N. 3. [5]) S. 434 mit N. 15. [6]) S. 436 mit N. 13. [7]) S. 468 mit N. 13. [8]) S. 505 mit N. 5. [9]) S. 477 mit N. 6—10. 10a.

Formeln mit solchen der übrigen Urkunden Ludwigs gefordert werden; einige Resultate solcher Untersuchung sollen im folgenden vorgelegt und verwertet werden. Aber (auch abgesehen von der Frage der vollständigen Durchführung solcher Untersuchung in dieser Abhandlung) diese rein diplomatische Forschung kann aus verschiedenen Gründen zur erschöpfenden Beurteilung der Urkunde nicht ausreichen. Diese hat unter den Diplomen Ludwigs einen einzigartigen Inhalt, eine zweite Bistumsgründung und Erteilung der Legation ist darunter nicht enthalten [1]; große Teile unseres Stückes sind daher nicht formelmäßiger Art, sie bieten singuläre Narratio. Sie allein deswegen schon verwerfen ist in der Tat doch nicht gerechtfertigt und eine petitio principii [2]; nicht jede Urkunde besonderen geschichtlichen Inhalts, für die es als Gesamtstück keine Parallelen gibt, ist darum schon Fälschung. Sondern über die diplomatische Untersuchung hinaus, die an sich hier nur in gewisser Beschränkung und Unvollkommenheit geführt werden kann [3], müssen andere Gesichtspunkte zur Prüfung

---

[1]) Die von Ernst Müller im Archiv für Urkundenforschung II, 491—512, besonders 497—502 nachgewiesene Urkunde Ludwigs des Frommen für Hildesheim ist eine Immunitätsurkunde, nicht eine eigentliche Bistumsgründungsurkunde mit Narratio nach der Hamburger Art.

[2]) Ich kann mich hier nur einzelnen Bemerkungen und Erwägungen von Joachim S. 207—216 und besonders S. 229 ff. anschließen und auf sie verweisen; allerdings auch hier muß ich viele seiner voreiligen und unmethodischen Folgerungen und Einfälle ablehnen. Was ich annehme und was ich ablehne, ergibt der Text meiner Darstellung, auf vieles einzelne mache ich in Anmerkungen besonders aufmerksam.

[3]) Die für eine ganz exakte und erschöpfende Arbeit erforderliche diplomatisch-stilistische Aufarbeitung sämtlicher Urkunden Ludwigs des Frommen und aller zu einzelnen Stücken etwa in Betracht kommenden Parallelurkunden seiner Zeit konnte ich für den Zweck dieser Spezialuntersuchung unmöglich leisten. Sie würde Jahre erfordert haben und wird doch eben von der dazu berufenen Seite, der Diplomata-Abteilung der MG., ausgeführt. Aber ich glaube, daß die wichtigsten Ergebnisse dieser Abhandlung, die in dem Ganzen meines Buches nicht ausgelassen werden durfte, auch ohne dies hinreichend gesichert werden konnten; sie sind in diplomatischer Hinsicht in folgender Weise von mir gewonnen worden. Nach H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I², S. 376 mit N. 2. 3 lassen sich in dieser Zeit Diktatoren (Abbreviatoren) und Ingrossisten (Scriptoren) nur in einzelnen Fällen bestimmter unterscheiden, in der Mehrzahl der Fälle aber, in denen der Name des Diktators in den tironischen Noten einer Urkunde ausdrücklich genannt wird (M² 656. 773. 831. 72. 907. 23. 87), hat der Kanzleichef oder sein Vertreter das Diktat geliefert. So kann man auch hier annehmen,

der Möglichkeit und Tatsächlichkeit des in der Urkunde behaupteten Tatbestandes eingreifen. Zwei Gesichtspunkte sind bisher in der Literatur bereits vorgebracht und zu Untersuchungen verwertet worden: vom quellenkritischen Standpunkt aus hat Koppmann die Abhängigkeit der Urkunde von derjenigen Gregors IV. und von der Vita Anskarii behauptet und damit das allgemein angenommene Verdammungsurteil gegen den Tenor fast der ganzen Urkunde (mit Ausnahme der Immunitätsformeln) begründet; vom historischen Standpunkt aus (und mit Aufweisung einiger weniger stilistischer Parallelen) hat Joachim die Vereinbarkeit der tatsächlichen Angaben der Urkunde mit der sonstigen Überlieferung behauptet und daraufhin völlig erfolglos die Echtheit großer Teile des Textes verfochten. Beide Arten Gesichtspunkte sind mit der diplomatischen Untersuchung der Urkunde zu verbinden, und die Nachprüfung ist so in freier Kombination der Methoden je nach der Eigenart des fortschreitenden Textes durchzuführen.

Ich gehe von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus. Ludwig betont in der Arenga (III), daß Gott ihm die Kirche zum Schutz und zur Leitung anvertraut habe, er stellt weiterhin die Gründung des Bistums Hamburg als einen Akt seiner Fürsorge und Anregung dar (VII, VIII, XVII—XIX), ja er behauptet, daß er, im Verein, wie er hier (in XIX) allerdings betont, mit der Autorität Roms der neuen Kirche die legatio in gentibus, das Sendamt unter den Heiden, übertragen habe. An letzterer Behauptung hat Koppmann Anstoß genommen und sie mit einem seiner Ausrufungs-

daß am ersten der Notar Hirminmaris, von dem überdies weitaus die größte Anzahl der Urkunden Ludwigs in diesen Jahren unterzeichnet ist, einen Einfluß auf das Diktat auch dieser von ihm unterfertigten Urkunde gehabt haben wird. Ich habe daher als Vergleichsmaterial unserer Urkunde zunächst die anderen von Hirminmaris unterzeichneten Urkunden herangezogen und bin sie nach M² durchgegangen. Dazu habe ich alle bei Migne 104 abgedruckten Urkunden, wenn nötig in besseren Drucken, besonders aus den Jahren 826—836, durchgearbeitet und daraus weiteres Vergleichsmaterial gewonnen. Von besonderen Punkten aus habe ich dann Einzeluntersuchungen nach Richtungen, die die Sache zu fördern schienen, geführt. Ich hoffe so auch ohne jene systematische Bearbeitung aller Urkunden Ludwigs des Frommen doch eine auch diplomatisch ausreichende Grundlage zur Beurteilung unseres Stückes gewonnen zu haben. Daß mir auch wichtige Einzelheiten dabei entgangen sein können, gebe ich zu, glaube es aber in Kauf nehmen zu können, zumal zur stilistischen Untersuchung des Stückes die historische und quellenkritische sehr wesentlich ergänzend hinzutreten.

zeichen versehen; aber die Beanstandung ist ganz ungerechtfertigt. Der Geschichtschreiber der deutschen Kirche im Mittelalter, Hauck, hat die Darstellung der Urkunde und die parallele der Vita Anskarii der Sache nach in allem Wesentlichen trotz der von anderer Seite (Reuter, Joachim) neuerdings ausgesprochenen Bedenken übernommen [1]; ihm ist Ludwig der Gründer des Erzbistums Hamburg, Papst Gregor IV. bestätigt auf des Kaisers Wunsch die Erhebung Ansgars, indem er ihm das Pallium erteilte. In der Tat würden Zweifel an der führenden Rolle Ludwigs bei der Gründung der kirchlichen Institution Hamburg sehr schwer zu begründen, vielmehr völlig unbegründet sein. Der Kaiser war in genau entsprechender Weise 823 bei der ersten Begründung der dänischen Mission und Aussendung Ebos von Rheims verfahren. Auf einer Reichsversammlung beauftragte er Ebo mit der Mission und sandte ihn mit ihrer Zustimmung nach Rom, wo der Papst ihm, unter Verschweigung der kaiserlichen Anregung [2]), die Legation erteilte. Und in allgemeinerem Sinne ist die von der Urkunde dem Kaiser zugewiesene Rolle bei der Begründung des Erzbistums Hamburg nur in karolingischer Zeit bis zum Tode Ludwigs denkbar und möglich. Karl der Große hatte der Anschauung gelebt und sie zur Durchführung gebracht, daß ihm die Leitung und Regierung der Kirche von Gott übertragen und selbst der Papst für ihn nur dienendes und ausführendes Organ, nicht selbständige, gleichberechtigte Instanz sei. Solche Anschauungen konnten sich in Nachwirkung der überragenden Persönlichkeit Karls noch eine Zeitlang erhalten, sie wurden aber schon von Ludwig nicht mehr voll durchgeführt und traten bald genug hinter der entgegengesetzten Ansicht von der nicht nur gleichberechtigten, sondern vielmehr führenden Rolle der Kirche zurück. Nach dem Pontifikat Nikolaus' I. wäre ein Fälscher, der der geschichtlichen Wahrheit zuwider dem Kaiser eine solche führende Tätigkeit bei Gründung seiner Kirche zugeschrieben hätte, völlig undenkbar, er würde auch seiner Kirche einen sehr schlechten Dienst er-

[1]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II 3. 4, 698 ff. Gegen Reuter in S. 698, N. 1 und S. 699, N. 1. Joachim S. 222 hat freilich das Bedenken Koppmanns aufgegriffen und in der ihm eigenen, bereits öfter charakterisierten Art zu den willkürlichsten Umgestaltungen der Urkunde und Ausscheidung von angeblichen Interpolationen benutzt.

[2]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 691 f. mit S. 691, N. 10.

wiesen haben. Keinem Mitlebenden seit dem Niedergang des Kaisertums und der Erhöhung des Papsttums wäre die Zurückführung rein kirchlicher Einrichtungen auf den Kaiser als eine besondere Sicherung für diese erschienen, kein Fälscher hätte sich einer solchen Erfindung bedient. Diese gesamten Sätze und Bestandteile der Urkunde (III. VII. XIX) sind unter diesem allgemeinen Gesichtspunkt durchaus karolingisch und nur eben noch unter Ludwig dem Frommen möglich, als späteres Erzeugnis ganz undenkbar. Die diplomatische Untersuchung bestätigt durchaus diese allgemein historische Erwägung. In III heißt es: 'ecclesiae catholicae atque apostolicae, quam Christus suo pretioso sanguine redemit [1]) eamque nobis tuendam regendamque commisit'. Beide Teile des Relativsatzes finden sich fast wörtlich in der gleichen Reihenfolge und Verbindung wie in unserer Urkunde in der Einleitung der Akten des Pariser Konzils von 829, wo es heißt [2]): 'Cum igitur — — liquido pateat ecclesiam, quam Christus, qui eam suo pretioso sanguine redemit suisque orthodoxis famulis Hludovico et Chlotario, gloriosis Augustis, regendam tuendamque committere occulta sua dispositione voluit'. Durch Zwischensätze getrennt und z. T. freier behandelt treten diese Sätze wieder in der vom Notar Hirminmaris unterfertigten Urkunde M² 905 vom 26. August 832 auf, wo es heißt: 'corpori Christi, quod est ecclesia, eiusdem Dei ac domini et salvatoris nostri redempta sanguine', und: 'Domini ecclesia, magnificentia eius humilitati nostrae divinitus regenda tuendaque commissa' [3]). Unsere Arenga fängt mit 'Si' an wie der größte Teil aller Urkunden Ludwigs des Frommen, sie redet von den necessitates der fideles, der necessitas vel utilitas atque dignitas. Necessitas ist eines der häufigsten Worte der Urkundensprache unter Ludwig dem Frommen, besonders häufig, wie mir scheint, in den Urkunden des Hirminmaris; man vergleiche M² 832. 75. 905. 06. 09. 10.

---

[1]) Vgl. 1. Petrus 1, 18. 19: redemti estis — — pretioso sanguine — — Christi.

[2]) MG. Concilia II, 2, S. 607.

[3]) Auf diese Parallele wies bereits Joachim S. 225, N. 5 hin. Diese Kaiserurkunde beruht in großen Teilen wörtlich auf dem synodale praeceptum bei Mabillon, De re diplomatica (3. Aufl.) S. 538, n. LXXIV, dort mit vielen Lücken (wohl aus einem stark zerstörten Papyrusoriginal) abgedruckt. Auch dort finden sich die Worte: 'ecclesiam — — — endam tuendamque commissam'. Die Wendung von der 'ecclesia — — Christi sanguine redemta' dagegen scheint der Kaiserurkunde allein anzugehören.

11. 27. 31. 33. 35. 41. 42. 44. 47. 57. 60. 81, um nur eine Anzahl Urkunden dieses Notars herauszugreifen. In solchen, die von anderen Beamten unterzeichnet sind, finden sich ähnliche Wendungen in M² 541. 72. 626. 29. 52. 88. 712 und in vielen, vielen anderen. 'Utilitas et necessitas' sind bei Hirminmaris in M² 777 und 967, vorher in einer von Durandus unterzeichneten Urkunde in M² 631 vertreten. Die Verbindung 'speciales necessitates' wie in unserer Urkunde kommt abermals in M² 905 vom 26. August 832 vor. Die Wortverbindung 'aequum dignumque' finde ich in M² 825 vom 17. Februar 826, einer von 'Durandus advicem Fridugisi' unterzeichneten Urkunde. Durch diese zum Teil schlagenden Parallelen zumal zu den Akten der Pariser Synode von 829 und der Urkunde von 832 und bei ihrer engen zeitlichen Nachbarschaft zu unserem Stück von 834 dürfte der Bestandteil III desselben, die Arenga, wohl hinreichend gesichert und von dem Verdacht der Fälschung gereinigt sein.

An die Arenga schließt sich die formelgerechte [1]) Publicatio und dann die lange Narratio an, in der aus den angeführten Gründen [2]) eine Diktatuntersuchung nicht viel Ausbeute verspricht. Bei einzelnen Worten und Wendungen kann sie gleichwohl immer einmal ansetzen, und so seien hier die folgenden Urkundenteile besonders auch mit Erörterung der von Koppmann hervorgehobenen Anstöße durchgegangen. In VI zeichnet dieser die Worte 'laudes immensas' durch Ausrufungszeichen aus, aber 'immensus' ist ein sehr häufiges, formelmäßiges Wort in Ludwigs Urkunden [3]); 'immensa Dei misericordia' gebraucht Hirminmaris in M² 958—960. 981, häufiger findet sich bei anderen Notaren: 'pro incolomitate (stabilitate) imperii nostri per immensum conservandi', sehr oft noch gleich in der Verbindung mit 'immensam Dei clementiam iugiter exorare'; man vergleiche M² 541. 63. 72. 629. 925 und andere mehr. Für 'laudes persolvere' hat Joachim M² 756 als Parallele angeführt, man wird also im ganzen an 'immensas laudes persolvere' durchaus keinen gerechten Anstoß nehmen können. Warum Koppmann in VIII die Worte: 'unde

[1]) Zu verbessern ist vielleicht: 'Idcirco — — notum esse volumus', statt: 'certum esse volumus', was ich in keiner anderen Urkunde Ludwigs finde.

[2]) Oben S. 211.

[3]) Vgl. Joachim S. 226, N. 3. Ähnlich kommt mehrmals in Ludwigs Urkunden formelmäßig die Wendung vor: honores ingentes.

omnes illae barbarae nationes', die er aus der Vita Anskarii ableitet, mit Ausrufungszeichen versieht, vermag ich nicht einzusehen; denn in der Urkunde sind vorher (in V) die 'gentes videlicet Danorum sive Sueonum' genannt und die beanstandeten Worte haben daher hier eine mindestens ebenso gute, fast eine bessere Beziehung als in der Vita Anskarii, wo unmittelbar vorher nur von den Dänen die Rede ist. Weiter in VIII heißt es: 'omnes illae barbarae nationes — — sitientes salutis gratiam [1]) prae manibus vel oculis habeant incessanter'; die Verbindung 'prae manibus habere' ist formelhaft außerordentlich häufig in Ludwigs Urkunden, nämlich in allen, die eine Bestätigung vorgelegter Tauschurkunden enthalten, wo es stets heißt [2]): 'Unde et duas commutationes pari tenore conscriptas — — prae manibus se habere confessi sunt', und wenn diese doch andersartige Parallele nicht so sehr viel besagt, so vergleiche man noch M² 923 vom 8. Juni 833 für Korvey, also aus engster zeitlicher und örtlicher Nähe [3]) zu unserer Urkunde: 'atque ibi competentia subsidia quaeque prae manibus inveneramus'. Weiter nimmt Koppmann in VIII an den Worten: 'magnorum progenitorum' in der Wendung: 'magn. prog. sacra lucrandi studia' Anstoß, aber ich sehe nicht mit welchem Rechte. In IX ist ja dann nur noch auf die Bemühungen Karls des Großen um die Sachsen eingegangen, aber auch Pippin hatte doch bereits einiges zur Ausbreitung der christlichen Kirche, zumal bei den Friesen, getan [4]). Ludwig konnte sich ganz mit Recht auf die Bemühungen seiner Vorfahren, nicht nur Karls des Großen, um das Christentum berufen, inwiefern in einer solchen Berufung gar eine fälschende Tendenz erkannt oder überhaupt ein Anstoß gefunden werden kann, ist mir vollkommen unerfindlich [5]). Mit IX

---

[1]) 'gratia' in der Überlieferung bei Cäsar.

[2]) Vgl. M² 849. 920 und viele andere.

[3]) Die Urkunde ist unterzeichnet von 'Meginarius advicem Theotonis', aber die tironischen Noten besagen: 'Hirminmaris scribere et firmare iussit'. Vgl. KUiA III, 5 mit Text dazu S. 43 und die oben S. 211, N. 3 mitgeteilte Zusammenstellung von H. Breßlau nebst den daraus gezogenen Folgerungen.

[4]) Vgl. Hauck I3. 4, 588—590; II3. 4, 355 ff.; Mission bei den Sachsen unter Pippin ebenda S. 375 f.

[5]) Koppmann meint vielleicht, daß hier die Worte aus der Urkunde Gregors: 'sanctum studium magnorum imperatorum — — roborare decrevimus', das Vorbild abgegeben hätten, doch hat er sie in der Quellenanalyse nicht aufgeführt. (Mestwerdt in der oben S. 125, N. 2 genannten Arbeit

setzt dann die ganz individuelle Narratio der Urkunde ein, zu der zunächst stilistisch[1]) wenig zu bemerken ist. Warum die Bezeichnung der Wenden als Wandali ein Ausrufungszeichen verdient, ist mir nicht erfindlich. Auch Adam von Bremen schreibt II, 21 (18), S. 76: Sclavania — — a Winulis incolitur, qui olim dicti sunt Wandali[2]). Und wenn man auf diese seine parallele Meinung, die vielleicht durch unsere Urkunde veranlaßt ist, kein Gewicht legen wollte, so sind doch wunderliche Etymologien oder historisch falsche Gleichsetzung von Völkernamen keine Kennzeichen für Fälschungen. Dergleichen findet sich in echten Schriften und Urkunden ebenso wie in falschen, es entspricht der allgemeinen Kenntnislosigkeit des Mittelalters in historischen Dingen und seiner Neigung zu wunderlichen Etymologien und Namensgleichungen. In XII ist die Betonung des Umstandes, Karl habe 'ex remotis Galliae partibus quendam episcopum Amalarium nomine' zur Weihe der ursprünglichen Hamburger Kirche kommen lassen, in der Tat äußerst aufdringlich und verdächtig[3]), auch finden die Worte 'ex remotis Galliae partibus' keine Parallele in dem Bericht der Vita Anskarii; das wird nachher[4]) mit anderen Argumenten zusammenzustellen zu sein. In XIV weist Joachim (S. 212) auf das gut formelmäßige 'Postmodum' im Unterschiede von dem 'Postea' der Vita Anskarii hin, er bringt Belege aus den Urkunden Ludwigs für confluere[5]), dessen Beanstandung durch Koppmann mir überhaupt nicht verständlich ist. Ist zu XIV und XV zunächst weiter nichts zu bemerken, so folgt dann XVI, wo sich

---

S. 475, N. 4 (auf S. 476) hat dann tatsächlich auf diese Berührung hingewiesen). Ganz abgesehen davon, daß die Worte in unserer Urkunde einen ganz anderen Sinn und Zusammenhang haben, würden sie bei einer solchen Annahme für sich allein noch keinen Anstoß begründen, sondern müssen dann in die allgemeine Prüfung des Verhältnisses der Ludwigsurkunde zu der Gregorurkunde mit einbezogen werden. Diese wird unten S. 234—239 dargeboten, und darauf ist hier vorläufig zu verweisen.

[1]) Zur sachlichen Beurteilung vgl. unten S. 226, N. 2, S. 238 mit N. 2.

[2]) Ein Beispiel für solchen (irrigen) Sprachgebrauch bot ihm allerdings vielleicht eben unsere Urkunde, und auf sie hätte in der Ausgabe S. 76, N. 2 hingewiesen werden können.

[3]) An diesen Worten hat man von jeher Anstoß genommen, vgl. zuletzt Joachim S. 224.

[4]) Vgl. unten S. 241 f.

[5]) Joachim S. 227, N. 4. Vgl. dazu weiter unten S. 220/21 mit S. 220, N. 2.

Koppmanns Ausrufungszeichen häufen. Die Urkunde fällt hier mit einem Male aus dem Pluralis maiestaticus in den Singular, den sie dann mit XVII wieder verläßt. In der Tat eine höchst auffällige[1]) Erscheinung! Man kann ganze Dekaden von Urkunden Ludwigs durchgehen, ohne jemals einen Verstoß gegen jene allein kanzleimäßige und vorgeschriebene Ausdrucksweise zu finden. Und es erweckt gerade kein Vertrauen zu unserer Urkunde, wenn ein ebenso vereinzeltes 'ego' in der freien Fälschung M² 771 für Farfa und in der verfälschten Urkunde M² 912 für Le Mans an sicher gefälschter Stelle mit einem Male auftaucht. Aber ganz und gar an einer Parallele in einer bisher unangezweifelt gebliebenen und anscheinend völlig echten Urkunde, und an einer Parallele sehr auffallender Art, fehlt es doch nicht, man vergleiche M² 918 vom 20. Januar 833 für St. Denis. Die Urkunde liegt im Original[2]) in Paris erhalten vor, da heißt es: 'Idcirco notum esse volumus — —, quia vir venerabilis Hilduinus abba — — ecclesiam — — aedificavit, in qua — — collocavit. Ad quam ecclesiam gratia salvatoris nostri inspirante — — — per hoc augustae auctoritatis nostrae praeceptum — — pro praesenti nostra salute — — sive imperii statu tradidi praesentaliter in possessionem aeternam, excepto ea, quae — — una cum privilegio — — nostris oraculis confirmare studuimus'. 'Tradidi praesentaliter' steht hier mitten im Pluralis maiestaticus dieser im Original überlieferten Urkunde. Sie ist von Hirminmaris unterzeichnet wie M² 928, sie datiert vom 20. Januar 833, unser Stück vom 15. Mai 834. Sehr bemerkenswert ist, daß M² 918 mit dieser auffälligen Parallele des einmaligen 'ego' eine Urkunde für St. Denis ist, ebenso M² 905 mit seinen mehrfachen Anklängen, besonders zu dem

[1]) Joachim S. 220. 227 in seiner mehrfach gekennzeichneten Art hat daraufhin den Abschnitt nach eigenem Gutdünken teils umstilisiert, teils ausgeschaltet.

[2]) Herr Dr. Ernst Müller, der Mitherausgeber der Urkunden Ludwigs des Frommen in den Monumenta Germaniae, schreibt mir auf Anfrage freundlichst am 6. August 1917 über M² 918: 'An der Originalität scheint nicht zu zweifeln zu sein; doch steht eine kritische Ausgabe der Urkunden von St.-Denis und der auf Jahrhunderte sich erstreckenden Fälschungen noch aus, vgl. N. Archiv XXXII, 204, N. 1 (XL, 384)'. In der Vorbemerkung der Ausgabe von M² 918 hat er, wie er mir mitteilt, geschrieben: 'Auffälliger Singularis in der Dispositio: 'tradidi'; Arenga sonst nicht, absonderlich lang und ungewöhnlich, vgl. Sickel UL. 129 (im Kloster verfaßt). Korroboration sonst nicht'.

Satz in III: 'quam Christus — — commisit', daß diese selben Worte der Urkunde sich fast ohne jede Abweichung in den Akten der Pariser Synode von 829 finden. Gleichzeitig mit der Pariser Synode, von deren Teilnehmern unterschrieben, ist im Juni 829 eine Urkunde des Bischofs Inchad von Paris für seine Kanoniker ausgestellt worden [1]). Zwischen diesen bisher genannten vier Urkunden und Akten und fünftens M² 906, gleichfalls für St. Denis, bestehen nun außer den bisher aufgezählten Stilgleichheiten und Berührungen so viele weitere, daß eine nähere Analyse am Platze ist und vielleicht zu besonderem Ergebnis führen kann.

Nach der soeben erwähnten Mitteilung von Ernst Müller kommt die Korroboration von M² 918 in Urkunden Ludwigs des Frommen sonst nicht vor. Sie lautet: 'Ut vero pleniorem obtineat firmitatis vigorem, eam manu nostra subter firmavimus et de anulo nostro sigillare iussimus'. Nach weiterer brieflicher Mitteilung von Ernst Müller (vom 5. Nov. 1917) bezieht sich diese Bemerkung nur auf die Gesamtfassung, besonders auf die Verknüpfung mit dem Vorhergehenden, aus dem das Subjekt 'constitutio' (sonst stets 'auctoritas'), das sonst immer in der Corroboratio selbst steht, zu ergänzen ist, nicht auf die einzelnen Bestandteile der Korroboration. Von diesen kommen indessen, wenn ich nach Durchsicht einer großen Anzahl von Ludwigsurkunden richtig beobachtet habe, die Worte: 'pleniorem obtineat firmitatis vigorem' in Ludwigsurkunden in der Corroboratio sonst genau so überhaupt nicht vor; andere Elemente derselben finden sich anderwärts ebenso, nur nicht alle beieinander gerade in dieser Zusammensetzung. Den singulären Worten steht nahe genug unser Stück M² 928, und fast wörtlich [2]) ebenso 957 vom 17. März 836 für Le Mans: 'Et ut haec auctoritas sui vigoris perpetuam obtineat firmitatem'. 'Firmitatis vigorem' heißt es in 918, 'sui vigoris firmitatem' in 928 und 957; beides sonst nicht in Ludwigsurkunden, wo sich die Verbindung der Wortstämme von 'firmus' und 'vigor' sonst, soweit ich sehe, nur noch in folgender Form findet: 'Et ut haec auctoritas, quam — — statuimus, firmiorem obtineat vigorem et deinceps — — valeat perdurare'. Das steht, mit leichten Variationen, in M² 857

[1]) Cartulaire général de Paris ed. de Lasteyrie I (Paris 1887), S. 49 ff., n. 35.

[2]) Abweichend von 928 hat 957 nur die Worte: 'nostrae concessionis traditionisve' mehr, es heißt daselbst: 'assignari iussimus', in 928: 'signare iussimus'.

(für St. Germain des Prés, 829, Juni 13). 905 und 906, letztere beide die oft genannten Urkunden für St. Denis. Als genau entsprechend vergleiche man dagegen die Corroboratio der Pariser Bischofsurkunde von 829: 'Hoc autem nostrum statutum, ut pleniorem in Christi nomine obtineat firmitatis vigorem'. Hier findet sich wieder die für 918 und 928 (957) charakteristische Verbindung von firmitas und vigor. 928 hat noch das Beiwort 'perpetua' zu 'firmitas'; ich finde es, während es vorher nicht auftaucht oder höchstens selten einmal vorkommen kann, in M2 917. 930. 958, also wieder in Urkunden, die in nächster zeitlicher Nähe von 928 stehen.

Geht man die Gesamtfassung und den einzelnen Wortbestand dieser fünf Nummern, der Pariser Urkunde und der Ludwigsurkunden M2 905. 06. 18. 28 durch, so fällt zunächst auf, daß sie alle sehr ausführlich gefaßt und umständlich stilisiert sind. Der Urkunde 928 hat man ihre lange Narratio von jeher vorgeworfen, nicht weniger lang ist die von 905; von der Pariser Urkunde ist die Arenga außerordentlich lang und umständlich[1]). An einzelnen Worten fällt mir, unter allem Vorbehalt[2]), in der Pariser Urkunde auf futurus (zweimal), augmentum (einmal), ecclesiasticus (einmal), constitutum (einmal), delegare (dreimal), Verweis auf schon Gesagtes (einmal), confluere (einmal); in M2 905: augmentum (zweimal), ecclesiasticus (zweimal), specialis (einmal), vigere (zweimal), Verweis auf schon Gesagtes (einmal), liquido[3]) (einmal), ordo (siebenmal), futurus (zweimal), confluere

[1]) Der Herausgeber nennt sie ein long préambule.

[2]) Der Urkundensprache gehören die im folgenden genannten Worte fast alle an, und man könnte darum die Beweiskraft dieser Parallelen bestreiten wollen. Aber mir scheint doch, daß einzelne von ihnen (die auch sonst vorkommen) sich in unseren Nummern in ungewöhnlicher Häufung finden, andere (confluere, ecclesiasticus, vgl. über dieses Wort weiter unten S. 229—231) auch für sich schon charakteristisch sind. Eine Auszählung, ob sie hier tatsächlich häufiger sind als in anderen Ludwigsurkunden oder sonst parallelen, heranzuziehenden Urkunden, konnte und wollte ich nicht ausführen, da mich dies allzulange aufgehalten hätte, ohne die Beweiskraft meiner gesamten Ausführungen sehr wesentlich zu erhöhen. Im ganzen scheint mir doch, daß das Auftauchen einer nicht unerheblichen Zahl von Worten in den hervorgehobenen fünf Nummern zum mindesten beachtenswert ist und bei einer endgültigen Bearbeitung dieser Urkunden eingehender nachgeprüft werden müßte.

[3]) Vgl. die Akten der Pariser Synode a. a. O.: 'Cum igitur — — liquido pateat ecclesiam — —'.

(einmal); in M² 906: futurus (fünfmal), liquide (einmal), specialiter, specialis (dreimal), delegare (einmal), exceptus (zweimal), ordo (einmal); in M² 918: augmentum (augmentatio) (dreimal), specialis (viermal), exceptus (einmal), Verweis auf schon Gesagtes (zweimal), futurus (einmal); in M² 928: specialis (einmal), specialiter (dreimal), constitutum (tus) (zweimal), futurus (zweimal), ecclesiasticus (fünfmal), confluere (einmal), delegare (zweimal), vigor (dreimal), exceptus (einmal). Ein gewisser gemeinsamer Wortschatz scheint sich den Urkunden nicht absprechen zu lassen, besonders auffällig sind aber die Gemeinsamkeiten in der Corroboratio, die Wendungen von der 'ecclesia, quam Christus suo pretioso sanguine redemit et nobis tuendam regendamque commisit' und endlich der anstößige Singular.

Vier von den fünf hier verglichenen Urkunden führen an den Mittelpunkt der westfränkischen Teile des Reiches, nach Paris und vor allem St. Denis. Ist vielleicht in jenen Jahren, 829 oder danach, ein westfränkischer Geistlicher oder Mönch, etwa 832 ein Mönch des damals reformierten Klosters St. Denis, in die königliche Kanzlei eingetreten, rühren einheitlich von ihm die Diktate mit diesen Eigenheiten und Verstößen her, die der Chef Hirminmaris, dessen Kenntnis der Kanzleigebräuche, zu denen der Pluralis maiestaticus gehört, unbezweifelbar ist, in jenen Jahren [1]) gelegentlich einmal passieren ließ, um nicht die ganze Urkunde neu anfertigen lassen zu müssen? Zu einer positiven Bejahung der Frage und Erledigung des Materials würde eine vollkommen durchgeführte Diktatuntersuchung der Urkunden Ludwigs des Frommen und aller mit ihnen sich etwa berührenden Parallelurkunden gehören, eine Arbeit, die aus mehrfach erwähnten Gründen hier nicht geleistet werden kann und soll. Für unser Hamburger Stück aber wird man, und das genügt für die hier verfolgten Zwecke, wie man auch im einzelnen jene Parallelen schließlich beurteilen und erklären mag, doch mit Sicherheit das sagen können, daß sich darunter so starke und schlagende befinden, daß die Teile, in denen sie auftreten, nicht nachträglich gefälscht sein können, vielmehr durch sie (und das sind zum Teil gerade die bisherigen Hauptanstöße) in besonderer und hervorragender Weise gedeckt und gesichert sind.

[1]) Die vier fraglichen Ludwigsurkunden stammen aus den Jahren 832—834, den stürmischsten in der Regierung des Kaisers.

Kehren wir nunmehr zur Sonderuntersuchung von Absatz XVI der Hamburger Urkunde zurück, so sind weitere ausgezeichnete, ihn stilistisch und sachlich[1]) in bester Weise deckende Eigenschaften in ihm nachzuweisen. Eingeleitet ist er mit 'Sed quia', Koppmann hat das 'Sed' auf die entspechende Partikel in der Vita Anskarii, wo sie aber nicht Satzanfang ist, zurückgeführt; ebenso gut und näher könnte man es (in Koppmanns Sinne und unter Annahme seiner Voraussetzungen) durch die Urkunde Gregors IV. (Curschmann n. 1a) erklären: 'Sed quia mors effectum prohibüerat' usw. Aber es ist überhaupt eine sehr häufige Form in den Urkunden Ludwigs, daß nach und in längerer Narratio ein neuer tatsächlicher Umstand, der hervorgehoben werden soll, in neuem Satze mit Sed, Sed quia, Sed quoniam, Sed quamquam eingeführt wird. Man vergleiche aus den von Hirminmaris unterfertigten Urkunden M² 845. 75. 901. 65 (alle vier mit: Sed quia), 938. 52 (Sed quoniam); etwas ferner stehen M² 942. 47, wo auf die Berichte kaiserlicher Missi mit 'Sed cum' Bezug genommen wird. An Urkunden, die nicht von Hirminmaris unterzeichnet sind, vergleiche man M² 654 (Sed quamquam), 688 (Sed non post multos dies), 884 (Sed praedictus Bernardus episcopus), 886 (Sed quia), 945 (Sed quoniam). Die gesamte äußere Form des Satzes XVI und seine Einordnung in den Gang der Narratio entspricht in bester Weise dem Bau der Urkunden Ludwigs des Frommen. Endlich enthält der Satz noch eine nachprüfbare Tatsachenangabe: Ludwig habe die cella Hrodnace (Ronse oder Renaix in Ostflandern, Arrondissement Audenarde) dem Kloster Inden (Kornelimünster bei Aachen) übertragen. Das wird in direkter Nachricht mit dürren Worten von den Gesta episcoporum Cameracensium II, 44, die sicherlich unsere Urkunde nicht studiert haben, bestätigt[2]), und nach

---

[1]) An der sehr stark betonten Demut der Sätze mit 'ego' könnte man keinen gerechten Anstoß nehmen. Vgl. v. Simson, Ludwig der Fromme II, 91 f., mit S. 92, N. 1.

[2]) SS. VII, 464 f.: 'In vico Rotnasce est monasterium canonicorum — —. Hoc autem demiramur, quod hunc locum tam antiquum et tam opulentum Ludowicus Pius Endensi coenobio subiacendum donavit'. Daß Ronse nach der Tradition von Cambrai im 10. Jh. bereits zu Kloster Inden gehörte, ergibt die Erzählung der Gesta I, 76, SS. VII, 429. Es ist einigermaßen auffallend, daß man in der bisherigen Literatur über die Zuverlässigkeit dieser Nachricht unserer Urkunde mit unsicheren Argumenten ziemlich viel hin und her geschrieben, dagegen die positive Bestätigung der Gesta, auf

Lappenberg, Hamburgisches UB. I, S. 13, N. 9 verkaufte dieses Kloster im Jahre 1280 Rodnach an den Grafen von Flandern Guido Dampierre. Damit ist diese Angabe unserer Urkunde glänzend belegt und gerechtfertigt[1]), der ganze Absatz XVI ist nunmehr unter verschiedenen Gesichtspunkten mit starken Parallelen so gut gedeckt, daß ich überhaupt keinen Anlaß zum Zweifel an ihm finde und ihn nur für außerordentlich gut gesichert halten kann. Die beiden folgenden Absätze XVII und XVIII weisen weitgehende Übereinstimmungen mit der Vita Anskarii auf und sind im Zusammenhang mit dieser zu erörtern. Endlich in Absatz XIX nimmt Koppmann Anstoß an der Angabe, Ludwig habe gemeinsam mit Rom Ansgar die Legation übertragen (vgl. oben S. 212 f.), weil so herrliche Erfolge in der Bekehrung der Heiden und beim Loskauf von Gefangenen erzielt worden seien. Was aber an der letzteren Angabe anstößig sein soll, kann ich wieder durchaus nicht einsehen. Die Vitae Anskarii und Rimberti nehmen andauernd auf die vielen christlichen Gefangenen in den nordischen heidnischen Ländern Bezug und berichten von der Tätigkeit ihrer Helden für deren Loskauf. Eine solche Wirksamkeit galt nach allgemeinen Anschauungen des älteren Christentums, die selbst in den Canones Ausdruck gefunden haben[2]), geradezu als ein hervorragender Teil christlicher Liebestätigkeit besonders der Bischöfe. Wie die Hervorhebung einer erfolgreichen Tätigkeit Ansgars in dieser Richtung einen Anstoß an der Urkunde begründen soll und kann, ist nicht abzusehen. Noch nicht so sehr mit XX, das weiter unten an der Vita Anskarii zu prüfen ist, als mit XXI oder spätestens XXII lenkt unser Stück in das Immunitätsformular oder sonst urkundlich beglaubigte Formeln ein, aus denen nur XXV noch herausfällt, das oben (S. 207 ff.) bereits besprochen und historisch und formell gesichert ist.

Mit allem Bisherigen ist eine erhebliche Zahl von sicheren Einzeltatsachen gewonnen, aus denen sich zunächst einmal eine

---

welche Quelle bereits Lappenberg, Hamb. UB. I, S. 12, N. 7 hingewiesen hatte, nicht herangezogen hat.

[1]) Auf starke Beziehungen zwischen Flandern und der sächsischen Mission weist v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins I, 40, N. 1 hin.

[2]) Material zu der Frage ist in meiner Adamausgabe I, 39 (41), S. 42, N. 1 nachgewiesen.

Summe ziehen läßt. Die Immunitätsbestandteile unserer Urkunde entstammen nicht nur einer echten Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen, sondern auch einer solchen von etwa 834, wie unser Stück datiert ist. Die Arenga ist durch ihren allgemeinen Gedankengehalt und besondere wörtliche Parallelen zu Urkunden Ludwigs und anderen Akten der Zeit so gut gesichert, daß ein Zweifel an ihr nicht zulässig ist. In der folgenden Narratio tauchen bald hier bald dort immer wieder bestbeglaubigte und bezeugte Bestandteile der Urkundensprache Ludwigs des Frommen auf, oftmals in schlagender Parallele zu Urkunden gerade der Jahre 832—834, es scheint geradezu ein bestimmter Mann, der vielleicht zu St. Denis in Beziehungen stand, dem noch andere Urkunden der Zeit zugeschrieben werden können, als beteiligt am Diktat der Urkunde erweisbar zu sein. Die Anstöße, die Koppmann genommen hat, sind zum größten Teile unbegründet, mehrere historische Angaben (bezüglich des hl. Sixtus und Ronse) stimmen in der denkbar vorzüglichsten Weise. Der Gesamtschluß kann nur sein, daß in diesen Teilen, soweit sie mit der Vita Anskarii und der Gregorurkunde keine Berührung haben — das Urteil über alle Teile, die sich mit diesen Texten irgendwie berühren, bleibt zunächst ganz dahingestellt — unbedingt eine echte Urkunde Ludwigs des Frommen zugrunde liegen muß. Diese echte Urkunde[1]) kann aber nach der Ausdehnung und dem Inhalt der gesicherten Teile nicht irgendeine beliebige Immunitätsurkunde, die für Hamburg herübergenommen und mit einer erdichteten Narratio verbunden worden ist, sie kann vielmehr nur die echte Gründungsurkunde für Hamburg mit einem in weiten und wesentlichen Teilen unserem Stück entsprechenden Inhalt und Text gewesen sein. Das heißt, unsere Urkunde muß in der Tat in weiten Teilen auf der echten Gründungsurkunde beruhen und sie wiedergeben, und die Gesamtvoraussetzung, mit der man an ihre einzelnen Sätze und Bestandteile heranzutreten hat, ist nicht mehr die: warum und inwiefern sind sie unbedingt Fälschung?, sondern vielmehr die: wieweit tritt etwa Echtes aus der alten Urkunde zutage und mit welchen Gründen ist es zu halten, welche Teile sind da-

[1]) Ich berühre mich hier wieder eng mit Joachim S. 205—207, der diese Gedanken zuerst ausgesprochen, aber auch freilich wieder mit vielem Falschen vermengt hat.

gegen für verfälscht anzusehen, und was lehren sie für die Zeit und Motive der Fälschung? — Denn eine völlige Echtheit der ganzen Urkunde soll hier keineswegs vertreten werden.

Zur Förderung der Untersuchung ist nunmehr zunächst erforderlich, auf das Verhältnis der Urkunde zu den von Koppmann angenommenen Quellen einzugehen; vorerst zur Vita Anskarii. Das Verhältnis zwischen beiden Texten ist in weiten Teilen ein solches, daß sich rein textlich betrachtet kaum ein Urteil über die Priorität des einen oder des anderen Textes abgeben läßt; sie weisen enge Berührungen im ganzen und in vielen Einzelheiten neben beiderseits selbständigen Bestandteilen und Abweichungen auf. In V ist eine so allgemein bekannte biblische Wendung wie 'ostium fidei patefacere'[1]) kein Beweis für Entlehnung der Urkunde aus der Vita, ebensowenig in VI: 'laudes immensas', und in VII: 'omnes illae barbarae nationes'. Ob 'aeternae vitae pabulum' in VIII auf 'divini mysterii sacramenta' der Vita beruht oder umgekehrt, läßt sich absolut nicht ausmachen[2]). 'Gloriosae memoriae Karolus' in IX kommt häufig in Urkunden Ludwigs vor und ist kein Beweis, daß es sich ein Fälscher aus der Vita zusammengelesen habe, weiterhin berührt sich IX mehr mit der Gregorurkunde als mit der Vita. X ist der Vita und der Gregorurkunde ähnlich, XI hat eine schwache, XII eine stärkere Verwandtschaft mit der Vita. XIV ist, nach Koppmanns Ansicht, wieder teils aus der Vita, teils aus der Papsturkunde zusammengesetzt, teils selbständig. XVI ist nach der obigen Analyse[3]) aufs beste durch Ludwigs Urkunden beglaubigt und aus der Vita nicht abzuleiten. Das ganze Ver-

---

[1]) Apostelgesch. 14, 26: Et quia aperuisset gentibus ostium fidei. Vita und Urkunde haben gemeinsam statt 'aperire' vielmehr 'patefacere'. Das gesuchtere Wort entspricht dem Stil des Diktators unserer Urkunde sehr wohl, die Vita wird es daher entnommen haben. Wem die wichtigeren bisherigen und noch kommenden Beweise nicht genügen, kann ja noch nachsuchen, ob patefacere sich sonst noch in Ludwigs Urkunden (speziell etwa unseres Diktators von St. Denis?) oder in der Vita findet.

[2]) Die Argumentation von Joachim S. 212 hierzu ist durchaus abzulehnen. Wollte man rein sprachlich eine Priorität des einen Textes vor dem anderen begründen, so könnte man nur sagen, daß dem schwülstigen Stil unseres Diktators die bildliche Wendung mit 'pabulum' sehr wohl entspricht, daß wahrscheinlich der viel einfachere und klarere Rimbert sie durch die mit 'sacramenta' ersetzt hat.

[3]) S. 217 f., 222 f.

hältnis der Texte zueinander bis hierher wäre, wenn man die Urkunde aus der Vita ableiten wollte, ein äußerst seltsames: bald hier, bald dort bringt die Urkunde eigene, aufs beste beglaubigte Tatsachen, eigene, durch die Vita nicht belegte, aber dem Stil der Urkunden Ludwigs des Frommen vorzüglich entsprechende, Wendungen. Der Annahme einer Fälschung widerspricht nicht so sehr die dafür notwendige Voraussetzung einer Mosaikarbeit des Fälschers[1]) in Zusammensetzung seines Stückes, als vielmehr die Sinnlosigkeit dieser Mosaikarbeit, deren Zweck sich bis XVI nirgends erkennen läßt, es widersprechen dann eben diese eigenen gutbeglaubigten Tatsachen und Wendungen, die aus den angeblichen Quellen nicht abzuleiten sind. Vielmehr ist das Verhältnis zwischen den Texten bis zu Absatz XVI der Urkunde in der Tat[2]) am besten so zu erklären, und nur diese Erklärung wird dem gesamten vorliegenden Tatbestand gerecht, wenn die Urkunde bis dahin im wesentlichen — kleinere Verderbnisse vorbehalten — die echte Ludwigsurkunde ist und die Vita einen freien und teils kürzenden Auszug daraus, teils ergänzenden Bericht aus eigenem Wissen oder Meinen des Schriftstellers darstellt.

Dieses Verhältnis zwischen den Texten ändert sich vielleicht schon mit Teil XVII, sicher mit Teil XVIII der Urkunde; hier setzen breite, sätzelange wörtliche Übereinstimmungen ein, und zugleich damit treten schwere textliche Anstöße in der Urkunde auf. Deren Fassung in XVIII: 'consecrari per manus Drogonis Mettensis et summae sanctae palatinae dignitate praesulis', ist unkonstruierbar und nur verständlich durch die Vita: 'consecrari — — per manus Drogonis Mettensis praesulis et summae sanctaeque palatinae dignitatis tunc archicapellani'. Ist aber die

[1]) Auch dieses Argument von Joachim S. 207 f. entspricht durchaus nicht den Ergebnissen neuerer Forschung und dem Stande der Urkundenkritik. Stärkste Mosaikarbeit in Fälschungen haben Tangl in den Osnabrücker Urkunden (Archiv für Urkundenforschung II, 228. 235 ff. 275) und Stengel in den Fälschungen Rudolfs von Fulda (ebenda V, 56—61, 105—120, besonders 113; endlich zusammenfassend 132) nachgewiesen.

[2]) Hier kann ich wieder nur auf die allgemeinen Ausführungen von Joachim passim S. 205 ff., 211 f., 215 f. hinweisen. Besonders scheinen mir auch seine Darlegungen S. 208—211 über die historischen Tatsachen der Jahre 810/11 und die Zuverlässigkeit der von der Urkunde gebotenen Nachrichten annehmbar zu sein und positive Förderung unseres Wissens dadurch zu bringen.

Vita von ca. 865 hier offensichtlich die Quelle für den ganzen [1]) Absatz [2]) XVIII, so muß dieser Passus in der Urkunde von 834 durch Fälschung interpoliert sein. Das zeigt auch die Anknüpfung von XIX; dieser Teil ist weder mit dem Hinweis auf den Loskauf von Gefangenen oder auf die Erteilung der Legation durch den Kaiser, wie wir oben sahen, gerechterweise zu verdächtigen noch sonst irgendwie anstößig, er ist aber in ungeschicktester Weise an XVIII angeschlossen. Hieß es dort: Cui et primum praeesse atque solenniter consecrari — — Ansgarium fecimus archiepiscopum, astantibus — — commendatas recepimus, so fährt XIX nun fort: Cui, videlicet Ansgario, — — ascribere decrevimus. Das sicher ursprüngliche erste Wort von XIX, Cui, muß in seiner Beziehung und seinem Sinn hier erst erläutert werden, weil durch die eingeschobenen langen Sätze der ursprüngliche Zusammenhang völlig zerrissen worden ist. Diese ganzen, wörtlich mit der Vita Anskarii übereinstimmenden Sätze von XVIII sind daher offenkundige Interpolationen aus der Vita und ganz auszuschalten; was etwa ursprünglich an der Stelle gestanden haben kann, läßt sich natürlich nicht sagen, man könnte vermuten ganz einfach etwa: 'Cui et primum praeesse [3]) fecimus Ansgarium quendam Corbeiae monachum, Cui etiam, quia' usw.

[1]) Es ist eine besonders auffallende Willkür von Joachim S. 214, 220 ff., daß er von Teil XVIII der Urkunde einzelne Worte retten und durch gewaltsame Eingriffe und Veränderungen annehmbar machen will, darunter gerade die grammatisch unkonstruierbaren, die die Entlehnung aus der Vita am allerdeutlichsten zeigen. Er hat sich gerade mit der Annahme der Behauptung, Drogo habe als Erzkaplan Ansgar geweiht, und der daraus folgenden Datierung der Ereignisse auf 834 den Weg zur Erkenntnis der wirklichen Vorgänge mit am allermeisten verbaut.

[2]) Auffallen könnte nur das Wort specialiter, das in der Urkunde über die Vita hinaus vor 'et consentientibus' eingeschoben ist. Specialis und specialiter sind nach den oben S. 220 f. gegebenen Nachweisen sehr häufig in der Hamburger Urkunde und den mit ihr verglichenen, 'specialiter' hier könnte man daher für Ursprünglichkeit des Absatzes gegenüber der Vita verwerten wollen. Aber eben auch in unserer Urkunde kommt das Wort außer an dieser Stelle noch dreimal vor, der Fälscher könnte es hier in Nachahmung des bisherigen Auftretens von sich aus eingeschoben haben, und man wird überhaupt auf das eine Wort im Gegensatz zu den weit überwiegenden sonstigen Argumenten kein großes Gewicht legen können.

[3]) Vielleicht könnte hier auch noch gestanden haben: 'atque (solemniter?) consecrari per manus Drogonis Mettensis praesulis'. Sachlich gesichert ist die Tatsache durch den Bericht der Urkunde Gregors IV., vgl.

Man kann fragen, ob auch der vorhergehende Satz XVII, der starke wörtliche Anklänge an die Vita Anskarii hat, aus ihr übernommen oder sonstwie verfälscht ist. Er weist neben diesen Anklängen doch auch einige Besonderheiten auf. In der Vita heißt es: 'cognito patris sui voto', in der Urkunde: 'propter votum pii genitoris nostri'; 'genitor' ist das formelgerechte Wort, 'pius' wird auf Karl angewandt in M² 578. 750. 78. 896. 925. Allerdings bieten die formelgerechten Bezugnahmen auf Karl den Großen fast stets und ausnahmslos das Wort domnus[1]), ausschließlich[2]) in M² 909 vom 14. November 832 finde ich eine Erwähnung: 'temporibus genitoris nostri Caroli'. Die Urkunde ist wie unser Stück von Hirminmaris unterzeichnet und steht jenem zeitlich nahe genug. Ferner hat die Hamburger Urkunde in XVII: 'in loco nuncupato Hammaburg' (und wieder in XX: 'cellam Turholt nuncupatam', 'vocatam' die Vita), gegen: 'in civitate Hammaburg' der Vita. Ich finde in den Urkunden Ludwigs des Frommen fast stets: 'in loco qui vocatur', 'qui dicitur', 'cuius vocabulum est' und Ähnliches, Bildungen mit 'nuncupare' recht selten. M² 779. 841 haben: 'in loco nuncupante', 841 ist von Hirminmaris unterzeichnet; ebenso M² 897, wo zweimal vorkommt: 'in villa nuncupante'[3]). Dagegen M² 864 mit: 'abbas monasterii quod nuncupatur — — Ebersheim' und 900 mit: 'in pago Wimodia nuncupato', und 1003 mit: 'villam quae Brogilus vel Novavilla nuncupatur', sind Fälschungen. Als genaueste Parallele zu dem Vorkommen in der Hamburger Urkunde bleibt unter den von mir durchgesehenen Stücken M² 931 vom 19. August 834, unterzeichnet von Hirminmaris:

---

unten S. 240; ob die betreffenden Worte hier ursprünglich auch in der Kaiserurkunde gestanden haben oder freier Zusatz Rimberts in der Vita sind, läßt sich wohl kaum ausmachen.

1) Ich habe die Urkunden der ersten Jahre Ludwigs, in denen Bestätigungen von Urkunden und Maßnahmen Karls weitaus am häufigsten sind, hier nicht mit herangezogen, weil sie für die Urkunde von 834, wo die Kanzlei und ihre Gebräuche andere geworden waren, doch nichts ergeben. Von mir herangezogene Urkunden und Formeln sind M² 750. 63. 65. 79. (Migne 104, 1131). 824. 30. 73. 75. 94. 96. 905. 09. 25. 34.

2) Eine Erwähnung mit: 'genitor noster gloriosus augustus Carolus magnus imperator', danach gleich: 'a nostro avo Pippino et filio eius genitore nostro Carolo' hat die Fälschung M² 955.

3) Ähnlich heißt es in M² 920, unterzeichnet von Hirminmaris: 'in villa vocante'.

'villam nuncupatam Hurbiniacum'; das Stück steht wieder dem unseren zeitlich in allergrößter Nähe. Man wird danach wohl sagen können, daß diese beiden Abweichungen des Textes der Urkunde in XVII von der Vita urkundlich möglich und vertrauenerweckend sind, sie sprechen gegen eine Ableitung unseres Textes aus der Vita. Andere Bestandteile in XVII geben zunächst mehr Anstoß und sind anscheinend schwieriger zu erklären. Die Worte: 'propter suprascripta ecclesiastica lucra in gentibus demonstrata' finden sich fast wörtlich bei Nikolaus I. (Curschmann n. 4a, J.—E. 2759): 'propter instantem necessitatem et animarum lucra in gentibus demonstrata'[1]. In unserer Urkunde nehmen die Worte Bezug auf V—VIII, wo die Erfolge der Mission geschildert sind, sie hat bereits in VIII die Worte: 'sacra lucrandi studia', und in XIV (übereinstimmend mit der Gregorurkunde): '(vel quia locus ille) lucrandis adhuc gentibus videbatur aptissimus'. XVII gibt den bisherigen Inhalt der Urkunde durch die in ihm enthaltene Bezugnahme auf die Erfolge der Mission (V—VIII) und auf die Pläne Karls (IX—XV) ganz richtig wieder. In der Nikolausurkunde ist vorher von den Erfolgen der Mission nicht eigentlich die Rede gewesen, sondern nur von den Ansgar zugewiesenen Aufgaben. Ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden Urkunden muß man bei der größeren und wörtlichen Berührung wohl annehmen; der Wortlaut (ebenso wie die Zeitfolge der Urkunden, wenn man die unsere eben nicht für gefälscht ansehen will) spricht dann eher dafür, daß die Nikolausurkunde auf der Ludwigsurkunde beruht als umgekehrt. In der Ludwigsurkunde heißt es: 'propter — — eclesiastica lucra', bei Nikolaus: 'propter — — animarum lucra'; 'ecclesiasticus' ist ein in unserer Urkunde (und bei dem Diktator derselben sonst?) viel vorkommendes Wort[2], bei Nikolaus wird diese Wendung durch eine andere, passendere ersetzt worden sein. Nikolaus nimmt sowohl in seinem Privileg wie in seinem Briefe an Salomon von Konstanz (Ludwig den Deutschen) auf die Tätigkeit Ludwigs des Frommen für Hamburg Bezug[3], und im Privileg finden sich noch weitere wörtliche

---

[1] Die Berührung ist schon von Joachim S. 227, N. 13 verzeichnet worden.

[2] Vgl. oben S. 220 f. und hier sogleich weiter unten.

[3] J.—E. 2759 (Privileg): studuit — intimare, quod piae memoriae Hludouuicus imperator, genitor suus, quendam monachum nomine Ans-

Anklänge [1]) an M² 928; vermutlich ist dieses doch im Jahre 864 mit vorgelegt worden und hat auf die Fassung des neuen Schriftstückes mit einen Einfluß geübt. So spricht alles dafür, daß auch die Worte in Absatz XVII der Ludwigsurkunde Vorbild für die entsprechenden der Nikolausurkunde gewesen, nicht von ihnen abhängig sind; es kann also auch aus ihnen kein Bedenken gegen XVII hergeleitet werden. Ziemlich auffallend sind dagegen weiterhin in XVII die Worte [2]): 'una cum consensu ecclesiastico'. Die Vita hat: 'una cum consensu episcoporum et plurimo synodi conventu', in Ludwigsurkunden finde ich in M² 779: 'una cum consensu prefati abbatis vel congregationis' (Durandus diaconus); 878: 'una per consensum metropolitani sui Agobardi archiepiscopi' (ohne Kanzleiunterschrift); 920: 'cum consensu fidelium nostrorum' (Hirminmaris); 923 ebenso (Maginarius); 966: 'una cum consensu suo', 'una cum consensu eiusdem Aldrici episcopi' (Hirminmaris). Das Sprachempfinden und der übliche Urkundenstil verlangen zu 'consensus' einen Genetiv oder ein Possessivpronomen, das unbestimmte Beiwort 'ecclesiasticus' gibt beim Lesen wohl einigen Anstoß. Dennoch dürfte es durchaus am Platze und richtig überliefert sein. Es kommt im ganzen fünfmal in der Urkunde vor und ist, wie bereits öfter bemerkt, geradezu ein bevorzugtes Wort in ihrem Diktat, in V. IX und XIII je einmal, in XVII zweimal. In Ludwigs Urkunden finde ich es etwa zwischen 825 und 838 nicht häufig. Formelmäßig kommt es in Urkunden für Bistumskirchen vor: 'ecclesiastico iure habere', 'agere', 'tenere vel possidere', 'facere', 'facere vel iudicare' und ähnlich [3]). Die von mir gesehenen Urkunden sind meist von Hirminmaris unterzeichnet, aber auch von anderen Notaren. Daneben finde ich noch in einer Anzahl von Urkunden

---

garium de monasterio Corbeia tulisset et collocasset eum usw.; in J.—E. 2758 (Brief): Piae memoriae Hludovici imperatoris studium collaudamus.

[1]) Im Privileg: monasterium — — Turholt, — — quod illic genitor suus ad supplementum et victum episcopo et clericis eius dederat, vgl. die Urkunde Absatz XX. XXV; und weiterhin im Privileg (in dem Teil, der in Wahrheit aus dem ehemaligen echten Briefe des Papstes an Ansgar stammt): sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae, vgl. die Urkunde Absatz III.

[2]) Joachim S. 228, N. 1 hält sie für 'schwerlich echt' und schlägt Ersatz durch: 'cum consensu eorundem episcoporum' vor.

[3]) M² 778. 85. 911. 42. 52. 73. 99.

vor allem des Hirminmaris[1]) besondere Anwendungen des Wortes. M² 824 für Kloster Prüm: 'homines franci quamque et ecclesiastici' ist als einziges dieser Stücke von Maginarius unterzeichnet, alle folgenden von Hirminmaris. M² 905 für St. Denis, die oft genannte Urkunde, hat: 'ecclesiastici viri' und: 'in ordinibus ecclesiasticis'; 949 für Le Mans: 'privilegium eis (monachis) e c c l e s i a s t i c a a u c t o r i t a t e in urbe Vangionum una cum venerabilibus coepiscopis fidelibus nostris constitutus se fecisse professus est (Aldricus)'; 957 für den gleichen Empfänger: 'benevolentiae — — tam ecclesiasticae quam rei publicae administratorum'; 980 desgleichen: 'secundum voluntatem a se ecclesiastice descriptum'. Hier bietet besonders 949 mit 'ecclesiastica auctoritate' eine nahe Parallele zu unserem 'ecclesiasticus consensus', eine etwas fernere auch 980 mit der unbestimmten und nicht näher erläuterten Anwendungsweise von 'ecclesiasticus'. Selbst wenn man also auf das oben erwähnte Vorkommen in den mit M² 905 verwandten Urkunden kein Gewicht legt, wird man doch nach dem allgemeinen Vorkommen in den Ludwigsurkunden in diesem Worte in XVII viel weniger einen Anstoß als vielmehr ein vertrauenerweckendes Indicium sehen, zumal es sachlich nicht den mindesten Verdachtsgrund abgibt. Gerade auch von dem Fälscher, der XVIII interpoliert hat, kann die Wendung unter gar keinen Umständen herrühren; er hätte sicherlich der Vita die viel schöner klingenden Worte: 'episcoporum ac plurimo synodi conventu' entnommen oder jedenfalls eine volltönendere Ausdrucksweise an Stelle dieses hier unbestimmt klingenden, aber in dieser Weise gerade wohlbelegten Wortes gewählt. Der Umstand, daß hier nicht die Vita Anskarii benutzt ist, zeigt auch, daß die weiter folgenden Worte von XVII: 'ne quid eius studii imperfectum remaneat', nicht auf denen der Vita: 'ne quid — — remaneret', beruhen, sondern vielmehr die Vita auf der Urkunde. Endlich die letzten Worte von XVII: 'proprii vigoris constituere sedem' führt Koppmann auf die Gregorurkunde zurück: 'proprio episcopali vigore fundare decreverat'. XVII könnte, wie sich zeigen wird, hier sehr wohl von der Gregorurkunde angeregt sein, ohne daß dies seine Echtheit berühren würde, aber die Worte 'proprii vigoris' be-

[1]) M² 801 für Bistum Rheims: 'contra ecclesiasticas regulas', und 836: 'necessitates ecclesiasticas', haben keine Kanzleiunterschrift.

weisen das noch durchaus nicht. In dem vielgenannten Stück M2 905 finde ich: 'in propriis quibusque maneret et vigeret ordinibus' (Migne 104, 1208) und: 'utcumque viguerit' (ebenda 1207); propriae voluntatis libitus (1208); 'manibus firmaverunt propriis' (1209); 'sine licentia sui abbatis propriique episcopi' (1209), und 'vigor' bzw. 'firmitatis vigor' in der Korroboration ist ja ein beliebtes Wort des Mannes, dem das Diktat der Urkunde wahrscheinlich zuzuschreiben ist.

Im ganzen kann man also sagen, daß an dem Absatz XVII der Urkunde kein einziger berechtigter, begründeter Anstoß zu nehmen und er daher in vollem Umfange für echt zu halten ist.

Dagegen nimmt Koppmann für XX wieder Entlehnungen aus der Vita an. In Wahrheit zeigt sich sofort, daß hier wieder das für I—XVI nachgewiesene Verhältnis obwaltet, halbe Übereinstimmung bei vielen Abweichungen, die es ausschließen, diesen so konstruierten Satz der Urkunde auf die ganz anders gefügten Anklänge der Vita aufzubauen. Die Vita beruht auch hier auf der echten Urkunde, die sie erweitert und umstilisiert, und das erklärt die Ähnlichkeit mit unserer Urkunde. Diese ist hier allerdings wohl nicht unversehrt erhalten, denn in den Worten: 'tam huic novae constructioni — — quam suae successorumque suorum in gentibus legationi' dürfte die Erwähnung der Nachfolger doch wohl auf später Interpolation beruhen [1]).

So ist also weder I—XVII noch XX in irgendeinem Punkte von der Vita Anskarii abhängig, XVIII dagegen fast ganz und gar aus ihr gespeist und durch Fälschung interpoliert. Die historischen Folgerungen aus der Ausschaltung von XVIII müssen im Zusammenhang mit anderen Umständen und Erkenntnissen nachher noch näher erläutert werden, hier sei zunächst die Quellenanalyse der ganzen Urkunde fortgesetzt.

Als zweite Quelle der Kaiserurkunde hat Koppmann die Papsturkunde Gregors IV. (Curschmann n. 1a) angesehen und in der Tat sätzelange wörtliche Übereinstimmungen nachgewiesen, die nur auf direkter Abhängigkeit des einen Stückes von dem anderen beruhen können. Es ist zunächst zu fragen, ob wirklich

---

1) So Joachim S. 223. Vermutlich ist der Urheber der Interpolation doch ebenso hier wie in den Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. Erzbischof Adalbert gewesen, vgl. oben Kap. I, § 1.

die Kaiserurkunde auf der Papsturkunde beruht und nicht etwa das umgekehrte Verhältnis stattfindet[1]), und sodann ob, wenn dies auch nicht der Fall ist, dann wirklich die Benutzung der Papsturkunde durch die Kaiserurkunde diese sogleich als gefälscht erweist. Die Kaiserurkunde hat in den Teilen IX. X. XIV und XVI größere Berührungen mit der Papsturkunde, zur Verdeutlichung müssen die parallelen Stellen hier nebeneinander gesetzt werden:

M² 928.

IX. Genitor etenim noster gloriosae memoriae Karolus omnem Saxoniam ecclesiasticae religioni subdidit iugumque Christi adusque ad terminos Danorum atque Slavorum corda ferocia ferro perdomans docuit.

X. Ubi inter has utrasque gentes, Danorum videlicet sive Wandalorum, ultimam Saxoniae partem sitam et diversis periculis, temporalibus videlicet et spiritualibus, interiacentem prospiciens pontificalem ibidem sedem fieri decrevit trans Albiam.

XIV. Postmodum vero — — eandem parochiam cuidam presbytero Heridac nomine specialiter commendavit, quem universae Nordalbingorum ecclesiae, videlicet ne ad ritum relaberentur gentium vel quia locus ille lucrandis adhuc gentibus videbatur aptissimus, disposuerat consecrari episcopum, ut ipsa occasione — — per omnia.

XVI. Sed quia consecrationem iam dicti viri velox ex hac luce transitus pii genitoris nostri in diebus eius fieri prohibuit, ego autem — —.

J.—E. 2574.

qualiter beatae memoriae praecellentissimus rex Karolus tempore praedecessorum nostrorum, divino afflatus spiritu, gentem Saxonum sacro cultui subdidit iugumque Christi, quod suave ac leve est, adusque terminos Danorum sive Slavorum, corda ferocia ferro perdomans docuit ultimamque regni ipsius partem trans Albiam inter mortifera paganorum pericula constitutam, videlicet ne ad ritum relaberetur gentilium, vel etiam quia lucrandis adhuc gentibus aptissima videbatur, proprio episcopali vigore fundare decreverat.

Sed quia effectum mors prohibuerat, succedente — — Ludouuico

Auf Grund einer rein formalen, textlichen Vergleichung wird man nicht geradezu und mit voller Sicherheit entscheiden können, welchem Texte die Priorität zukommt. Ein Zustande-

[1]) Joachim S. 215 und sonst nimmt ohne nähere Untersuchung Abhängigkeit der Papsturkunde von der Kaiserurkunde an.

kommen dieser Berührungen durch Zufall anzunehmen ist unmöglich, dazu sind die wörtlichen Übereinstimmungen zu groß; sie können nur durch Abhängigkeit des einen dieser beiden Texte von dem anderen erklärt werden. Aber weder der eine noch der andere enthält deutliche Mißverständnisse, Ungeschicklichkeiten oder Unmöglichkeiten, die ihn sicher und zwingend als entlehnt und aus dem anderen herübergenommen erweisen. Immerhin kann man doch soviel sagen, daß der Bericht der Papsturkunde kurz, zusammenhängend und klar konstruiert ist, der der Kaiserurkunde dagegen auf ziemlich weit voneinander entfernte Urkundenteile zerstreut, weitschweifiger, aber auch reicher an Umfang und an Tatsachen. Der Diktator der Papsturkunde, der aus den weit zerstreuten Sätzen der Kaiserurkunde seinen Bericht komponiert haben sollte, hätte schon ein ziemliches Kunststück damit vollbracht; überdies bleibt dabei unerfindlich, warum er so viele Tatsachen — beispielsweise alle auf den Priester Heridac bezüglichen Mitteilungen der Kaiserurkunde — ausgelassen und die davon handelnden, zum Teil übernommenen Sätze anders konstruiert und bezogen hätte. Endlich hätte er seine wahre Quelle sorgfältig verschwiegen und sich statt dessen auf den Bericht der kaiserlichen Missi und Ansgars berufen. Bei der Kaiserurkunde wäre viel eher verständlich, wie deren Hersteller aus der ihm vorliegenden Papsturkunde durch Erweiterung und Verteilung seinen Text verfertigen konnte. Überdies bezieht sich die Kaiserurkunde in XIX auf eine ergangene römische Entscheidung: 'tam nostra quam sanctae Romanae ecclesiae [1]) auctoritate', das ist doch wohl eben die Urkunde, mit der sie in einigen Sätzen so genau übereinstimmt. Auch wenn man das Textverhältnis und diese Erwägungen nicht für stringent beweisend hält, wird man doch jedenfalls eher die Papsturkunde für die Vorlage und die Kaiserurkunde für die Ableitung ansehen als umgekehrt. Muß darum die Kaiserurkunde gefälscht sein?

Es fragt sich, wann die Papsturkunde gegeben und wann die Handlung der Kaiserurkunde anzusetzen ist. Die Kaiserurkunde selbst ist ja vom 15. Mai 834 datiert, ihre diplomatische Eignung zu diesem Datum ist oben vielfach erwiesen worden und es wird sich im ganzen noch ergeben, daß gegen

1) 'ecclesiae sedis' bei Cäsar.

diese Datierung gerechtfertigte Bedenken überhaupt nicht zu erheben sind. Aber die Handlung, die sie beschreibt, die Gründung des Bistums Hamburg und die Bischofsweihe Ansgars, hat nicht im Mai 834, sondern bestimmt im Jahre 831, im Herbst, Oktober oder eher wohl Anfang November, vielleicht am 10. oder 11. November dieses Jahres stattgefunden. Das hat Dehio[1]) vollkommen schlagend erwiesen und läßt sich noch mit weiteren Argumenten bekräftigen. Ein von Dehio bereits angeführter Grund ist die Angabe Adams[2]) mit 832, die aber mit auf Rechenfehler des Autors beruht und vielmehr richtig auf 831 führt. Dazu nehme man das Chronicon breve Bremense[3]), das in vielen Sätzen wörtlich mit Adam übereinstimmt, gerade hier aber charakteristisch abweicht. Sagt Adam, Ansgar sei geweiht 'anno Willerici episcopi XLIII.', so heißt es im Chronicon 'anno — — XLII.', was richtig auf den Herbst 831 führt[4]). Wichtiger noch ist die Darstellung der Vita Anskarii, nicht nur mit ihrer positiven Angabe, die man nicht in willkürlicher Weise eliminieren kann[5]), in Kap. 40, daß Ansgar im 64. Lebensjahre und im 34. Jahre seines Bistums erkrankt sei, sondern mit ihrer gesamten Darstellung in den Kapiteln 7—12. Kap. 7 erzählt die Taufe Haralds (826) und Ansgars anschließende Reise nach Dänemark, Kap. 8 seine dortige Wirksamkeit, welche 'biennio[6]) aut eo amplius' dauerte. In Kap. 9 heißt es: 'Interim vero contigit legatos Sueonum ad memoratum principem venisse Hludowicum', was man wohl mit einer Nachricht der Annales regni Francorum zum Jahre 829, es seien Gesandte 'tam de Roma et Benevento quam et de aliis longinquis terris' auf die Wormser Reichsversammlung im August des Jahres zu Ludwig gekommen, kombinieren kann[7]). Jedenfalls muß auch nach dem

---

[1]) Hamburg-Bremen I, Kritische Ausführungen VI, S. 54: Das Datum von Ansgars Bischofsweihe.

[2]) Vgl. oben S. 209.

[3]) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen (Bremen 1841), S. 1 ff. MG. SS. VII, 390 ff.

[4]) Das 42.-Jahr Willerichs läuft bis zum 9. November 831.

[5]) Wie das Joachim S. 218 f. tut, der sich nur an die eine Zahlenangabe hält, sie in seiner Weise 'verbessert' und die gesamte übrige, hier verwertete Darstellung der Vita außer acht läßt.

[6]) SS. rer. Germ. p. 30.

[7]) Vita Anskarii p. 30, N. 1; v. Simson, Ludwig der Fromme I, S. 322, Anm. 6; Dümmler, Ostfränkisches Reich I², S. 274, N. 3; M² 865c.

'biennium' von Kap. 8 die Erzählung von Kap. 9 und folgenden in das Jahr 829 und folgende fallen. Ansgar wird danach zur Mission nach Schweden gesandt und bleibt dort anderthalb Jahr. Das führt in die erste Hälfte des Jahres 831. Da kehren (Kap. 12) Ansgar und Genossen zu Ludwig zurück, berichten von ihren Erfolgen, und das erweckt ihm den Wunsch der Errichtung eines Bistums im Norden, dessen Verwirklichung nun in der bekannten Weise erzählt wird.

Diese Zeitangaben der Vita sind ja, wie nicht anders zu erwarten [1]), etwas ungefähr; aber sie geben zu keinerlei Bedenken Anlaß, stimmen ganz gut zu dem wenigen, was sich sonst über diese Dinge ermitteln läßt und führen damit ziemlich genau auf das Jahr 831 als das Gründungsjahr Hamburgs [2]), niemals aber auf 834. Die gesamte alte bremische Tradition weist so übereinstimmend auf das Jahr 831 als Gründungsjahr des Bistums Hamburg hin.

Dann fragt sich, wann die Papsturkunde gegeben ist. Gregor sagt in ihr, daß er über die Gründung des Bistums Hamburg informiert worden sei 'per venerabiles Ratoldum sive Bernoldum episcopos nec non et Geroldum comitem vel missum venerabilem'. Das sind die Bischöfe Ratold von Verona, Bernold von Straßburg und wohl der Graf Gerold von der Ostmark. Von diesen gehörte Bischof Ratold von Verona [3]) zu den treuesten Anhängern Ludwigs des Frommen, er spielte eine wesentliche Rolle bei der Wiedereinsetzung des Kaisers und der Rückführung der Kaiserin Judith im Jahre 834. Die Folge war, daß Lothar ihm wie anderen Anhängern seines Vaters die Einkünfte aus ihren Stellen und Gütern in Italien sperrte [4]), ihn nicht mehr in sein Bistum und überhaupt nicht mehr nach Italien kommen

[1]) Rimbert schrieb zwischen 865 und 876 und hat die Ereignisse um 830 schwerlich miterlebt oder mit angesehen.

[2]) Das ist alles bei Darstellung dieser Ereignisse von Dümmler, Ostfränk. Reich I², S. 274 ff. ganz sachgemäß berücksichtigt.

[3]) Das folgende beruht auf v. Simson, Ludwig der Fromme II, 101. 158 f. 176.

[4]) Die entscheidende und voll beweisende Stelle steht in den Annales Bertiniani auctore Prudentio a. 836, SS. rer. Germ. ed. Waitz p. 12: quaesitum est — — de restitutione rerum ecclesiis Dei in Francia constitutis, quae in Italia sitae a suis pro libitu fuerant usurpatae; verum et de episcopis atque comitibus, qui dudum cum augusta fideli devotione de Italia venerant, ut eis et sedes propriae redderentur.

ließ. Ratold ist seitdem ebenso wie andere italische Anhänger Ludwigs stets nördlich, niemals mehr südlich der Alpen nachzuweisen. 834 und danach[1]) würde also Ludwig ihn nicht mehr als Gesandten an den Papst haben verwenden können, Ratold würde sich vor Lothar nicht haben in Italien blicken lassen dürfen. Noch eine weitere Bestimmung der Papsturkunde spricht, wenn man sie auf die natürlichste und einfachste Weise auslegt, dafür, daß die Urkunde jedenfalls vor 835, nach dem Zusammenhang aller weiteren Umstände aber auch vor 834 ausgestellt ist, nämlich die Worte: 'Ansgarium legatum — — una cum Ebone, Rhemensi archiepiscopo statuentes'. Wäre das 835 oder danach bestimmt worden, so läge darin ein deutlicher Protest gegen das Verfahren des Kaisers mit Ebo von Rheims, dem er ja sein Erzbistum hatte nehmen lassen. Aber die Urkunde ist auf Bericht und Aufforderung der kaiserlichen Missi ausgestellt, zur Unterstützung der Pläne des Kaisers, von einem Gegensatz ist nicht das mindeste zu merken. Hätte ein solcher bestanden, so hätte man sich wohl nicht zu solch gemeinsamer Aktion zusammengefunden. Die kaiserlichen Missi hätten keine Urkunde veranlassen und kaum eine entgegennehmen können, in der der als Hochverräter angesehene Ebo ganz unbefangen als Erzbischof von Rheims bezeichnet wurde, Gregor[2]) hätte einen Protest, wenn er ihn beabsichtigt hätte, in andere Formen gekleidet, als es durch solche ganz wirkungslose Beilegung des Titels geschah. Die einzig natürliche und zu dem übrigen Tatbestand passende[3]) Annahme ist, daß Ebo noch anerkannter

[1]) Der Abzug Lothars nach Italien und seine Festsetzung daselbst erfolgte in der zweiten Hälfte des Jahres 834, v. Simson a. a. O. S. 109—119; M² 931 d. Daß etwa die Sendung Ansgars und der Missi nach Rom im Frühjahr oder Sommer 834 erfolgt sei, ist an sich bei den Ereignissen dieser Monate sehr unwahrscheinlich; es widerspricht auch der Darstellung der Vita Anskarii, vgl. weiter unten im Text S. 238.

[2]) Der Band MG. Epistolae IV bietet passim allerhand bis dahin hie und da zerstreute Zeugnisse über Ebo und das Verhalten des römischen Stuhles zu seinem Schicksal (siehe den Index, Ebo), ein entscheidendes über die Haltung Gregors IV. in den Jahren 835—840 ist nicht darunter. Diese ist auch nicht sicher bekannt. Vgl. v. Simson a. a. O. II, S. 135, N. 4. 5 und S. 136 f. Dümmler, Ostfränk. Reich I², S. 110 f. Schrörs, Hinkmar von Rheims S. 32 mit N. 27.

[3]) Selbst wenn Gregor im Jahre 835 die von Ludwig nachgesuchte Zustimmung zu Ebos Absetzung verweigert haben sollte, was Karl der Kahle

und im Amte befindlicher Erzbischof von Rheims bei Ausstellung der Urkunde war, das heißt, daß diese (nach 831 und) vor März 835 ausgestellt ist. Da nun aber auch 834 die Ereignisse eine Sendung nach Rom und Verhandlungen mit dem Papste, wie eben dargelegt, kaum annehmen lassen, so spricht auch die Titulierung Ebos am ehesten dafür, daß die Papsturkunde vor 834 anzusetzen ist. Vermutlich ist sie 832 gegeben, baldigst nach der Handlung des Herbstes 831. Die Vita Anskarii Kap. 13 fährt sogleich nach ihrem Bericht über Ansgars Weihe (Kap. 12 bis zu Ende) fort: 'Et ut haec omnia perpetuam suae stabilitatis retinerent vigorem, eum honorabiliter ad sedem direxit (Subjekt ist Ludwig der Fromme) apostolicam et per missos suos venerabilem' usw., damit lenkt die Vita in einen Auszug aus der Papsturkunde ein. Das heißt also, Ludwig hat Ansgar sogleich nach der Handlung des Herbstes 831 mit den missi nach Rom geschickt, Gregor hat dort sein weiteres getan und die Urkunde erteilt, die also auf Ende 831 bis Anfang 832 zu datieren ist[1]).

Ist dies aber das richtige Zeitverhältnis, daß die Handlung im Spätherbst 831 geschehen, die Papsturkunde Anfang 832, die Kaiserurkunde im Mai 834 gegeben ist, so ist gar nicht abzusehen, warum die Kaiserurkunde nicht hätte die Papsturkunde sollen benutzen können oder warum die tatsächlich erfolgte Benutzung ein Zeichen der Fälschung sein sollte. Die Kaiserurkunde enthält erheblich mehr Tatsachen als die Papsturkunde, sie hat mit freier Benutzung des Kontextes derselben eine neue, eigene Darstellung der Ereignisse geliefert. Die neu mitgeteilten Tatsachen[2]) enthalten nicht das mindeste, was sich in den späteren Streitigkeiten um die Existenz von Hamburg als Argument verwerten ließ, sie sind rein historische, rechtlich für die spätere Zeit ganz belanglose Tatsachen, deren Erfindung und Fälschung sich in keiner Weise gelohnt hätte. Wenn die Kaiserurkunde sich geradezu (wenn auch in einer nicht ganz deutlichen Form) auf die Papsturkunde bezieht, so entspricht es doch den

---

weit später behauptet, so wäre die Ebo hier gegebene Titulierung doch mit dieser späteren Haltung nicht in Verbindung zu bringen.

[1]) So auch Hauck II3.4, S. 699, N. 1 (S. 700 zum Schluß der Note).

[2]) Diejenigen, die Joachim S. 208—211 analysiert und gesichert hat, die Mitteilung über die Verleihung von Ronse an Kloster Inden, die Bezugnahme auf den hl. Sixtus.

allergewöhnlichsten Kanzleigebräuchen, daß man eingereichte Vorlagen oder Vorurkunden benutzt und mehr oder weniger deutlich auch genannt hat[1]). Es ist auch unter den damaligen politischen Verhältnissen nicht für unwahrscheinlich zu halten, daß in einer Kaiserurkunde eine Papsturkunde benutzt und zur Bekräftigung zitiert werde[2]). Ich kann im ganzen keinen einzigen Grund finden, der die Annahme ausschließen sollte, daß in einer echten Kaiserurkunde von 834 eine Papsturkunde von 832 benutzt wurde, und sehe die aus J.—E. 2574 stammenden Sätze unseres Stücks als echtes Erzeugnis der kaiserlichen Kanzlei und Teile der echten Urkunde von 834 an.

Zur Wiederherstellung und Erkenntnis der geschichtlichen Wirklichkeit sind dann noch mehrere Umstände heranzuziehen. Bekanntlich ist seit längerem viel erörtert worden[3]), ob Hamburg 831 Bistum oder Erzbistum geworden ist, mehrfach ist entwickelt worden, daß hier eine Steigerung der Würden vom Bistum zum Erzbistum mit dem Fortgang der Ereignisse eingetreten ist. In der Tat ergeben die riehtig verstandenen und von Fälschung gereinigten Quellen die Entwicklung der Ereignisse ganz klar. Die Urkunde Gregors sagt, daß Karl der Große in Transalbingien ein Bistum habe gründen wollen, daß Ludwig nach dem Tode des Vaters dessen Absicht erfüllt (efficaciter implevit), das heißt ein Bistum gegründet habe, daß er selbst, Gregor, aber Ansgar das Pallium verliehen, ihn mit Ebo von

---

[1]) Vgl. unter Ludwig dem Frommen M² 906 mit seiner Beziehung zu der Partitio bonorum monasterii Dionysiani (Mabillon, De re diplomatica [3. Aufl.] n. LXXV, S. 539 f.), auf die die Kaiserurkunde mit den Worten verweist: 'quod ideo praetermisimus, quoniam in eisdem locis liquide et exacte constat esse descriptum, uti cunctorum paene declarat notitia'; ferner das in dieser Untersuchung vielgenannte M² 905 und sein Verhältnis zu der bei Mabillon ebenda n. LXXIV, S. 539 f. abgedruckten Urkunde und zu weiteren nicht erhaltenen Synodalverhandlungen. Vgl. Sickel, Urkunden der Karolinger II, 2, S. 345.

[2]) Ludwig hat beispielsweise 836/37 mit Gregor in sehr freundschaftlichem Sinne verhandelt und ihm seinen Anteil an den Ereignissen des Jahres 833 anscheinend niemals nachgetragen. Vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich I², S. 121 f., schon vorher S. 111 und oben S. 237 mit N. 2.

[3]) Erstmalig hat Christian Reuter, Ebo von Rheims und Ansgar. Histor. Zeitschrift Bd. 105 (III. F. Bd. 9), S. 237—284 Unterschiede in der Überlieferung, die sich da zeigen, scharf betont; seine Ansichten und Folgerungen zur Tatsächlichkeit der Dinge sind allerdings durchweg unhaltbar. Viel richtiger ist da Joachim, besonders S. 212 unten bis S. 216 oben.

Rheims zu Legaten gemacht und Hamburg zum Erzbistum erhoben habe. Ebenso weiß die Kaiserurkunde überall nur von Absichten auf Errichtung eines Bistums durch Karl, von wirklicher Gründung eines Bistums durch Ludwig. Nur in dem fälschend interpolierten Abschnitt XVIII ist von dem Erzbischof Ansgar die Rede, in XIX dann noch (in ganz unanstößiger Weise) die Erteilung der Legation durch Kaiser und Papst an ihn erwähnt. Kaiserurkunde und Papsturkunde geben sachlich völlig die gleiche Darstellung. Und die Papsturkunde liefert noch einen weiteren wesentlichen Zug: 'instructi praesentia — — Ansgarii, primi Nordalbingorum episcopi per manus Drogonis, Mettensis episcopi, consecrati'. Hier ist Drogo nicht als Erzkaplan bezeichnet, was er 831/32 nicht war[1]), ist nicht in der stark betonten Weise der Vita Anskarii auf die Zustimmung und Assistenz Ebos von Rheims, Hettis von Trier, Otgars von Mainz, Helmgauds von Verden und Willerichs von Bremen Bezug genommen. Die einfachen Worte sind dadurch umso vertrauenswürdiger und umso mehr von dem Verdacht späterer Fälschung und Interpolation frei; man wird als geschichtliche Tatsache nehmen dürfen, daß Ansgar im Spätherbst 831 auf dem Reichstag zu Diedenhofen durch Drogo von Metz zum Bischof von Hamburg geweiht und im Winter 831/32 von Papst Gregor IV. zum Erzbischof erhoben worden ist.

Von dieser Grundlage aus aber läßt sich nunmehr die Frage erledigen und zur Entscheidung bringen: was ist von der Kaiserurkunde im ganzen zu halten? Das Material im einzelnen ist durch die bisherigen Erörterungen bereitgestellt, es sind nur noch die letzten Schlüsse zu ziehen. Sie hat eine echte Datierung vom 15. Mai 834, sie hat echte Teile einer Immunitätsurkunde, die nach der Entwicklung des Formulars nur aus der Zeit um 834 stammen kann. Sie führt geschichtliche Tatsachen an oder setzt sie indirekt als bekannt voraus, die unbestreitbar sind, sie flicht weitere, sonst nicht überlieferte in die Darstellung ein, die durchaus wahrscheinlich und mit anderen gutbeglaubigten Tatsachen vereinbar sind, deren Erfindung einem späteren Fälscher zu nichts hätte dienen können. Sie weist stilistisch überall sowohl in den durch diese historischen Erwägungen und Untersuchungen gedeckten als auch in den anderen, dadurch noch

[1]) Vgl. W. Lüders, Capella. Archiv für Urkundenforschung II, S. 57—59.

nicht gesicherten Teilen Wendungen und Worte auf, die sich zumal in Urkunden der Jahre 832—834 mehr oder weniger häufig finden und als echte Erzeugnisse der kaiserlichen Kanzlei anzusprechen sind, vielleicht auf einen bestimmten Mann und Diktator zurückgeführt werden können. Dieser Diktator hat die zwei Jahre vorher erteilte und ihm nunmehr vorlegte päpstliche Urkunde benutzt und für seine Darstellung verwertet, dagegen ist die Urkunde von der Vita Anskarii in allen Teilen, die sich nur ungefähr, nicht sätzeweis wörtlich mit ihr berühren, unabhängig, die Vita beruht da umgekehrt auf der Urkunde. Die letztere ist durchaus echt bis vor allem[1]), soweit bisher festgestellt, auf den Absatz XVIII, der nach 865 aus der Vita Anskarii interpoliert ist. Der Zweck der Fälschung war offensichtlich, die erzbischöfliche Kirche von Hamburg gegen die Anfechtungen von Köln durch den Hinweis auf die angeblich erfolgte Zustimmung der übrigen deutschen Erzbistümer und der Bistümer Bremen, des Suffraganen von Köln, und Verden als der beiden nächstbeteiligten zu sichern.

Diese Tendenz kommt aber auch in Teil XII der Urkunde zum Ausdruck, wo es im Vergleich zu der Vita heißt:

M² 928.	Vita Anskarii Kap. 12.
S e d n e q u i s q u a m e o r u m h a n c s i b i d e i n c e p s p a r o c h i a m v i n d i c a r e t, e x r e m o t i s G a l l i a e p a r t i b u s quendam episcopum Amalarium nomine direxit, qui primitivam ecclesiam ibidem consecraret.	Qua de re primitivam etiam ibi ecclesiam per quendam episcopum Galliae Amalharium nomine consecrari fecit.

Hier sind die über die Vita hinaus überschüssigen Worte der Urkunde mit ihrer aufdringlichen Tendenz sicher Fälschung[2]), fraglich kann aber wohl sein, ob der Satz der Vita Anskarii auf der echten Urkunde beruht oder freier Zusatz des Schriftstellers zu der Urkunde ist, demgemäß aus dem Kontext derselben ganz und gar gestrichen werden muß. Beruhte er auf eigener Mitteilung Rimberts, so hätte dieser wahrscheinlich Amalar von Trier nicht als 'quidam episcopus', sondern ebenso wie weiter unten Hetti von Trier, Otgar von Mainz und die übrigen genannten nach seinem Bistum bezeichnet; der 'quidam episcopus'

[1]) Die kleinere Interpolation bezüglich der Nachfolger in XX (vgl. oben S. 232) und sonstige kleinere Verderbnisse lasse ich hier bei Formulierung des Hauptergebnisses außer acht.

[2]) Vgl. Joachim S. 224.

klingt einigermaßen nach Urkundenstil [1]). Sicher ist jedenfalls, daß XII in der vorliegenden Fassung plumpe Fälschung und Erzeugnis desselben Mannes ist, der XVIII aus der Vita Anskarii eingeschoben hat.

Von XII und XVIII abgesehen kann ich einen begründeten Anstoß größerer Art in der Urkunde nicht finden; ich glaube, daß sie in allen übrigen Teilen echtes Erzeugnis der kaiserlichen Kanzlei und uns in diesen im wesentlichen unverfälscht und unentstellt erhalten ist. Der Gang der Ereignisse von 831 bis 834 ist danach der mehrfach dargestellte gewesen, die Urkunde Gregors ist im Winter 831/32 und die des Kaisers als abschließendes und bestätigendes Dokument im Mai 834 gegeben worden. Die bremische Tradition mit der Scheidung der Zeit der Schaffung des Erzbistums Hamburg von der Zeit der erfolgten Beurkundung durch den Kaiser, diese Scheidung, die uns bei Adam von Bremen entgegentritt, hat sich damit historisch als richtig erwiesen.

Dann ist noch für die Papsturkunde von 832 eine Folgerung zu ziehen. Oben (S. 240) wurde ihre einfache Mitteilung, Ansgar sei 'per manus Drogonis Mettensis episcopi' geweiht worden, für sehr glaubwürdig angesehen, weil sie nichts von Drogos Eigenschaft als Erzkaplan weiß und ihm keine Befugnis zur Weihe eines Erzbischofs zuspricht. Gerade darauf aber ist in dem Satz der Papsturkunde: 'Consecrationem vero succedentium sacerdotum, donec consecrantium numerus augeatur ex gentibus, sacrae palatinae providentiae interim committimus', Bezug genommen. Da ist der Zustand vorausgesetzt, der erst seit 870 eingetreten ist [2]), daß der königliche Erzkaplan stets ein Mann von bischöflichem Rang und entsprechenden Befugnissen sei. Der Satz ist ohne Beispiel im Kirchenrecht, er steht sachlich an falscher Stelle und kehrt in der Urkunde Nikolaus' I. (Curschmann n. 4a) nicht wieder [3]), er ist zweifellos als Interpolation auszuschalten [4]).

---

[1]) Stilistisch ließe sich hier untersuchen, ob die Ausdrücke 'Qua de re'. 'primitiva ecclesia', 'Gallia' dem Stil der Urkunden Ludwigs angehören.

[2]) Briefliche Mitteilung von M. Tangl an Christian Reuter, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 40, S. 480 f.

[3]) Hauck II 3. 4, S. 699, N. 1, vgl. den Text der Note auf S. 700 über diesen Satz.

[4]) Curschmann S. 80 f. erwidert auf die Bedenken Haucks (II 3. 4, S. 678, N. 3), der Satz: 'Consecrationem', sei von dem folgenden Satze:

Wenn die Vita Rimberti auf ihn Bezug nimmt, so beweist das nur, daß dem Verfasser die Urkunde Gregors IV. in einer in diesem Punkte bereits interpolierten Gestalt (1 a) vorlag[1]), das gibt einen terminus ad quem für die Zeit der Verfälschung. Doch über die gesamten historischen Umstände und Zeiten aller der Fälschungen, die bisher in vorwiegend diplomatischer Weise untersucht worden sind, wird sich besser in eigenem Zusammenhange handeln lassen, der nunmehr die historischen Ergebnisse der diplomatischen Untersuchungen bringen soll.

'Strenui vero', sachlich und formell nicht zu trennen, der letztere aber durch Nikolaus I. (Curschmann n. 4a) gedeckt; ihm hat sich Joachim S. 239 f. angeschlossen. Aber die im Text erwähnten sachlichen Bedenken gegen den Satz: 'Consecrationem' wiegen unbedingt schwerer als die angebliche Deckung des Satzes: 'Strenui vero' durch Nikolaus I. und die daraus gefolgerte Sicherung des Satzes 'Consecrationem'. (Was Joachim S. 240 in dieser Hinsicht sagt, ist wieder ganz unhaltbar und willkürlichste Konstruktion). Obenein ist sehr die Frage, ob der Satz: 'Strenui vero' denn wirklich durch Nikolaus I. gedeckt ist. Bei diesem ist der Satz, wenn auch mit einiger Mühe, so doch konstruierbar, bei Gregor aber nicht. Ist 'personae' dort Dativ und 'aptae' darauf zu beziehen, so fehlt ein Beiwort (etwa 'digna') zu successio. Eine Bestimmung, es solle immer ein Nachfolger gewählt werden, ist sinnlos, erforderlich ist eine, die besagt, es solle stets ein geeigneter, würdiger Nachfolger gewählt werden. Das steht bei Nikolaus und bei ihm hatte die Bestimmung einen Sinn. Ansgar war alt und dem Tode nahe, er starb vor Ablauf eines Jahres nach Erteilung der Bulle. Sollte Gregor bei Errichtung des Erzbistums und Einsetzung des jugendlichen (etwa 30jährigen) ersten Erzbischofs sogleich Bezug auf die Wahl eines Nachfolgers genommen haben? Der Satz: 'Consecrationem' ist, wie ich unbedingt glaube, sachlich unhaltbar, der Satz 'Strenui' eng mit ihm verbunden, dabei unkonstruierbar und sinnlos. Ich glaube daher, daß beide Sätze bei Gregor interpoliert sind, und der Satz 'Strenui', weit entfernt, durch den entsprechenden bei Nikolaus eine Stütze zu erhalten, vielmehr von dort entlehnt ist.

[1]) Wenn freilich Hauck a. a. O. (S. 700) Curschmanns Hinweis auf die Vita Rimberti mit der Bemerkung erwidert, der Verfasser der Vita habe zweifellos schon interpolierte Urkunden benutzt, wie sein erstes Kapitel beweise, so ist das nicht stichhaltig. Denn im ersten Kapitel mit Erstreckung der Legation über die 'populi Sueonum, Danorum, Norweorum, Farriae, Gronlandan, Islandan' usw. sind Fälschungen des 11. Jh. benutzt, das beweist nur, daß uns die Vita selbst nur in interpolierter Gestalt erhalten ist.

III. Kapitel.

Historische Ergebnisse der diplomatischen Untersuchungen.

Ludwig der Fromme hat, das ergab die letzte Untersuchung, im Spätherbst 831 Ansgar durch seinen Halbbruder Drogo von Metz zum Bischof von Hamburg weihen lassen, ihn sogleich im Anschluß daran nach Rom zu Papst Gregor IV. gesandt, der den Bischof dann zum Erzbischof erhoben hat; im Mai 834 hat Ludwig seine abschließende Urkunde über die Errichtung des Bistums Hamburg erlassen. In diesem bisher erschlossenen Gange der Dinge sind noch mehrere historische Umstände und kritische Gesichtspunkte näher zu erläutern.

Die naheliegende Frage, warum Ludwig seine Handlung von 831 erst 834 beurkundet hat, kann man leicht beantworten. Eine Mitwirkung des römischen Stuhles war offenbar von Anfang an in Aussicht genommen, und darum wollte Ludwig erst nach Beendigung der Unterhandlungen in Rom das endgültige Ergebnis abschließend festlegen lassen. Sachlich war er ja 822 ganz ebenso mit Ebo von Rheims verfahren, den er nach der Reichsversammlung von Attigni zum Papst gesandt hatte; nur kam es damals noch nicht zur Errichtung eines Bistums von kaiserlicher Seite, nur zur Erteilung der Legation durch den Papst. Auch jetzt sollte offenbar die Rückkehr Ansgars und der ihm beigegebenen Missi aus Rom und das Ergebnis ihrer dortigen Verhandlungen abgewartet werden, bevor die endgültige Urkunde darüber gegeben wurde. 832 wäre an sich dazu wohl Zeit und Möglichkeit gegeben gewesen, wir haben eine ganze Anzahl von Ludwigsurkunden[1]) aus diesem Jahre. Warum die für Hamburg damals nicht ausgefertigt wurde, können wir im einzelnen nicht wissen; vielleicht zog sich die Rückkehr Ansgars,

---

[1]) M² 897—916; davon sind 908, 912 und 915 Fälschungen, 913 und 916 gehören vielleicht oder wahrscheinlich in andere Jahre. Es bleiben also 15 echte und sichere Stücke für 832.

vielleicht die der kaiserlichen Missi lange hin[1]. Für 833 bedarf die nicht erfolgte Beurkundung bei den Ereignissen dieses Jahres keiner Erklärung, und 834 ist die Urkunde für Hamburg das zweite Stück nach der Wiedereinsetzung, am gleichen Tage mit der ersten Urkunde (M² 927 für Korvey) erlassen, die der wiederhergestellte Kaiser überhaupt gegeben hat. Daß also zwischen Handlung und Beurkundung hier überhaupt ein Zwischenraum eingeschoben worden ist, ist sehr begreiflich, die Dauer des Zwischenraums ist zwar nicht in allen Einzelheiten zu begründen, die uns eben nicht überliefert sind, aber im ganzen doch sehr verständlich und mit den gesamten geschichtlichen Ereignissen im Einklang.

Man kann fragen, warum die Ludwigsurkunde auf die inzwischen (832) erfolgte Steigerung der Würde Hamburgs durch Erhebung zum Erzbistum seitens des Papstes keine Rücksicht genommen, nur die Handlung des Kaisers vom Herbst 831 mit Errichtung des Bistums Hamburg zum Ausdruck gebracht und lediglich eine sehr unbestimmte Bezugnahme auf die Mitwirkung der römischen Kurie (in XIX) hinzugefügt hat. Es mag hier wohl eine Folge des ungeklärten Verhältnisses zum Papste nach seiner Mitwirkung an den Ereignissen des Jahres 833 vorliegen; Ludwig hat zwar niemals, soweit wir wissen, gewagt, einen offenen Gegensatz zu Gregor IV. zum Ausdruck zu bringen, aber direkte Beziehungen zwischen ihm und jenem sind doch erst wieder für spätere Jahre bezeugt[2]. Der Kaiser mochte 834 sogleich nach seiner Wiedereinsetzung doch noch nicht geneigt sein, auf die Handlung des Papstes, der ihm im Vorjahre so feindlich entgegengetreten war, direkt und ausführlich Bezug zu nehmen, er beschränkte sich vielleicht sehr mit Absicht darauf, seine eigene Handlung des Spätherbstes 831 urkundlich festzulegen und der Zustimmung und Mitwirkung von Rom nur sehr obenhin zu gedenken. Eine solche Handlungsweise wäre jedenfalls sehr verständlich, die gesamten Verhältnisse der Benutzung und halben Nennung der Papsturkunde können unter diesen Voraus-

---

[1]) Lothar war seit dem Reichstag zu Aachen nach Italien verbannt und stand seitdem in scharfem Gegensatz zum Kaiser. Vielleicht könnte er sich, etwa im Frühjahr 832, bereits zur Zurückhaltung der kaiserlichen Missi entschlossen haben. Vgl. v. Simson, Ludwig der Fromme II, 1 ff., S. 6, S. 33 mit N. 2. 3.

[2]) Vgl. oben S. 237, N. 2 und S. 239, N. 2.

setzungen durchaus keinen Anlaß zur Anzweifelung der Urkunde, vielmehr zum Vertrauen abgeben, da sie eben mit den übrigen geschichtlichen Tatsachen so wohl vereinbar sind.

Die historischen Umstände der Handlung von 831 bedürfen noch einiger Erläuterungen, mit denen dann sogleich die Erörterung über die Zeit der Verfälschung von M² 928 und der ersten Fälschung von J.—E. 2574 zu verbinden ist. Nach Rimbert in der Vita Anskarii Kap. 12 hätte Ludwig (auf dem Reichstag zu Diedenhofen) angeblich das Erzbistum, in Wahrheit das Bistum Hamburg gegründet und Ansgar die Weihe erteilen lassen 'per[1]) manus Drogonis Mettensis praesulis et summae sanctaeque palatinae dignitatis tunc archicapellani, astantibus archiepiscopis Ebone Remensi, Hetti Treverensi et Otgario Magonciacensi, una cum pluribus aliis in conventu imperii praesulibus congregatis, assistentibus quoque et consentientibus ac pariter consecrantibus Helmgaudo et Willerico episcopis, a quibus iam dictas parroechiae illius partes commendatas receperat'. In diesen Angaben ist irrig, daß Ludwig damals ein Erzbistum Hamburg errichtet habe und daß Drogo Erzkaplan gewesen sei. Die Behauptungen Rimberts über die Anwesenheit der genannten Erzbischöfe und Bischöfe lassen sich im einzelnen nicht nachprüfen; aus sonstigen Nachrichten ist uns für Diedenhofen die Anwesenheit weltlicher Großer wie Lothars und Ludwigs (des Deutschen) und des Grafen Bernhard im einzelnen und die von Bischöfen (oder Erzbischöfen) allgemein bezeugt[2]), ohne daß wir die geistlichen Teilnehmer, mit Ausnahme des Abtes Fridegis von St. Martin zu Tours, einzeln namhaft machen könnten. Nach Ausschaltung der parallelen Behauptungen von M² 928 ist allein Rimbert um 865—876 Zeuge für diese Nachrichten, und seine Zuverlässigkeit kann hier nicht sehr hoch eingeschätzt werden. Aus eigenem Wissen konnte ihm nichts über diese Ereignisse und Jahre bekannt sein, um 834 ff. war er ein Knabe[3]). Die Nachrichten über Drogo als Erzkaplan und über die Stiftung des Erzbistums sind falsch, und die über die Assistenz

---

[1]) SS. rer. Germ. p. 34.

[2]) Vgl. M² 895 über die Reichsversammlung zu Diedenhofen und die Worte von M² 896: 'simul et hortatu atque interventu venerabilium nostrorum ad hoc perficiendum commoniti'; dazu v. Simson, Ludwig der Fromme II, 11 mit N. 4—6.

[3]) Vita Rimberti Kap. 3.

und Billigung aller deutschen Erzbischöfe mit Ausnahme derer von Köln und Salzburg und die Weihebeteiligung einiger wichtiger deutscher Bischöfe sind gerade durch die Häufung und scharfe Betonung der diesbezüglichen Ausdrücke nicht unverdächtig. Zwar die Anwesenheit und Zustimmung der Bischöfe von Bremen und Verden braucht man nicht zu bezweifeln, da die Akten der späteren Mainzer Synoden[1]) von 847 und 848 und die Urkunde Nikolaus' I. von 864 bestätigen, daß damals Verhandlungen mit ihnen gepflogen worden sind. Auch Ebo von Rheims mag eben wegen der Hamburger Angelegenheit in Diedenhofen zugegen gewesen sein, anderwärts bezeugt ist es weder für ihn noch für einen der deutschen Erzbischöfe[2]). Ob der Diedenhofer Reichstag in Wahrheit eine so gut besuchte Versammlung auch der deutschen Kirche gewesen ist, ob alle beteiligten Stellen mit Ausnahme des Kölner Erzbischofs, von dem auch Rimbert dies zu behaupten nicht wagen durfte, in so feierlicher und ausdrücklicher Weise ihre Zustimmung zur Errichtung der Hamburger Kirche damals gegeben haben, oder ob nicht vielmehr Rimbert das nachträglich zurechtgemacht und viel zu stark betont hat, wird man dahingestellt bleiben lassen dürfen. Durchaus fraglich kann auch sein, ob seine Behauptung, Drogo sei damals Erzkaplan gewesen, ein in gutem Glauben begangener Irrtum oder nicht vielmehr eine gleichfalls ziemlich bewußte Entstellung ist. Die Formulierung klingt im Wortlaut merkwürdig an die interpolierte Bestimmung von J.—E. 2574 an, wonach angeblich Gregor IV. die Weihe der künftigen Hamburger Erzbischöfe einstweilen der 'sacra palatina providentia' anvertraut hat. Da Rimbert jene Eigenschaft bei Drogo fälschlicherweise so stark betont, so muß er den Gedanken auf die Sicherung der rechtlichen Stellung von Hamburg, der dahintersteckt, bereits gehabt haben, und bei der Gleichheit der Ausdrucksweise in der Interpolation der Gregorurkunde könnte man fast vermuten, daß er selbst dieser Interpolation nicht fernsteht. Und da der Bericht über die Gründung der Hamburger Kirche aus Rimberts Vita Anskarii fälschend in die Ludwigs-

[1]) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I², 325—327.

[2]) Weder Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe I, S. 56, noch Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier bringen für 831 oder 832 Nachweisungen für Otgar oder Hetti, die als Beleg oder Gegeninstanz zu Rimberts Behauptungen dienen können.

urkunde interpoliert ist, könnte oder sollte nicht auch hier Rimbert der Interpolator sein? Die früher ja allgemein für völlig falsch gehaltene Ludwigsurkunde hat Dehio von Adaldag, v. Schubert und Curschmann[1]) haben sie wahrscheinlicher von Adalgar hergestellt sein lassen. Da sie nun aber in der dargelegten Weise nur interpoliert ist, so scheint mir auch die Möglichkeit einer Urheberschaft Rimberts sehr erwägenswert zu sein. Mit einer Gegnerschaft Kölns muß er bereits gerechnet haben, da er eben die Weihe durch den kaiserlichen Erzkaplan und die Zustimmung aller beteiligten Erzbischöfe und Bischöfe außer Köln so sehr stark betont. In seinen letzten Jahren, als er selbst bereits gebrechlich war, hat er über die Einsetzung eines Stellvertreters und künftigen Nachfolgers mit dem königlichen Hofe bereits verhandelt[2]), die Vorlegung einer Urkunde, nach der schon Gregor IV. die 'sacra palatina providentia' zur Einsetzung der künftigen Hamburger Erzbischöfe ermächtigt habe, konnte für solche Verhandlungen äußerst nützlich sein. In der Vita Rimberti Kap. 11 wird bereits auf den Satz 'Consecrationem' in J.—E. 2574 Bezug genommen, diese Urkunde war also damals schon interpoliert; die Vita ist zu Lebzeiten Adalgars geschrieben. Danach müßte die Interpolation der Gregorurkunde, und wahrscheinlich gleichzeitig die der Ludwigsurkunde, entweder in den Anfängen von Adalgar oder, was vielleicht wahrscheinlicher ist, sie wird noch unter Rimbert erfolgt sein.

Für das 9. Jh. ist aus den Erörterungen der früheren Kapitel als bedeutenderes Ergebnis nur noch hervorzuheben, daß das Privileg Nikolaus' I. vom 31. Mai 864 (J.—E. 2759) in seinen letzten Sätzen (von 'Veruntamen ista' an) Reste eines echten Schreibens von Nikolaus an Ansgar birgt, das der Papst damals gleichzeitig mit dem Privileg und dem Schreiben an Salomon von Konstanz (J.—E. 2758) an den Bremer Erzbischof gerichtet hat. Auffallend ist der scharfe Ton, in dem Nikolaus den von ihm in sachlicher Hinsicht willig Erhöhten persönlich mit dem Verlust seiner neuen Rechte im Falle des Ungehorsams bedroht; abgesehen von dem Mißbehagen, das er wohl darüber empfand, daß die tief einschneidenden Bestimmungen über Hamburg von Königtum und Kirche in Deutschland so vollkommen

[1]) Siehe diesen S. 122.
[2]) Vita Rimberti Kap. 21.

selbständig und ohne jede Befragung des apostolischen Stuhles getroffen worden waren, scheint er auch den Eindruck gehabt oder es nicht für unmöglich gehalten zu haben, daß persönlicher Ehrgeiz Ansgars mit im Spiele sei, wie das später Erzbischof Hermann von Köln und seine Suffragane behauptet haben[1]. Vielleicht ist die Schärfe des Tones aber auch nur in der Persönlichkeit Nikolaus' I. begründet, der alle hervorragenden Würdenträger, weltliche und geistliche, vor der Macht des apostolischen Stuhles beugen wollte und bei der Erteilung seiner Zensuren vielleicht weniger auf die Person des Empfängers als auf die Betonung der Macht und auf die Erhöhung des Gebers sah.

Das 10. Jh. hat keine Ereignisse oder Schriftstücke für Hamburg-Bremen gebracht, die auf Grund der obigen Forschungen neu zu besprechen oder kritisch zu erläutern wären, das 11. Jh. dagegen zwei große Fälschungsperioden, die hier nach der in den vorigen beiden Kapiteln gegebenen Erforschung der Einzelheiten noch im Zusammenhange darzustellen sind: die Fälschungen Adalberts und die Palliumfälschungen vom Ende des 11. Jh.

Adalbert hat zweimal zu verschiedenen Zeiten seines Erzbistums gefälscht. Zu Anfang seines Pontifikats mit der Absicht, neue Rechte zu erwerben, man möchte sagen aggressiv, nach seinem Sturz in der Sorge um den Fortbestand und die Erhaltung der alten Rechte seiner Kirche, defensiv. Als er 1046 Heinrich III. nach Italien begleitete und seinen Freund Suidger von Bamberg als Clemens II. zum Papsttum befördert hatte, legte er diesem alsdann im Sommer 1047 eine Urkunde vor, die ihm alles gewähren sollte, was in seiner Seele an hochfliegenden Plänen auf Ausdehnung der Hamburger Mission und Ausbreitung der Hamburger Macht über die sächsischen Nachbarbischöfe lebte. Eine Besitzbestätigungsurkunde Benedicts VIII., die ihrerseits eine Erneuerung des Privilegs von Agapet II. gewesen war, für Erzbischof Unwan, verband er mit einer einfachen Palliumverleihungsurkunde nach der Formel 45 des LD., von Papst Johann XV. für Lievizo I. Das ganze legte er als eine Urkunde Benedicts VIII. vor, sie ist uns im wesentlichen unverändert in der auf den Namen Johanns XV. gehenden Ur-

[1] Vgl. das Schreiben Stephans V. J.—L. 3458, bei Lappenberg, Hamburg. UB. I, n. XXII b.

kunde erhalten. In die Besitzbestätigung aber verflocht er neue, eigene Sätze über die unantastbare Obergewalt des Hamburger Erzbischofs über seine Diözese und die Verpflichtung der sächsischen Nachbarbischöfe, dem Hamburger Metropoliten bei der Weihe von Suffraganen für neue Bistümer unter den Heiden zu assistieren, ohne daß ihnen (oder ihren Erzbischöfen) daraus Rechte zum Eingreifen in die Hamburger Diözese, zur Einmischung in das Verhältnis zwischen dem Erzbischof und den von ihnen mit geweihten neuen Suffraganbischöfen gegeben sein sollten. Es waren Bestimmungen, die gegen alle Grundsätze der Kirchenverfassung verstießen, die in formell recht ungeschickter Weise in den alten Kontext verflochten waren. Dennoch gelangte Adalbert damals ans Ziel, die Urkunde Clemens' II. gewährte ihm alle gewünschten Rechte, auf deren Grundlage er nun an die Organisation einer großartigen Mission und evtl. den Ausbau einer gewissen Obergewalt über sächsische Nachbarbischöfe (Verden), die Errichtung eines Patriarchates[1]), gehen konnte.

Es ist von erheblichem Interesse zu sehen, wie diese Absichten bei Erteilung der nächsten Urkunde durch Leo IX. offenbar erkannt worden sind und ihre Ausführung, wenn nicht geradezu durchkreuzt, so doch wenigstens auf eine andere, dem

[1]) Dehio I, S. 205—209 betont sehr stark das Widerstreben Adalberts gegen die Patriarchatsidee in den 50er Jahren, und daß er nur unter dem Zwange der Pläne König Svend Estridsens auf Errichtung eines dänischen Erzbistums zu ihr als einem letzten rettenden Ausweg gegriffen habe. Das ergibt sich in der Tat ungefähr so aus Adam III, 33 (32), S. 175. (Das Widerstreben Adalberts — 'quamlibet invitus' sagt Adam — bezieht sich aber bei Adam auf das dänische Erzbistum, nicht auf die Idee des Patriarchates). Aber die eben dort bei Adam fallenden Worte: 'multo studio laboravit patriarchatum constituere', darf man doch auch nicht ganz übersehen, und an anderer Stelle (III, 39 (38), S. 182) spricht derselbe Adam von Adalbert als dem 'Hammaburgensis patriarcha — sic enim vocari maluit' —; es ist wohl zweifellos, daß die Idee auf Adalberts Geist einen faszinierenden Einfluß ausgeübt und er sie nicht nur so widerstrebend betrieben hat. Gelegentlich mochte er sich wohl die Hemmungen und Schwierigkeiten klarmachen und zaudern, aber daß er oft auch begierig nach diesem glänzenden Scheine griff und ihn ernsthaft erstrebte, wird man doch eben auch nach Adam nicht bezweifeln können. Das von Adalbert erwirkte Clemensprivileg ist geradezu eine urkundliche Grundlage für die Annahme solcher Bestrebungen bei ihm, man muß es mit seinen kirchenrechtlichen Sätzen so wie oben geschehen und mehr, als bisher erkannt worden ist, mit den Patriarchatsplänen in Verbindung bringen.

Kirchenrecht besser entsprechende Formulierung gebracht und an die schärfer betonte Oberhoheit Roms geknüpft worden ist. Die Urkunde Leos IX. gewährt Adalbert viele alte und nicht wenige neue Rechte und Gnadenerweisungen[1]), aber sie ist nicht nur eine Bestätigung, erst recht nicht eine wörtliche Wiederholung, vielmehr eine energische Bearbeitung[2]) der von Adalbert eingereichten Clemensurkunde. Formell beseitigt sie viele Ungeschicklichkeiten im Kontext der Vorlage und nähert die Fassung unvergleichlich viel besser dem stilus curiae an, als ihn die von Adalbert fabrizierte Clemensurkunde aufwies. Sachlich erweiterte sie zwar die Rechte des Hamburger Erzbischofs über viele Völker des Nordens, machte ihn und seine Nachfolger zu Legaten des apostolischen Stuhles bei jenen Völkern nach dem Muster des Bonifaz, gab ihm das Recht der Bischofsweihe in seiner Diözese und für die genannten Völker, verlieh ihm das Pallium und, teils ihm, teils auch seinen Nachfolgern, andere Ehrenrechte. Aber sie erneuerte nicht jene Befugnisse über die Nachbarbischöfe, die kirchenrechtlich ein Novum waren und zweifellos entweder schon inzwischen in Deutschland Anstoß erregt hatten oder jetzt beim Papst und der Kurie Anstoß erregten. Sachlich hatte Adalbert auch jetzt alle Rechte erhalten, deren er für den Betrieb und die ungestörte Fortführung der Mission bedurfte, aber sie waren nunmehr in Formen gekleidet worden, die nicht mehr gegen die Grundsätze der geltenden Kirchenverfassung verstießen, und es waren dabei die Rechte der Obergewalt des römischen Stuhles scharf und ausdrücklich betont worden. Man kann nicht zweifeln, daß das von Adalbert am päpstlichen Hofe (in Deutschland) vorgelegte Privileg des Vorgängers von Leo IX. und seiner Kurie einer sehr genauen Prüfung unterzogen worden ist, deren Ergebnis sich in jedem Satz und in jeder Formulierung der neuen Urkunde geltend macht.

Hatte Adalbert die Benedicturkunde, als deren Bestätigung er diejenige von Clemens II. erwirkte, im kühnen Eroberungsdrange seiner ersten Jahre geschmiedet, war ihm mit der Urkunde Leos IX. eine legale und gesicherte Stellung innerhalb der

[1]) Vgl. auch Dehio I, 208 über diese Urkunde und die Verhandlungen, die im Herbst 1052 in der Hamburger Angelegenheit stattgefunden haben müssen.

[2]) Vgl. im einzelnen oben S. 153 f., S. 167, N. 2, S. 178 f., 183, 186.

geltenden Verfassung der allgemeinen Kirche gewährt worden, so beschlich ihn nach seinem Sturz im Jahre 1066 bange Sorge um die Zukunft seiner Kirche. Nicht nur auf weltlichem Gebiet bedrängten ihn die sächsischen Herzöge und machten den Wohlstand und die Macht seines Erzbistums fast zunichte, auch auf geistlichem wurden die Forderungen der nordischen Völker, voran der Dänen, auf Selbständigkeit immer dringender und immer weniger mit der eben erst bestätigten Stellung von Hamburg vereinbar. Und Adalbert wußte wohl genügend mit der Entwicklung der Anschauungen und politischen Absichten in Rom Bescheid, um für seine Kirche mit großer und berechtigter Sorge in die Zukunft zu schauen. Vielleicht ist ihm nicht unbekannt geblieben, daß 'zur Zeit [1]) des Papstes Alexander' Verhandlungen zwischen Rom und Dänemark 'sowohl über einen Metropolitansitz als auch über einige andere Dinge zur Ehre des dänischen Reiches' gepflogen worden waren, für die sich der Diakon Hildebrand offenbar schon damals lebhaft interessiert hat und auf die er später als Papst Gregor VII. zurückgekommen ist. Daß einmal eine Zeit kommen könne, in der Rom einem dänischen Bischof das Pallium und die erzbischöfliche Würde verleihen und damit die Hamburgische Obergewalt aufheben möchte, solche Befürchtungen konnte der Lauf der Dinge in einem in der Politik bewanderten und gegen die Zeichen der Zeit nicht blinden Kirchenfürsten sehr wohl erwecken. So griff er abermals zur Fälschung, diesmal in Abwehr drohenden Angriffs. Die Gründungsurkunden für Hamburg von päpstlicher Seite, die Urkunde Gregors IV. vom Winter 831/32 und diejenige Nikolaus' I. vom Jahre 864 über die Vereinigung von Hamburg mit Bremen versah er mit angehängten Teilen über die Verleihung des Palliums an Ansgar, in denen er diese Verleihung in unbestimmter und unklarer Weise als eine auch für die Nachfolger gültige und auf alle Zukunft sich erstreckende hinstellte und dabei zugleich (in der Urkunde Nikolaus' I.) durch Aufnahme und Verarbeitung echter Sätze aus einem Briefe Nikolaus' I. an Ansgar seiner Überzeugung Ausdrück gab, daß Hamburg der großen Mutter Rom allezeit gehorsam sein und ihr in Treue anhängen müsse. Es war ziemlich unmittelbar vor

[1]) J.—L. 4928 vom 25. Januar 1075, Gregors Registrum II, 51. Vgl. unten im zweiten Abschnitt Kap. I, § 1 weiteres über dieses Schreiben.

dem Ausbruch des Investiturstreites, daß der Hamburger 'Patriarch' als letzter Erzbischof mit der Überzeugung von der Vereinbarkeit der Rechte von Hamburg mit den Ansprüchen Roms die Zukunft seiner Kirche so zu sichern suchte und seinen Ansichten solchen Ausdruck verlieh.

Alle Fälschungen Adalberts sind aus ziemlich vielen alten (echten und unechten) Bestandteilen zusammengesetzt. Die Pallienbestandteile der Urkunden Curschmann n. 1a. 4a sind aus zwei bis drei echten Palliumurkunden entnommen, dazu hat er in das Nikolaus-Privileg noch Teile eines echten Nikolaus-Briefes verarbeitet. Die heutige Johannurkunde, von Adalbert als Urkunde Benedicts VIII. hergestellt, besteht aus der ursprünglichen, echten Urkunde dieses Papstes mit unechten Einschaltungen von Adalbert selbst, dazu aus Sätzen, die aus der echten alten Palliumurkunde Johanns XV. genommen sind. Bei dieser vielfachen Mischung weisen die entstandenen Produkte aber zugleich eine gewisse Umständlichkeit und Ungeschicklichkeit auf. Die Einschaltungen stehen weit entfernt von den Stellen, auf die sie mit mehrfachen Rückverweisungen Bezug nehmen, sie sprechen die erstrebten Ziele nicht mit kurzen klaren Worten, sondern in unsicheren Andeutungen und zum Teil geradezu unsinnigen Formulierungen aus. In ihnen findet der hochfliegende, aber wenig zielsichere Geist des Mannes, der die nüchterne reale Wirklichkeit allzu wenig beobachtete, und der sermo amplificus, von dem Meister Adam (III, 16 [15], S. 158) berichtet, einen adäquaten Ausdruck. Dennoch hat Adalbert dank seinen bedeutenden allgemeinen Gaben und der Stellung, die er dadurch errang, in der ersten Hälfte seines Pontifikates damit die Mission der Hamburger Kirche auf neue Grundlagen stellen und sie mächtig beleben können, während die schwächlichen Abwehrmaßregeln seiner zweiten Periode allerdings in dem Drange des ausbrechenden Kampfes wirkungslos blieben und später durch neue, kampfkräftigere Fälschungen (Curschmann n. 1b. c und 4b) ersetzt wurden.

Bald nach seinem Tode wurden auch ganz neue Fälschungen von einer anderen, erheblich robusteren Persönlichkeit, als er gewesen war, zutage gefördert, mag dieser Täter nun Liemar oder einer seiner beiden Nachfolger gewesen sein. Das Pallium war verloren gegangen, das Sinnbild der erzbischöflichen Würde und geistlichen Oberhoheit Hamburgs über den Norden, und

alle Welt wußte, daß es bei dem gegenwärtigen Stande der Beziehungen zwischen einer königstreuen deutschen Kirche und Rom ausgeschlossen war, daß der Hamburger Erzbischof es erlangen könne. Da schob einer der Nachfolger Adalberts kurz entschlossen in die allgemeine Besitzbestätigungsurkunde Papst Agapets II. für Adaldag den Satz ein, daß der päpstliche Stuhl dem Hamburger Erzbischof und allen seinen Nachfolgern für ewige Zeiten das Pallium verleihe, eine Verleihung, die in solcher Form von Rom aus niemals und an keinen Empfänger irgendwo auf der Welt jemals erfolgt ist. Und derselbe Fälscher nahm die von Adalbert fabrizierte Urkunde Benedicts VIII. vor, schrieb sie auf den Namen Johanns XV. um, gab ihr aus der noch vorhandenen echten Palliumurkunde dieses Papstes das Eschatokoll und fügte den Satz an, daß er dem Hamburger Erzbischof das Pallium sende und ihm gestatte, sich desselben oder eines anderen beliebigen Stückes weißes Tuch nach Wunsch zu bedienen, ein Satz, der in seiner krassen kirchenrechtlichen Unmöglichkeit nur die Verzweiflung der Erzbischöfe des Investiturstreites zeigt, jemals wieder in den Besitz des Palliums zu gelangen, und ihr Bestreben erkennen läßt, vor ihren Diözesanen und Suffraganen sich irgend einen Ersatz für diesen offenkundigen Mangel zu verschaffen. Diese beiden robusten und zielbewußten Fälschungen, die dabei formell weit geschickter als diejenigen Adalberts ausgeführt sind, schließen die Hamburger Fälschungen des 11. Jh. ab, es folgt im Anfang des 12. Jh. der ganz große Schub der zusammenhängenden Hamburger Fälschungen mit Herstellung der Scheinoriginale, die sachlich und zeitlich in mehr oder weniger engem Zusammenhange mit dem Abschluß des Investiturstreites stehen und durch die Forschung von Curschmann und die anschließenden Kritiken in den Hauptpunkten ihrer Entstehung und Zusammensetzung aufgeklärt sind. Vor ihnen sind in das 11. Jh. als Ergebnis der obigen Forschungen nunmehr zwei Fälschungsperioden einzuschalten: die erste unter Adalbert in zwei Abschnitten um den Ausbau der Mission und Legation und um die künftige Sicherung des Palliums, die zweite im Investiturstreit um den Ersatz oder vorgetäuschten Besitz dieses Symbols erzbischöflicher Würde.

IV. Kapitel.

Privaturkunden.

Die Urkunden Adalberts, besonders Hamburgisches Urkundenbuch I, n. 101, geschrieben und unterschrieben von Adam von Bremen.

Diese Urkunde vom 11. Juni 1069 trägt unter einer größeren Zahl von subjektiv gefaßten Unterschriften auch die folgende: 'Ego Adam magister scolarum scripsi et subscripsi'. Man hat an der Annahme Lappenbergs, daß dieser 'magister Adam' identisch sei mit dem von Helmold I, 14 genannten 'magister Adam, qui gesta Hammemburgensis ecclesiae pontificum disertissimo sermone conscripsit', dem 'A. minimus sanctae Bremensis ecclesiae canonicus', wie er selbst sich in der Widmung seines Werkes an Erzbischof Liemar nennt, niemals gezweifelt. Wenn also die Aussage der Unterschrift: 'scripsi et subscripsi', richtig und wörtlich zu nehmen ist, so würde uns in dem Stück ein eigenhändiges Erzeugnis unseres Geschichtschreibers erhalten sein. Begreiflicherweise erweckte die Urkunde mein besonderes Interesse, auf meinen Antrag wurde sie mir bereitwilligst vom königlichen Staatsarchiv in Hannover nach Leipzig gesandt mit der Erlaubnis, sie photographieren zu lassen[1]). In einer brieflichen Erörterung über das Stück sprach Herr Professor Breßlau Bedenken bezüglich der Originalität und Authentizität desselben aus, da subjektiv gefaßte Unterschriften in Privaturkunden, wie sie hier sich finden, in dieser Zeit in Deutschland ganz selten und ungewöhnlich sind. Das veranlaßte mich nun zu einer eingehenden Untersuchung des Stückes, zu seiner Vergleichung mit den üb-

[1]) Vgl. zu dieser Abhandlung die beigegebenen beiden Tafeln. Die für Tafel I benutzte Photographie ist für die Monumenta Germaniae anläßlich meiner Arbeiten zur Adamausgabe gefertigt und mir durch Herrn Professor Breßlau zur Verwendung für mein Buch gütigst überlassen worden.

rigen Urkunden Adalberts und einer planmäßigen Durchsicht der deutschen Urkundenbücher in bezug auf das Auftauchen subjektiv gefaßter Unterschriften der Art, wie sie die Adamurkunde bietet. Das Ergebnis der Untersuchung, soweit es sich auf unser Stück und auf die Adalberturkunden bezieht[1]), lege ich hier vor.

Außer unserer Urkunde ist noch ein zweites Original Adalberts, Hamburgisches UB. I, n. 80, vom 20. Juli 1059[2]) erhalten. Die beiden Stücke entsprechen sich gut in der Größe; n. 80 ist oben und unten je 33 cm breit, links etwa 29,1 cm, rechts etwa 28,1 cm hoch; n. 101 ist oben 31,2 cm, unten 30,5 cm breit, links 24,3 cm, rechts 23,9 cm hoch. Es sind also beides ziemlich große, stattliche, rechteckige Stücke Pergament. Das Pergament von n. 80 ist sehr dünn und brüchig[3]), gelblich, die Urkunde ist, um sie zu erhalten, aufgezogen wor-

[1]) Die Ergebnisse allgemeiner diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Art habe ich in einer eigenen Abhandlung über subjektiv gefaßte Unterschriften in deutschen Privaturkunden des 11. bis 13. Jh. zusammengefaßt, die im Archiv für Urkundenforschung Bd. VI, S. 194—233 veröffentlicht worden ist. Eine erste Form beider Arbeiten, von denen die hier gebotene ja mit der Adamausgabe im engsten Zusammenhang steht, legte ich Herrn Professor Breßlau in Fortsetzung der Erörterung über die Adamurkunde vor. Er versah meine Abhandlung mit den eingehendsten Bemerkungen und weiteren Nachweisungen und ermächtigte mich, davon jeden Gebrauch zu machen. Ich habe sie in der Folge unter genauer Kenntlichmachung ihres Umfanges und Ursprungs in meine Untersuchung hineingearbeitet und lege diese nun so in endgültiger Gestalt vor. Sie verdankt dieselbe, wie sie sich jetzt darstellt, in größeren Teilen also der eingehenden Mitarbeit von Herrn Professor Breßlau, für die ich ihm auch hier meinen ergebensten Dank ausspreche.

[2]) Lappenberg a. a. O. datiert das Stück auf den 15. April 1059, indem er druckt: 'Data XVII. (statt XIII) Kalendas Auus' und meint, daß man in der Urkunde nicht deutlich erkennen könne, ob Kalendas Maii oder Augusti zu lesen sei. Die beigegebene Photographie ergibt den Ungrund seiner Behauptung, die wohl dadurch mit verständlich wird, daß Lappenberg das Original der Urkunde nicht selbst gesehen hat. Entscheidend für seine Datierung war wohl, daß der in der Urkunde unter den Zeugen nicht als verstorben bezeichnete Herzog Bernhard II. von Sachsen am 29. Juni 1059 gestorben ist. Dies zeigt in Wahrheit nur, daß die Zeugenliste der Urkunde (vom 20. Juli) sich, wie so häufig, auf die Handlung (vor 29. Juni) bezieht und auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen im Personenstande der Zeugen keine Rücksicht nimmt.

[3]) Wie ich bei einer nicht sehr eingehenden Einsicht in Kopenhagen im Jahre 1912 festzustellen Gelegenheit hatte.

den; das Pergament von n. 101 ist weiß und fest, die Urkunde ist in Falten gelegt. Die Schrift in n. 80 ist einfache Bücherschrift, in n. 101 diplomatische Minuskel mit besonderen Eigentümlichkeiten, über die mir Herr Professor Breßlau folgendes mitteilt: 'Die diplomatische Minuskel in n. 101 entspricht der in Königs- und in Papsturkunden dieser Zeit (soweit diese letzteren Minuskelschrift aufweisen) üblichen Formgebung, hat aber gewisse bemerkenswerte Besonderheiten. Die Verschränkung gewisser Buchstaben in der verlängerten Schrift der ersten Zeile (T mit R, A mit T in trinitatis, N mit E in Romane, I mit S in sedis, T mit V in legatus usw.) kommt in Königsurkunden Heinrichs IV. in dieser Zeit nicht vor (etwas dergleichen später in den 90er Jahren, vgl. MIÖG. VI, 129), aber ähnliche Verschränkungen finden sich in Papsturkunden des 11. Jh., vgl. z. B. Nikolaus II. 1059; Alexander II. 1062, Pflugk-Harttung, Specimina selecta Tafel 30. 31 (aber auch schon unter Leo IX. und Stephan IX. finden sich Ansätze dazu). Unter den einzelnen Buchstaben von n. 101 fällt besonders auf das g mit der scharfen Spitze; ähnlich steht es z. B. in der Urkunde Alexanders II. für Spoleto, Pflugk-Harttung Tafel 35; etwas verwandt, aber doch anders, in der Urkunde Clemens' II. für Bremen, ebenda Tafel 16, Z. 3. Eine Urkunde Alexanders II. für Bremen könnte hier eingewirkt haben. Auffallend sind dann in n. 101 die Verzierungen an den Oberlängen der Buchstaben I (Z. 1), l (Z. 1. 2), h (Z. 4), d (tradidit Z. 6; die Verzierung an dr = dicitur gehört nicht hierher, sondern bedeutet Abkürzung), b (bonis Z. 6), Igitur Z. 7. In den Kaiser- und den Papsturkunden dieser Zeit (etwa seit den 90er Jahren ist das anders) finden sich solche Verzierungen, die bei ſ und f allgemein üblich sind, bei den Oberlängen von I, b, h, l, d nicht; wenigstens nicht bei den Urkunden, die aus der Kanzlei hervorgegangen sind. Um so bemerkenswerter ist, daß gerade in einem Diplom für Bremen, St. 2632 = Lappenberg n. 88 ähnliche Verzierungen vorkommen, wenn auch nicht ganz in derselben Gestalt. Dies Diplom ist aber nicht von einem uns bisher bekannt gewordenen Schreiber der königlichen Kanzlei, sondern wahrscheinlich von einem Parteischreiber, d. h. also in Bremen mundiert. Alles in allem: der Schrift nach ist gegen die Entstehung der Urkunde um 1060—1070 nichts zu erinnern'.

No. 80 hat ein Monogramm nebst wellenförmigen Linien

und Punkten, die als weitere Hinzufügungen zu dem Monogramm in königlichen und kaiserlichen Urkunden unter Heinrich III. von 1042—1056, dann wieder unter Heinrich IV. 1084—1089 nachweisbar sind[1]). Einer i. J. 1059 ausgestellten Urkunde Adalberts, der so nahe Beziehungen zu Heinrich III. und seinem Hofe hatte, gibt diese Hinzufügung zum Monogramm die denkbar beste Bestätigung[2]). Das Monogramm ist in n. 80 nicht angekündigt, dagegen scheint ein solches in Adalberts nur abschriftlich erhaltener Urkunde bei Lappenberg n. 83 angekündigt[3]) und demgemäß wohl enthalten gewesen zu sein. Auf eine ständige Sitte, ein Monogramm zu brauchen, wird man daraus noch kaum schließen dürfen und n. 101 wegen des Fehlens des Monogramms nicht verdächtigen müssen. No. 101 hat statt des Monogramms die subjektiv gefaßten, in Kolumnen gegliederten Zeugenunterschriften als einen Bestandteil, der das Aussehen der Urkunde offenbar feierlicher und stattlicher machen soll. Zu dieser Ausstattung dreier Urkunden Adalberts nehme man Lappenberg n. 102. Wenn es in der Unterschrift derselben heißt: 'Hanc quoque cartam propria manu descriptam — — bullari iussimus', so kann das vielleicht bedeuten, daß Adalbert die ganze Urkunde eigenhändig geschrieben[4]), vielleicht auch nur, daß er sie eigenhändig unterschrieben habe. Das Diktat der Urkunde weicht von dem der anderen Diplome Adalberts, wie im einzelnen unten noch nachzuweisen ist, völlig ab, die Worte[5]): 'Ego vero, qui meritis et nomine ultimum teneo locum', kann nur er selbst diktiert und veranlaßt haben[5]). Die

[1]) Über das sogenannte Beizeichen und die anderen Zutaten zum Monogramm vgl. Erben, Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters (Urkundenlehre I im Handbuch von Below-Meinecke), S. 157.

[2]) Herr Professor Breßlau schreibt mir darüber: 'Graphisch ist die Urkunde nur in der Signumzeile und dem Monogramm durch Königsurkunden beeinflußt. Die Interpunktion in der Signumzeile kommt ähnlich in Königsurkunden Heinrichs III. am Schluß der Signumzeile vor dem Eigenhändigkeitszeichen, in solchen Heinrichs IV. (ohne Beizeichen) am Schluß von Signumzeile und Rekognition vor. Daß sie, wie hier, auch inmitten der Signumzeile vor dem Monogramm steht, ist mir aus Königsurkunden nicht bekannt'.

[3]) Es heißt daselbst: 'cartam hanc — — signi nostri pariter et sigilli corroboratione stabiliri voluimus'. Ob das Stück ein Monogramm wie n. 80 hatte, läßt sich bei der abschriftlichen Überlieferung nicht sagen.

[4]) Vgl. meine oben S. 256, N. 1 genannte Abhandlung S. 217 f.

[5]) Dies bemerkt Herr Professor Breßlau.

Urkunde ist also zum mindesten und jedenfalls von ihm selber diktiert. Im ersten Kapitel dieses Abschnittes sind mehrere Papsturkunden nachgewiesen worden, die nur er selbst gefälscht haben kann. Alles das beweist eine sehr eingehende Beschäftigung Adalberts mit den Urkunden seiner Kirche, eine genaue Einflußnahme auf die Ausführung seiner eigenen Urkunden. Da paßt die Ausstattung der drei genannten Nummern mit Monogramm und reihenmäßig angeordneten Unterschriften sehr wohl zu seinem zu Feierlichkeit und prunkvollem Auftreten neigenden Wesen, sie zeigt das bei ihm offenbar vorhandene Bestreben, vollgültige, ausgeführte Urkunden an Stelle bloßer Notizen und Akte zu setzen. Fügt man hinzu, daß, wie ich in der oben S. 256 mit N. 1 genannten Abhandlung (S. 215 ff.) zeige, ähnliche Bestrebungen in Sachsen durch subjektiv gefaßte Unterschriften, eigenhändig vom Aussteller geschriebene Urkunden sich in Hildesheim im ganzen 11. Jh., in Minden in der zweiten Hälfte des 11. Jh. nachweisen lassen, so kann man wohl den Schluß ziehen, daß unsere n. 101 in dieser Reihe gutbeglaubigter und zueinander stimmender Zeugnisse einen wohlberechtigten Platz einnimmt, daß sie nach ihrer äußeren Ausstattung an Schrift und schriftmäßigen Merkmalen (hier abgesehen von den Unterschriften, die weiter unten besonders für sich zu behandeln sind) ausgezeichnet in die Zeit und ihre sonstigen Erscheinungen paßt.

Als weiteres äußeres Merkmal beachtenswert an der Urkunde sind Anstalten zu einer begonnenen, aber nicht durchgeführten Besiegelung. Ein scharfer Schnitt, der vielleicht zur Anbringung eines Siegels bestimmt war, findet sich zunächst in der linken Kolumne der Zeugenunterschriften unten bei 'Ego bertolfus'; doch läßt sich darüber nichts mit Sicherheit behaupten. Zwei parallele, scharfe Schnitte sind dann auf der rechten unteren Fläche des Pergaments in Höhe der Zeile ‚Ego Tieto — — Ego dangdagus — —' angebracht. Endlich ein Loch, das halb ausgeschnitten, halb ausgerissen ist, noch weiter rechts auf der Höhe der Datumzeile. Die beiden scharfen Schnitte weiter oben sind ihrer Art nach offenbar für ein eingehängtes Siegel bestimmt gewesen; ein solches wurde meist auf der Rückseite angebracht, indem von der Vorderseite her ein Pergamentstreifen durch die Schnitte gezogen wurde, dessen rückwärtige Enden das Siegel aufnahm. Doch ist offenbar an der Urkunde an dieser Stelle ein Siegel nie befestigt gewesen. Das etwas aus-

gerissene Loch weiter unten rechts würde zur Aufnahme eines Hängesiegels haben dienen sollen; ob jemals eins darin befestigt gewesen ist, läßt sich nicht sagen.

Besiegelung bremischer Urkunden für diese Zeit ist nicht anstößig. Erhalten ist allerdings nur ein Siegelstempel aus Schiefer, der aller Wahrscheinlichkeit nach dem Erzbischof Adaldag (937—988) angehört hat und jedenfalls zur Besiegelung von Urkunden verwandt worden ist[1]. Der Gebrauch eingehängter, auf der Rückseite befestigter Siegel ist für das 11. und 12. Jh. bezeugt[2]. Daß aber die Urkunde entgegen der ersten Absicht nicht wirklich besiegelt worden ist, hat vielleicht später Anstoß gegeben, vielleicht hat man darum Anstalt zu wirklicher (nachträglicher) Besiegelung durch ein Hängesiegel getroffen[3].

Das Diktat der Urkunde weicht bei wahrnehmbarer Übereinstimmung in vielen Punkten mit den übrigen erhaltenen Briefen und Urkunden Adalberts in manchen anderen doch wieder ab. Im ganzen liegen mit unserer Urkunde 8 Stücke[4] von ihm vor; 1) Hamburg. UB. I, n. 80, 1059 Juli 20, Or. in Kopenhagen; 2) n. 81, 1059 Sept. 11, Abschrift; 3) n. 82, 1060, April 21, Abschrift; 4) n. 83, 1060—1070, Abschrift; 5) n. 86, um 1065, überliefert bei Adam von Bremen; 6) n. 99, 1065, Abschrift; 7) n. 101 vom 11. Juni 1069; 8) n. 102, nach Lappenberg um 1072, in Wahrheit[5] wohl um 1059, Abschrift. Davon sind n. 86 und 99 als Briefe und n. 102, das laut Eschatokoll ganz von Adalbert selbst geschrieben oder jedenfalls von ihm unterschrieben gewesen sein soll und das nach den ersten Formeln des Protokolls sich ganz und gar von dem üblichen

---

1) Breßlau, HB. d. UL. I², S. 699, N. 2.

2) Breßlau I¹, 954, N. 2. Ilgen, Sphragistik (Meisters Grundriß I, 4, 2. Aufl.), S. 24.

3) Vgl. noch weiter unten S. 283 über die unterlassene Besiegelung der Urkunde und die Schlüsse zur Gesamtauffassung derselben, die daraus gezogen werden können.

4) Dabei ist von der Urk. Hamburg. UB. n. 76 (Gründungsurkunde von Goseck), die zu manchem Zweifel Anlaß gibt, von Adalbert und seinen Brüdern gemeinsam ausgestellt ist und im Formular von den anderen Stücken ganz abweicht, abgesehen; ebenso natürlich von dem angeblichen Briefe Adalberts an König Svend Estridsen bei Wolter, Chronica Bremensis (Meibom, SS. rer. Germ. II, 39).

5) Vgl. Adam III, 69 (68), S. 217, N. 2.

Tenor Adalbertscher Urkunden entfernt, mit n. 101 und den anderen Stücken nur in wenigen Punkten zu vergleichen. Soweit eine Vergleichbarkeit des Materials besteht, ergeben sich folgende Bemerkungen. Die Invocatio ist 6 mal gleich, fehlt n. 86 und 99. Die Intitulatio beginnt mit 'Ego' in n. 80. 81. 83. 102, das 'Ego' fehlt (bei vergleichbaren Stücken) nur in n. 82 und 101. Alle Stücke haben sanctae Romanae et apostol. sedis legatus, nur 101 almae, nur dieses auch den Titel: vicarius papae[1]). Alle Stücke haben universarum septentrionalium (z. T. auch etwas anders) nationum archiepiscopus, nur 101: omnium. No. 80. 81. 83. 86. 99. 102 fahren fort: 'Hammaburgensis quoque ecclesiae provisor indignus'; 101: 'sanctae quoque Hammab. eccl. prov. indignus' (korr. aus indignissimus); 82 hat vielleicht verderbt: 'scilicet (statt sanctae?) Hammab. eccl. prov. indignus'. No. 80—83 lassen darauf als dritten, vierten und fünften Bestandteil eine Inscriptio, Arenga und Publicatio folgen, n. 86 und 99 als Briefe, 102 als individuell gefaßte Urkunde nur noch eine Inscriptio, um dann jeweils individuell fortzufahren. Allein in n. 101 fehlen die Inscriptio und Arenga vollständig, also im gesamten Bau der Urkunde der überall sonst vorhandene dritte und vierte Bestandteil, die Publicatio (5) schließt unmittelbar an die Intitulatio an. No. 80—83, die weiterhin allein vergleichbar sind, beginnen mit Bezugnahme auf die Arenga ihre Publicatio mit 'Unde', das allein in n. 101, entsprechend der Sachlage, fehlt[2]). No. 80 und 82 fassen die Publicatio: 'Unde — — notum fieri volumus', 83: 'Unde notum esse cupimus'; 101: 'Notum esse volumus'. No. 81 hat ganz abweichend: 'Unde — — sciat universitas'. Die Narratio leiten alle 5 Nummern ausnahmslos mit 'qualiter' ein. Die Narratio selbst und die Dispositio als die eigentlich individuellen Bestandteile der Urkunden gehen natürlich stärker auseinander, immerhin bleibt Gelegenheit zu einigen Bemerkungen. No. 80. 82. 83 enthalten ebenso wie n. 101 Schenkungen an die Hamburger (bzw. Bremer) Kirche; n. 80 ist gerichtet an: 'ecclesię Hammaburgensis rectori, sancto salvatori eiusque pię matri per-

[1]) Über diesen und Adams Anteil daran vgl. oben S. 199, N. 3 und unten S. 284.

[2]) No. 101 hat in der Dispositio eine Bezugnahme auf die Narratio mit 'Unde (nos tam religiosis affectibus dignum prebentes assensum)'. Vgl. unten S. 262, N. 1.

petuę virgini Marie'; n. 82: 'ad altare sancti salvatoris eiusque piae matris et perpetuae virginis Mariae in Brema'; n. 83: 'fratribus nostris Breme in servicio Dei pariterque sanctissimę matris eius perpetuę virginis Marię degentibus'. Allein n. 101 sagt ganz schlicht: 'Hammaburgensi aecclesię'. Die Schenkungsformel selbst heißt in n. 80: 'in proprium donavit, tradidit atque legavit'; n 82: 'in proprium donavit et firmiter, nullo herede suo contradicente, tradidit'; n. 83 nur: 'donamus'; n. 101: 'in proprium donavit atque contradidit', also ziemlich gleich mit n. 80 und 82. Pertinenzformeln finden sich nur in n. 80 und 101; sie sind fast genau wörtlich gleich, auch in der Reihenfolge aller vorhandenen Aufzählungen, haben insbesondere beide die Worte: 'id est' statt des sonst üblichen: 'hoc est'. Die Worte: 'aquis aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus' und: 'exitibus et reditibus' von n. 80 fehlen in n. 101. Weitere erläuternde Bedingungen der Dispositio fügen n. 80—83 und 101 hinzu; 80: 'eo tenore, ut', und dann nochmals: 'ea conditione ut'; 81: 'ea conditione ut' und: 'ita tamen si'; 82: 'Tantum videlicet, pro quanto'; 83: lediglich 'ut'; 101: 'Eo scilicet tenore, ut'[1]), also ähnlich wie 80. No. 80 und 82 kündigen Zeugen an, 82 an etwas späterer Stelle als 80, mit der Formel: 'Testium vero, qui istis (hiis 82) intererant, hec

[1]) No. 101 leitet die eigentliche dispositio, soweit sie von Adalbert ausgeht, hinter diesem Satze: 'Eo scil. tenore' ein mit der Formel: 'Unde nos tam religiosis affectibus dignum prębentes assensum'. Das klang mir stark nach Papsturkunde, ich meinte, ich müsse die Formel wörtlich schon oft gelesen haben; ich habe sie aber trotz manchen Suchens so doch nicht gefunden. Die Worte 'religiosus', 'affectus' (eher und öfter: 'effectus'), 'dignus', 'assensum praebere' kommen ja tausendfach im Formular päpstlicher Urkunden aller Jahrhunderte des Mittelalters vor, aber nicht gerade in dieser Verbindung. Am nächsten steht noch, soweit ich fand, die Arenga: 'Religiosis desideriis dignum est (facile est) praebere consensum, ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum'. Diese findet sich zuerst bei J.—E. 1122 von 591 Juli (Gregor I.). Dann nach langer Pause (J.—E. 1265 von 593 August ist anders; J. E. 2028 (625—638, Honorius I.) ist unsicher, weil im vollen Wortlaut nicht veröffentlicht) wieder J.—L. 4641, 1061—1068 (Alexander II.); J.—L. 5264, 1073—1084 (Gregor VII.). Ob die Ähnlichkeit der Formel unserer Urkunde mit der genannten Formel in Papsturkunden und ihrem Auftauchen nach langer Pause gerade um 1060—1070 ganz zufällig ist, läßt sich kaum sagen; bemerkenswert erscheint die Tatsache auf jeden Fall. — Zu 'affectus' ist eher als näherstehend unter den Urkunden Adalberts noch zu vergleichen: 'piis fidelium (nostrorum 80) affectibus' in n. 80. 81.

sunt nomina (nomina haec sunt 82). In 81 und 83 fehlen Ankündigung und Zeugen, n. 101 hat keine Ankündigung, aber Zeugen. Eine sanctio haben n. 80. 81. 83. 101, teils berühren sie sich, teils sind sie etwas verschieden in n. 80. 81. 101; n. 83 steht abseits. Endlich haben 80—83 und 101 eine Korroboratio. Sie ist in 80—82 fast gleichlautend, in 83 in einem Bestandteil ('per omnia succedentium tempora') mit 81 übereinstimmend, im übrigen in 83 etwas abweichend ('cartam hanc scribi et signi nostri pariter et sigilli corroboratione stabiliri voluimus' gegen: 'cartam hanc scribi et sigillo nostro corroborari precepimus' 80—82). Am meisten abweichend und freigestaltet ist wieder 101. Da ist unter anderm ausdrücklich Aufdruck des Siegels ('inpressione sigilli nostri') angekündigt [1]) gegen einfache Siegelankündigung sonst (siehe 3 und 4 Zeilen weiter oben). Nach der oben besprochenen [2]), ursprünglich wohl beabsichtigt gewesenen Anbringung eines eingehängten Siegels scheinen sich also diese Ankündigung und die (beabsichtigt gewesene) Ausführung ganz gut zu entsprechen, aber auch wenn das nicht der Fall wäre, müßte man daran keinen großen Anstoß nehmen. In dem unzweifelhaften Original n. 80 ist Besiegelung wie in allen Urkunden Adalberts angekündigt, und doch ist das Stück niemals besiegelt gewesen [3]). Dagegen hat es ein Monogramm, das nicht angekündigt ist [4]).

Zieht man die Ergebnisse der Diktatvergleichung, so muß man sagen, daß die Nummern 80—83 ein ziemlich weitgehend gleiches Schema und Formular der Urkunden Adalberts aufweisen [5]); auch 86 und 99 entsprechen ihnen in den wenigen

---

1) Zur Erklärung vgl. sogleich weiter unten die Nachweisungen von Herrn Professor Breßlau über den Einfluß der Königsurkunde auf das Diktat von 101.

2) Vgl. S. 259 f.

3) Auch dafür liefern die Bemerkungen von Herrn Professor Breßlau weiter unten S. 287, N. 1 noch tiefer eindringende Erklärung.

4) Über die Ankündigung eines solchen in n. 83 vgl. oben S. 258, N. 3.

5) Herr Professor Breßlau verweist noch auf folgende Stilgleichheiten in den Stücken 80—83; n. 80 Inscriptio: 'universe fidelium concordi fraternitati', n. 83 ebenda: 'univ. fid. societati'. N. 80 Publicatio: 'Unde cunctis natis et nascituris in Christo fidelibus notum esse volumus' = n. 82 ('tam nascit. quam natis in Christo') = n. 83 ('cunctis scilicet natis'); n. 81 hat in der Inscriptio: 'universis natis videlicet et nascituris in Christo fidelibus'. Die Sanctio hat in n. 80: 'predium suum ad dominam redeat',

einleitenden, formelmäßigen Bestandteilen. No 101 schließt sich in vielen Beziehungen an diese Formeln an, in anderen weicht es aber auch deutlich davon ab, es rührt offenbar von einem anderen Diktator[1]) als n. 80—83 her. Für die Echtheit des Diktates spricht nun außerordentlich, daß es sich vielfach mit dem von Königsurkunden der Zeit für Bremen berührt. Herr Professor Breßlau bemerkt darüber folgendes: 'Diktatvorlage war offenbar ein Diplom Heinrichs IV. (oder mehrere Diplome desselben); vgl. für die Publikationsformel ('Notum esse volumus omnibus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus, qualiter' 101) besonders Lappenberg n. 93 (St. n. 2638: 'Notum esse volumus omnibus Christi nostrisque fidelibus, tam futuris quam presentibus, qualiter'); die Pertinenzformel steht gleichfalls der in n. 93 ganz nahe. Die Korroboratio lautet in 101: 'Igitur ut haec traditio stabilis et inconvulsa omni aevo permaneat, bannum nostrum imposuimus et hanc cartam inde conscribi et impressione sigilli nostri corroborari iussimus'; in Lappenberg n. 97 (St. n. 2687): 'Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo; hanc cartam inde conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri'. Zu 101: 'in proprium donavit atque contradidit' ist zu vergleichen n. 98 (St. n. 2689): 'in proprium dedimus atque tradidimus'. Auch auf

---

in n. 82: 'tradicio — — ad quem tradidit — — redeat'. Die Arenga ist in zwei Sätze mit 'Sicut — — ita' in 81. 83 gegliedert. Es heißt in der Arenga in 82: 'Si sanctae matris ecclesiae provisores existimus'; in 83: 'Nos igitur, qui in sanctae matris ecclesiae — — domo verbi dispensatores existimus'. No 80 hat: 'piis fidelium affectibus', n. 81: 'piis fid. aff. consensum prebere', n. 83: 'piae voluntatis causae intendentibus effectum prebere'. No 80: 'auctoritatis manus imponere', n. 82: 'auctoritatis manus imponamus', und anderes mehr. Er schließt auf Urheberschaft des gleichen Diktators und vermutet, daß dieser vielleicht der in n. 82 als Datar genannte Erzkapellan Liodger gewesen sei. Zu der 'Datum per manus'-Formel, die natürlich der Papsturkunde nachgebildet ist, bemerkt er, daß Lappenberg n. 82 zu den frühesten Fällen ihres Vorkommens in Deutschland gehört, wie der Vergleich mit den bei Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, S. 222 aufgezählten Fällen ergibt.

[1]) Eine Berührung mit dem Diktat von n. 80 83, außer den bisher schon vermerkten, liegt etwa noch in: 'tam religiosis affectibus dignum praebentes assensum' vor, gleich n. (80). 81: 'piis fidelium affectibus consensum prebere'.

die Formel der Datierung: 'anno vero domni Adalberti' (bei Heinrich IV.: 'anno autem ordinationis domni Heinrici — — regni vero — —') und die Apprecatio 'feliciter', die in keiner der anderen Urkunden Adalberts vorkommen, haben die Königsdiplome maßgebend eingewirkt'.

Aus der gleichen Größe der beiden erhaltenen Originalurkunden Adalberts, aus der Übereinstimmung des Diktats von Lappenberg n. 80—83 untereinander und von n. 101 teils mit ihnen, teils mit den Königsurkunden der Zeit für Bremen kann man zunächst den Schluß ziehen, daß alle Urkunden Adalberts kanzleimäßig hergestellt sind und er eine wirkliche Kanzlei gehabt hat.

Der wichtigste Bestandteil unserer Urkunde n. 101 sind die subjektiv gefaßten, in Kolumnen angeordneten Unterschriften, sie geben zu ausführlicheren Bemerkungen Anlaß. Ich habe, wie erwähnt, die deutschen Privaturkunden des 11. bis 13. Jh. planmäßig auf verwandte Erscheinungen durchgearbeitet und führe aus den Ergebnissen dieser Arbeit hier an, was für die Beurteilung unseres Stückes von Belang ist. Subjektiv gefaßte Unterschriften, die teils den Charakter einer Zeugenschaft, teils eines Konsenses, teils eine dispositive Bedeutung bei den Unterschriften der Mitglieder einer ausstellenden Körperschaft (eines Domkapitels, Klosterkonventes) haben, finden sich im 11. Jh. nicht viele, ich habe bis zum Jahre 1106, in dem eine Bremer Urkunde ausgestellt ist, die noch in diese ältere Reihe einzubeziehen ist, sieben Nummern der Art gefunden, die ich hier in ihren Regesten wieder[1]) zum Abdruck bringe:

1) 1008, Mai 7. Bischof Heinrich von Würzburg tritt an König Heinrich II. zugunsten des Bistums Bamberg einen Teil seiner Diözese ab. DH. II. 174a. Erhalten als Transumpt im Originalprivileg Leos IX. von 1052, Nov. 6 (J.—L. 4283) (B) und als Nachahmung der Originalurkunde (von 1008) aus den 50er Jahren des 11. Jh. (C), in C durch einen Zusatz zum Text verfälscht, aber sonst unanstößig. Die Unterschriften lauten: Signum Heinrici Wirziburgensis episcopi †. Hildelinus Wirziburgensis aecclesiae praepositus collaudando subscripsit, so noch zwei (weniger ausführliche) Unterschriften mit subscripsit. Dann: † Azzo presbyter indignus subscripsi corde benignus. Regil pres-

[1]) Aus der mehrfach erwähnten allgemeinen Abhandlung über die Unterschriften. Ich habe dort noch viele weitere Regesten gesammelt, aber die Resultate der hier alsbald folgenden Einzelerörterung der ersten sieben Nummern nur in Kürze wiedergegeben. — Die erste Nummer der Reihe verdanke ich dem Hinweis von Herrn Professor Breßlau.

byter subscrips. Dieto presbyter subscripsi. Gerrih presbyter subscrips., so noch 8 Unterschriften von Priestern mit subscrips.; dann: Heribaldus presbyter collaudante assensumque praebente toto clero sanctae Wirziburgensis ecclesiae subscrips. Albuuinus diaconus subscrips.

2) 1019, Nov. 1. B. Bernward von Hildesheim beurkundet, daß er consilio senioris mei imperatoris Heinrici et magistri mei archiepiscopi Erkenbaldi das Michaeliskloster in Hildesheim per manus advocati mei mit Grundbesitz dotiert habe. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 32, S. 55 ff. Abschrift des 11. Jh.: Ego Bernwardus huius Hildeshemensis ecclesie episcopus subscribo †. Ekkihardus episcopus subscribo †. Aethilgerus prepositus subscribo † usw. noch 44 Unterschriften von Geistlichen mit einfachem subscribo und Kreuz dahinter. Dann: Thongmarus comes subcribo †. Thiatmarus advocatus subscribo † usw. noch 9 Unterschriften von Laien mit einfachem subscribo und Kreuz. Die Namen der Unterschreibenden stehen auf der Rückseite der Urkunde, und zwar die geistlichen in einer Reihe, in einer zweiten die weltlichen.

3) (1054—1067). B. Hecilo von Hildesheim trifft Bestimmungen über die Zahl der Domherren und die ihnen zu verabfolgenden Lieferungen. Janicke (wie n. 2) n. 93, S. 92 ff. Or.: banni nostri auctoritate confirmavimus et nostri sigilli inpressione signavimus (von sign. an andere Hand) manu propria, ut infra videri potest, corroborantes. Signum Hecilonis episcopi (S.). Ego Benno prepositus subscripsi. Ego Eillo decanus subscripsi. Ego Wolferus canonicus subscripsi.

4) 1060, Juli 22. Das Domkapitel von Eichstätt beurkundet die von B. Gundechar geregelte Stiftung der umgehenden Pfründe im Dome zu Eichstätt. Mon. Boica N. F. Bd. III, S. 9—14. Or.: † Signum domni nostri Gundechari sanctae Aureatensis aecclesiae XVIII. episcopi et peccatoris, quod ipse subscripsit. Signa autem sequentia communi voto et conlaudatione fratrum subscripta sunt: Aquileiensis patriarcha, dominus Perngerus Osenburgensis episcopus, dominus Eliseus Mantuanus episcopus. † Ego Megingaudus prepositus subscripsi et assensum prebui. † Ego Eliseus decanus subscripsi et assensum prebui. † Ego Leodegarius presbiter subscripsi et assensum prebui, so noch 19 Unterschriften von Presbytern mit subscripsi et assensum prebui. Dann: † Ecemann diaconus subscripsi et laudavi, so noch 13 Unterschriften von Diakonen mit subscripsi et laudavi. Dann: .Meginhart subdiaconus laudavi, so noch 8 Unterschriften von Subdiakonen mit laudavi, und vor dem Namen mit einem Punkt statt einem Kreuz. Dann: Iuniores fratres idipsum laudant: Meginhart, Gebeno, Reginolt. — Die Anordnung der Unterschriften ist, nach freundlicher Mitteilung aus dem kgl. bayrischen allgemeinen Reichsarchiv in München folgende: Die Worte: '† Signum bis subscripsit' füllen nahezu eine Zeile in der ganzen Breite der Urkunde; die nächste reicht von 'Signa bis Mantu' so breit wie die Urkunde; der Schluß: 'anus episcopus' (in Abkürzung) ist an das Ende der ersten Zeile gesetzt. Dann folgen auf der linken Seite in zwei Reihen

(Kolumnen) je 22 Namen mit Unterschrifts- und Zustimmungsvermerk; daneben stehen, eine kleine dritte Reihe bildend, in der Höhe der Kolumnenzeilen 18—20 die Worte Sigehart bis Reginolt.

5) 1069, Juni 11. Eb. Adalbert von Hamburg überträgt der Kapitularin Gisela Zehnten im Austausch für geschenkte Güter. Or. Lappenberg, Hamburg. UB. I, n. 101, S. 96 ff. Siehe Photographie.

6) (1095—1101). Die Klosterjungfrauen von Lippoldsberg geloben genaue Erfüllung der Vorschriften ihres Ordens. Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel. Göttingen 1832, S. 227—230, nach dem Original. Dobenecker, Regesta — — Thuringiae I, 212, n. 997: In nomine sanctę et individuę trinitatis ego Hartwigus archiepiscopus subscripsi. Ego Stephanus episcopus et apostolicus legatus recognovi et subscripsi. Ego Rŏdhardus gratia Dei Mogontinę sedis archiepiscopus sigilli mei inpressione laudando assigno. Ego Hezilo episcopus subscripsi. Ego Marwardus abbas recognovi et subscripsi. Egò Gisilbertus abbas subscripsi, so noch 11 Äbte mit 'Ego — — subscripsi'. Dann: Ego Bia et Atelheit inclusę subscripsimus. Ego Immida priorissa consensi et subscripsi. Ego Hildesvit monacha ss., so noch 20 Unterschriften Ego N. monacha ss., dann der Name Osterlint. Dann in einer Kolumne: Anshelmus prepositus usw. 6 Pröpste, Reinhardus capellanus usw. noch 4 capellani und Hildegrimus prepositus. Dann in zweiter Kolumne: Embrico ministerialis frater episcopi, Wulverich, Werenhere usw. noch 30 einfache Namen. Darauf in dritter und vierter Kolumne: Comes Heinricus et filius eius Otto usw. noch 26 vornehme Laien. — Die äußere Anordnung und räumliche Verteilung der Unterschriften ist nach freundlicher Mitteilung vom kgl. Staatsarchiv Marburg im Druck bei Schrader bis auf unwesentliche Einzelheiten richtig wiedergegeben. Die Unterschriften sind nicht eigenhändig.

7) Eb. Friedrich von Bremen beurkundet einen 'nostrorum usi consilio fidelium' mit Holländischen Ansiedlern geschlossenen Vertrag. Lappenberg, Hamb. UB. I, n. 129, S. 121 ff. Hannoverscher Kopiar aus dem Anfang des 14. Jh.: Huius pagine confirmationi ego Wernherus prepositus interfui et subscripsi. Ego Marquardus prepositus. Ego Hasoko prepositus. Ego Huio prepositus. Ego Adelbero. Ego Thuto interfui et subscripsi. Ego Gerungus advocatus interfui et recognovi. Ego Hericus interfui. Ego Thiedericus. Ego Willo interfui. Ego Erpo interfui et recognovi. Ego Adelbertus. Ego Gerwardus. Ego Ermbertus. Ego Reinwardus. Ego Ecelinus.

Das sind 6 Nummern außer der unsrigen von 1008 bis 1106, die z. T. genau die gleichen Erscheinungen in subjektiv gefaßten, in der Art der Unterschrift abgestuften, in Kolumnen angeordneten Unterschriften aufweisen. In der bisherigen Literatur[1]) über solche Erscheinungen ist einstimmig die Meinung

[1]) O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der Bischöfe von Hildesheim, S. 78; H. Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-)

vertreten, daß eine solche Gliederung von Unterschriften in deutschen Privaturkunden auf das Vorbild der Papsturkunde mit den Kardinalsunterschriften zurückzuführen sei. Wäre das richtig, so würde daraus folgen, daß unsere Urkunde von angeblich 1069 unmöglich Original sein könne, sondern bestenfalls eine sachlich nicht verfälschte Neuausfertigung aus dem 12. Jh. (da die regelmäßigen und gegliederten Kardinalsunterschriften erst unter Innocenz II. [1130—1143] eingeführt worden sind) mit Eintragung der im Original als Zeugen oder Zustimmenden vielleicht nur Genannten in dieser neuen Form und Gliederung sei. Aber die Meinung ist nicht richtig, wie die anderen von mir nachgewiesenen 6 Fälle bis 1106 zeigen, die z. T. gerade in der Fassung und äußeren Anordnung der Unterschriften schlagende Ähnlichkeiten mit Lappenberg n. 101 aufweisen. Für einige dieser Stücke sind allerdings etwas eingehendere Bemerkungen und Nachweise erforderlich.

Die Nummern 1 und 2 meiner Liste sind in Abschriften des 11. Jh. überliefert, n. 1 in einer echten und einer sachlich verfälschenden aus der Mitte des 11. Jh. In beiden Abschriften sind daher die Unterschriften ganz von der Hand der Kontextschreiber und ist keine Spur von eigenhändiger Beteiligung der unterschreibenden Geistlichen wahrzunehmen, 'während [1]) doch mindestens die in die Form eines leoninischen Hexameters gekleidete Unterschrift des Azzo einen so individuellen Charakter trägt, daß man annehmen muß, sie sei in der verlorenen Originalurkunde des Bischofs eigenhändig ausgeführt worden, wie sie denn auch noch in B graphisch besonders hervorgehoben ist'. Die Nummern 3. 4 und 6 sind unanfechtbare und unangefochtene [2])

Urkunden. Meisters Grundriß I, S. 259. Lothar Groß, MIÖG. Egbd. VIII, 590.

[1]) Vorbemerkung zu DH. II. 174a von H. Breßlau.

[2]) Von n. 6 (Nonnenurkunde von Lippoldsberg) hat O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (ID. Marburg 1912) behauptet (S. 76, N. 9), sie sei 'nach einer Mitteilung von Herrn Professor Brackmann — — zwar überarbeitet, der Kern jedoch echt'. Da in der bisherigen Literatur nicht der leiseste Verdacht gegen die Urkunde ausgesprochen ist und ihrem Inhalt absolut nichts zu entnehmen ist, womit ein solcher begründet werden könnte, wandte ich mich mit einer Anfrage an Herrn Professor Brackmann und erhielt von ihm die Auskunft, daß ein Mißverständnis von Schumann vorliegt, der die Nonnenurkunde von Lippoldsberg (bei Schrader S. 227 f.) mit der Gründungs-

Originale, n. 7 ist erst in einem Kopialbuch des 14. Jh. erhalten und könnte also hinsichtlich seiner Überlieferung als weniger beweiskräftig bezeichnet werden. Die Untersuchung dieses und der anderen Stücke ergibt aber, daß gegründete Bedenken nirgends zu erheben sind.

No. 4, die Urkunde über die Stiftung der umgehenden Pfründe im Dome zu Eichstätt vom 22. Juli 1060, steht unserer Urkunde zeitlich und in mancher Hinsicht sachlich am nächsten, erfordert aber aus verschiedenen Gründen eine besondere Erörterung. Der Herausgeber Baumann bezeichnet das Stück als eine nachträgliche Beurkundung und meint, daß es, wie die Angaben über Bischof Gundechar zeigen, erst nach dem am 2. August 1075 erfolgten Tode des Bischofs entstanden sein könne. Das ist aber sehr diskutabel und sogar durchaus unwahrscheinlich. Ein eigentlicher Aussteller ist direkt nirgends genannt, nach der Fassung des Textes (domnus noster episcopus usw.) und nach den subjektiven Zustimmungsunterschriften ist offenbar das Domkapitel als der Aussteller der Urkunde anzusehen. Sie enthält in ausführlicher, objektiver Narratio eine Darlegung der Maßregeln des Bischofs Gundechar und die subjektiven Zustimmungserklärungen des gesamten Domkapitels und anderer Zeugen. Wenn Baumann meint, daß das Stück erst nach 1075 gefertigt sei, so bezieht er sich damit wohl auf Sätze der Narratio, wo es heißt: 'At vero ut primum venerandus Gundecharus antistes illi successit in solio, ut e r a t idem dominus noster prudentissimus ad omnia — —, rem omnem disiecit — —. His ita — — peractis idem dominus noster episcopus Gundekarus — —, cuius tota semper e r a t intentio — — — fieri voluit'. Will man aber aus dieser objektiven Vergangenheitserzählung auf den erfolgten Tod des Bischofs schließen, so stehen dem andere Teile der Urkunde durchaus entgegen. Es heißt z. B.: 'Oratio autem hec est, ut, quamdiu ipse domnus noster episcopus in carne v i v a t, cottidie sibi inter terciam et missam 68. psalmus — — decantetur, quando

urkunde (ebda. S. 225 ff.) verwechselt hat. Über letztere hat kürzlich G. Wenke, Die Urkundenfälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim. Zeitschr. für niedersächs. Kirchengeschichte XVII (1912), S. 10—98 in einem besonderen Exkurs (S. 94—98) gehandelt. Nach freundlicher Mitteilung vom Staatsarchiv Marburg (vgl. Regest n. 6) sind Zweifel an der Originalität von n. 6 wohl nicht zu erheben.

Deo precipiente universe carnis viam intraverit, "De profundis" — — decantetur'. Auch über die Unterschriftszeile kann man sich doch nicht ohne weiteres hinwegsetzen: 'Signum domni nostri Gundechari sanctę Aureatensis aecclesiae 18. episcopi et peccatoris, quod ipse subscripsit'. Wenn trotz dieser Behauptung weder das signum noch die Unterschrift eigenhändig sind, so beweist das nicht, daß sie nicht zu Lebzeiten und in Anwesenheit des Bischofs gefertigt worden sind [1]). Offenbar ist die Urkunde nach der Gesamtheit der Umstände als eine baldigst, nach der Datierung noch im Jahre 1060 erfolgte Beurkundung der Handlung vom 22. Juli 1060 anzusehen.

Die Namen der Unterfertiger der Urkunde sind nach Stand und Würden einerseits, nach dem Platze des Pergaments andererseits in 3 Kolumnen geordnet; in der ersten stehen 1 Propst, 1 Dekan und 20 Presbyter, in der zweiten 22 Diakonen und Subdiakonen, in der dritten 1 Subdiakon und 3 iuniores fratres. Die Würdenträger der ersten Reihe sind aufgezählt mit Ego — — subscripsi et assensum prebui; in der zweiten Reihe die Diakonen ohne Ego, mit subscripsi et laudavi; die iuniores fratres endlich müssen sich mit objektiver Aufzählung: 'idipsum laudant', begnügen. Eine Unterscheidung der Würde und Bedeutung der unterzeichneten Personen ist so nicht nur durch ihre Titel und den Platz, sondern auch durch die Formeln der Unterschrift mit oder ohne 'Ego', 'subscripsi' usw. zum Ausdruck gebracht.

Ganz ähnliche Unterscheidungen finden sich in der Form der Unterschriften unter n. 6. Zunächst werden in fortlaufendem Text eine Anzahl Würdenträger unterzeichnet, der Erzbischof von Magdeburg, ein apostolischer Legat, der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Hildesheim und eine Anzahl Äbte, dann die unmittelbar beteiligten Klosterfrauen. Danach folgen in 4 Kolumnen fernerstehende Geistliche geringeren Ranges und Laien. Auch hier haben die höheren Würdenträger und die Nächstbeteiligten feierlichere, ausführlichere Formeln der Aufzählung, 'subscripsi', 'recognovi et subscripsi', 'laudando assigno', die Geringeren und Fernerstehenden werden einfach mit Namen (und Stand) aufgezählt.

No. 7 erfordert als letztes der gesammelten Stücke noch

[1]) Vgl. meine oben S. 256, N. 1 genannte Abhandlung S. 219 f. über die Nicht-Eigenhändigkeit solcher Unterschriften.

einige eigene Bemerkungen. Der Herausgeber Lappenberg hat Bedenken gegen die Echtheit[1]) des Stückes geäußert[2]), es läßt sich aber von allen zeigen, daß sie nicht gegründet sind. Eine falsche Indiktion, noch dazu in abschriftlicher Überlieferung, besagt gar nichts, wie jeder Kenner von Urkunden weiß; daß ein paar Namen von geistlichen Zeugen auftauchen, die sonst nicht bekannt sind, spricht bei der Lückenhaftigkeit der Bremer Überlieferung weder für Echtheit noch dagegen. Wenn Namen aus unserer Zeugenreihe in der gefälschten Urkunde von 987 (Hamburg. UB I, n. 48) wiederkehren, so ist das nur ein weiteres Anzeichen dafür, was sich auch sonst erweisen läßt, daß dieses Stück im Anfang des 12. Jh. gefälscht worden ist, besagt aber nichts gegen unsere Urkunde. Den Einwand, daß die Zeugen unserer Urkunde von 1106 in mehreren unverdächtigen Urkunden von 1143—47 wiederkehren, beleuchtet am besten ein Blick auf die umstehende Tabelle.

Daraus ergibt sich, ganz abgesehen von der Tatsache, daß die Urkunden Hamburg. UB. I, n. 170/171 in ihren Zeugenreihen durchaus nicht unverdächtig, vielmehr sehr anfechtbar sind, daß unsere Urkunde in 6 Namen mit n. 48 und in 10 Namen mit n. 131 deutlich und unzweifelhaft übereinstimmt. Dagegen in 6 mit n. 165, aber nur, wenn man willkürlich Dudo = Thuto, den Gerungus = Gerungus advocatus von n. 129. 48. 131, den Adalbertus prepositus und Adalbertus custos[3]) mit dem Adelbertus von n. 129 gleichsetzt. Die Vergleichung mit n. 166 von 1142 ergibt einen übereinstimmenden Namen, die mit n. 169 von 1143, Juli 25 deren 2 (aber dabei Thidericus

---

[1]) S. 123, N. 9: 'Außer der Schwierigkeit, die Sitze der obengenannten Pröpste nachzuweisen, der irrigen Indiktion und der ungewöhnlichen Form der Unterschriften, namentlich des gewöhnlich nur von dem Canzler oder Notar gebrauchten recognovi, ist noch zu beachten, daß des Name des Vogtes und der übrigen Laien nicht nur mit denen in der verfälschten Urkunde des Erzbischofs Adaldag vom Jahre 987, sondern auch mit denen mehrerer unverdächtiger Urkunden von den Jahren 1142—1147 übereinstimmen'.

[2]) Dieselben haben aber in der wissenschaftlichen Literatur, soweit ich sehe, kein Echo gefunden, die Urkunde wird überall anstandslos als echt behandelt. Letzte Ausgabe bei Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12.—14. Jh. Leipzig 1912, S. 1 f.

[3]) Deren Identität wird nirgends bezweifelt. Vgl. Helmold I, 45, ed. 2, S. 89, N. 3.

No. 129 1106	No. 48 (987)	No. 131 1107—1116	No. 165 1142, Sept. 3.	No. 166 1142	No. 169 1143, Juli 25.	No. 170 1143 (?)	No. 171 1143 ?	No. 179 1146	No. 181. 1147
Ego Wernherus prepositus	Wernerus maior prepositus	Wernh Brem. eccl. prepos.							
Ego Marquardus prepositus		Marcwardus Willehadi prepos.							
Ego Hasoko prepositus Ego Huio prepositus									
Ego Adelbero		Albero minist.	Albero minist.			Alberonis subdiaconi Alberonis advoc.	Alb. subd. Alb. adv.	Albero (ministerialis)	
Ego Thuto			Dudo minist.			Dudonis	Dudonis		
Ego Gerungus advocatns	Gherundus advocatus	Gerungus advocatus	Gerungus min.			Gerungi	Gerungi	Gerungus minist.	
Ego Hericus									
Ego Thidericus		Thidericus ministerialis	Thidericus nobilis		Thidericus nobilis			Thidericus ministerialis	
Ego Willo	Willo minist.	Willo minist.	Willo minist.			Willonis	Willonis	Willo	
Ego Erpo	Erpo minist.	Erpo minist.			Erpo prepositus	Erponis S. Willehadi prepos.	Erponis S. Willehadı prepos.	Erpo prepositus	
Ego Adelbertus	Adelbertus custos	Adelbertus custos	Adalbertus prepos.	Athelbertus prepos. Brem. eccl. maior.					
Ego Gerwardus	Gerwardus min	Gerwardus min.	Gerwardus min.						
Ego Ermbertus						Erkenberti diaconi	Erkenberti diac.		
Ego Reinwardus		Reinwardus min.							
Ego Ecclinus									

nobilis gegen den ministerialis Thider. von n. 131 und 129), diejenige mit n. 170/71 (die Zeugenreihen sind identisch und verdächtig) 6 gleiche Namen, die mit n. 179 von 1146 fünf gleiche.

Das Resultat ist, daß die Namen Willo, Erpo, Gerungus, Adalbert, Thidericus in Bremen um 1110 und um 1140—1150 vorkommen, ohne daß über die Identität der Träger das mindeste gesagt werden kann; ja dieselbe läßt sich mehrfach geradezu ausschließen. Dagegen finden sich 10 Namen unserer Liste von 1106 in identischer Weise in den Listen von angeblich 987 und von 1107—1116 wieder, und zwischen diesen beiden Listen bestehen wieder noch neue Übereinstimmungen, die aber hier als nicht zur Sache gehörig nicht mitgeteilt worden sind, so daß unsere Urkunde von 1106 den Zeugen nach aufs deutlichste in die Gruppe der 3 Urkunden n. 48. 129. 131 um 1110 gehört, mit den Urkunden von 1140—1150 nur wenige zufällige Berührungen aufweist.

Endlich beachtenswert ist Lappenbergs Einwand, daß das Wort recognovi in der Unterschrift gewöhnlich nur vom Kanzler oder Notar gebraucht werde. Da gibt aber die Tabelle von über 100 Urkunden, die ich in meiner Arbeit über subjektiv gefaßte Unterschriften in deutschen Privaturkunden des 11. bis 13. Jh. gesammelt habe, andere Auskunft. Unter diesen kommt die Formel recognovi in 8 Urkunden vor, wo sie nicht die Tätigkeit des Kanzlers oder Notars bezeichnet. Das Wort wird öfter auf Laien, auf den Landesherren, auf den Empfänger der Urkunde angewendet und bedeutet dann: 'ich habe Kenntnis genommen, ich erkenne den Rechtsinhalt der Urkunde an', aber nicht: 'ich habe sie kanzleimäßig nachgeprüft und übernehme dafür eine Verantwortung'. Das Wort ist nach der Zeit des Vorkommens und der Art der Verwendung in unserer Urkunde ganz unanstößig.

Somit unterliegt n. 7 in keiner Hinsicht einem Verdacht und ist ein bemerkenswertes Zeugnis dafür, daß in Bremen Ego-Unterschriften 1106 vorkommen, also auch 1069 nicht als unmöglich anzusehen sind.

Zieht man also zusammenfassend Folgerungen aus den Nummern 3. 4. 6. 7 für Lappenberg n. 101, so ergibt sich, daß im ganzen 11. Jh. und bis 1106 vor allem in Sachsen, einmal

auch in Bayern[1]), Urkunden mit subjektiv gefaßten Unterschriften vorkommen, die in Kolumnen geordnet und je nach Stand und Würdigkeit der Unterschreibenden mit mehr oder weniger ausführlichen und feierlichen Formeln der Unterschrift und Zustimmung ausgestattet sind. Allgemeine Schlüsse diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Art aus dieser Tatsache suche ich in der oben S. 256, N. 1 genannten Abhandlung zu ziehen[2]), für Lappenberg n. 101 ergibt sich zunächst, daß das bloße Vorhandensein von subjektiv gefaßten, in Gruppen geordneten, nach Stand und Würdigkeit abgestuften Unterschriften nicht anstößig ist.

In I, 5 sind allerdings noch allerhand äußere Besonderheiten an den Unterschriften wie im Text zu bemerken. Ursprünglich sind nur die ersten 15 Unterschriften einschließlich derjenigen Adams subjektiv gefaßt gewesen, die folgenden lauteten erst: 'Hemmi presbyter subscripsit. Meinhardus presbyter subscripsit' usw. bis 'Tadico diaconus subscripsit'. Dann ist überall von Hand des Schreibers das Wort 'Ego' vorgesetzt, die großen Anfangsbuchstaben der Namen sind durch kleine ersetzt und das 't' von 'subscripsit' ist überall ausradiert worden. Im Text weist die Urkunde folgende Unregelmäßigkeiten und Rasuren auf. Z. 1 der nicht verlängerten Schrift stand statt 'indignus' anscheinend erst 'indignissimus'. Auf derselben Zeile werden bei 'birxinensis' unter und neben den Schäften der beiden ſ zwei ältere ausradierte Schäfte sichtbar. Auf Z. 6 stehen die Worte: 'successorum nostrorum commutationem' auf Rasur, mehrfache Reste älterer Schrift werden sichtbar, die ich allerdings im Zusammenhang nicht zu lesen vermag[3]); in derselben Zeile ist über 'sua' ein Kompendiumszeichen ausradiert. Z. 7 ist 'corroborare' vom Schreiber verbessert in 'corroborari'. Von den Unterschriften steht 'Adalwardus bis sub]scripsi' auf Rasur, ebenso 'Tiedo bis inter]fui'; endlich in der drittletzten Unter-

---

[1]) No. 1 mit seinen wenigen subjektiven Unterschriften stammt ja auch aus Bayern, kann aber doch nur in sehr beschränkter Weise nach den hier zur Erörterung stehenden Eigenschaften mit den anderen Nummern verglichen werden.

[2]) Vgl. daselbst S. 228 f.

[3]) Herr Professor Breßlau bemerkt, daß da, wo jetzt commutationem steht, und in der folgenden Lücke ziemlich sicher 'successorum nostrorum' gestanden hat. Die davorstehende ältere Schrift ist nicht mehr lesbar.

schrift, des Habbico, im Worte 'subscripsi' die Buchstaben 'scrip'.

Der Charakter dieser Rasuren würde sehr geklärt werden, wenn sich ermitteln ließe, was vorher an den betreffenden Stellen gestanden hat. Am klarsten erscheint dies bei der drittletzten Unterschrift. Da stand allem Anschein nach statt 'subscripsi' erst 'subdiac[9]' und die Unterschrift lautete: 'Ego Habbico diaconus subdiaconus'. Das war eine ebenso offenkundige wie harmlose Verschreibung, die dann verbessert worden ist. Etwas Ähnliches hat anscheinend bei der ersten Unterschrift, Bischof Adalwards, stattgefunden. Über dem Schluß-i des Wortes 'interfui' taucht da der Schatten eines radierten Schaftes auf, daneben ein weiterer Schaft; diese beiden waren anscheinend 'bſ.' Unter dem 'u' von 'subscripsi' ist ein Schaft unter der Zeile, rechts neben dem 'b' einer über der Zeile; beides war anscheinend 'pſ'. Wo jetzt steht: 'fui et subs', stand anscheinend erst: 'subscripsi'. Bei 'Adalwardus' ist über dem 'A' ein Tintenfleck, der mit älterer Schrift nichts zu tun hat; aber neben dem ersten 'd' ein radierter Schaft (wie 'l'); rechts neben dem zweiten 'd' ein Schatten wie von dem Kompendiumszeichen für 'us' (9). Zwischen 'Adalwardus' und 'sictonensis' ein Schatten wie von einem 'p'. Über 'sictonensis' und 'eps' tauchen weitere Schriftspuren auf. Bringt man alles zusammen, so könnte statt der jetzigen Unterschrift dagestanden haben: 'Ego Adalwardus eps sictonensis subscripsi', d. h. inhaltlich dasselbe wie jetzt [1]), etwas anders gefaßt.

Soviel scheint jedenfalls klar, daß die Rasuren keinen Betrug bergen, daß sie nicht inhaltlich wichtige ältere Bestandteile zugunsten neuen, betrügerischen Textes getilgt haben. Sie scheinen eher einer Unsicherheit und Ungeschicklichkeit des Schreibers den Ursprung zu verdanken, die sich auch in der

---

[1]) Das bezweifelt Herr Professor Breßlau mit der Bemerkung, daß ein solches Verfahren unverständlich sein würde. Er meint etwas andere Reste zu sehen und schreibt: „Sollte etwa hier eine Unterschrift Adalberts selbst (Ego Adalbertus Bremensis ecclae archieps subscripsi) gestanden haben? Irgend etwas Sicheres ist nicht zu sagen". Dazu kann ich nur noch darauf hinweisen, daß ich mir meine Ansichten seinerzeit am Original gebildet habe, wo manches doch noch deutlicher wahrzunehmen ist, als auf der Photographie. Der Schatten hinter dem zweiten d von Adalwardus dürfte danach doch eher ein Kompendiumszeichen und kein B (von Bremensis) sein.

gesamten Linienführung, den wechselnden und mehrfachen Formen mancher Buchstaben und Zeichen aussprechen könnte. Der Schreiber war anscheinend mit der Abfassung und Niederschrift von Urkunden nicht sehr vertraut und nicht darin geübt.

Damit hängen vielleicht auch die Änderungen in der Form der Unterschriften von der Hemmis an zusammen. Den Stand der Priester und Diakonen, könnte man meinen, wollte der Schreiber von dem der Pröpste durch eine weniger würdevolle Form der Unterschrift abheben und wählte dafür zunächst unter anderm auch objektiv gefaßte Unterschrift (außerdem: nur 'subscripsit' statt 'interfui et subscripsi'). Ähnliche Abstufungen fanden sich ja bei den Nummern 4. 6. 7 der oben S. 265 ff. gegebenen Liste. Dann wurde entschieden, daß objektive Unterschrift für Priester und Diakonen nicht angemessen sei, und ihnen die würdevollere Form der subjektiven Unterschrift nachträglich zugebilligt[1]). Welches Interesse ein späterer Fälscher an dieser Änderung gehabt haben sollte, ist schwer erfindlich. Die vorgeschlagene Erklärung spricht wieder für Ungeschicklichkeit des Verfertigers der Urkunde.

Sind also die Ego-Unterschriften unserer Urkunde in ihrer besonderen Form nicht notwendig verdächtig und allgemein in ihrem Auftreten durch die Parallelfälle n. 1—4. 6. 7 gedeckt, so gibt es noch andere Parallelerscheinungen in etwas weiterem Sinne, die I, 5 zu stützen geeignet sind. Objektiv gefaßte Zeugenunterschriften (Signum illius), die in Kolumnen geordnet sind wie die Unterschriften in n. 2. 4. 5. 6. 7 kommen im 11. Jh. in Trier vor, Mittelrhein. UB. I, n. 337 (1052). 352 (1059). 356 (1063), und noch im 12. Jh. ebenda: n. 410 (1106). 571 (1152). Dabei mag dahingestellt bleiben, ob diese Anordnung in Gruppen und Kolumnen tatsächlich nur in Trier üblich war oder ob sie vielleicht nur in diesem einen Urkundenbuch mit-

---

[1]) In meiner mehrfach genannten allgemeinen Abhandlung über subjektiv gefaßte Unterschriften ergibt sich als Gesamtresultat der Untersuchung aller subjektiv gefaßten Unterschriften, daß der Unterschied der subjektiven bzw. objektiven Fassung (zwischen Geistlichen und Laien) weder eine rechtliche Bedeutung hat noch unmittelbar mit der vorhandenen oder mangelnden Kunst zu schreiben zusammenhängt. Er kann nur eine symbolische, fiktive Bedeutung haben, gegen die Regeln darüber ist gerade im Anfang öfter verstoßen worden. Zu dem allen paßt der oben geschilderte Tatbestand von I, 5 sehr gut.

geteilt, in anderen übergangen worden ist. Auch in unseren Fällen I, 4—6 ist ja die Gruppierung der Unterschriften in den z. T. recht neuen Publikationen nicht oder nur unvollkommen mitgeteilt. Eine weitere Parallelerscheinung zu den Urkunden mit subjektiv gefaßten Unterschriften sind solche Urkunden, die nach Angabe der Formeln vom Aussteller ganz und gar eigenhändig geschrieben sein sollen. Können subjektiv gefaßte Unterschriften im Sinne der Zeit als ein Mittel gelten, der Urkunde bessere Beglaubigung und vollere Formen zu geben, so lag diese Absicht auf bessere Beglaubigung wohl erst recht vor, wenn der Aussteller selbst die Urkunde ganz und gar eigenhändig schrieb und sie selbst siegelte. Urkunden bei denen ein solcher Tatbestand vielleicht angenommen werden kann [1]), liegen drei vor, leider keine im Original. Eine aus den Jahren 1052—1055 von Bischof Egilbert von Minden für das Martinsstift daselbst, gedruckt bei Erhard, Cod. diplom. Westfaliae I, n. 147, S. 115. Die zweite von Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen, Lappenberg, Hamburg. UB. I, n. 102, S. 98 f., nicht von 1072, wie Lappenberg meinte, sondern um 1059 [2]). Die dritte aus dem Jahre 1071 von Bischof Benno von Meißen (Cod. diplom. Saxon. regiae I, 1, 335) gilt für falsch [3]). Alle drei Fälle aber stammen aus Sachsen aus der Zeit von etwa 1055—1071. Sie gehören innerlich mit den Fällen subjektiv gefaßter Unterschriften durchaus zusammen und zeigen, soweit sie echt sind, mit diesen gemeinsam das Bestreben in Sachsen im 11. Jh. lebendig, den Urkunden feierlichere Form und gute Beglaubigung zu geben. Lappenberg n. 101 steht somit in einer größeren Reihe zeitlich und örtlich nahestehender Stücke, die ihm eine gute Deckung gewähren.

Weiterhin kann man die Unterschriften aber auch sachlich-historisch auf die Namen der Zeugen, von denen mehrere aus Adam und anderen Quellen sonst noch bekannt sind, nachprüfen und fragen, ob ihre Anwesenheit in Bremen im Jahre 1069 möglich und wahrscheinlich ist. Zunächst für Adam, der als Schreiber der Urkunde und Verfasser des Geschichtswerkes das Interesse für unser Stück begründet, steht nach seiner eigenen

[1]) Vgl. darüber ausführlicher meine oft genannte Abhandlung S. 217 f.

[2]) Vgl. Adam von Bremen III, 69 (68), S. 217, N. 2.

[3]) Vgl. H. Breßlau, Handbuch II, 1, 2. Aufl., S. 190, N. 3.

Aussage fest, daß er zwischen Anfang Mai 1066 und Ende April 1067 nach Bremen gekommen ist; 1069 ist also seine Anwesenheit daselbst durchaus in Ordnung. Außerdem sind für Adalward, Bischof von Sigtuna, Tiedo, Bischof von Brandenburg und Hiltinus-Johannes, Abt von Goseck und Bischof der Inseln des baltischen Meeres, etwas zahlreichere Daten bekannt, es läßt sich eine Art Abriß ihrer Lebensgeschichte aufstellen. Adalward ist etwa 1064 zum Bischof von Sigtuna (Upsala) geweiht worden und nach Schweden gegangen [1]), er hat sich dort der Kirche von Skara zu bemächtigen gesucht [2]). Adalbert rief ihn deswegen nach Bremen zurück [3]) und der Bischof scheint dem Rufe gefolgt zu sein. Dann ist er aber wieder nach Schweden [4]), und zwar, dem Erzbischof gehorsam, nach Sigtuna als Bischofssitz zurückgekehrt und hat dort nach Adam IV, 23, S. 261 f. eine erfolgreiche Wirksamkeit entfaltet. Das ist zur Zeit der Katastrophe im Wendenlande und vor König Stenkils Tod, um 1066 (67) gewesen. Nach dem Tode des Königs (im Jahre 1066) traf ihn die ausbrechende Verfolgung in Schweden, in deren Darstellung Adam III, 53 (52), S. 198 sagt: 'Episcopi, quos illuc metropolitanus ordinavit, persecutiones metuentes domi sederunt'. Das bezieht sich mit auf Adalward, der nach Adam IV, 30 (29), S. 262 'apud nos', also in Bremen, gestorben ist

[1]) Von Adalward dem Jüngeren heißt es bei Adam Schol. 136 (131), S. 255, er habe, nach Gothien kommend, den älteren Adalward krank angetroffen und ihn beerdigt. Von dem älteren Adalward wird II, 33 (31), S. 94 erzählt, er sei 70 Jahre nach dem Seeräubereinfall von 994 in Sachsen nach Norwegen gekommen und habe dort ein Wunder getan; Schol. 67 (68), S. 158 heißt es falsch: 60 Jahre nach 994; nach diesem Scholion kam Adalward auf Einladung König Ha alds (Hardrada), also vor 1066. Der jüngere Adalward ist 1066 nach einer dazwischenliegenden Reise nach Bremen bereits wieder in Schweden gewesen. Also haben der Tod des älteren Adalward und das Eintreffen des jüngeren in Gothien gegen Ende 1064 oder Anfang 1065 stattgefunden.

[2]) Adam III, 76 (70 Anhang), S. 222, enthaltend einen Brief Adalberts an Bischof Wilhelm von Roskilde. Darin ist auf das geplante Schleswiger Konzil Adalberts Bezug genommen. Da nach den in der vorigen Anmerkung entwickelten Umständen der Brief 1065 geschrieben ist, so muß für dieses Jahr oder für die zweite Hälfte von 1064 die Schleswiger Synode geplant gewesen sein. Dies ist das einzige sichere und haltbare Indicium, das sich für die Zeit derselben gewinnen läßt.

[3]) Adam III, 76 (70 Anhang) und Schol. 136 (131), S. 255.

[4]) Diesen Schluß hat bereits Meyer von Knonau, Jahrbücher I, 415 f., N. 44 richtig gezogen; vgl. ebenda S. 520—522 mit N. 52.

und nach Schol. 123 (119), S. 247 dem Geschichtschreiber Stoff für sein Werk geliefert hat. Es ist also völlig mit allen anderen Tatsachen in Übereinstimmung, wenn wir den jüngeren Adalward 1069 in Bremen finden. Tiedo ist als Bischof von Brandenburg[1]) seinem Vorgänger Volkward, der von 1063 bis etwa 1068 im Amte war, etwa 1068 gefolgt, seine Unterschrift unter unserer Urkunde ist zeitlich das erste Zeugnis für ihn. Es stimmt sehr gut zu der Reihe der übrigen, von sehr verschiedenen und entlegenen Stellen zusammengeholten Zeugnisse und ist durchaus einwandfrei. Über Hiltinus-Johannes liefern außer Adam noch die Chronik von Goseck[2]) und eine Notiz über die Weihe des Halberstädter Domes[3]) im Jahre 1071 Nachrichten. Adam IV, 20, S. 249 bezeichnet ihn nur als Abt, ohne den Namen seines Klosters zu nennen, den Adalbert Johannes genannt und für Schweden oder, wie er an anderer Stelle (Schol. 94, S. 223) sagt, für die Inseln des baltischen Meeres geweiht habe. Nach den chronologisch leider unsicheren Notizen des Chronicon Gozecense wäre Hiltinus erst etwa 5 Jahre lang (bis 1062) Abt von Goseck gewesen, dann von Adalbert zum Bischof 'in Dacia' geweiht worden und dort zwei Jahre lang (1062—1064) erfolglos tätig gewesen. Dann sei er zurückgekehrt und habe sich wieder nach Goseck zurückgezogen, ohne aber dort wieder Abt zu sein; er habe in Sachsen und Thüringen viele Kirchen geweiht. Wie und wo er gestorben sei, bekennt der Chronist nicht zu wissen. In der Notiz über die Weihe des Halberstädter Doms wird er als Bischof von Birka (Björkö) bezeichnet. Dieses im einzelnen mehrfach unsichere Material läßt doch einige Schlüsse zu. Hiltinus ist jedenfalls in Schweden nicht geblieben, sondern zurückgekehrt; 1071 war er bei einer Kirchweihe im Gefolge Adalberts zugegen, also kann er 1069 sehr wohl bei diesem in Bremen sich aufgehalten haben. In der Halberstädter Weihnotiz wird er mit dem ihm von Adalbert gegebenen Namen Johannes und als Bischof von Birka aufgeführt, nach dem Gosecker Chronisten ist er nach seiner Rückkehr nicht wieder Abt geworden. Wenn er trotzdem in unserer Urkunde den Abtstitel führt, so ist das bei der Unsicher-

[1]) Vgl. über ihn die Zusammenstellungen von H. Breßlau, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte I, 390 ff.

[2]) SS. X, 145.

[3]) SS. VI, 698; XXIII, 96.

heit des Wissens des im 12. Jh. schreibenden Gosecker Chronisten und nach der gesamten Sachlage noch keineswegs anstößig. Der Dekan Liudger unserer Urkunde ist nach Adam Schol. 92 (93), S. 214 im Jahre 1071 von Adalbert abgesetzt worden, seine Unterschrift 1069 also wohlberechtigt. So fügt sich bei allen Männern, deren Lebensdaten sich einigermaßen nachprüfen lassen[1]), eine Anwesenheit in Bremen im Jahre 1069 sehr wohl in die Reihe der sonst bekannten Tatsachen ein. Die Zeugenliste der Urkunde ist daher in ihrem sachlichen Bestande unanfechtbar und als eine gute Beglaubigung des Stückes anzusehen.

Endlich lassen sich noch Beobachtungen über die innere Bedeutung der Unterschriften und ihre Beziehungen zum Text und Rechtsinhalt der Urkunden in Lappenberg n. 101 und den anderen von mir gesammelten Nummern anstellen. Herr Professor Breßlau schreibt mir über diese Seite der Fragen: 'Ganz gleichartig ist dem unsrigen nun wohl keiner der Fälle bis 1106, die Sie anführen. No. 4, Eichstätt ist eine Urkunde des Domkapitels selbst, die Unterschriften sind also solche der Aussteller, nicht Zeugen- und nicht Konsens-Unterschriften. Die drei Bischöfe (Aquileja, Osnabrück, Mantua) sind auf Beschluß des Kapitels in ihrer Abwesenheit eingefügt; alle drei waren Eichstätter Domherren, wie die Listen in Gundechars Liber pontificalis zeigen; möglicherweise hatten sie ihre Eichstätter Rechte, als sie Bischöfe wurden, nicht ganz aufgegeben, und man legte deshalb Wert darauf, sie zu nennen; vielleicht hatten sie auch ihre Zustimmung erteilt: jedenfalls werden sie nicht als Zeugen, sondern wegen ihrer Eigenschaft als ehemalige Eichstätter Domherren genannt. Auch in n. 3 handelt es sich nicht um Zeugenunterschriften; die Urkunde regelt die Verhältnisse des Domkapitels, was nicht ohne dessen Zustimmung geschehen konnte: der Propst, der Dekan und ein Kanoniker unterzeichnen, um ihre Zustimmung auszudrücken. In n. 6 sind die Unterschriften der Klosterschwestern ebenfalls Ausstellerunterschriften; hier handelt es sich im übrigen um einen mit der Gründung eines Klosters unmittelbar zusammenhängenden Akt; und auf eine

---

[1]) Der 'Adalbertus decanus' unserer Urkunde könnte vielleicht der 'Adalbertus cognominis archiepiscopi' sein, den dieser nach Adam III, 77 (70 Anhang), man weiß nicht wann, auf die Orkneyinseln schickte.

Klostergründung und Dotierung bezieht sich auch n. 2. Das sind ungleich wichtigere und bedeutendere Dinge als die Precarie von ein paar Mansen in n. 5 (Lappenb. n. 101), und auch die in n. 7 behandelte Angelegenheit ist doch viel wichtiger als jene. So bleibt es auch jetzt noch recht auffallend, daß schon damals bei einer relativ so geringfügigen Sache der Konsens des Domkapitels und der Stiftspröpste (denn darauf sind doch auch hier die Unterschriften unzweifelhaft zu beziehen, nicht auf bloße Zeugenschaft) durch vollständige subjektive Unterschriften beliebt worden ist. Ich neige zu der Vermutung, daß die Erklärung darin zu suchen ist, daß die Urkunde (ebenso vielleicht auch noch andere der wenigen vor 1130 ausgestellten Urkunden mit subjektiven Unterschriften) bei Gelegenheit einer Diözesansynode ausgestellt ist, obwohl in ihnen nicht ausdrücklich gesagt ist, daß sie auf einer Synode entstanden sind. Daß die auf Synoden ausgestellten Urkunden (nicht nur die eigentlichen Synodalurkunden, d. h. diejenigen, als deren Aussteller die ganze Synode anzusehen ist, sondern auch andere, von dem Synodalleiter ausgestellte) über Geschäfte, die bei Gelegenheit einer Synode vollzogen wurden, von den Teilnehmern der Synode unterschrieben wurden, ist durch Beispiele des 9. Jh. genügend zu belegen, vgl. z. B. Mon. Germ. Concilia II, 605. 681. 683. 783. Es ist bekannt, daß in gleicher Weise Papsturkunden, die auf Concilien ausgestellt sind, Unterschriften der Concilsteilnehmer haben in einer Zeit, da bei anderen Papsturkunden Unterschriften von Kardinälen und Bischöfen noch nicht allgemein üblich sind (vgl. z. B. J.—L. 4007. 75. 4158. 63 usw.; es sind Stücke, die Pflugk-Harttung in seinem Aufsatz in der Archival. Zeitschrift Bd. VI Synodalprivilegien oder Synodalakte nennt). Aus Deutschland sind vom 10. und 11. Jh. nur wenige solche Urkunden bekannt: DH. II. 143 und die verlorene Vorlage von DH. II. 275 gehören nicht ganz hierher, da die erstere sicher, die letztere wahrscheinlich eigentliche Synodalurkunden waren; beachtenswert aber erscheint mir die Übereinstimmung der Unterschriftsformel 'interfui et subscripsi' in DH. II. 143 mit der Formel von Lappenberg n. 101. Andere Stücke stehen in Constitutiones I; zu beachten ist auch die Formel 'interfui et laudavi' in dem edictum augusti Heinrichs II. (Constit. I, 77), das doch keine eigentliche Synodalurkunde, sondern ein kaiserliches Gesetz war. Eine bei Gelegenheit einer Synode

ausgestellte Urkunde, wie meiner Vermutung nach Lappenberg n. 101 war, ist nicht dabei; ich erinnere mich jetzt auch keines ganz analogen Stückes des 11. Jh. aus Deutschland (aus dem 12. Jh. haben Sie selbst einige derartige Stücke in Ihre Liste aufgenommen), wohl aber gibt es solche aus der Nachbardiözese Besançon: Trouillat, Monuments de — — Bâle I, 169. 172. Die Möglichkeit, daß die Unterschriften in den wenigen Stücken des 11. Jh., die Sie für Unterschriften beibringen, so zu erklären seien, wird jedenfalls im Auge zu behalten sein'.

Nach alledem wird man an der Echtheit und Zuverlässigkeit des Stückes schon nicht mehr zweifeln, aber für die Frage, von der wir ausgingen, ob es von Adam von Bremen geschrieben (evtl. auch diktiert) sei, kann man noch weitere Gesichtspunkte und Bemerkungen beibringen. Bei dem Fehlen jeden Vergleichsmaterials läßt sich ja direkt graphisch seine Urheberschaft weder behaupten noch bestreiten, die Wahrscheinlichkeit spricht nach anderen bisher bekannten Fällen in überwiegendem Maße dafür, daß ein ausdrücklich als Schreiber genannter Mann die betreffende Urkunde auch wirklich geschrieben habe. Aber der Fall gerade auch eines anderen deutschen Geschichtschreibers mahnt zur Vorsicht; Adalbert, der Continuator Reginonis, ist als Schreiber vieler Königsurkunden bekannt, sein Leben läßt sich aus seinem Geschichtswerk und den von ihm verfaßten Urkunden in ziemlich deutlichem Umriß herstellen[1]. Aber gerade bei einer Urkunde, die laut Unterschrift von einem Adalbert geschrieben sein soll und allem Anschein nach eben von ihm verfaßt ist, die ein wichtiges Bindeglied zur Herstellung seines gesamten Lebensabrisses bietet, versagt der Schriftbeweis, die Urkunde zeigt nicht die wohlbekannten Züge von Adalberts Hand. Das betreffende Stück ist ein Precariatsvertrag, die häufig doppelt ausgefertigt wurden und von denen dann nicht beide Exemplare von demselben Manne, der als Schreiber genannt war, auch wirklich geschrieben zu sein brauchten.

Auch unsere Urkunde ist ein Precariatsvertrag[2], auch sie

---

[1]) Diese Bemerkungen über Adalbert und die fragliche Urkunde beruhen auf dem Aufsatz von H. Breßlau, Zum Continuator Reginonis. N. Archiv XXV, 664—671.

[2]) Die folgenden Schlüsse und Erwägungen bis zum Ende des Absatzes beruhen wieder auf persönlichen Mitteilungen von Herrn Professor Breßlau.

wird vermutlich in zwei Exemplaren, einem für die Empfängerin Gisela und einem für die Bremer Kirche, ausgefertigt worden sein. Auch von ihr könnte man meinen, es sei durchaus unsicher, ob sie nun gerade das von Adam selbst geschriebene Exemplar sei, darüber lasse sich nichts sagen. Aber auf Grund verschiedener bisher dargelegter Eigenschaften der Urkunde und nach weiteren Erwägungen kann man doch noch einige Schlüsse ziehen. Die Urkunde ist jetzt in Hannover und stammt aus Bremen, also dem Ausstellerarchiv. Sie ist unbesiegelt, war aber zur Besiegelung vorbereitet; das der Gisela übergebene Exemplar wird wirklich besiegelt gewesen sein. Unser Exemplar weist die besprochenen vielen Rasuren auf, es ist danach vermutlich das zuerst ausgefertigte gewesen. Denn wenn das der Gisela ausgehändigte Exemplar das erste gewesen wäre, so wären die Korrekturen in dem zweiten, nach dem ersten geschriebenen Stück kaum erklärlich; in dem Exemplar der Gisela sind doch vermutlich die Korrekturen unseres Stückes von Anfang an berücksichtigt worden. Vielleicht eben wegen der Korrekturen hat man die geplante Besiegelung unseres Stückes unterlassen und es nicht der Empfängerin ausgehändigt, sondern im Archiv zurückbehalten. Ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach unsere Urkunde das erste Exemplar, so gewinnt auch die Unterschrift: 'Ego Adam magister scolarum scripsi et subscripsi', erhöhte Bedeutung, und man hat alle Berechtigung zu glauben, daß uns hier in der Tat ein eigenhändiges Erzeugnis des bedeutenden Geschichtschreibers erhalten geblieben ist.

Fraglich kann sein, ob er auch als Diktator der Urkunde anzusehen ist[1]). Diese hat naturgemäß mit seinem Geschichtswerk sehr wenig Berührungen, wie das bei ihrem geringen Umfang und andersartigen Inhalt auch nicht anders erwartet werden kann. Immerhin lassen sich zwei Bemerkungen machen. Auf Zeile 2 der Urkunde stand erst 'provisor indignissimus' statt 'pr. indignus', ein ziemlich auffallender Fehler. Man könnte auf Adams allgemeine Neigung zu Superlativen[2]) verweisen und besonders III, 4, S. 146 heranziehen: 'cum et ego indignissimus ecclesiae Dei matricularius Bremam veni'. Viel wichtiger ist

[1]) Herr Professor Breßlau vermutet, daß vielleicht der als Datar genannte Erzkapellan Meginward der Verfasser sein könne.

[2]) Vgl. oben S. 90 f.

der Titel 'vicarius papae', den Adalbert in keiner anderen seiner erhaltenen Urkunden führt. Adam dagegen hat das Vikariat bei Adalbert und auch bei solchen seiner Vorgänger, die es gar nicht gehabt haben, stets betont und in den Vordergrund geschoben [1]). Die Anwendung dieses Titels hier spricht stark für seine Urheberschaft als Diktator an der Urkunde.

Man wird als sicheres Ergebnis dieser Untersuchung bezeichnen können, daß in Deutschland im 11. Jh. Privaturkunden mit subjektiv gefaßten, reihenmäßig geordneten Unterschriften, die teils Urheberschaft (Eigenschaft als Aussteller), teils Zustimmung, teils Zeugenschaft an der Urkunde bedeuten, mehrfach vorkommen. Für unser Stück ist höchstwahrscheinlich, daß Adam von Bremen es eigenhändig geschrieben und auch wahrscheinlich, daß er selbst das Diktat geliefert hat. Er ist also für Adalbert in dessen Kanzlei tätig gewesen und hat wohl mit in dieser Eigenschaft Gelegenheit gehabt, die älteren Urkunden des Bremer Archivs und einige, nicht alle, und nicht die geheimsten und umstrittensten der neuen Verleihungen Heinrichs IV. für Bremen kennen zu lernen.

Exkurs: Eine verlorene Urkunde Adalberts.

Adam III, 26 (25), S. 168 beginnt mit folgenden Sätzen: 'Tocius itaque parrochiae suae diligentissimam adhibens provisionem metropolem Hammaburg in principio laeticiae posuit archiepiscopus, fecundissimam gentium matrem illam appellans omnique devotionis officio venerandam, protestatus ei tanto maiorem offerri debere consolationem, quanto maiori plaga et propioribus insidiis et tam longiturna paganorum infestatione cribraretur'. Das findet sich großenteils wörtlich wieder in der Urkunde Hartwichs I. von Bremen, Hamburgisches UB. I, n. 220, S. 204 vom Jahre 1160, wo es heißt: 'Notum ergo esse cupimus — —, quod cum venerabilis pater et antecessor noster Adalbero tocius parrochiae suae diligentisimam curam gereret, praeelegit metropolim suam Hamenburg — — fecundissimam illam matrem gentium considerans omnique — — cribraretur'. Hartwich bestätigt hier eine Handlung des Erzbischofs Adalbero betr. Wieder-

[1]) Vgl. oben S. 199, N. 3. Über die Benutzung der Königsurkunden im Diktat von n. 101 vgl. oben S. 198, N. 3 und S. 264 f.

herstellung des Hamburger Kapitels und hat offenbar eine Urkunde desselben darüber in großen Teilen wörtlich in seine Bestätigungsurkunde aufgenommen. Aus der Urkunde des Adalbero stammen ersichtlich auch unsere Sätze, sie haben daselbst die Arenga gebildet. Dann fragt sich, wie das Verhältnis zwischen der Adelbero-Urkunde und Adam III, 26 (25) zu denken ist [1]). Daß Sätze aus Geschichtswerken in Urkunden aufgenommen wurden, ist ja wohl vorgekommen, wenn auch selten; Friedrich I. hat in seine Urkunde für St. Bartolomeo in Insula vom 6. August 1167 (St. 4088) längere Sätze aus dem ihm überreichten Exemplar der Chronik Ottos von Freising Buch VI, 24—26 im Exzerpt aufnehmen lassen [2]); so könnte ja auch Adelbero aus dem einem seiner Vorgänger überreichten Geschichtswerke Adams diese Sätze haben aufnehmen lassen [3]). Bei dem andersartigen Zusammenhange, in dem sie beide Male stehen, bei Adam mit Bezug auf die Stiftung der Propstei auf dem Süllberge, bei Adalbero im Hinblick auf die Erneuerung des Hamburger Domkapitels, ist das an sich wenig wahrscheinlich. Eine andere Erklärungsweise auf Grund verschiedener Anzeichen liegt viel näher.

Bei Adam III, 26 (25) steht zu Beginn des Kapitels am Rande von B 1a: 'Anno archiepiscopi octavo decimo'; in C ist eine solche Bemerkung in den Text genommen, und das Kapitel beginnt da mit den Worten: 'Anno pontificatus sui XVIII^{0} totius parrochiae' usw. Eine Bemerkung wie in B 1a stand also offenbar in X am Rande, sie kann sich sinngemäß nur auf die Zeit der im Kapitel erzählten Ereignisse haben beziehen sollen. Nun klingt die Angabe und Berechnungsweise nach Pontifikatsjahren des Erzbischofs stark so, als wenn sie aus einer Urkunde genommen seien. Erzählt wird im Kapitel vor allem die Stiftung, dann auch das weitere Schicksal der Propstei auf dem Süllberge; die Stiftung zum Teil mit unseren Sätzen, die in

[1]) Lappenberg S. 205, N. 1 und Kohlmann S. 63 drücken sich wohl absichtlich unbestimmt darüber aus. Lappenberg sagt, die Worte 'Fecundissimam — cribraretur' seien Worte des Erzbischofs Adalbert bei Adam, und Kohlmann trägt nur nach, daß sich auch die Anfangsworte des Adamkapitels in der zitierten Urkunde Erzbischof Hartwichs finden.

[2]) Vgl. A. Hofmeister, Ottonis episcopi Frisingensis Chronica, Praefatio p. XCIX, mit N. 1—6, Text S. 288—290.

[3]) Auch die gefälschte Urkunde Hamburgisches UB. I, n. 48 beruht, zumal in ihren ersten Sätzen, z. T. auf Adam von Bremen II, 11. 13.

urkundlich-arengamäßiger Weise Adalberts Motive für sein Verfahren und bei seiner Stiftung behandeln. Die Bemerkung am Rande über die Pontificatsjahre geht auf X, also so gut wie sicher auf Adam selber zurück, und die Quelle für dieses sein Wissen über die Zeit der Handlung dürfte dieselbe sein wie die für seine Darlegung der Motive Adalberts bei der Handlung, nämlich die Urkunde Adalberts über die Stiftung der Propstei auf dem Süllberge. Das Quellenverhältnis zwischen Adam III, 26 (25) und der verlorenen Adelbero-Urkunde dürfte danach dies sein, daß Adam in größeren Teilen von III, 26 (25) eine verlorene Urkunde Adalberts mehr oder weniger wörtlich wiedergibt, während Adelbero in seiner Urkunde die gleiche Arenga verwandt hat wie Adalbert in der seinen [1]).

Diese bei der ganzen Sachlage außerordentlich naheliegende und begründeten Zweifeln wohl kaum ausgesetzte Erklärung liefert nun das Datum für die Gründung der Propstei auf dem Süllberge: das 18. Pontifikatsjahr Adalberts, das von Anfang Mai 1060 bis Ende April 1061 lief. Dagegen erhebt sich aber ein Bedenken aus einer anderen Urkunde Adalberts, Hamburgisches UB. I, n. 80 vom 20. Juli 1059, in der die 'prepositura sancti Iacobi sanctique Secundi cunctorumque Thebeorum martyrum in Sollembergh' bereits erwähnt wird. Wäre der Text dieser Urkunde nur abschriftlich überliefert, so müßte man meinen, daß die Propstei 1059 bereits bestanden habe und also nicht 1060/1061 gegründet sein könne. Die diesem Bande beigegebene Photographie des erhaltenen Originals dieser Urkunde zeigt aber den Ungrund eines solchen Einwandes. Der Satz: 'Villarum — decernimus' ist daselbst zwar von derselben Hand, aber mit anderer Tinte und unverkennbar nachträglich hinzugefügt [2]). Die Eintragung des Satzes durch den gleichen Schrei-

---

[1]) Auffallend ist das bei Adam und Hartwich übereinstimmende Wort 'protestatus', auf das ein Subjekt in dritter Person (Adalbert bzw. Adelbero) zu beziehen ist. Es klingt wie objektives Referat Adams bzw. Hartwichs über die Urkunde Adalberts bzw. Adelberos, und die völlige Gleichheit des Ausdrucks ist da schwer zu erklären. (Die ähnlich referierenden Worte 'appellans' bei Adam, 'considerans' bei Hartwich gehen in solcher Weise auseinander, wie natürlich und zu erwarten ist). Eine Bildung mit 'protestari', vielleicht selbst 'protestatus' mit subjektiver Beziehung, muß wohl in der in beiden Urkunden verwandten Arenga gestanden haben.

[2]) Vgl. die Schlußbemerkung bei Hasse, Regesten I, n. 44 und meine Adamausgabe S. 150, N. 6.

ber zeigt sich z. B. in dem durchstrichenen 'p' des Wortes 'superius' ('Villarum autem superius' usw.) hier und zwei Zeilen vorher ('Si traditionem superius memoratam'), in den Buchstaben des Namens Rikqvvr hier und in Zeile 9 des Kontextes, in der Form des hohen tironischen 'et' ('et Heinrici') hier und oft in der Urkunde ('et cum omni utilitate' Z. 8; 'et totam diem dominicam' Z. 13; 'disceptatio et inquisitio' Z. 20 und öfter), in der Form der Abkürzung für 'orum' (cunctorumque Thebeorum), vgl. (successorum) 'nostrorum' Z. 8; 'quippiam eorum' Z. 22; auch 'palmarum' Z. 12) und in anderen Einzelheiten wie dem gesamten Duktus dieser Zeilen. Daß sie aber nach Vollendung der Urkunde nachgetragen sind, zeigt deutlich die Art, wie die Worte 'ab (so) preposituram sancti Iacobi sanctique Secundi' die Oberschäfte der verlängerten Schrift der Signumzeile vermeiden und ihnen aus dem Wege gehen. Also ist dieser auf die Propstei auf dem Süllberge bezügliche Zusatz nicht 1059, sondern danach geschrieben worden. Da er vom selben Schreiber herrührt wie der Kontext der Urkunde, so ist er wohl bald danach, vermutlich eben 1060/61 bei Gründung dieser Propstei geschrieben worden, er stellt eine Zusatzverfügung Adalberts über diese seiner Kirche von der Rikqvvr übereigneten Güter in dem im Archiv in Bremen verbliebenen Exemplar [1]) der Urkunde dar.

[1]) Herr Professor Breßlau bemerkt in den in diesem Kapitel oft erwähnten Mitteilungen, daß die Urkunde aus dem Schleswiger Archiv stammt und von dort nach Kopenhagen gekommen ist. Nach Schleswig war sie offenbar aus dem Archiv der Grafen von Holstein und in dieses aus der Burg auf dem Süllberge gelangt, die die Grafen von Holstein (vgl. Lappenberg, UB. I, n. 632. 662; Hasse, Regesten II, 80, n. 184) im 13. Jh. besaßen. Also ist unsere Urkunde offenbar der Propstei auf dem Süllberge aus dem Bremer Archiv eben um dieses Zusatzes willen ausgehändigt worden, und ihr Schicksal läßt sich so von Schleswig-Kopenhagen bis in das Bremer Ausstellerarchiv ziemlich lückenlos verfolgen. Vermutlich mit dieser ihrer Eigenschaft als (zweites) Exemplar des Ausstellers hängt es auch zusammen, daß sie nie besiegelt gewesen ist.

ZWEITER ABSCHNITT:

Untersuchungen zur nordischen und wendischen Geschichte.

I. Kapitel.

Untersuchungen zur nordischen Geschichte.

§ 1. Das Todesjahr des Svend Estridsen.

Adam II, 26 (24), S. 86 sagt: 'Testis est Danorum rex, qui hodieque superest, Suein', und II, 28 (26), S. 87 f.: 'cum istum pronepotem suum, qui nunc in Dania regnat, Suen interrogare maluerim'. Dagegen II, 43 (41), S. 103: 'Narravit nobis diu memorandus rex Danorum et qui omnes barbarorum gestas res in memoria tenuit, ac si scriptae essent'. Es fragt sich, was 'diu memorandus' bedeutet. 'Diu' heißt niemals oft, wie Lappenberg wollte, hat auch bei Adam sonst niemals diese Bedeutung [1]), 'memorandus' heißt nach Georges erwähnenswert, merkwürdig, selten. 'Diu memorandus' wird man unbefangenerweise zu allererst übersetzen: der langehin merkwürdige, denkwürdige, und den Sinn der Stelle dahin verstehen: der König der Dänen, dessen man lange gedenken soll und der alle Taten der Barbaren im Gedächtnis behielt, als wenn sie geschrieben wären. Das klingt, als wenn Adam von einem Verstorbenen spräche, als wenn er zwischen II, 26 (24) bzw. 28 (26) und II, 43 (41) die Nachricht von dem Tode seines königlichen Gönners erhalten habe. Aber es ist seltsam, daß er gegenüber den ausdrücklichen Worten: 'rex Danorum, qui hodieque superest' und: 'qui nunc in Dania regnat', weder hier noch sonst an einer der vielen Stellen, wo er von Svend spricht und sich auf ihn

[1]) Vgl. das Wort- und Sachregister der Ausgabe unter diu.

beruft, ebenso ausdrücklich mitteilt, daß er nun tot sei. Einige dieser Stellen sind genauer zu prüfen. IV, 25, S. 257 sagt Adam: 'Narravit mihi rex Danorum sepe recolendus — —'. 'Recolo' heißt nach Georges — — 2) insbesondere denkend wieder vornehmen a) im Geiste noch einmal vor sich vorübergehen lassen, im Geiste noch einmal überschauen b) noch einmal überdenken c) von neuem sich ins Gedächtnis rufen, sich erinnern. Offenbar paßt hier 2c: der König der Dänen, dessen man sich oft erinnern soll. Die Stelle bedeutet dasselbe wie 'diu memorandus': der König, dessen man lange gedenken soll, sie verstärkt den Schluß, daß Adam von einem Verstorbenen redet. Aber er sagt auch hier wieder nicht ausdrücklich, daß Svend tot sei, er widmet seinem Gönner nirgends einen direkten Nachruf. Am merkwürdigsten ist vielleicht III, 54 (53), S. 198 f.: 'Illo tempore clarissimus inter barbaros fuit Suein rex Danorum — —. Christianitas ab illo Suein rege in exteras nationes longe lateque diffusa est. Et cum multis virtutibus polleret, sola aegrotavit luxuria. Novissimis archiepiscopi temporibus, cum ego Bremam venerim, audita eiusdem regis saienptia, mox ad eum venire disposui. A quo etiam clementissime susceptus, ut omnes, magnam huius libelli materiam ex eius ore collegi. Erat enim scientia litterarum eruditus et liberalissimus in extraneos — —'. Adam spricht auch hier stets im Perfectum und Imperfectum von dem Könige; aber man weiß, wie wenig man mit diesem Argument beweisen kann[1]; und warum hat Adam bei dieser ausführlichen Charakteristik, wenn er wirklich von einem Verstorbenen sprach, ihm nicht einen frommen Wunsch ins Grab nachgerufen, etwa, daß seine Seele in Frieden ruhen möge, oder dergleichen? Für unser Empfinden ist das sicherlich etwas befremdlich, aber man kann mit diesem argumentum ex silentio auch gewiß wieder nicht beweisen, daß Svend noch lebte. Dagegen ist noch folgendes zu sagen. Adam ist noch bis ca. 1081 mit der Hinzufügung von Scholien zu seinem Werke beschäftigt gewesen[2]), bis zu

[1]) Vielleicht das schlagendste Beispiel dafür, daß man aus Vergangenheitserzählung bei Historikern nichts schließen darf, findet sich bei Salimbene, MG. SS. XXXII, S. 38, Z. 10 f.; vgl. ebenda N. 1 und Praefatio p. XX, Z. 21 ff., N. 6. Ähnliche Argumente und Tatsachen sind öfter in quellenkritischen Untersuchungen der letzten Jahre zur Sprache gekommen.

[2]) Vgl. die Abhandlung über Adam und die Könige der Schweden um 1075, unten S. 312 ff.

einer Zeit, wo der Dänenkönig bestimmt nicht mehr am Leben war. Er hat aber auch nicht in einer einzigen Randbemerkung dem König einen solchen ausdrücklichen Nachruf gewidmet, er spricht oft auch in den Scholien von ihm (vor allem Schol. 72) und nennt ihn niemals 'beatae memoriae' oder ähnlich. Also wird man wohl annehmen müssen, daß er aus irgend einem Grunde eine solche ausdrückliche Bemerkung nicht für angebracht oder notwendig hielt, und unter den einander entgegenstehenden Gründen beanspruchen das stärkere Gewicht die Stellen II, 43 (41): 'diu memorandus' und IV, 25: 'sepe recolendus', die nach der Bedeutung der lateinischen Worte kaum etwas anderes heißen können als: der langehin denkwürdige, dessen man sich oft erinnern soll, der verstorbene König der Dänen. Daraus würde folgen, daß Adam zwischen der Niederschrift von II, 28 (26) und II, 43 (41) die Nachricht von dem Tode des Königs erhalten hat, daß er um die Zeit dieses Todesfalles mit der Abfassung des zweiten Buches beschäftigt gewesen ist.

Will man aber auf diese Weise ein chronologisches Merkmal für die Abfassungszeit von Adams Werk gewinnen, so erhebt sich nur eine neue Schwierigkeit: das Todesjahr Svend Estridsen's selbst ist bestritten. Die Angaben der Quellen schwanken zwischen 1074 und 1076, und die heutigen dänischen und deutschen Historiker nehmen einstimmig 1076 an[1]. Es ist aber dringender Anlaß vorhanden zu untersuchen, ob diese Annahme zu Recht besteht. Die dänischen Quellen geben einstimmig das Jahr 1074 an, und es befinden sich darunter solche von großem Gewicht[2]. Die älteste dänische Quelle sind die Gesta Swenomagni regis et filiorum eius von Ailnoth, er berichtet Kap. III[3]: 'Actum anno incarnationis dominicae millesimo septuagesimo quarto, qui erat annus regni eius vicesimus octavus, quarto kal. Mai'. Das Werk ist wahrscheinlich in Odensee um

---

[1] Johannes Steenstrup, Danmarks Riges Historie I, 472; derselbe in Dansk biografisk Lexikon (von Bricka) XVII, S. 4. Ebenso Meyer von Knonau II, 743. Über Dahlmann, Gesch. von Dänemark I, 191, N. 2, vgl. unten S. 293, N. 6.

[2] Langebek III, 339, N. 1 bringt einen großen Teil der im folgenden gesammelten Quellenstellen und einige der hier geltend gemachten Argumente; doch habe ich meine Untersuchung unabhängig von ihm geführt. Langebek entscheidet sich gleichfalls für 1074.

[3] Vitae sanctorum Danorum ed. M. Cl. Gertz (Kopenhagen 1908 bis 1912), S. 89.

1122 geschrieben und Königs Nikolaus (Niels) von Dänemark, dem Sohne König Svends selbst, gewidmet und überreicht [1]), es wäre seltsam, wenn der Autor in diesem Punkte mit einer falschen Angabe vor den König getreten wäre, und ist nicht eigentlich vorauszusetzen. Die nächste Quelle ist die Historia Danorum Roskildensis, die unter der Regierung des Königs Erich Emun († 1147) und wohl vor 1143 geschrieben ist, in Roskilde, wo König Svend Estridsen begraben liegt. Sie besagt [2]): 'Interea gloriosus rex Danorum Sueno Magnus in Iucia obiit anno dominicae incarnationis 1074'. Lassen wir Saxo, dessen Bericht besonders zu behandeln ist, zunächst beiseite, so ist nächste Quelle das Chronicon Danicum 1074—1219, das eben um 1219 geschrieben ist und mit der Notiz beginnt [3]): 'Anno dominice incarnationis MLXXIIII mortuus est Swen filius Estrid'. Als selbständige Notiz bringen die Annales Lundenses, deren erste Niederschrift etwa in die Jahre 1265/67 zu setzen ist [4]): '1074. Hoc anno obiit Swen rex Danorum', während die Notiz der Ann. Ryenses [5]): 'A. D. 1074, obiit rex Suen Estroetsen', nicht mehr sehr hoch zu werten ist, da der gegen Ende des 13. Jh. schreibende Verfasser sowohl das Chron. Danicum von 1219 als auch die Ann. Lundenses oder eine gleiche Quelle mit diesen benutzte [6]). Von besonderem Gewichte ist noch die Angabe des Liber Daticus Roskildensis, des Totenbuches der Kirche von Roskilde, wo es heißt [7]): 'VII. Idus Maii. Obiit Sueno Magnus rex Danorum, filius Estridis reginae, sororis Kanuti senioris, MLXXIIII, qui ecclesiam Roskildensem in multis dotavit'. Das Roskilder Totenbuch, dessen alte Hs. im Jahre

---

1) Gertz S. 44.

2) SS. XXIX, 24. Über die Entstehungsverhältnisse vgl. G. Waitz ebenda S. 21.

3) Langebek III, 260.

4) SS. XXIX, 203; vgl. G. Waitz ebenda S. 185 f. Die Annales Nestvedenses maiores gehen in ihren früheren Teilen auf gleiche dänische Annalen wie die Lundenses zurück, Waitz, SS. XXIX, 218; sie haben 1074 (Langebek I, 369): Sueno Magnus rex Danorum obiit.

5) SS. XVI, 400. Über die Quellen und Entstehungszeit vgl. Lappenberg ebenda S. 388 f.

6) Ein Auszug aus den Annales Ryenses ist das Chron. Danicum ab anno 936 ad annum 1317, mit seiner Notiz zu 1074, Langebek II, 171. Das Chron. Danicum ab anno 980—1286 bei Langebek II, 434 ist jung, vgl. G. Waitz, SS. XXIX, 234.

7) Langebek III, 266.

1728 verbrannt ist, ist nach seiner Vorrede 1274 geschrieben, aber natürlich hat es für seine stets sehr zuverlässigen Jahresangaben ältere Verzeichnisse als Quelle gehabt, es ist für Svend Estridsens Todesjahr von nicht leicht anzuzweifelndem Gewicht.

Auch die Chronologie der Königslisten und urkundlichen Quellen führt eindeutig auf 1074 als Svend Estridsens Todesjahr. Knuts des Heiligen einzige erhaltene Urkunde [1]) ist ausgestellt am 21. Mai 1085, 'regni autem domini Cnutonis anno quinto' [2]). Harald Hein ist an einem 17. April gestorben, und zwar nach Ailnoth [3]), zu dem die anderen guten Quellen stimmen, anno regni sexto, also 1080. Nach dem Catalogus regum Daniae [4]) anscheinend aus dem 12. Jh. hat Harald Hein 1074 zu regieren begonnen, alle zuverlässigen, alten dänischen Quellen ergeben fast ohne jeden Anstoß folgende Daten:

28. April 1074: Svend Estridsen †;
17. April 1080: Harald Hein †;
nach dem 21. Mai 1080: Regierungsantritt Knuts des Heiligen.

Besonders zu behandeln ist der Bericht des Saxo Grammaticus. Er erzählt [5]), Bischof Wilhelm von Roskilde habe nach erhaltenem Befehl, der Leiche des Königs entgegenzuziehen, sich in seine Kirche begeben und dort das Grab für den König und für ihn selbst herzurichten befohlen, ja für ihn selbst eher als für den König. In der Tat sei er dann unterwegs auf sein Gebet hin, da er den königlichen Freund nicht überleben wollte, verschieden

---

[1]) Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis I, n. 1; Langebek III, 425 f.

[2]) Nimmt man Harald Heins Tod für den 17. April 1080 an und läßt Knuts des Heil. Regierung unmittelbar darauf beginnen, so fällt der 21. Mai 1085 in Knuts sechstes Regierungsjahr. Aber Knut war zur Zeit von Haralds Regierung und Tod außer Landes, sein eigener Regierungsantritt kann sich verzögert haben; auch ein Fehler in der Epochenrechnung einer Urkunde ist etwas sehr Gewöhnliches und keineswegs Auffälliges.

[3]) Ed. Gertz S. 91. Vgl. Langebek III, 427 f., N. o; ebenda S. 341, N. f.

[4]) Langebek I, 14. Bis zu Waldemar dem Großen werden den Königsnamen die Jahre des Regierungsantritts beigefügt, bei Knut VI. und Waldemar III. fehlen sie; diese Namen scheinen späterer Zusatz zu dem ursprünglichen Katalog zu sein. Nach G. Waitz (SS. XXIX, 4) beruht dieser Katalog auf der Königsliste im Liber memorialis Lundensis (Langebek I, 424 ff.; III, 431 ff.), wo ebenfalls Haralds Regierungsantritt zu 1074 gesetzt ist.

[5]) Buch XI, ed. A. Holder S. 379 f.

und dann gleichzeitig mit jenem feierlich beigesetzt worden. Über das Datum von Wilhelms Tod berichtet Cornelius Hamsfort in seinem Catalogus pontificum Roskildensium[1]: 'obiit Vilhelmus anno Christi MLXXIIII, VII. Eid. [!] Maji, ut est in Calendario Roskildensi'. Dies Calendarium Roskildense dürfte der Liber daticus Roskildensis ecclesiae sein, dessen Material in der heutigen, von Bartholinus dem jüngeren herrührenden Abschrift chronologisch angeordnet ist[2], der aber ursprünglich zweifellos als Nekrolog (Calendarium) angelegt war und als solches noch von Hamsfort benutzt worden ist; daß die Notiz in der heutigen, ganz fragmentarischen Abschrift nicht steht, will gar nichts besagen[3]. Die Roskilder Tradition setzt also den Tod Bischof Wilhelms ebenso wie den des Königs in das Jahr 1074, und Saxo, der zu Absalon von Lund, dem langjährigen Bischof von Roskilde, in nahen Beziehungen stand, vielleicht selbst ein Amt in der Kirche von Roskilde bekleidete, mag seine Erzählung über den Zusammenhang zwischen dem Tode des Bischofs und des Königs[4] ausgeschmückt, er wird sie sich aber nicht erfunden haben[5]. Damit ist das Todesjahr des Bischofs eine neue Stütze für 1074 als Todesjahr des Königs, und es werden nunmehr schon sehr starke Gründe dazu gehören, um diese so vielfach und unabhängig voneinander in sich übereinstimmende dänische Tradition[6] zu entkräften.

---

[1] Langebek VII, 155.

[2] Vgl. die sehr einleuchtenden Vorbemerkungen von Langebek zum Liber daticus Roskildensis in seinen SS. III, 265 f.

[3] Das Necrologium Roskildense bei Langebek VI, 592 ff., von dem heute allerdings die Monate März bis September fehlen, enthält nur Eintragungen aus späten Jahrhunderten und kann Hamsfort a. a. O. kaum als Quelle gedient haben.

[4] 'VII. Idus Maii' ist nach dem Liber daticus usw. der Todestag Svend Estridsen's statt IV. Kal. Maii, wie sonst überliefert; 'VII. Idus' ist nach Langebeks (SS. III, 340, N. n) sehr wahrscheinlicher Vermutung der Tag der Beisetzung des Königs. Zu dieser Vermutung und zu Saxo's Erzählung stimmt vorzüglich Bischof Wilhelms Todestag, 'VIII. Idus Maii'.

[5] Ob die metrische Grabschrift des Bischofs Wilhelm in Hamsforts Annalen bei Langebek VII, 156 auf Saxos Erzählung beruht oder Quelle für ihn gewesen ist, mag dahingestellt bleiben.

[6] Wie Dahlmann, Gesch. von Dänemark I, 191, N. 2 sich auf das Zeugnis des Anonymus Roskildensis bei Langebek I, 378 als entscheidend berufen kann, ist mir unverständlich; denn da steht: 'obiit anno dominicae incarnationis MLXXIV., anno regni sui XXXI'. Hier ist das Inkarnations-

Als solche starke und gar entscheidende Zeugnisse können die isländischen Quellen, die man bisher dafür benutzt hat, in keiner Weise dienen. Snorri Sturluson [1]) schreibt in seiner Heimskringla, in der Saga des Olaf Kyrre, Kap. 5: 'Suein, der Sohn des Ulf, starb 10 Winter nach dem Tode der beiden Haralde' (in England). In der Knytlingasaga Kap. 25 heißt es [2]): 'König Svein starb am 29. April, nachdem er Dänemark 29 Jahre seit dem Tode des Magnus als König regiert hatte, während er vorher 2 Jahre lang mit König Magnus Krieg geführt hatte. König Svein ist 10 Jahre, nachdem die beiden Haralde in England gefallen waren, gestorben, 40 Jahre nach dem Tode Knuts des Älteren'. Von diesen drei Angaben der Knytlingasaga führen die erste und zweite auf 1076, die dritte auf 1075. Die Knytlingasaga ist um 1285 geschrieben und hat Snorris Werk benutzt [3]), die Angabe, König Svend sei 10 Jahre nach dem Fall der beiden Haralde gestorben, ist also von Snorri entlehnt; die übrigen Jahresangaben können und werden danach berechnet sein. Diese Angabe der 10 Jahre selbst aber ist, was sehr zu beachten ist, nach einem englischen Ereignis berechnet, sehr wahrscheinlicher Weise geht sie selber auf englische Tradition [4]) zurück, die sogleich zu untersuchen ist, und stellt neben ihr gar keine selbständige Überlieferung dar. Aber selbst wenn, so kann doch diese späte norwegische Überlieferung mit ihrer runden Angabe der 10 Jahre nach 1066 der vielfachen, voneinander unabhängigen, dänischen Überlieferung nicht vorgezogen werden. Auch Snorri Sturluson schrieb erst um 1230, vielfach nach mündlicher Tradition, seine chronologische

---

jahr unzweideutig, Svends Regierungsjahre dagegen konnte man sehr verschieden berechnen, und sie sind in den Quellen sehr ve schieden gerechnet, je nachdem die Jahre seines Streites mit Magnus mitgezählt sind oder nicht. Im Calendarium des Petrus de Dacia bei Langebek VI, 261, auf das sich Dahlmann beruft, steht über Svend Estridsens Tod überhaupt nichts; Suhm (IV, 582) war mir nicht zugänglich.

[1]) Kopenhagener Ausgabe Bd. III, S. 182.

[2]) Scripta historica Islandorum XI, 202.

[3]) Holder-Egger, SS. XXIX, 272; E. Mogk, Pauls Grundriß der germanischen Philologie II², 818.

[4]) Daß Snorri englische Quellen benützt habe, finde ich bei G. Storm, Snorre Sturlassöns Historieskrivning (Kopenh. 1873) und sonst nicht erwähnt. Aber ein Zusammenhang mit englischer Tradition wird durch die hier behandelte Nachricht doch nahegelegt, vielleicht findet sich noch mehr der Art in der Heimskringla.

Angabe kann sich in diesem Falle an Glaubwürdigkeit mit den dänischen Quellen in keiner Weise messen. Die Annales Islandici (Langebek III, 46) sind gleichfalls jünger als Snorris Werk [1]), ihre aus dem späteren 13. Jh. stammende Angabe, die den Tod des Königs ebenfalls in das Jahr 1076 setzt, kann eine Autorität nicht beanspruchen.

Viel gewichtiger ist das Zeugnis einer Anzahl englischer Quellen, die allerdings bei genauerer Analyse auf eine einzige, dafür aber recht alte, zurückgehen. Der codex D der Annales Anglo-Saxonici [2]) (Anglo-Saxon-Chronicle) berichtet zum Jahre 1077, codex E zu 1076: 'In diesem Jahre starb Suein, der König von Dänemark, und sein Sohn Harald folgte ihm im Königtum'. Der codex D ist in den 70er Jahren den Ereignissen vielfach um eine Einheit voraus, der Bericht gehört zu 1076 und ist dahin von allen Späteren gestellt worden. Codex D ist von vielen verschiedenen Händen geschrieben worden, Wechsel der Hände im 11. Jh. [3]) findet sich bei 1016, 1052, 1053, 1054, 1061, 1065 (zweimal), 1071, die Hs. bricht 1079 unvollendet ab [4]); es liegen uns aber damit nicht für das 11. Jh. die Originalaufzeichnungen verschiedener Autoren selber vor [5]), denn das Werk, wie es in der Hs. enthalten ist, ist erst um 1100 kompiliert [6]) und damals etwa auch ist codex D als Abschrift des Originals, das nur wenig älter gewesen sein kann, geschrieben worden. Der Ort der Niederschrift ist nach älterer Ansicht Worcester, nach Plummers Meinung (p. LXXVI) vielmehr Evesham. Codex E der Annalen, der von erster Hand bis 1121 geschrieben ist (Plummer II, Introduction § 26, p. XXXV), be-

---

[1]) Waitz, SS. XXIX, 252 f.

[2]) Letzte Ausgabe von Charles Plummer, Two of the Saxon Chronicles parallel. 2 Bde. Oxford 1892, 1899. Vorher von B. Thorpe (SS. rer. Britann.) 2 Bde. Auszüge von R. Pauli in MG. SS. XIII. Plummer in seiner Introduktion zu Bd. II hat über Zusammenhang und Entstehungszeit der Hss. und der in ihnen enthaltenen Werke ganz neue Ausichten aufgestellt und Mitteilungen gemacht, die gerade auch für die hier behandelten Fragen von Wichtigkeit sind. Unser Bericht steht bei Plummer I, 212.

[3]) Plummer Bd. II, Introduction § 23, p. XXXI f.

[4]) Und zwar mitten im Text. Dieser hat aber niemals viel weiter gereicht, es ist wohl nur ganz wenig, vielleicht nur ein Wort verloren, wie Plummer § 22, p. XXXI—XXXIII darlegt.

[5]) Wie nach anderen auch Pauli, SS. XIII, 93 meinte.

[6]) Plummer a. a. O. § 75—77, p. LXXVIII f.

ruht nicht direkt auf Codex D und bietet mehrfach bessere Fassungen [1]). In Worcester degegen hat Florentius Wigorniensis seine Cronica Cronicorum [2]) geschrieben und aus einer dem Codex D ganz nahe verwandten Fassung für das Jahr 1098 seiner Zeitrechnung, das ist 1076 der gewöhnlichen Ara, die Notiz genommen: 'Rex Danorum Suanus, bene litteris instructus, obiit; cui filius Haroldus successit'. Gleichfalls auf den Annales Anglo-Saxonici beruhen entsprechende Notizen in den um 1277 verfaßten Annalen von Winchester und in denjenigen von Waverley, die bis 1291 reichen [3]).

Wollte man nun auf die Autorität dieses immerhin recht alten codex D der Annalen hin König Svends Tod in das Jahr 1076 setzen, so wäre dagegen doch sehr zu erwägen, ob wirklich die Angabe der einen fremden Quelle der einhelligen Übereinstimmung vieler voneinander unabhängiger einheimischer Aufzeichnungen vorgezogen werden darf. Es wäre doch sehr gut möglich, daß die Nachricht verspätet nach England gelangt, daß sie irrtümlich aufgezeichnet worden wäre; ist doch codex D in jenen Jahren dauernd um ein Jahr hinter den Ereignissen zurück und bietet daher unsere Nachricht zu 1077 statt 1076. Doch ehe das endgültig erwogen werden kann, ist noch eine andere Nachricht, der Annalen und anderer Quellen, in die Erörterung einzubeziehen.

Zum Jahre 1076 wird in codex D berichtet, das Ereignis ist also mit dem fast gleich erzählenden codex E in 1075 zu setzen [4]), die Jarle Ralph und Roger hätten sich gegen Wilhelm den Eroberer empört und nach Dänemark Boten gesandt, daß von dort her eine Flotte kommen möge. Beide seien in ihre Grafschaften gegangen, aber Roger sei zur Flucht zu Schiffe von England fort (zur Flucht von Norwick aus, codex E) genötigt worden. 'Und bald darauf kamen von Osten 200 Schiffe aus Dänemark, und darauf waren zwei Führer, Knut, der Sohn des

[1]) Plummer § 59—61, p. LX—LXIII.

[2]) SS. XXVII, 129; vgl. S. 97. Aus Florenz von Worcester hat Simon von Durham, Historia regum (Opera ed. Th. Arnold, SS. rer. Britann. II, S. 208) wörtlich gleich seine Notiz.

[3]) Rer. Brit. medii aevi Scriptores, Annales monastici II, ed. H. R. Luard (Annales monasterii de Wintonia; Ann. monasterii de Waverleia) S. 32, 193.

[4]) Anglo-Saxon Chronicle ed. Thorpe I, 348/49; II, 181f.; SS. XIII, 116f.

Svend, und der Jarl Hakon'. Aber sie richteten nichts aus. Heinrich von Huntingdon[1]) hat diese Erzählung durch den Zug erweitert, daß Radulph seine Flucht nach Dänemark gerichtet und selbst mit der Flotte zurückkehrend Knut und Hakon herbeigeführt habe; die Erzählung von Radulphs Flucht nach Dänemark wird auch durch die ausführliche Darstellung des Ordericus Vitalis[2]) bestätigt[3]). Wohl aus Heinrich von Huntingdon hat Johannes de Oxenedes in seiner Chronik die Nachricht von Ralphs Flucht nach Dänemark, während Roger von Wendower[4]) nach den Annalen mit ausschmückender Erweiterung die Verschwörung der englischen Großen und den Einfall des Knut und Hakon berichtet. In den Annalen und den von ihnen abhängigen Quellen[5]) heißt es nur, Knut und Hakon seien mit 200 Schiffen gekommen, es wird nicht berichtet, welcher dänische König sie gesandt habe. Erst Wilhelm von Malmesbury[6]) in seinen Gesta regum Anglorum hat daraus und aus anderen Nachrichten folgenden Bericht kombiniert: 'Sed Swanus — — in Angliam bis Cnutonem filium misit; primo cum trecentis, secundo cum ducentis navibus. Prioris classis socius fuit Osbernus frater Swani, sequentis Hacco'. Das ist zweifellos nur Kombination des Autors aus dem 12. Jh. und kann keinen Quellenwert be-

---

1) Ed. F. Liebermann, SS. XIII, 151, mit N. 5. Ed. Th. Arnold (SS. rer. Britann.), S. 206.

2) Ed. Le Prévost II, 263. F. Liebermann an der eben genannten Stelle (SS. XIII, 151, N. 5), dem ich den Hinweis auf Ordericus Vitalis entnehme, hat wohl nicht bemerkt, daß der Radulfus de Guader des Ordericus dieselbe Person ist wie der Radulphus des Heinrich von Huntingdon, daß also in Wahrheit Ordericus genau dieselbe Nachricht bringt wie Heinrich. Nach Florentius Wigorniensis (ed. B. Thorpe II, 11) wäre Radulph nach der Bretagne (ad minorem Brytanniam) geflohen.

3) Über den Einfall der Dänen in England berichtet Ordericus Vitalis nachher nichts.

4) Ed. H. Ellis (SS. rer. Britann.) S. 34. Roger von Wendower, dem Johannes nach der Vorrede von Ellis S. VIII in diesen Teilen folgt, hat die Nachricht von der Flucht nach Dänemark (ed. O. Coxe II, S. 15) nicht.

5) Als solche finde ich noch Roger de Hoveden ed. W. Stubbs (SS. rer. Britann.) I, 131; Matthaeus Paris, Chronica maiora ed. Luard (SS. rer. Britann.) II, 13; Flores Historiarum (des sogen. Mattheus Westmonasteriensis) ed. Luard (SS. rer. Britann.) II, 7. Ich habe die SS. rer. Britann. möglichst vollständig durchgesehen und hoffe, daß mir keine wichtige Quelle entgangen ist.

6) Ed. W. Stubbs (SS. rer. Britann.) II, 319, § 261; vgl. W. Stubbs Bd. II, Preface S. CXV, N. 1.

anspruchen. Aber die Kombination liegt sehr nahe; wenn 1075 eine Flotte von 200 Schiffen in England eingefallen ist, wie das zweifellos ist, so muß man fragen, wo kam sie her, und wenn aus Dänemark, wer war dann der König, der sie gesandt hat, unter welchen Umständen ist die Expedition zustande gekommen?

Adam von Bremen hat nur folgende Nachricht (III, 54 [53], S. 198) über die Beziehungen Svend Estridsens zu England: 'Inter Suein et Bastardum perpetua contentio de Anglia fuit, licet noster pontifex, muneribus Willehelmi persuasus, inter reges pacem formare voluerit'. Wenn Adam um 1074/75 schrieb, so konnte er von der Expedition des Jahres 1075 noch kaum etwas wissen, es ergibt sich aus ihm nicht, ob Svend Estridsen noch selbst in der letzten Zeit seines Lebens eine solche veranlaßt hat. Nur daß der König nicht ausdrücklich auf seine englischen Ansprüche verzichtet hat, kann man aus Adams Worten folgern. Die dänischen Quellen wissen über Ereignisse der Jahre 1074—76 fast gar nichts und berichten jedenfalls über die Expedition des Jahres 1075 positiv nichts. Der wirkliche Inhalt ihrer Berichte bietet immerhin doch einige Anhaltspunkte zur Lösung der Frage. Ailnoth [1]) in seinen Gesta Swenomagni regis Kap. III. IV hat längere Ausführungen auf den Ton gestimmt, daß Svend im Frieden mit allen umwohnenden Völkern und in seinem Reiche selbst gestorben sei, seinen Söhnen eine gesicherte Herrschaft hinterlassend. Eine große Expedition des Königs in seinem letzten Lebensjahre würde zu Ailnoths Bericht in keiner Weise passen. Aber dieser Schriftsteller macht seine Darstellung stets auf ein Thema probandum und nach seinen Absichten zurecht, man kann auf seine Ausführungen nicht allzu sichere Schlüsse bauen. Saxo weiß ebensowenig von diesem Zuge des Jahres 1075, allerdings wird auch der von 1069 weder von ihm noch von Ailnoth noch von Sueno Aggonis mit einem Worte erwähnt. Fragt man nun, ob der Zug von 1075, vorausgesetzt daß König Svend 1074 gestorben sei, von König Harald Hein im Anfang seiner Regierung unternommen bzw. veranlaßt sein könnte, so lautet die einstimmige Antwort der dänischen Überlieferung, daß Harald sich als Gesetzgeber betätigt, daß er durch die Milde seines Sinnes sich von Knut unterschieden habe und mit ihm

---

[1]) Ed. Gertz S. 88 f.

in Differenzen geraten sei, daß er aber niemals einen Feldzug unternommen oder eine Expedition ausgerüstet habe. Ein von ihm bewirkter Zug gegen England im Jahre 1075 ist mit der dänischen Überlieferung so gut wie unvereinbar und ganz unwahrscheinlich.

Wohl aber enthalten Ailnoth und Saxo Andeutungen und Nachrichten, die eine andere Kombination nahelegen. Ailnoth[1]) Kap. 4 berührt allerdings in seinem höfischen, dem König Niels überreichten Werke nur kurz, daß nach Svend Estridsens Tode ein Thronstreit in Dänemark zwischen den Brüdern Harald Hein und Knut dem Heiligen ausgebrochen sei, und daß nach Haralds Wahl 'Cnuto — — fraternae tamen potius duxit irae cedere'. Diese Andeutung wird näher erläutert durch Saxos Erzählung[2]), wonach Knut nach Haralds Wahl Dänemark verlassen habe, nach Schweden gegangen sei und von dort Kriege gegen die Ostseevölker (er nennt alsbald Kuren, Samländer und Esten) vorbereitet und dann nach seinem eigenen Regierungsantritt geführt habe, ohne die dänischen Streitkräfte dafür in Anspruch zu nehmen. Nun ist nach den englischen Quellen sicher, daß Knut 1075 mit einer Flotte einen Einfall in England gemacht hat. Nach ihnen waren Führer der Flotte Knut und der Jarl Hacon, es ist sehr zweifelhaft, wer dieser letztere gewesen ist. Neben verschiedenen anderen[3]) kann auch der norwegische Jarl Hacon Ivarsson gemeint sein[4]), und das würde

[1]) Gertz S. 90.

[2]) Buch XI, ed. Holder S. 380 ff.

[3]) Suhm, Historie af Danmark, IV, 440 (mir nicht zugänglich) hat nach Lappenberg, Geschichte von England II, 123, N. 5 vermutet, es könne der Sohn des Swein und Enkel des Earl Godwine gewesen sein. Langebek SS. III, 426, N. p hat auf den Haquinus dux unter den Zeugen der einzigen erhaltenen Urkunde Knuds des Heiligen hingewiesen und gemeint, dieser oder auch der norwegische Jarl Hakon Ivarsson könne der von den Engländern genannte Hacon sein.

[4]) Bei diesem wäre die Unterstützung eines gegen England gerichteten Unternehmens noch aus folgendem Grunde besonders möglich. Snorri Sturluson erzählt in der Saga des Olaph Kyrre Kap. 8 (Kopenhagener Ausgabe Bd. III, S. 184 ff.), daß Knut der Heilige 1086 bei seinem geplanten Englandzuge die Hilfe des norwegischen Königs genossen habe, der ihm 60 Schiffe unter dem Befehl seiner Jarle gesandt habe. Dasselbe oder Ähnliches könnte bei dem Zuge von 1075 stattgefunden haben, von dem nur die englischen Quellen, nicht aber die dänischen und nordischen, etwas wissen.

nicht schlecht zu dem vermutlichen Zusammenhang der Ereignisse passen. Über diesen kann man nunmehr zusammenfassend folgendes sagen.

Sicher ist, daß Knut im Jahre 1075 mit einer Flotte einen Einfall in England gemacht hat, daß er nach dem Tode seines Vaters als Verbannter Dänemark hat verlassen müssen. Da nun die Dänen selbst von einem staatlichen Krieg mit England um 1074—1076 gar nichts wissen, so wäre sehr möglich und außerordentlich naheliegend, daß dieser Einfall von Knut auf eigene Faust während seiner Verbannung, vielleicht mit norwegischer oder sonstiger nordischer Hilfe, ausgeführt worden wäre. Daß die Engländer die Dinge nicht so darstellen, will wenig besagen. Mußten sie von den fremden Plünderern, die unter dem Sohne des dänischen Königs standen, erfahren, woher sie kamen, wer sie gesandt habe? Mußten sie notwendig erfahren, ob der König von Dänemark, den sie von früher her kannten, noch lebe, taten die Eindringlinge nicht vielleicht viel klüger daran, den Tod des alten Königs nicht mitzuteilen, der in England dann erst später bekannt und aufgezeichnet wurde? Hat aber Knut seinen Einfall in England 1075 als Verbannter und auf eigene Faust gemacht, so ist das eben nach dem Tode des Vaters geschehen. Das heißt, auch der Zusammenhang der englischen Ereignisse spricht bei Heranziehung aller Nachrichten und Wahrscheinlichkeiten am ersten dafür, daß Svend Estridsen nicht 1076, wie die Engländer meinten, sondern bereits 1074, wie die Dänen berichten, gestorben ist

Selbst wenn man aus den englischen Ereignissen und dem Auftreten Knuts diesen Schluß nicht ziehen wollte, so würde doch quellenkritisch Zahl und Art der Zeugnisse durchaus dazu nötigen. Dem einen Zeugnis des Ausländers steht eine vielstimmige heimische Überlieferung gegenüber; Annalen, Totenbücher, Königslisten, Bischofslisten und daran anschließende Erzählungen und Überlieferungen setzen mit absoluter Sicherheit und ohne das mindeste Schwanken Svend Estridsens Tod in das Jahr 1074. Da könnte wohl unter gewöhnlichen Umständen kein Zweifel sein: die vielfache einheimische Tradition verdient den Vorzug vor dem einzelnen Zeugnis eines fernen Engländers. Nach den bisher allein betrachteten Aussagen der Schriftsteller und verwandten Quellen ist Svend Estridsen am 28. April 1074 gestorben.

Aber es erhebt sich eine neue Schwierigkeit durch das Vorhandensein zweier Briefe[1]) Papst Gregors VII. an den König aus dem Jahre 1075; sie dürften mit am meisten dazu beigetragen haben, daß bisher fast alle Autoren (außer Langebek) 1076 als Todesjahr angenommen und die vielen Zeugnisse der dänischen Überlieferung fast ohne jede Prüfung verworfen haben. Aber können diese Briefe wirklich beweisen, daß der, an den sie gerichtet waren, noch lebte? In dem ersten Brief vom 25. Januar 1075 beklagt sich Gregor darüber, daß Svend, der früher mit ihm (Gregor) als diaconus häufige Verbindung durch Briefe und Gesandte gepflegt habe, seit seiner Erhebung zum Papste dies gänzlich unterlassen habe. Er selbst habe Gesandte an ihn geschickt, die aber wegen der unsicheren Zustände in Deutschland nicht nach Dänemark gelangt, sondern vorher umgekehrt seien. Seit mindestens 1073 bis Januar 1075 ist also Gregor ohne direkte Nachricht von dem Könige; konnte er in Anbetracht aller Zeitumstände, wie sie gerade auch in dem Briefe zum Ausdruck gelangen, nicht leicht an einen Verstorbenen schreiben, ohne es zu wissen? Ein Satz des Briefes verdient in dieser Hinsicht noch besonders erwogen zu werden. Gregor schreibt, er wolle einem der Söhne des Königs ein Land in seiner, des Papstes, Nähe zu Lehen geben, 'si eum, sicut quidam episcopus terrae tuae in animo tibi fore nunciavit, apostolicae aulae militandum dares'. Der Brief sagt nichts darüber, wann dieser quidam episcopus seine Mitteilungen über die Absichten des Königs gemacht hat. Wollte man annehmen, es sei kurz vor Gregors Brief, also 1074, geschehen, so hätte, wenn Svend am 28. April 1074 gestorben wäre, der Bischof doch notwendigerweise darauf Bezug nehmen müssen, er hätte seine Meldung nicht so fassen können, wie er offenbar getan hat. Aber nichts nötigt dazu anzunehmen, daß diese Mitteilung des Bischofs eben erst erfolgt sei; Gregor knüpft sonst in dem Briefe überall an die Zeit seines Vorgängers Alexanders II., an die seines Diakonates an. Der Brief will Beziehungen, die längere Zeit unterbrochen waren, wiederbeleben, der Papst weiß nichts von dem König.

Einen neuen Brief schreibt Gregor am 17. April 1075. Er nimmt darin mit keinem Worte auf den vorigen Brief Bezug,

[1]) Registrum II, 51, J.—L. 4928; Reg. II, 75, J.—L. 4956.

sagt nichts von einer Antwort, die er erhalten habe. Er beklagt sich, daß die Könige und Fürsten der Welt heutzutage das Gesetz der Kirche verachten; aber er wisse, daß jener, der König der Dänen, und sein tapferes Volk der Mutter aller Kirchen (Rom) die gebührende Ehrfurcht erweisen, und fordere ihn auf, wenn er etwas von der römischen Kirche zu erbitten habe, so möge er es mitteilen, damit der Papst ihn in verdienter Weise belohnen könne. 'Bonam enim famam de te accepimus; quae — — numquam te deserat, immo — — cumuletur semper et crescat'. Weil aber König Svend bei Alexander II. einiges erbeten habe, so möge er ihm mitteilen, ob er das noch erstrebe oder nicht. Gregor habe als Archidiakon den König geliebt und sei, wie er glaube, von ihm geliebt worden; jetzt als Papst habe er diese Gesinnung in noch höherem Maße. — Es ist bemerkenswert, wie vollständig der Papst seinen ersten Brief ignoriert, es scheint, als rechnet er damit, daß auch dieser wieder nicht angekommen sei[1]), viel weniger wahrscheinlich ist wohl, daß er absichtlich darüber hinweggesehen habe, daß der König nicht geantwortet hat. Jedenfalls ist er auch jetzt noch ganz ohne Verbindung mit jenem, er knüpft, wie im ersten Briefe, an seine alten Beziehungen zu ihm an, beruft sich auf die Wünsche, die jener einst gegen Papst Alexander II. ausgesprochen hat. Und kann etwa: 'Bonam famam de te accepimus' heißen: 'ich habe gute Nachrichten über Dich erhalten'? Dann wäre das Folgende unsinnig, daß die bona fama immer wachsen und zunehmen möge. Der Satz betont, als eine freundliche Redensart, den guten Ruf des Königs, der bis zum Papste gedrungen sei. Gregor weiß auch jetzt nichts Neues vom Könige, hat nichts von ihm gehört.

Was wird man von diesen Briefen sagen, deren Schreiber von dem Empfänger nichts weiß, der keine Antwort von jenem erhalten hat? 'Die Botschaft lautet an die Toten', ist nach allem Bisherigen der gegebene Schluß. So ist bei genauer Erwägung und Prüfung aller Quellen und Zeugnisse kein Grund vorhanden, die einstimmige und widerspruchslose Aussage aller

---

[1]) E. Caspar, der neueste Herausgeber des Registrum, den ich auf diese Probleme aufmerksam machte, bemerkt, das scheine allein schon aus der Tatsache hervorzugehen, daß der Papst nach 3 Monaten bereits abermals Legaten in gleicher Angelegenheit entsandte.

guten alten dänischen Quellen, König Svend Estridsen sei am 28. April 1074 gestorben, zu verwerfen.

Adam schreibt II, 26 (24), S. 86: 'rex Danorum, qui hodieque superest', und II, 28 (26), S. 88: 'qui nunc in Dania regnat'; dagegen II, 43 (41), S. 103: 'diu memorandus rex Danorum'. Zwischen der Niederschrift von II, 28 (26) einerseits, II, 43 (41) andererseits hat er den Tod des Königs erfahren, er hat im Sommer 1074 am zweiten Buche seines Werkes gearbeitet.

§ 2. Die Ehe des Svend Estridsen.

Adam von Bremen III, 12 (11), S. 152 f. berichtet, daß König Svend Estridsen mit einer 'consanguinea a Suedia' eine Ehe eingegangen sei, gegen die Erzbischof Adalbert wegen zu naher Verwandtschaft der Gatten eingeschritten sei, bis er die Lösung gegen den heftigen Widerstand des Königs erzwungen habe. III, 16 (15), S. 157 nennt Adam den Namen der 'sanctissima — — regina, quae a rege Danorum pro consanguinitate separata in prediis suis trans Daniam commorata est'; nach A 1 hieß sie Gunhild, nach B 1. C Gude, nach B 2 Gunhild oder Giuthe. Das Scholion 66 (67) bemerkt zu dieser Stelle: 'Alia erat Gunhild, relicta Anundi, alia Gude, quam Thore interfecit', und über diese Gude berichtet weiter Schol. 72 (73), S. 164: 'una ex concubinis, Thore, legitimam Gude reginam veneno extinxit' [1]). Diese Nachrichten Adams können in der verschiedensten Weise verstanden und mit der Überlieferung nordischer Quellen, nämlich des Saxo Grammaticus, des Snorri Sturluson in seiner Heimskringla und der Knytlingasaga kombiniert werden [2]). Zuletzt hat Dehio [3]) aus Adam folgende Ergebnisse gewonnen:

---

[1]) So B; vielleicht noch deutlicher und jedenfalls etwas ausführlicher C: 'una ex concubinis eius, Thore nomine, legitimam ipsius reginam Gude ven. ext.'.

[2]) Die von Dehio bekämpfte, vorher geltende Ansicht von Langebek und anderen war, daß Svend erst die Gunhild, Witwe Anunds von Schweden, dann deren und Anunds Tochter Gude geheiratet habe. Eine dabei von Langebek benutzte Quelle, die Genealogia regum et principum Christianorum in Dania bei Langebek, Scriptores II, 154 f. aus dem 16. Jh. mit der Angabe, Gutha, Jacobi regis Sueciae filia, sei Svends Gattin gewesen, ist allerdings ohne jeden Wert und scheidet völlig aus.

[3]) Hamburg-Bremen I, Kritische Ausführungen XXI, S. 72 f.: Der Ehescheidungsprozeß Swein Estridsons.

'erstlich heiratete Swein die Gunhild, Witwe König Anunds von Schweden; darnach, von ihr geschieden, die Guthe; nach deren Vergiftung eine dritte. Die Blutsverwandtschaft aber mit der ersten erklärt sich am einfachsten aus dem Umstande, daß Sweins Vater Ulf aus Schweden gebürtig war'. Dies Resultat scheint mir außerordentlich anfechtbar zu sein, es ist an Adam und den nordischen Quellen nachzuprüfen; zwei Hauptfragen sind aufzuwerfen: 1) war König Svend einmal oder mehrmals verheiratet? 2) Wie hieß und wer war seine Ehegattin?

Adam weiß nur von e i n e r Gattin des Königs. III, 12 sagt er: 'consanguineam a Suedia duxit uxorem', ohne den Namen zu nennen. Erzbischof Adalbert greift dann ein, 'donec tandem flexus Danorum tyrannus per litteras papae libellum repudii dedit consobrinae'. Aber die Folge ist: 'rex — — mox ut consobrinam a se dimisit, alias itemque alias uxores et concubinas assumpsit'. 'Uxores et concubinae' ist nach Kohlmanns Nachweis[1]) ein häufiger biblischer Ausdruck, Adam braucht die Wendung hier offenbar rein schematisch, um einheitlich mit 'uxores et concubinae' die vielen Nebenfrauen des Königs zu bezeichnen im scharfen Gegensatz zu der 'consobrina, quam a se dimisit', der einen rechtmäßigen, legalen Gattin. Adam weiß auch weiterhin stets nur von einer Ehegattin; III, 15 nennt er sie Gunhild, in anderen Hss. Gude (Giuthe), Schol. 72 (73) heißt es so deutlich wie möglich[2]): 'Thore legiti m a m Gude regi n a m veneno extinxit'. Die Ansicht, daß Svend zwei- oder gar dreimal rechtmäßig verheiratet gewesen sei, erst mit der Gunhild, dann mit der Gude, dann mit einer dritten, ist mit Adams Wortlaut ganz unvereinbar. Nach diesem kann nur zweifelhaft sein, wie Svends rechtmäßige Gemahlin hieß, aber nicht, daß er niemals mehr als eine gehabt hat.

Adams wahre Ansichten über den Namen dieser einen Gattin sind bisher gleichfalls nicht richtig erkannt worden, weil die Überlieferungsverhältnisse von seinem Werk nicht bekannt waren und für Sachuntersuchungen nicht entsprechend gewertet werden konnten[3]). III, 12 (11) spricht Adam in allen Hss.

---

[1]) Kohlmann S. 92.

[2]) Die vielleicht noch deutlichere Fassung von C vgl. oben S. 303, N. 1.

[3]) Dehio a. a. O. hält die Überlieferung, Gude sei der Name von Svends Gattin gewesen, für eine auf Mißverstand des Schol. 66 (67) be-

übereinstimmend merkwürdig unbestimmt von der 'consanguinea a Suedia', ohne einen Namen zu nennen, III, 15 (14) nennt A 1 sie Gunhild, B 1. C Gude, B 2 Gunhild vel Giuthe. Offenbar hat in X ebenso wie in α (A 1) Gunhild gestanden, in X dann darüber Gude; B 1. C haben letztere Lesart aufgenommen, B 2 bietet beide. Adam selbst hat also seine erste Ansicht geändert, den Namen Gunhild durch den Namen Gude ersetzt. Das besagt und erläutert auch das von ihm herrührende, oben angeführte Schol. 66 (67): Eine andere war Gunhild, die Witwe des Anund, eine andere Gude, die Thore getötet hat. Daß beide auch Gattinnen des Svend gewesen seien, sagt das Scholion nicht, es unterscheidet nur diese zwei Frauen. Die Gunhild, die die Bremer Gesandten in Schweden auf ihren Gütern lebend getroffen haben[1]), war danach also die Witwe des Schwedenkönigs Anund-Jacobus[2]), der um 1050 gestorben ist, und ist niemals eine Gattin Svends gewesen. Dessen einzige legitime Gattin hieß nach BC und den Scholien vielmehr Gude. Diese Gude war aber nach Schol. 72 (73) von einer Nebenfrau Svends, der Thore, vergiftet worden, also konnten die Bremer Gesandten sie schwerlich oder unmöglich[3]) in Schweden auf ihren Gütern finden. Das ist der Sinn und Zusammenhang der Textstellen in III, 12 (11) und III, 15 (14) sowie der Scholien 66 (67) und 72 (73).

Die anderen Quellen wissen gleichfalls nur von einer Ehe

---

ruhende, nur in 4 (C) enthaltene Verwechselung; er hat dabei die an sich richtigen, aber nicht sehr deutlichen Angaben Lappenbergs über die Lesarten der Hss. nicht richtig verstanden.

[1]) Wie Adam III, 15 (14), S. 157 erzählt.

[2]) Anund, der Sohn des Emund und also Neffe des Anund-Jacobus, der in jenen Zeiten auch gelebt hat und an den man also auch denken könnte, kommt nicht in Betracht, weil er, wohl noch sehr jung, erst nach diesen Ereignissen etwa um 1056/57 gestorben ist und vorher also eine Witwe von ihm wohl nicht genannt werden konnte.

[3]) Man könnte ja meinen, die Vergiftung durch Thore sei erst nach jenem Besuch der Bremer Gesandten 1056/57 erfolgt; aber welches Motiv sollte die — doch wohl eifersüchtige — Nebenfrau zum Morde an der geschiedenen und unschädlich fromm beschäftigten Königin gehabt haben? Die Gude, die nach Adam BC tatsächlich vergiftet worden ist, kann aber wieder schwerlich die echte Gattin Svends gewesen sein, vgl. unten S. 308 ff.

und einer rechtmäßigen Gemahlin Svends. Saxo[1]) nennt sie Gutha und Gyutha (mit derselben dänischen Form wie Adam B 2), er hat Adam in einer Hs. BC[2]) benutzt und ist hier besonders deutlich von ihm abhängig. Wenn er über den Bremer Historiker hinaus von ihr sagt: 'Suetico rege genita', so wird das höchst wahrscheinlich, wie Dehio annimmt, eine bloße Ausschmückung von Adams Worten: 'a Suedia duxit uxorem', und sachlich ganz wertlos sein. Wollte man die Nachricht für eigene gute Kenntnis Saxos halten, so würde sich ein unlösbarer Widerspruch zu den Angaben des Snorri Sturluson ergeben, von dem man, wie noch darzulegen ist, voraussetzen kann, daß er gut unterrichtet gewesen ist. Saxo weiß ferner, daß die Gyutha in ihrem weiteren Leben freiwilliger Ehelosigkeit Gewänder und andere Utensilien für den kirchlichen Gebrauch künstlerisch verziert und insbesondere der Kirche von Roskilde ein hervorragend schönes Priestergewand geschenkt habe[3]). Saxo wird das Kleid gesehen und die Tradition der Roskilder Kirche erhalten haben, daß es von einer Königin, der Gattin des Svend Estridsen, herrühre; daß er auch den Namen Gyutha als Tradition der Roskilder Kirche erhalten habe, braucht man nicht notwendig anzunehmen; denn den fand er bei Adam und kann ihn seinerseits der Herstellerin des Gewandes gegeben haben, selbst wenn ihm etwa für diese ein anderer Name mitgeteilt worden war.

Snorri Sturluson in seiner Heimskringla[4]), Saga af Haraldi Hardrada Kap. 42 nennt als Gattin des Svend Ulfson (das ist eben Svend Estridsen) die Gunhild, Tochter des Jarl Suein, des Sohnes des Jarl Hakon[5]), und der Holmfrida, der Tochter König Olafs Schoßkönig von Schweden[6]). Dieselbe Gattin nennt die von Snorri abhängige Knytlingasaga[7]) Kap. 23, die aber selbständig noch vieles über König Svends Familienverhältnisse

---

[1]) Saxo Buch XI, ed. Holder S. 371 f.

[2]) Vermutlich C, vgl. die Einleitung zur Ausgabe S. XXXI, N. 1.

[3]) Über die besonderen Beziehungen Saxos zu Roskilde vgl. oben S. 293.

[4]) Ed. G. Schöning (Kopenhagen 1777 ff.) Bd. III, S. 100.

[5]) Saga af Olafi Tryggva Syni Kap. 19, Bd. I, S. 208.

[6]) Ebenda Kap. 131, Bd. I, S. 348.

[7]) Scripta historica Islandorum XI, 200.

weiß und zu Snorris Nachricht hinzufügt. Sie nennt einen Sohn aus Svends echter Ehe, der gleichfalls den Namen Svend gehabt haben soll und sonst nirgends genannt wird, ferner zählt sie vierzehn Söhne und zwei Töchter des Königs von seinen Nebenfrauen mit Namen auf. Der älteste habe den Namen Knut gehabt und sei zu Lebzeiten des Vaters auf der Reise nach Rom gestorben; Adam Schol. 72 (73), S. 164 nennt diesen selben Sohn Magnus, der Sachverhalt zeigt, daß die Knytlingasaga von Adam hier unabhängig ist und doch recht gute Überlieferung bringt. Auch sie aber unterscheidet ausdrücklich bei ausführlichem Eingehen auf diese Dinge nur eine Gattin Svends von den vielen Nebenfrauen. Als übereinstimmend durch alle Quellen bezeugt kann man danach als Tatsache annehmen, daß König Svend nur einmal in rechtmäßiger Ehe vermählt gewesen ist, nicht zwei- oder gar dreimal.

Sehr schwierig ist es dagegen zu ermitteln, wer nun diese eine Gattin des Königs gewesen ist; bei den zu Gebote stehenden Zeugnissen kann man vielleicht zu einem sicheren Resultat überhaupt nicht gelangen und darf nur mit allem Vorbehalt einige Vermutungen aussprechen. Saxo scheidet als Zeuge aus, er ist von Adam BC abhängig und selbst nicht sicher unterrichtet, ebenso die Knytlingasaga, denn sie ist in dem hier allein zur Erörterung stehenden Punkte des Namens der Königin von Snorri abhängig; es bleiben nur die Angaben Adams und Snorris zu erwägen. Adam berichtet, wie erwähnt, in A 1 (ursprünglich auch in X), die Königin habe Gunhild, in BC (X), sie habe Gude geheißen. Aus den näheren Umständen seiner Erzählungen ergibt sich dabei noch folgendes. Nach III, 15 (14), S. 157 sind etwa 1056 Gesandte Erzbischof Adalberts bei König Emund in Schweden gewesen und von diesem zurückgewiesen worden; auf der Rückkehr 'per montana Suedorum' seien sie gekommen 'ad sanctissimam Gunhild reginam, quae a rege Danorum pro consanguinitate separata in prediis suis trans Daniam commorata est'. Daß die bremischen Gesandten — Adam nennt besonders den 'Adalwardus senior, olim nostri claustri decanus, verum tunc Sueonum genti ordinatus episcopus' — also zu einer Königin Gunhild gelangt sind und Adam davon erzählt haben, ist sicher, aber über die Person dieser Königin scheint Adam in erster Fassung ein Irrtum untergelaufen zu sein. Denn das Scholion 66 (67): 'Alia erat Gunhild, re-

licta Anundi, alia Gude, quam Thore interfecit', kann doch kaum etwas anderes heißen als: die Gunhild, von der im Text die Rede ist, war die Witwe König Anunds, nicht die geschiedene Gattin König Svends; diese letztere hieß vielmehr Gude. So nennt sie Adam dann durchweg in zweiter Fassung. Wer diese Gude war, wie sie nun etwa mit König Svend verwandt gewesen ist, bleibt völlig unbekannt. Ja es kann sogar sehr zweifelhaft sein, ob sie wirklich die 'consanguinea' war, deren Scheidung vom Könige der Erzbischof erzwang, ob hier nicht vielmehr ein neuer Irrtum Adams vorliegt.

Denn Snorri Sturluson nennt als Namen der Gattin des Königs gleichfalls Gunhild und gibt ihr Geschlecht genau an, so daß auch ihre Verwandtschaft mit Svend völlig klar ist (übrigens ohne daß Snorri das mindeste von der Bedeutung, die diese Verwandtschaft erlangt hat, und von der ganzen Scheidungsangelegenheit erwähnt). Gunhild war nach ihm die Tochter des Jarl Suein von Norwegen und der Holmfrida, der Tochter König Olafs Schoßkönig von Schweden. Olaf aber war der Sohn Erichs des Siegreichen und seiner Gattin, die die späteren Quellen Sigrid Storraada nennen. Diese war in zweiter Ehe mit Svend Tveskjäg vermählt, ihrer Ehe entstammte Estrid, die Mutter König Svends. Die Verwandtschaft der beiden Gatten ist also folgende:

Hericus —— (Sigrid Storraada) —— Svend Tveskjäg

Hericus	Sigrid Storraada — Svend Tveskjäg	
Olaf Schoßkönig (Gem.: Estred de Obodritis)	Knut der Große	Estrid (Gem.: Ulf)
Holmfrida (Gem.: Jarl Svend)		Svend Estridsen
Gunhild		

Snorri Sturluson bringt sehr viele genealogische Angaben in seinem Werke und teilt im Prolog mit, woher er sie hat; er sagt, sein Werk biete 'quasdam eorundem (principum) genealogias, quotquot mihi factae sunt cognitae; partim inveniuntur in serie genealogica (Langfedgatall), ubi genus suum recensuerunt reges aut alii summo loco nati principes viri; partim vero sunt haustae ex vetustis carminibus sive cantilenis historicis, quas ad oblectandos animos olim cecinere maiores'. Snorri hat sich also gerade für genealogische Dinge an sehr gute Quellen gehalten und für sie besonders interessiert. Seine genauen An-

gaben auf diesem Gebiet sind durchaus unverwerflich[1]) und tragen eine starke Gewähr der Richtigkeit in sich[2]).

Nun ist die Lage folgende. Snorri bringt klare und deutliche Angaben, die auch die consanguinitas zwischen Svend und seiner Gattin erklären. Der Name der Gattin ist bei ihm Gunhild, ebenso wie bei Adam A 1. Adam BC erklärt aber eine sonst ganz unbekannte Gude für diese Gattin und Gunhild für die Witwe des Schwedenkönigs Anund. Da ist nun mancherlei möglich. Entweder hat Adam A 1 nach der Übereinstimmung mit Snorri recht, die Gattin hieß wirklich Gunhild und lebte nach der Scheidung 'in prediis suis trans Daniam'[3]). Dann wäre die Änderung in BC eine Schlimmbesserung in Art derjenigen, die oben S. 76 ff. besprochen sind[4]). Es wäre aber auch möglich, daß das Scholion 66 (67): 'Alia erat Gunhild, relicta Anundi', insoweit recht hat, als jene auf ihren Gütern lebende Königin Gunhild in der Tat nur die Witwe des Anund-Jacobus war und mit Svend Estridsen nichts zu tun hatte. Denn da, wo Snorri von der Ehe der Gunhild, der Tochter des Jarl Suein, mit Svend Estridsen berichtet, sagt er nichts davon, daß sie vorher mit dem Schwedenkönig Anund-Jacobus vermählt gewesen sei. Dann wäre jene Gunhild bei Adam A 1 eine andere

---

[1]) Vgl. die außerordentlich lobende Charakteristik Snorris und seiner historischen Methode von E. Mogk in Pauls Grundriß der German. Philologie II[2], 812—814.

[2]) Hier findet sich allerdings ein leichtes Schwanken in seinen Angaben. In der Saga af Olafi hinom Helga Kap. 29 (ed. Schöning II, S. 29) erzählt er, zur Zeit Knuts des Großen hätte einmal sein Neffe Jarl Hakon gemeinsam mit einem Jarl Suein Norwegen regiert, und damals sei Gunhild, die Tochter des Suein, dem Aslak, dem Sohne des Erling, zur Frau gegeben worden. In derselben Saga Kap. 140 (S. 215) bezeichnet er aber Sigrida, die andere Tochter des Jarl Suein, als diese Gattin des Aslak. Und da er sonst die Gunhild zur Gattin des Svend Ulfson (Svend Estridsen) macht, so liegt im Kap. 29 offenbar ein einfaches Versehen vor.

[3]) Ob sie vorher die Witwe des schwedischen Königs Anund-Jacobus gewesen ist, läßt sich nicht ausmachen. Snorri Sturluson erwähnt eine Gattin dieses Königs niemals, derselbe ist wohl ziemlich jung und anscheinend kinderlos gestorben, da ihm sein Bruder Emund in der Regierung folgte.

[4]) Adam könnte nachträglich Berichte empfangen haben, die ihm die Gude in besonders hervorragender Stellung schilderten; sie könnte eine bevorzugte Nebenfrau gewesen sein, Adam aber nach diesen Erzählungen geglaubt haben, sie und nicht die Gunhild sei die wahre Gattin König Svends gewesen.

als die Gunhild des Snorri, und für den Namen der Gattin Svends würden sich wesentlich[1]) nur noch Snorri und Adam BC gegenüberstehen, von denen der eine die Gattin Gunhild, der andere sie Gude nennt. Die größere Autorität müßte man hier Snorri zuerkennen; seine Angaben sind bestimmt und klar und geben über die Verwandtschaft Auskunft. Adam dagegen berichtet sehr unsicher über diese Dinge, die erheblich vor der Zeit seines Besuches bei König Svend liegen; er wird letzteren schwerlich über diese peinlichen Eheangelegenheiten sehr ausgefragt haben. Ist er doch auch über die erste Ehe der Mutter des Königs schlecht unterrichtet und macht darüber eine falsche Angabe[2]). Im ganzen spricht doch die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Übereinstimmung zwischen Adam A 1 und Snorri in dem Namen das Richtige trifft. Snorri gibt wahrscheinlich außer dem Namen auch Geschlecht und Abkunft der Gunhild völlig richtig an. Adam wurde nachträglich unsicher, als er erfuhr, daß jene Gunhild, von der ihm die Gesandten erzählt hatten, nicht die geschiedene Gattin Svends, sondern die Witwe eines Schwedenkönigs gewesen war. Nun meinte er, auch der Name für diese Gattin Svends sei falsch, und ersetzte ihn durch den anderen einer vielleicht besonders bevorzugt gewesenen Nebenfrau, die er nun glaubte als die eigentliche Gattin bezeichnen zu müssen. Deren Schicksale stimmen aber kaum zu denen der wahren Gattin Svends; diese war vom König durch kirchliches Eingreifen gewaltsam geschieden worden und wird darum einer eifersüchtigen Nebenfrau schwerlich mehr Anlaß gegeben haben, sie noch zu vergiften, wie das der Gude geschehen ist. Von welcher Seite man auch Adams Angaben überlegt, sie geben überall Anlaß zu Unsicherheit und Zweifeln. Will man nicht erklären, daß die Quellen uns ein sicheres Wissen überhaupt nicht vermitteln — dieser Verzicht wäre bei Lage der Dinge ganz verständlich und jedenfalls die vorsichtigste Entscheidung —, so muß man als die immerhin wahrscheinlichste

---

[1]) Ein wenig ist freilich auch A 1 und seine Übereinstimmung mit Snorri zu berücksichtigen. Denn wenn auch Adam mit seiner Gunhild eine andere meinte als die geschiedene Gattin Svends, so kann er doch sehr leicht gehört haben, daß die wahre Gattin Svends in der Tat Gunhild hieß und kann sehr leicht gerade darum in jener Gunhild, von der ihm die Gesandten erzählten, fälschlich die ehemalige Gattin Svends gesehen haben.

[2]) II, 54 (52), S. 114, mit N. 4.

Lösung annehmen, daß der Name der einen Gattin Svends Gunhild gewesen sei, wie Adam A 1 und Snorri berichten, und daß ihr Geschlecht und ihre Abkunft die gewesen sind, die Snorri ihr beilegt.

Schließlich ist dem König Svend in der neuesten wissenschaftlichen Literatur noch eine dritte Gemahlin außer der Gunhild und der Gude zugeschrieben worden, aber durch reines Versehen. A. Bugge in seiner Geschichte Norwegens[1]) berichtet, bei dem Frieden zwischen Olaf Kyrre und Svend Estridsen im Jahre 1068 sei festgesetzt worden, daß Olaf Kyrre Svends Tochter Ingerid, Svend selbst aber Olafs Mutter heiratete; Olafs Schwester Ingigerd habe später den dänischen König Olaf Hunger, einen Sohn König Svends, geheiratet. Hier müssen verschiedene Angaben Adams und Snorri Sturlusons kombiniert und durch Verwechselung in Verwirrung gebracht worden sein. Snorri schreibt in seiner Saga af Haraldi Hardrada Kap. 106[2]), es sei (1068) Friede zu Kongahaell zwischen Svend Estridsen und Olaf Kyrre geschlossen und zur Bekräftigung des Friedens festgesetzt worden, daß Olaf Kyrre Svends Tochter Ingirida heiratete; und in der Saga af Olafi Kyrra[3]) Kap. V genauer, Olaf Kyrre habe Ingerid geheiratet und dagegen Olaf, ein Sohn des Svend (später als König Olaf Hunger genannt) die Ingigerd, Tochter des Harald Hardrada und Schwester des Olaf Kyrre. Also nicht Svend selbst, sondern sein Sohn Olaf, hat nicht die Mutter, sondern eine Schwester des Olaf Kyrre geheiratet.

Von einer neuen Ehe der Mutter des Olaf Kyrre berichtet allerdings Adam in Schol. 84 (85), S. 197; der Satz lautet: 'Iste accepit matrem Olaph iuvenis in matrimonio', und schließt in den Hss. B 1[a], C 1, in denen allein er steht, unmittelbar an Schol. 84 an und ist ein Bestandteil davon. Lappenberg zog ihn zu Schol. 85 (86), da steht er beziehungslos in der Luft. Schol. 84 (85) aber schließt (vor unserem Satze) mit dem Namen Haquinus, dem schwedischen König Hakon, von dem man nicht viel weiß, einem der Nachfolger des Königs Stenkil. Dieser hat also nach der richtig wiedergegebenen Überlieferung Adams die Mutter des Olaf Kyrre geheiratet. Svend Estridsen

[1]) Norges Historie von E. Hertzberg und A. Bugge. II, 1 : 1030—1103. Kristiania 1915, S. 307. Dieser Teil rührt von A. Bugge her.

[2]) Ed. G. Schöning Bd. III, S. 176 ff.

[3]) Ebenda S. 182 f.

aber hat weder die Mutter noch sonst irgend eine andere, sondern sein Sohn Olaf hat die Schwester des Olaf Kyrre zu seiner Gattin genommen. Der damals bereits gealterte dänische König, der Besitzer vieler Nebenfrauen und Vater zahlreicher Kinder, ist in seinem Alter keine echte Ehe mehr eingegangen. Zu der einen Ehe, die er in seiner Jugend wirklich eingegangen ist, haben ihm nur Irrtum und Mißverständnis eine oder gar mehrere Ehen zugeschrieben und ihn gar neuestens diese politische Heirat in seinen alten Tagen schließen lassen.

§ 3. Adam von Bremen und die Könige der Schweden um 1075.

Da Adam sich vorgenommen hatte, seine Geschichte nur bis zum Tode Erzbischof Adalberts zu führen[1]), hat er auch in den Zusätzen (Scholien) diese Grenze meist eingehalten und darin in der Hauptsache nur Ereignisse behandelt, die vor 1072 liegen, die meist auch schon im Haupttext erwähnt sind, über die ihm inzwischen genauere und richtigere Nachrichten zugegangen waren. Dennoch hat er gelegentlich auch spätere Ereignisse gestreift, und man kann aus solchen Erwähnungen ersehen, bis wann sicher er noch mit der Hinzufügung von Randbemerkungen zu seinem Manuskript beschäftigt gewesen ist. Wohl die spätesten Ereignisse, die er auf solche Weise berührt, sind diejenigen in Schweden nach dem Tode König Stenkils; die Chronologie und Aufeinanderfolge derselben ist aber zugleich so unsicher, daß nicht ohne besondere Erörterung Anhaltspunkte für die Zeit der Niederschrift der betreffenden Adamschen Scholien gewonnen werden können[2]).

Nach Snorri Sturluson in der Saga des Magnus Barfot[3]) Kap. 13 und nach dem Zusatz zur Hervara-Saga[4]) starb König

---

[1]) Praefatio S. 3: in tuo salutari ingressu pono metam libelluli; vgl. III, 1, S. 142, Epilog Vers 33—35.

[2]) Zu den folgenden Darlegungen ist zu vergleichen E. G. Geijer, Geschichte von Schweden I (Hamburg 1832), S. 132—135; H. Reuterdahl, Swenska Kyrkans Historia I (Lund 1838), S. 357—361, 365 f.; Konrad Maurer, Die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christentume II (München 1856), S. 654 f., N. 299, wo die hier besprochenen Zeugnisse gesammelt und auch behandelt sind.

[3]) Heimskringla ed. Schöning Bd. III, S. 214.

[4]) Antiquités Russes — — editées par la société royale des antiquaires du Nord (Copenhagen 1850) I, 210.

Stenkil 'um die Zeit, als die beiden Haralde (in England) fielen'. Nach Adam IV, 30 (29), S. 262 ist er nach dem Slavenaufstand des Sommers 1066 gestorben, denn nach der Erzählung dieses Kapitels hat er gegenüber der Absicht seiner Bischöfe, den Tempel zu Upsala zu zerstören, warnend auf die kürzlich gemachten Erfahrungen im Slavenlande hingewiesen[1]). König Stenkil wird also wohl noch 1066, in der zweiten Hälfte des Jahres, oder spätestens 1067 gestorben sein. Danach wird die Reihenfolge und Zeit der Ereignisse unklar. Nach Adam III, 53 (52), S. 197 f. hätten nach Stenkils Tode zwei Männer namens Herich um das Reich gestritten und wären beide im Kampf gefallen, dieser beiden Erich tut keine andere Quelle Erwähnung, sie sind sonst ganz unbekannt. Wenn Adam dann im Text weiter sagt, mit ihnen sei der königliche Stamm gänzlich vertilgt worden, so ist das falsch[2]); denn es lebten ja noch Söhne des Königs Stenkil, wie Adam auch nachher erfahren hat. In Schol. 84 (85) sagt er nämlich, daß nach dem Tode der beiden Erich Halzstein, der Sohn Stenkils, zum König erhoben und nach dessen alsbaldiger Vertreibung Anunder von Rußland herbeigerufen worden sei; der sei gleichfalls beseitigt und von den Schweden ein gewisser Hakon gewählt worden. Nach Schol. 140 (136), S. 259 ist die Ursache zu Anunders Vertreibung gewesen, daß er den schwedischen Göttern nicht mehr opfern wollte. Genau das Gleiche erzählt der Zusatz zur Hervara-Saga von König Inge, dem Sohne Stenkils, auch die davon unabhängige Vita S. Eskilli[3]) weiß, daß König Inge um des Christentumes willen vertrieben worden sei, allerdings, wie sie meint, in einer Schlacht besiegt. Der bisher stets gezogene Schluß, Anunder und Inge seien ein und dieselbe Person unter verschiedenen Namen, ist danach wohl nicht anzufechten. Nach Adam ist also die Reihenfolge der Könige: Halzstein, Inge (Anunder), Hakon. Dieselbe Reihenfolge hat der um 1250 geschriebene Catalogus regum Sueciae ab Olavo Skoetkonung ad Valdemarum[4]), dem eine Anzahl späterer Kataloge[5]) folgt.

---

[1]) Vgl. Adam S. 197, N. 3.
[2]) Vgl. Adam S. 198, N. 2.
[3]) Fant, Scriptores rerum Suecicarum II, 1, 393.
[4]) Fant I, 1, n. 7, S. 16 f.
[5]) Fant I, 1, n. 8—11.

Andere Kataloge [1]) setzen Inge vor Halzstein. Hakon mit dem Beinamen der Rote regierte nach einigen Katalogen vor, nach anderen nach Stenkil, nach dem Zusatz zum westgotischen Gesetz [2]) regierte er 13 Jahre lang. Da diese mit den sonst bekannten Tatsachen chronologisch nicht zu vereinigen sind, wenn man sie nach Stenkils Tode ansetzt, so ist wahrscheinlich, daß er einen Teil dieser 13 Jahre gleichzeitig mit Stenkil regiert hat, als Teilkönig in einer Provinz, daß er danach während kürzerer Zeit zu allgemeinerer Anerkennung gelangt ist. In den Königslisten wird in dieser Zeit neben den bisher erwähnten und anderen Namen noch ein weiterer Name genannt, des Blot—Sven [3]), und der Zusatz zur Hervara-Saga berichtet ausführlich über ihn. Danach ist er der Schwager des Königs Inge gewesen, in dem eigentlichen Schweden (Svithiod) heimisch. Er wurde nach Inges Vertreibung König in Schweden und herrschte daselbst drei Winter, während Inge sich bei den Goten (in Götaland) aufhielt. Dann kehrte dieser mit Heeresmacht nach Schweden zurück, erschlug den Sven und herrschte von da an unangefochten lange Zeit in Schweden. Auch die Legenda S. Eskilli kennt diesen Blodhsven, der nach Vertreibung König Inges als heidnischer Herrscher an seine Stelle trat.

Es wäre sehr erwünscht, wenn für einen dieser Namen oder eine dieser Angaben eine absolute Zeitbestimmung gewonnen werden könnte; das scheint aber so schlechthin nicht möglich zu sein, nur eine gewisse relative Verhältnissetzung der Angaben und eine ungefähre zeitliche Begrenzung durch zwei Briefe Gregors VII. läßt sich erzielen. Wenn Lagerbring [4]) König Hakon den Roten 1079 sterben läßt, so ist klar, daß er einfach die 13 Jahre Regierungszeit, die ihm das westgotische Gesetz gibt, zu König Stenkils Todesjahr 1066 hinzugezählt hat [5]), ein Verfahren, das aus verschiedenen Gründen unzulässig ist; diese Zahl entbehrt also jeder Autorität und bringt zudem keinerlei

[1]) Fant I, 1, n. 5 (der Katalog des westgotischen Gesetzes), n. 6. Fant n. 4 nennt zusammen: Ingo Stenkilli filius et Halstanus et Sveno Victimarius.

[2]) Fant I, 1, S. 9.

[3]) Bedeutet nach Geijer S. 135, N. 1: Opfer—Sven, von blota, opfern.

[4]) Swea Rikes Historia II (Stockholm 1773), S. 21.

[5]) Lagerbring setzt König Stenkils Tod zwar stets 1065 an, z. B. II, 56. Aber er rechnet wohl zwischen König Stenkil und Hakon dem Roten ein Jahr auf die beiden Erich.

Licht in die Chronologie des Königs Inge und der auf ihn bezüglichen Ereignisse, auf die es hier allein ankommt. Nach Fant, Scriptores rerum Suecicarum II, 1, 389 hätten Wilde und Lagerbring 1076 als Todesjahr des Eskill festgestellt [1]; König Inge wäre danach also 1076 vertrieben worden, Blotsven hätte 1076—79 geherrscht. Dies würde sehr gut zu Adam passen, der um 1075 sein Werk abgeschlossen hat, dessen Scholion 140 (136) über Inge—Anunds Vertreibung also nach 1075 und, wie sich zeigen wird, vor 1080 geschrieben wäre. Aber ich weiß nicht, auf welche Argumente sich die Zeitbestimmung von Bischof Eskills Tod auf 1076 stützt, es ist stark zu vermuten, daß Wilde und Lagerbring durch reine Kombination auf dieses Jahr gekommen sind. Nach den Acta Sanctorum Juni II, S. 598 ist das Todesjahr des Eskill völlig unbekannt, Vastovius [2] nennt dafür ohne Quellenangabe circiter 1063, bekämpft andere, die 1026 oder 1045 namhaft machen. 1076 konnte leicht auf folgende Weise gewonnen werden. 1080 herrscht König Inge, zum zweiten Male, er mußte also vorher wieder zur Herrschaft gekommen, vorher mußten die anderen Könige beseitigt sein. 1079 war nach der oben angeführten Berechnung König Hakon gestorben, ungefähr zur selben Zeit mußte auch König Blotsven getötet worden sein. Da er nach der Hervara-Saga drei Jahre regiert hat, so begann er 1076, und in den Anfang seiner Regierung, nach König Inges Vertreibung, fiel das Martyrium des Eskill, also eben 1076. Ob der von den jungen Legenden behauptete Zusammenhang zwischen der Vertreibung König Inges und dem Martyrium Eskills aber wirklich bestanden hat, kann sehr zweifelhaft scheinen. Es wäre doch auffallend, wenn Adam von Bremen, der von der Vertreibung König Anund—Inges um

[1] Bei Lagerbring a. a. O. finde ich weder diesen Nachweis noch überhaupt (vgl. S. 57) diese Zahl. In welcher anderen der zahlreichen Schriften Lagerbrings, die Samuel E. Bring, Lunder Universitätsschrift 1907 verzeichnet hat, dieser Nachweis geführt sein könnte, weiß ich nicht und ersehe ich aus dem Verzeichnisse nicht. In den mir zugänglichen Werken von Wilde (Jakob Wilde, 1679—1755; Biografisk Lexikon öfver namnkunnige Svenska Män XX, 287 ff.) finde ich einen solchen Nachweis auch nicht. Aber man braucht auf diese 'Beweise' der Historiker des 18. Jh., die keine anderen Quellen hatten als wir, wohl überhaupt kein Gewicht zu legen. Die BHL. I, 394 setzt Eskills Tod: ca. 1076.

[2] Vitis Aquilonia sive Vitae sanctorum regni Sveo-Gothici (Upsala 1708) S. 45—48.

des Christentums willen gehört und einen Bericht darüber hinterlassen hat, von dem gleichzeitigen Martyrium eines christlichen Bischofs nichts gehört und aufgezeichnet hätte. Also muß hier wohl alles unsicher bleiben.

Einige Grundlage und Sicherheit geben wieder zwei Briefe Gregors VII. Den ersten[1]) vom 4. Oktober 1080 schreibt der Papst: I. glorioso Suetonum regi, den zweiten[2]) von 1081 (?): Wisigothorum gloriosis regibus I. et A. et populis. Unter I. versteht man beide Male Inge (Anund), unter A.[3]) Alstan (Halzstein). In Erwägung aller bekannten Umstände werden das die wahrscheinlichsten Auflösungen sein; denn nach dem Zusatz zur Hervara-Saga herrschten Inge und Halzstein gemeinsam, ihnen folgten nach derselben Quelle und nach den Königslisten Philipp und Inge der jüngere, die Söhne des Halzstein. Dann ergibt sich aus Adam, den nordischen Quellen und den Papstbriefen folgendes Bild. Nach Stenkils Tode herrschte, nach einigen nicht genau feststellbaren Wechselfällen, zunächst sein Sohn Halzstein, nach dessen Vertreibung sein Bruder Inge-Anund, der dann gleichfalls vertrieben wurde. Einige Zeit (drei Jahre?) später gewann er die Herrschaft zurück und übte sie dann gemeinsam mit seinem Bruder Halzstein, dessen Söhne dem Vater und Oheim dann folgten. Gehört nun der zweite Brief Gregors, der an I(nge) et A(lstan) gerichtet ist, zweifellos in die zweite Regierungszeit König Inges, weist er den zeitlich und inhaltlich nahestehenden ersten Brief von 1080 derselben Periode zu, so paßt dazu auch der Inhalt der beiden Briefe. In dem ersten spricht der Papst dem Könige seine Freude darüber aus, daß, wie er gehört habe, Diener des Wortes neuerdings nach Schweden gelangt seien, er versichert ihn, daß die Gallikanische Kirche ihnen einen reinen, korrekten Glauben bringe. Aber er wünscht, daß der König einen Bischof oder Kleriker seines Landes nach Rom sende, damit er Mitteilungen über Schweden nach Rom und apostolische Aufträge nach Schweden bringe. Im zweiten

---

[1]) Registrum VIII, 11; J.—L. 5115.

[2]) Registrum VIII, 37; J.—L. 5221.

[3]) Man könnte bei A an Adams Anunder denken. Aber I muß Inge sein, und von Inge berichten die Schweden eben das, was Adam von Anunder. Man kann also unter I et A nicht zwei Männer Inge und Anunder verstehen, das wäre nur eine Person. Also ist die übliche Auflösung: Inge et Alstan, wohl richtig.

Briefe ist dieser Wunsch erfüllt, ein Bischof der Schweden ist nach Rom gekommen, Gregor spricht darüber seine Freude und im Anschluß daran allerhand Erwartungen aus. Von einem Kampf um die Einführung des Christentums ist in den Briefen nicht die Rede, sie zeigen vielmehr, daß König Inge damals die Macht hatte, es durchzuführen. Er sendet ohne Zeitverlust den erbetenen Bischof und dieser 'frater noster episcopus vester — — suggessit nobis de nova gentis vestrae conversione; scilicet qualiter relicto gentilitatis errore ad christianae fidei veritatem pervenerit'. Hier ist von Kampf und Zweifeln nicht mehr die Rede, einen solchen Bericht hätte der schwedische Bischof, dessen Namen Gregor leider nicht nennt, dem Papste in der ersten Regierungszeit König Inges schwerlich geben können, wo die Verhältnisse doch offenbar sehr unsicher waren und das Christentum von einer großen, bald ja sogar siegreichen Partei im Lande heftig bekämpft wurde. Danach war also im Jahre 1080 König Inge in seiner zweiten Regierung, seine Vertreibung aus der Volksversammlung, die Adam Schol. 140 (136) und der Zusatz zur Hervara-Saga erzählen, war vorhergegangen. Da Adam um 1075 sein Werk in erster Fassung abgeschlossen und dann die Scholien hinzugefügt hat, so ergibt sich, daß diese Vertreibung König Inges, von der Adam bei der ersten Niederschrift seiner Gesta noch nichts wußte, um 1075—1080 stattgefunden hat.

Umgekehrt für die Zeit der Niederschrift der Adamschen Scholien ist der Nachweis von Bedeutung, daß das letzte zeitlich bestimmbare Ereignis, dessen in ihnen gedacht wird, um 1075—1080 sich begeben hat; auch das ergibt mit hohem Grade von Wahrscheinlichkeit den Schluß, den auch die gesamten Überlieferungsverhältnisse nahelegen, daß die Entstehung der Scholien sich unmittelbar an den Abschluß des eigentlichen Werkes angeschlossen hat.

II. Kapitel.

Untersuchungen zur wendischen Geschichte.

§ 1. Die Fürsten der Obotriten im 10. und 11. Jh.

Über den Gegenstand hat ausführlicher 1899 Westberg [1] gehandelt, und Biereye [2] hat seine Ansichten referierend wiedergegeben, diese sind aber voller Fehler und unmöglicher Konstruktionen. Das hat zum Teil richtig bereits J. Marquart [3] dargelegt und eine weit haltbarere Ansicht von den Dingen entwickelt. Indessen ist sein Buch nicht genügend bekannt geworden und daher z. B. Biereye in voller Unkenntnis den falschen Kombinationen Westbergs gefolgt, auch bei Marquart kommen zudem manche positive Fehler und unhaltbare Annahmen vor, die durch neuere und ältere Forschungen bereits widerlegt sind. Bei R. Wagner, Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen Heft II: Die Wendenzeit (Berlin 1899), S. 87 ff., mit S. 87, N. 3 sind einige der wichtigsten hier behandelten Fragen für Personen und Zeiten in der Hauptsache richtig be handelt und kombiniert, allerdings sind die Erzählungen Helmolds da noch allzu buchstäblich angenommen. Und diese Darstellung und Forschung ist in weiteren Kreisen anscheinend ganz unbekannt geblieben, weder Marquart noch Biereye nehmen darauf

---

[1]) Friedrich Westberg, Ibrahim-ibn-Ja'kub's Reisebericht über die Slavenlande aus dem Jahre 965. Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Petersbourg VIIIe serie vol. III, n. 4, S. 113—115.

[2]) W. Biereye, Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jh. 1909. Exkurs III, S. 169—176. Ich habe weiterhin nur Veranlassung, auf Westberg Bezug zu nehmen.

[3]) J. Marquart, Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge. Leipzig 1903. Exkurs II: Der Stammbaum der Obotritenfürsten im 10. Jh., S. 305 bis 329.

Bezug. Bei diesem Stand der Forschung und Literatur wird es zum Verständnis des Zusammenhangs der Ereignisse und zur richtigen Deutung und Einreihung einer Anzahl von Nachrichten bei verschiedenen Chronisten nicht unnütz sein, wenn ich diesen Gegenstand hier nochmals beleuchte und im Zusammenhang abhandele.

Westberg schiebt vor den ersten mit genauen Daten bekannten Obotritenfürsten, Naccon, den bei Adam II, 26 (24), S. 86 genannten Missizla als seinen Vater, und hat diesem wieder als vermutlichen Vater den auf dem Söndervissingstein genannten Mistivi, den Vater der Tofa, gegeben. Er konstruiert also eine Reihe eines Mistivi I, um 931, Missizla vor 954, Naccon bis 965/66, Mistui II. bis ca. 1014, Missizla oder Mistizlaus II. im Jahre 1018. Diese Verdoppelungen sind aber ganz irrig und ungegründet, eine nüchterne Kombination der Quellen ergibt vielmehr folgendes.

Der erste Obotritenfürst, über den wir sichere Kunde haben, ist Naccon[1]), er wird von Widukind III, 50 zum Jahre 954/55 (aus Widukind von Thietmar II, 12 [6]) und von Ibrahim-ibn Ja'kub zum Jahre 965 genannt, damals war er der mächtigste Fürst und einzige König der westlichen Slaven. Bereits 966 erscheint aber bei Widukind III, 68 Mistav, von allen anderen Quellen[2]) Mistui oder Mistiwoi genannt, wohl zweifellos Naccons Sohn; Naccon ist also 965 oder 966 gestorben. Mistuwoi wird genannt von Thietmar II, 14 (aus Widukind III, 68, er hat also Widukinds besondere Form Mistav durch die gebräuchlichere und wohl auch bessere ersetzt), III, 18 zum Jahre 983, wo er Hamburg zerstört, und IV, 2 zum Jahre 984, wo er zum Hoftage Heinrichs des Zänkers in Quedlinburg erscheint. Außerdem taucht er bei Thietmar noch in einer Randbemerkung zu III, 18 von der Hand eines Schreibers N aus dem Anfang des 12. Jh. auf, der aber stets, wenn er am Rande etwas geschrieben

[1]) Westberg S. 12 f., S. 107 ff. — In einem noch mehrfach zu erwähnenden Briefe vom 12. März 1913 mit sprachlichen Auskünften über die Namen von verschiedenen dieser Fürsten schrieb mir A. Leskien folgendes: 'Nakkon ist ein slavischer Name, kommt in polnisch-lateinischen Urkunden vor'. Das ist hier erwähnenswert, da Marquart S. 327 diesen Nakkon mit dem nordischen Hakon zusammenbringen möchte.

[2]) Bei Thietmar, Adam und Helmold.

hat, eine vorher auf derselben Seite stehende Notiz von Thietmar selber ausradiert hat; es läßt sich mit voller Sicherheit beweisen[1]), daß alle diese von der Hand des N geschriebenen Notizen wörtlich gleich vorher von Thietmars eigener Hand an anderer Stelle auf derselben Seite gestanden haben, von N ausradiert und lediglich umgeschrieben worden sind; daher kann auch diese hier bestimmt für Thietmar in Anspruch genommen werden. Sie besagt, Mistuwoi sei 'post haec', nämlich nach der Zerstörung von Hamburg, in Wahnsinn verfallen und mit Klagen über die Rache des heiligen Laurentius elend gestorben. Nach Thietmars übrigen Mitteilungen kann der Wahnsinn jedenfalls erst nach Ostern 984, wo Mistui ja auf dem Hoftage erscheint, ausgebrochen sein, er wird aber nach dem Sinn dieser Notiz und der Ansicht Thietmars auch nicht allzu weit von diesem Zeitpunkt abgerückt werden sollen, da sie ja einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tode des Fürsten und der Verbrennung von Hamburg herstellen will. Auch aus anderen Gründen ist es geraten, den Tod des Mistui nicht allzu spät und nicht etwa erst kurz vor 1018 anzusetzen; 965 oder 966 hat er seine Regierung angetreten, 1018 erscheint sein Sohn und Nachfolger Mistizlavus als Fürst und Vater eines bereits verheirateten Sohnes. Da wird man den Abschnitt zwischen Mistuis und Mistizlavs Regierung schon nach allgemeiner Wahrscheinlichkeit, auch ohne die Notiz Thietmars, nicht zu nahe an 1018, sondern lieber weiter nach vorne legen. R. Wagner a. a. O. setzt Mistuis Tod vermutungsweise ins Jahr 990, was manches für sich hat, wenn er sich dabei auch einigermaßen an Helmolds Erzählungen von Billug und Hodica anlehnt. Jedenfalls ist es viel wahrscheinlicher als ein Zeitpunkt zwischen 1014 und 1018, was Westberg annimmt.

Eine weitere Nachricht über Mistui erhalten wir von dänischer Seite. Ein Runenstein, der bei Söndervissing in Jütland gefunden worden ist, bietet die Inschrift[2]): 'Tofa, Mistivi's Tochter, Harald Gormssons des Guten Gattin, machte diesen Gedenkstein nach ihrer Mutter'. Der Stein ist nach Wimmer nach der Form der Buchstaben nicht früher als 960 und nicht später als 980 errichtet worden. Da Mistui seinem Vater Naccon

[1]) Vgl. den Exkurs zu diesem Paragraphen, unten S. 331—341.

[2]) L. A. Wimmer, De danske Runemindesmærker I, 2, S. 73—79.

965/66 in der Regierung gefolgt ist, konnte er um 970 oder 980 sehr wohl eine erwachsene Tochter haben, es liegt nicht der mindeste Grund vor, mit Westberg den hier genannten Mistivi von dem bekannten Mistuwoi zu unterscheiden und einen Mistivi I. in den 30er Jahren des 10. Jh. anzusetzen.

Dagegen ist noch auf die Geschichte des Billug, seines Sohnes Missizla und seiner Tochter Hodica bei Helmold I, 13. 14 einzugehen, die zwar sehr unsicher und mit großer Vorsicht zu verwerten ist, aber für einige hierher gehörige Schlüsse doch Raum zu bieten scheint. Westberg hat die Ansicht aufgestellt, daß Helmolds Billug mit dem Obotritenfürsten Mistui identisch sei, und man kann sicherlich soviel zugeben, daß, sofern die hier geschilderten Ereignisse wirklich mit einem Obotritenfürsten etwas zu tun haben (und das behauptet ja eben die von Helmold wiedergegebene Geschichte), nur eben Mistui und kein anderer mit diesem Billug gemeint sein kann. Marquart[1]) hat nun zwar in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daß der Inhalt dieser Erzählung größtenteils von ganz anderen historischen Personen und Ereignissen genommen, in vielfach unhistorischer Weise kombiniert und dann nach Mecklenburg übertragen worden ist. Nach ihm sind die Vorbilder für die Geschichte die Personen und Erlebnisse des Polenherzogs Miseco, seiner zweiten Gemahlin der Nonne Oda, seines Sohnes erster Ehe Boleslav, des nachmaligen Königs von Polen, einer zweiten Oda, der Enkelin der ersten, und vierten Gemahlin König Boleslavs, und einer Nonne Mahtild, die die Gemahlin eines Slaven Pribislav geworden und von einem Slaven Boliliut gefangen gehalten worden ist. Der Hauptinhalt der Helmoldschen Geschichte gehört also ziemlich sicher diesen polnisch-meißnischen Personen und Ereignissen an. Immerhin können bei der in der Hauptsache unberechtigten und unhistorischen Übertragung dieser Dinge nach Mecklenburg doch auch einige mecklenburgische Fäden richtig in das ganze Gewebe mit eingeschlagen und vermengt worden sein. Als Tatsache wäre einmal, wie bemerkt, festzuhalten, daß Billug unter allen Obotritenfürsten nur Mistui sein kann. Nach der Helmoldschen Geschichte hätte er nun einen Sohn erster Ehe Missizla und eine Tochter zweiter Ehe Hodica gehabt. Auf den Namen der letzteren wird man gar kein Gewicht legen, es

[1]) S. 318—322.

ist ganz gleichgültig, ob er nur durch die beiden Odas zu erklären ist oder etwa auch eine bessere mecklenburgische Grundlage gehabt haben kann. Wichtiger ist die Behauptung von den zwei Ehen des Billug, die bei dem historischen Mistui durchaus zutreffen könnte. Denn da zwischen 960 und 980 dessen Tochter Tofa einen Gedenkstein für ihre Mutter setzt, muß dieselbe damals verstorben oder bereits tot gewesen sein, und bleibt für eine zweite Ehe des Mistui sehr wohl Raum. Es wäre danach noch nicht einmal ausgeschlossen, daß die Geschichte von Polen-Meißen wegen tatsächlicher Ähnlichkeiten und einer in der Geschichte oft vorkommenden Duplizität der Verhältnisse und Ereignisse nach Mecklenburg übertragen worden wäre. Die dritte Tatsache, die die Geschichte bei Helmold behauptet und die nun durchaus und zweifellos mecklenburgisch sein kann, ist das Vorhandensein eines Sohnes des Billug-Mistui mit Namen Missizla. Mistizlaus heißt der Fürst der Obotriten im Jahre 1018 bei Thietmar IX, 5, er würde danach der Sohn des Mistui sein, was an sich zwar wahrscheinlich genug, aber nirgends sonst ausdrücklich überliefert ist. Doch um dies beurteilen zu können, ist zunächst notwendig, die Nachrichten über diesen Mistizlaus bzw. Missizla zusammenzustellen und die Gleichheit oder Verschiedenheit des Namens zu erwägen.

Ziemlich unsicher sind die Nachrichten Adams über slavische Fürsten, über die er unter den Namen Missizla und Mystiwoi berichtet. Von Missizla weiß er gar nichts Näheres zu berichten, nur nach Erzählung des Svend Estridsen kennt er den Namen. Indem er über die Zeit um 968—988 und das damalige Gedeihen der christlichen Religion bei den Wenden berichtet, sagt er II, 26 (24), S. 86: 'adiciens etiam (rex Danorum) principes eius temporis, Missizla, Naccon et Sederich'. Daneben weiß er Näheres über einen Mystiwoi, der nach dem Haupttext II, 42 (40), S. 102 zusammen mit einem gewissen Mizzidrog Führer des slavischen Aufstandes von 983 gewesen sei, nach den Scholien 27. 28. 30 durch die in kränkender Form erfolgte Zurückweisung der Werbung um eine sächsische Prinzessin für seinen Sohn verletzt nachher doch am Christentum festgehalten habe und deswegen von seinen Untertanen vertrieben worden sei. Als Sohn des Mystiwoi nennt Adam II, 66 (64), S. 126 den Uto, als Enkel III, 19 (18), S. 162 dessen Sohn, den bekannten Obotritenfürsten Gottschalk. Adam hat in seinen Erzählungen

über den großen Slavenaufstand nach Usingers sicherem Nachweis Ereignisse der Jahre 983 und 1018 zusammengeworfen, besonders hat er die Schicksale und Taten zweier Slavenfürsten, des Mystiwoi und des Mystizlav, miteinander vermengt und auf seinen einen Mystiwoi zusammengetragen. Die bei ihm angerichtete Verwirrung, die aber doch auf lauter guten Nachrichten über wirkliche Ereignisse beruht, keine Erfindungen bietet, kann man durch andere, zeitlich den Dingen näherstehende Berichte sehr wohl klären.

In erster Linie ist da Thietmar IX, 5, S. 241 zu berücksichtigen, bei dem es heißt: 'In illo tempore (Februar 1018) Liutici in malo semper unanimes Mistizlavum seniorem sibi in priori anno ad expedicionem imperatoriam nil auxiliantem turmatim petunt plurimamque regni suimet partem devastantes uxorem suam et nurum effugare ac semet ipsum intra Zuarinae civitatis municionem cum militibus electis colligere cogunt. Deindeque malesuasa suimet calliditate per indigenas Christo seniorique proprio rebelles a paterna hereditate vix evadere hunc compellunt'. Wenn es hier zu Anfang heißt: Mistizlavum seniorem, so könnte man übersetzen wollen: 'den älteren Mistizlav', und mit zwei Männern des Namens (Vater und Sohn) bei den weiteren Kombinationen rechnen wollen. Ein Anlaß zu einer solchen Scheidung ergibt sich aber nirgends sonst aus der Überlieferung, und 'senior' bedeutet zweifellos in dieser Stelle, in der es zweimal vorkommt, beide male 'der Herr, Fürst' (seigneur), wie dieses bei Thietmar sehr häufige Wort bei ihm fast stets, und so hat es auch der Herausgeber Kurze für diese Stelle im Glossar gedeutet. Wenn Mistizlav 1018 eine Schwiegertochter, also einen verheirateten Sohn, hatte, so kann er nicht mehr ganz jung, er muß mindestens zwischen 40 und 50, kann aber auch älter gewesen sein. Wenn und da er höchstwahrscheinlich der 'filius ducis Sclavanici' (des Mistui) aus Adam Schol. 27 (31) ist, für den der Vater zwischen 981 und 983 um eine sächsische Prinzessin wirbt, so wird er wohl um 960 geboren und 1018 etwa 60 Jahre alt gewesen sein. Auf ihn ist zweifellos auch zu beziehen, was Adam Schol. 30 (28), S. 103 berichtet: Mistiwoi cum nollet christianitatem deserere, depulsus a patria fugit ad Bardos [1])

[1]) So zweifellos richtig Helmold I, 16, S. 36, barbaros falsch unsere Adamhss. B 1a, 2, C. Der Fall ist ein merkwürdiges Beispiel dafür, wie

ibique consenuit fidelis, was eben nicht auf Mistui, sondern nur auf Mistizlav von Thietmar IX, 5 paßt.

Die Hauptfrage ist nun, ob dieser Mistizlav Thietmars mit dem Missizla Adams und Helmolds (bei letzterem auch Missizlaus S. 31, Z. 5/6) identisch sein kann. Sprachlich ist das nach einer brieflichen Auskunft von A. Leskien vom 12. März 1913 nicht nur möglich, es muß sogar durchaus angenommen werden. Leskien schrieb mir damals: 'Die Namensform Mistizlav bei Thietmar hat gar nichts mit polnischem miasto (urbs) zu tun [1]). Die älteste Form ist Mĭstislav (ĭ bedeutet einen i-artigen Laut), in späterer Form, mit Verlust des ĭ, Mstislav, in noch späterer polnischer Gestalt Mścislav. Der Name ist zusammengesetzt aus mĭsti (Rache, vindicta) und slava (Ruhm); das mĭsti kommt auch sonst in Personennamen vor, z. B. Mĭstginew, daraus Mstignew und Msćigniev. Mĭstislav würde bedeuten 'Racheruhm habend', aber man kann nicht immer nach der Grundbedeutung der Kompositionsglieder übersetzen, denn das '-slav' wird im Slavischen, ebenso wie etwa im Deutschen -hart, ganz beliebig als zweites Glied von zusammengesetzten Namen verwendet, ohne daß man dabei noch an die Grundbedeutung denkt. Das Missizla bei Adam II, 25 ist sicher zu lesen Missislav, wie es auch bei Helmold als Missizlaus steht. Es kann nichts anderes sein als Mistislav, denn ein Missi- als erstes Glied slavischer Personennamen gibt es nicht. Fragt sich, woher das ss = st. Im Polnischen ist sehr früh, schon anfangs des 13. Jh. belegt, ein 't' vor 'i' in einen Laut übergegangen, den man später ć (vor i auch einfach c) schreibt, gesprochen wie ein sehr weiches tsch, etwa wie im Italienischen cielo; daher die heutige polnische Form 'Mścisław'. Nimmt man an, daß diese Aussprache schon früher vorhanden war, so ist es leicht möglich, daß die in lateinischer Orthographie gar nicht schreibbare Lautverbindung 'sc' einfach durch 'ss' ausgedrückt ist. Aber erweisen kann man ein 'sc' im 11.—12. Jh. urkundlich nicht. Es bleibt noch eine andere Möglichkeit, daß Missizlav eine Verschreibung für Mistizlav ist oder eine Verhörung. Ich möchte eigentlich das

in unserer Adamüberlieferung, wohl durch die Tätigkeit von Fremden (vgl. oben im ersten Teil Kapitel IV), eine Stelle völlig verderbt sein kann, die in einer Nebenüberlieferung richtig erhalten sein kann.

[1]) Ich hatte Leskien nach der Bedeutung des Namens mit Bezugnahme auf die Anmerkung Kurzes zu Thietmar IX, 5, S. 241, N. 6 gefragt.

lieber annehmen'. Eine Verschreibung bei den beiden, in diesem Punkte voneinander unabhängigen Chronisten kann nicht wohl vorliegen, eher eine Verhörung, und aus diesem Grunde oder weil der t-Laut damals bereits erweicht war, ist Missizla sprachlich jedenfalls mit Mistizlav identisch. Sachlich ist zu bemerken, daß auf Helmolds Darstellung mit der Feindschaft des Missizla gegen das Christentum natürlich nichts zu geben ist[1]); Thietmar IX, 5 widerlegt diese Ausgestaltung der Sage hinlänglich. Wenn Adam II, 26 (24) Missizla, Naccon und Sederich als 'principes eius temporis' anführt, so bezieht sich das auf die Zeit von 968 bis 983 bzw. 988, und ist einigermaßen ungefähr. Naccon ist ja bereits 965/66 gestorben und gehört also streng genommen nicht mehr der Zeit an, nachdem Hamburg das Bistum Oldenburg übernommen hatte. Nach Adams Gedankenzusammenhang an dieser Stelle braucht das aber auch nicht unbedingt sein Gesichtspunkt bei den Worten: 'eius temporis', gewesen zu sein, und im allgemeinen gehören sowohl Naccon wie Missizla (Mistui) in die Zeit von ca. 950 bzw. 960 bis 980, und Adams bzw. König Svend Estridsens Mitteilung ist in der Hauptsache richtig.

Fragt man nun, ob dieser Missizla-Mistizlav der Sohn des Mistui-Mistiwoi gewesen ist, so ergab einen gewissen, wenn auch schwachen Anhaltspunkt ja bereits die Billug-Geschichte bei Helmold. Billug kann sachlich nur Mistiwoi sein, er hat einen Sohn Missizla; Missizla kann sprachlich und sachlich nur Mistizlav sein, der ist also nach dieser Geschichte hier der Sohn des Mistui. Ein vielleicht etwas stärkeres Argument dafür liefert noch ein späteres Auftauchen des Namens Mistui im Geschlecht der Obotritenfürsten. Adam II, 60 (58) und 65 (63) nennt den Slavenfürsten 'Uto, filius Mistiwoi, male christianus'. Da ihm, wie erwähnt, in Mystiwoi sich der wirkliche Mistiwoi (966—984 nachweisbar) und Missizla-Mistizlav vereinen, wird Uto wohl in Wahrheit der Sohn des letzteren gewesen sein[2]). Utos Sohn

[1]) Kombinationen über einen Gesinnungswandel des Missizla (in Wahrheit Mistui-Billug), die in verschiedener Weise denkbar und vorgeschlagen worden sind (R. Wagner), haben wenig Zweck, da sie doch in keiner Weise beweisbar sind.

[2]) Mistizlav hatte ja nach Thietmar IX, 5 eine nurus, also einen verheirateten Sohn. Der Name von Gottschalks Vater, bei Adam eben Uto, war nach Saxo Buch X, ed. Holder p. 350, 'Pribignew'; das war wohl der wendische Name, Uto der deutsche (Tauf-) Name.

war dann Gottschalk, dessen Sohn Heinrich (der Slavenheinrich), von dem bei Helmold und Saxo Grammaticus die Rede ist, und einer von dessen Söhnen hieß nach Helmold I, 37 Mistue, das ist Mistui (Mistiwoi), wie der Stammvater im 10. Jh. Das ist doch ein zum mindesten sehr beachtenswertes Indicium für die Einheit des Geschlechtes von Mistui bis auf Heinrich und seine Söhne; sieht man Naccon, wie das aller Wahrscheinlichkeit der Dinge entspricht, als den Vater des Mistiwoi an, so sind die Glieder des Geschlechtes von der Mitte des 10. Jh. bis zum Ausgang des 11. in der geraden Linie des Hauptstammes also die folgenden:

?

Naccon († ca. 966). Stoigneff († 955).

Mistui (Mistuwoi usw.) (ca. 966—990?).

Mistizlav (Missizla) (990?—1018 ff.).

Uto (Pribignew) (ca. 1020—1029).

Gottschalk (1029—1043—1066).

Butue († 1074/75). Heinrich (1066—1093—1127).

Mistue. Woldemarus. Kanutus. Zuentepolch.

Außer dieser geraden Linie der obotritischen Fürsten des 10. und 11. Jh. werden noch mehrere slavische Fürsten der Zeit in den Quellen genannt, von denen man manche diesem Geschlechte zuzuweisen geneigt sein mag. Der Mizzidrog des Aufstandes von 983 bei Adam II, 42 (40), S. 102 wirkt einmütig mit Mystiwoi zusammen. Sprachlich klingt er aufs nächste an Mcislav an (Mcidrog), die Endsilbe 'drog' oder 'trog' kehrt z. B. bei einem Slavenfürsten Anatrog (Adam II, 66 (64), S. 125 f.; 71 (69), S. 132) wieder. Also wird dieser Mizzidrog wohl sicher dem Geschlecht Mistuis angehört haben[1]), vielleicht ist er ein Bruder desselben gewesen. Ob auch jener Anatrog wegen der gleichen Endsilbe dem Geschlecht zugewiesen werden darf, ist mir viel zweifelhafter; eine Berechtigung zu solchen

[1]) Das kommt mir viel wahrscheinlicher vor als die Vermutung Westbergs S. 115, der in Mizzidrog möglicherweise einen Großsohn Sederichs (den er mit Stoinef gleichsetzt) und also einen Wagrierfürsten sieht. Ihm hat sich auch Marquart S. 315 angeschlossen.

Vermutungen gibt wohl nur die Gleichheit der Stammsilben, nicht der Endsilben [1]). Der von Adam genannte 'Gneus' ist offenbar ein verstümmelter Name, es ist nur die Endsilbe 'gnew', die in Zusammensetzungen wie Stoignef, Pribignew [2]) und ähnlichen öfter vorkommt. Eben Pribignew ist nach Saxo Grammaticus Buch X der Name des Vaters des Slavenfürsten Gottschalk, den wir aus Adam mit deutschem Namen, den er wohl als Christ in der Taufe erhalten hatte, als Uto kennen. Das weist einen anderen, späteren Slavenfürsten dem Geschlechte zu, Pribislav im 12. Jh., von dem auch Helmold I, 49, S. 97 positiv berichtet: 'fratruelem Heinrici Pribizlavum'. Lappenberg hat danach vermutet [3]), daß er ein Sohn von Heinrichs Bruder Butue gewesen sei, und so können diese beiden Fürsten Mizzidrog und Pribislav mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit dem Geschlechte zugezählt und an bestimmten Stellen ihm eingereiht werden.

Dagegen sind andere in den Quellen noch genannte Fürsten mit ebenso großer Wahrscheinlichkeit aus dem Geschlecht und aus der Zahl der Obotritenfürsten auszuschließen, man hat sie ihnen zu Unrecht einordnen oder sonst an bestimmten, aber falschen Stellen unterbringen wollen. Adam nennt an der mehrfach zitierten Stelle II, 26 (24), S. 86 als dritten Slavenfürsten neben Naccon und Missizla einen Sederich, der also um 960—980 seine Herrschaft gehabt haben sollte. Freilich der Missizla, den er meint, war damals (980) noch ein ganz junger Mann, sicher bezeugt im Besitze der Herrschaft bei den Obotriten finden wir ihn erst 1018. Danach wäre es nicht ausgeschlossen, daß Sederich zeitlich ähnlich unterzubringen wäre, und wenn Adam II, 60 (58), S. 119 von Erzbischof Unwan für die Jahre um 1020—1029 erzählt: 'invitans ad colloquium Sclavorum satrapas Utonem et Sedericum', so wird man zunächst geneigt sein, in diesem

---

1) Vgl. die Bemerkungen von A. Leskien oben S. 324.

2) So wohl mit Recht Marquart S. 325. Es wäre danach nicht unmöglich, daß Adam S. 125 f. mit den Worten: 'Principes eorum (Slavorum) Gneus et Anatrog pagani erant; tercius Uto, filius Mistiwoi, male christianus', denselben Mann als Uto und als Gneus zweimal nach verschiedenen ihm vorliegenden Nachrichten genannt hätte.

3) In der Note zur Helmoldstelle in meiner Ausgabe S. 97, N. 5. Da Butue 1075 von den Slaven bei Plön erschlagen worden ist und dieser Pribizlav bei Helmold (I, 84, S. 161) letztmalig 1156 auftritt, könnte man vielleicht eher vermuten, daß es sich bei ihm um einen Enkel als um einen Sohn Butues handelt.

Sederich den gleichen zu sehen wie den oben II, 26 (24) genannten. Hier will freilich auch Marquart zwei Fürsten des Namens Sederich unterscheiden und bringt sie mit folgenden Darlegungen unter. Von den drei von Adam genannten Slavenfürsten Missizla, Naccon et Sederich (in dieser Reihenfolge) gehöre in Wahrheit Naccon vor Missizla; folglich sei Sederich der erste der Reihe und vor Naccon zu setzen. Sederich sei kein slavischer, eher ein nordischer Name[1]); da sei nun auf die merkwürdige Notiz der Reichenauer Annalen zum Jahre 931 zu verweisen: 'Heinricus rex regem Abodritorum et Nordmannorum effecit christianos', die wahrscheinlich im letzten Worte in 'christianum' zu verbessern sei. Da sei also ein Fürst gemeint (der von Widukind genannte Gnupa und sein Sohn Sigtrygg), der Herrschaft bei den Obotriten und Dänen ausgeübt habe. Nach Helmold sei das Bistum Schleswig aus dem Bistum Oldenburg abgezweigt worden, Schleswig sei 948 gegründet. Also müsse Oldenburg früher gegründet sein, eben unter einem Fürsten, der Herrschaft bei den Obotriten und in Jütland gehabt habe. 939 hätten sich die Obotriten gegen die deutsche Herrschaft erhoben und seien von Otto I. wohl damals wieder unterworfen worden, um 940 sei also wohl das Bistum Oldenburg als ein zugleich jütisches und obotritisch-wagrisches gegründet worden, und Adams dritter Slavenfürst Sederich, unter dem die Slaven in Frieden gelebt und sich zum Christentum gehalten hätten, sei Sigtrygg, der Sohn des Gnupa, den er selbst an anderer Stelle als Sigerih nennt. Von ihm sei also der zweite Sederich um 1020—1029 durchaus zu scheiden.

Dazu ist mehreres zu bemerken. Wenn Adam die Slavenfürsten in der Reihenfolge: 'Missizla, Naccon, Sederich' nennt und Naccon in Wahrheit vor Missizla zu setzen ist, so folgt daraus keineswegs, daß nun Sederich vor Naccon gehört. Wir haben bei Adam überhaupt keine chronologisch irgendwie (weder vorwärts noch rückwärts) geordnete Liste vor uns, sondern eine ganz ungefähre Aufzählung von drei Namen, von deren Trägern weder Adam noch sein Gewährsmann Svend Estridsen Genaueres gewußt hat. Auf die wahre Lebenszeit darf man aus der Reihen-

[1]) Das meinte schon Lappenberg in der Anmerkung zu der betreffenden Stelle der Adamausgabe. A. Leskien schrieb mir dazu: 'Sederich weiß ich aus dem Slavischen nicht zu deuten, es wird germanisch sein'. Vgl. aber unten S. 329, N. 1.

folge der Aufzählung bei Adam gar nichts schließen. Und die Verbindung, in die Marquart seinen Sederich mit der Vorgeschichte des Bistums Oldenburg gebracht und die Vorgeschichte selbst, die er da erschlossen hat, ist inzwischen durch die Forschung völlig als haltlos erwiesen worden und war es zum Teil schon zur Zeit, als Marquart seine Untersuchung schrieb. Bereits 1894 hat H. Breßlau genauere Nachweise über die Person des von Helmold genannten ersten Bischofs von Oldenburg (und Schleswig), des Marco, gebracht, hat erwiesen, daß er 942 bereits in DO. I. 50 als vir venerabilis und Vorsteher der Kirche zu Fallersleben auftaucht, später von Otto I. zum Bischof von Oldenburg gemacht worden ist und als solcher nach dem Tode des 948 eingesetzten ersten Bischofs von Schleswig, des Hored, eine zeitlang Schleswig mitverwaltet hat. Und F. Curschmann hat neuerdings (1911) bewiesen, daß das Bistum Oldenburg 948 als Suffraganbistum von Mainz gegründet und damals dem Marco unterstellt worden ist. Damit entfällt die Vorgeschichte von Oldenburg in den 30er Jahren des 10. Jh. oder um 940 in einem jütisch-obotritischen Reiche vollends dahin, und die Gleichsetzung von Adams Sederich mit diesem Sigtrygg verliert jede sachliche Grundlage, die ihr diese Kombinationen gewähren sollten.

Dann fragt sich, wer Sederich denn in Wahrheit gewesen und wo er unterzubringen ist. Will man den Namen für nordisch halten wie Lappenberg, Marquart und Leskien, so ist dieser Fürst, da er mit Sigtrygg, Gnupas Sohn, nicht gleichgesetzt werden kann, historisch gar nicht unterzubringen. Es kann aber doch fraglich sein, ob unsere Kenntnisse slavischer Namen und Sprachen ausreichen, um mit Bestimmtheit zu entscheiden, dieser Name oder die Verballhornung, in der wir ihn vielleicht haben, sei nicht slavisch [1]), und ob man nicht doch einer anderen Spur nachgehen darf. Kunik in seinem mit Baron Rosen verfaßten Werke über die Nachrichten al Bekris und anderer Autoren über Rußland und die Slaven; Anhang zum XXXII. Bande der Sapisski der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, 1878, hat Sederich für den Wagrierfürsten Selibur bei

[1]) Speziell von der wagrischen Sprache oder diesem Dialekt, um den es sich hier doch wohl handeln würde, ist uns wohl so gut wie nichts bekannt, und sind nur wenige Namen überliefert.

Widukind III, 68 gehalten, Westberg für einen Doppelnamen des Stoinef, der vermutlich ein Bruder des Naccon gewesen ist. Die Gleichsetzung mit Stoinef ist ganz unwahrscheinlich und dieser Doppelname unbezeugt, diejenige mit Selibur zwar eher möglich, aber doch auch nicht sehr wahrscheinlich; Sederich und Selibur klingen zwar aneinander an, aber wie ersteres aus letzterem geworden sein sollte, kann man sich doch nicht recht vorstellen. Dagegen ist bei Widukind III, 68 ein Sohn des Selibur ohne Namensnennung erwähnt, und dieser könnte sehr wohl Adams Sederich gewesen sein. Ist er im Jahre 968, von dem Widukind berichtet, noch sehr jung gewesen, wie es allen Anschein hat — denn Selibur ist wohl erst ziemlich gleichzeitig mit Mistui zur Regierung gelangt, er bei den Wagriern, jener bei den Obotriten, also um 965/66 —, so könnte er ganz wohl sogar um 1020—1029 in hohem Alter von ca. 70 Jahren noch am Leben gewesen und also auch der von Adam II, 60 (58) genannte Sederich sein. Oder wenn er damals bereits gestorben war, so wäre der spätere Sederich sein Sohn und unmittelbarer Nachfolger. Auf jeden Fall ist die weite Trennung der beiden Sederich und die Hinaufschiebung des einen bis gar in die ersten Jahrzehnte des 10. Jh. unzulässig, und der Stammbaum der gesamten Fürsten der Obotriten und Wagrier, die bei Widukind, Thietmar und Adam von Bremen genannt werden, mit einigen Nebenpersonen ist also folgender:

Obotriten.

Naccon († ca. 966). Stoigneff († 955).
Mistui (ca. 966—990?).
Mistizlav (990?—1018 ff.). Mizzidrog (?) Tofa (um 960—980)
Uto (Pribignew) (ca. 1020—1029)
Gottschalk (1029—1043—1066). (Gem. 1) unbekannt) 2) Sigrid
1) Butue († 1074/75) 2) Heinrich (1066—1093—1127)
Pribislav (I. ?) Mistue Woldemarus Kanutus Zuentepolch
(Pribislav (II? 1128—1156).

Wagrier.

Selibur (um 965—967).
(Sederich?); (967).
Sederich (II.?; um 1020—1029).

Exkurs: Der Interpolater N in der Dresdener Hs. des Thietmar von Merseburg.

Oben S. 320 ist die in Thietmars Originalhs. als Nachtrag zu III, 18 von fremder Hand enthaltene Nachricht über den Tod des Obotritenfürsten Mistui im Wahnsinn mit Bestimmtheit als Mitteilung Thietmars selbst in Anspruch genommen und verwertet worden. Da sie graphisch aus erheblich späterer Zeit herrührt und aus der Ausgabe von Kurze diese Anschauung von der Urheberschaft Thietmars durchaus nicht zu belegen ist, muß der Beweis für sie hier noch besonders beigebracht werden. Durch die vollständige Photographie der Hs., die mit Unterstützung der Königl. Sächsischen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, der König-Johann-Stiftung und der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica in Faksimile herausgegeben worden ist[1]), ist die Möglichkeit eigener Nachprüfung gewährt worden, deren Ergebnisse hiermit vorgelegt seien.

Unter den vielen Randbemerkungen und Nachträgen in Thietmars Originalhs. sind, wenn ich richtig gezählt habe, 38 enthalten[2]), die von einer Hand etwa der ersten Jahrzehnte des 12. Jh.[3]) eingetragen sind. Kurze nennt diese Hand den Interpolator N und läßt sich über die Herkunft und inhaltliche Bedeutung der von ihm überlieferten Nachrichten mit keinem Worte aus. Durch graphische Beweisargumente, nach den benutzten Quellen, nach Inhalt und Stil der Notizen läßt sich aber mit absoluter Sicherheit beweisen, daß sie durchweg überhaupt von Thietmar und fast alle sicher auch wörtlich in der jetzigen Fassung von ihm herrühren, daher ganz zu Unrecht in der neueren wissenschaftlichen Literatur zurückgesetzt und als zweifelhaft behandelt worden sind.

---

[1]) Von L. Schmidt; Dresden 1905.

[2]) Kurze S. 11. 14. 24. 25. 26. 38. 40. 45. 48. 50. 59. 74. 96. 134. 151. 158. 162. 165. 194. 198 (zwei Notizen). 204. 207 (zwei Notizen). 223. 225. 226. 233. 239. 242. 243. 244 (drei Notizen). 245. 248.

[3]) Der Zeit Heinrichs V. weist sie Kurze zu, der sich hier an ein Urteil von Schum anschließt, und das mag vielleicht richtig sein, obwohl ich auch eine spätere Ansetzung für möglich halten würde. Jedenfalls waren die Notizen um 1160 bereits vorhanden, da die vom Annalista Saxo benutzte, damals geschriebene Hs. sie mit abgeschrieben hat. Eine andere Hand V weist Kurze (nach Schum) der Zeit Lothars zu; nach der Form des g mit der sich entwickelnden Ausschweifung der unteren Schleife nach links möchte ich diese Hand mit Bestimmtheit vielmehr der Zeit um 1180—1200 zuweisen.

Die auffallendste, auch von Kurze verzeichnete Tatsache an diesen Eintragungen ist die, daß überall [1]), wo der Interpolator N etwas geschrieben hat, auf derselben Seite sich eine Rasur findet, oft am Rande, oft zwischen den Zeilen oder zwischen den Zeilen und am Rande. Diese Rasuren entsprechen in ihrem Umfange überall [2]) deutlich erkennbar etwa dem Umfang der jetzt von N geschriebenen Notizen, so daß stets dieselbe Wortzahl, die jetzt von der Hand des N überliefert ist, vorher an den radierten Stellen gestanden haben kann. Die Rasuren sind überall mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit ausgeführt worden, so daß fast nirgends mehr eine Spur der ursprünglichen Schrift zutage tritt. Aber an einigen Stellen ist die Tilgung doch nicht vollständig gelungen. VI, 40 (27), S. 158, fol. 115b lautet die jetzt durch N auf dem unteren Rande überlieferte Notiz: 'In diebus illis famis magna in hac regione fuit'. Weiter oben am linken Rande und zwischen den Zeilen steht aber noch deutlich lesbar: 'ī dieb9 illis famis magna ī hac regione fuit', wörtlich dasselbe wie jetzt unten. Auch inhaltlich ist der Zusatz deutlich als ein von

---

1) Es finden sich zwei Ausnahmen von dieser Regel. Bei IX, 8 (VIII, 6), S. 244, N. ** meint Kurze: In marginibus hic videtur nihil erasum esse. Zwar die Photographie von fol. 180a schien mir auf dem oberen Rande, über der jetzigen, von N geschriebenen Zeile: In diebus illis — — apparuit, die Rasur einer älteren Zeile zu zeigen, die etwa über dem 'l' von 'sol' begann. Aber auf Anfrage bei der Königl. Landesbibliothek in Dresden wurde mir mitgeteilt, daß in der Originalhs. hier keine Rasur zu bemerken sei. Und S. 226, N. ** bemerkt Kurze zu der längeren Notiz von N, sie vertrete die Stelle von wenigen Worten, die Thietmar vorher geschrieben hatte. Auch hier schien mir die Photographie eine Rasur von 4 Zeilen am rechten Rande (außer derjenigen zwischen den Zeilen) zu zeigen, die vollauf das aufnehmen konnte, was jetzt N geschrieben hat; aber auch hier bestätigte die Auskunft der Königl. Landesbibliothek nicht meine Vermutung. Die Erscheinung, daß hier zwei Notizen von N sich ausnahmsweise ohne entsprechende Rasuren finden, kann man (angesichts der folgenden Ergebnisse) wohl so erklären, daß die Originalnotizen Thietmars hier auf eingelegten, später verlorenen (von N vernichteten?) Zetteln gestanden haben. — Für die Auskünfte der Königl. Landesbibliothek bin ich deren Leiter, Herrn Direktor Ermisch, zu vielem Dank verpflichtet.

2) Nur eine scheinbare Ausnahme ist die Notiz zu III, 4 (2), Kurze S. 50, N. *, der nach Kurze eine Rasur von 4 Zeilen am linken Rande von fol. 35b entspricht. Auf dieser Rasur würde aber die jetzige Notiz nicht Platz gehabt haben. Da zeigt die Photographie noch die Rasur einer langen Zeile unten auf fol. 36a, und deren Vorhandensein im Original wurde mir auf Anfrage in Dresden durch Herrn Direktor Ermisch bestätigt.

Thietmar herrührender zu erkennen. Er ist bei der Erzählung der über Thietmars Leben entscheidenden Reise zum König, der ihn damals zum Bischof von Merseburg ernannte, eingeschaltet, und zwar bei Gelegenheit einer Fahrt auf der Donau. 'Haec regio', von der die Notiz spricht, dürfte nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Thietmars [1]) eben die Donaugegenden bezeichnen, vielleicht könnte auch Sachsen um Merseburg und Magdeburg gemeint sein [2]). Die Zeit der Aufzeichnung im einzelnen kann wohl zweifelhaft sein, nicht aber, daß die jetzige Notiz von der Hand des N wörtlich die vorherige von Thietmars Hand geschriebene wiedergibt und sie nur an anderer Stelle in neuer Schrift ausgeführt hat. II, 43 (27), S. 45, fol. 32 a steht, auf die Schilderung vom Tode Ottos I. bezogen, am unteren Rande von N's Hand die Notiz: 'XXXVIII° ordinationis suae anno'. Zwischen den Zeilen im Text und am rechten Rande aber ist etwas ausradiert, wovon XXXVIII° zwischen den Zeilen noch erkennbar, das ° davon unradiert unter dem Worte 'exitu' erhalten geblieben ist. Wieder hat zuvor genau dasselbe dagestanden wie jetzt. I, 22, S. 14, fol. 10 a steht jetzt am unteren Rande: 'ab Arnulfo rege ibi positus anno regni suimet VII°'. In der entsprechenden Rasur ist deutlich zu erkennen bzw. kann ergänzt werden: a[b arnul]fo [re]g[e ibi positus] —. III, 18 (11), S. 59, fol. 43 b scheint in der Rasur, die zu der uns hier besonders interessierenden Notiz über den Tod des Mistui gehört, noch erkennbar zu sein: [uincu]lis [et aqua] b[enedicta], also ein Teil der Worte der Notiz selbst. VI, 29 (22), S. 151, fol. 111 a steht eine längere Notiz über den Tod der Mutter Heinrichs II., beginnend mit den Worten: 'Mense Iulio et XII° kal. Aug.'. Als Anfang der entsprechenden Rasur scheint noch erkennbar zu sein: m̄se [iu]lio — —. VIII, 50 (VII, 35), S. 223, fol. 164 bietet eine längere Notiz von der Hand des N über den Erzbischof Gero von Magdeburg und den Markgrafen Bernhard von der sächsischen Nordmark. Im Schluß

[1]) Vgl. Kurze, N. Archiv XIV, 62 über Thietmars Sprachgebrauch beim Demonstrativpronomen.

[2]) Bei F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter (Leipziger Forschungen Bd. VI, Heft 1) in der Tabelle S. 83 und in der Chronik der elementaren Ereignisse S. 110 ist diese Hungersnot nicht verzeichnet, vermutlich doch, weil C. sie für nicht genügend beglaubigt hielt, da sie nur von N überliefert ist.

der entsprechenden Rasur kann man ziemlich deutlich lesen: 'bannis ab eo in', und in der Zeile vorher einigermaßen mit Sicherheit erraten: 'ū (von presentaū) solutis oībus', das heißt, es hat wieder wörtlich dasselbe wie jetzt in der Notiz des N dagestanden. Endlich könnte man vielleicht in IX, 7 (VIII, 5), S. 244, fol. 179b Schriftreste in der Rasur lesen oder deuten, die abermals zu der jetzigen Notiz von Hand des N durchaus passen. Bei allen anderen Rasuren kann ich nichts mehr lesen oder durch Kombination erkennen.

Geben diese Beobachtungen den von der Hand des N geschriebenen Notizen schon insofern eine gute Beglaubigung, als sie zeigen, daß sie jedenfalls älter sind als N und schon vorher ebenso in der Hs. standen [1]), so zeigen Stil und Inhalt derselben mit untrüglicher Sicherheit und unwiderlegbar an, daß sie von Thietmar selber herrühren. Von vornherein ist am Inhalt der Notizen gemessen die Bezeichnung des N als eines 'Interpolators' sonderbar genug. Interpolatoren, das heißt Leute, die in ihnen vorliegende ältere Werke neue, eigene Notizen einschalten, haben meist ein bestimmtes, begrenztes Interesse, machen auf einen und denselben Gegenstand oder wenige Themata immer wieder aufmerksam. Unser 'Interpolator' aber hat u. a. folgende Notizen geliefert: über Heinrich I. (S. 11, aus Widukind), einen Halberstädter Bischof (S. 14), Heinrich von Bayern (S. 24, aus den Quedlinburger Annalen), Hildesheimer Bischöfe (S. 25, aus Hildesheimer Annalen), eine Jahreszahl (S. 26, aus den Quedlinburger Annalen), Friedrich von Mainz (S. 40), Otto I. (S. 45), eine Schenkung an Magdeburg (S. 48), Heinrich von Bayern und einen Schneefall des Jahres 955 (S. 50, aus den Hildesheimer Annalen), den Obotritenfürsten Mistui (S. 59), das Todesjahr von Thietmars Großmutter (S. 74, es ist aber falsch [2]), das Todesdatum des Misaco von Polen (S. 96), die Haft des

---

[1]) Nach Kurzes eigenem Urteil sind ja überall die ausradierten Worte, die vorher dagestanden haben, von Thietmars eigener Hand geschrieben gewesen, und dem will ich durchaus nicht widersprechen. Nur ist das bei solchen Rasuren und Schriftresten wohl recht schwer zu erkennen, und es ist befremdlich, daß Kurze diese graphische Tatsache erkennen zu können meinte, dagegen den Wortlaut dieser Schriftreste nirgends gelesen und in Beziehungen zu dem neuen Texte gesetzt hat. Sicherer ist hier wohl jedenfalls die inhaltliche und stilistische Nachprüfung, die ich im Texte anstelle. Vgl. auch unten S. 339, N. 1.

[2]) Vgl. unten S. 340.

Heinrich von Schweinfurt, Markgrafen im bayrischen Nordgau (S. 134), eine auch aus anderen Quellen beglaubigte Himmelserscheinung (S. 162), den Tod Herzog Bernhards I. von Sachsen (S. 165), canonistische Bestimmungen (S. 194, 243) usw. usw. Dieser 'Interpolator' bewegt sich im Umkreise der gesamten Interessen und Kenntnisse Thietmars und bringt Nachrichten, die das allerengste und intimste Zeitgepräge tragen und daher in so kritischer Literatur wie den Jahrbüchern unbedenklich für Mitteilungen Thietmars selbst genommen worden sind und stets widerspruchslos in den Zusammenhang der von ihm im Haupttext berichteten und der sonst bekannten Nachrichten passen.

Im einzelnen weisen die Notizen reichliche Spuren von Thietmars Stil auf. Eine Lieblingswendung des Autors, suimet, findet sich in den Notizen S. 14, 40, 244 (N. **), eine andere 'Pro dolor!' auf S. 194; in dieser selben Notiz tritt die persönliche Redeweise 'apud nos, servavimus, incidimus' auf. Die ganze Nachricht ergänzt den Bericht des Textes über die römische Synode des Jahres 1014, der Autor, der hier in der Randbemerkung in erster Person spricht, kann nur derselbe sein wie der, der den Text geschrieben hat [1]). Viele Nachrichten sind ganz in der Art und der Gesinnung, im weiteren Sinne im Stile Thietmars, geschrieben; so diejenige zu VI, 2 (2), S. 134 über die Haft des Heinrich von Schweinfurt, Markgrafen im bayrischen Nordgau, und seine geistlichen Übungen in der Haft; zu VI, 46 (31), S. 162 über eine Himmelserscheinung, die auch im Necrologium Magdeburgense (dort ausführlicher) verzeichnet ist und die überhaupt nur ein Zeitgenosse aufzeichnen konnte; zu VIII, 54 (VII, 39), S. 226 über eine wunderbare Erscheinung am Monde, im Anschluß an eine Mitteilung des Textes über ein Lamm mit fünf Beinen; zu IX, 8 (VIII, 6), S. 244, N. *** über die Einsiedlerin Sisu, mitten hinein in die lange, von Thietmar herrührende Charakteristik derselben und ganz im Stile und zur Ergänzung dieser Hauptschilderung geschrieben. Man wüßte bei allen diesen Nachrichten nicht zu sagen, was für Mitteilungen, die ursprünglicher und echter Thietmarisch sein sollten, erst da

[1]) Vgl. die Bemerkungen oben S. 93 f. mit S. 94, N. 1 über den Gebrauch der ersten Person in solchen Zusatznotizen zu Chroniken und anderen literarischen Werken.

gestanden hätten, an jenen Stellen, die jedesmal den gleichen Raum einnehmen wie die jetzt geschriebenen Notizen.

Nicht wenige dieser Zusätze sind aus denselben Quellen genommen wie die, aus denen der Haupttext auf derselben Seite stammt oder deren sich Thietmar überhaupt auch sonst bedient hat. So der Zusatz auf S. 11 aus Widukind I, 39 (mit Mißverständnis), der umgebende Text von ebenda I, 38. 39. 40; diejenigen auf S. 24, 26 (die Jahreszahl) aus den Annales Quedlinburgenses, S. 25, 165 aus den Annales Hildesheimenses [1]). Die Zusätze auf S. 198 (zwei an Zahl) und 204 stimmen mit Aufzeichnungen des Necrologium Merseburgense überein, das zwar vor Thietmars Zeit angelegt, aber zu seiner Zeit fortgeführt und vollendet und zum großen Teil von denselben Schreibern geschrieben ist wie die Originalhs. von Thietmars Chronik [2]). Wird vielleicht jemand glauben, daß sich der 'Interpolator' die Quellen Thietmars vorgenommen und aus ihnen die ursprüngliche Chronik ergänzt habe?

Eine Anzahl dieser Notizen trägt so persönlichen Charakter und ihre Eintragung weist so besondere Umstände auf, daß sie einzeln je für sich besprochen und gewürdigt werden müssen. VIII, 4—8 (VII, 5) erzählt Thietmar die Geschichte seines Vetters Wirinhar (die Gustav Freytag im Nest der Zaunkönige in den Ahnen mit verwertet hat) und schließt mit der durch ihn selbst vollzogenen Beisetzung des Markgrafen in Walbeck. N fügt die Bemerkung hinzu: 'Post XIII dies domna Swonehild, socrus eiusdem, morte subitanea VI. kal. Decembr. obiit'. Der Name der Schwanhilde steht zu diesem Datum im Necrologium Merseburgense. Würde wohl ein anderer als Thietmar diese Notiz, die nur Familieninteresse hatte, mit Hervorhebung besonderer Umstände (morte subitanea) hier eingereiht haben? Konnte ein anderer als ein engster Zeitgenosse näheres über den sogleich auf dem nächsten Blatt (145 b) von N erwähnten Priester Rigmann wissen, dessen Todestag ebenso wie hier im Necrologium Merseburgense zum 7. Dezember verzeichnet ist, von dem N aber noch berichtet, daß er seine Kirche 85 Jahre lang [3])

---

[1]) Kurze S. 25, N. 10 führt die Notiz auf die Ann. Quedlinburgenses a. 955 zurück; sie steht aber in den Hildesheimenses a. 954.

[2]) Kurze Praefatio p. XI.

[3]) Hier liegt vielleicht ein Schreibfehler des N vor. Denn da der Empfänger der Priesterweihe nach den canonischen Bestimmungen mindestens

geleitet habe? Wieder Todestage von wenig bekannten Zeitgenossen, die auch im Necrologium Merseburgense verzeichnet sind, darunter auch von einer Tante Thietmars, enthält die Notiz auf fol. 149b zu VIII, 19 (VII, 12), S. 204; soll vielleicht der 'Interpolator' hier andere, echt Thietmarsche Notizen ausradiert und dafür diese ganz intimen zeitgenössischen Nachrichten aus eigener Kenntnis oder Forschung statt dessen eingesetzt haben? Von ganz besonderer Art sind endlich die folgenden Fälle. VII, 24 (VII, 16), S. 207, fol. 152a berichtet Thietmar über eine Schenkung [1]), die Erzbischof Gero von Magdeburg ihm für sein Bistum Merseburg gemacht habe. Der ursprüngliche Text besagt, die Schenkung habe enthalten 'parrochiam super has IIII urbes, Scudizi, Cotuh, Bichini et Vurzin et villam quae Liubanici [2]) dicitur VIII. kal. Novembris' usw. Nach Kurze hätte über der Linie noch gestanden: 'et geserisca', das kann ich auf der Photographie nicht finden; dagegen von der weiteren Rasur zwischen den Zeilen und am Rande ist der Anfang noch lesbar: de [re]s = 'de residuis', also der Anfang der Notiz des N, die lautet: 'de residuis V, Ilburg, Pauc, Dibni, Liubanizi et Geserisca differens ac in posterum dicens relicturum'. Das ist also eine Mitteilung über die Verhandlungen zwischen Thietmar und dem Erzbischof, durch die Thietmars erste Mitteilung zum Teil (über Liubanizi) berichtigt und zum Teil ergänzt, auf jeden Fall im ganzen genauer gefaßt wird. Wird jemand ernstlich behaupten wollen, inhaltlich könne sie von einem anderen Autor als von Thietmar selber herrühren? Auf derselben Seite druckt Kurze den Text von VIII, 24 (VII, 17) folgendermaßen: 'Interim [Hardvigus, nomine tantum — — — Imperator autem occiden] tales invisens regiones, und fügt dazu vor Imperator die Note ***, die von der Hand des N folgendes enthält: 'rex perdita urbe Fercellensi, quam diu expulso Leone episcopo iniuste possedit, infirmatur et radens barbam monachus est effectus terciaque

30 Jahre (nach anderer, leichterer Fassung mindestens 25 Jahre) alt sein mußte, hätte Rigmann bei seinem Tode 115 bzw. 110 Jahre alt sein müssen. Ob Thietmar das wirklich hat behaupten wollen?

[1]) Die Wiedergabe des Sachverhaltes in den Einzelheiten der Rasuren, der Stelle der Einfügungen usw. bei Kurze S. 207 und in N. b ist nicht ganz richtig und von mir im Text z. T. nach der Photographie berichtigt.

[2]) Kurze S. 207, N. b liest von der Rasur nur: et villa quae . . n.ci dr̄; der Name liubanici ist aber auf der Photographie noch deutlich lesbar.

kalendas Novembris obiit, sepultus in monasterio'. Hier ist im Text hinter Interim bis zum Schluß der Zeile Rasur, die nächste Zeile beginnt von Hand des Schreibers mit tales. Auf den Rest der ersten Zeile hat Thietmar selber geschrieben: 'Hardvigus nomine tantum', vor Beginn der nächsten Zeile an den linken Rand: 'Imperator autem occiden'. An die von Thietmar geschriebenen Worte der ersten Zeile schließt sich jetzt die Rasur auf dem rechten Rand, an deren Stelle nun die Notiz von N getreten ist. Ursprünglich mag von Hand des Schreibers im Text gestanden haben: Interim imperator occiden||tales. Dann hat Thietmar selbst da radiert und eine ausführlichere Notiz eingefügt. Wie verhält sich nun die Notiz von N zu dem jetzt dastehenden, von Thietmars Hand geschriebenen Text? Sie bietet in der Konstruktion die Ergänzung zu den von Thietmar geschriebenen Worten, die ohne sie sinnlos und unverständlich sind, vervollständigt sie aber zu einem ausgezeichneten Satz, der also lautet: 'Interim Hardvigus nomine tantum rex perdita urbe Fercellensi — — infirmatur et — — obiit'. Hat N hier vielleicht mit ganz besonderer Divinationsgabe einen so ausgezeichneten Zusammenhang in die von Thietmar selbst geschriebenen Anfangs- und Endworte dieses Satzes gebracht, der vorher irgendwie anders gelautet haben soll? Das ist ganz ausgeschlossen; es kann auch hier in der Rasur zuvor unmöglich etwas anderes gestanden haben als jetzt unten am Rande, N hat wieder nichts anderes getan, als daß er die vorher dastehenden, diesmal ohne jeden Zweifel von Thietmar selbst geschriebenen Worte ausradiert und selber neu geschrieben hat, ohne sie inhaltlich irgendwie zu ändern. Nicht weniger charakteristisch und schlagend ist die Sachlage VIII, 44 (VII, 30), S. 219, fol. 161a. Da steht zunächst im Text: 'In supra memorati circuitu anni quae mala christicolis peccati vindex bissextus intulerit, non sine gravi merore edissero'. Es ist also auf ein Unglück hingewiesen, das am 25. Februar 1016 geschehen ist. Der nächste Satz berichtet über Wettererscheinungen vom 10. Februar als 'subsequiturae signa miseriae', enthält also selbst diese miseria vom 25. Februar nicht. Der dann folgende Satz erzählt von einer Untat in der provincia Hassegun, die aber nach dem Necrologium Merseburgense am 26. Juli 1016 geschehen ist, also auch nicht das Unglück des 25. Februar sein kann. Thietmar hat anscheinend nach der Ankündigung desselben zuerst vergessen,

es wirklich zu erzählen. Dann aber hat er zwischen den Zeilen und am Rande eigenhändig etwas nachgetragen, wovon nur noch die Worte erhalten sind: 'Magadaburg a Bernhardo march'; an Stelle des weiteren folgt Rasur. N aber hat die Worte so ergänzt: 'ione (also 'marchione') cum magna multitudine appetitur in nocte, et ibi miles archiepiscopi innocens capitur et alter vulneratur'. Dies ist offenbar das Unheil des 25. Februar, N ergänzt hier wieder die Worte und den Satz, den Thietmar selbst zu schreiben begonnen hatte, in sinngemäßester Weise. Es ist gar nicht zu glauben, daß er etwas anderes geschrieben hat, als was bereits vorher (von Thietmars Hand an der radierten Stelle) dagestanden hatte. Ebenso liegt es endlich VIII, 66 (VII, 48), S. 233, fol. 171 a. Da stand ursprünglich: 'Imperator a nobis exiens ad Alstidi venit', mit Zeilenschluß bei 'exiens'. Dahinter sind nun einige Worte ausradiert, vor Beginn der neuen Zeile hat Thietmar geschrieben: 'Inde', was erhalten geblieben ist. An Stelle des Radierten aber hat N am unteren Rande geschrieben: 'tria dedit dorsalia et urceum argenteum'. Es handelt sich um Schilderung eines Besuches Heinrichs II. in Merseburg und um ein Geschenk, das er der dortigen Kirche gemacht hat. Dies hat wiederum in deutlichst erkennbarer Weise Thietmar selbst nachträglich in die Darstellung eingefügt und N hat nichts anderes am unteren Rande geschrieben, als was vorher am rechten Rande gestanden hatte.

Die gesamte Tätigkeit von N charakterisiert sich nach allem Bisherigen als die eines Kalligraphen, der an den unschön zwischen den Zeilen und auf den Seitenrändern nachgetragenen Notizen Anstoß nahm, sie in sauberer Schrift, zumeist auf den unteren Rändern, wiederholte und dann die ursprünglichen Nachträge tilgte. Diese sind, wo es erkennbar ist, stets solche, die von Thietmar eigenhändig nachgetragen waren [1]) und daher wohl auch und besonders wegen ihres nicht schreibermäßigen Aussehens das Mißfallen des Kalligraphen erregten. Damit ist bewiesen, daß im Prinzip diese Nachträge alle ursprünglichstes und eigenstes Eigentum von Thietmar selber sind, daß sie nicht als anonyme Nachrichten dunkler Herkunft bezeichnet und be-

---

1) So auch Kurze Praefatio p. XV: ita tamen, ut semper — — rasura inveniatur, ex qua intelligimus eodem loco iam a Thietmaro quaedam verba addita fuise, quae N delaverit. Vgl. oben S. 334, N. 1.

handelt werden dürfen, sondern dem guten und echten Bestande der Thietmarschen Chronik zuzurechnen und in den Text aufzunehmen sind.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß N bei dieser seiner Schönschreibetätigkeit diese Notizen gelegentlich einmal falsch abgeschrieben und entstellt hat. II, 34 (32), S. 40, fol. 31 Aa war in der Notiz des N an Stelle von 'perdiderit' anscheinend erst 'perdiuerit' geschrieben, was N dann selbst verbessert hat. Bei III, 4 (2), S. 50, fol. 35 b stand unten am rechten Rande, noch erkennbar, die Zahl 'DCCCCLXXX', die jetzt ausradiert ist; an ihrer Stelle steht auf fol. 36a am linken Rande oben von Hand des N die Zahl 'DCCCCLXXV'. Hier möchte man allerdings fast vermuten, daß bereits vor N die Zahl 980 irgendwie und irgendwo in 975 verbessert worden war; denn letztere ist die richtige Zahl. Einen deutlichen Fehler aber hat N in IV, 17 (11), S. 74, fol. 57 b begangen, wo er als Todesjahr von Thietmars Großmutter väterlicherseits 996 angibt, während 992 das richtige ist und sicher an der von N radierten Stelle ursprünglich gestanden hat.

Auch die Tatsache, daß in der Brüsseler Thietmarhs. des 15. Jh., die aus einer Korveyer Hs. von ca. 1160 abgeschrieben ist, und dem von jener Korveyer Hs. abhängigen Annalista Saxo einige dieser Stellen in etwas anderer Fassung enthalten sind, berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß sie etwa noch die ursprüngliche Fassung dieser Notizen benutzt und sie besser erhalten hätten als N. Wohl die schwierigste Stelle in dieser Hinsicht ist der Zusatz zu IX, 9 (VIII, 6), S. 245, fol. 180b. Thietmar berichtet von einer Vision, die er gehabt hat, von zwei Knaben, die ihm durch Gesang den Tod der Einsiedlerin Sisu verkündigten, 'cantantes antiphonam hanc: Martinus Habrahae sinu laetus recipitur, et caetera'. Hier enthält die Hs. das Zeichen ·,· und am Rande eine Rasur, auf dem unteren Rande aber wieder dieses Zeichen und die Worte von N: 'Infantes hii geminam eiusdem innocenciam et premium pronuntiabant'. Im Text zwischen den Zeilen (über der Zeile: 'Martinus Habrahae' bis 'et caetera. Et hoc') aber steht von Thietmars Hand nach dem Zeichen ♂: 'in pietate sua et paupertate spiritus ac humilitate. Hoc totum fuit, et quod sequitur promeruit'. Das Zeichen ♂ findet sich sonst nicht wieder auf der Seite, es ist offenbar am Rande (hinter 'pronuntiabant') mit aus-

radiert. Der Zusammenhang der eingeschalteten Worte ist dann: 'Infantes hii geminam eiusdem innocenciam et premium pronuntiabant in pietate sua et paupertate ac humilitate. Hoc totum fuit, et quod sequitur promeruit', und sie bedeuten: 'Diese Kinder verkündeten beides, ihre Unschuld und ihren Lohn in ihrer Frömmigkeit und geistigen Armut und Demut. Dies traf alles zu, und was folgt, das erhielt sie'. Was folgt, nämlich in der Antiphone, wo es heißt: 'Martinus hic pauper et modicus coelum dives ingreditur'. Der gesamte Zusammenhang der Worte ergibt also einen ganz guten Sinn, und der einzige Fehler auf dieser Seite ist, daß N hinter seinem Worte pronuntiabant das Zeichen ð vergessen hat, um deutlich zu machen, daß die von ihm nicht ausradierten Worte: 'in pietate sua' usw. hier anschließen sollten. Wenn nun 2 (die Brüsseler Hs.) diese Worte also bietet: 'Infantes geminam eius innocentiam et premium pronuntiabant, scilicet pietatem in paupertate spiritus et humilitatem cordis et quam promeruit, armoniam celestem', so zeigt das einerseits gutes Verständnis in Herstellung des Zusammenhanges der Worte der Originalhs., andererseits einige Worte mehr, die man unbedenklich als Zusätze auf Rechnung des Korveyer Abschreibers setzen wird, von denen nicht etwa ein ursprüngliches Vorhandensein und ihr Verlust durch Rasur in der Originalhs. anzunehmen ist. Ebenso liegt es mit den weit leichteren Fällen der Zusätze zu IX, 15 (VIII, 8), S. 248, fol. 184b; VIII, 54 (VII, 39), S. 226, fol. 166a, N: ** mit N. g; VIII, 66 (VII, 48), S. 233, fol. 171a, N. * und IX, 7 (VIII, 5), S. 243, fol. 179b, N. *, die ich hier nicht im einzelnen analysiere.

Im ganzen muß man sagen, daß N, von wenigen kleinen Fehlern und Verschreibungen abgesehen, die ursprünglichen Zusätze vollständig und genau wiedergegeben hat, daß alle Zusätze von seiner Hand mit völliger Sicherheit inhaltlich als Nachrichten Thietmars verwertet werden können.

§ 2. Zur Lage von Rethra.

Daß Rethra, das berühmte Heiligtum der Redarier, am Tollensesee gelegen und in besonderer Beziehung zu der Fischerinsel im See gestanden hat, ist durch mühevolle und mit beharrlicher Geduld geführte Forschungen und Grabungen von G. Oesten und die darüber an sogleich näher zu bezeichnender

Stelle veröffentlichten Berichte nunmehr mit unumstößlicher Sicherheit festgestellt, viele Einzelheiten sind in wünschenswertester Weise geklärt worden, nachdem früher jahrhundertelang die verschiedensten und immer wieder wechselnden Meinungen aufgestellt worden waren. Aber von Seiten der Historiker ist diesen Forschungen wohl kaum die genügende Beachtung geschenkt worden [1]), und zur Gesamtauffassung der Frage bleiben noch manche Punkte, insbesondere einige Widersprüche zwischen den Berichten der Chronisten Thietmar von Merseburg und Adam von Bremen, nicht hinreichend geklärt. Es kann daher angebracht scheinen, zunächst einmal referierend die Ergebnisse der bisherigen Arbeit darzulegen, und ist daneben, wie mir scheint, durchaus möglich und erwünscht, durch eigene Bemerkungen und Erörterungen die richtige Auffassung der chronikalischen Berichte wie der Ergebnisse der Grabungen zu fördern und die Aussagen dieser beiden Quellen unseres Wissens in ein richtigeres Verhältnis zueinander zu setzen als bisher geschehen.

Thietmar VI, 23 (17), S. 147 berichtet: 'Est urbs quaedam in pago Riederierun Riedegost nomine, tricornis ac tres in se continens portas, quam undique silva ab incolis intacta et venerabilis circumdat magna. Duae eiusdem portae cunctis introeuntibus patent; tercia, quae orientem respicit, minima est, tramitem ad mare iuxta positum et visu nimis horribile monstrat. In eadem est nil nisi fanum de ligno artificiose compositum', und damit geht Thietmar zur Einzelschilderung des Tempels

[1]) Berichte über die Oestenschen Forschungen habe ich weder in der Historischen Zeitschrift noch in der Histor. Vierteljahrsschrift noch im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft oder im Neuen Archiv gefunden; in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft steht eine sehr kurze, keineswegs sehr anerkennende Notiz (die Rethraforschung sei bisher ziemlich resultatlos verlaufen) von G. Kohlfeldt im Jahresbericht 1908, II, 311, n. 148, und eine längere, aber auch sehr zurückhaltend gefaßte von demselben im Jahresbericht 1912, II, 331, n. 131. Es ist nicht zu verwundern, wenn diese beiden kleinen, skeptischen Notizen an dieser Stelle so gut wie begraben blieben, der Aufmerksamkeit der Historiker sind sie jedenfalls, soviel ich sehe, völlig entgangen. Mir wurden die Arbeiten von Brückner in der Zeitschrift für Ethnologie von 1883 und 1887 durch den Hinweis von Wattenbach in seiner Neuausgabe der Laurentschen Helmoldübersetzung S. 8, N. 2 (ebenda in der von mir bearbeiteten dritten Auflage) bekannt, und bei weiterer Durchsicht der Zeitschrift fand ich dann die Oestenschen Arbeiten.

und der religiösen Gebräuche über. Adam II, 21 (18), S. 78 berichtet: 'Inter quos (den Slavenvölkern) medii et potentissimi omnium sunt Retharii, civitas eorum vulgatissima Rethre, sedes ydolatriae. Templum ibi magnum constructum est demonibus, quorum princeps est Redigast. Simulacrum eius auro, lectus ostro paratus. Civitas ipsa IX portas habet, undique lacu profundo inclusa; pons ligneus transitum prebet, per quem tantum sacrificantibus aut responsa petentibus via conceditur, credo ea significante causa, quod perditas animas eorum, qui idolis serviunt, congrue 'novies Stix interfusa cohercet'. Ad quod templum ferunt a civitate Hammaburg iter esse IIIIor dierum'. Hier ist leicht festzustellen, daß Thietmars Angabe, die Stadt habe 'Riedegost' geheißen, ein Irrtum in seiner sonst viel ausführlicheren und genaueren Schilderung ist[1]). Im übrigen aber sind Widersprüche zwischen seinen und Adams Angaben[2]), deren Deutung nicht leicht und nur an der Hand der Grabungen möglich ist; er spricht von drei Toren, Adam von neun; dieser von einem umgebenden tiefen See; jener von einem umgebenden Wald und einer Lage an einem großen See. Man muß die

---

[1]) Das ist mehrfach bereits in der Literatur bemerkt, und A. Leskien schrieb mir darüber am 7. Oktober 1913 folgendes: 'Thietmars Behauptung, daß die Stadt 'in pago Riederierun' Riedegost geheißen habe, kommt mir sehr unwahrscheinlich vor; Riedegost kann nur der Name eines Mannes, auch natürlich eines männlichen Gottes sein, aber kein Ortsname. Ich kenne wenigstens kein Beispiel einer solchen Ortsnamengebung; es wäre geradeso, als wollte man im Deutschen einen Ort etwa 'Gottfried' nennen. Also wird Adam recht haben, wenn er den Tempel Rethra und den Gott Radigost nennt. Daß es je einen solchen Gott gegeben habe, ist allerdings sehr zweifelhaft, wie überhaupt die ganzen Überlieferungen über die Mythologie dieser Slaven nach meiner Meinung sehr wenig Wert haben'. Zu dem letzten Satz möchte ich bemerken, ohne auf ein mir fremdes Gebiet übergreifen zu wollen, daß hier doch anscheinend die Angaben von Chronisten wie Thietmar und Adam niedriger eingeschätzt sind, als mir gerechtfertigt scheint. Zu dem Namen vergleiche man den Namen des slavischen Heerführers Radgost im Jahre 592 bei Schafarik, Slavische Altertümer II, 157.

[2]) Die Ansicht von Grotefend in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte Bd. 54, S. 175 ff., daß Adam Thietmars Bericht gekannt und benutzt habe, daß seine Schilderung von Rethra lediglich eine Umschreibung derjenigen Thietmars in der Fassung der Brüsseler Hs. sei, kann ernsthaft überhaupt nicht erörtert werden. Einen bestimmten Zusammenhang zwischen den Berichten beider Chronisten kann man allenfalls für möglich halten, daß nämlich der Zusatz der Brüsseler Thietmarhs.: 'quae nulli facile patet', aus Adam genommen ist.

Ergebnisse der Wissenschaft des Spatens hinzuziehen, um die Berichte der Chronisten richtig zu deuten.

Daß Rethra irgendwo am Tollensesee oder in seiner nächsten Umgebung gesucht werden müsse, war seit langem die ziemlich einstimmige Meinung der besten Forscher und Kenner; aber im einzelnen schwankten die Ansichten [1]), man suchte die genaue Lage bald an der Nordspitze des Sees bei Belvedere, bald mehr bei Wustrow, an und auf der Fischerinsel, bei Prillwitz, auf dem Nonnenhof, auf dem Hanfwerder in der Lieps. Der erste, der eine größere Arbeit auf Grabungen und örtliche Nachforschungen verwandte, war Brückner [2]), der im Anschluß an einen am 4. Juni 1887 unternommenen Ausflug des Neubrandenburger Altertumsvereins in einem am 22. September jenes Jahres erstatteten Bericht an die Berliner Gesellschaft für Anthropologie die Überzeugung aussprach, daß Rethra allein auf der Fischerinsel im Tollensesee gelegen habe und nur ein Kriegstempel gewesen sei. Im Jahre 1886 war in der Wiese bei Wustrow eine alte Brücke entdeckt worden, die vor Zeiten von dem Festlande nach der Fischerinsel hinübergeführt hat. Alle Umstände ergeben, daß diese Brücke aus wendischer Zeit stammen muß [3]), sie ist offenbar identisch mit dem 'pons ligneus' bei Adam. Nach diesem einen Ergebnis ruhten positive weitere Forschungen, bis im März 1904 in Neubrandenburg unter dem Vorsitz von A. Voß eine Rethrakommission zusammentrat und zur Unterstützung der Arbeiten von der Rudolf-Virchow-Stiftung der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Ur-

---

[1]) Vgl. die Literaturübersicht von Brückner in der gleich zu nennenden Zeitschrift Bd. XV, S. (34).

[2]) Medizinalrat Dr. Brückner in Neubrandenburg, Zeitschrift für Ethnologie Bd. XV (1883), S. (34)—(48); Bd. XIX (1887) S. (492)—(503). Diese Arbeiten von Brückner sind unter denen seiner Zeit weitaus die förderndsten und verdienstlichsten, besonders ist er den mit ihm Disputierenden in den mecklenburgischen Jahrbüchern Bd. 54 (Schildt und Grotefend) weit überlegen. — Vgl. zu den folgenden Ausführungen die unten S. 352 f. gebotenen Skizzen.

[3]) Für das Verständnis aller folgenden Darlegungen sehr wichtig und stets zu berücksichtigen ist die Tatsache, daß im Jahre 1287 urkundlich nachweisbar die Vierrademühle in Neubrandenburg angelegt worden ist, die den Wasserstand der Seen Lieps und Tollense um 1,50 m gehoben hat. Alle Rekonstruktionen des Zustandes von Land und Wasser in diesem Gebiet müssen eine Senkung des gegenwärtigen Wasserstandes um 1 1/2 m annehmen, um zum Zustand der Wendenzeit zu gelangen.

geschichte Geldmittel bereitgestellt wurden[1]). Die Ausführung der Arbeiten wurde G. Oesten übertragen, der sie von 1904 bis 1912 betrieben und damals zu einem vorläufigen Abschluß gebracht hat. Im Verlaufe der mühevollen Forschungen, die die mannigfachsten Möglichkeiten zu berücksichtigen hatten und sich manchmal nur auf Umwegen dem Ziel positiver und fördernder Ergebnisse nähern konnten, ist nun eine Reihe weiterer sicherer Tatsachen ermittelt worden, die hier, nach den Berichten des Ausgrabenden[2]) ohne Rücksicht auf die Zeit und Reihenfolge ihrer Feststellung wiedergegeben sein mögen.

Die Reste der im Jahre 1886/87 gefundenen Brücke in den Wiesen bei Wustrow ließen sich weiter verfolgen[3]); es ergab sich eine gesamte Länge des Baues von 450 m, der zuerst fast genau von Westen nach Osten in Richtung auf die der Fischerinsel gegenüberliegende Landspitze verlief, dann ein großes Bauwerk (befestigtes Tor) durchlief und dahinter in mehr nordöstlicher Richtung auf den See hin abschwenkte, über die sogen. kleine Insel hinweg die Fischerinsel erreichte, auf der seine Endfundamente festgestellt worden sind[4]). Ebenfalls auf der Fischerinsel sind die Reste des eigentlichen Tempels gefunden worden[5]) mit dem Skelett eines Pferdes und anderen Beweisen für den Charakter der Kultstätte; die ganze Insel hatte einen starken Bohlenbelag und diente offenbar als Versammlungsplatz bei den Opfern und Befragungen der Götter in der Weise, wie das Thietmar ausführlich beschreibt.

Weitere Pfähle und Reste, die vermutlich auf ein ehemaliges Tor zu deuten sind, sind weiter südlich auf der Wustrower Seite in der Lieps zwischen der kleinen Insel Heidensruh[6]) und der Einmündung des Liepswassers in den Alten Graben aufgefunden worden. Zwischen dem festen Lande und dem Nonnenhof ist hier in alter Zeit mehr Torf und Wiese und weniger freies Wasser vorhanden gewesen als gegenwärtig, es hat hier nicht Verlandung oder Verschlammung, sondern Abspülung

[1]) Zeitschrift für Ethnologie Bd. 44 (1912), S. 355.

[2]) Veröffentlicht in den Bänden 36, 37, 38, 40, 44 (1904—1912) der Zeitschrift für Ethnologie, künftig nur abgekürzt als: Zeitschrift, zitiert.

[3]) Zeitschrift Bd. 37, S. 987—989.

[4]) Zeitschrift Bd. 38, S. 1010.

[5]) Zeitschrift Bd. 44, S. 364 f.

[6]) Brückner in der Zeitschrift Bd. 15 (1883), S. (41); Oesten Zeitschrift Bd. 37 (1905), S. 985 f.

stattgefunden. Die Gesamtheit der Umstände an dieser noch nicht ausreichend erforschten Stelle ergibt den Schluß, daß hier ein zweites Tor, ein weiterer Eingang in das Haupt- und Gesamtgebiet des eigentlichen Rethra gelegen war.

Weiter südlich am Ufer der Lieps liegt das durch die gefälschten wendischen Idole bekannte Prillwitz, und dieses steht über den Kietzwerder hin in Beziehung zu der Südspitze des Nonnenhofes, die durch den sogenannten Bachuswall oder Bacherswall abgeschnitten ist. Bei Prillwitz[1]), das in wendischer Zeit auf einer inselartig in die Lieps vorspringenden Landspitze mit einem schmalen Zugange lag, wurde an dem Punkte der ehemaligen Landverbindung in 2,4 m Tiefe, also sicher aus wendischer Zeit herrührend, eine Straße auf starker Bohlenpackung gefunden; nach den auf ihr entdeckten mehreren alten Hufeisen muß sie von Reitern stark benutzt gewesen sein. Die Richtung der bisher aufgedeckten Fundstellen weist an der Burg Prillwitz vorbei auf diejenige Stelle am Ufer der Lieps, die dem Kietzwerder und der Südspitze des Nonnenhofes gegenüber liegt. Auf dem Kietzwerder, der in wendischer Zeit bei damaligem Wasserstande erheblich umfangreicher, besonders in der Richtung von Norden nach Süden, gewesen ist, sind viele Reste wendischer Kultur und nur solche, keine aus nachwendischer Zeit, gefunden worden; die Möglichkeit des ehemaligen Vorhandenseins einer befestigten Straße auf ihm, die von Prillwitz her (mit Unterbrechung durch Fährbetrieb) eine Verbindung nach dem Nonnenhof gebildet hätte, besteht, ist aber anscheinend zur Zeit noch nicht ausreichend untersucht. Die auf der Nordseite der Insel und im flachen Wasser besonders zahlreich gefundenen 'Stücke[2]) von gebrannter Lehmmasse, die mit Kalk überzogen grau aussehen, deren Natur man daher erst erkennt, wenn man sie durchbricht; der Bruch zeigt lebhafte ziegelrote Farbe', sind ihrer Art und ehemaligen Zweckbestimmung nach anscheinend bisher nicht gedeutet. Die Südspitze des Nonnenhofes ist durch den Bacherswall[3]) abgeschlossen, der einen nach Norden, nach der Landseite des Nonnenhofes hin vorgelagerten Graben hatte und durch starkes Holzwerk, das durch Brand zugrunde gegangen ist, befestigt war. Am Ostufer der Halbinsel unter Wasser biegt

[1]) Zeitschrift Bd. 37 (1905), S. 984 ff.
[2]) Zeitschrift Bd. 36 (1904), S. 764.
[3]) Zeitschrift Bd. 36 (1904), S. 762 f.; Bd. 37 (1905), S. 985.

der auf dem erhaltenen Landteil etwa von Norden nach Süden verlaufende Wall mehr nach Westen um.

In der östlichen Bucht der Lieps liegt der Hanfwerder [1], eine Insel von gegenwärtig etwa 7 Morgen Größe, die aber in wendischer Zeit anderen Umfang und andere Gestalt hatte. Ein auf ihr gelegener fester, erhöhter Horst war damals mit Wall und Graben umgeben, der alte Uferrand hatte eine Befestigung aus Rundhölzern mit zwischen dieselben gesetzten Pfählen und aufgelegten Querhölzern. Innerhalb der alten Uferbefestigung sind auf dem Hanfwerder zahlreiche wendische Kulturreste vorhanden und vorgefunden worden. Nach Art derselben und nach der ganzen Anlage kennzeichnet sich der Hanfwerder nach Ansicht von G. Oesten nicht als eine Tempel-, wohl aber als eine einheitliche, burgwallähnlich befestigte Wohnstätte, vielleicht die eines vornehmen Wenden oder Knesen.

Der Nonnenhof, den wir durch diese zusammenstellende Beschreibung bisher in einem äußeren Umkreise von Westen und Norden her nach Süden und Osten umfaßt und umgangen haben, hat heutzutage nach Osten hin Landverbindung nach der Seite der Usadelschen Feldmark hin. Er hat aber in wendischer Zeit eine andere Gestalt, und zwar die eines deutlichen Dreiecks gehabt [2]; zwischen seiner Ostspitze und dem festen Lande ist freies Wasser oder tiefer Sumpf gewesen. In diesem Gebiete ist nun durch Grabungen festgestellt, daß 'auf [3]) einer in das Sumpfland vorspringenden Ecke des festen Ackerlandes auf Usadelschem Gebiet auf einer Fläche von etwa zwei Morgen Größe zahlreich Knochen, wendische Scherben und vereinzelte Kohlenstücke bis zu einer Tiefe von 0,5 m im Boden gefunden wurden, und zwar nach der äußersten Spitze zu in zunehmender Anzahl; vor letzterer im Wiesenterrain auch einzelne Stückchen Eichenholz und Späne. Der Platz macht, wie die vor den beiden Eingängen in das Inselterrain auf seiner Westseite, ganz den Eindruck eines Lagerplatzes vor dem Tore. Durch die Untersuchung des Wiesengeländes zwischen diesem Punkte und der Insel mit Sonden wurde ermittelt, daß sich von beiden Seiten Sandschüttungen in einer Breite von 8 – 10 m in das Sumpfland hinein erstrecken. Sie liegen mit ihrer Oberfläche etwa

[1] Zeitschrift Bd. 36 (1904), S. 760. Brückner Bd. 15 (1883), S. (45).
[2] Zeitschrift Bd. 44 (1912), S. 361 f.
[3] Zeitschrift Bd. 38 (1906), S. 1007.

1 m unter dem gegenwärtigen Wasserspiegel und sind etwa 0,5 m stark — —. Diese Sandaufschüttungen machen den Eindruck, als wenn sie zur Herstellung eines festen Weges auf dem älteren Moor aufgetragen worden seien — —. Die beiden Wegeschüttungen stehen sich nicht genau gegenüber, haben vielmehr eine etwas versetzte Lage gegeneinander. Zwischen ihren Endpunkten bleibt ein freier Zwischenraum von 50—60 m Weite. In diesem ist eine Schüttung von festerem Material nicht zu spüren. Hier war allem Anschein nach in alter Zeit eine freie Wasserfläche', und eine Verbindung hinüber ging sicherlich, wie schon die versetzten Endpunkte anzeigen, durch Fähre, nicht durch eine Brücke, wie G. Oesten meint, von der er doch Reste, wie er selber mitteilt, 'bis jetzt nicht aufgefunden' hat. Es werden auch schwerlich weitere Nachforschungen danach unter diesem Gesichtspunkte angebracht sein, eher solche mit dem Ziele festzustellen, ob an dem betreffenden Punkte des Nonnenhofes Reste einer Befestigungsanlage, eines Tores, noch nachzuweisen sind. Die ehemals dreieckige Gestalt des Nonnenhofes ist aber durch Auffindung eines Restes der ehemaligen Uferbefestigung gegen die Tollense in Fortsetzung der Linie f g auf der Skizze auf S. 353, nahe der Ausmündung des Alten oder Fischergrabens in die Tollense, sichergestellt worden.

Damit sind die durch Grabungen bisher festgestellten Tatsachen wiedergegeben und im Zusammenhang beschrieben worden; es fragt sich nunmehr, welche Folgerungen man aus ihnen zu ziehen hat und ob es eben diejenigen sind, die der Forscher, der die Grabungen ausgeführt hat, selbst gezogen hat. G. Oesten legt zweifellos mit Recht großen Wert auf die festgestellte ehemals dreieckige oder dreihörnige Gestalt der einstigen Insel Nonnenhof; er sieht in ihr die 'urbs tricornis' Thietmars, die drei Tore in denen bei der Brücke zur Fischerinsel, bei Heidensruh und an der ehemaligen Ostspitze nach Usadel hin. Von Adams Beschreibung und seinen neun Toren sieht er in seinen letzten Berichten so gut wie ganz [1]) ab, er hält sie schließlich doch wohl für eine poetische Fiktion [2]).

[1]) Über die von ihm zugelassene Möglichkeit einer Deutung in Zeitschrift Bd. 38 siehe unten S. 351.

[2]) Das war in der Hauptsache auch schon die Ansicht von Brückner in seinen angeführten Berichten und in seinen Aufsätzen in den mecklenburgischen Jahrbüchern Bd. 54, 55 gewesen.

Aber dazu ist doch zu bemerken, daß diese Auffassung keineswegs allen durch Oesten selbst und seine eigenen Grabungen festgestellten Tatsachen gerecht wird. Ganz unberücksichtigt bleibt der Bacherswall[1]) mit dem Zugang von Prillwitz her über den Kietzwerder, dann der Hanfwerder mit seiner starken burgartigen Anlage. Überhaupt ist Oestens Auswahl und Lokalisierung der drei Tore sehr sonderbar. Wollte man Thietmars Aussage: 'urbs tricornis ac tres in se continens portas', in allen Teilen folgen, so wäre das allein Natürliche, die drei Tore an den drei Spitzen der Insel zu suchen, also etwa bei Heidensruh, am Bacherswall und an der östlichen, der Feldmark Usadel gegenüberliegenden Spitze. Das festgestellte Tor vor dem Übergang zur Fischerinsel könnte in das System dieser drei Tore natürlicherweise schon gar nicht mehr einbezogen werden; dagegen die drei Tore: Brücke nach der Fischerinsel, Tor bei Heidensruh, Osttor, entsprechen nicht der 'urbs tricornis', als welche Oesten den Nonnenhof festgestellt hat. Es ist daher sehr die Frage, ob man Thietmars Aussage: 'ac tres in se continens portas', ebenso zu folgen hat wie seiner Mitteilung von der 'urbs tricornis', ob nicht vielmehr seine Behauptung von den drei Toren ein ihm selbstverständlich erscheinender Schluß von ihm selber aus der Tatsache der dreihörnigen Gestalt der Insel war.

Adam berichtet von neun Toren, man hat seine Mitteilung als eine poetische Fiktion, angeregt durch die von ihm zitierte Vergilstelle, angesehen. Aber nach dem Wortlaut seines Berichtes ist ganz deutlich, daß ihm die Mitteilung von den neun Toren als positive Erzählung zugegangen war[2]), und daß er

---

[1]) Oesten in der Zeitschrift Bd. 38, S. 1007 schreibt im Anschluß an den Nachweis der Brücke (lies: Fähranlage) an der Ostspitze der Insel von der Usadelschen Landseite: 'Da nun von Westen her ein zweiter Eingang in das wendisch besiedelte, unzweifelhaft dreihörnige Inselgebiet südlich von Wustrow bei 'Heidensruh' und ein dritter für die Fischerinsel als die äußerste Spitze des nordwärts gerichteten Zipfels nachgewiesen sind, weitere Zugänge aber einmal nicht erforderlich, dann aber auch nicht gut ausführbar waren, Spuren davon auch nicht vorhanden sind' — — usw. Sind Bacherswall und Hanfwerder mit ihren starken Burganlagen keine Spuren wendischer Anlagen, die Straße bei Prillwitz kein Rest einer Zugangsstraße in das Gesamtgebiet?

[2]) Sollten künftige örtliche Nachforschungen und Grabungen (an den Stellen, die ich weiterhin zu ermitteln suche) nicht die genaue Zahl von

daran erst als eigene Reflexion die Vergilstelle schließt: 'Civitas ipsa IX portas habet — — credo ea significante causa, quod — — novies Stix interfusa cohercet'. Nicht der Vergilvers hat ihn zur Erfindung der Behauptung von neun Toren angeregt, sondern die ihm zugegangene Mitteilung von den neun Toren zur Zitierung des Vergilverses. Aus welcher Quelle ihm die Mitteilung über die neun Tore zugegangen ist, wird auch ziemlich klar, wenn er zum Schluß seiner Beschreibung sagt: 'Ad quod templum ferunt a civitate Hammaburg iter esse IIIIor dierum'. Seine Gewährsmänner sind wohl Kaufleute gewesen, die von Hamburg aus die Reise ins Wendenland nach Rethra angetreten haben. Bei Thietmar ist es an sich ebenso klar, daß seine Angaben auf Mitteilungen von Augenzeugen beruhen, und seine 'urbs tricornis' ist ja durch die örtlichen Forschungen aufs beste bestätigt. Dennoch kann er ebenso wie Adam — da beide nicht selbst Augenzeugen gewesen sind — richtige ihm erstattete Berichte falsch verstanden und wiedergegeben haben. Seine 'tertia porta minima, quae orientem respicit', ist deutlich das Tor an der Brücke zur Fischerinsel, das eigentlich gar nicht zur 'urbs tricornis' gehört; wenn er also auch bestimmt sagt, daß zwei Tore allen zugänglich gewesen seien, so sind nach der Sachlage doch mindestens drei Tore denkbar, die im Gegensatz zu dem zur Fischerinsel allen zugänglich waren, nämlich alle drei zur eigentlichen urbs tricornis. Die Berichte beider Chronisten müssen am Befund der örtlichen Sachlage geprüft und können danach in einzelnen Punkten als richtig, in anderen als falsch befunden werden.

Fragt man also, ob und wie weit Adams neun Tore mit der Wirklichkeit übereinstimmen können, so ist folgendes zu bedenken und zu beachten. Beide Chronisten unterscheiden eine 'civitas' oder 'urbs' Rethra von dem 'templum' oder 'fanum'; die urbs ist nach Thietmar allenthalben von sorgfältig erhaltenem und von den Einwohnern als heilig verehrtem Walde umgeben. Nun wird die Lieps und das Westufer der Tollense in weitem Umkreise von einer alten Wallanlage[1]) umzogen, die z. B. west-

---

neun Toren bestätigen, so müßte der Fehler nicht notwendig bei Adam, er könnte auch bei seinen Gewährsmännern liegen. Doch besteht bis auf weiteres kein Grund zu einer solchen Annahme.

[1]) Zeitschrift Bd. 40 (1908), S. 916 f.

lich der Tollense vom kleinen Penzliner Stadtsee aus zu verfolgen ist, sich südlich durch das Zippelower- und Rosenholz und die Niederung zwischen Zippelow und Hohenzieritz hinzieht und anscheinend nach weitem Bogen um die Lieps östlich bei der Einmündung des Nonnenbaches in den Tollensesee an diesen anstößt. Diese Wehr besteht an manchen Stellen aus einer dreifachen, an anderen aus einer doppelten oder auch nur einfachen Anlage von Wällen mit je entsprechend vielen Gräben davor; an manchen Stellen scheinen Eingänge in das beschützte Gebiet erkennbar zu sein. Es ist leicht möglich, daß, wie Oesten vermutet, dieses umschlossene Gebiet den 'pagus Riderierun' des Thietmar darstellt, und seine Angabe von dem die 'urbs' umgebenden Walde ist sicherlich hierauf zu beziehen; weiter könnte man auch mit Oesten vermuten, daß Adams neun Tore dadurch vielleicht eine Aufklärung erhalten könnten, und sich so vielleicht eine Übereinstimmung zwischen seinen und Thietmars Angaben herstellen ließe. Das scheint mir aber doch mit Adams Wortlaut, der hier durch die örtliche Sachlage gerechtfertigt werden wird, nicht vereinbar zu sein; er sagt ausdrücklich, daß seine 'civitas' mit den neun Toren 'lacu profundo undique inclusa' sei, kann also das weitere Waldgebiet um Tollense und Lieps nicht meinen, muß einen Teil im Seengebiet selbst im Auge haben. Es fragt sich also, ob die neun Tore in diesem Gebiet selbst unterzubringen und ob sie vielleicht richtiger sind als die drei des Thietmar. Für alle weiteren Ausführungen muß in besonderem Maße, ebenso wie öfter schon bisher, die hier beigegebene Kartenzeichnung hinzugezogen werden.

Kombiniert man Adams Worte: 'civitas — — lacu profundo undique inclusa' und Thietmars 'urbs tricornis', ferner die Angaben beider Chronisten über den auf einer Insel liegenden Tempel, zu dem eine Brücke führt, miteinander und mit den Ergebnissen der Grabungen, so folgt unbedingt und mit Sicherheit, daß der Nonnenhof die 'urbs tricornis', die 'civitas undique inclusa', die Fischerinsel die Stätte des Tempels gewesen ist; beide zusammen bedeuten das engere Gebiet von Rethra, das unmittelbar durch die noch zusammenhängenden oder höchstens durch Sumpf voneinander getrennten Seen der Lieps und Tollense geschützt, in weiterem Umkreise von heilig gehaltenem Wald umgeben und vielleicht durch eine große Wall-

anlage[1]) gedeckt war. Die neun Tore müssen sich dann auf die Gesamtheit der Zugänge zu Fischerinsel und Nonnenhof be-

[1]) Ob diese in die Wendenzeit und zur Gesamtanlage von Rethra gehört, wird freilich noch sachkundiger archäologischer Untersuchung bedürfen.

ziehen und können da leicht vorhanden gewesen sein. Vier Tore oder Befestigungsanlagen sind mit Sicherheit bereits nachgewiesen am Westufer der Tollense bei der Brücke zum Übergang auf die Fischerinsel, bei Heidensruh, am Bacherswall und auf dem Hanfwerder. Denn daß die auf letzterem einst befindliche Burgwallanlage einem vornehmen Wenden oder Knesen gehört haben und ohne Beziehung zum Tempel gewesen sein

sollte, ist doch sehr unwahrscheinlich. Sie lag im allerengsten Gebiet des Heiligtums, dort werden Priesterschaft und Stamm der Redarier unbedingt nicht die Anlage eines weltlichen, privaten Burgbaues gestattet haben. Der Hanfwerder ist ein Punkt, über den eine Annäherung an den Nonnenhof und die Fischerinsel von Süden her über die Lieps möglich war und der daher verteidigungsfähig gehalten werden mußte. Stellen Nonnenhof und Fischerinsel zusammen das eigentliche heilige oder jedenfalls zu schützende Gebiet dar, so müssen wir die befestigten

Tore an allen Punkten im Raume von Tollense und Lieps suchen, die einen Zugang zu ihnen gewähren; und zwar können leicht zwei Tore in jeder Zugangsrichtung[1]) gedacht werden, je ein erstes auf der Landseite und je ein zweites beim Betreten der Insel an der betreffenden Stelle. Danach und nach den bisherigen Ergebnissen der Grabungen wären folgende Tore anzunehmen: 1) das kleinste bei Thietmar, 'quae orientem respicit', bei der Brücke zur Fischerinsel; 2) auf der Insel selbst am anderen Ende der Brücke; 3) gegenüber von Heidensruh am Lande; 4) an der ehemaligen Westspitze des Nonnenhofes; 5) bei Prillwitz am Endpunkt der daselbst nachgewiesenen Straße; 6) am Bacherswall als der Südspitze des Nonnenhofes; 7) auf dem Hanfwerder; 8) auf der ehemaligen Ostspitze des Nonnenhofes und 9) an der gegenüberliegenden Ecke der Usadelschen Feldmark.

In diesen Annahmen ist manches hypothetische Element, und manches kann in Einzelheiten bei etwaigen neuen Grabungen sich anders herausstellen, manche Tatsache der bisherigen Grabungen scheint auch damit nicht ganz im Einklange und schwer verständlich zu sein. Solche Punkte erfordern noch einige Erörterung. Was zunächst die angenommenen Tore 8 und 9 angeht, so hat Oesten bei seinen Grabungen an diesen Punkten Reste von Toren oder dergleichen nicht festgestellt, vielmehr nur die Sandaufschüttungen, die offenbar als Rampen für eine Fähre zu deuten sind. Vielleicht war hier eine Toranlage nicht notwendig; gegenüber dem Nonnenhof auf dem rechten Ufer des Nonnenbaches liegen hier anscheinend etwas höhere Berge, der Zieglerberg und der Hundeberg, dazwischen eine unbenannte Höhe von 70 m, die, vielleicht mit der oben erwähnten[2]) Landwehr versehen, der Ostspitze der Insel einen natürlichen Schutz gewährten. Dann könnte man ein Verteidigungswerk (Tor) am

---

[1]) Die Gesamtlänge der hölzernen Brücke von Wustrow bis zur Fischerinsel (siehe Skizze 2) beträgt 450 m, etwa ebensoviel die Entfernung zwischen den Punkten a und b, die zwischen Bacherswall und Prillwitz etwa 1 km; entsprechend viel und mehr zwischen möglichen befestigten Punkten in der Osthälfte des Gebietes. Bei diesen Entfernungen muß man die einzelnen Anlagen, auch wenn sie einander entsprechen, doch als selbständig für sich zählen und kann nicht je zwei zu einer Einheit zusammenwerfen und rechnen, wie mir in der Erörterung anläßlich eines mündlichen Vortrags über diese Dinge vorgeschlagen worden ist.

[2]) S. 350 f.

Ende dieser Landwehr und ihrem Anstoßen an den See, oder überhaupt am Seeufer zwischen der Mündung des Nonnenbaches und etwas nördlich davon, etwa bei der Bornmühle oder Klein-Nemerow, erwarten. Es wäre das eine Toranlage, die derjenigen bei der Brücke zur Fischerinsel am Westufer des Sees entsprechen würde, beide zusammen würden das Gebiet des engeren Heiligtums nach Norden hin abschließen. Dies wäre in diesem Fall das achte Tor, das neunte könnte dann z. B. auf dem Nonnenhof gegenüber dem Hanfwerder (dort zeigt die heutige Karte einen Vorsprung der Uferlinie) gedacht werden; oder auch auf dem festen Lande (der Usadelschen Feldmark) gegenüber dem Hanfwerder und als vorgeschobene Deckung für ihn. Es muß berücksichtigt werden, daß Oesten infolge seines Nachweises der ehemals dreieckigen Gestalt des Nonnenhofes sich allzusehr auf Thietmars 'urbs tricornis ac tres in se continens portas' festgelegt hat, daß daher die gesamten Süd- und Ostufer der Lieps noch nicht untersucht sind; auch das ehemalige Nordufer des Nonnenhofes ist erst an einem Punkte festgestellt und noch gar nicht näher untersucht, obwohl es an sich unwahrscheinlich ist, daß dort eine Tor- und Befestigungsanlage gewesen sein könnte.

Im ganzen ist Adams Angabe von den neun Toren, das kann man sagen, die wahrscheinlichere, Thietmars Aussage: 'ac tres in se continens portas', eine nicht richtige, willkürlich von ihm gezogene Folgerung aus der richtig überlieferten Tatsache der dreieckigen Gestalt der Hauptinsel. Aber ein Punkt, der nach den bisherigen Annahmen und Folgerungen anscheinend nicht leicht zu verstehen ist, bleibt noch zu behandeln. Der Bacherswall an der Südspitze des Nonnenhofes ist als Verteidigungsanlage nach Norden, zum weiteren Landgebiet der Insel hin, gerichtet, nicht, wie man erwarten müßte, nach Süden gegen einen von Prillwitz her über Wasser kommenden Feind. Er ist nach den Ergebnissen der bisherigen Grabungen wendisch und kann danach unbedingt nur aus derselben Zeit wie die anderen, zum Heiligtum Rethra gehörenden Anlagen stammen; was er aber verteidigen sollte, bleibt anscheinend zunächst schwer verständlich. Das Hauptheiligtum Rethra lag im Norden auf der Fischerinsel; war diese bereits in feindlichen Händen, was sollte dann in der Lieps noch verteidigt werden? In das gesamte System von Rethra, wie es hier aufgefaßt wurde, scheint sich eine Verteidigungsanlage an dieser Stelle doch nur mit der

Front nach Süden gut einzufügen, eine nach Norden gerichtete dagegen unverständlich zu sein. Indessen läßt sich auch hier wohl eine Lösung finden. Nach den Grabungen (Zeitschrift Bd. 36, 762; Bd. 37, 995) hat der Bacherswall in dem jetzt unter Wasser liegenden Teil eine Biegung gemacht, wendische Fundstücke unter Wasser liegen auf einer runden Fläche von 160 m mittleren Durchmessers. Allem Anschein nach war auch die gesamte Wall- und Burganlage rund (ebenso wie die auf dem Hanfwerder), der Graben befand sich natürlich überall außen; daher ist er auf der allein erhaltenen Landseite nach Norden gerichtet. Die gesamte Verteidigungsanlage am Bacherswall aber diente natürlich zur Abwehr eines von Süden (Prillwitz) her über die Lieps andringenden Feindes. Das dürfte wohl eine ebenso mit den Tatsachen aufs beste übereinstimmende wie in das gesamte System von Rethra, wie es hier verstanden wurde, sich sehr wohl einfügende Lösung sein.

Schließlich verlangt noch eine Erörterung, in welcher Sachbeziehung Nonnenhof und Fischerinsel zueinander gestanden haben, welchem Zwecke der Nonnenhof gedient hat. Die Fischerinsel hat den Tempel getragen und ist wohl Versammlungsort bei den von Thietmar geschilderten Zusammenkünften gewesen. Der Nonnenhof ist nach Oesten [1]) an seinen Rändern etwas dichter, im Innern spärlich oder gar nicht besiedelt gewesen, hier dürften die Wohnungen solcher Personen, die zu dem Dienst des Heiligtums in dauernder Beziehung standen, gelegen haben, das heißt in erster Linie die Wohnungen von Priestern. Möglich wäre auch noch, daß eine Kriegerschar dauernd im engeren Gebiet von Rethra angesiedelt war. In der Literatur wird überall von dem Kriegstempel der Redarier gesprochen, das gründet sich einmal auf die Schilderung bei Thietmar, dann aber auch auf die Etymologie bei Schafarik, Slavische Altertümer II, 580, wonach in den verdorbenen Formen 'Riadri, Rederi, Redarii' usw. die echte Form 'Ratara' von der Wurzel 'rat' (bellum) gleich 'Bojnice' (Kriegstempel) verborgen liege und die Einwohner den Namen 'Ratarer, Rataraner' erhalten hätten. Diese Etymologie ist aber willkürlich und unhaltbar, wie mir A. Leskien auf Anfrage am 7. Oktober 1913 brieflich mitteilte, indem er schrieb: 'Ein solches Wort (Ratara, Kriegstempel) gibt

[1]) Zeitschrift Bd. 44 (1912), S. 361.

es nicht in den überlieferten slavischen Sprachen; es gibt ein 'rat' (Krieg), aber es ist eine Willkür, Rethra in ein Ratara umzuwandeln, und ebenso willkürlich, den Volksnamen Rethari, Redari und wie die verschiedenen Schreibungen sind, als Ratari, was dann 'Krieger' bedeuten soll, aufzufassen, zumal es ein ratař (Krieger) ebensowenig gibt wie ein ratara'. Aber wenn die besondere Etymologie hier auch falsch ist, so wäre es doch der Sache nach sehr wohl möglich, daß eine eigene Kriegerschar zum Schutze und berufsmäßigen Dienste am Heiligtum bestanden hätte; für Arkona auf Rügen bezeugt Saxo[1]) das Dasein einer solchen Schar von 300 Mann. Bei Rethra hätten sie auf den besonders burgmäßig befestigten Punkten wie auf dem Hanfwerder[2]) und am Bacherswall ihre Wohnplätze haben können, aber auch auf dem gesamten Nonnenhof vermischt mit den Priestern, mit denen sie vielleicht zum Teil identisch waren, wohnen können. Im ganzen stellt sich so die gesamte Anlage mit dem Tempel auf der Fischerinsel und den Wohnungen der Priester (und der Krieger?) auf dem Nonnenhof als eine solche von idealer Abgeschlossenheit und Verteidigungsfähigkeit nach dem Stande damaliger Hilfsmittel und Kriegstechnik dar.

Der Zweck aller obigen Ausführungen war, eine zusammenhängende Interpretation der Gesamtheit der bisher durch Grabungen und aus den Chronisten festgestellten Tatsachen über Rethra zu geben, dabei auf etwaige Schwierigkeiten und Lücken in dem Gesamtbilde der Ausgrabungen aufmerksam zu machen und Fingerzeige für etwaige künftige örtliche Untersuchungen zu geben. Als Ergebnis meiner Darlegungen kann bezeichnet werden, daß der Nonnenhof und die Fischerinsel in dem Seengebiet der Tollense und der Lieps zusammen die engere Stätte

---

[1]) Saxo Buch XIV, ed. Holder p. 566: Hoc quoque numen trecentos equos descriptos totidemque satellites in eis militantes habebat, quorum omne lucrum in armis seu furto quesitum sacerdotis custodie subdebatur; qui ex earum rerum manubiis diversi generis insignia ac varia templorum ornamenta conflabat eaque obseratis arcarum claustris mandabat, in quibus preter abundantem pecuniam multa purpura vetustate exesa congesta fuerat.

[2]) Nach Brückner, Zeitschrift Bd. 15 (1883), S. (45) machten die auf dem Hanfwerder gefundenen Steindämme 'nicht den Eindruck einer unter der ganzen Insel fortlaufenden Pflasterung, sondern es schienen vielmehr die Steindämme einzelne Herdstellen zu bezeichnen. Einige Steine schienen durch Feuer geschwärzt; manche waren mürbe und zerbröckelten leicht. Sie schienen durch Feuer zermürbt zu sein'.

des ehemaligen Rethra bezeichnen. Hiervon trug die Fischerinsel das eigentliche Heiligtum, der Nonnenhof die Wohnungen der Priester und vielleicht von Kriegern. Geschützt waren beide zunächst durch die noch zusammenhängenden, sie ganz oder fast ganz umschließenden Seen der Lieps und Tollense, die durch Verteidigungsanlagen und Befestigungswerke (Tore) an allen Zugangspunkten gesperrt waren; die Zahl dieser Werke hat nach Adam von Bremen neun betragen und wird so durchaus richtig sein, die Zahl drei bei Thietmar beruht auf einer falschen Schlußfolgerung bei diesem. Die genaue Lage der neun Tore bzw. einer Anzahl von ihnen ist noch festzustellen.

Nachtrag zu S. 130 f.

In einem Aufsatz des 'Tag' vom 19. März 1918, Ausgabe B, n. 66, auf den mich Kollege Krabbo in Berlin freundlichst aufmerksam machte: Ein neuer Stern erster Ordnung am historischen Himmel, weist Paul Maria Baumgarten auf eine neueste Arbeit von W. M. Peitz: Liber diurnus I, hin, die in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie erscheinen soll. Aus den Ergebnissen führt er folgendes mit den eigenen Worten von Peitz an: 'Eine Kette von vorgeblich unbedingt sicheren Fälschungen betrifft das Erzbistum Hamburg. Mehrere Erzbischöfe des 11. und 12. Jahrhunderts werden der Urheberschaft beschuldigt. Die Urkundenfälschung soll auch die Verfälschung eines der Kleinodien mittelalterlicher Geschichtsquellen, der Lebensbeschreibung des heiligen Anskar (801 bis 865), im Gefolge gehabt haben. In der Tat werden sich sämtliche vermeintliche Fälschungen als durchaus echte Urkunden erweisen. Und die Lebensbeschreibung Anskars ist gerade in ihrer angeblichen Urgestalt durch Zusätze entstellt, während sich ihre wahre ursprüngliche Fassung noch heute erhalten hat, freilich ohne je beachtet zu werden. Für die Darstellung der Urgeschichte der nordischen Missionen erfließen daraus im einzelnen nicht unbeträchtliche Verschiebungen. Und ebenso schwerwiegende Forderungen [1]) ergeben sich für die Kritik mittelalterlicher Überlieferung. Ihre Zuverlässigkeit steht in ganz anderem Lichte da, als bislang angenommen wurde'. — Diese überraschenden Ergebnisse von Peitz sind, wenigstens für die Urkunden, nach dem Titel der Studie doch wohl durch Vergleichung mit dem Liber diurnus gewonnen worden. Diese Vergleichung habe ich oben auch ausgeführt, freilich mit ganz anderen Ergebnissen.

---

[1]) Vielleicht zu lesen: 'Folgerungen'? (B. Schm.)

Auf die Begründung der Peitzschen Ansichten, die ich zum mindesten mit Bezug auf die Urkunden bis auf weiteres unmöglich für richtig halten kann, gestehe ich danach aufrichtig gespannt zu sein. Einstweilen wollte ich meinen Lesern wenigstens den Hinweis auf die so ganz neuen, von allen bisherigen und auch meinen Ansichten so völlig abweichenden Aufstellungen von Peitz nicht vorenthalten.

Berichtigungen.

S. 69, Z. 4 von oben lies: außergewöhnlich gemischten, statt außergewöhnlichen gemischten.

S. 176, letzter Absatz, Z. 1 lies: der zweite Gesamtteil, statt: der dritte Gesamtteil.

Register.